



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

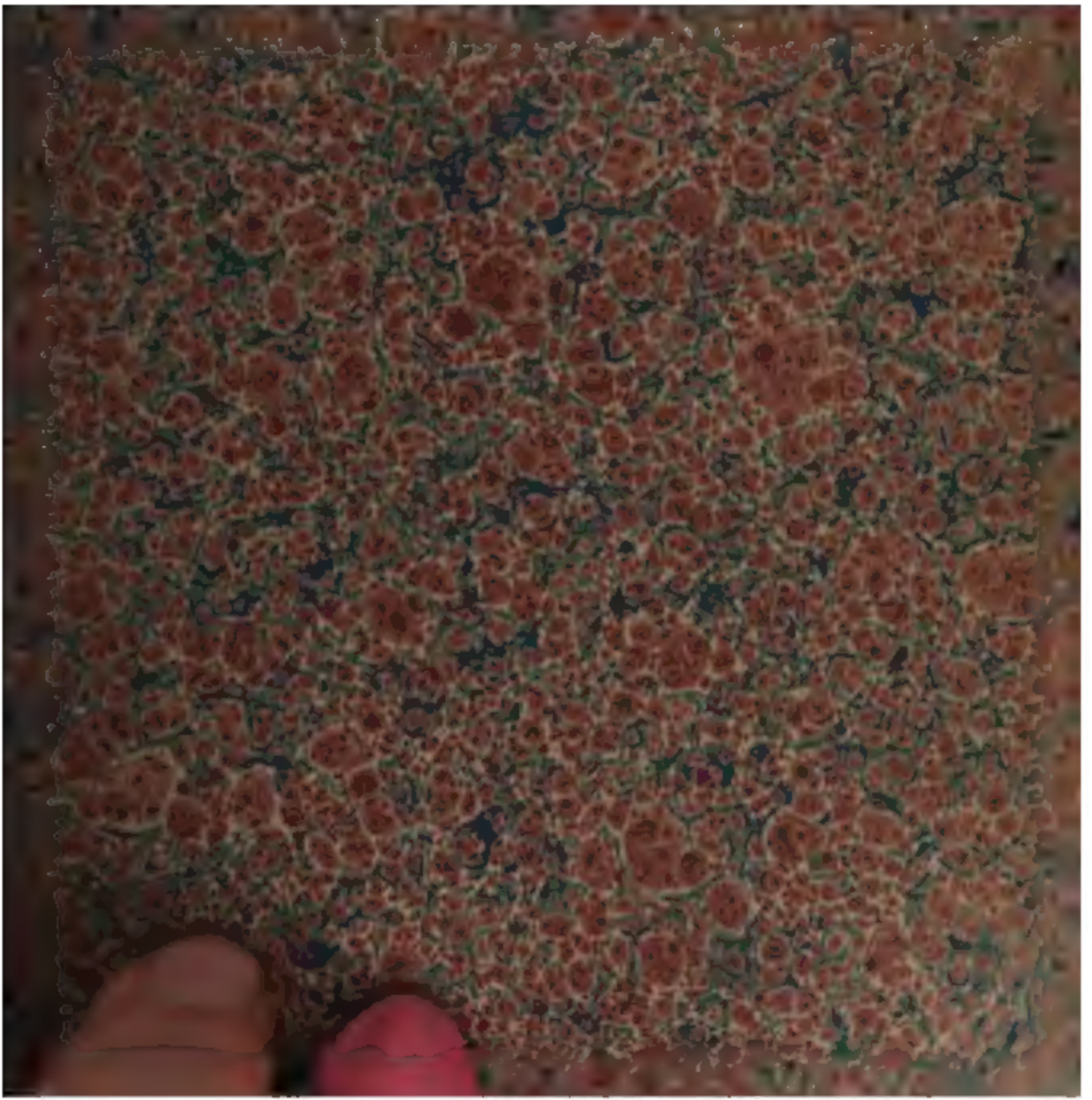
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Bibliothèque de Ch. de Jonghe.





600033077Q

•

•





ALT-KÖLNISCHES UNIVERSITÄTS SIEGEL VOM JAHR 1392.



RÜCKSIEGEL.



Versuch einer Geschichte
der ehemaligen
Universität und der Gymnasien
der
Stadt Köln,
so wie
der an diese Lehr-Anstalten geknüpften
Studien = Stiftungen,
von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten,

von
Franz Joseph von Bianco,
Mitglied, Secretair und Archivar des Verwaltungs-Raths der Schul-
und Stiftungs-Fonds zu Köln.



In zwei Theilen, mit Anlagen.

Köln am Rhein.

In Kommission bei Feintr. Aug. Urend.

1833.

~~200. 12.~~

240. e. 225.

gedruckt bei Kr. Kav. Schöffers.



370 . . . 048

Dem
Geheimen Justiz-Rathe und Senats-Präsidenten,
des
Königlich Rheinischen Appellations- Gerichts-Hofes,
Ritter des rothen Adler-Ordens III. Klasse,
Herrn
Carl Joseph Freiherrn von Nylus,
vormaligen Dirigenten
des
Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Sends,
zu Köln,

als öffentliches Zeichen inniger Hochachtung

gewidmet

von

dem Verfasser.



V o r w o r t.

Die vorliegende Schrift verdankt ihr Entstehen zunächst dem Wunsche, einem längst gefühlten Bedürfnisse zu begegnen: dem Bedürfnisse, die Haupt-Bestimmungen der von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds hieselbst administrirten Studien-Stiftungen zur Publizität zu bringen und auf diese Weise die Wohlthaten der frommen Stifter den oft schwer zu ermittelnden Berechtigten näher zuzuführen, mithin zur größern Gemeinnützigkeit der Stiftungen selbst durch Verbreitung der wesentlichen, urkundlichen Bestimmungen derselben beizutragen. Eine Korporation, deren schönste Aufgabe darin besteht, durch Handreichung so bedeutender Mittel die Erziehung und den Unterricht, mithin das höchste Gut jetziger und zukünftiger Generationen zu fördern, hat auch bei dieser edelen Bestimmung die Verpflichtung von ihrem Wirken nicht nur zunächst den Berechtigten und dem mit der obervormundschaftlichen Aufsicht befaßten Exrate Rechenschaft zu geben, sondern auch die Grundsätze zu veröffentlichen, welche ihr zur Norm bei Verwendung der angewiesenen Bildungsmittel dienen, und dadurch ihr Wirken selbst einigermaßen unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit zu stellen.

Indem ich bei den durch meine amtliche Wirksamkeit dargebotenen zuverlässigen Quellen, den von

dem betheiligten Publikum in dieser Beziehung zu machenden Anforderungen in gegenwärtiger Schrift zu genügen beabsichtige, ist es mir zugleich vergönnt eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die Urheber der hiesigen Studien-Stiftungen zu erfüllen und deren Namen und Verdienste in einem ehrenvollen Andenken zu erhalten.

Eine Verbindung der Darstellung der stiftungsmäßigen Bestimmungen mit einer geschichtlichen Uebersicht der hiesigen gelehrten Unterrichts-Anstalten, so wie der dieselben beherrschenden legislativen und administrativen Verfügungen schien mir um so angemessener, als der Genuß der meisten Studien-Stiftungen an den Besuch der hiesigen Lehranstalten geknüpft ist, die Stifter selbst aber auf diese Weise ihre Vorliebe für diejenigen Institute, denen sie meist ihre Ausbildung und später ihre Versorgung verdankten, zu bethätigen bemüht waren.

Gerne gebe ich zu, daß der Geschichte der hiesigen Unterrichts-Anstalten eine größere Ausführlichkeit hätte gewidmet werden können, allein theils waren die desfalligen Quellen sehr spärlich, theils raubten Amts-Geschäfte die zu schriftstellerischen Arbeiten eigentlich erforderliche Muse und so hoffe ich bei dem beabsichtigten guten Zwecke, auch den bloßen Versuch einer desfalligen Geschichte wohlwollend beurtheilt zu sehen.

Köln, im Januar 1833.

Der Verfasser.

Inhalt des I. Theiles.

Vorwort.	Seite.
Zustand des öffentlichen Unterrichts in den der Errichtung der kölnischen Universität vorausgegangenen und mit ihr eingetretenen Zeiten.	1
Gründung der Universität	10
Entstehung der Gymnasien	22
Bemerkungen über den Zustand der Künste	53
Verfall der Universität, Vereinigung des Vermögens des aufgehobenen Jesuiten=Ordens mit den Studien=Fonds, Reform=Plan des öffentlichen Unterrichts.	61
Besetzung der Stadt Köln durch die französischen Heere; Aufhebung der Universität und der Gymnasien, Errichtung einer Central=Schule	70
Organisation der Secundair=Schulen I. und II. Grades; Aufhebung der Central=Schule. Bestimmung des hiesigen Unterrichts=Fonds	91
Wirkungen des Dekrets von 22. Brum. XIV. Rechts=Verhältnisse des Schulfonds	112
Aussicht auf Gewinnung einer höhern Lehr=Anstalt, einer Akademie	120
Errichtung eines Lyzeums, Nicht=Ausführung dieser Bestimmung in Folge der Kriegs=Freignisse	130
Das höhere Unterrichtswesen Köln's unter der jetzigen Regierung	131
Rechts=Verhältnisse der Schul=Fonds in neuerer Zeit	212

Inhalt des II. Theiles.

Einleitung.	219
Nachweisung der von dem Verwaltungs=Rathe der Schul= und Stiftungs=Fonds zu Köln administrierten Studien=Stiftungen	234
Einige Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien=Stiftungen	387

U n l a g e n.

	Seite.		Seite.
Anlage I	399	Anlage XXV	606
„ II	402	„ XXVI	635
„ III	430	„ XXVII	637
„ IV	451	„ XXVIII	638
„ V	473	„ XXIX	639
„ VI	485	„ XXX	641
„ VII	499	„ XXXI	642
„ VIII	504	„ XXXII	644
„ IX	508	„ XXXIII	659
„ X	512	„ XXXIV	665
„ XI	516	„ XXXV	721
„ XII	524	„ XXXVI	725
„ XIII	530	„ XXXVII	729
„ XIV	531	„ XXXVIII	732
„ XV	536	„ XXXIX	733
„ XVI	539	„ XL	735
„ XVII	550	„ XLI	736
„ XVIII	556	„ XLII	736
„ XIX	567	„ XLIII	737
„ XX	569	„ XLIV	740
„ XXI	586	„ XLV	748
„ XXII	587	„ XLVI	750
„ XXIII	588	„ XLVII	754
„ XXIV	594		

I.

Zustand des Unterrichts in den der Errichtung der kölnischen Universität vorausgegangenen und mit ihr eingetretenen Zeiten.

Unter den ältesten Municipal- und Freistädten Deutschlands zeichnete sich die Stadt Köln durch Aufnahme, Liebe und Pflege der Künste und Wissenschaften vortheilhaft aus.

Köln blieb auch nach der Römerzeit die weltliche, kirchliche und wissenschaftliche Metropolis des hiesigen Landes.

Schon unter Karl dem Großen, als dessen Kanzler Hildebold, einer der größten Gelehrten seiner Zeit, 783 als Bischof der kölnischen Kirche mit hoher Würde vorstand, hatten einige der hiesigen Stifter und Klöster eigene, die damalige Bildung verbreitende Schulen; sie waren die Depositaren der, der Zerstörung der Zeit entgangenen Schätze des Alterthums, des griechischen und römischen Fleißes.

Der erste kölnische Erz-bischof Hildebold hat insbesondere das Verdienst die hiesige Metropolitan-Schule, worin sich die berühmten Männer Ditrich, Bischof zu Metz, Gerard Bischof zu Toul und Heraclius, Bischof zu Lüttich bildeten, gestiftet, und solche mit einer außerlesenen Bibliothek versehen zu haben.*)

Mit diesen Hülfsmitteln würden sich in dieser Urstadt damals schon die Wissenschaften emporgeschwungen haben, wenn die zweimaligen alles zerstörenden Einfälle der Normannen in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts diese Stadt nicht wieder dem Boden fast gleich gemacht hätten.**)

*) S. M. Moerkens Conat. chronol. ad Catalog. Episcoporum Colon. S. 60 und Gelen. de admir. Magnit. Col. so wie P. Harzheim in Praefat. Catalogi historici critici Codicum Mss. Bibliothecae Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Col. 1788.

***) Annal. Fuldens. bei Du Chesne T. II. p. 573. Illi (Normanni) instaurato exercitu et amplificato numero equitum plurima

Allein Köln brauchte keine lange Frist um sich wieder glücklich, selbst glücklicher in Glanz und Dauer zu erheben. Mit einem neuen Jahrtausend begann also eine neue, und eine der glänzendsten Perioden für Kunst und Wissenschaft. Außerst wichtig und ehrenvoll war für Köln diese Periode. Als in derselben die fortwährende Verbreitung der christlichen Religion die Quelle der erweiterten Kultur in Deutschland ward, und im 11. und 12. Jahrhunderte das Licht der Wissenschaften diesseits der Alpen erwachte, fand es in Köln, wo das Christenthum bereits frühe Wurzel schlug, vorzüglich empfängliche Gemüther.

Zwar war es damals, wo der mehr intellektuelle Unterricht mit dem rein religiösen zusammenfiel, hauptsächlich der in seiner einsamen Lebensruhe geschonte geistliche Stand, welcher im ausschließlichen Besitze der dürftigen Reste der Wissenschaften, und die Intelligenz allein, wenn auch schwach vertretend, zuerst wissenschaftliche Anstalten einführte, in Wissenschaften und Künsten Unterricht gab, jeden Wißbegierigen zu seinen Schulen, und daher selbst die bessern Köpfe der höhern Klassen in seine Versammlungen anzog. Ihm, besonders dem um die Wissenschaften verdienten Benediktiner-Orden, verdanken wir auch die Entstehung unserer einst so wichtigen Bibliotheken, voll Handschriften der alten Klassiker, Historiker und Bibeln, und unleugbar bleibt der Kirche das Verdienst für das Schulwesen die erste und beste Handreichung gethan zu

loca in regione regis nostri vastaverunt, hoc est Cameracum, Trajectum et pagum Hasbanicum (die Gegend um Lüttich) totamque ripuariam praecipue etiam in iis monasteria id est Prumiam, Judam, Stabulaum, Malmundarium et Aquense Pallatium, ubi in capella regis equis suis stabulum fecerunt. Praeterea Agrippinam Coloniam et Bunnanam civitatem cum ecclesiis et aedificiis incenderunt. Vgl. die *Annal. Fuld. Contin.* bei Bouquet Tit. VIII. pag. 44.

haben. Diese Schulen zusammen gründeten also hier schon lange wie in Paris ein General-Studium, welches späterhin erst von den Päbsten und Kaisern, unter dem Ehrentitel Universität, organisirt und bestätigt wurde.

Schon im eilften und zwölften Jahrhunderte ward dieserhalb unser Köln von den besten hoffnungsvollsten Köpfen aus dem mittlern und tiefern Deutschland, aus ganz Belgien, selbst aus Brittanien und Irland aus Polen, Dänemark und Schweden besucht. Hier studirte um diese Zeit Snorre Sturleson, welcher zuerst schwedischer Minister, dann unter dreien Königen Verweser des scandinavischen Staates war, und als der Herausgeber der isländischen Edda berühmt ist. Damals (1105) waren schon in Polen, einige Benediktiner und Cistercienser-Abteien, worin kölnisch-geborene Studenten frei aufgenommen, und nur aus diesen die Aebte statutenmäßig gewählt werden mußten. *)

Im ersten Buche der Briefe des Pabstes Innocenz III. (1198) geschieht bereits Meldung von kölnischen Professoren, und beim Caesareus Heisterbacensis (1222) von öffentlichen kölnischen Lehrern der Heilkunde. Schon 1285 erlaubte der Erzbischof Siegfried den Cistercienser-Mönchen von Altenkamp die theologischen Studien hier zu betreiben.

Siehe Gelen de admir. magnit. Col.

So ließ sich auch in damaliger Zeit (1248—1249) Albert der Große aus einem gräflich-deutschen Hause von Bollstädt zu Lauingen in Schwaben (1193) in dem hiesigen Dominikaner-Kloster seines Ordens nieder.

Albert, der nicht nur die Philosophie und Theologie, sondern auch die damalige Rechtswissenschaft in Frankreich

*) Ein Original-Dokument darüber auf Pergament von 11 Fuß Länge und 7 Zoll Breite findet sich in der Sammlung alter Handschriften des Herrn Prof. Wallraf.

und Italien studiert hatte, auch in der Mathematik, Astronomie, Mechanik, Physik, Chemie und Medizin, so wie besonders in der Naturkunde bewandert war, lebte nun in Köln als Lehrer. Seine ausgebreitete Gelehrsamkeit erwarb ihm den Beinamen Albert der Große. Aus weiter Ferne kamen Schüler, ihn zu hören.

Thomas von Aquin ein italienischer Graf, gleichfalls einer der bessern Köpfe seiner Zeit und seines Ordens, worauf wir später zurückkommen werden, nebst vielen andern nach Köln wandernden Gelehrten waren Albert's Schüler. Sein Convents-Gebäude konnte oft ihre Zahl nicht fassen. Er lehrte deshalb bei heiterer Lust auf dem großen Vorhofe seines Klosters, so wie er sich bei seinem Aufenthalte in Paris der von ihm noch den Namen tragenden Place Aubert (Aera magni Alberti) zu den öffentlichen Vorlesungen bedienen mußte.

Das theologische System der Albertiner, deren Haupt er war, gehörte unter die damals gelehrten Systeme, und machte das Aufsehen, wie die Leibniz-Wolfsche Philosophie im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Albert wurde vom Pabste Alexander IV. 1260 genöthigt das Bisthum Regensburg zu übernehmen, dankte es aber nach zwei Jahren in die Hände des Pabstes Urban IV. ab, kam wieder in seine Lehr-Anstalten nach Köln, wo er bloß den Wissenschaften lebte, und starb hier den 15. November 1280 im 87. Jahre seines Alters. — Mit Albertus Magnus, diesem, wie Johann von Müller sagt, großem Forscher im Gebiete der Natur, dem immer das Verdienst gebührt, die Theologie mit der Philosophie durch Hülfe des aristotelischen Studiums einigermaßen vereint zu haben, schließt sich eine Haupt-Periode der scholastischen Philosophie. Die belgische Chronik nennt den Albertus magnus, magnus in magia, major in Philosophia, maxi-

mas in Theologia. Tritheimius sagt von ihm: postquam non surrexit vir similis ei qui in omnibus litteris scientiis et rebus tam doctus, eruditus expertusque fuerit.*) Dem Albertus Magnus dem Freunde und Rathgeber des Erzbischofs Conrad von Hochsteden wird von Ballraf und andern ein großer Antheil an dem Plan zum hiesigen Dom zugeschrieben.

Betrachtet man die großen Eigenschaften dieses hier in Köln wohnenden mit dem Erzbischofe so vertrauten und in allen wissenschaftlichen Fällen zu Rathe gezogenen Mannes, so scheint es wirklich unglaublich, daß ein solcher nicht Antheil an der Errichtung des Plans zum kölnischen 1248 angefangenen Doms gehabt, und auch hier, wie zu Rom die Gelehrten bei dem Bau der St. Peterkirche, in der Angabe sowohl der theologischen und philosophischen Symbolik als auch der architectonischen Musik dieses Tempels großen Beistand geleistet habe. Man erwäge nur, wie oft die Anwendung biblischer und theologischer Kenntnisse bei diesem Gebäude vorkomme, welche man auch bei dem geschicktesten praktischen Baumeister nicht suchen darf. Zudem war die Baukunst dem Albertus nicht fremd. Gewiß ist es, daß er den hohen und großen Chor seiner Klosterkirche in einem mit dem Dom-Chore verwandten Style habe bauen lassen; gewiß ist es auch, daß er den Plan dazu verfertigt habe. Vincentius Justinianus schrieb im 16ten Jahrhundert also: Albert als der geschickteste Architekt ließ den Chor der Predigerkirche zu Köln ganz nach den Regeln der Baukunst in der Gestalt, wie sie jetzt zu sehen, aufführen. **) Eine alte Handschrift, in der Bibliothek

*) S. Bulaq historia universitatis Parisiensis a Carolo M. usque ad haec tempora. Paris 1665. Vol. I — VI.

**) Chorum ecclesiae fratrum praedicatorum Coloniae tan-

der heiligen Sabina zu Rom sagt: Albert ließ auf seine Kosten in dem kölnischen Kloster den Chor bauen, in welchem das Lob Gottes gesungen wird, und er gab den Bauleuten den Plan zum Baue nach der wahren Kunst eingerichtet. *) Auch die kölnische Chronik scheint im Sinne der vorbenannten Autoren zu schreiben: he wart umb synre groisser Kunst wille genoempt der groisse Albert . . . Ind he bede meysterlich buwen den choir nuzer zyt is.

Wenn es eine Demuth des großen Baumeisters unseres Doms war daß er der Nachwelt seinen Namen entzog, wem wäre dieses ähnlicher als dem Albertus Magnus. Doch dieser Gedanke halte Niemanden ab, jede Spur zu verfolgen, worauf vielleicht die Entdeckung jenes ehrenvollen Namens auszumitteln wäre. **)

Die irdischen Reste des Alberti magni sind aus dessen sammt der Grabschrift zerstörten Klosterkirche der hiesigen Dominikaner zu der nächsten St. Andreas = Pfarrkirche überbracht worden. Das Autographum seines für jene Zeit merkwürdigen naturgeschichtlichen Werkes de animalibus nebst mehrerem von ihm ist in der Sammlung des um Kunst und Alterthum hochverdienten Prof. Wallraf für Köln aufbewahrt.

quam optimus Architectus juxta normam et verae geometriae leges, in hanc, quam hodie cernimus formam erexit.
Vinc. justinian in vita Albert. M.

*) Construi fecit in conventu Colon. chorum, quo divinae laudes persolvuntur suis expensis, normamque aedificandi secundum veram geometriam aedificantibus dedit. Mabillon ex msto. S. Sabin. Romae.

**) S. Sammlung von Beiträgen zur Geschichte der Stadt Köln enthaltend Schriften vom Professor Wallraf. Köln 1818, bei M. Dumont-Schauberg.

In der reichhaltigen Alterthümer-Sammlung des Kreisphysikus Hrn. Dr. Comes zu Cochem an der Mosel, welche die Aufmerksamkeit jedes Geschichts- und Kunstforschers verdient, befindet sich noch der merkwürdige, oft besprochene Gistbrecher des Albertus Magnus. Ueber Nacht mit Wasser gefüllt, erregte dieser Becher im medizinischen Gebrauche eine gewaltsame Bewegung des Magens nach oben, mit Weis eine ähnliche in entgegengesetzter Richtung. Das Räthsel ist jetzt gelöst. Er bestand aus doppelten dünnen Lagen, einer weißlichen bisher ununtersuchten Metall-Mischung; die innerste Lage ist fein, kaum sichtbar durchlöchert, zwischen beiden befindet sich äußerst künstlich Spießglas (Antimonium) eingefügt. Das Mehr oder Weniger der Auflösung brachte den Erfolg hervor. Die Richtigkeit des Geschirres ergibt sich aus der alten Inschrift.*)

Bald nach dem Tode Albert des Großen schickte der Minoriten-Orden seinen berühmtesten Lehrer den Schotten Johann Duns, daher auch Scotus genannt, Doktor der Theologie, welcher zu Oxford Philosophie, Mathematik, Jurisprudenz und Theologie studiert, auch zu Paris gelehrt hatte, als öffentlichen Lehrer nach Köln. Auch dessen Kloster, das hiesige Minoriten-Kloster, ward mit den großen Sälen, worin die verschiedenen Landmannschaften seiner Ordens-Zuhörer eingetheilt waren, nebst jenen für die Menge der andern fremden Lehrlinge zu klein; die Wirksamkeit des Duns Scotus war hier aber nicht von langer Dauer. Er starb den 8. Nov. 1308. Seine in der Minoriten-Kloster-Bibliothek aufbewahrten Handschriften, bestanden aus mehreren Follanten. Das Grab, die Tumba Scoti ist noch in der hiesigen Minoriten-Kirche

*) S. Klein: das Moselthal. Koblenz 1831.

vorn im Chore zu sehen, aber in Folge der französischen Revolution, der aus Messing gefertigten Decke mit dem vollen Bildnisse und der mit gothischen Buchstaben angebrachten Inschrift: Scotia me genuit, Anglia me suscepit, Gallia me docuit, Colonia me tenet; beraubt worden.

Von Duns Scotus sagt Possevinus: Primum autem locum in schola Parisiensi assecutus, Academiam illam multum illustravit theologia scholastica multis subtilitatibus acuta.*)

Außer dem Albertus Magnus und Duns Scotus, dem die Pariser Universität seiner Spitzfindigkeit wegen den Beinamen Doctor subtilis beilegte, erwarb sich auch Thomas von Aquino, ein Dominikaner mit dem Beinamen Doctor Angelicus geb. 1224, † 1274, als öffentlicher Lehrer an der hiesigen Schule den Ruf eines gelehrten Mannes. Selbst der h. Ludwig von Frankreich verlangte in wichtigen Angelegenheiten seinen Rath. Der h. Thomas von Aquin, ein strenger Anhänger des Aristoteles, behandelte nicht nur die Sittenlehre in einer ihm eigenthümlichen Anordnung und einem Umfange, wodurch er sich den Ehrennamen des Vaters der Moral erwarb, sondern auch die Theologie mit mehr wissenschaftlicher Vollständigkeit. Er zeigte sich als einen Kopf von eigener Kraft, der über die abstractesten Wahrheiten neues Licht zu verbreiten mußte.*) So leuchteten die

*) G. Boulay historia Universitatis Parisiensis a Carolo magno usque ad haec tempora. Vol. IV. pag. 70.

***) Die Schüler des Duns Scotus hießen Scotisten, die des Thomas von Aquin Thomisten; erstere behaupteten daß die h. Maria ohne Erbsünde sei empfangen worden; letztere daß sie in Bezug auf die Erbsünde das Loos aller Menschen, Christum ausgenommen, getheilt habe. G. Boulay historia Universitatis Parisiensis. Tom. IV. pag. 70 et 618—684.

ersten Strahlen der Wissenschaften jener Zeit in Köln. Da man nur die besten Köpfe in die hiesigen Schulen schickte, so entstand darin durch den Zusammenfluß vieler jungen Leute von verschiedenen Nationen und Provinzen ein rühmlicher Wettstreit, welcher die wissenschaftlichen Fortschritte begünstigte. Die Lehrgegenstände der damaligen Collegien waren zwar hauptsächlich scholastische Philosophie und Theologie. Die durch Peter Lombardus aus Navarra eingeführte Scholastik bemächtigte sich selbst der besten Köpfe jener Zeit, deren Talent in freier Anwendung herrliches hätte leisten mögen, und würdigte sie herab zu Herolden düsterer Schulweisheit. Das wissenschaftliche Streben war dadurch aus dem rechten Wege gewichen. Auf dialektische Spitzfindigkeiten legte man großen Werth; und scholastische Sophisterei in der Theologie gab das Ansehen der Gelehrsamkeit. War indessen das damalige geschmacklose Schulwesen, das slavische Einhergehen in den Fesseln irgend eines Systems der Schule, und der Bahn den Glauben an diese oder jene Formel, zu der einzigen Bedingung richtiger Einsichten machen zu müssen, der Verbreitung der Wissenschaften weniger vortheilhaft, so bewirkte das damalige Schulwesen doch immer ein großes Fortschreiten in der Kultur des Geistes. Der Verstand ward aufgeregert, geschärft und seine Kraft erhöht. Die wissenschaftliche Tendenz ging aus den Klöstern in die höhern und niedern Volksklassen über. Viele nahmen Theil an diesem wissenschaftlichen Treiben. Der durch den damaligen lebhaften Handelsverkehr erhöhte Wohlstand und Reichthum der Stadt regte überall die Liebe zu den Wissenschaften und Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse auf, und Köln war besonders während des Mittelalters*) für die wissenschaftliche Bildung der Deutschen von großer Bedeutung.

*) S. Geschichte des Mittelalters von G. Rues. Berlin 1816.

II.

Gründung der Universität.

Als nun im 14ten*) und 15ten Jahrhunderte unter den Fürsten und Ständen Deutschland's ein allgemeiner Eifer die Ausbreitung der Wissenschaften in ihren Staaten durch Errichtung von Universitäten — nach dem Muster der unter Italiens schönem Himmel und auf dessen klassischem Boden, früher gebildeten, — zu befördern sich regte, war Köln unter den Städten eine der ersten, welche dem erhabenen Beispiele Kaisers Karl IV. als ersten Begründers der Universität zu Prag folgte. — Der kölnische Stadt-Senat stiftete sie mit der Zusage seines ewigen Schutzes, seiner möglichsten Unterstützung, und seiner Bitte an den Pabst und Kaiser um alle nöthigen Privilegien und Freiheiten. — Pabst Urban VI. heiligte und bestätigte diese Stiftung den 9. Juli 1388 und machte sie der an Lehren und Lehrern bereits lange mit ihr verwandten Pariser Universität in allen Privilegien und Freiheiten gleich, wie aus der in der Anlage I. beigefügten Errichtungsbulle vom Jahre 1388 hervorgeht.**)

Letztere wurde den 22. Dezember 1388 um drei Uhr Nachmittags, nach vorläufig gehaltener Rede in zahlreicher

*) Bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts gingen viele Deutsche die sich den Wissenschaften widmeten, aus Mangel einer vaterländischen Universität, nicht ohne großen Aufwand nach Paris und Bologna.

Paris und Bologna sind entschieden die ältesten Schulen, die zu einem allgemeinen Ruhm in Europa gelangten. Siehe das klassische Werk: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter von Friedrich Carl von Savigny. III. Theil. Heidelberg 1822.

***) Die deutschen Universitäten wurden mehr nach dem Muster von Paris, als nach italienischen Mustern eingerichtet. Siehe C. Meiners, über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. I. Band. Seite 143.

Bersammlung des Clerus, der städtischen Bürgermeister und der vornehmsten Bürger in dem Domkapituls Hause öffentlich verlesen, von den Bürgermeistern im Namen des Magistrats in allen Punkten feierlichst angenommen, und so Köln zum eigentlichen Sitze der Musen förmlich erhoben und geweiht.

Doktoren von Paris, einige unter ihnen selbst Kölner kamen hierhin zur Feierlichkeit der Einbuldigung.

Die Kölner Universität ward demnach als eine Tochter der pariser Universität begrüßt, und ebenso ward sie selbst die Mutter der mit Genehmigung des Papstes Martin V. von dem Herzoge Johann IV. von Brabant 1427 nach ihrem Vorbilde errichteten Löwener, und der 1450 errichteten Trier'schen Universität, wohin auch kölnische Professoren berufen wurden.

Die kölnische Universität, eine der wichtigsten des Mittelalters, bestand aus vier, mit eigenen Privilegien, Rechten und von Stiftungen herrührenden Einkünften versehenen Fakultäten, der theologischen, der juristischen, medizinischen und jener der Künste und Wissenschaften; letztere bestimmt für den Unterricht in der Philosophie, Mathematik, Naturkunde, Geschichte und in den orientalischen und occidentalischen Sprachen, daher auch *Schola artium, sive trilinguis* genannt.*)

Schon bei ihrem ersten Entstehen erwarb die damalige Universität sich einen großen Ruf; die Art wie auf ihr die wissenschaftlichen Kenntnisse ausgebildet und vermehrt wurden, zog ihr bald allgemeine Aufmerksamkeit zu, und durch den großen Zufluß derer die sie besuchten, gelangte sie endlich auf eine Stufe von Ansehen und Macht, die neben ihr wenige andere behaupteten. De-

*) Siehe Middendorp de *Academia Orbis* Col. 1572.

putirte derselben, waren auf den Kirchen-Versammlungen welche 1409 in Pisa, 1414 in Cobniz und 1432 zu Basel gehalten wurden.

Aus ihren Doktoren erhielt oder wählte das hiesige ehemalige Domkapitel herkömmlich seine gelehrten acht Priester-Kapitularen; der churfürstliche Erzbischof, der mit dem Domkapitel in dieser unter der Leitung der kirchlichen Autoritäten stehenden Universität eine Stütze der katholischen Religion und des Erzbischöflichen Stuhls fand, seine Weihbischöfe und Generalvikarien, fast alle benachbarte Fürsten ihre Räte und Aerzte; das hiesige hohe weltliche Gericht meist seine Schöffen. Ueberhaupt fällt es nicht schwer darzuthun, wieviel die kölnischen Lehrer zur schnellern Verbreitung der Wissenschaften, und zur Vorbereitung des in der Kulturgeschichte des neuern Europa's ewig merkwürdigen 16ten Jahrhunderts beigetragen haben. Der Domprobst war statutenmäßig beständiger Kanzler der Universität, und konnte gemäß der Wahl-Kapitulation das Prokanzellarat in der Regel keinem andern als einem Dom-Kapitular-Priester übertragen. Die erste feierliche Eröffnung der theologischen Vorlesungen fand am 17. Januar 1389 in dem Dom-Kapitels-Hause statt, und noch bis zulezt wurden die feierlichsten Promotions-Akte der Juristen-Fakultät nur im Schiffe der Domkirche vorgenommen. Am 6. Dez. 1392 wurden die sub Anlage II. beigefügten General-Statuten; am 23. März 1398 jene jeder einzelnen Fakultät erlassen, Anlagen sub III. IV. V. et VI.; die Statuten der Fakultät der Künste aber 1457, Anlage VII. erneuert und modifizirt.

Theodor de Kerkring von Münster, früher Professor zu Prag, nachher Doktor der Theologie, war der erste Rektor der Fakultät der Künste und Johann de Urbaria Domherr

zu Köln, der erste Dekan theologischer Fakultät. Von beiden zu ihrer Zeit berühmten Männern hat letzterer an der Kirchen-Versammlung zu Constanz Theil genommen.

Der Stadt-kölnische Senat aus dessen Mitte die vier ältesten Bürgermeister, und zwar zuerst die Bürgermeister Bamhuyndgen, Luffart, von Schyberich, Ritter Johann Quatermart und Guno von Mauenheim, die beständigen Provisores der Universität waren, errichtete bald auf seine Kosten verschiedene Fakultäts-Gebäude; er bezahlte nach Maaßgabe seiner Mittel die Lehrgehälter der von ihm gewählten weltlichen Professoren; die, in so fern sie wirklich die akademischen Grade noch nicht erhalten hatten, sich verpflichten mußten bei erster Gelegenheit solche zu erwerben.

Bei der Unmöglichkeit, worin sich indessen der damalige Magistrat befand, auffer den von ihm bestrittenen Aufbaumungskosten und den von ihm angewiesenen Gehältern der juridischen und medizinischen Fakultät, auch die Honorarien der Mehrzahl geistlicher Professoren zu übernehmen, wandte sich der Senat und später auch die Fakultäten selbst an den Pabst Bonifacius IX, der sich bewogen fand, von jedem der in Köln existirenden eilf Stiftern eine Präbende der kölnischen Universität zu Gunsten der Professoren derselben mittelst Indults vom 16. September 1394, auf immer einzuverleiben. Diese eilf Präbenden wurden nun an sichere Fakultäten und Lehrstühle geknüpft, und hießen als die ersten vom Pabste verliehenen *praebendae primae gratiae (papalis)*.

Mit der Verleihung dieser eilf Präbenden, deren eine von der Metropolitan-Kirche der Stadt Köln ressortirte, waren die vier ältesten Bürgermeister als *provisores universitatis, in qualitate patronorum laicorum ob datum pro erigenda universitate fundam, et ob constitutum*

quantum vires patebuntur dotem, wie das päpstliche Indult vom 16. September 1394 sich ausdrückt, so war der zeitliche Rektor der Universität befaßt; sie kamen von Rechtswegen den statutenmäßig geistlichen Professoren der vier Fakultäten, gewöhnlich den ältesten in folgenden Verhältnisse zu. — Drei davon, nämlich eine im Stifte von St. Gereon, im jährlichen Betrage von 1000 Rthlr. (jetziger Währung) eine im Stifte St. Andreas ad 650 Rthlr., eine im Stifte Maria ad Gradus ad 600 Rthlr. kölnisch jährlich, waren der theologischen Fakultät, fünf nämlich eine im Domstifte im jährlichen Ertrage von 1000 Rthlr., eine im Stifte St. Severin ad 650 Rthlr., eine im Stifte St. Cunibert ad 650 Rthlr., eine im Stifte St. Aposteln ad 750 Rthlr., eine im Stifte St. Georg ad 650 Rthlr. jährlich der juridischen Fakultät; zwei nämlich eine im Stifte St. Ursula ad 700 Rthlr., und eine im Stifte St. Cäcilien ad 600 Rthlr. jährlich waren der philosophischen Fakultät (*facultas artium*) und eine im Stifte St. Maria in Capitolio ad 600 Rthlr. der medizinischen, für das stets durch einen Geistlichen besetzte Fach der Botanik, angehörig. In Anerkennung der besondern Verdienstlichkeit der damaligen Universität wurden vom Pabst Eugen IV. zur Ausdehnung und Beförderung der kölnischen Studien 1437 neuerdings elf Präbenden zum Unterhalt eben so vieler Professoren angewiesen, welchen Präbenden, als *2do loco* vom Pabst der Universität verliehen die Benennung *praebendae secundae gratiae (papalis)* beigelegt wurde; die Verleihung derselben war den Kollegiat-Stiftern selbst jedoch ausschließlich zu Gunsten der Professoren der Gymnasien und der Fakultäts-Magistern und Doktoren vorbehalten.

Diese Präbenden, sowohl *primae* als *secundae gratiae* von denen der *facultas artium* nur zwei zustanden, reichte

indessen zur Besoldung der vielen in dieser Fakultät tradirenden Professoren nicht hin. Der Papst Paul IV. verlieh daher der Universität, welche auch schon dem Kaiser Friedrich besondere Privilegien, namentlich, daß unter der Anlage VIII. beigefügte privilegium perpetuum vom 4. August 1442 verdankte, eine neue Begünstigung; Er überwies durch ein, alle sieben Jahre jedoch zur Erhaltung dieses Privilegiums der Universität zu erneuerndes Indultum temporale de quartis Calendis Martii 1558 die in den Monaten März, Julius und November, als den drei nach dem Herkommen in Deutschland päpstlichen Monaten (mensibus papalibus) in den eilf Stiftern vacirende Präbenden, den professoribus in facultate artium actu decentibus pro salario unter der auch mit den übrigen Professoral-Präbenden verknüpften Bedingung die doction in propria persona zu versehen.

Letztere von der Universität selbst in der Art und Weise, wie die praebendae primae gratiae jedoch mit Zuziehung der vier Dekane der Fakultäten zu verleihende Präbenden wurden, als tertio loco von dem Römischen Stuhle verliehen, praebendae tertiae gratiae genannt.

Diese Institutionen sind auch unter dem 4. Juli 1549 für die kölnische Universität von Seiten des Römischen Kaisers Karls V. qua supremi studiorum per germaniam protectoris, durch ein den statutis synodalibus Colonien-sibus einverleibtes kaiserliches Mandat ausdrücklich bestätigt worden.

Was die Resignationen dieser Präbenden betrifft, deren die Bullen der Päbste, Urban, Bonifaz und Alexanders nicht erwähnen, so äusserte sich Pabst Innocenz XII. in der Affixions-Bulle vom 29. Oktober 1698 mit diesen dürren Worten: «ipsis vero professoribus canonicatus et praebendas hujusmodi obtinentibus ne illas ullatenus

nisi in manibus nostris, et qui pro tempore existit romani pontificis ac ad favorem personarum juxta statuta et indulta dictae universitatis qualificatarum et alias bonum testimonium a rectore et professoribus habentium resignare; seu alias dimittere audeant, quovis modo seu praesumant autoritate et tenore praesentis interdicimus et prohibemus.“

Die Verleihung von Präbenden, deren auch nach den wiederholten kaiserlichen Entscheidungen vom 28. März 1766 und 30. August 1773, keine anders als einem in dem Lehramte des ihm übertragenen Faches bis zu seinem Emeritat wirklich fortahrenden Professor verliehen werden durfte, bildete die Belohnung einer langjährigen amtlichen Lehrthätigkeit, welche gewöhnlich mit der gering renumerirten Anstellung als Repetitor an den Gymnasien begann, von welcher man zum Professorat in humanioribus demnächst überging. Der akademische Unterricht wurde übrigens unentgeltlich ertheilt, und die Professoren bezogen ihre Honorarien von den Retributionen der Studierenden für die Promotionen zu den Graden respective akademischen Würden des Baccalaureats, Lizentiats, Magisterii in artibus und Doctorats.

Die Professoren der philosophischen Fakultät theilten ausserdem die Einkünfte eines von ihnen selbst durch Ersparnisse gegründeten Fonds. Während den geistlichen Professoren ohne fixe Gehälter die gegründete Aussicht auf eine Stifts-Präbende eröffnet war, die ihnen am Ende ihrer schwierigen Laufbahn ein anständiges Auskommen und einen ruhigen Abend des Lebens sicherte, war meist für die weltlichen Professoren und Doktoren, denen der Weg zu einer Präbende natürlich verschlossen blieb, dadurch nicht minder gesorgt, daß sie allmählig zur Bekleidung einträglicher Stellen in dem richterlichen

und administrativen Sache, und zum Genuße besonderer ihre wichtigen Funktionen als Lehrer erhebenden Ehrenrechte gelangten. Auf diese Weise war für die damaligen Zeiten die anständige Existenz des Lehrer-Personals bei dessen bescheidenen Anforderungen gesichert, und die Fundatoren der kölnischen Studien-Anstalten hatten auf eine eble und angemessene Weise dahin gewirkt, daß die Erhöhung der Belohnungen mit den steigenden Leistungen selbst gleichen Schritt hielt.

Der Universität stand ein Rektor vor, der viermal im Jahre durch die vier Fakultäten erwählt wurde, die jede einen Wähler bezeichneten; er wachte über Aufrechterhaltung der Charten, Statuten und Ordnung. Ihm wurden bei feierlichen Gelegenheiten zwei vergoldete Rektoral-Stäbe vorgetragen. Er führte den Titel: „*Almae universitatis ac generalis studii Coloniensis iudex ordinarius, juriumque ac privilegiorum conservator a sancta sede apostolica specialiter deputatus*“. Jeder der vier Fakultäten stand ein Dekan vor, welchen die, die Fakultät bildenden *professores ordinarii* durch Mehrheit der Stimmen erwählten, Siegel, Schlüssel und Annalen der Universität ihm einhändigend. Diese Wahl geschah herkömmlich beim Mittagsmahl, *sub prandio in convivio decanali*. Das Vertretungs-Recht des Rektors kam dem Dekan der theologischen Fakultät, als der ersten Würde nach dem Rektor zu.

Zum Ordinariat wurde keiner zugelassen, der nicht von dem kölnischen Magistrat zur ordentlichen Professur durch Verleihung eines Lehrfaches ernannt war.

Diese *professores ordinarii* bezogen auch nur die Promotions-Gebühren, und waren ausschließlich zur Ertheilung von Universitäts-Rechts-Gutachten befugt.*) Was

*) Die ersten Gerichte im damaligen deutschen Reiche, setzten ein so unbedingtes Zutrauen in die hiesige Universität, daß sie

die ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät betrifft, so ist hier zu bemerken, daß den sowohl auf der hiesigen Universität als auch auf auswärtigen graduirten die *praxis medica* hier nur in so fern erlaubt war, als dieselben vor den vier ordentlichen Professoren der hiesigen medizinischen Fakultät, (vor welchen auch die *examina theoretica ordinaria*, der zu promovirenden nach Fakultäts-Herkommen abgehalten wurden,) ein schriftliches *Examen practicum extraordinarium* unter dem Vorsitze der Deputirten des Magistrats (beider Thurmherren) ableisteten, und dabei gut bestanden. Die von den *examinatoribus* gestellte Fragen so wie deren Beantwortung wurden nebst dem *voto* der Fakultäts-Professoren und den Entscheidungs-Gründen, an den Magistrat zur weitem Entscheidung abgegeben. Hatte sich der Geprüfte über das Prüfungsergebnis zu beschweren, so wurden diese Fragen und Antworten nebst dem *voto et rationibus decidendi* einer andern ausländischen Fakultät auf Kosten des Geprüften vorgelegt. Auch die Chirurgen mußten, um die Erlaubniß zur Praxis zu erhalten, erst chirurgische Operationen im Besseyn der Professoren der medizinischen Fakultät vornehmen.

Die Universität hatte ihre eigene (akademische) Gerichtsbarkeit (privilegirte Jurisdiction), welche der Rektor derselben ausübte. Die Päbste, welche die Studierenden als Geistliche angesehen wissen wollten, entzogen sie zuerst den Civil-Ansprüchen der gewöhnlichen Behörden. Später ging jedoch die Entscheidung in peinlichen Fällen zur Kompetenz des Churfürstlichen hohen weltlichen Gerichts dahier über. Alle Streitfragen in der Universität gehör-

dieselbe oft zur Schiedsrichterin, in den verwickelsten Materien des Kanonischen und Civil-Rechts wählten.

ten in erster Instanz ad Rectorem, in der zweiten ad quatuor facultatum decanos, und in der dritten zur ganzen Universität, wovon der Refurs an den Kaiser als Oberhaupt der hiesigen Reichsstadt zulässig war.

Fand sich der eine oder andere Theil durch die Entscheidung des Kaisers beschwert, so wurde die Sache in den Weg Rechts verwiesen, und gelangte an den Reichshofrath, oder das Kammergericht zu Wehlar zur Entscheidung. Zu den untergeordneten Beamten der Universität gehörten der Syndikus, der zugleich Professor der Juristen-Fakultät war, der öffentliche Notar, vereidete Sekretair und der Pedell. Die theologische und philosophische Fakultät waren stets die stärkst besetzten; die medizinische die schwächst besetzte. Die theologische Fakultät zählte 26 Doktoren, die sich in doctores de Concilio et extra concilium eintheilten, und 20 Lizentiaten. Die Philosophische 12 Doktoren; die Medizinische 6 Doktoren und 2 Lizentiaten.

In der juridischen Fakultät waren ursprünglich nur 6 weltliche ordentliche Professoren. Bei nicht hinreichender Anzahl derselben sah sich der Magistrat später 1710 veranlaßt, zwei geistliche Professoren, welche die vom Papste der juridischen Fakultät verliehene Präbenden zur Erwerbung der Doktors-Würde in letzterer angeregt hatte, zum Ordinariat zuzulassen, was zu erheblichen Streitigkeiten führte. Die Unzulänglichkeit weltlicher Professoren lag theils in der Geringsfügigkeit der Gehälter, die durch Magistrats-Beschluß vom 29. April 1620 auf 100 Rthlr. per 58 Albus für die ordentliche Professoren festgesetzt worden, theils in den bedeutenden sich auf circa 500 Rthlr. köln. belaufenden Kosten der Doctoral-Promotionen, dann in der Heranziehung der weltlichen Professoren zu öffentlichen Lasten. Es bestanden demnach hier eigentlich zwei später

aus 12 Doktoren und 26 Lizentiaten bestehende juristische Fakultäten, eine für das Kanonische die andere für das Zivil-Recht; daher auch 2 Auditorien. Der Dekan führte den Titel Decanus juris utriusque facultatum. Der Siegel der Juristen-Fakultät führte die Ueberschrift: Sigillum venerandarum juris facultatum. Demselben waren zwei päpstliche Schlüssel und der kaiserliche Reichsadler eingeprägt.

Die theologische Fakultät, worin jeder Aspirant zum geistlichen Stande unnachlässig ausgebildet sein mußte, ehe er zu den kirchlichen Weihungen zugelassen werden durfte, erhielt nicht nur ihren eigenen schönen Collegien- und Promotions-Saal an der Domkirche, sondern auch in den Abteyen und in den Klöstern der Dominikaner, Minoriten, Karmeliten und Augustiner waren dafür öffentliche große Auditorien und Disputations-Säle eröffnet. Die auswärtigen Abteyen hatten in der Stadt für ihren studierenden Clerus eigene Seminarien und Hof-Gebäude, oft mit gelehrten Vorstehern.

Alle in den Ordens-Collegien Studierende wurden zur Matricul der Universität gerechnet, und besuchten auch vorher oder zugleich mit den öffentlichen Kursen der Theologie die philologischen und andere Lektionen in der sogenannten schola artium. Die juristische und medizinische Fakultät hatte jede ihre besondere Gebäude, ihre Collegien, Säle und Bibliotheken. Das Gebäude der ersten hatte auch Wohnungen für Bursisten, wober es des dort aufgestellten Stadt-Wapens halber die Kronen-Burse genannt wurde. Sie bestand hinter den Minoriten da wo jetzt die Gewerbe-Schule des um die Bildung der Professionisten verdienten Malers Hrn. Mengelberg sich befindet. Letztere in der Gegend des vormaligen Kornhauses.

Für die Fakultät der freien Künste, der philologischen und philosophischen Wissenschaften erbaute der Stadt-Senat die schola artium in der Stollgasse dahier, mit einem geräumigen Saale, der 600 Zuhörer faßte. Außerdem umschlossen dieses Gebäude mehrere Neben-Hörsäle; welche Einrichtungen schon auf die damalige Blüthe unserer sich gewöhnlich einer Frequenz von 2000 Studierenden erfreuenden Studien-Anstalten schließen lassen.

In diesem Gebäude wurden ursprünglich nach akademischer Art, alle Collegien der Weltweisheit, der Geschichte, der Mathematik der Naturkunde, der theoretischen Musik und der höhern Philologie in den orientalischen und occidentalischen Sprachen gegeben. Eben jener Saal war auch zu den damal üblichen öffentlichen Disputationen über Gegenstände besagter Wissenschaften und zu den feierlichen Promotions-Akten in dieser Fakultät wie auch zu verschiedenen jedem akademischen Redner freistehenden und oft interessanten Reden oder Collegien (*lectiones quod libeticae*) zur Bildung künftiger Dozenten bestimmt. Lektüre bestanden in Untersuchungen der Lehrsätze aus der Natur-Geschichte, aus Erklärungen der Geschichte der Alterthümer, der klassischen griechischen und römischen Schriftsteller. Ueberhaupt erhielt die zu der wissenschaftlichen Thätigkeit nöthige Anregung und Stärkung der Geisteskräfte durch beständige Disputir- und Examinir-Uebungen bei einer länger als jetzt dauernden Studienzeit damals ihre hinlängliche Pflege.

Die medizinische Fakultät besaß für ihre Verbindung mit der Naturwissenschaft daselbst auch einen besondern Lehrstuhl. Der bei der schola artium befindliche Garten, wurde zum Kräuter-Garten benutzt, und der Professor der Botanik war gehalten, solchen aus dem Ertrage seiner Stifts-Präbende zu unterhalten.

In dieser *schola artium* mußten nun die Subjekte für die höhern Fakultäten ausgebildet werden, denn in diesen wurde kein Student aufgenommen, welcher nicht den förmlich erhaltenen Unterricht in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Mathematik und in den Gründen der Weltweisheit beweisen konnte, oder nicht die ehrenvolle Entlassung aus der Artisten-Fakultät durch seine Beförderung zum Baccalaureat oder gar noch durch jene zur Magister- oder Doktor-Würde erhalten hatte; Letzterer bedurfte er besonders wenn er in einer der übrigen Fakultäten einen Grad suchen oder eine höhere Kapitel-*Pfründe* annehmen wollte; indem auch die Stiftskapitel in damaliger Zeit sich nur in Sitten und Wissenschaften gebildete Mitglieder wünschten.

III.

Entstehung der Gymnasien; Zustand des öffentlichen Unterrichts.

Für die jugendliche humanistische Erziehung (das Studium der sogenannten *humaniora*) gab es ehemals hier mehrere erst nach Errichtung der Universität entstandene*) öffentliche Lehrhäuser, als *domus de Campis*, *domus de Becka*, *domus montis*, *domus de Busco*, *domus Laurentii*, *domus Kuckana prima et secunda*, *Bursa Cornelii*, und noch im 2ten Jahrhundert der Universität bestanden 6 oder 7 dieser durch die verschiedenen Regionen der Stadt vertheilt, alle dennoch stark besucht, nachher sogenannte Gymnasien oder Bursen; die mehr-

*) *Bulay (historia Universitatis Parisiensis a Carolo M. usque ad haec tempora. tom IV. pag. 635* behauptet zwar daß in Köln vor der Errichtung der Universität ein förmliches Gymnasium bestanden habe, was sich aber auf die sub I. bezüßte Schul-Einrichtungen zu beziehen scheint.

ken derselben, unter andern das älteste von Andreas a Berdena und Arnold Clottingen errichtete (wovon aber nach dem Jahre 1445 keine Spur mehr zu finden) so wie das von Johann Custodis 1419 zu Stande gebrachte und zuletzt noch das Kukanum, wie auch die später entstandene Gymnasien bei den Karmelitern und Augustinern sind jedoch vor und nach eingegangen, bis endlich nur das antiquissimum Montanum, das florentissimum Laurentianum und das unter die Leitung der Jesuiten gestellte celeberrimum tricornatum übrig blieben.

Alle jene Gymnasien standen ursprünglich von ihrer erhaltenen Aufnahme und genossenen Protektion her, auch den allgemeinen Gesetzen gemäß, gleich der ganzen Universitäts-Einrichtung unter dem Stadt-Magistrate, welcher seinen ältesten 4 Consuln als delegirten Provisoren nebst dem zeitlichen Rektor darüber die Aufsicht überließ, und die Dekane der Fakultäten, in den sie betreffenden Angelegenheiten als Beiräthe annahm; die Gymnasien zunächst aber sowohl in wissenschaftlicher als ökonomischer Hinsicht unter der Aufsicht eines sogenannten Regenten. Die ersten Gymnasien waren wohl nur als Privat-Schulen und Pensionate eröffnet worden. Durch Fleiß, Ordnung, Zulauf und durch Stiftungen ihrer gelehrten Vorsteher, welche bereits früher als magistri bei der Universität angenommen worden, und sich fähige größtentheils aus dem Schooße der Anstalt selbst hervorgegangene Mitlehrer zu wählen mußten, haben sie sich zu öffentlichen, feierlich anerkannten Klassen-Schulen erhoben; die vornehmsten derselben ließen sich nach und nach unweit der ehemals allein öffentlichen und allgemeinen schola artium nieder, um ihre zahlreichen Bursisten und Pensionisten den öffentlichen akademischen Collegien näher zu haben. Ihre Vorsteher und Dozenten

hielten endlich nicht nur für die wirklichen Akademiker Repetitorien, sondern statt der ursprünglichen späterhin in Verfall gekommenen Einrichtung, wonach die Regenten der Gymnasien Anfangs nur überall die jugendlich philologische Erziehung unter ihrer Aufsicht hatten, woraus man zum akademischen Unterrichte in die schola artium überging, lehrte man, bei den zwischen Universität und Schule nicht genau abgesteckten Grenzen, im Montaner- und Laurentianer-Gymnasio selbst schon bald die Philosophie, in diesem nach Albertus magnus, in jenem nach Thomas von Aquin. Aus diesen Lehrhäusern sind daher schon damals Kandidaten zu den akademischen Graden in besagter Fakultät eingeführt worden, die aber zugleich einige der andern öffentlichen Collegien im Fakultäts-Gebäude selbst besucht hatten. Auch finden sich von ihren frühern gelehrten Dozenten solche, welche als öffentliche Gymnasial-Lehrer (zur Artisten-Fakultät gehörig) zu den, nur für die wirkliche akademische Doktion bei dieser Fakultät (pro actu docentibus, wie die päpstlichen Bullen sich ausdrücken,) bestimmten Kapitels-Pfründen befördert worden sind. Eine dieser bereits erwähnten Pfründen, nämlich die beim St. Ursula-Stifte ward später eigentlich für den beständigen Lehrer der orientalischen Philologie ex Gymnasio montano, eine beim St. Cäcilienstifte für den Lehrer der griechischen und römischen Literatur ex Gymnasio laurentiano bestimmt. Diese Lehrer mußten dann aus den Gymnasien austreten und den nachfolgenden Platz machen, zuerst aber den gradum licentias in theologia aut jure erwerben. Zum Vortheil des dritten kölnischen Gymnasii des gymnasii tricoronati erstreckte sich die Präbenden-Verleihung aus dem Grunde nicht, weil dasselbe vom Jahr 1556 ab, mithin auch in der Zeit, wo die förmliche Ueberweisung jeder Präbende

an einen gewissen Lehrstuhl vor sich ging, von den *patri-
bus societatis Jesu* reffortirte.

Was die ehemaligen bis zu der unter französischer Herrschaft erfolgten Aufhebung hier bestandenen 3 Gymnasien *Montanum*, *Laurentianum* und *Kukanum sive tricoronatum* betrifft, so war unter den sich Anfangs auf Privat-Unterricht beschränkenden Lehrern *Henricus Gorchi-
mensis* (aus *Gorcum*) Doctor in der pariser Universität, auf einer literarischen Reise 1419 Köln besuchend, der erste der 1420 eine Schule auf der *Nachabäerstraße* gründete, und dieser später unter 16 Häuser verlegten Schule als Regens von besagtem Jahre bis 1431 vorstand. Ihm, der auch die Würde eines Prokanzlers der Universität bekleidete, folgte der 2te von ihm dazu designirte Regens in der Person des *Gerardus Teerstege à Monte Domini* (*Heerenberg*) s. s. *theol. Doctor*, *Can. st. Andreae*, welcher von 1431 bis zum 9. November 1480 diese Schule leitete. Letztere ward von ihm so wie von seinem Nachfolger *Lambertus de Monte Domini* s. s. *theol. Doctor* und *Canonicus st. Andreae*, der die von dem Conregenten *Ego de Dryel artium magister* und der *Theol. Licent.* durch Haus-Ankauf vergrößerte Schule baulich erweiterte, *Gymnasium Montanum* benannt. Dieser als Regens folgende *Lambertus de Monte* starb 1499, und bestellte zu seinem Nachfolger den *Valentin von Engelhard* aus *Geldersheim* im *Würzburgischen*, *Can.* der hiesigen Domkirche. Letzterer legte den Hauptgrund zu diesem *Gymnasium*; Er erwarb nämlich im Jahre 1504 das sogenannte *Steinenhaus* zum *Thurm*, belegen auf dem *Pohl* den 16 Häusern gegenüber, auf der Stelle wo das *Gymnasium Montanum* (das jetzige alte *Regie-
rungs-Gebäude*) bestand, und fügte seinen zu Gunsten des besagten *Gymnasiums* gemachten *Erwerbungen* folgende *Bedingungen* bei:

1) Daß die Doktrin des h. Thomas von Aquin in dem Montaner-Gymnasio vorgetragen werde. 2) Daß es ihm während seiner Lebensstage frei stehe, selbst, oder durch einen andern die Angelegenheiten des Gymnasiums zu besorgen. 3) Daß nicht nur ihm, sondern auch seinen Nachfolgern den Regenten, immer die Befugniß vorbehalten bleibe, testamentarisch einen zur Leitung des Gymnasiums qualifizirten und im Collegio promovirten zu ernennen. 4) Daß er sowohl wie seine Nachfolger, so oft es das Wohl des Gymnasiums erfordere, die Magister und Dozenten annehmen und entlassen könne.

Diesem Valentin Engelhard folgte Mathias Cremerius aus Aachen der Theol. Dokt. und Can. zu St. Andreas der diesem Gymnasio bis zum 12. November 1757 seinem Sterbtage vorstand. Vermöge dessen testamentarischer Disposition übernahm der Regent Gerard Mathisius aus Geldern der Theol. Dokt. und Can. an der Domkirche die Leitung des Gymnasii am 2. Dezember 1557. Er legirte dem Gymnasio zwei von ihm erworbene anschließende Häuser zu den zwei Büden genannt, und bestimmte seinen Halbbruder Jakob Burskenius zu seinem Nachfolger.

Dieser siebente Regent Burskenius der Theol. Lic. und Can. zu St. Andreas hatte aber kaum dem Gymnasio ein halbes Jahr vorgestanden, als er sich zur Leitung desselben zu schwach fühlte, und zufolge einer unter dem 11. Juli 1572 gethätigten Vereinbarung den Hermann Fley aus Schwerte substituirt.

Dieser achte Regent Fley der Theol. Dr. und Can. ad St. Ursulam leitete das Gymnasium bis 1586, wo er zum Dechanten des Cuniberts-Stifts befördert, die Regentie niederlegte und den Walthar Fylander aus Leuth im Geldrischen zu seinem Nachfolger bestimmte, der 1603 starb. Dem Hermann Fley verdankte das Gymnasium

ebenfalls eine bauliche Erweiterung durch Hinzufügung eines von ihm erworbenen Hauses. Der neunte Regent W. Kynander der Theol. Dr. Can. zu St. Andreas und an der Domkirche stand dem Gymnasio bis zum Jahre 1609 vor; wo er bei Lebzeiten noch den Johann von Selen aus Kempen zu seinem Nachfolger ernannte.

Dieser zehnte Regent Johann von Selen der Theol. Dr., Dechant zu St. Aposteln und Canonikus an der Domkirche, auch General-Vikar, bekleidete die Regenten-Stelle bis 1624, wo er den Johann Tiz aus Köln der Theol. Dr. und Canonikus an der Domkirche zu seinem Nachfolger einsetzte. Dieser eilfte Regent Johann Tiz stellte die von den frühern Regenten mit dem Gymnasium verbundene aber in gänzlichen Verfall gerathene Häuser her, erwarb noch eine Wohnung für die Lehrer und Alumnen nebst einer Kapelle aus eigenen Mitteln dazu, und wurde, bei der von ihm ausgegangenen bedeutenden Erweiterung des Gymnasiums, als der eigentliche Gründer desselben, wie es bis zu seiner Auflösung bestand, angesehen.

Der von ihm bestellte Nachfolger, der 12te Regent Wilhelm Lovius aus Kären im Luxemburgischen, der Theol. Lic., Kan. zu St. Andreas und der Domkirche, der die Leitung des Gymnasiums von 1658 bis zu dessen am 5. April 1685 erfolgten Ableben fortführte, bestimmte mittelst testamentarischer Disposition vom 22. März 1685 den Leonard Blesen, Licentiat der Theologie und Kan. zu St. Aposteln zu seinem Nachfolger. Da ersterer aber diese Ernennung in einem spätern Codizill vor seinem Ableben widerrief, und den Heinrich Steffenius seinen Neffen, Prälektor der untern Schulen, Dr. beider Rechte und des Collegiat-Stiftes zu Kempen, so wie zu St. Marien hier Kan. als qualifizirten Nachfolger bezeichnete, widersetzte sich dieser Ernennung der Christian Neuen-

dahl, Kan. und Dechant zu St. Andreas, mit dem Verlangen, gegen das ältere Herkommen, von den Professoren des Gymnasii gewählt zu werden, was er auch, von einigen dieser Neuerung huldigenden, und dadurch auf ein Wahlrecht in Zukunft gerne Anspruch erhebenden Professoren unterstützt, erlangte.

Christian Neuendahl ward demnach am 6ten April 1685 zum Regenten erwählt, von den Professoren des Gymnasiums in Besitz gesetzt, und des von dem Heinrich Steffenius erhobenen Widerspruchs ungeachtet als Regens eingeführt.

Zur Beschönigung dieses Eingriffs wandte sich der Regent Neuendahl an den apostolischen Nuntius, um ein *mandatum manutentioniae* zu erhalten; was ihm auch, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegte, auf einseitige Darstellung des Sachverhältnisses *salvo jure cujuscunqae* gewährt wurde. Die Abneigung aller Professoren, eine schwache Gesundheit und die Besorgniß eines langwierigen kostspieligen Rechtsstreites bestimmten indessen den Steffenius dazu, das Gymnasium zu verlassen, und das aus der früheren Ernennung seines Oheims erwachsene Recht auf die Regentie, seinem Mitbewerber Christian Neuendahl aus Elsen abzutreten; der nun die Leitung des Gymnasiums vom 6. April 1685 bis zu seinem Sterbetage den 23. Januar 1699 fortführte. Wenige Tage vor seinem Tode ließ er den Professoren durch einen apostolischen Notar seine Absicht eröffnen, den Dr. Heinrich Wilhelm van den Høvet, Scholaster zum h. Gereon zum Nachfolger zu ernennen; allein die Folge seiner eigenen Wahl blieb nicht aus und zog eine abschlägliche Antwort nach sich. Dem ungeachtet vollzog er jene Ernennung, was die Professoren veranlaßte vom Rektor der Universität ein *Manutentionzmandat*

ihrer freien Wahl eines, gemäß der ewigen Stiftung des Regenten Valentin, qualifizirten Subjectes, zu begehren. Zur Beseitigung seines eigenen Eingriffes erklärte jetzt Neuendahl vor dem Notar: er habe vermöge Uebertrags von Steffenius, nicht aber der Professoren Wahl die Regentie übernommen, und bestehe auf der Ernennung des van den Hövel. Da dieser im Gymnasium nicht promovirt war, wählten die Professoren dagegen den Johann Gabriel von Fabri, und hiermit entbrannte der heftige Rechtsstreit, welcher endlich 1706 bis nach Rom geführt, und in der päpstlichen Rota für die Wahl der Professoren mithin die Bestätigung des von Fabri, entschieden wurde.

Dieses höchste Erkenntniß ist wesentlich auf das gemeine Recht, auf die Stiftungs-Urkunde Valentins Engelhard von Geldersheim, auf die Anordnung des Kan. von Swölgen aus dem Jahre 1600, und das gewöhnliche Herkommen, so wie darauf gegründet, daß die Ausnahmen einer testamentarischen Ernennung eines nicht qualifizirten Subjectes ihre Kraft bloß durch den stillschweigenden Consens des Professoral-Collegii erhalten hätten. Der vorgedachte 14te Regent Gabriel v. Fabri Dr. der Theologie und ältester Stiftsherr zum h. Severin starb am 3ten Juli 1730, und ihm folgte der 15te Regent H. von Herwegh, Kan. in St. Gereon und St. Marien, welcher unter dem 27. Jan. 1756 abdankte, und Hr. Kan. Behren zum Nachfolger hatte. Diesem folgte Hr. Goertz Kan. zu St. Cunibert, der die Würde eines Regenten bis zur Aufhebung des Montaner-Gymnasiums bekleidete.

Was das Laurenzianer Gymnasium betrifft, so war ein Schüler und Nachfolger Emmerichs de Campo, welcher seit 1422 der Universität vorgestanden, nämlich Laurenz Berungen, ein Frieser aus Gröningen, der Theologie Licentiat und Domherr in Köln, der Gründer des nach

seinem Vornamen benannten Gymnasium. Er kaufte zu dem Ende 1440 aus eigenen Mitteln in der Schmierz (nun Komödien-Straße) ein großes Haus, und räumte solches den verschiedenen Lehrern der betreffenden Wissenschaften ein, welche sonst in ihren Privat-Wohnungen Unterricht zu ertheilen pflegten. Er wurde sodann der erste Regent der Laurenzianer Bursch, *vulgari nomine bursae Laurentii*.

Unter den übrigen Lehrern der ersten Stiftung verdient (1455) der Johann Bessel aus Gröningen aus dem Grunde vorzügliche Erwähnung, weil wegen ausgezeichneter Gelehrtheit ihm die Doktor-Würden aller Fakultäten verliehen waren, er sich durch seltsame Ansichten und Schriften auszeichnete, und Martin Luther der Reformator, sich der Uebereinstimmung derselben mit den seinigen rühmte. Der Stifter starb 1470. Seinem Nachfolger Conrad Born von Kampen ist nicht nur die Erwerbung und Vereinigung eines benachbarten Hauses der Erben zum Hirsch mit dem alten Burschgebäude aus eigenen Mitteln, sondern auch die Herstellung und verbesserte Einrichtung des Ganzen für Lehrer und Schüler zu verdanken. Er starb 1496 als Dr. der Theologie und Stiftsherr des h. Serecus, unter dessen Cathedrale seine Asche ruht. Die folgenden Regenten Jakob von Ambsort, und Gerhard Hardewic, Gerhard de Buscho, Arnold Luyde von Tongern, Quirin von Belich nachheriger Weihbischof und Jakob von Kampen erfreuten sich eines zunehmenden Floris des Unterrichts wie der Sittlichkeit, bis 1530 die Pest ausbrach, welcher letzterer Regent selbst unterlag. Durch diese allgemeyn verheerende Seuche nahm nun der Schulbesuch ab, und die auch später dem Wetteifer der übrigen unterliegende Anstalt gerieth allmählig in Verfall. Der damalige, letztere aus eigenen Mitteln möglichst unter-

stügende Regent Heinrich von Tongern starb 1564 einsam in einer Grotte seines Gartens seinem Ende mit hoher Seelenruhe entgegensehend. Der von ihm bestellte Nachfolger Johann Balscharz aus Tongern war auf keine Weise zur Beibehaltung der Regentie zu vermdgen. Selbst die besfalligen Bemühungen des Coexecutor's des Testaments des Regenten Heinrich von Tongern, des erzbischöflichen Offizials Johann Kempis, der ihm die Unzulässigkeit, das wohlthätige der Dispositionen des Erblassers anzunehmen, das lästige derselben aber abzulehnen unumwunden vorhielt, blieben ohne Erfolg. Immittelst ward der Dr. Aggäus Licent. der Theologie und Pfarrer zu Kampen früher Lehrer am Laurenz. Gymnasium durch die ihm möglichste Unterstützung versprechende Provisoren der Universität und sonstige angesehenen Männer hiesiger Stadt bewogen hierhin zurückzulehren und in die allgemein gewünschte Uebernahme der Regentie einzuwilligen. Zum Glückwunsche über diese Annahme wurde dem Dr. Aggäus bei einem veranstalteten Mittagsmahl von Seiten des Senats der Ehrenwein überreicht. Der Dr. Aggäus legte nun die Pfarrerstelle zu Kampen, welche er während sieben Jahren mit Auszeichnung versehen, zum tiefen Bedauern der dortigen Bürgerschaft nieder und trat die Regentie des Gymnasiums 1565 zur allgemeinen Freude der Lehrer und Schüler dieser Anstalt an. Der 1566 zum Rektor der hiesigen Universität erwählte, das Rektorat aber bald niederlegende und die Leitung des Gymnasiums fortsetzende Aggäus starb 1567 nachdem er zwei Jahre hindurch wenn auch nicht mit Glück, doch mit Ehre der Anstalt vorgestanden und derselben manches Opfer dargebracht hatte.

Ihm folgte der Domherr Paul Ruchhoven aus Ruremond, welcher die bisherige Nachrichten aufgezeichnet hat.

Dieser brachte es 1569 dahin, daß der kölnische Magistrat das alte baulose Gymnasial-Haus in der Schmierstraße übernahm und hiefür das neue Gymnasium an der Minoritenkirche erworben wurde. Ruchoven gab selbst über 2000 Gulden dazu her, und sammelte noch mehr von den Kapitel-Prälaten und andern Wohlthätern zu baulichen Verbesserungen. Den von ihm 1583 niedergeschriebenen Notizen fügte er die Bitte an seine Nachfolger um Berücksichtigung seiner Brüder und Neffen wegen der bedeutenden zur Erhaltung des Gymnasiums aus eigenen Mitteln verwendeten Kosten hinzu, wogegen er während seiner Lebensstage dem Gymnasio ferner nach Kräften zu nützen und die Lehrer zu befördern sich anheischig machte.

Ihm folgte 1585 Paul Hutten aus Kempen; 1592 Cornelius Schulting, nach dessen Abdankung der berühmte Caspar Ulenberg aus Lippstadt, Pfarrer und Canonikus zu St. Cunibert der das Gymnasium durch den Neubau eines zum Convikt bestimmten Gebäudes erweiterte, und 1610 zum Rektor der hiesigen Universität erwählt wurde. Er starb 1617; von ihm sagt Harzheim in Bibliotheca Col.: praefuit Gymnasio immortalis laude, integritate summa, magno catholicae et litterariae rei incremento.

Dem C. Ulenberg folgte 1611 Heinrich Franken aus Sierstorff bei Jülich, welcher als Doktor der Theologie, Domherr, Erzpriester und Capitular der Stiftskirche zur h. Cäcilia, Censor ordinarius, durch seine Gelehrtheit und andere vorzügliche Eigenschaften ausgezeichnete Mann über 40 Schul-Stiftungen erwarb, und eigentlich den Grund zu der seitdem stets zunehmenden Blüthe des Gymnasiums legte.

Dieser erste Heinr. Franken-Sierstorff glänzt schon in den Annalen des Gymnasiums, ut vivum ingenii, probitatis,

integritatis, gravitatis perpetuaeque innocentia exemplum quod summae, mediae et imae sortis hominibus honori, amori, stupori fuit.

Mit allgemeiner Zustimmung der Professoren übertrug er zwar die Regenten-Würde seinem Neffen dem Subregenten Heinrich Franken-Sierstorff, Dr. der Theologie und Can. zu St. Andreas, nahm aber seines hohen Alters ungeachtet keinen Anstand, die Regentie wieder zu übernehmen, als Letzterer von Augenschwäche und endlicher Blindheit befallen wurde. Er starb 1654. Ihm folgte Johann von Franken-Sierstorff, beider Rechte Dr. Scholaster zu St. Severin (Sohn des hiesigen reichsstädtischen Syndikus Theodor) † 1678. Dann durch allgemeine Professoren-Wahl dessen Bruder Franz Caspar F. von Sierstorff, beider Rechte Doktor, Dechant des Stifts zum h. Severin, der 1696 starb. An des Letztern Stelle trat dessen Neffe Peter Joseph von Franken-Sierstorff, nachheriger Administrator der päpstlichen Nuntiatur, Bischof zu Antwerpen; ferner 1711 Franz Caspar von Franken-Sierstorff, beider Rechte Dr., 1720 Rektor der hiesigen Universität, Bischof von Rhodiopel und Suffragan des Erzbischofs von Köln, Bruder des Vorigen. Ihm folgte 1739 Peter Gerwin von Franken-Sierstorff, beider Rechte Doktor, Neffe des Vorigen und nachheriger General-Vikar des Erzbisthums Köln; 1751 Ferdinand Eugen von Franken-Sierstorff, beider Rechte Doktor, Stifts-Dechant zu den h. Aposteln, Rektor der hiesigen Universität, des vorigen Bruder. Endlich folgte Jakob Heinrich von Braun, gleichfalls Dechant zu den h. Aposteln † 1782; Peter Metternich, Stiftsherr zum heil. Gereon † 1792; Keiner Krosch, Dr. der Theologie und Stiftsherr zur heil. Maria im Capitol † 1749, zuletzt Christian Einz, Dr. der Theologie, bis zur Auflösung des Gymnasii, durch die Neufranken. 3

Außer diesen beiden Gymnasien, dem Montanum und Laurentianum bestanden noch das Gymnasium Cucanum, später tricornatum genannt; das Collegium Swoelganum und das Collegium Theologicum et catechistarum Degrootianum.

Das Gymnasium Cucanum verdankt seine Entstehung gegen 1450 dem Lehrer Johann Kuidt, früher Dr. der Theol. zu Mecheln und Gehülfe des Laurentii Groeningensis. Dasselbe ward zuerst auf dem Eigelsteine in der Nähe der Kirche St. Magdalena eröffnet, unter der Regentie des Heinrich von Kempis, Dr. der Theologie, jedoch wegen Baulosigkeit und Unzulänglichkeit des Raumes mit Zustimmung und auf Kosten des Magistrats auf Maximinenstraße in das Haus zu den drei Kronen 1550 verlegt, und demnach novum Cucanum sive tricornatum wegen des des darüber angebrachten Stadt-Wappens benannt. Dieses Gymnasium wurde sodann den Professoren des alten Gymnasii Cucani, namentlich dem Jakob Eichius von Cochem an der Mosel von Seiten des Magistrats zur Verwaltung übergeben. Dieser Jakob Eichius fiel 1554 von dem katholischen Glauben ab, nahm die Lehre Luthers an, und verehelichte sich am 24. Juli 1554. Die Universität ward dadurch veranlaßt, diesen Regenten zur Räumung des Gymnasiums aufzufordern, der sich indessen dieser Aufforderung widersetzte, bis der Magistrat einschritt, und die Wiederbesetzung der Regenten-Stelle durch einen kathol. Lehrer beschloß. Inmittelst bewarben sich zwei junge Geistliche, Henricus Dionysius und Franziskus Costerus, den Johann von Reide (auch Rhetius genannt,) Sohn eines hiesigen Bürgermeisters an der Spitze, um Erhaltung des Gymnasii Cucani bei dem Magistrat, der den Quästor Constantin von Eyskirchen beauftragte, sich dieserhalb mit den Universitäts-

Gliedern zu benehmen. Diese drei Geistliche bekannten sich zu dem von Ignatius von Loyola gestifteten, mittelst Bulle des Papstes Paul III. vom 6ten Oktober 1540 genehmigten Jesuiten-Orden, dessen Glieder sich 1542 zuerst hier nieder gelassen hatten;*) sie waren von Rom hierhin berufen worden, und hier bereits in Folge der vom Papste Paul III. im Jahre 1549 der Societät Jesu verliehenen Befugniß als Lehrer der Theologie, Mathematik und Astronomie mit Erfolg aufgetreten. Die Facultas artium suchte nun diese Gelegenheit zu benutzen, um ihre Befugnisse auf dieses Gymnasium auszudehnen; sie faßte zu dem Ende am 15ten Dezember 1556 unter dem Vorseye des Rectors Heinrich von Lungern einen, von dem die landesherrliche Hoheit und Jurisdiction behauptenden und dadurch in seinen Rechten gekränkten Magistrat jedoch verworfenen Beschluß zu Gunsten der Jesuiten. Letztere machten sich indessen zur Fortsetzung des Unterrichts in dem Gymnasio Cucano mit der Einschränkung anheischig, sich was die Leitung der Burse betraf, den Statuten und Anordnungen der Universität zu unterwerfen, und in dem Gymnasio nur so lange zu verbleiben, als es dem Magistrat, bei dem sie alle zwei Jahre um Bestätigung ihrer Einrichtungen anstehen mußten, belieben würde. Unter diesen Umständen wurde demnach zur Anerkennung des Magistrats-Eigenthums- und Superioritäts-Rechts ein von den Jesuiten zu entrichtender (später aber mittelst päpstlichen Breve vom Jahre 1580 erlassener) jährlicher Zins von 25 Goldgülden bedungen, und, auf Verwendung des damaligen Bürgermeisters Arnold Siegen, die Uebergabe des in Rede stehenden

*) 1553 durften die Jesuiten in Köln erst durch Erzbischöfliche Vermittlung ihre Ordenskleider tragen.

Gymnasium an die Jesuiten am 28. Januar 1557 im Namen des Magistrats durch den Bürgermeister von Lyskirchen vollzogen, welcher dem Johann von Reibe als dem an die Stelle des am 4. Juli 1556 förmlich entsetzten Jakob Eichius eingesetzten Regenten, die Schlüssel überlieferte. Am 15. Februar 1557 ward nach vorläufiger öffentlicher Ankündigung der zu haltenden Vorlesungen, die Schule von den Jesuiten eröffnet, die in den Jahren 1561 bis 1570 über 800 Schüler, 70 Convictoren und 30 Artium Magistros zählte, worunter auch Lothar von Metternich nachheriger Trier'scher Erzbischof. 1570 nahm jedoch die Zahl der Schüler wegen der, die auswärts Studirenden zurückberufenden Verordnung des Magistrats zu Brüssel ab, was den hiesigen veranlaßte sich nebst dem Clerus und der Universität an den König von Spanien zur Erwirkung der Rücknahme dieses Beschlusses hinsichtlich der hiesigen Universität als der Mutter der Löwener, zu verwenden.

1581 erwarb Johann von Swoelgen damaliger Rektor der Universität und Dechant des Stiftes zu St. Andreas einige Häuser neben dem Brauhause zur Anna, so wie auf der Marzellenstraße, zum Behuf eines Collegii, welches Swoelgianum benannt, und den 15. Oktober 1581 gemäß einer von dem Erzbischof Gebhard Truchseß genehmigten Vereinbarung mit dem Stifter desselben, von 9, den Unterricht daselbst ihrer Bestimmung gemäß fortsetzenden Jesuiten, bezogen wurde; während die übrigen in dem auf Maximinenstraße belegenen Gymnasio tricornato verblieben.

Dieser Vorgang verbunden mit der Entlegenheit des bisherigen auch zu beschränkten Gebäudes, führte später 1582—1587 zu weiterer von den sich reichlicher Unterstützung erfreuenden Jesuiten, durch Vermittlung des

Gobfried Gropperus Scholasters von St. Gereon und des Conrads Wippermann Dean zu St. Cunibert, mit Genehmigung des Papstes Gregors XIII. für ihren Orden ausgegangenen Erwerbung, einiger in der Marzellenstraße belegenen Häuser und des inkorporirten Nonnen-Klosters zum h. Achatius für 3000 kölnische Reichsthaler, so daß endlich mit Bewilligung des, die Verdienste der Jesuiten um den öffentlichen Unterricht anerkennenden Magistrats, eine bequeme Wohnung nebst Kirche errichtet werden konnte. Zu letzterer gab der Magistrat 100000 Mauersteine und einige baare Gelder her; welchem Beispiele viele edle Geber, besonders eine Jungfer Sommersbach, folgten. Das bisherige Gymnasium Cucanum sive tricoronatum ward demnach, nach mehreren durch die Verwendung des Bürgermeisters von Hardenrath besiegten Schwierigkeiten, 1598 in die Marzellenstraße verlegt, das dazu bisher benutzte Gebäude auf St. Maximinenstraße von dem Magistrat für 5000 Rthlr. angekauft, und zu einem Waisen- und Findlings-Hause eingerichtet. *) Die Jesuiten mußten sich dabei durch einen förmlichen Revers verpflichten, die Rechte des Magistrats als ihres Oberherrn jederzeit anzuerkennen, den Namen tricoronatum beizubehalten, und zu dem Ende die 3 Kronen als städtisches Wappen aufzustellen. Der dieserhalb von dem Jakob Ehrenfeld als Rektor des Jesuiten-Collegiums ausgestellte, und den damaligen Schreinen inserirte Revers, wodurch das Jesuiten-Collegium sich auch den Universitäts- und Fakultäts-Statuten und dem Herkommen wiederholt unterwarf, ist vom 10. Juni 1598; die, die Verlegung in das Haus zum Hündgen vor den Predigern, so wie das Haus zum Freudenberg auf Marzellenstraße, (welches

*) Siehe Reiffenbergü. historia Soc. Jesu. Coloniae 1761.

die Jesuiten zu 4200 Rthlr. angekauft hatten) zur Erweiterung des Collegiums der Studierenden und der Hörsäle, gestattenden Beschlüsse des Magistrats sind d. d. 12. August und 5. Oktober 1598.

Die an Einfluß gewinnende Jesuiten, die die Herzen der Menge in ihrer Gewalt hatten, machten durch die populäre Art und Weise wie sie sich dem Unterrichte unterzogen,*) erhebliche Fortschritte, die Zahl ihrer Zuhörer erweiterte sich bedeutend, und die von ihren Neidern erhobene Frage, in welchen Wissenschaften der Unterricht der Jesuiten gestattet sei, veranlaßte den Pabst Pius V. durch ein an den Magistrat erlassenes Breve den Jesuiten in allen Disziplinen den Unterricht zu erlauben.

Den 4. April 1621 gegen Mitternacht wurde die Kirche und ein Theil des Collegiums ein Raub der Flammen, den Jesuiten aber durch reichliche Beiträge der hiesigen Bürgerschaft, die Mittel zum Neubau einer 1630 bezogenen Wohnung nebst Kirche, so wie zur Anschaffung einer kostbaren Bibliothek und Münzen-Sammlung verschafft. Das Jesuiten-Gymnasium (tricornatum) erhob sich demnach in neuem Glanze, und zeichnete sich vor den andern Gymnasien sowohl durch die Schönheit der Gebäude als die demselben zu Gebote stehende

*) Die Jesuiten versprachen katholische Christen und des Latein und griechischen kundige Literaten zu bilden. Ihr Lehr-Plan umfaßte daher außer dem durch alle Klassen stufenweise fortgesetzten katholischen Religions-Unterrichte nach Canisius (der den Kleinern bloß assertorisch als Gedächtniß-Sache den Größern hingegen auch beweisend mit Lösung der gegentheiligen Einwürfe erteilt wurde) die lateinische und griechische Grammatik, in 4 Klassen, dann Poesie und Rhetorik, in welchen beiden höhern Klassen des Gymnasiums lateinische und griechische Klassiker vorgelesen und erklärt und Aufsätze in

literarische Hülfsmittel, und die Sittlichkeit der Schüler vortheilhaft aus.

Diesen drei, die philosophische Fakultät (*facultas artium*) bildenden Gymnasien, deren Einrichtung sich ziemlich gleich war, gingen Vorbereitungs-Schulen, *tyrocinia* voraus, in welcher der Knabe so weit geführt wurde, daß er mit der Formenlehre der lateinischen Sprache völlig vertraut ward. Dieselben standen mit den Gymnasien in keiner unmittelbaren Verbindung, und trat in diese letztere der Knabe nach vorhergegangener Aufnahme-Prüfung ungefähr mit dem 11—13. Lebensjahre, wo er im ersten Cursus sogleich mit der Syntax der lateinischen Sprache bekannt, und im Uebersetzen geübt wurde. Dieser erste Gymnasial-Cursus, der grammatische, dauerte drei Jahre und umfaßte 3 Klassen:

- Infima, erste Schule.
- Secunda, zweite Schule.
- Syntax, dritte Schule.

Daran reihte sich der höhere Cursus, der humanistische, rhetorische, und umfaßte in zwei Jahren:

beiden gelehrten Sprachen in gebundener und ungebundener Rede zu verfertigen gelehrt wurde. Von deutscher Grammatik oder wohl gar von Ausbildung des mündlichen und schriftlichen Vortrags in der Mutter-Sprache war im 17ten und in der 1ten Hälfte des 18ten Jahrhunderts noch gar keine Rede. Der Unterricht in der Geschichte ward bloß für das Gedächtniß ohne Kritik, nach den *Rudimentis Historiae, opuscula quinque (pro quinque classibus)* von einem ungenannten Priester der Gesellschaft Jesu verfaßt, gegeben. Was die Einrichtung des Gottesdienstes betrifft, so hörten die Jesuitischen Schüler täglich eine h. Messe; Sonntags und Feiertags wurde ein feierliches Hochamt gehalten. Alle Monate gingen die Schüler zur Beichte und Tags danach zur h. Kommunion. Bücherpreise wurden am Ende des Schuljahres mit Feierlichkeit ausgetheilt.

Poetica, vierte Schule.

Rhetorica, fünfte Schule.

Nach diesem Quinquennium trat der Jüngling mit dem 15. bis 17. Jahre in den philosophischen Cursus, welcher Disziplin, Ordnung und Aufeinanderfolge der festgesetzten Lektionen, mit den Gymnasien gemein hatte; übrigens akademische Grade und Würden erteilte, und die allgemeine philosophische Fakultät der Universität bildete. In diesem Cursus waren zwei Klassen:

Logica, sechster Schule.

Phisica, siebente Schule

genannt; deren jede in einem Jahre vollendet werden konnte, so daß nach siebenjähriger Vorbereitung der Uebergang zu den drei positiven Fakultäten der Universität offen stand; worin man mit einem Triennium in der Regel fertig wurde. Zu bemerken ist, daß von 1557 bis 1609 in dem Gymnasio tricoronato nur vier untere Klassen bestanden. Die Erfahrung, daß die aus den Trivial-Schulen austretende Knaben, nicht genug vorbereitet waren, um in der zweiten Klasse der Grammatik dem Unterrichte zu folgen, veranlaßte die Errichtung der fünften, (untersten) Klasse.

Die Tonkunst, die im 16ten Jahrhunderte noch unter den öffentlichen Lehrfächern*) der Universität ihren Platz hatte, besaß bei den Jesuiten in ihrem sogenannten Musikanten-Hause, welches durch eine hintere Thüre mit dem Collegium verbunden war, eine ansehnliche Stiftung unter einem pater Praeses und Präceptoren. Empfohlene

*) Die Alten erkannten sehr richtig die Musik, diese magische Sprecherinn der tiefften und unbekanntesten Gefühle und die Gymnastik als wesentliche Grundpfeiler der Erziehung, weil sie in Leib und Seele den Rhythmus bringen, in welchem diese allein gesund gedeihen und ihre Harmonie entfalten können.

Jünglinge, meistens aus dem mainzischen und fränkischen, wurden nach geprüfem Talente zur musikalischen und gelehrten Erziehung hier frei aufgenommen; wiewohl man auch Bezahlende einverleibte. Sie frequentirten zugleich das Gymnasium. Man suchte die Jüngern zum Diskante und bei wachsendem Alter zu den übrigen Stimmen, aber auch zugleich frühe zu einem oder andern ihrer Fähigkeit angemessenen Instrumente auszubilden. Ihre Anzahl erstreckte sich auf 8, 10 und oft mehrere. Dieses Haus war einst die Pflanzschule der meisten zu den andern Chören hier aufgenommenen Tonkünstler*), deren einige nachher auch als zugleich besoldete Mitglieder bei der Jesuiten-Musik blieben. Eben dieser Chor ward von jeher am meisten von städtischen Liebhabern besucht. Bei höhern Kirchenfesten mit gewählten Meistern sehr verstärkt, lieferte er durchgehends die vortreflichsten Ausführungen. Mehrere reisende Virtuosen, selbst ein Ruff ließen sich hören. In den Fasten-Sonntagen wurden die schönsten Miserere's und in der Charwoche Dratorien, wie von Graun ic. projudirt. Das Orchester hatte, wie jenes der Domkirche einen schönen Instrumenten-Vorrath. Der letzte Präses und Kapellmeister bei der Aufhebung des Ordens Pater Bernardi, war ein ausgezeichnete Basssänger.**)

Auch die bei jedem Gymnasio bestandenen und mit denselben verbundenen Pensionate (Convicte) in denen die auswärtigen Alumnen unter der besondern Aufsicht des die Oekonomie leitenden Subregenten standen, verdienen

*) Franco ein Kölner, ist der Erfinder der Mensural-Musik.

***) S. Wallraf. Beiträge zur Geschichte der Stadt Köln. Köln bei W. Dürck-Schauberg 1818. Tabel verdienen jedoch die sogenannten End-Komödien der Jesuiten am Ende jedes Unterricht-Jahres, wobei verkleidete Jünglinge die Frauenzimmer spielen mußten. S. Böhlers Geschichte der Jesuiten.

eine vortheilhafte Erwähnung. Durch sie ward zum Theil die so nothwendige gleichförmige Disziplin befördert und den auswärts wohnenden Eltern, die ihre Kinder den Gymnasien anvertrauten, die Mittel gewährt, sie unter sichere Aufsicht zu stellen. Ueber die bei den 3 Gymnasien ziemlich gleiche Einrichtung dieser Convicte geben die sub IX. beigedruckte *leges Convictus Montani* nähern Aufschluß.

An den beiden ersten Gymnasien, dem Montaner und Laurentianer wirkten 19, bei dem Jesuiten-Gymnasio aber nur 10 Lehrer, bei einer Anzahl von 350 Schülern, für jedes Gymnasium: Die Salarien der meist dem geistlichen Stande angehörigen Professoren bestanden ursprünglich in Schul-Collekten; später hörten diese auf, und es kam durch Privat-Stiftungen für die acht ältesten Professoren jedes Gymnasiums freie Wohnung und freier Tisch, so wie für die beiden jüngsten eine jährliche Remuneration von 40 Rthlr. hinzu, wogegen der Gymnasial-Unterricht eben so wie der akademische unentgeltlich ertheilt wurde.

In den fünf untern Klassen, in denen für jede meist drei Professoren bestanden, führte jeder Professor seine Zöglinge die vorzüglich an einen Führer, der einmal ihr Zutrauen erworben hatte, sich anzuschließen pflegten, von der ersten Klasse bis zur Philosophie durch, indem die Lehrer von Grad zu Grad aufstiegen. Die artistischen Lektionen wurden von den Regenten der Gymnasien verliehen, und einer der ältesten Professoren der Gymnasien führte über die *Schola artium* der Reihe nach die Aufsicht. Zweckmäßig waren die mit den damaligen Gymnasien verbundenen Museen, Silentien, deren 30 in der Stadt zerstreut lagen, und denen ein Ober- und Unter-Präzeptor vorstand. Jener war durchgehends ein Priester, dieser Priester oder doch Theolog. Die Schüler der Gymnasien arbeiteten darin ihre Aufgaben aus, wiederholten die Auslegung der Klassiker; und diese Silentien waren daher den Fortschritten der Gymnasialschüler sehr förderlich.

Ueberhaupt war die auf einer religiösen Basis beruhende Einrichtung dieser Gymnasien für die damalige Zeit von wohlthätiger Wirkung und hatte manches Gute aufzuweisen. In denselben befolgte man zwar noch immer die alte Lehr-Methode; die scholastische Beschränkung in Geist und Lehre dauerte noch fort; die lateinische Sprache, worin man die Quelle aller andern Wissenschaften sah, war zwar noch immer der Hauptzweck des Unterrichts der Jugend, allein sie war es doch nicht mehr ganz allein, die den Geist beschäftigte. Man fühlte das Bedürfniß auch gemeinnützigerer Fächer zu lehren, und besonders mochten sich die Professoren des Laurenziener Gymnasiums in späterer Zeit um den öffentlichen Unterricht verdient. Sie fingen an die Naturlehre und Geographie, die Weltgeschichte und Mathematik, die in der 2ten Hälfte des 15ten Jahrhunderts wieder einigen Schwung erhalten hatte, zu lehren und führten allmähliche Verbesserungen ein.

Auch das Montaner-Gymnasium hat besonders im Griechischen mehrere Gelehrte und sogar Dichter geliefert. In dessen Bibliothek fand man eine ausgezeichnete Sammlung griechischer Klassiker, und gedruckte Schriften seiner ehemaligen Dozenten. Noch im Jahr 1740 hat Jakob Settegast, Professor der griechischen Sprache in öffentlichen Disputationen aus dem Stegreife Hebräisch und Griechisch den Opponenten geantwortet. Wenn auch Vielseitigkeit in der Ausbildung der damaligen Zeit weniger angehörte, so zeichnete die damaligen Schulen doch Gründlichkeit vortheilhaft aus. Die erforderliche Kraft wurde weniger getheilt, und konnte sich daher mehr auf einen oder einige Gegenstände konzentriren, und durch anhaltendes Beachten und Erfassen derselben an extensiver und intensiver Kraft gewinnen. Prunklos, einfach, der Natur getreu, mit Wenig-

gem viel, nicht umgekehrt, mit Vielem wenig zu leisten war Grundsatz unserer Alten.*)

Das Collegium Catechistarum verdankt seine Entstehung dem Jakob De Groot, der solches den 7. Mai 1655 stiftete.

Die Stiftung verordnete:

1) Zwei Doctores theologiae, auf der Universität Köln promovirt, Weltpriester, sollen täglich, außer Sonn- und Feiertags 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ Stunde in scholis theolog. publicis doziren, und zwar a) nach der Lehre des h. Thom. de Aquino, b) sollen sie die ganze Theologie in zwei Theilen vortragen; der eine den ersten, der andere den zweiten, so daß dieselbe in vier Jahren absolvirt werde, und die Candidaten fähig seien Licentiaten zu werden, c) sie sollen den theolog. Disputationen, welche von der Fakultät Dienstags, oder sonst extraordinarie pro gradu baccalaureatus gehalten werden, beiwohnen und daran fleißig Theil nehmen, d) ihren eigenen Candidaten, welche pro baccalaureatu oder sonst vor der Fakultät disputiren, assistiren, e) alle Monat die sieben näher zu bezeichnenden Sonntagschulen einmal besuchen.

Diese Doctoren sollen ihre Stellen länger nicht als 8 Jahre behalten, jährlich 150 Rthlr. jeder beziehen; qualifizirt sich ein Mitglied der Familie dazu, so soll es doppelte Portion genießen, und mittlerweile die zweite Professur beruhen.

Bei Abgang qualifizirter Doctoren oder Familienglieder

*) Weisheit liegt so wenig in vielem Wissen als Reichthum im großen Besiz. Unsere jungen Leute lernen gewöhnlich zu viel und doch zu wenig. Das in allem so seltene nicht zu viel und nicht zu wenig, ist besonders beim Unterrichte und bei der Erziehung schwer zu finden. (Weigel in seinem Werke: was soll man lernen, oder Zweck des Unterrichts. Leipzig 1828.)

sollen ein oder zwei Weltpriester gegen 100, 150 bis 200 Rthlr. angestellt werden, welche sich jedoch zum Doktorat zu befähigen verbunden sind.

2) Drei Kandidaten, jeder wenigstens 21 Jahre alt, in facultate artium in Köln promovirte Magistri, und in studio theolog. begriffen, sollen.

a) in der Pfarre, wohin jeder gewiesen und verordnet wird, sich um ein Lokal umsehen, und dasselbe unter Vorwissen der Patronen auf ihre Kosten anmieten.

b) Darin vier Jahre lang alle Sonn- und Feiertags, ausser Christ- Ofter- Pfingst- Allerheiligen- und Maria Himmelfahrts-Tag, von 8—11, und von 1—4, arme Knaben und Knechte im Lesen, Schreiben, Catechismus unterrichten und sie zum Gottesdienste anhalten. Sie sind gehalten die Schule persönlich, nicht per substitutos, zu halten, dürfen von den Schülern oder deren Eltern nicht das Mindeste annehmen, und beziehen dafür aus der Fundation, auf beigebrachtes Zeugniß der Doktoren, jeder 100 Dahler Rthln. Uebernimmt ein Mitglied der Familie ein solches Amt, so erhält es ebenfalls doppelte Gebühr, und es werden dann statt 7 nur 6 Katechisten angenommen.

Inspektoren sind in continua successione die Erben und nächste Blutsverwandten des Stifters, und zwar die beiden ältesten so allhier binnen Köln wohnen und residiren. Bei diesen beruht die Annahme der Doktoren und Instruktoen. Bei deren gänzlichen Abgang geht die Inspektion auf den Magistrat der Stadt Köln über, bei deren Rentkammern auch der ganze Stiftungsfonds angelegt worden. Gemäß der Stiftungs-Urkunde soll niemand befugt sein, diese Stiftung im geringsten abzuändern.

Neben dem Catheder der Aula theologica befand sich ehemals ein Denkmal mit folgender Inschrift:

Sacra facultas Theologica
Domino Jacobo de Grooto, Mercatori, duarum
Theologicarum pro Doctoribus Ecclesiasticis, pro
Theologiae Candidatis septem Catechistarum, qua-
rum tenor in Cista facultatis et Archivio Amplissi-
mi Senatus ad. S. M. M. Lectionum Fundatori
Die SanctoVM SoLenni obeVntI
Domino Suo Mæcenati
Monumentum hoc posuit 1688
Jacobo de Grooto Mercatori Catechistarum
Theologorum et septem Catechistarum
Die SanctoVM SoLenni obeVntI
Christo DeVs Largire qVieteM.

Durch eine im Jahre 1807 mit dem Inspektor der gedachten Stiftung, dem damaligen Oberpostmeister Everhard von Grooto gethätigten und durch Beschluß des Universitäts-Raths zu Paris vom 19. März 1813 bestätigte Uebereinkunft ging die Administration dieser Stiftung an die damalige Schul-Verwaltung über, welcher solche aber 1826, der begründeten Reklamationen des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds ungeachtet, entnommen und den Inspektoren der Stiftung Herrn Everhard und Joseph von Grooto dahier zur Privat-Verwaltung überwiesen wurde.

Ueber die Verbindlichkeit der Stadt Köln zur Anerkennung und Verzinsung der Kapitalschuld ist noch ein Rechtsstreit anhängig, dessen baldiger Entscheidung entgegen gesehen wird, um diese Stiftung möglichst erfüllen zu können.

Von dem vortheilhaftesten Einflusse war die Erfindung der Buchdruckerkunst, die wir (1450) dem Johann Gutenberg aus Mainz verdanken, und die sich auch bald hier niederließ.

Unterstützt durch diese wohlthätige, die Kette der Vorurtheile zersprengende, einen allgemeinen Aufschwung der Geisteskultur erwirkende, u. Künste u. Wissenschaften erhebende Erfindung, entwand sich nun die hiesige Universität nach und nach der stolzen Herrschaft finsterner Scholastik im Fortgange der Zeit, durch das derselben von Anfang an eigentlich inwohnende und beschränkte, aber nie völlig unterdrückte Gesetz der Denk- u. Lehrfreiheit, als der Seele des akademischen Lebens.*)

Das Studium der klassischen Literatur wurde befördert und die zu eng gezogenen Schranken der Wissenschaften erweiterten sich allmählig. Ihre Haupt-Epoche hatte die hiesige Universität in dem zu lebensfrischer Bildung heranstrebenden 16. Jahrhunderte, wo eben so gelehrte als heilbende Männer, wie Graf Neuenar, Herman Buschius aus Sassenberg bei Münster utriusque juris Dr. u. S. Decretalium Professor, Joan Caesareus aus Jülich u. Johann Murmelius aus Ruremond, Prof. der Philosophie, als gelehrter philologischer Schriftsteller bekannt, als wohlthätige Genien, als eifrige Verfechter und Freunde des klassischen Alterthums und einer geläuterten Philosophie bemüht waren, die Finsterniß des damaligen Zeitalters zu durchbrechen, die Wissenschaften zu pflegen, und ihr höheres Wissen denen mitzutheilen, die durch Fleiß und Talent dafür empfänglich waren. Kritik, Auffuchung schätzbarer Werke des Alterthums, waren Gegenstände ihrer gelehrten Bemühungen.

Auch stößt man in dieser Periode auf mehrere Verfügungen, welche auf die beabsichtigte Verbesserung des öffentlichen Unterrichts schließen lassen. So überreichte den 10.

*) Der Geist läßt sich nicht auf die Kompendien spannen und die Natur greift mächtig durch die Paragraphen die sie einzuschließen wagen. G. Menzel deutsche Literatur 1828.

September 1582 die Universität dem Magistrat ein *Conceptum pro reformanda universitate*, und es ward vom Magistrat beschlossen, dasselbe dem Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg zuzufertigen, um bei dem päpstlichen Gesandten die erforderliche Bestätigung zu erwirken. Auch der kölnische Erzbischof Adolph III. (1549) ließ sich die Reformation der Studien sehr angelegen sein. Unter den hiesigen Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts verdienen unter andern folgende eine ehrenvolle Erwähnung.

1) Der 1468 hier geborne Cornelius Agrippa von Nettesheim, der 1534 zu Grenoble starb, nachdem er als Professor der Theologie zu Paris und Pavia, Geheimschreiber Kaisers Maximilian I., und Historiograph Kaisers Karl V., so wie durch seine schriftstellerischen Leistungen: *de incertudine et vanitate scientiarum et artium*, *de occulta Philosophia*, und: *de nobilitate sexus foeminei* sich einen großen Ruf erworben hatte.

2) Der 20 Jahre lang mit seiner Familie hier wohnende und hier beerdigte Gelehrte Johann Rubens, Vater des talentvollen Philipp und des 1577 hier gebornen deutschen Apelles Peter Paul Rubens.

3) Der zu selbiger Zeit hier studierende Justus Lipsius, Lehrer des Philipp Rubens, später Professor an der hiesigen Universität. Er nahm die Grundsätze der stoischen Philosophie an, während die Aristotelische allein zu herrschen schien, und zeichnete sich als Schriftsteller besonders durch seine Commentarien zu den römischen Klassikern aus.

4) Der 1525 hier geborne und 1587 hier verlebte Kais. Geheimrath Andreas Gail, als juridischer Schriftsteller vortheilhaft bekannt. In der ehemaligen Brigiden-Kirche fand sich sein (jetzt im Jesuiten-Kollegium bei dem Haupt-Eingange zur Bibliothek aufgestelltes) Denkmal mit folgender Inschrift:

D: O: M:

**Viator quisquis es, siste gradum, quod scriptum
est, lege,**

Hoc is, cujus causâ scriptum, fieri rogat.

„**Andreae Gailio Agrippinati Philippi F.
Jcto toto orbe celeberrimo, antiquae virtutis
et sapientiae Viro, qui exquisitorum in jure
civili operum Author, supremi sacri Romani
Imperii Tribunalis in Camera Spirensi Assessor
annos XI. Maximiliani secundi VIII. Rudolphi
secundi Imperatoris VII. Consiliarius Aulicus,
et Referendarius multis Laboribus et difficilli-
mis legationibus Romae politiae conservandae
causâ, morbisque defatigatus Anno salutis
MDLXXXVII die XI Decbris aetatis LXI. Viam
exercitam et laboriosam placitâ tandem et quietâ
in Christum morte mutavit. Anno Klowens I.
et Christiana Kannengiesers II., uxor, et
haeredes Charissimo ac bene merenti conjugii
gementes et moerentes posuer. MDXC.“**

5) Der in der Mitte des 16. Jahrhunderts hier wirkende Graf Hermann von Neuenar, Domprobst, Kanzler der Universität, der erste Herausgeber des Eginhard.*)

6) Der 1603 in den hiesigen Augustiner-Orden eingetretene Bolter Heinrich von Streversdorff aus Neuß, Doktor

*) S. die gediegene Schrift über des Antonius von Worms Ab-
bildung der Stadt Köln von J. D. F. Soßmann. Köln 1819
bei M. DüMont-Schauberg.

der Theologie an der hiesigen Universität, der 1656 den Ruf als Rektor magnificus der Mainzer Universität erhielt.

7) Der 1609 zu Mülheim am Rhein geborne Adam Adami, der seine Studien im hiesigen Jesuiten-Collegium endete, und dann in den geistlichen Orden der Benediktiner zu Brauweiler trat; im Jahre 1633 aber zum Professor der Theologie des Benediktiner-Seminars dahier ernannt wurde, sich als Redner und Schriftsteller einen großen Ruf erwarb, und als Gesandter des gefürsteten Abtes von Corvey, Arnolt, dem Friedens-Kongress zu Osnabrück und Münster beiwohnte. Er starb 1663 als Suffragan von Hildesheim, und vermachte dem Kloster der Benediktinerinnen zu Esche bei Hildesheim seine bedeutende Güter. Er hinterließ eine vollständige Geschichte des westphälischen Friedens im Manuscripte. Letzteres hatte ein besonderes Schicksal. Der Erzbischof zu Köln, Maximilian Heinrich, für den er von Adam Adami bestimmt worden, hatte es seinem Kanzler dem Herrn Peter von Buschmann, welcher Erzbischöflicher Gesandter beim Kongress zu Münster gewesen war, anvertraut. Nach dem Tode des letztern gelangte es an den mit der Familie von Buschmann verwandten Paul von Zimmermann, Kanzler zu Hildesheim, aus dessen Bibliothek der Bischof Leopold von Schorer solches erhielt. Dieser überließ es in der Folge dem Johann Gottfried von Meyer, Hofrath und Archivar Seiner brittischen Majestät und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg. Meyer gab es 1737 zu Leipzig unter dem Titel: *Historica relatio de pacificatione Osnabrugo Monasteriensi ex authographo auctoris restituto atque actorum pacis Westphalicae testimoniis aucta et corroborata accurante Joanno Godefrido de Meyer*, heraus, blieb aber dem Texte nicht treu. Ferner

8) Der hier als Kreis-Gesandter wohnende Numismatiker Ezechiel Spanheim; und

9) Der gelehrte Apostolische Nuntius Fabius Chisi, nachheriger Pabst Alexander VII.

10) Der Stadt-Syndikus Gerhard Ernest v. Hamm (1755) Professor Primarius der hiesigen Juristen-Fakultät Verfasser mehrerer juridischen Schriften.

Alle diese Gelehrte, so wie mehrere andere, die Geschichtsschreiber Brölmann, Gelen &c. fanden in Köln Freunde ihrer Musen, Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kenntnisse, und eine, sie sowohl, als unsere Stadt und Universität zugleich würdigende Humanität und Hochschätzung

Auch der erste Rektor der 1387 errichteten Universität Heidelberg, Marsilius von Inghen, war erst Canonikus am hiesigen St. Andreas-Stifte; so wie der erste Rektor der Trierischen Universität Nikolaus Ramsdonk vorher das Rektorat hier bekleidete.

Eine merkwürdige Erscheinung im Gebiete der Künste und Wissenschaften war ferner die 1607 hier geborne Anna Maria von Schurmann. In der Poesie, Rhetorik, Dialektik, Ethik, Politik, und Theologie war sie äußerst bewandert; erstere bildete ihr Lieblings-Studium. Sie schrieb und redete die meisten orientalischen und occidentalischen, alte und lebende Sprachen, malte in Miniatur, stach in Kupfer, pouffirte in Wachs, und zeichnete sich als Schriftstellerin aus. Sie schrieb unter anderm eine gründliche Abhandlung von der Fähigkeit des schönen Geschlechtes zu den Studien.

So wie die wissenschaftliche Bildung fortschritt, entwickelte sich nun auch das Bestreben die Mittel zur Ausbildung durch reichliche an die hiesigen Unterrichts-Anstalten geknüpfte Studien-Stiftungen, möglichst zu vermehren. Die damaligen Regenten der Gymnasien,

bemühten sich ihre Vorliebe für diejenigen Lehr-Anstalten, denen sie ihre Ausbildung und als Vorsteher ihre Versorgung verdankten, durch ansehnliche aus ihrem Vermögen und Ersparnissen dotirte Stiftungen, zum Vortheil der Studierenden ihrer Familie oder ihrer Compatrioten zu bethätigen, wodurch insbesondere die hiesigen Gymnasien eine vorzügliche Ausdehnung erhielten. Ihrem Beispiele folgten viele Mitglieder des damaligen Clerus und Professoren, von dem nämlichen Geiste für Religion und Wissenschaft beseelt.

Die erste dieser Studien-Stiftungen wurde den 1. Oktober 1422, die meisten aber im 16. Jahrhunderte errichtet. In allen diesen Stiftungen spricht sich die Vorliebe für die kölnischen Lehr-Anstalten auf eine unverkennbare Weise aus, wozu der vorherrschende Geist des Catholicismus nicht wenig beitrug. Daher knüpften die Stifter den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch der kölnischen Gymnasien und der kölnischen Universität; daher übertrugen sie die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den zeitlichen Regenten der Gymnasien, wobei sie jedoch verdienstlichen Mitgliedern des damaligen Clerus oder dem ältesten der Familie das Patronats-Recht über jene Stiftungen vorbehielten, und auf diese Weise die stiftungsmäßige Verwaltung sicherten.*)

Unter diesen günstigen Verhältnissen wuchs nun der Stiftungsvorrath der kölnischen Universität, jedoch vorzüglich für die artistische Fakultät immer an, und er vermehrte sich durch milde Stiftungen noch wirklich in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, so wie selbst in dem 19ten.

*) Die Regenten erhoben aus den Stiftungs-Einkünften ihre durch die Stifter angewiesene Gebühren für die Verwaltung der Stiftungen, und diese Emolumente machten das Haupt-Salerium der Regenten aus.

IV.

Bemerkungen über den Zustand der Künste.

Außer der Kultur der Wissenschaften, schließen sich auch die schönen, selbst die bildenden Künste von dem Glanzkreise unseres akademischen Ruhmes nicht aus. Sie standen bei uns immerfort in einer so fleißigen Ausübung, und in einer so berufenen Hochachtung, daß man diese Stadt von Jahrhunderten her als die Mutter und die erste Pflegerin derselben, wo nicht im ganzen deutschen Reiche, doch wenigstens in diesen rheinischen und in den nördlichen Provinzen desselben, ansehen kann. Der alte Dichter Wolfram von Eschenbach im 12ten — 13ten Jahrhunderte, wo er die schöne Gestalt eines Ritters erheben will, sagt, daß kein Schilderer von Köln ihn schöner malen könne.

Wenn anderwärts am Rheine die Natur ihr Frühlingsfest feierte, so that es hier die Kunst.

Die Vortrefflichkeit unserer früheren, obwohl nach dem Geiste der damaligen Zeit selten mit ihrem Namen prangenden Meister, die jedoch von den hiesigen Kunstkennern aus dem gleichen Zeit-Charakter ihrer Manier und ihrer Hand in mehreren hier aufbewahrten Werken als Einheimische anerkannt sind, trägt neuerdings zur Zierde Deutschlands bei und erregt die allgemeine Bewunderung der uns dieserhalb so häufig besuchenden Ausländer.

Die von außen und innen so ideenreiche Bildnerei an unserer hohen Domkirche, ihre prächtige Glasmalereien, und ihr altes Goldgrundgemälde der anbetenden h. orientalischen Weisen vor dem so göttlich ehrwürdigen Christus-Kinde, auf dem Schooße seiner erhabenen, in der innigsten Anbethung desselben begriffenen jungfräulichen Mutter, sind Gegenstände die in Plan, Styl und

bemühten sich ihre Vorliebe für diejenigen Lehr-Anstalten, denen sie ihre Ausbildung und als Vorsteher ihre Versorgung verdankten, durch ansehnliche aus ihrem Vermögen und Ersparnissen dotirte Stiftungen, zum Vortheil der Studierenden ihrer Familie oder ihrer Compatrioten zu bethätigen, wodurch insbesondere die hiesigen Gymnasien eine vorzügliche Ausdehnung erhielten. Ihrem Beispiele folgten viele Mitglieder des damaligen Clerus und Professoren, von dem nämlichen Geiste für Religion und Wissenschaft beseelt.

Die erste dieser Studien-Stiftungen wurde den 1. Oktober 1422, die meisten aber im 16. Jahrhunderte errichtet. In allen diesen Stiftungen spricht sich die Vorliebe für die kölnischen Lehr-Anstalten auf eine unverkennbare Weise aus, wozu der vorherrschende Geist des Catholicismus nicht wenig beitrug. Daher knüpften die Stifter den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch der kölnischen Gymnasien und der kölnischen Universität; daher übertrugen sie die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens den zeitlichen Regenten der Gymnasien, wobei sie jedoch verdienstlichen Mitgliedern des damaligen Clerus oder dem ältesten der Familie das Patronats-Recht über jene Stiftungen vorbehielten, und auf diese Weise die stiftungsmäßige Verwaltung sicherten.*)

Unter diesen günstigen Verhältnissen wuchs nun der Stiftungs-Vorrath der kölnischen Universität, jedoch vorzüglich für die artistische Fakultät immer an, und er vermehrte sich durch milde Stiftungen noch wirklich in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, so wie selbst in dem 19ten.

*) Die Regenten erhoben aus den Stiftungs-Einkünften ihre durch die Stifter angewiesene Gebühren für die Verwaltung der Stiftungen, und diese Emolumente machten das Haupt-Salarium der Regenten aus.

IV.

Bemerkungen über den Zustand der Künste.

Außer der Kultur der Wissenschaften, schließen sich auch die schönen, selbst die bildenden Künste von dem Glanzkreise unseres akademischen Ruhmes nicht aus. Sie standen bei uns immerfort in einer so fleißigen Ausübung, und in einer so berufenen Hochachtung, daß man diese Stadt von Jahrhunderten her als die Mutter und die erste Pflegerin derselben, wo nicht im ganzen deutschen Reiche, doch wenigstens in diesen rheinischen und in den nördlichen Provinzen desselben, ansehen kann. Der alte Dichter Wolfram von Eschenbach im 12ten — 13ten Jahrhunderte, wo er die schöne Gestalt eines Ritters erheben will, sagt, daß kein Schilderer von Köln ihn schöner malen könne.

Wenn anderwärts am Rheine die Natur ihr Frühlingsfest feierte, so that es hier die Kunst.

Die Vortrefflichkeit unserer früheren, obwohl nach dem Geiste der damaligen Zeit selten mit ihrem Namen prangenden Meister, die jedoch von den hiesigen Kunstkennern aus dem gleichen Zeit-Charakter ihrer Manier und ihrer Hand in mehreren hier aufbewahrten Werken als Einheimische anerkannt sind, trägt neuerdings zur Zierde Deutschlands bei und erregt die allgemeine Bewunderung der uns dieserhalb so häufig besuchenden Ausländer.

Die von außen und innen so ideenreiche Bildnerei an unserer hohen Domkirche, ihre prächtige Glasmalereien, und ihr altes Goldgrundgemälde der anbetenden h. orientalischen Weisen vor dem so göttlich ehrwürdigen Christus-Kinde, auf dem Schooße seiner erhabenen, in der innigsten Anbethung desselben begriffenen jungfräulichen Mutter, sind Gegenstände die in Plan, Styl und

Farbung alle Vorstellung von der Phantasie ihres Zeitalters überbieten. Letzteres, ein Meisterwerk wahrscheinlich, unseres alten Malers Kalf, mit der Jahrzahl 1410 bezeichnet ist sogar von dem uns 1520 besuchenden Albrecht Dürer als ein wundervolles Gemälde gepriesen worden. Die Limburger Kronik nennt dessen Maler den besten Maler im deutschen Lande.

Daß Köln mit seiner Schule für die bildenden Künste allen Städten am Rheine und auch vielen in Deutschland und Belgien voranging, entsprang wieder aus dem römischen Geiste seiner Anlage, und seiner gewiß nicht prachtlosen Gebäude und Denkmäler der hier so oft verweilenden Kaiser, ihrer beständigen Legaten, vornehmsten Provinzial-Beamten und reichen Familien, besonders in der Blüthezeit des rheinischen Handels. Köln, dessen Geschichte vielbedeutend in die Weltgeschichte eingreift, blieb forthin der Hauptsitz der Provinz, der höchsten religiösen, politischen und wissenschaftlichen Anstalten, der Sitz des reichen Handels und des Adels.

Das Andenken der römischen Epoche verräth sich auch aus den so vielen ehemals und wirklich noch gegenwärtig hier entdeckten oder zum Theil unveräußerlich hier aufbewahrten kostbaren Ueberbleibseln römischer Gemmen, aus der Menge alt italischer Hausgeräthe von Thon, Metall, Marmor und Glas, wie aus Büsten und Bronzen in den gefälligsten Formen, welche, wenn sie auch nicht alle hier gefertigt waren, dennoch die Ideen unserer spätern Künstler zu ähnlichen Kunstgebilden und zu gleichem Streben aufregen mußten; denn die Erfahrung aller Kultur-Geschichte, die wir kennen, hat erwiesen, daß die ächte, die tief greifende Ausbildung immer von den Mustern griechischen und römischen Geistes ausgegangen ist. Das Andenken der fränkischen Zeit erweist sich aus den ohngeachtet der wiederholten feindlichen Zerstörungen

wenigstens stückweise erhaltenen Mosaiken, aus Standbildern, aus Wand- und Tafel-Gemälden des 8., 9. und 10. Jahrhunderts.

Eine mit unermüdeter Bestrebung über 30 Jahre lang von einem Kölner für den Ruhm seiner mißkannten Vaterstadt zuerst hier unternommene und bis heran fast zu vollständiger Folge gebrachte Sammlung,*) besonders unserer guten einheimischen Malerwerke, hebt mit dem gegenwärtigen Jahrtausend an, und geht in der Chronologie unserer möglichst aufgefundenen Meister in Styl und Manier bis ins jetzige Jahrhundert fort. Sie enthält eine merkwürdige Anzahl der ältesten Gemälde auf Goldgrund, und anderer vortrefflichen Geschichts- und Portrait-Malereien altdeutscher Arbeit. Sie verräth aber, wie das oben angeführte Dombild, die frühe Bekanntschaft unserer Meister mit älterm italiänisch-griechischem Styl. Sie geht dann durch eine eigene Manier, der ihr verwandten Niederländischen und der Albrecht Dürerschen, endlich, besonders in der Bildniß-Malerei, durch fleißige Studien zu der Holbeinischen edlen Natürlichkeit über, sie erstrebt dann in den reinen und seltenen Arbeiten unseres G. Ferrig, von einer fast Correggischen Blüthe, das poetisch chromatische der Kunst. In jenen seines fähigsten Lehrlings unseres von einer kölnischen Familie (1556) eingebornen, in Italien ausgebildeten Johann von Achen (welchen der Kaiser Rudolph II. als seinen ersten Maler und Kunstfreund in der Domkirche zu Prag mit einer lobreichen Inschrift beerdigen ließ) erringt sie, obwohl mit ungleichem Vortheil für die durch den Zeitgeschmack etwas ausartende Zeichnung, dennoch eine gefälligere Zusammensetzung in der architektonischen

*) Die nach München gewanderte Boisseree'sche Sammlung. (Notizen des H. Prof. Wallraf.)

und chromatischen Harmonie der Gruppen und ihrer Vertheilung. Sie pflanzt aber den Correggischen Hauch des Farben-Schmelzes in den schönen reinen Porträt-Schilderungen unseres Geldorp fort; verzweigt sich jedoch schon etwas früher in den seltenen Meisterstücken unseres Kühn und prächtig beleuchtenden Augustin Braun; noch mehr aber in den Arbeiten seines Schülers Johann Hülsmann, und unseres kunstreichen Buns; welche beide in ihren reichen Compositionen bei einer fruchtbaren Gruppen-Zeichnung und ausdrucksvollen Darstellung die Wirkung des Colorits durch eine in den schönsten Widerscheinen sich lösende Licht-Vertheilung erhöhten. Beide, Buns und Hülsmann lebten mit Rubens. Hülsmann starb 1639, ein Jahr früher als dieser, sammt mehreren seiner Geschwister, in Köln geborne und erzogene Appalles Germanicus.

Aber in Buns und Hülsmann's Werken regt sich bereits vieles von Rubens Geiste. Das letzte große durchaus von Rubens Hand, kaum ein Jahr vor seinem Tode vollendete Werk für den Altar seiner Tauf-Kirche St. Peter, welches er selbst noch nach Köln zu bringen gewünscht hatte, mußte nun bei dessen 1640 erfolgten Aufstellung die Phantasie und die Herzen unserer Künstler mit allen Gefühlen der National-Ehre und des Hochstrebens wieder erfüllen.*)

Cornelius Schutt, Rubens Schüler, Pottgießer, Hanser, Herregouts, Klaphauer, de Wett ein Schüler

*) Dieses durch die Franzosen weggenommene Bild von Rubens ward auf die kräftige Verwendung unseres Mitbürgers des Herrn Everhard von Groote im Jahre 1815 wieder zurückgebracht, so wie wir auch den Bemühungen des Letztern die Rückerstattung mancher vaterländischen Kunst und literarischen Werke verdanken.

Membrands, Soentgen, Habelius, alle diese und noch mehrere Historien-Maler, die sich zum Theil auch in Portraits und andern Gegenständen auszeichneten, lebten noch im 17. Jahrhundert fort, und Manskirch, Hoffmann, Bedenkamp noch im 18. Jahrhundert; und wer erinnert sich nicht hier eines Begasse in Berlin, den wir stolz den unsrigen nennen können.

Welche Stufe die Email und Glasmalerei schon in den frühesten Perioden dieses Jahrtausends unter uns gewonnen, welche die Baukunst und Plastik in verschiedenen Zeitgeschmack hier erreicht und behauptet hatte, beurkunden noch immer hinlänglich die seltenen Reste derselben, welche fremder Zerstörung und der heimischen Vergeubung mit Gefahr oder Aufwand patriotischer Erretter zur Ehre Kölns und des hiesigen Landes entrisen worden sind, und welche noch jetzt diese Stadt dem In- und Ausländer immer interessant machen. Von den kölnischen Baumeistern baute Johann Hüls den Straßburger Münster und Johann von Köln die beiden prachtvollen Kirchen in Kampen an der Sundersee, und noch heute sind unter den Architekten, Gau und Hittorff in der Hauptstadt Frankreichs klassische Namen.

Auch hat Köln das Verdienst nach der Stadt Mainz eine der ersten gewesen zu sein, worin die Buchdruckerkunst sich niederließ. Unser Ulrich Zell war einer der ersten Setzer und Aufseher bei Faust und Guttenberg. Schon gegen das Jahr 1462 zog ihn, vielleicht auf Betrieb seiner Meister, der wissenschaftliche und Handelstruhm Kölns hierher, um zur Verbindung mit den niederländischen und nördlichen Gegenden, eine gleiche Anstalt zu errichten. Seine frühesten Lippen scheinen noch Mainzischen Gusses zu sein.

Er druckte in Köln bis 1495. Eine beträchtliche Anzahl Druckereien setzte sich bald neben ihm unter denen die des Engländers Wilhelm Caxton hier Meldung fordert, welcher später, nachdem er hier ausgelernt hatte, in sein Vaterland hinzog, und dessen viele Werke der neue berühmte große Katalog der Lord-Spencerschen Bibliothek vielleicht alle anführt. Wenn man Mattaires, Denis, Panzers, Seemillers, Brauns und anderer Incunabeln Verzeichnisse durchgeht, so steigen bis kaum etwas über das Jahr 1500 die Stadt-Kölnischen Druckerei-Producte an 4,—5000 Bände. Die älteste kölnische Bibel noch vor dem Jahr 1470 angefangen mit Holzschnitten, worin Buchstaben wie in den frühern Xylographicis eingeschnitten sind, erlebte in kaum 5 — 6 Jahren Zeit zwei verschiedene Auflagen in 2 Bänden groß fol.

Im Verhältnisse mit dem Ruhme unserer zahlreichen ersten Druckereien zeichnete sich auch unsere Mittelzeit dieser Kunst, theils durch schwierige Auflagen liturgischer und literarischer Werke, theils durch die Sauberkeit und Korrektheit des Druckes eben so vortheilhaft aus. Der Buchhandel Kölns war damals einer der berühmtesten in Europa. Er hatte fast in allen großen Städten seine Faktoreien oder eigene Offizinen. Berühmt waren die Namen unserer Quentel, unserer Hittorpe, Heil, Hirschhorn oder Cervicornus, Hierat, von Unkel, Birdmann, Mylius, Metternich &c.; sie wurden von allen fremden Gelehrten besucht. Dem 1605 verlebten Arnold Mylius, der auch eine Buchdruckerei zu Antwerpen besaß und die Senator-Würde hier bekleidete, schrieb selbst Justus Lipsius nachstehendes preisvolles Epitaph in der St. Paulus Kirche:

D. M.

Ac. Arnoldo. Mylio.

Civi. Typographo. Senatori.

Coloniensi.

Optimo. Celeberrimo. integerrimo.

Et. Barbarae. Birckmannae.

Matronae. Honestissimae.

Coniugibus. intimis. Parentibus.

benemeritis.

Hic XXIV. Aprilis. Anno. Christi. cIo. Io. XCVI.

illi, XVII. Nouemb. Ann. cIo. Io c. IV.

pie. defunctis.

Arn. Marg. Herm.

Mylij. Birckmanni. Liberi.

merito. Lug. pp.

Patrem. Anno. necdum finito.

Secutus est. Arnoldus. filius.

Quem. hic. depositum. lugent.

superstites

Obijt. VII. Septent. Anno. cIo. XIo c. V.*)

Mehrere Ausgaben Hierats und fast alle des von Egmond sind im vollkommensten Drucke mit Plantinischen und Elzevirischen Typen. Van Egmond war ein Schüler und wie man glaubt ein Anverwandter Plantins.

Mit solchen Vorzügen, mit solchem Ruhme in Wissenschaften und Kunst strahlte nun Köln bis ins 17te Jahrhundert fort; denn bis dahin sprechen alle Reiseschreiber, alle Typographien von dieser Stadt in ehrenvollen Schilderungen; sie erheben Kölns vortreffliche, gesunde, prächt-

*) Siehe Gelen de Admir. Magnit. Col.

tige Lage, sie bewundern die Größe, die Schönheit und Menge seiner öffentlichen und Privat-Gebäude, seiner Alterthümer, und seltenen Kirchenschätze, seine Schiffahrt, seine Stapel-Anstalt, seine großen Spenden, Borrathshäuser und Hospizien für jedes Bedürfniß der Bürger, die auffallende Würde seiner Magistraturen und höhern Geistlichkeit, seinen ausgebreiteten Handel, Reichthum und Kredit, die Humanität und den standhaften Edelsinn seiner Einwohner, seinen dauernden Besuch von Ausländern, den Ruhm seiner Gelehrten, besonders auch die Stiftung und das große Ansehen seiner alten Universität. Zeugnisse hierüber von fremden unpartheiischen Gelehrten, werden hier glaubwürdig sein, und am rechten Orte stehen. A. ist vom berühmten Scaliger; B. ist von Reumer, der bis ins 17te Jahrhundert lebte und Professor in Straßburg war.

A. maxima cognati regina Colonia Rheni.

Hoc te etiam titulo musa superba canit:

**Romani statuunt, habitat Germania, terra es
Belgica ter felix nil tibi diva deest.**

B. Quae tres ostentat clypeo Regina coronas.

Tot urbium Colonia

Tresne potestas notat et quibus eminent ipsa.

tres dignitates maximas.

Principis una sacri magnique secunda senatus.

Academiaeque tertia.

Felix urbs, in qua pietas, sapientia Virtus.

Cives coronat splendidos!

Funiculus triplex haud rumpitur: inclita semper.

Urbis corona triplicis

Quod fulgens totam radiis illuminet orbem.

Concordiae nodus facit.

V.

Verfall der Universität. Vereinigung des Vermögens des aufgehobenen Jesuiten- Ordens mit den Studien-Fonds. Reformplan des Unterrichtes.

Allein bei allen den berührten Vorzügen bedauern wir auch eingestehen zu müssen, daß die Stadt Köln, welche von den die Reformation*) begleitenden Stürmen im Vergleiche zu benachbarten Städten und Ländern, weniger heftig berührt wurde, im 17. und 18. Jahrhundert nicht mit dem Geiste des Zeitalters fortgeschritten ist. Allgemach erlosch der ehemalige Glanz der hiesigen Universität. Der zu große Einfluß der Kirchen-Gewalt, und des, die Schulen noch immer als kirchliche Anstalten ansehenden Clerus, auf die Richtung und den Geist derselben, ultramontanische Grundsätze, Vorurtheile, verjährte Privilegien, zur bloßen Routine herabsinkende Gleichförmigkeit der Lehr-Methode, durch Unfälle namentlich durch die dem Handel so nachtheilige widerrechtliche Sperrung des Rheins Seitens der Niederländer gelähmte Finanzen, Unbuddsamkeit, stellten sich den so nothwendigen Verbesserungen entgegen. Während die hiesige Universität sich mit aller Hestigkeit den Neuerungen der Systeme widersetzte, und der allgemeinen Tendenz des Zeitalters gewissermaßen widerstand, hoben sich die Universitäten von Göttingen, Halle, Jena und Erlangen und andere, die dem raschen Gange den die Entwicklung aller Wissenschaften in dem größten Theile Europas in

*) Wenn es auch nicht zu blutigen Austritten kam, so war doch der Kampf der Meinungen hier sehr lebhaft, woher dann auch die unter dem Namen der Reuchlin'schen bekannten Händel entstanden. Man strebte das Alte und Bestehende zu bewahren.

der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen hatte, mit schnellerm Geiste gefolgt waren.*)

Auch das Betragen der Studierenden, die sich früher durch Sittlichkeit ausgezeichnet hatten, artete in Ungebundenheit und Rohheit aus.**)

*) Unstreitig ist vieles Gute an den Junft-Geist geknüpft. Die Treue, mit welcher die Schätze der Tradition bewahrt werden, die Würde die der Autorität gerettet wird; die Begeisterung und Pietät, mit welcher man das Geheiligte, Erprobte oder Beglaubte verehrt; alle jene Tugenden, welche die Anhänglichkeit an das Alte zu begleiten pflegen, müssen in ihrem ganzen Werthe anerkannt werden, wenn wir sie dem Leichtsinne vieler Neuerer gegenüber stellen, der so oft alle moralische Autorität, alle historische Tradition, und mit der alten Schule auch die alte Erfahrung über den Haufen wirft. Das Kranke jenes Junft-Geistes aber ist das Prinzip der Stabilität, das Stillestehen, wo ewiger Fortschritt ist, die Bornirtheit die Schranken statuirt, wo keine sind. Hieraus fließt mit Nothwendigkeit einer Seite ein hierarisches System, Kasten-Zwang, Partheisucht, Proselytenmacherei, Kegerrieckerei und Nepotismus, andrerseits ein erstarrtes beschränktes Wissen mit ewig in sich selbst rückkehrenden endlos sich wiederholenden in monströse Weitläufigkeiten entartenden Formen; diesen Sünden des veralteten Junft-Geistes tritt dann mit voller Würde die lebendige Kraft der Neuerer gegenüber, welche das Wissen aus den engen Schranken der Schule, die Charaktere selbst aus dem uniformen Zwange der Kaste befreien, und eben darum alle jene steifen Formen von der lebenskräftigen frisch sich regenden Natur abstreifen, gesetzt auch sie verfielen nach dem Siege in die alten Fehler. Wolfgang Menzel deutsche Literatur 1. Th. Stuttgart 1828.

***) So rotteten sich am 9. Juni 1774 einige hundert Studenten zusammen, einige mit Pistolen, andere mit Degen, Säbeln und Prügeln bewaffnet, und fielen gesammter Hand in das Bergische Dorf Brück ein, bestürmten das dasige Churpfälzische

Inbessen gewannen und vermehrten sich unter den entwickelten Verhältnissen, die der Reichsstadt Köln zustehende ansehnliche Unterrichts- und Bildungsmittel, vorzüglich durch die in Folge der Bulle Pabstes Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 im Dezember 1773 erfolgte Aufhebung des zum weltpriesterlichen Stande zurücktretenden Jesuiten-Ordens, dessen bedeutendes Vermögen durch das Reichs-Hofraths-Conklusum vom 20. Oktober 1774 (Anlage No. X.), nach den mit den damaligen Churfürsten von Köln und der Pfalz, von Seiten des hiesigen Magistrats unter dem 11. Februar 1777,

Werbhaus, wo ein Churpfälzischer Werber, der einen Studenten angeworben hatte, sich aufhalten sollte, plünderten die vorgefundenen Effekten des Werb-Offiziers von Alton und warfen die Churfürstliche Uniformen auf die Straße; Bei der Rückkehr mißhandelten sie einen ihnen begegnenden Churpfälzischen Beurlaubten, schleppten ihn gewaltsam mit sich fort, und zogen durch Deuß, über die Rheinbrücke, mit Musik an der Spitze, zur Schola artium; wodurch bei der Erfolglosigkeit aller gütlichen Vorstellungen und Mittel, der Magistrat sich gezwungen sah, ein Commando des städtischen Bataillons zur Befreiung des Churpfälzischen Soldaten anrücken zu lassen. Die Studenten setzten sich aber diesem Commando mit Steinen und Waffen so zur Wehr, daß dasselbe genöthigt war, Feuer zu geben, wodurch ein Student erschossen, und einige Soldaten verwundet wurden. Die Düsseldorf'scher Landes-Regierung schritt demnach bei dem Magistrat ein, und verlangte die Auslieferung der Hauptthäter; diese hatten sich aber ins Trierische und Luxemburgische, wo sie hingehörten, geflüchtet; die Entschädigung des Werboffiziers von Alton ward vom Montaner Gymnasio geleistet.

So wurden auch den 28. Juli 1778 die Königl. Preussische Werb-Offiziere von Franken, und von Hahn, von den Studenten sehr mißhandelt, und mußte der Magistrat für Genugthuung und Schaden-Ersatz 750 Rthlr. per 80 Alb. erlegen, die zum Theil von den Studenten in den Gymnasien wieder eingezogen wurden.

und 22. April 1789 abgeschlossenen, sub XI. beigefügten Vergleich, nach einigen speziellen Abtretungen, größtentheils der Stadt Köln als damaligen freien Reichsstadt, mithin als Territorial-Herrn (domino loci in quo Collegium situm erat) zum Besten der damaligen Unterrichts-Anstalten u. zur Erfüllung der stiftungsmässigen Verbindlichkeiten verliehen wurde.

Die eigenthümliche Beschaffenheit der von der Jesuiten-Congregation herrührenden Güter, ward aber durch die Ueberlassung derselben an den Magistrat der Reichsstadt Köln, so wenig verändert, daß vielmehr der Magistrat, die dem Unterhalte der Jesuiten ursprünglich gewidmeten Güter für die Bedürfnisse des Unterrichts; die mit geistlichen Stiftungen belasteten Fonds dagegen zur Erfüllung der Absichten der Stifter zu verwenden verpflichtet war.

Hiernach wurde auch mit größter Genauigkeit verfahren. Daher wurde dieser Fonds nicht durch die zur Verwaltung der Kammerei-Güter niedergesezte städtische Rentkammer, sondern stets durch eine von dem Magistrat angeordnete eigene Commission, bestehend aus dem H. Syndikus und Professor Dr. Biermann, Herrn Dr. Bleissem, und Herrn Orthmann, zum Besten der kölnischen Lehr-Anstalten als abgesonderter Schul-Fonds verwaltet. Schon damals bestand also eine vollständige Trennung des von den Jesuiten herrührenden Vermögens, von jenem der Stadt; und die zur Verwaltung des Jesuiten-Vermögens niedergesezte Commission behauptete zu der Anstalt der sie vorstand, eine vormundschaftliche, der Magistrat als damaliger Landesherr zu der Commission selbst eine obervormundschaftliche Stellung, welche derselbe bis zu dessen unter französischer Herrschaft erfolgten Aufhebung beibehielt. Wenn auch der von dem städtischen Magistrat zur Verwaltung dieser Jesuiten-Güter besonders niedergesezten Commission es nicht gelungen

ist, die weiter gehenden Absichten auf Verbesserungen, denen sie so wenig als der aufgeklärte Theil des Magistrats fremd war, zu einer Zeit und unter einer Verfassung, die ihrer Eigenthümlichkeit nach auch dem Guten nur langsame allmähliche Entwicklung gestattete, zu erreichen, so bleibt es doch immer wahr, daß den kräftigen Schritten des Magistrats der Besitz eines Fonds zu verdanken ist, der zu allen vortrefflichen Leistungen späterer Zeit in Beziehung auf die Jugendbildung die Mittel und Hülfquellen größtentheils eröffnet hat.

Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens fuhr der Magistrat fort, die Professoren des Gymnasii tricoronati zu besolden, und für die Unterhaltung der Gebäude so wie die wissenschaftlichen Gegenstände dieses Gymnasiums zu sorgen.

Allein die Fürsorge des Magistrats, der unter dem 12. Dezember 1783 den Herrn Huertgen, Notar der Universität zum Administrator der Güter des Eries. Collegii bestellte, beschränkte sich nicht nur hierauf, sondern derselbe nahm auch ernstlich auf Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens überhaupt Bedacht. Derselbe bot einem allgemeinen Reformplane die Hand, und der aufgeklärte Theil der Einwohner, der die Folgen des Verfalls der Universität und ihre Wichtigkeit zu berechnen wußte, und mit Behmuth den wirklichen Rückgang der hiesigen Universität wahrnahm, segnete schon die Urheber dieses Plans, wodurch die Organisation der Schulen einen raschern und angemessenern Gang erhalten sollte. Allein, war es Achtung für die vorherrschende geistliche Gewalt, die gegen Neuerungen sich aufgelehnt, da selbst tüchtige Gelehrsamkeit im theologischen Fache an sich zu Schul-Verbesserungen weder geschickt noch willig macht, war es die, die alten Formen heiligende Macht der

Gewohnheit, welche sich entgegenstellte; die beabsichtigten Verbesserungen unterblieben entweder ganz, oder wurden auf keine durchgreifende Weise eingeführt.

Als nun der Kurfürst von Köln Max Franz, die unter dem Kurfürsten Max Friedrich zu Bonn errichtete Akademie im Jahre 1786 zu einer mit Männern von großem anerkanntem Verdienste, wie: Daniels. Fischenich, Rougemont, Wurzer, de Synetti, Wegeler, Hedderich, Kramer, Oberthür, Kaehlen, ic. besetzten Landes-Universität von neuer Form, mit den wichtigsten Privilegien versehen, erhob, und jeder der in seinen Landen zu irgend einer Disakademial-Stelle gelangen wollte, auf derselben promovirt sein mußte, verloren sich die Studierenden der hiesigen Universität mehr und mehr. Die Stadt Köln suchte zwar der Errichtung der Universität Hindernisse in den Weg zu legen, allein vergebens, da nach den schon damals angenommenen Prinzipien jedem Reichsstande die Errichtung von Universitäten in seinem Lande frei stand; und nur die Erlaubniß honores academicos zu ertheilen, bei den Kaisern nachgesucht werden mußte.

Der hiesige Magistrat suchte nun mit dem damaligen Kurfürsten wegen Aufhebung der Bonner Universität und Ueberweisung der Kandidaten derselben an die hiesige in Unterhandlung zu treten. Unter dem 13ten Oktober 1786 erhielt Herr Syndikus und Professor Dr. Willmes den Auftrag sich nach Bonn in die kurfürstliche Residenz dierhalb zu begeben; dessen Sendung blieb aber ohne Erfolg. Inmittelst hatte der Magistrat, der seiner ursprünglichen Verfassung nach dem Impuls der öffentlichen Meinung nicht wohl widerstehen konnte, und die Universität selbst, die Nothwendigkeit mit der rivalisirenden Universität Bonn möglichst gleichen Schritt zu halten anerkennend, nicht versäumt, sich mit dem Entwurfe

zeitgemäßer Reformen hinsichtlich der hiesigen Universitäts-Einrichtungen zu beschäftigen, wie aus mehreren in jene Zeit fallenden Verfügungen deutlich hervorgeht. So wurde im Jahre 1786 aus dem Gremio des Magistrats eine besondere Studien-Kommission niedergesetzt, welche sich mit allen auf die Studien Bezug habenden Angelegenheiten befaßte. In besagtem Jahre erschien auch in der Universitäts-Buchdruckerei*) das erste in deutscher Sprache gedruckte Verzeichniß der an der Universität gehaltenen Vorlesungen (Anlage XII.) So trug unter dem 14ten Juli 1786 die medizinische Fakultät auf Verbesserung des Universitäts-Wesens und auf Ernennung eines Senatus academici an; so sorgte der Magistrat, zur Aufhilfe der medizinischen Studien, für Erweiterung der Lehrfächer mittelst der unter dem 23. Oktober 1786 erfolgten Ernennung des Hrn. Bracht zum Professor Chirurgiae practicae, des Hrn. Dr. Wallraf zum Professor der Botanik und der Naturgeschichte, des Hrn. Müller als Demonstrators Chemiae, des Hrn. Lizentiaten Haas, als Lehrers der Entbindungskunst und Examinators der Hebammen. Auch bewirkte der Magistrat durch Beschluß vom 26. Oktober 1786 die zulänglichere Besoldung der Professoren, die mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Lehrfächer und die Persönlichkeit der Dozenten auf 100, 200 bis 500 Gulden festgesetzt wurde.

Unter dem 17ten November 1786, verordnete der Magistrat daß die Logici, den Vorlesungen über Elementar und angewandte Mathematik, die Phisici im Winter

*) Durch Universitäts-Beschluß vom Jahre 1766 war die Druckerei des Hrn. Gereon Arnold Schauberg, welche durch dessen Tod auf den Med. Dr. Hrn. Joan Georg Wenn, Prof. Publicus und Primarius der medizinischen Fakultät übergegangen war, zur Universitäts-Buchdruckerei bestimmt worden.

jenen über Naturgeschichte und im Sommer über die Experimental-Physik bewohnen mußten.

Ueberhaupt richtete der Magistrat seine besondere Aufmerksamkeit auf das Schulwesen im Allgemeinen wie aus dem nachstehenden Beschlusse vom 11ten Juli 1786 hervorgeht:

„Gleichwie die Absicht über die Bildung der Jugend und derselben behörige Erziehung zu rechtschaffenen Bürgern, bei jeder Orts-Obrigkeit ein vorzügliches Augenmerk verdient, und verschiedene benachbarte Reichsstände zur Verbesserung des Schulwesens wirklich thätige Hand angelegt haben, als hat ein hochedler und hochweiser Rath nach deren rühmlichsten Beispiel beschloffen, gleichmäßig über das in hiesiger Reichsstadt befindliche Schulwesen eine Untersuchung, ob und wie allenfalls dasselbe auf eine leichtere und auf jetzige Zeiten mehr anpassende Verfassung durch einen gemeinschaftlichen Verbesserungs-Plan zu bringen wäre, anzuordnen, und des Endes der löblichen Schickung den Auftrag gethan; da über zu diesem gemeinschaftlichen Verbesserungs-Plan der Beirath werkverständiger Professoren aus allen dreien hiesigen Gymnasien erforderlich sein will, und hierzu die Herren Philosophia Professoren, Kramer aus dem Montaner-Gymnasio, Thelen aus dem Laurenzianer-Gymnasio, sodann Herr Heider aus dem Gymnasio tricoronato, und sodann der älteste Professor Rhetorices aus jedem Gymnasio ausersehen worden, als wird solches dem (tit.) Rectori Universitatis, denen Herren (tit.) Regenten belobter drei Gymnasien in der Zuversicht hiermit ohnverhalten, dieselben werden nicht nur bei diesem gemeinnützigen Vorhaben willfährig, sondern auch behülflich und daran sein, daß gemelte Herren Professoren auf Anfordern bei niedergesetzter Commission sich einfinden und ihren Beirath

leisten, sofort der allenfallige Verbesserungs-Plan zum Vollzug gebracht werde.“ Ein Beschluß der durch das nachstehende Kaiserliche Conklusum vom 21. Mai 1787 bestätigt wurde:

„Nachdem die zur Verbesserung der Universität vorgeschlagene Anstalten zum gemeinen Besten der Stadt allerdings rätzlich erscheinen, mithin die, über die dazu erforderlichen Ausgaben noch zu hörende Bürgerliche 44er solche nicht minder gutzuheißen sich von selbst bescheiden werden, als bleibt dem Magistrat in dessen Voraussetzung unbenommen, nicht nur jene Vorschläge dormalen wirklich auszuführen, sondern auch in Zukunft durch angeordnete Kommissionen, unter Beziehung der Rektoren, der Professoren und der Fakultäts-Dekane andere dergleichen dem Schulwesen und den Gymnasien ersprießliche Vorkehrungen *authoritate caesarea* zu treffen.“

Mitteltst förmlichen Beschlusses vom 25. September 1787 ward auch unter Zustimmung der 44er, und zwar mit einer Mehrheit von 57 Stimmen gegen 21 festgesetzt, daß die für die hiesige Universität und deren Professoren mit 3108 Gulden ausgeworfene Gehälter, einstweilen und bis dahin der liquidzustellende Exjesuitenfonds ausreiche, aus dem städtischen Aerario bezahlt, diese Vorschläge demnach dem Aerar aus dem gedachten Fonds ersetzt, und in der Folge die Gehaltszahlungen aus demselben bestritten werden sollen. Diese Verbesserungen hatten auch die Folge, daß die Universität und die Gymnasien sich einer stärkern Frequenz erfreuten. 1787 zählten die 3 Gymnasien wenigstens noch 526 Humanisten, 120 Kandidaten der Philosophie, und 80 Physiker.

Ueberhaupt wirkten in dieser Zeit an der damaligen Universität Männer von vorzüglichem Verdienste, wie der Domherr Dr. von Hillesheim, der nachherige Königl.

Preussische Ober-Revisions-Rath Blanchard, Mitglied des Staats-Raths, der Professor Dr. Wallraf, Dr. und Dechant Dumont, Dr. Best, Dr. Rüdell zc.

Indessen ward die erhöhte Wirksamkeit des Magistrats, die allmählig eine den Studien günstigere Richtung nahm, durch große politische Ereignisse gestört; der Revolutions-Krieg war ausgebrochen, und den 6. Oktober 1794 besetzten die französischen Heere unter dem Ober-General Jourdan und dem Divisions-General Championet Köln.

Besitznahme der Stadt Köln durch die französischen Heere, Aufhebung der Universität und der Gymnasien, Errichtung einer Zentralschule.

Der unaufhaltsame alles in seinen Grundfesten erschütternde Gang der französischen Revolution, erreichte nun auch die hiesigen Provinzen. Die Besitznahme der französischen Heere hatte auf den öffentlichen Unterricht einen sehr nachtheiligen Einfluß. Sie fiel gerade in die Ferienzeit, wo die meisten Studierenden abwesend waren, und Schrecken und Mißtrauen sie von der Rückkehr abhielt. Die Vorlesungen wurden suspendirt und die dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäulichkeiten, mitunter im Drange des Augenblicks, zu militärischen Bedürfnissen benutzt. Allein selbst abgesehen von diesen momentanen mit jedem Kriege verbundenen Störungen und Nachtheilen, hat keine Stadt in den Rheindepartementen bei dem Eintritte der Franzosen an ihren Monumenten für Geschichte Wissenschaft und Kunst, an allem solchen Verlust erlitten als unsere ehrwürdige alte Reichs- und Handelsstadt Köln.

Die bei der französischen Armee befindliche Kommission der Künste, bemächtigte sich aller Kunst- und literarischen Schätze, leerte ohne Zuziehung eines städtischen Kommissars und ohne Inventarien oder Quittungen zurückzulassen, die öffentlichen Naturalien- und Medaillen-Kabinette aus; brachte die Archive unserer uralten Stifter und Klöster, worin für die bisher zu wenig bearbeitete Geschichte der Stadt und des Landes die wichtigsten Notizen und Urkunden aufbehalten waren, nach Aachen, und eignete sich überall das Beste und Seltenste an. Außer dem bedeutenden Verluste an Malereien, war der Verlust an wissenschaftlichen und wichtigen Kunst-Gegenständen, welche von den Franzosen aus dem Kollegium der Jesuiten fortgenommen und dem Musäum*) zu Paris einverleibt wurden, äußerst bedeutend.**)

*) Wenn man die Art und Weise wie das Pariser Musäum bereichert wurde, bei Seite setzt, so kann man nicht umhin zu bekennen, daß die wahrhaft preiswürdige Liberalität, womit es benützt werden kann, es zu einem eigentlichen und köstlichen Volks-Eigenthum macht. Ehre auch den Franzosen, wo sie solche verdienen, und diese Liberalität, dieser Antheil, den das Volk bis auf den Geringssten darunter nimmt, diese uncigen-nüßige Sorgfalt, daß jeder Künstler die vereinigten Werke benutzen und jeder sich wenigstens am Anschauen derselben ergötzen könne, dies Gefühl, daß sie bloß Bewahrer eines Welt-schatzes seien — wir Deutsche dürften uns gar nicht schämen, in diesem Stücke etwas von ihnen zu lernen, und auch in dieser Beziehung mehr National-Stolz zu entwickeln.

**) Den, rühmliche Anerkennung verdienenden Bemühungen der jetzigen Regierung ist indessen, in Folge des letzten Pariser Friedens-Schlusses, der theilweise Erfaß dieser, gemäß einer von dem letzten Rektor der hiesigen ehemaligen Universität H. Professor Wallraf 1814 verfaßten und der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich zu Grunde gelegten Druckschrift, mindestens 100000 Thaler betragenden Verluste zu verdanken.

Wie schwer auch diese Verluste zu verschmerzen waren, und wie nachtheilig die Kriegs-Ereignisse wirkten, so suchte man doch eine längere Stockung des öffentlichen Unterrichts zu vermeiden; die Vorlesungen an der Universität, so wie in den Gymnasien wurden bald wieder fortgesetzt; die allgemeine Besorgniß begann allmählig zu verschwinden, und die Studierenden fanden sich, selbst in vermehrter Anzahl wieder ein, da die Universität zu Bonn, der bisherigen Unterstützung des Hofes beraubt, sich aufgelöst hatte, und die theilweise Aufhebung der höhern Unterrichts-Anstalten in Belgien und Frankreich, den hiesigen Professoren die unerwartete Menge von circa 1500 Zuhörer zuführte. Besonders waren die medizinischen Auditorien stark besucht. Ja es scheint, daß der vaterländische Sinn, der den gelehrten Studien erst rechtes Leben und wahres Gedeihen giebt, durch den Verlust so vieles Vaterländischen, und durch die Bedrohung des noch übrigen, in vielen für das Bessere empfänglichen Gemüthern neu angeregt wurde. Allein die Beibehaltung der damaligen Institute des öffentlichen Unterrichts in ihrem mehr als 300jährigen Bestehen war nur von kurzer Dauer. Der den 17. Oktober 1797 zu Campo Formio abgeschlossene Friede vereinigte Köln mit der französischen Republik. Köln, die freie, einst reichsunmittelbare Stadt, die Stadt alter und großer Erinnerungen, ward jetzt eine einfache Municipal-Stadt im Ruhr-Departement, während die französische Republik die Souverainitäts-Rechte der Reichs-Stadt Köln an sich riß. Ein Befehl der Intermediaire-Kommission zu Bonn vom 19. Fructidor J. V. löste bereits die reichsstädtische Verfassung und mit ihr den reichsstädtischen Senat auf, an dessen Stelle eine Magistratur von 13 Gliedern trat, und forderte von allen öffentlichen Beamten, mithin auch von den Professoren den Eid der

Erue gegen die französische Republik. Die Weigerung der Eidesleistung hatte die Amts-Entsetzung zur Folge, welches Loos auch der damalige letzte Rektor der Universität Herr Prof. Ballraf mit einigen Professoren theilte.

Durch Beschlüsse des fränkischen Substitut-Commissairs Kethel vom 4. und 7. Nivose J. VL wurden demnach Herr Dr. West, Professor der Anatomie und Physiologie zum Rektor der Universität, Hr. Med. Dr. Professor de Passera an die Stelle des die Eidesleistung: Haß dem Königthum, weigernden Domberrn von Seyr zum Procancellarius der Universität, Hr. Dr. Simons zum Dean der Medizin. Fakultät, Hr. Dr. Stoll zum Prof. der Botanik, Hr. Dr. D'Hame zum Prof. der Pathologie u. Materiae medicae u. Hr. Dr. Fädel zum Prof. der Geburtshülfe und Chirurgie ernannt. Allein auch deren Wirksamkeit war kurz. Die Existenz der ganzen Universitäts-Einrichtung ward wesentlich gefährdet. Der sich der damaligen Machthaber Frankreichs bemeisternde Geist der Umwälzung bedrohte nun auch das Eigenthum der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, die als erklärtes Domonial-Eigenthum in Frankreich selbst, durch das (hier jedoch nicht publizierte) Gesetz vom 10. März 1793 ihre Existenz verloren hatten; indem dieses Gesetz folgendermaßen bestimmte:

Art. 1. Les biens formant la dotation des Collèges, des bourses et de tous autres établissemens d'instruction publique françois, sous quelque dénomination qu'ils existent, seront dès à present vendus dans la même forme et aux mêmes conditions, que les autres domaines de la République, sauf les exceptions ci après ononcées.

Ces mêmes biens, soit que l'administration en ait été précédemment confié à des congregations seculières ou régulières, à des corps laiques ou à des particuliers seront à compter du 1er Janvier 1793 jusqu'à la vente

administrés par la régie des domaines nationaux sous la surveillance des corps administratifs conformément aux lois sur cette matière.

Indessen gelang es den Bemühungen der damaligen städtischen Behörden, die Substanz der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Güter und Einkünfte der Anwendung der, das öffentliche Eigenthum gefährdenden Konfiskations-Gesetze zu entziehen.

Mitteltst des sub XIII. beigefügten Beschlusses vom 21. Pluviose J. VI. kommittirte die städtische Verwaltung im Interesse der hiesigen Unterrichts-Anstalten ihren Präsidenten Herrn Zur Hoven, und den in dieser Epoche auch mit einer dèßfalligen äußerst kostspieligen Sendung nach Paris beauftragten Rektor der Universität Herrn Dr. West, nach Mainz zu dem General-Gouvernements-Kommissair Herrn Rudler. Sie gewann die Theilnahme und den Schutz dieses mit der allmählichen Einführung der französischen Gesetze in den Rheinprovinzen beauftragten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten für die kölnische Lehr-Anstalten in der Art, daß gleichzeitig mit der unter dem 9. Floreal VI. verfügten Aufhebung der hier bestandenen Universität, so wie sämtlicher Gymnasien, eine, nach dem damaligen in Frankreich durch das Gesetz vom 3. Brumaire J. IV. angenommenen System organisirte höhere Lehr-Anstalt, unter dem Titel Central-Schule hier ins Leben trat.

Es verdient indessen bemerkt zu werden, daß man auch in Frankreich selbst immittelst zu gemäßigteren Grundsätzen zurückgekehrt war. Durch das Gesetz vom 25. Messidor J. V. wurden die, die Civil-Hospitien in dem Genuße ihrer Güter erhaltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16 Vendemiaire J. V. auf diejenige Güter anwendbar erklärt, welche den Stiftungen der Bursen in allen

ehemaligen Kollegien der Republik angehörten; und durch das Gesetz vom 25. Fructidor J. V. wurde die Veräußerung aller dem öffentlichen Unterrichte unter dem Namen Kollegien, Lehr-Häuser gewidmet gewesenen oder noch gewidmeten Gebäuden und Dependenzien sistirt.

In der Diskussion über das Gesetz vom 25. Messidor J. V. sagte der Redner Portiez de l'Oise:

Les bourses ont été fondées pour procurer l'éducation gratuite à des enfans pauvres. L'intention des fondateurs est littéralement exprimée dans les titres des fondations. Telle est l'unique destination des biens donnés pour la dotation de ces établissemens et tel a toujours été l'emploi que l'on en a fait. On ne voit pas à quel titre la Nation s'emparerait des biens des collèges dont il s'agit; car les biens nationaux auxquels ils sembleraient pouvoir au premier Coup d'Oeil être assimilés, ce seraient les biens ecclésiastiques. Eh bien! les biens appartenans aux bourses ne sauraient sous aucun rapport être considérés comme biens ecclésiastiques. En effet les bourses n'ont jamais été réputées des bénéfices même temporaires, et toutes les fois que des prélats inconsidérés et même entreprenans ont voulu les y assimiler, ces prétentions ont été severement proscrites par des jugemens solennels. — Les biens des collèges n'ont jamais été sujets aux impositions ecclésiastiques comme décimes, subventions, mais ils ont toujours payé les mêmes contributions que les biens des particuliers.

Aux motifs de justice et d'humanité dont on vient de parler se joint le grand motif de la restauration de l'instruction publique en France.

Les temps de trouble et de revolutions sont passés, vous donnerez la vie à ces établissemens et vous ferez renaître l'éducation en France. — Oui je ne crains pas

de le dire, dans ces établissemens seuls on peut retrouver cette précieuse tradition de ce goût pur, de ce tact fin, de cette littérature saine que l'université donnait à ces élèves en les familiarisant avec les auteurs de l'antiquité nos immortels modèles; à l'aide de ces établissemens vous satisfaites à la reconnaissance nationale.

Die Regierungs-Beschlüsse über die erwähnte Organisation des öffentlichen Unterrichts sind:

1) Der sub XIV. beigefügte Beschluß des damaligen General-Gouvernements-Kommissair Rudler vom 9. Floreal J. VI., wodurch die bestehende Unterrichts-Anstalten aufgehoben und die Errichtung von Primair-Central- und Spezial-Schulen in den vier Rhein-Departementen verordnet wurde, welcher Beschluß hier aber nur hinsichtlich der Central-Schule gehörig vollzogen wurde, obgleich man sich mit Ernennung der Mitglieder des Unterrichts-Juri in den verschiedenen Gemeinden, und mit Prüfung der Primair-Lehrer eifrigst beschäftigte.

2) Ein Arrêté der damaligen Central-Administration des Roer-Dep. v. 12. Vendémiaire J. VII., (Anlage XV.) welches zur Ausführung des obigen Beschlusses ad 1. a) die damaligen Gymnasien, nämlich das Jesuiten, Laurenzianer und Montaner-Gymnasium, so wie die Regentien und Dekonomien der Gymnasien supprimirte, b) die Errichtung einer mit den ursprünglichen Unterrichtsfonds im Allgemeinen dotirten Central-Schule des Roer-Departements im hiesigen Exjesuiten-Gebäude verfügte, und c) den Hr. Dr. Best, Rektor der Universität, so wie den zum Empfänger der Universität bestellten Hrn. Weyer mit der Ausführung der dazuerforderlichen Maaßregeln in besonderer Beziehung auf die Inventarisirung und Beschlagnahme der mit diesen Gymnasien verbundenen und nunmehr der Central-Schule überwiesenen No- und Immo-

bilien, beauftragte. Unter diesen Maasregeln war auch jene begriffen, daß in Folge Beschlusses des General-Souv.-Kommissair Studler vom 11. Brum. J. VII., (Anlage XVI.) die an der neu organisirten Central-Schule lehrende Professoren sich unter dem Titel einer *Assemblée des Professeurs de l'Université de Cologne organisée en école centrale* unter dem Voritze des ehemaligen reichsstädtischen Bürgermeisters H. von Klespé und unter Assistenz eines Empfängers in der Person des Hrn. Weyer, eines Secretärs in der Person des Hrn. Bachoven und eines Buchhalters in der Person des Hrn. Scheidtweiler, als Verwaltungs-Behörde konstituirte, und sämtliche sowohl von der Universität als den aufgehobenen Gymnasien und den Exjesuiten, kurz von allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten der Stadt Köln herrührende Güter und Einkünfte unter der Aufsicht der Central-Administration zu Aachen verwaltete.

Die sich auf ein ganzes Departement beziehenden und dem allgemeinen Unterrichte gewidmeten Central-Schulen standen gemäß Beschluß der Central-Administration des Roer-Departements zu Aachen vom 18. Messidor J. VI. unter der unmittelbaren Aufsicht der Central-Administration, und die Aufsicht der Municipal-Verwaltungen erstreckte sich nur auf die Primair-Schulen. Der hiesigen Municipal-Verwaltung ward daher durch obigen Beschluß jede Ausübung von *Surveillance* über die Central-Schule untersagt, und Hr. Dr. Best als Chef des öffentlichen Unterrichts angewiesen, unmittelbar mit der Central-Administration zu korrespondiren. Nach Aufhebung der letzteren stand die Central-Schule unter der Aufsicht des Unter-Präfekten und Präfekten. Die an der damaligen Central-Schule ernannten Professoren waren folgende:

- 1) Hr. Dr. Best, Chef des öffentlichen Unterrichts, für die Klinik.*)
- 2) Hr. Dr. Dahmen für die allgemeine Sprachlehre und Philosophie.
- 3) Hr. Faber**), (jetziger kais. russischer Staatsrath,) deren die Professur ablehnenden Hrn. Antoine ersetzte; für die französische Literatur
- 4) Hr. Gall für die alten Sprachen.
- 5) Hr. Dr. Haas für die Entbindungs-Kunst.
- 6) Hr. Dr. Kramp für die Mathematik, Experimental-Physik und Chemie.
- 7) Hr. Keil für die Gesetzgebung, später durch Hrn. Daniels ersetzt.
- 8) Hr. Reinhard, später durch Hr. Friedr. von Schlegel ersetzt, für die Geschichte.
- 9) Hr. Dr. Stoll für die Natur-Geschichte und Botanik.

*) Derselbe war zuerst für das Lehrfach der Experimental-Physik und Chemie bestimmt.

**) Herr Faber gründete 1799 in Verbindung mit Hrn. Prof. Rheinhard und Hrn. Zum-Bach damaligen Mitglieder des Civil-Gerichts, jetzt des R. Appell.-Gerichts-Hofes hier selbst ein Journal unter dem Titel: Beobachter, welches nach Aufhebung der Central-Schule von dem auch durch seine sonstige schriftstellerische Leistungen vortheilhaft bekannten Hrn. Zum-Bach fortgesetzt wurde. Dieses Journal in welchem sich das Verdienst der Unparteilichkeit und schnell-vollständigen Mittheilung, mit einer höchst interessanten Beobachtungs- und wissenschaftlichen Darstellungs-Gabe vereinigte, war das gelesenste damaliger Zeit und zählte fast eben so viele Abonnenten wie das spätere Journal de l'Empire zu Paris. Durch die Verfügung des Gouvernements, wonach nur im Chef lieu des Departements (Aachen) ein Journal erscheinen dürfte, ging dasselbe im Jahr 1810 ein.

10) Hr. Dr. Ballraf für die schönen Wissenschaften.

11) Hr. Cogets, später durch Hr. Marchand, dem Hr. von Schönebeck adjungirt wurde, ersetzt, als Bibliothekar.

Für die Stelle eines Professors der Zeichnungskunst an der Central-Schule fand am 1. Ventose J. VII. im Lokal des ehemaligen Montaner-Gymnasiums in Gegenwart des Hrn. Simons damaligen Präsidenten der Municipal-Bewaltung ein eigener Konkurs jedoch ohne Erfolg statt.

Die feierliche Installation der Central-Schule hatte am 1. Frim. J. VII. Nachmittags $\frac{1}{2}$ 4 Uhr Seitens der dazu kommittirten Municipal-Administration im hiesigen Gemeinde-Hause statt, und die Professoren leisteten am 14. Frim. den vorgeschriebenen Eid. Die öffentlichen Vorlesungen sollten am 15. November J. VII. beginnen; begannen aber erst am 1. Pluviose im ehemaligen Jesuiten-Collegio, wo die Central-Schule ihren Sitz hatte. Das Gehalt dieser Professoren betrug ohne Unterschied 2500 Franken, wofür sie die Vorlesungen öffentlich und unentgeltlich zu halten verpflichtet waren.

Die Vorlesungen wurden in deutscher Sprache gehalten, und nicht nur von einheimischen, sondern auch von vielen Fremden besucht, so daß, der nur mit einer Zahl von 10 Schülern, bei der anfänglich ungünstigen Stimmung für diese republikanische Anstalt, statt gefundenen Eröffnung ungeachtet, bald kein Lehrstuhl unter 15—20 Zuhörern zählte.

Bei dieser neuen, auf den Grund des Gesetzes vom 3. Brumaire J. IV. vorgenommenen Organisation des öffentlichen Unterrichts, wonach alle Universitäten in den vier neuen Departementen in Central-Schulen umgeschaffen wurden, hatte die Stadt Köln das eigene Loos, daß außer der Universität, ihre den mittlern Unterricht vorbereitende drei Gymnasien unterdrückt, und die Central-

Schule auf den Trümmern und aus den Fonds aller bliesigen Unterrichts-Anstalten errichtet wurde, während in den drei übrigen Departementen die Organisation der aus mit den Fonds der aufgehobenen Universität oder aus dem Departemental-Fonds dotirten Central-Schulen zu Bonn, Trier und Mainz, unter Beibehaltung der Gymnasien erfolgte. Durch diesen Mißgriff hatte Köln seit dieser Epoche keine Anstalt des Sekundären-Unterrichts mehr.

Die Central-Schulen sollten den Mängeln der frühern Lehr-Einrichtung abhelfen, wie aus der Discussion des Staatsraths Fourcroy in der Sitzung des Corps legislatif über das die Central-Schulen aufhebende und an deren Stelle Lyzäen organisirende Gesetz vom 11. Floreal J. X. auf welches wir später zurückkommen werden, hervorgeht. Bei dieser Gelegenheit sagte Fourcroy:

Il existe cependant une différence, notable entre le Système actuel et l'ancienne Hierarchie des écoles. L'intermediaire entre les premiers principes des sciences exactes et leur étude approfondie n'existait point entre les Collèges, et les facultés d'autrefois; ou au moins il n'était représenté que par les deux dernières classes de *Logique* et de *Physique* qu'on renfermait sous la denomination générale de Philosophie des Collèges. Mais qu'enseignait-on pendant ces deux années que le plus grand nombre des écoliers ne passaient point, et devant lesquelles ils s'arrêtaient la plupart comme devant une barrière qu'ils n'avaient que peu d'intérêt à franchir? Les formes du raisonnement présentées avec l'appareil et le langage barbares de prétendus commentateurs d'Aristote qui l'avaient gâté en voulant le faire entendre ouvraient à la jeunesse la carrière de cette philosophie. Une morale aride par sa methode et rebutante par sa sécheresse venait en suite accompagnée d'une metho-

physique qui contrariait et obscurcissait même les idées profondes de Locke et de Condillac, on n'apprenait réellement la première année que l'art de rédiger un syllogisme en forme, et de se préparer aux disputes scholastiques des thèses qui terminoient cette fastidieuse étude. Tout cela devoit bientôt ou être oublié dans la plupart des professions ou diriger vers de fausses routes dans l'étude des sciences exactes, lorsqu'on s'y livrait au sortir de cette classe. La seconde année de cette Philosophie des collèges consacrée à la Physique n'en portait presque que le nom. Quinze ans avant la suppression des Universités à peine y avait on ébauché un véritable enseignement des mathématiques et de la géométrie. Six mois tout au plus étaient accordés à ces sciences qui auraient dû occuper trois ou quatre années de la jeunesse; sur trois ou quatre cents écoliers, il s'entrouvait quelquefois deux ou trois dont l'application et l'intelligence ou dont une disposition particulière favorisait assez les progrès, pour leur faire tirer quelque profit de cette étude et pour décider leur goût. Au lieu d'un cours de Physique et d'histoire naturelle, un démonstrateur ambulante venait montrer quelques phénomènes, électriques ou magnétiques, quelques expériences dans le vide, la circulation du sang, dans le mésentère d'une grenouille, le spectacle du grossissement de quelques objets par le microscope.

Là se bornait l'étude de la nature dans les collèges, et l'on décorait ces séances de quelques heures du nom de Physique, parceque quelques mois auparavant on avait dicté des cahiers de théories et d'explications qui n'étaient que des mots presque vides de sens pour la grande majorité des élèves. Je n'ai point chargé le tableau; j'ai dit ce que j'ai vu, ce que plusieurs de ceux

qui m'écontent ont vu comme moi; je n'ai point voulu faire une injurieuse critique des hommes qui étaient chargés de cet enseignement.

Plusieurs Professeurs en reconnaissaient les abus; en gemissaient et cherchaient à étendre, à rectifier cette instruction.

Les écoles centrales avaient remédié à ce vice ancien, et si leur nombre trop considérable, leur égalité trop contrastante avec la différence des lieux, des habitudes, des dispositions; leur origine placée dans des temps où les factions et les parties gâtaient les plus belles institutions n'avaient point mis un obstacle insurmontable à leur succès, si surtout des études préliminaires leur avaient préparé des élèves disposés à profiter de l'instruction qui en faisaient la base, elles auraient entièrement rempli le but que la philosophie avait marqué dans leur institution.

Eine Schilderung die viel wahres und zum Theil anwendbares auf die hiesigen alten Institutionen enthält. Allein man darf auch nicht zu weit gehen, und das Gute der frühern Einrichtungen verkennen. Ein Gesichtspunkt den der Redner Simeon in der Sitzung des Gesetzgebungs-Körpers vom 11. Floreal J. X. bei der fortgesetzten Diskussion über die neue Organisation des öffentlichen Unterrichts sehr richtig auffaßte:

„Sans doute ces Lycées, ces écoles spéciales formeront une grande amélioration dans le système d'enseignement. Mais plus nous sommes riches de cette invention, moins peut être devrions nous deprecier les richesses anciennes auxquelles nous sommes redevables des progrès que nous avons faits. Ne soyons pas ingrats envers ceux qui furent nos maitres, et par ce que nous perfectionnerons l'enseignement ne méprisons pas ceux, qui nous apprirent à les surpasser.

Si l'éloquent ami des mères de famille et de leurs enfans (Rousseau) a trouvé dans les deux tribunes nationales de dignes défenseurs, j'en désirerais aussi pour ces universités d'où sortirent tant d'hommes instruits et célèbres; le nom seul de Rollin et de quelques uns de ses successeurs les recommandent à la reconnaissance publique. Où enseigna-t-on mieux les belles lettres, les principes d'un goût pur et exquis? Si les sciences exactes y brillèrent d'un moindre éclat ce fut bien plus la faute des tems que celles des hommes estimables qui y présidaient à l'instruction.

On ne songe pas que depuis dix ans les universités sont dans le tombeau, qu'elles y ont été jetées au moment ou d'une marche lente, mais sûre elles allaient profiter des découvertes nouvelles. C'est de leur sein que sont sortis en grand nombre la plupart de ces hommes qui ont conservé dans nos écoles secondaires et centrales, qui porteront dans nos Lycées et nos écoles spéciales ces connaissances profondes, ces traditions certaines de la bonne littérature et de l'excellente instruction. Faisons mieux que nos devanciers puisque le progrès des lumières et la faveur des tems nous le promettent. Mais respectons ceux qui nous ouvrirent la route, et qui y ont laissé de si beaux monumens."

An sich, und was den wissenschaftlichen Geist betrifft, täuschte die hiesige Central-Schule die durch sie erregte Erwartungen nicht. Professoren von ausgezeichnetem Talent, als solche auch durch ihre Schriften selbst im Auslande rühmlichst bekannt, wirkten an derselben, und ihren vereinten Anstrengungen verdanken viele Männer ihre Bildung, deren spätere Laufbahn durch nützliche und ehrenvolle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bezeichnet worden ist. Wenn sie für die Wis-

fenschaft und die Ausbildung der Jugend nicht noch mehr geleistet haben, so lag die Ursache davon wohl in Umständen, die ihnen nicht zugerechnet werden können; hauptsächlich in dem Mangel einer die verschiedenen Bildungsstufen gehörig umfassenden Organisation des öffentlichen Unterrichts, in dem nach oben und nach unten hin allzu isolirten Standpunkte dieser in ihrem Innern selbst noch an manchen Mängeln leidenden Anstalt, die sich im Allgemeinen auf folgende Hauptpunkte zurückführen lassen dürften:

1) Umfaßte der Unterricht bei der Central-Schule lange nicht alles was ein gut geordneter Unterricht erfordert.

2) Wurden bei der Central-Schule mehrere Vorlesungen gehalten, die der Zögling oft nicht gehörig benutzen konnte, weil ihm der vorbereitende Unterricht abging.

3) Wurde bei Errichtung der Central-Schule nicht gleichzeitig an gehörige Verbesserung der Primair-Schulen gedacht, und es blieb immer die Lücke zwischen Central- und Primair-Schulen indem es an einer Mittelschule fehlte, welche der Central-Schule Zuhörer zu liefern im Stande gewesen wäre.

Daher konnten auch die Vorlesungen auf der letztern, deren es ohnedies bei der kargen Besetzung der einzelnen Fakultäts-Wissenschaften mit Lehrern für die Ausbildung einiger Fächer, namentlich was die alten Sprachen betrifft, zu wenige gab, die verdiente Höhe nicht immer erreichen.

Ueber diese Mängel äusserte der Staatsrath Fourcroy in der vor dem Gesetzgebungs-Korps am 30. Germinal J. X. stattfindenden Diskussion über das die Central-Schulen aufhebende und an deren Stelle Lycées organisirende Gesetz vom 11. Floreal J. X. im allgemeinen:

Le gouvernement a reconnu que les institutions établies par la loi du 3. Brumaire an IV. quoique dirigées

par des vues plus grandes et plus libérales que les anciens Collèges et les universités quelles ont remplacées n'avaient point obtenu, tout le succès qui le législateur en avait espéré. Constamment occupé de ce qui existe pour conserver ce qui est bien pour corriger ce qui est defectueux, pour reformer ce qui est mal, le gouvernement éclairé sur l'état actuel des écoles centrales, n'a pu se dissimuler que le peu d'utilité du plus grand nombre de ces écoles ne permettait point de les maintenir.

Bei der vor dem Tribunat am 4. Floreal J. X. fortgesetzten Diskussion über das erwähnte Gesetz vom 11. Flor. J. X. sagte der Redner Jacqueminot:

Quelques dispositions de la loi (du 8. Brum. an IV.) nuisaient elles mêmes au succès de ces écoles (centrales) équivoquement placées sous la surveillance de l'administration centrale, et de leur jury. Elles manquaient d'une direction immédiate, qui liât toutes les parties de l'enseignement les assujettît a un ordre relatif et progressif et maintînt l'exécution des reglemens intérieurs qui devaient les ordonner sur le but de leur institution. Elles n'offrirent pendant longtems que des cours séparés à côté les uns des autres, et non un système combiné d'instruction commune.

Mais ce sont les passions révolutionnaires qui s'opposèrent avec le plus d'efficacité à la consistance qu'elles auraient pu prendre. Il suffissait qu'elles eussent été une création du régime nouveau pour en éloigner la plus grande partie des jeunes gens dont les facultés demeuraient attachées a l'ancien ordre des choses. Les opinions politiques connues ou presumées des professeurs devenaient souvent aussi un motif de reprobation pour leur doctrine, auprès des parens qui nourrissaient des opinions contraires. Il en resultait qu'à chaque mutation parmi les professeurs des élèves deser-

taient les cours et faisaient place à des nouveaux élèves, qui ensuite les abandonnèrent de même. Enfin il est juste d'ajouter encore que le gouvernement ne s'occupait guère des moyens de faire prospérer ces établissements. Ils restèrent presque toujours livrés à leurs propres forces, et si à différentes époques ils reçurent quelques encouragemens, on s'apperçut bientôt de ce qu'on aurait pu en obtenir avec un système suivi d'attention et de surveillance. *Ce serait néanmoins une erreur de croire que les écoles centrales n'auraient point été utiles.* Le nombre des élèves qu'elles présentaient dans ces dernières années s'était considérablement augmenté, l'ordre des études, et la manière de l'enseignement s'étaient fixés, et l'administration avait pris d'elle-même une marche plus exacte et régulière. *Le zèle et l'activité des professeurs avait suppléé à tout ce qui leur manquait, ils ne s'étaient laissés rebuter ni par l'indifférence que l'autorité leur montrait, ni par le défaut de paiement dont ils avaient à se plaindre. Ils n'auraient eu besoin que de la certitude de conserver leur état pour attacher à leurs fonctions toute l'abondance des fruits qu'il était permis d'en attendre.* In dieser Beziehung verdienen die Professoren der hiesigen Central-Schule eine besonders ehrenvolle Erwähnung.

Auch war es von schädlichem Einflusse auf den Unterricht selbst, daß die Lehrer neben ihren literarischen Beschäftigungen sich mit der Verwaltung der Finanzen befassen mußten. Les muses veulent posséder entières et sans partage tous les hommes qui s'attachent à elles, sagte der Staatsrath Röderer bei der berührten discussion.

Die so schnelle Vereinigung der Gymnasien in eine Masse hatte eine große Verwirrung hervorgebracht. Die Versammlung der Professoren that zwar alles was sie ver-

mochte, um das Chaos zu ordnen, aber aller Bemühungen ungeachtet, konnte sie dennoch der Unordnung nicht fernern. Die Aufgabe, einen früher verschiedenen Händen anvertrauten, mit vielen Stiftungen vermischten und beschwerten, durch verschiedene Verfügungen und nachtheilige Ereignisse geschmälernten Fonds, zu retten, zu sichern, zweckmäßig zu verwalten, und ihn gesetzlich mit genugsamer Berücksichtigung der verschiedenen mit demselben verknüpften und vermischten Stiftungen zu verwenden, überstieg unter der Leitung höherer Behörden, die sich selbst nicht immer auf dem Boden dessen was rechtlichen Grundsätzen gemäß ist, bewegten, das Maas der Kräfte, Zeit und die rechtlichen sowohl als administrativen Kenntnisse, welche bei dieser Professoral-Verwaltung billiger Weise auch nur vorausgesetzt werden konnten. Das Verwaltungstalent ist nicht immer mit dem wissenschaftlichen Geiste vereinigt, und findet sich selten bei Professoren.*) *Le vide*, sagte der Staatsrath Fourcroy bei der fragl. Discussion, *laissé dans la loi du 8. Brum. sur le genre d'administration des écoles centrales a rendu difficile incertaine, variable ou nulle l'administration des écoles centrales.*

*) Akademische Lehrer verstehen im Ganzen und bestimmen sich zu wenig um die Benutzung von Gütern und die Verwaltung von Kassen und diese Unwissenheit oder Nachlässigkeit allein werden schon Quellen von großen Mißbräuchen. Nir ist unter allen Universitäten, welche ihre Güter und Einkünfte selbst verwalten, keine einzige bekannt, deren Verwaltungs-System von dem unterrichteten Theil des Publikums, als musterhaft gepriesen würde. Siehe G. Meiners Königl. Großbritan. Hofrath und ordentlicher Lehrer der Weltweisheit in Göttingen in seinem Werke über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten, Göttingen 1801. I. Band. S. 98 und 99.

Saut waren daher die von Stiftungs-Berechtigten Alumnen, theils auch von den städtischen Behörden über verletzte Rechte, und stiftungswidrige Verwaltung erhobenen Klagen, zu deren Beschwichtigung der General-Gouvernements-Kommissair Schée, sich schon unter dem 1ten Thermidor J. VIII. nach einer erst zwei und zwanzig monatlichen Wirksamkeit der Professoral-Verwaltung gendüchigt sah, die eigentliche Verwaltung der, der Central-Schule gewidmeten Güter, einer besondern, aus angesehenen und Geschäftskundigen Einwohnern durch die Wahl des Präfekten gebildeten Kommission unter dem Titel: Commission administrative des Biens et Revenus de l'Ecole centrale zu übertragen.

Diese Kommission, welche unter dem 27. Fructidor J. VIII. in Wirksamkeit trat, und unter dem 12. Frim. J. IX. das sub XVII. anliegende Reglement des Präfekten Simon zur Norm erhielt, bestand aus den Herrn von Klespé, ehemaliger Bürgermeister der Reichsstadt Köln, als Präsidenten, den Verwaltern von Kempis, ehemaligem churkölnischem Geheimrath, Kramer Kaufmann Thiriart Buchhändler und Professor Reinhard, denen an die Stelle des abgetretenen Hrn. Weyer, Hr. Ddenfeld, als Empfänger unter dem 14. Germinal J. IX. beigegeben ward. Herr Kramer zum Maire der Stadt Köln befördert, nahm später seine Entlassung. An dessen Stelle trat durch Beschluß des Präfekten vom 8. Messidor J. IX. Herr von Wittgenstein, ehemaliger Bürgermeister der hiesigen Reichsstadt, Mitglied des General-Departemental-Rathes, so wie auch Hr. Dr. Rüdcl, ehemaliger Professor der juridischen Fakultät dahier gemäß Beschluß des Präfekten vom 2. Fructidor J. XI. den zum Maire beförderten Hr. von Wittgenstein und gemäß Beschluß des Präfekten vom 17. Nivose J. XIII. Hr. von Herwegh,

den seinem Wunsche gemäß austretenden Hrn. von Kempis ersetzt. Auch Hr. von Klespé zum Unterpräfekten befördert, trat aus, und an dessen Stelle, so wie jene des gemäß seinem Wunsche entlassenen Hrn. Prof. Rheinhard traten mittelst Beschlusses des Präfekten vom 15. Fructidor J. XIII. die Herrn von Heinsberg, ehemaliger Bürgermeister der Reichsstadt Köln, und Herr Kirdorff, Kaufmann dahier. Außer Berichtigung des Rechnungswesens aus der frühern Epoche, in so weit diese nämlich zulässig war, außer der Liquidation mit den Gläubigern und Schuldnern der Anstalt, und manchen die Erhöhung und Sicherstellung der Einkünfte betreffenden sehr zweckmäßigen Verfügungen war die Sonderung des eigentlichen Stiftungs-Vermögens, dessen Bestimmung nur die Unterstützung der fähigen Jugend aus gewissen Familien oder andern Kompatrioten zum Gegenstande hatte, das erste und wichtigste Verdienst, welches diese Verwaltung sich am das Publikum, und um Aufrechthaltung rechtlicher Grundsätze erwarb. Ueberhaupt hatte die damalige Verwaltung mit wesentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Liquidstellung des Vermögens sämtlicher Unterrichts-Anstalten, die dazu erforderliche Ordnung sämtlicher Archive war eine schwierige Aufgabe, bei deren Lösung Hr. Alfster, Vikar zu St. Andreas, und besonders Hr. Bochm (jetziger Rendant der Schul- und Stiftungsfonds) mit großer Thätigkeit und Umsicht die Verwaltungs-Kommission unterstützten. Allein bei diesen schwierigen Verhältnissen fand die Kommission auch bei den höhern Behörden eine wohlwollende sie ermutigende Anerkennung und Unterstützung. Die französische Regierung behandelte ihre Beamten, besonders die Mitglieder öffentlicher Verwaltungen, die sich der Leitung und Behandlung gemeinnütziger Angelegenheiten mit der größten Uneigen-

nützigkeit unterzogen, mit möglichster Schonung, Achtung und Humanität, ohne ihre höhere Stellung auch nur im mindesten auf eine empfindliche Weise fühlen zu lassen, was nachstehende Instruktion vom 20. April 1790 auch ausdrücklich vorschrieb:

La correspondance des préfets avec les sous-préfets et maires doit en conservant le caractère de l'autorité qui leur est départie en tempérer l'expression par l'observation de *tous les égards*, qui font aimer le pouvoir établi pour faire le bien commun et dirigé sans cesse vers cet objet. Le seul cas où le style impératif peut être employé par l'autorité supérieure est celui où l'insubordination d'un fonctionnaire qui lui est soumis, forcera de rappeler à ce dernier la dépendance où il est placé par la constitution.

Il est bien désirable que les préfets au lieu de faire passer aux sous-préfets et aux maires des ordres trop concis et en quelque sorte absolus, les intéressent au contraire à l'exécution de toutes les dispositions qui leur sont confiées en leur en développant l'esprit et les motifs et en facilitant leur travail par des instructions claires et méthodiques propres à aider l'inexpérience et à encourager les efforts. S. Fleurigeon Code administratif. Paris 1806.

Auch was die verkehrte Anwendung des Fonds der Gymnasien zum Besten der Central-Schule betrifft, hat diese Verwaltungs-Kommission das Verdienst es im Verein mit dem Municipal-Rathe der Stadt-Gemeinde Köln dahin gebracht zu haben, daß dieser nicht zur Besoldung der Professoren der Central-Schule verwendet, sondern letztere dem Gesetze vom 11. Frimaire Jahres VII. gemäß aus den Zusatz-Centimen der Departemental-Ausgaben, wie in allen übrigen Departementen bestritten

wurde; dieß war um so billiger, als diese Central-Schulen für das ganze Departement bestanden, und der Beschluß der Consuln vom 22. Fruct. J. VIII. die hiesigen vereinigten Departemente, jenen des Innern Frankreichs gleichstellte; erstere also wie letztere behandelt werden mußten.

Indessen wurden diese Unterrichts-Fonds, doch immer noch zu fremdartigen Zwecken, zu Bau- und Administrations-Kosten bei der Unzulänglichkeit der dazu bestimmten und in Folge der Kriegereignisse in Stockung gerathenen Fonds verwendet, ohne zugleich ihre ursprüngliche Bestimmung, zur Bestreitung des Sekundair-Unterrichts, der nicht mehr ertheilt wurde, zu erhalten, ein Mangel, dessen nachtheilige Wirkungen bei der heranwachsenden Jugend, namentlich bei den Zöglingen der Central-Schule auffallend sichtbar wurde.

Organisation der Sekundair-Schulen I. und II. Grades; Aufhebung der Central-Schule; Bestimmung des hiesigen Unterrichts-Fonds.

Unter diesen Verhältnissen mußte es erfreulich seyn zu sehen, wie die Regierung dem Mangel des Sekundair-Unterrichtes abzuhelpen bemüht war, und wie sie ihre Aufmerksamkeit auf den Sekundair-Unterricht durch das über die neue Organisation der Sekundair-Schulen unter dem 11. Flor. J. X. erlassene Gesetz, Anlage XVIII. richtete, weshalb auf den sub XIX. anliegenden Beschluß des Präfecten vom 12. Fruct. J. XI., wonach auch die Primair-Schulen ins Leben treten sollten, Bezug genommen wird.

Bei Errichtung der Sekundair-Schulen ging die Regierung auf eine zweifache Weise zu Werke; sie stellte entweder die ehemaligen Gymnasien wieder her, unter dem Namen der oft die Stelle der Central-Schulen einnehmenden Sekundair-Schulen, oder sie hob aus der großen Anzahl von Privat-Schulen einige aus, und ertheilte diesen den Titel und die Rechte von Sekundair-Schulen. Letztere Art wurde vorzüglich in Frankreich in Ausübung gebracht, wo die Gymnasien und die Fonds der öffentlichen Unterrichts-Anstalten durch die Folgen der Revolution mehr oder weniger verschwunden waren, und also der Sekundair-Unterricht mehr Privat-Sache geworden, und einzelnen Unternehmern oder Gemeinden unter der Ober-Aufsicht des Staates zu Last fiel. Erstere Art hingegen befolgte man besonders in den neuen vereinigten Departementen, indem dort die meisten Gymnasien oder wenigstens deren Fonds noch bestanden, wie in Bonn, Koblenz, Mainz, Brunstadt. Diese Art erschien auch für Köln die zweckmäßigste, und man begnügte sich einstweilen damit, ein Gymnasium nach einer verbesserten Form herzustellen; der Staatsrath Fourcroy äußerte bei der Discussion über das Gesetz vom 11. Floreal J. X.:

N'est il pas permis d'espérer, que les communes, qui n'auront pas de Lycée, et qui avaient une école centrale, trouveront les moyens en conservant le local, les collections, les frais déjà faits pour son établissement de les convertir en une école secondaire plus forte et plus utile même qu'un ancien collège? En énonçant ce vœu sur la conversion du plus grand nombre des écoles centrales actuelles en écoles secondaires, et sur la restauration facile d'une partie des anciens collèges, qui ont excité des regrets; je dois dire ma pensée toute entière. Ce n'est plus à sept années péniblement usées dans

l'étude unique du latin que doit être bornée l'instruction des écoles secondaires; émanations des anciennes écoles, dont il est nécessaire de conserver au moins l'esprit. Ces institutions réformées doivent offrir aux premiers dans de la jeunesse avec l'étude des langues anciennes plus approfondie, avec une discipline plus propre aux succès de cette étude, celle de la géographie, de l'histoire et des élémens des sciences physiques et mathématiques, qui ne seront plus écartées, désormais d'une éducation libérale; c'est ainsi seulement qu'elles seront aussi utiles qu'elles peuvent l'être, jelles semeront de fleurs la route des instructions littéraires difficiles dans leur premier tems; ils donneront à ceux des jeunes gens qui termineront là leur instruction des connaissances utiles à une foule de professions dans lesquelles ils n'auraient peut être plus l'occasion de les acquérir; elles prépareront aux études plus sérieuses et plus profondes des Lycées; cinq ou six professeurs, trois de langues anciennes auxquelles ils associeront la géographie et l'histoire; deux ou trois de sciences mathématiques et physiques suffiront à la plupart de ces écoles. Aussi ceux des hommes qui se sont courageusement voués à l'enseignement dans les écoles centrales, et qui ne pourront pas être appelés dans les Lycées, ne perdront pas le fruit de leurs travaux et de leur sacrifice. Ainsi le nouvel ordre de choses pour améliorer le système entier d'instruction publique ne fera point de plaies sur lesquelles le Gouvernement ait à gémir.

Der Unterricht an der Central-Schule war indessen bis zum 30. Fruct. J. XII. fortgesetzt worden, wo dieselbe zur Ausführung des Beschlusses des General-Directors des öffentlichen Unterrichts vom 26. Frim. J. XII. geschlossen wurde. Die Suppression der Central-Schule

wurde besonders durch die bevorstehende Eröffnung des Lyzeums zu Bonn und der Rechtsschule zu Koblenz motivirt.

An deren Stelle trat nun gemäß dem sub XX. beigefügten von der Kommission der Central-Schule dem Präfecten vorgelegten und von demselben mittelst Beschlusses vom 28. Vendémiaire J. XII. provisorisch genehmigten Plane eine auf die augenblicklichen Bedürfnisse und nach dem Ertrage der damaligen geringen Einkünfte des disponibeln Fonds berechnete Sekundar-Schule, welche unter dem Namen Gymnasium im ehemaligen Laurentianer Lehr-Hause am 1ten Frimaire J. XII. (23ten November 1803) eröffnet wurde.

Was die Richtung und innere Anordnung dieses wiederhergestellten Instituts betrifft, so wurde auf die Verbreitung der Sittlichkeit und jener Kenntnisse, die im Leben am nöthigsten und nützlichsten sind und zugleich eine feste und erleichternde Grundlage zur höhern Gelehrsamkeit darbieten, die vorzüglichste Aufmerksamkeit und Sorge verwandt. Es entstanden Lehrstühle für Religion*) für lateinische und griechische Sprache, Erklärung klassischer Schriftsteller, für deutsche und französische Sprache, für Metrik, Dicht- und Redekunst, für Naturgeschichte, Rechnenkunst, Algebra und Geometrie, für Kosmographie, Geographie und Geschichte.

*) Eine positive Religion deren thätige aber geläuterte Ausübung mit dem gesetzlich-bürgerlichen Leben innig verbunden seyn muß, ist so nothwendig als der Staat selbst. In dieser Hinsicht liegt etwas Wahres in dem paradoxen Sage eines geistvollen jungen Schriftstellers: der Mensch in seinem Hochmuth wollte gen Himmel fliegen; er fiel und brach sich Arm und Bein: da wurden ihm zwei Krücken: Kirche und Staat. Diese Krücken wird er aber wohl bis zu seiner völligen Ausübung mit dem Himmel behalten müssen. Siehe die Freiheit des Unterrichts Bonn 1829.

Diese Lehrstühle wurden von Männern besetzt, die durch den glücklichen Erfolg ihrer Bemühungen um Bildung und Unterricht der Jugend dem Publikum aus ältern Zeiten vortheilhaft bekannt waren, nämlich:

1) Hr. Dverbach als Direktor, ehemals Professor der Philosophie und Präses der Catechisten im Laurentianer-Gymnasium.

2) Hr. Wilhelm Lehmann als Professor der Kosmographie und Geschichte, ehemals Professor der Philosophie im Laurenzianer-Gymnasium.

3) Hr. Rudolph Adolph Heuser, Professor der griechischen Sprache, ehemals Professor der Rhetorik und der griechischen Sprache am Laurentianer-Gymnasio.

4) Hr. Johann Baptist Eugino, Professor der deutschen und französischen Sprache, ehemals Professor der nämlichen Sprachen und der Dichtkunst am Laurentianer-Gymnasio.

5) Hr. Johann Desant, Professor der Mathematik (der später durch Hrn. Professor Heuter ersetzt worden,) ehemals Professor der Dichtkunst und Geschichte am Laurentianer-Gymnasio.

6) Hr. Stemmeler, Professor der Natur-Geschichte, ehemals Professor der Dichtkunst und der Geschichte im Montaner-Gymnasio.

7) Hr. Tittel, Professor der lateinischen Sprache, ehemals Professor der Philosophie im Exjesuiten-Gymnasio.

Die Schüler waren in 4 Klassen eingetheilt, worin jede in ihrem eigenen bequem eingerichteten Lehrsaale den ihr angemessenen Unterricht erhielt. Die Sonn- und Feiertage waren von 8 bis 9 Uhr Morgens der Religionslehre gewidmet. Der Unterricht dauerte von Morgens 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Auffer dieser Zeit bestanden sogenannte Silentien, (Repetitorien).

Um in die erste Schule treten zu können ward ein Alter von 10 Jahren wenigstens und einige Kenntnisse der lateinischen Sprache erfordert.

Alle diejenigen, welche ehemals vermöge Familien und Orts-Stiftungen im Montaner, Laurentianer und Ercisuiten-Symnasio die fünf ersten Schulen besuchen mußten, waren gehalten in den vier neu errichteten Klassen sich den Studien zu widmen, um den Genuß der Stiftungen fortbeziehen zu können.

Das halbjährig voraus zu bezahlende Schulgeld war für die erste und zweite Klasse auf 24 Franken, für die dritte und vierte aber auf 48 Franken jährlich festgesetzt. Alle sonst eingeführte Honorarien fielen weg. — Jährlich um Ostern und beim Schlusse des Schuljahrs fanden zwei öffentliche Prüfungen statt, nämlich eine im Monat Germinal, die andere im Monat Fructidor. Auf diese letzte Prüfung folgte die feierliche Austheilung der Prämien, und einmonatliche Vakanz. —

Der Direktor Overbach hatte mit dieser Lehr-Anstalt ein Pensionat verbunden, das sich durch ununterbrochene Aufsicht und gute Disziplin so wie reinliche Verpflegung vortheilhaft auszeichnete. Der vierteljährig praenumerando zu erlegende Pensions-Preis war für das Schuljahr auf 130 Rthlr. od. 390 Frs. nebst 12 Fr. für Aufwartung festgesetzt.

Die vorstehend berührten Einrichtungen wurden mittelst des sub XXI. beigefügten Beschlusses des Gouvernements vom 27. Floreal J. XII. förmlich sanctionirt, und mittelst Erlasses des mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts beauftragten Staatsraths Fourcroy v. 20. Brum. n. J. der Präfekt veranlaßt, die Liste der sich zu Direktoren u. Lehrern eignenden Personen einzureichen; wonach die bereits erwähnten Lehrer ihre förmliche Anstellungs-Dekrete erhielten, und die Professoren; Herr Breuer, Alexius und Edhr zutraten,

Diese Schule bildete indessen nur die Grundlage des höhern Unterrichts, da sie sich mehr auf die Elemente der Wissenschaften beschränkte. Die damalige Verwaltungs-Kommission in Verbindung mit der städtischen Behörde war daher bemüht, bei dem Gouvernement die Erlaubniß zur gleichzeitigen Eröffnung der höhern Kurse in der Moral, den physikalischen und mathematischen Wissenschaften, in der Logik und in den schönen Künsten nachzusuchen. Wichtige Verhandlungen fanden demnach mit den betreffenden Ober-Behörden über die definitive Einrichtung dieser höhern Unterrichts-Anstalt statt, ohne zum erwünschten Resultate zu führen. Namentlich interessirte sich die Verwaltungs-Kommission für die Gewinnung eines Lyzeums, wobei sie von dem, die Stelle des Präsiden des Roes-Departements versehenen Präsektur-Rathe Herrn Jakobi lebhaft unterstützt wurde.*) Die unausgesetzten Bemühungen der erwähnten Kommission, für Köln, eine höhere Unterrichts-Anstalt zu gewinnen, verdienen reelle Anerkennung. Besonders nahm Herr Thiriart als aufklärter Verwalter sich dieser Angelegenheit mit großer Thätigkeit und Umsicht an. Inmittest gab die im Frukt. J. XII. (Septemb. 1804) hier statt findende Anwesenheit Napoleons, damaligen Kaisers von Frankreich, der Verwaltungs-Kommission eine besondere Veranlassung die Ansprüche der Stadt Köln auf Bewilligung einer höhern Unterrichts-Anstalt zu erneuern, und ihr desfallsiges Gesuch dem Kaiser vorzutragen. Die Kommission bestehend aus den Herren: von Klespé, von Kempis und Thiriart, ward den 27. Fruktidor J. XII. zur Audienz zugelassen, und überreichte dem Kaiser eine kurz gefaßte

*) Siehe Akten der hiesigen Schul-Verwaltung sub rubro: Etablissement du Lycée.

Denkschrift, wodurch sie auf definitive Genehmigung des den Ministerien vorgelegten und nach der Anleitung der General-Studien-Inspektoren entworfenen Planes einer hier zu errichtenden höhern Sekundair-Schule, so wie auf Ueberweisung aller Schulgüter und des Maximinen-Klosters an dieselbe antrug. Napoleon versprach die Sache in Erwägung zu nehmen. Am andern Morgen erschien der Staatsrath Herr Bigot de Preameneu mit verschiedenen Personen des kaiserlichen Gefolges im Jesuiten-Kollegium und untersuchte, so viel es die Zeit erlaubte, alles, was zu einem Entschlusse über den Antrag an den Kaiser führen konnte. Nach einigen Stunden kehrte der Staatsrath sehr befriedigt ins Hoflager zurück und schon am andern Tage erhielt die Verwaltungs-Kommission die schriftliche Antwort: *Sa Majesté accorde cette demande, elle donnera des ordres au Ministre de l'intérieur pour l'exécution.*

Der Staatsrath Fourcroy, der auch zwei *Inspecteurs généraux de l'Instruction publique* die Herren Colomb und Noel beauftragt hatte, die kölnischen Unterrichts-Anstalten zu untersuchen, verlangte inzwischen nähere Aufschlüsse, welche die Verwaltungs-Kommission möglichst vollständig zu ertheilen sich bemühte.

Unterrichtet, daß die Städte Mainz und Bonn, letztere durch das Organ des in Paris anwesenden Hrn. Eichhof sich alle Mühe gaben, ein Lyzeum zu erhalten, suchte die Verwaltungs-Kommission wiederholt die Regierung über die mit der Errichtung eines Lyzeums und einer Spezial-Schule für Medizin in Köln verknüpften Vortheile aufzuklären. Die mit der Organisation der Lyzeen zu Mainz und Bonn beauftragte Kommission unter dem Vorsitze der General-Studien-Inspektoren Noel und Coëssier, welche im Auftrage des Staatsrathes Fourcroy, Köln, zur Prü-

fung der die Aufnahme in ein Lyzäum nachsuchenden Zöglinge der hiesigen Sekundair-Schule besuchte, unterstützte diesen Antrag. Die Verwaltungs-Kommission setzte sich dieserhalb auch mit dem Staatsrath Ködterer und dem Hrn. Rigal, Mitglied des Gesetzgebungs-Körpers, so wie dem Herrn Senator Monge in Verbindung, wobei sie besonders den Zusammenhang der Studien-Stiftungen mit den ehemaligen kölnischen höhern Lehr-Anstalten geltend machte. Inmittelst wurde der Verwaltungs-Kommission die nachgesuchte Erlaubniß zur provisorischen Eröffnung der höhern Course in der Moral, den philologischen, mathematischen und physikalischen Wissenschaften von dem damaligen Präfekten, Staatsrath Laumond unter dem 10. Vendem. J. XIV. gewährt; eine Nachricht, die mit allgemeiner Freude hier aufgenommen und bei Gelegenheit der Preis-Austheilung*) für die im Laurentianer Lehrhause errichtete Sekundair-Schule zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

*) Da nach dem gesetzlichen Aufhören aller Central-Schulen mit dem Schlusse des J. XII. die hiesigen öffentlichen Lehrer der höhern Unterrichts-Anstalt das ganze Jahr hindurch außer ihrem Wirkungskreise und Gehalt gestellt waren, und die zu jener Anstalt gereisten Zünglinge sich mit Privat-Unterricht behelfen mußten, so unterblieb hier auch für dieses Jahr die sonst übliche öffentliche Austheilung der Preise für die höhere Schule und jene für die Zöglinge der im ehemaligen Laurentianer-Gymnasium errichteten Sekundair-Schule hatte allein statt. Dennoch unterließ die Verwaltung der Studien-Fonds es nicht, die religiösen sowohl als politischen Ceremonien des Tages mit der, für die Eltern und Jugendfreunde sowohl, als für die Lehrlinge selbst so sehr interessanten gewöhnlichen Feierlichkeit anzukündigen und zu vollführen.

Den 23. September 1805 Morgens 8 Uhr zogen die vier Klassen jener Schule mit ihren vorgetragenen Wexillen aus

Der demnach provisorisch am 2. Nov. 1805 eröffnete höhere Unterricht erfreute sich reger Theilnahme, unter der Leitung verdienstvoller Männer, wie Kramp, Fr. von Schlegel, Wallraf, Förster. Mit dieser Anstalt war zugleich ein mit allen Hülfsmitteln versehenes Musäum unter ununterbrochener Aufsicht des Bibliothekars als Censors des Musäums, Hr. Flatten, nachher des Hrn. Marchand verbunden, wo die Studierenden die dem öffentlichen Unterrichte nicht gewidmeten Stunden zweckmäßig zubrachten, und Anleitung zur höheren Selbstbildung fanden.

Das Schulgeld für diese höhere Anstalt belief sich auf 50 Franken. Auch die Schwimmkunst gehörte zu den Unterrichts-Gegenständen der Sekundair-Schule. Durch den sub XXII. anliegenden Ministerial-Beschluß vom 30. Prair. J. XII. wurde sie in allen Lyzáen und Sekundair-Schulen förmlich eingeführt. Endlich erfolgte die definitive Organisation des öffentlichen Unterrichts, indem der Kaiser Napoleon das sub XXIII. beigefügte aus St. Poelten datirte Decret vom 22. Brum. J. XIV*) erließ, wodurch

ihrem Lokale zur feierlich ausgezierten Kollegien-Kirche der Jesuiten, wo nach der Erscheinung der eigends dazu eingeladenen öffentlichen Militair- und Civil-Autoritäten und der verschiedenen Verwaltungs-Glieder das feierliche Hochamt und das Te Deum mit einer trefflich ausgeführten Musik von Haydn abgesungen, darauf die Preis-Austheilung unter Pauken- und Trompeten-Schall vor einer ungewöhnlichen Menge theilnehmender Zuschauer vollzogen, und das Namen-Verzeichniß der mit Belohnungen oder Ehren-Meldungen gekrönten Zöglinge den Anwesenden mitgetheilt wurde.

*) Die Urschrift dieses Dekrets überbrachte als Courier der Auditeur im Staatsrathe Fhr. von Loe, dessen Vater als Staatsrath der eifrigste Beförderer dieser Angelegenheit war und sich überhaupt des Interesse der Stadt Köln mit Wärme annahm.

1) die in dem Lokal des ehemaligen Laurentianer-Symnasiums existirende Schule den Titel Kommunal-Sekundair-Schule 1. Grades erhielt, 2) außer dieser Schule eine zweite unter dem Namen Kommunal-Sekundair-Schule 2ten Grades errichtet, die Gebäude und Dependenzien des Exjesuiten-Collegiums, so wie des ehemaligen Klosters St. Maximin der Stadt Köln, zum Gebrauche dieser Schule 2ten Grades überlassen, 3) sämtliche Güter, Kapitalien und Einkünfte der Stiftungen der ehemaligen Gymnasien, so wie die Güter und Einkünfte der aufgehobenen Jesuiten, welche speziell und ursprünglich den öffentlichen Unterrichts-Anstalten von Köln angehörten, zum Unterhalt der Schulen 1ten und 2ten Grades dieser Stadt bestimmt wurden.

In dem besagten, diese Begünstigungen aussprechenden Dekrete wurde die Verwaltung dieses Fonds einem Verwaltungsbureau, bestehend aus dem Unter-Präfekten, dem Maire, zwei Gemeinde-Räthen, dem ersten Procurator bei dem ersten Instanz-Gerichte, dem Friedens-Richter der Sektion, und den Direktoren der Sekundair-Schulen, nach Anleitung der über die Organisation der Communal-Schulen in dem sub XXIV. beigefügten Arrêté vom 19. Vendem. J. XII. enthaltenen Bestimmungen übertragen. Diese im Februar 1806 installirte Kommission, welche den Titel Bureau d'Administration führte, den Unterpräfekten an ihrer Spitze hatte, den Maire aber nur zu ihren Mitgliedern zählte, bestand aus den Herren von Klespé Unterpräfekt und Präsident; von Wittgenstein Maire, Keil kaiserlicher Procurator, Bertram Friedensrichter, von Heinsberg Direktor der Schule zweiten Grades, von Herwegh und von Seyr Municipal-Räthen, Dverbach Direktor der Schule des ersten Grades und Ehriart, dessen Ernennung als Procureur-Gerant unter

dem 10. Juni 1806, Seitens des Ministers des Innern des Grafen Champagné erfolgte und der am 8. Juli nämlichen Jahres seine Amtsführung antrat. Der Procureur gerant, welchem ein Secrétaire controleur in der Person des Herrn Christian Boehm beigegeben war, hatte bei diesem Verwaltungs-Bureau eine berathende Stimme, und war unter der unmittelbaren Aufsicht desselben mit der Verwaltung der dem Unterrichte gewidmeten Güter und Kapitalien so wie der desfallsigen Einkünfte beauftragt.*)

Am Schlusse jedes Jahres legte das Bureau d'Administration dem Präfekten des Departements eine Haupt-Rechnenschaft über die Lage der Schulen ab, der solche mit seinem motivirten Gutachten begleitet, dem Staatsrathe, Direktor des öffentlichen Unterrichts vorlegte.

Die generellen Ausgaben der Schulen wurden jedes Jahr durch den Minister des Innern auf den Antrag des Bureau d'Administration festgesetzt und keine hierin nicht vorgesehene Ausgabe konnte ohne Genehmigung des Ministers des Innern statt finden. Dem Bureau d'Administration war auch die Entscheidung über die Admissions-

*) In dem ursprünglichen Entwurfe zum kaiserlichen Dekrete war die ausübende Verwaltung zweien Beamten übertragen, nämlich einem Procureur gerant und einem Kassirer; in Paris aber hatte man die Abänderung getroffen, daß beide Stellen in einer Person vereinigt werden sollten, wie wenig auch diese Vereinigung auf die speziellen hiesigen Verhältnisse passen mochte. Als das erwähnte Dekret daher zur Ausführung kam, fand die Einrichtung statt, daß dem Namen nach der Procureur gerant zwar zugleich als Kassirer in allen öffentlichen Angelegenheiten erschien, ein besonderer Kassirer in der Person des ehemaligen Pfarrers des Stiftes B. M. V. im Capitolio Hr. Bernard Claren aber die Geldbewegungen betrieb.

Rechte der Stiftungs-Berechtigten beigelegt. Von dieser Behörde wurden die Zahlungen der Stiftungs-Stipendien und alle Ausgaben der Schulen vollzogen, und derselben ward besonders zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß diejenigen Fonds, welche von Rechtswegen den Familien-Stiftungen gehörten, nicht mit den zur Unterhaltung der Schulen disponiblen Fonds vermischt wurden.

Der Unterricht der Sekundair-Schule ersten Grades umfaßte:

1) die Elemente der lateinischen, französischen und deutschen Sprache und die 4 Spezies.

2) die Syntax, Aufsätze und Uebersetzung in jeder dieser drei Sprachen.

3) die Prosa, die Mythologie, die Berstkunst in den drei Sprachen, die Elemente der griechischen Sprache u. die Mathematik.

4) die Dicht- und Redekunst in den drei Sprachen, die Erklärung der klassischen Schriftsteller, die Fortsetzung der griechischen Sprache und der Mathematik bis zu der Lehre von den Kegelschnitten.

Der Unterricht war unter 6 Professoren getheilt, wovon einer die Verrichtung als Direktor versah, vier waren für die griechische, lateinische, französische und deutsche Sprache und zwei für die mathematischen Wissenschaften bestimmt.

Die Schule zweiten Grades umfaßte:

1) die schönen Wissenschaften*) mit Inbegriff der Rede- und Dichtkunst, die Erklärung griechischer, lateinischer, französischer und deutscher Schriftsteller.

*) Gemäß Circular-Befugung des Unterpräfekten von Klespé vom 25. April 1807 veranstaltete die Verwaltung der Sekundair-Schulen, auch eine Sammlung von Alterthümern, wo Denkmäler und Kunstgegenstände, solche vorzüglich, die auf die Geschichte des Landes Bezug haben, aufbewahrt und erhalten werden sollten.

2) die Logik, die Regeln des Raisonnement und die Geschichte der verschiedenen philosophischen Systeme; die ganze höhere und die angewandte Mathematik.

4) die Experimental-Physik, die Chemie und ihre Anwendung auf Künste und Manufakturen.

5) die Naturgeschichte mit Ausdehnung auf die Botanik und Pharmacologie.

Der Unterricht wurde, was die schönen Wissenschaften betrifft, in griechischer, lateinischer, französischer und deutscher Sprache, was hingegen die Klassen betrifft, wo der Unterricht der alten Sprachen nicht statt fand, in französischer Sprache erteilt. Die Schule zweiten Grades bestand aus einem Direktor und 6 Professoren, wovon zwei für die schönen Wissenschaften, einer für die Logik und zwei für die mathematischen Wissenschaften, ein für die Naturgeschichte.

Die beiden Direktoren waren geborne Mitglieder des Bureau d'Administration. Sie wurden so wie die Professoren der beiden Schulen nach den Bestimmungen des Arrêté vom 19. Vendém. J. XII. mithin auf den Vorschlag des Bureau d'Administration durch den Minist. des Innern ernannt.

Jede Schule zählte drei Arten Zöglinge:

Die Stiftungs-Portionisten (Inhaber von Stipendien)

Die Internen.

Die Externen.

Um in die Schule zweiten Grades aufgenommen zu werden, wurde der folgerechte Besuch aller Kurse der Schule ersten Grades, oder die Kenntniße der griechischen, lateinischen, französischen und deutschen Sprache, so wie der Mathematik bis zur Geometrie erfordert. Der Aufnahme in jede der beiden Schulen ging eine von dem Direktor vorgenommene Prüfung voraus, die über die Fähigkeit zur Aufnahme entschied.

Die Zöglinge der Schule ersten Grades trübten eine jährliche Retribution von 25 Frs., jene der Schule zweiten Grades eine Retribution von 50 Frs.

Die Gehälter der Direktoren, Professoren und des Procureur gerant waren auf die den Schulen einverleibten Fonds angewiesen. Sie wurden vom Minister des Innern auf den Vorschlag des Bureau d'Administration und nach eingezogenem Gutachten des Präfekten festgesetzt. Jeder Professor der beiden Schulen bezog außerdem $\frac{1}{2}$ der von den Zöglingen seiner Klasse zu entrichtenden Retributionen, die zu gleichen Theilen unter alle Professoren jeder Schule vertheilt wurden. Auf diese Weise war das Interesse der Professoren auch an die Frequenz der Schule geknüpft, ohne ihre durch fixes Gehalt gesicherte Existenz ausschließlich davon abhängig zu machen^{*)}. Der Redner Simeon in der Discussion über das Gesetz vom 11. Floreal J. X. äußerte sich: On pourrait se contenter de repondre avec Schmidt, que l'éducation doit être plus soignée; les professeurs mieux choisis, l'émulation entre eux plus grande; quand les institutions dépendent de la bonne opinion que l'on a d'eux dans le public, que quand ils n'ont à répondre qu'à la surveillance toujours relâchée du gouvernement.

*) Talleyrand äußerte sich in Hinsicht der Belohnung der Lehrer in nachstehender Art: Sans doute ceux qui devouent à la fois et leur temps et leurs facultés au difficile emploi de former des hommes utiles, des citoyens vertueux ont des droits au respect et à la reconnaissance de la nation. Il faut que la considération, l'aisance et un repos honorable soient le prix et le terme de tels services; il est donc indispensable que la nation leur prépare leur assure ces avantages dont la perspective doit les soutenir et les encourager dans cette noble mais pénible carrière.

Dem Direktor, den Professoren, dem Procureur Gerant war das Recht auf einen Ruhestands-Gehalt nach zwanzig Dienstjahren zugesichert, zu welchem Ende ein Zehntel des jährlichen Gehalts einbehalten wurde. Der Betrag der Pension wurde vom Minister des Inneren auf den Vorschlag des Bureau d'administration bestimmt.

Für die Sekundair-Schule ersten und zweiten Grades wurde der in dem §. XVII. des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. vorgeschriebene und sub XXV. beigefügte Erziehungs- und Unterrichts-Plan Seitens des Bureau d'administration unter dem 17. Oktober 1806 ausgearbeitet, welcher auch die Genehmigung des Ministers des Innern erhielt.

An dieser Sekundair-Schule zweiten Grades wirkten als Direktor: Herr von Heinsberg; als Professoren die Herren: Ballraf, erster Prof. der schönen Wissenschaften;

„ Kramp, erster Professor der Mathematik, Physik und Chemie;

„ Heuser, Prof. der Logik, und der alten Literatur.

„ Schlegel, zweiter Professor der schönen Wissenschaften, an dessen Stelle durch Ernennung des Ministers des Innern Herr Cretel vom 17. Mai 1808

„ Richard Benedikt Schmitz trat.

„ Heister, zweiter Professor der Mathematik;

„ Gassel, Professor der Naturgeschichte.

Die Schule ersten und zweiten Grades hatte gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. eine eigene Pensions-Anstalt für Rechnung des Direktors, der alle Jahre die sich auf Kost, Kleidung und alle Bedürfnisse dieser Anstalt, beziehenden Bedingnisse, so wie den Preis der Pension für das nächste Jahr der Verwaltung zur verläufigen Genehmigung vorzulegen hatte. Den Pensionairs war übrigens durch das sub

Art. XXVI. beigefügte Defret vom 2. Juli 1808 und den sich darauf gründenden Ministerial-Beschluß vom 6. September 1808 eine eigene Uniform vorgeschrieben.

Durch den sub XXVII. anliegenden den Präfektur-Alten des Rocer-Departements des Jahres 1807 eingerückten Beschluß des Ministers des Innern vom 29. Therm. J. XI. war allen Personen weiblichen Geschlechts der Eintritt in die Sekundair-Schulen strenge untersagt, und dieses Verbot selbst auf die Frauen der Direktoren, Professoren und anderer Angestellten ausgedehnt.

Was den Religions-Unterricht betrifft, so wurden die Sekundair-Schulen unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt. Mittelft Entscheidung des Kaisers Napoleon vom 6. Januar 1807 (Präfektur-Alten von 1807) datirt aus Warschau ward nämlich den Bischöfen das Recht zugesprochen*) von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Unter-

*) Nach den Grundsätzen aller aufgeklärten Staatsrechtslehrer und Kanonisten, auch unter den Katholiken gehört das Recht der obersten Leitung auch dieses Zweiges (des Religions-Unterrichts) als eines der wesentlichsten Bestandtheile einer nach ächten Grundsätzen geleiteten National-Erziehung unbestritten dem Staate zu; das Vorurtheil als sei der geistliche Stand ausschließlich dazu befugt, ist längst in der Ueberzeugung civilisirter Völker verschwunden. Die Geistlichkeit kann wie mit übrigen einzelnen Gegenständen des öffentlichen Unterrichtes also mit der Religionslehre vom Staate belehnt werden, und Niemand wird auch den nähern Beruf, den sie hierzu vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung hat, bestreiten. In Jure jedoch und nach Rechtsgrundsätzen besitzt sie dieses Recht nicht, und dem Staate ist unverwehrt einen verwahrenden Einfluß und ein Veto wider alles, was den Staatsmitgliedern nachtheilig werden mögte, auch hierin zu üben. S. die Freiheit des Unterrichtes, Bonn 1829. Die Schule soll an der Kirche eine freundliche Pflegerinn, eine beratende Freundinn, eine willige Beschützerin;

richts-Anstalten Pastoral-Besuche (des visites pastorales) zu machen, um sich zu vergewissern: 1) ob die in diesen Anstalten zur Ausübung des Gottesdienstes mit Genehmigung der Regierung eröffneten Kapellen sich in einem angemessenen und anständigen Zustande befinden. 2) Ob der Gottesdienst nach den bestehenden Vorschriften ausgeübt werde. 3) Ob die Almosenirer ihre Pflichten und Funktionen gehörig wahrnehmen. 4) Ob gehörige Sorge angewendet werde, die Zöglinge in den Grundsätzen der katholischen Religion zu unterrichten und ihnen den in der Diözese publicirten Katechismus zu lehren (Anl. XXVIII.)

Während die Sekundair-Schule des ersten Grades vorbereitete und fast bis zu den obersten Klassen der jetzigen Gymnasien reichte, umfaßte die Sekundair-Schule zweiten Grades die höhern Fächer. — Ueberhaupt beschränkte der Unterricht in diesen Sekundair-Schulen sich nicht auf diejenigen Theile, welche für die Lyzeen vorgeschrieben sind, und denen die hiesigen Sekundair-Schulen gemäß dem Arrêté des Gouvernements vom 19. Vendémiaire J. XII. assimilirt waren, sondern der Unterricht war bis zu den in den Fakultäten der Wissenschaften und Künste vorgeschriebenen Graden ausgedehnt, die gemäß dem Dekret vom 17. März 1808 bei jedem Lyzeum bestehen sollten. — In dieser Hinsicht wird auf nachstehenden Passus der von dem Herrn Prof. Heuser bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen des Schuljahres 1812 gehaltenen Rede Bezug genommen:

und die Kirche an der Schule eine werthe Mitarbeiterin und vorarbeitende Gehilfin haben; das Verhältniß zwischen Kirche und Schule soll nicht das Verhältniß der unumschränkt gebietenden Herrin und der unterwürfigen Dienerin, noch das der mächtigen Gönnerin und untergebenen Schutzverwandtin, sondern das Verhältniß der mütterlichen Freundin, der ältern Schwester gegen die jüngere seyn.

Si praecipienda genera spectaveris, duabus facultatibus academiae, quarum altera literarum, altera scientiarum dicitur, omnino aequalis: Rhetorica, huc translata, et loquax, hic domestica, paribus, ut loquuntur, passibus intendunt, ob arctiorem, quam habent inter se, communicationem; ob complicatas leges bene dicendi et recte cogitandi: non enim quis bene dixerit, nisi recte cogitarit; nec satis prodest recte cogitare, nisi et pronum fuerit, ea, quae cogitata sunt, bene dicendo enuntiare. Studium sermonis graeci duplicem continuationem habet. — et literatura latina vastum pandit campum, foetus ostentans naturae non minus, quam ingenii et artis, ut offerant sese et familiares fiant auctores varii, pro pretio suo et ordine, non solum prosaici pro varietate styli, sed etiam insigniores poetae: Claudianus, Persius, Juvencus, Lucanus, Catullus, Tibullus, Propertius; potissimum vero Virgilius Maro et Horatius Flaccus. Ad hanc aetheticam partem, minime contemnendam, accedunt et reliquae, imprimis pictura et architectonica, ad perficiendum ampliandumque gustum; ad moderanda iudicia, quid vere pulchrum sit, quid contra vitiosum. Mathesis duos praebet cursus multo superiores, a se invicem distinctos, ita vero continuos, ut ipsa summum habent progressum, ut faciliores sint aditus ad polytechnicam scholam apud Parisios maxime celebratam. Physica et Chemia, inter se familiares aequaeque comites, singulae in quotidianas lectiones distributae, non tantum solitas praeceptiones habent, sed observationibus quoque et experimentis plurimum juvantur. Historia denique naturalis proprio exercetur nomine, non qualis edisci consueverat in vulgaribus ludis e tribus naturae regnis, sed honorifico scientiae titulo, his adjunctis commoditatibus, ut plurimas res, de quibus agitur, praesentes liceat intueri.*

Herr Professor Heuser schloß den Theil dieser Rede mit den Worten:

«Id enim affirmo, in quibusdam candidatis nostris, non de omnibus loquor, nunc talem esse gustum latini sermonis, qualem antea gymnasticus labor vix unquam est adeptus.» Vos vero so schloß diese Rede dilectissimi candidati, quibus obtigit sub auspiciis optimi maximique Imperatoris saluberrima disciplina frui, in familiarum patriae et imperii spes summas adolescere, jam insignes referte laudes studiis vestris debitas; recipite illustriora praemia, solertiae vestrae constituta; pergite honestissimam tenere viam quae ad laudem et dignitatem, ad honorem et immortalitatem perducit. Interea vero cum peractus est labor annuus; cum justa vobis tribuantur otia, gaudete ut decet, valetote vivite. *)»

Beide Anstalten (Sekundair-Schulen 1ten und 2ten Grades) erfreuten sich eines gebiegenen Unterrichts, gründlicher Sprach-Studien, und zweckmäßiger nicht nur den Unterricht, auch die Erziehung befördernder Einrichtungen. Ueberhaupt bewies sich die französische Regierung den öffentlichen Bildungs-Anstalten vorzüglich den höhern nicht abhold, sie hob den öffentlichen Unterricht als einen vorzüglich wichtigen Zweig der Staatsverwaltung hervor und berief tüchtige Männer an dessen Spitze. Das Gute französischer Schul-Einrichtungen, die, was den Elementar-Unterricht betrifft, nur leider nicht zur gehörigen Ausführung gebracht wurden, wird häufig aus Unbekanntschaft mit der Sache, häufiger noch absichtlich in Schatten gestellt. Freilich konnte die Universität, die alle Institute Frankreichs umfaßte, sich bei uns innerhalb 4 Jahren nicht entwickeln. Aber eines läßt sich dem Unter-

*) Siehe Mercure du dep. de la Roër. 1818.

richte nicht absprechen, er bildete für das Geschäftsleben*) besonders wenn er wie hier von talentvollen, mit der Wissenschaftlichkeit, Lehrfähigkeit verpaarenden Männern gegeben wurde. Insbesondere zeichneten sich die Schüler der hiesigen Secundair-Schulen durch religiösen Ernst und den Geist der Ehrerbietigkeit gegen ihre, eine feste Disziplin handhabende Lehrer aus, denen sie außer wissenschaftlicher Ausbildung auch Beredlung an Gemüth und Herz, in Sitten und Betragen verdankten.**) Zurücksetzung der Muttersprache, Engherzigkeit beim geschichtlichen Unterrichte und Unzulänglichkeit der Lehrerbefolgungen bildeten dagegen die wirkliche Schattenseite.

*) In allen Ländern lebt die Theorie einsam für sich und steht mit der Erfahrung in keinem natürlichen Zusammenhange, woraus entstehen muß, daß sich die Wissenschaften zu oft in Systeme versteigen, und daß die Erfahrung ferne von dem Auge des Denkers verkannt und ohne Nutzen zu bleiben verurtheilt ist. Bonstetten über Nationalbildung.

***) Wie sehr wünschenswerth das Dasein eines lückenlosen alles, um uns wirklich vorwärts zu bringen, wissenschaftliche umfassenden Lehr-Apparates ist, so kommt am Ende dennoch alles an auf die Männer die da wirklich lehren, auf Art und Geist ihrer Lehre, also darauf, daß man für jede Doktrin den oder die rechten Männer zu wählen wisse. Die Fülle des eigenen Wissens und die Gabe das Gewußte in einem schönen lebendigen, die Aufmerksamkeit spannenden, der Fassungskraft der Zuhörer sich anpassenden Vorträge Andern klar, eindringend und überzeugend mitzutheilen, sind zwei sehr verschiedene Dinge, die sich bei weitem nicht immer vereinigt finden und dennoch ist die erwünschte Wirksamkeit eines Lehrers durch diese Gabe absolut unbedingt, ohne sie die Lehre meist fruchtlos, wo nicht ganz verderblich. S. Behr in seinem Werke: Bedürfnisse und Wünsche in Bayern.

Wirkungen des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV.

Rechtsverhältnisse des Schulfonds.

Erst durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. (Präfectur-Akten des Roer-Departements vom Jahr XIV.) erhielten die ehemaligen Universitäts-Fakultäts- und Gymnasialfonds ein festes Dasein und ihre rechtmäßige definitive Bestimmung, eine Bestimmung, welche die allgemeine Dankbarkeit der hiesigen Einwohner verdiente, da die damalige Befugniß des Staates, über die Fonds der aufgehobenen Unterrichts-Anstalten auf eine andere analoge Weise zu disponiren nicht ganz in Abrede gestellt werden kann. Obgleich nämlich durch das Dekret vom 20. Prairial J. X. das Vermögen aller geistlichen Anstalten mit Ausnahme der Pfarreien, Bisthümer und Seminarien mit den Domainen vereinigt worden und strenge genommen einem Theile des von den Jesuiten herrührenden Vermögens, insofern es nämlich nicht ausschließlich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet, sondern auch mit geistlichen Stiftungen beschwert war, kein besseres Loos hätte zu Theil werden können, so wurde dieses Vermögen dennoch als hauptsächlich dem öffentlichen Unterrichte gewidmet, den Konfiskations-Gesetzen keineswegs unterworfen. Auf welche Weise indessen die ursprünglichen Universitäts-Fonds verwendet werden, welchen neu zu organisirenden Schul-Anstalten des Landes nach Aufhebung der Universität und der Gymnasien das Vermögen des Jesuiten-Fonds zugewendet werden sollte, hing offenbar von der Verfügung der damaligen Machthaber Frankreichs ab, die durch den, das linke Rheinufer an Frankreich abtretenden Friedensschluß von Campoformio und Luneville und den sich hierauf gründenden Reichs-Deputations-Rezeß vom 28. Februar 1803 in specie durch

den §. 37 des letztern, ein förmliches Dispositions-Recht über diese Güter erhielten. Schon bei Errichtung der Central-Schule stößt man auf mehrere Verfügungen der französischen Regierung, die keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß dieselbe das Vermögen, der eine besondere Korporation (ein *corpus piam perpetuum individuum*) bildenden kölnischen Unterrichts-Anstalten nicht als Kommunal-Eigenthum, sondern als Eigenthum der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welches zur Dotation der neu organisirten Lehr-Anstalten disponibel sey, betrachtete. So hatte z. B. der kölnische Magistrat im Jahre 1797 das bedeutende, von den Jesuiten herrührende Silberwerk veräußert, und den Erlös zur Berichtigung der der Stadt Köln auferlegten Kriegs-Steuern verwendet. Mittelft förmlichen Beschlusses des damaligen General-Gouvernements-Kommissairs Staatsrathen Jollivet d. d. Mainz den 12. Floreal J. IX. wurde jedoch die Erstattung dieses Erlöses ad 38,734 Frs. an die damalige Central-Schule, als diejenige Anstalt, welcher das von den Jesuiten herrührende Vermögen überwiesen sey, verfügt. Auch die bereits sehr nachdrücklich geltend gemachten, und hier und da realisirten Ansprüche der Domainen-Bewaltung auf die Güter der Unterrichts-Anstalten, als Staats-Eigenthum, wurden durch die stattgefundene förmliche Ueberweisung dieser sämtlichen Güter an die damalige, durch diese Güter und Renten dotirte Central-Schule des Roer-Departements beseitigt, wie dies aus den bedfalligen Verfügungen des Gen.-Gouvernements-Kommissairs Staatsraths Jollivet vom 2. Vendemiaire J. X.; des Domainen-Inspektors Vigoureux vom 23. Messidor und des Präfecten des Roer-Depart. v. 28. Thermidor J. X. klar hervorgeht. Gemäß dem höhern Orts nicht genehmigten Berathungs-Protokolle des Municipaltathes

über die Errichtung der Sekundair-Schule vom 27. Messidor J. XI. wollte sich schon damals die Stadt Köln das Eigenthum der Schul-Anstalten als Kommunal-Eigenthum anmaßen, wogegen die damalige Verwaltungs-Kommission der letzteren feierlichst protestirte. Es heißt in den Gegenbemerkungen dieser Kommission vom 13. Therm. J. XI. sehr richtig: Les biens et revenus administrés par la commission ne sont ni communaux ni nationaux, mais une propriété distincte et indépendante de toute branche d'Administration publique étrangère à leur destination. Was das die ursprünglichen Eigenthums-Verhältnisse der hiesigen Unterrichts-Anstalten eigentlich bestätigende und regulirende Dekret vom 22. Brum. J. XIV. betrifft, so muß in diesem Dekrete eine zweifache Bestimmung unterschieden werden, nämlich jene über die Gebäulichkeiten, welche der Stadt Köln zum Gebrauche dieser Schulen concedirt wurden, und jene über die von den ehemaligen Unterrichts-Anstalten und den aufgehobenen Jesuiten herrührenden Güter und Einkünfte, welche die feierliche Bestimmung zur Unterhaltung der Schulen des ersten und zweiten Grades der Stadt Köln erhielten. Die Ueberweisung der Gebäulichkeiten zur Errichtung der Sekundair-Schulen gründete sich analogisch auf die Consular-Beschlüsse vom 11. Floreal J. X. und 30. Frim. J. XI. wonach die den Domänen nicht überwiesene und unveräußerte Gebäude, welche früher den Collegien und andern Unterrichts-Anstalten angehörten, den Gemeinden für die ganze Dauer der von ihnen errichteten Lehr-Anstalten unter der Verpflichtung der Instandsetzung, der Reparatur und Unterhaltung auf ihre Kosten, überwiesen wurden.

Die Ueberweisung der von den aufgehobenen Unterrichts-Anstalten und den Jesuiten insbesondere herrührenden Gütern und Revenüen, gründete sich auf ein das

Gesetz vom 10. März 1793 aufhebende Dekret vom 15. Messidor J. V. und das dem Staate durch den Ehnen-
viller Frieden, so wie den Reichs-Deputations-Rezeß vom
25. Februar 1803 eingeräumte, freie und vollgültige Dis-
positionsrecht. Wenn man nun auch der Stadt Köln
das Ober-Eigenthum an den Gebäulichkeiten, und den
Schul-Anstalten nur das nutzbare Eigenthum an densel-
ben zugesiehet, mithin nach der bestehenden Gesetzgebung
der Stadt Köln das bedingte Eigenthum (*la nuda pro-
priété*) der Gebäude, und den Lehr-Anstalten nur ein stetes
Nutzungsrecht (*le droit de jouissance*) an denselben zuge-
siehet will, welches, da der *usus* sich nach den Bedürf-
nissen des *usuarii* richtet, um so weniger zum Nachtheil
des letzteren beschränkt werden darf, als der Grundsatz:
*quod ad certam speciem civitatis relinquitur, in alios
usus convertere non licet. L. 1. D. de administratione
rerum ad civitatem pertinentiam*, feststeht, so muß doch
das ganze Jesuiten-Vermögen als ausschließliches und
unwiderrufliches Eigenthum der Sekundair-Schulen, und
der an deren Stelle gesetzlich getretenen höhern Lehr-An-
stalten betrachtet werden. Wenn je die Regel, *officium
interpretis cessat, dummodo lex clara est*, eintritt, so
ist dies bei dem Dekret vom 22. Brum. J. XIV. der
Fall, das dem von den supprimirten Jesuiten und ehe-
maligen Unterrichts-Anstalten herrührenden Vermögen
eine förmliche Bestimmung (*destination*) zum Besten der
Schulen ersten und zweiten Grades verliehet. Wesentlich
ist es hierbei, die Primair-Schulen, so wie diejenigen
Sekundair-Schulen, deren Errichtung die Gemeinden
nachzusuchen haben und die mit Kommunal-Fonds fundirt
und dotirt sind, von jenen Schulen, *collèges de premier
et second degré* zu unterscheiden, welche von Seiten
des Staates mit einem eigenem Korporations-Fonds

dotirt sind. Die zur erstern Kategorie gehörigen Schulen fallen den Kommunen zur Last; von denselben handelt das Gesetz vom 30. Grim. J. XI. wonach die Gemeinden bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Revenüen der Schulgelber, Zuschüsse zur Unterhaltung dieser Schulen welche durch die Kommunen fundirt sind, leisten dürfen.

Die Verhältnisse der letztern werden durch ein spezielles Gesetz, wie für Köln durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. regulirt, wodurch das Eigenthum der fragl. Kloster-Gebäulichkeiten der Stadt Köln zum Gebrauche der Schulen, die Güter-Renten und Kapitalien der ehemaligen Gymnasien in specie des bedeutenden der ehemaligen Reichsstadt Köln zugehörig gewesen und durch den Frieden von Luneville, so wie durch den R. D. R. von 1803, dem französischen Staate als Nachfolger der Reichsstadt Köln anheim gefallenem Jesuiten-Vermögens aber, den Schulen (Collegien 1ten und 2ten Grades) hieselbst förmlich und eigenthümlich überwiesen werden. Zu dem Zwecke dieser letztern trägt die Stadt nichts bei, und ist die Stadt auch irgend etwas beizutragen nicht verpflichtet; der Stadt Köln liegt nur als Eigenthümerin der Schul-Gebäulichkeiten und des damit verbundenen botanischen Gartens deren Unterhaltung als eine aus dem Proprietäts-Rechte herfließende und auch durch das Gesetz vom 17 Sept. 1808 in terminis Art. 23.; *Les bâtimens des Lycées et collèges, ainsi que ceux des académies, seront entretenus annuellement aux frais des villes où ils sont établis; en conséquence, les communes porteront chaque année, à leur budget, pour être vérifiée réglée et allouée par l'autorité compétente la somme nécessaire à l'entretien et aux réparations de ces établissemens selon les états qui en seront fournis,* so wie das sub XXIX. beigefügte Gesetz vom

9. April 1811 näher festgestellte Verbindlichkeit, ob. Durch die dem Dekrete vom 22. Brum. J. XIV. hinzugefügte Bestimmung: *Les bâtimens et dépendances du collège des exjésuites et du cidevant. couvent de st. Maximin sont concédés à la ville de Cologne pour l'usage de cette école* blieb die Benutzung und Vertretung dieser Gebäude nicht der Gemeinde selbst überlassen, sondern fiel dem Verwaltungsrathe anheim, der zur Verwaltung der ganzen Masse von Gütern und Rechten, die den Schulen unter welchem Titel es immer sein möge, verliehen worden sind, angesetzt war, eben so wie die Administration der Kirchen und Pfarrhäuser, die durch das vom damaligen Kaiser bestätigte Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluv. J. XIII. gleichfalls für Kommunal-Güter erklärt waren, den Befehlen vom 7. Therm. J. XI. und 30. Dezember 1809 zufolge den Kirchen-Verwaltungen anheimfiel. Unzweckmäßig scheint es auch, wenn dem Bürgermeister, sey es allein oder in Verbindung mit dem zu seinen Amtshandlungen konkurrirenden Gemeinderathe bei Verfügungen über den Schulfonds selbst oder einen Theil desselben ein anderer als höchstens ein gutachtlicher Antheil eingeräumt werde. Zu groß sind die Bedrängnisse, in der die Gemeinden sich oft, zumal in kriegerischen oder auch sonst durch irgend öffentliche Unglücksfälle heimgesuchten Zeiten befinden, als daß die Besorgniß in solchen Augenblicken das Vermögen solcher Anstalten leicht in Anspruch genommen zu sehen, für chimärisch gehalten werden könnte. Auch wird es in vielen Fällen nicht einmal der Hinverweisung auf solche zukünftige Ereignisse, sondern nur eines Rückblickes auf die wirklich vorhandenen Verwickelungen der Vermögens-Verhältnisse, zwischen Gemeinde und den öffentlichen Anstalten bedürfen, um die Nothwendigkeit eines selbstständigen kräftigen Schutzes für diese Anstalten

durch besondere, sich der Rechte moralischer Personen erfreuende und von der Stadt ganz unabhängige Behörden darzuthun.

Im Sinne des Gesetzes bildet das Dekret vom 22. Brumaire J. XIV. einen förmlichen rechtsbeständigen Eigenthums-Titel, indem es das Vermögen der aufgehobenen Jesuiten, über dessen Verwendung der Landesherr noch nicht speziell disponirt hatte, den Schul-Anstalten der Stadt Köln förmlich überweist, so wie es auch ein besonderes Criterium bildet, daß der Vorsth der zur Verwaltung der Jesuiten-Schulgüter in Folge dieses Dekretes niedergesetzten Kommission nicht dem Maire sondern dem Unterpräfekten als Organ der Regierung übertragen wurde. In Folge dessen wurden auch die Kais. französischen Dekrete über die Universität von Frankreich, welche das Eigenthum aller Schul-Anstalten des französischen Reichs, sowohl des alten als des neuen Territoriums, der damaligen kaiserlichen Universität überwiesen, namentlich insoweit dieselbe die Vermögens-Verhältnisse der einzelnen Institute betraf, auf den Jesuiten-Fonds in Köln nicht ausgedehnt; wie dies auch aus der Verfügung des Domainen-Direktors Bigoureux v. 30. Sept. 1809 (Anl. XXX.) hervorgeht. Das Dekret v. 11. Dez. 1808, überweist nämlich der kaiserlichen Universität die disponibel gebliebenen Güter der ältern Unterrichts-Anstalten, d. h. diejenigen, die nicht durch ein spezielles Dekret bereits ihre Bestimmung erhalten, in terminis: tous les biens, meubles, immeubles, et rentes ayant appartenu au ci-devant Prytanée françois, aux Universités, academies et Collèges, tant de l'ancien que du nouveau territoire de l'Empire, qui ne sont point definitivement affectés par un décret *spécial* à un autre service public sont donnés à l'université.

Diesen Bestimmungen gemäß setzt auch das Dekret über die Organisation der Universität vom 15. November 1811 in den §. 168 und 170 fest, daß nur die in dem Dekrete vom 11. Dezember 1808 bezeichneten Dotationen und Stiftungen, deren Revenüen nicht bereits von einer Anstalt (*par un établissement concessionalre*) bezogen werden, der kaiserlichen Universität überwiesen werden sollen. Durch das Dekret vom 11. Dezbr. 1808, so wie jenes vom 15. Novbr. 1811, ist daher den Bestimmungen des speziellen Dekrets vom 22. Brum. J. XIV., welches das Eigenthum der Jesuiten-Güter den kölnischen Schul-Anstalten überweist, mithin für diese eine eigene Bestimmung festsetzt, keineswegs derogirt worden. Auf den Grund des letztern hat vielmehr die Liquidation aller Forderungen an die Domänen und den Staat, zum Vortheil der kölnischen Schulen statt gefunden, ohne daß die Liquidations-Kommission sich je auf die, auch nicht anwendbaren Bestimmungen der Dekrete vom 11. Dezbr. 1808 und 15. Novbr. 1811, mithin auf die zu Gunsten des französischen Staates eingetretene Konfusion und Erlöschung dieser Forderungen bezogen hätte. Die hiesigen Lehr-Anstalten sind mithin, den Bestimmungen der Dekrete über die Kaiserliche Universität ungeachtet, immer im ungestörten Besitze, der ihr durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. zugebachten Güter und Einkünfte geblieben, und eine Ueberweisung derselben an die Kaiserliche Universität hat nie statt gefunden. Daher mischte die Kaiserliche Universität sich auch nicht in die Vermögens-Verwaltung der hiesigen Fonds, sondern beschränkte sich auf eine bloße obervormundschaftliche Aufsicht; daher bezog die Kais. Universität von den hiesigen Schulfonds-Gütern keine Revenüen, sondern einzig und allein die in dem Dekret vom 17. März 1808 Art. 134

und 137 bezeichnete deniers Universitaires. Steht es hiernach fest, daß durch das Dekret vom 22. Brumaire J. XIV. die vormaligen Jesuiten-Güter als Eigenthum der kölnischen Schul-Anstalten durch landesherrliche Bestimmungen erklärt, und der Schulverwaltung (Bureau d'Administration des écoles) zur Verfügung gestellt wurden, daß diese Schul-Verwaltung alle aus dem Eigenthums-Rechte der Schulen herfließende Handlungen selbstständiger Verwaltung und der Veräußerung der Jesuiten-Güter, der Insription der aus dem Jesuiten-Fonds hergeliebener Kapitalien und Vertretung aller im gerichtlichen Wege geltend zu machenden Ansprüche, ohne Konkurrenz der Gemeinde in den gesetzlichen Formen vorgenommen hat ist in dem Dekret vom 22. Brum. J. XIV. die bereits in dem Reichshofraths-Konklusum vom 20. Okt. 1774 begründete Trennung des zu Schulzwecken ausschließlich bestimmten Vermögens von dem Kommunal-Vermögen, festgehalten, so kommt es nun noch auf die Untersuchung der Frage an, ob diese landesherrlichen Bestimmungen unter der heutigen Regierung eine Abänderung, und welche erlitten haben, eine Frage, auf welche wir später zurückkommen werden.

Aussicht auf Erhaltung einer höhern Lehr-Anstalt, einer Academie.

Wie vieles indessen das damalige Bureau d'Administration durch Erwirkung des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. zur Konsolidirung des öffentlichen Unterrichtswesens geleistet hatte, und welcher Ausdehnung sich auch die damaligen Institutionen erfreuten, so unterließ die damalige Verwaltungs-Kommission es dennoch nicht, die

Errichtung einer höhern Lehr-Anstalt, einer Akademie zu soliciten.

Unter dem 2. Mai 1808 gleich nach Erscheinung des Gesetzes vom 17. März 1808 über die anderweite Organisation des öffentlichen Unterrichts, welches einen in sich abgeschlossenen und selbstständigen Staats-Körper unter dem Namen der Universität schuf und wonach je viel Akademien als Appellhöfe sein sollten, wandte sich das Bureau d'Administration an den Großmeister der Universität, Präsidenten des Gesetzgebungs-Corps Herrn Fontanes und trug mit Rücksicht auf die Vortheile, welche Köln bei seiner Lage in Verbindung mit Deutschland darbietet, darauf an:

1) Den Secundair-Schulen ersten und zweiten Grades die mit den Fakultäten der Wissenschaften und Künste verbundenen Privilegien zu gewähren, unter Beibehaltung der in Gemäßheit des Dekrets vom 22. Brum. J. XIV. den hiesigen Secundair-Schulen gegebenen Organisation und Verwaltung.

2) In Köln eine Fakultät der Medizin und eine Fakultät der Jurisprudenz zu errichten, die aus den disponibeln Fonds von 12010 Frsch. unterhalten werden sollten, welche die Administration der Secundair-Schulen in Forderungen gegen den Staat abtreten könnte.

3) Das hiesige Priester-Seminar in eine theologische Fakultät umzuschaffen, mit der Verpflichtung der Unterhaltung aus eigenen Mitteln und der Erfüllung der von den Stiftern der hiesigen Stiftungen auferlegten Bedingungen. — Der Minister des Innern zeigte sich dieser Gewährung geneigt, und der Procurour Gérant Thiriart, den die Verwaltung nach Paris gesendet hatte um daselbst das Interesse der hiesigen Schulanstalten zu vertreten, benutzte seine Anwesenheit in Paris (Juli 1808) um ein

eigenes Memorandum in dieser Beziehung auszuarbeiten, und die Ansprüche der Stadt Köln auf eine Academie particuliere geltend zu machen. — Der Plan zu dieser Akademie wurde entworfen, sie sollte den Namen Academie de Napoléon führen, und zunächst mit den hiesigen Unterrichtsfonds dotirt, übrigens aber auf Kosten der Stadt unterhalten werden, die sich gegen das Conseil de l'Université durch das Organ des Municipal-Raths bereit erklärte, für den Fall der Unzulänglichkeit der Einkünfte des Kollegiums aus dem städtischen Aerar-Rath zu schaffen. Uebrigens war die Hoffnung zur Erhaltung einer Akademie für Köln, wofür sich auch der damalige Substitut des General-Prokurators beim Kassationshofe zu Paris, unser würdige und gelehrte Daniels*) als Kölner lebhaft interes-

*) Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels, geboren zu Köln am 25. Dezember 1754, erhielt seine wissenschaftliche Bildung auf der damaligen Universität seiner Vaterstadt, woselbst er im Jahre 1769 Lizentiat und 1770 Doktor der Philosophie wurde und sodann eine Zeitlang den mathematischen Wissenschaften oblag. Zugleich ergab er sich mit angestrengetem Eifer dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und nachdem er im Jahre 1775 mit dem besten Erfolge Privat-Unterricht darin ertheilt hatte, wurde er am 16. November 1776 bei dem churkölnischen Hofraths-Dikasterium in Bonn als Advokat immatrikulirt. Churfürst Maximilian Friedrich ernannte ihn 1780 zum Mitgliede des Appellations-Kommissariats in Köln und im Jahre 1783 zum öffentlichen Lehrer auf der damaligen Akademie, nachherigen Universität zu Bonn. Hier begann die erste Glanzperiode seines Lebens. Durch seine Vorlesungen über Pandekten, gerichtliche und außergerichtliche Praxis, Wechselrecht, Privatfürsten-Recht, und die im Churfürstenthum Köln und den benachbarten Staaten geltenden Provinzial-Rechte sowohl als durch die von ihm dem Drucke übergebenen aka-

**lite und zu welchem Zwecke: Herr Procureur Gerant
Münster eine zweite Sendung nach Paris (Februar 1810)**

Dänischen Schriften trug er nicht wenig zu dem wahren Glanze der Universität bei, und erwarb sich selbst einen bleibenden Ruf als scharfsinniger Kritiker und vindex legum, wie ihn gleichzeitige Schriftsteller in voller Anerkennung seiner Verdienste nennen. Im Jahre 1786 wurde er von dem Churfürsten zu Köln Maximilian Franz, zum wirklichen Erstfisc kölnischen Hofrath, bald nachher zum Referendar in Hoheitsachen, ein Geschäftskreis, der ihm vorzüglich die Beforgung der wichtigsten Landes-Angelegenheiten bei den Reichsgerichten anwies — und am 19. März 1792 zum wirklichen Geheimen Rath und Mitglieds des churkölnischen Ober-Appellationsgerichtshofes zu Bonn ernannt. Mit den vielfachen Arbeiten seines Lehrers- und Richter-Amtes verband er zu jener Zeit eine viel umfassende Thätigkeit im Administrationsfache, wobei er zugleich auf den Landtagen zu Bonn mit Genehmigung des Churfürsten die herzoglich Nrembergische Stimme im Grafen-Kollegium führte und das Landes-Syndikat im damaligen Herzogthum Nremberg verwaltete. Nach der gänzlichen Auflösung der Universität zu Bonn lebte Daniels Amtsfrei in seiner Vaterstadt, wo er über römisches Recht, Wechsel-Recht, und Statutar-Recht, so wie über den bürgerlichen Proceß sehr besuchte Privat-Vorlesungen hielt, und im Jahre 1798 zum öffentlichen Lehrer der Gesetzgebung an der dasigen Central-Schule ernannt wurde. Er verwaltete dieses Amt bis 1804 wo jene Lehr-Anstalt aufgelöst wurde. Nachdem er früher den Ruf zu einer Professur in Ingolstadt, einer Lehrer-Stelle der Rechte an der damaligen Akademie in Düsseldorf, verbunden mit der Leitung des Schulwesens im Herzogthum Berg, die Stelle eines Appellations-Gerichtsraths zu Düsseldorf und endlich nach der Aufhebung seines letzten Lehr-Amtes, die Stelle eines Appellations-Gerichts-Rathes zu Trier abgelehnt hatte, gab die Anwesenheit des damaligen Kaisers von Frankreich in Köln im September 1804 die nächste Veranlassung,

erhalten hatte, sehr gegründet. Die Stadt Köln besaß zur Einrichtung einer Akademie ihre eigenen durch das

daß Daniels bei dem öffentlichen Ministerium am Kassationshofe in Paris angestellt wurde, wo er am Tage der Krönung Napoleons den Eid ablegte, und gleich seinen Kollegen den Titel eines Substitut du Procureur Général erhielt, an dessen Stelle in der Folge die früher übliche Benennung eines Advocat général wieder angenommen wurde. Jetzt trat sein Ruhm in den Zenith. Frankreich nennt noch jetzt seinen Namen mit Ehrfurcht; und zu einer Zeit, wo sich dessen Grenzen über ganz Belgien und Holland, einen großen Theil von Deutschland und Italien ausdehnten, galken seine Anträge bei dem Kassationshofe, dessen Gerichtsbarkeit diese sämtlichen Provinzen umschloß, als Muster der Klarheit und tiefen Erudition, und sind zum Theile in dem Répertoire des Herrn Staats-Raths Grafen Merlin, in dem Journal des Audiences de la cour de cassation von Denevers, und in dem Recueil général des lois et arrêts von Syroy aufbewahrt.

Am 25. Januar 1813 wurde Daniels zum General-Procurator bei dem kaiserlichen Appellationshofe zu Brüssel ernannt.

Das schönste Lob, welches ihm werden konnte, hat ihm der damalige General-Procurator am Kassationshofe Staats-Rath Graf Merlin gezollt, indem er bei Gelegenheit der Eidesleistung seines Nachfolgers in der öffentlichen Audienz des Kassationshofes vom 13. Februar 1813 folgende merkwürdige Worte sprach: „Meine Herren! als wir unlängst von dem Verluste hörten, welchen das Parlet des Appellationshofes zu Brüssel in der Person seines würdigen und thätigen Vorstandes erlitten, waren wir weit entfernt zu ahnen, daß der Ersatz dieses Verlustes, indem er uns von dem Herrn General-Advokaten Daniels trennt, dem Parlet des Kassationshofes, das schmerzlichste Opfer kosten würde. Allein die Eigenschaften die uns Herr Daniels so theuer und so nothwendig machten, seine umfassende Gelehrsamkeit, seine bewundernswürdige Logik, seine außerordentliche Leichtigkeit in Handhabung der Geschäfte und

Decret vom 22. Brümair J. XIV. gestrichenen Mittel, hatte in Hinsicht des Verlustes ihrer alten ehrwürdigen

sein immer zunehmender Eifer für die Arbeit sind eben die Ursache die ihn uns entriß. Der Nachfolger, den Seine Majestät ihm gab, hat ohne Zweifel viel zu thun, um einer Stelle gewachsen zu sein, welche durch die Art und Weise, wie sie seit 7 Jahren ausgefüllt wurde, so schwierig geworden ist.“

Im Jahre 1817 erhielt er von dem Königl. Preussischen Oberpräsidenten Herrn Grafen zu Solms-Laubach und dem Königl. Preussischen Minister am Niederländischen Hofe dem Fürsten von Nassau den Antrag in Königl. Preussische Dienste und in sein Vaterland zurück zu kehren, wo er zuerst als Geheimer Staats-Rath und nachher zugleich als erster Präsident des in Köln errichteten Rheinischen Appellations-Gerichtshofes angestellt wurde.

In dieser Eigenschaft feierte er am 16. November 1826 sein 50jähriges Dienst-Jubiläum, von dem Tage an zu rechnen, wo er im Jahre 1776 den Eid als Advokat geleistet hatte, bei welcher Gelegenheit dem verehrten Jubel-Greise mannichfache und ausgezeichnete Beweise allgemeiner Anerkennung seiner hohen Verdienstlichkeit zu Theil wurden. Am Vorabende dieser Feier überreichte der General-Prokurator bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe Herr Kuppenthal, dem Hochverehrten Jubel-Greise ein eigenhändiges Kabinetts-Schreiben Sr. Majestät des Königs folgenden Inhaltes:

„Ich benutze gern die Feier Ihres Amts-Jubiläums um Ihnen einen neuen Beweis der Anerkennung Ihrer Verdienste zu geben. Sie empfangen denselben in den Insignen des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, welche ich Ihnen begleitet von meinem Glückwunsche, hierbei zugehen lasse.“

Berlin, den 27. Oktober 1826. Friedrich Wilhelm.

Dasselbe war mit den Insignen des Ordens und einem höchst schmeichelhaften Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Justizministers begleitet. Um dieselbe Zeit fand sich eine Deputation des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes den Senats-

Unversität gerechte Entschädigungs-Ansprüche und vermochte mit ihren gut erhaltenen Anlagen und Gebäulich-

Präsidenten Herrn Geheimen-Justiz-Rath Schwarz an der Spitze bei ihm ein, ihm die Glückwünsche ihrer sämtlichen Kollegen und eine goldene Dent-Münze überbringend; welche sie als einen Beweis ihrer Hochachtung und Anhänglichkeit an seine Person hatten prägen lassen. Auf der Vorderseite dieser Medaille befindet sich die Göttin der Gerechtigkeit in sitzender Stellung und hat in der einen Hand das Schwert, während sie mit der andern einen Lorber-Kranz darreicht. Auf der Rehrseite derselben liest man folgende Inschrift:

H. G. W. Daniels

Themidis

per X. Iustra inclyto ministro

superioris ad Rhenum Curiao

praesidi meritissimo

collegae

Colon agripp. XVI. Nov. MDCCCXXVI.

Auf gleiche Weise fanden sich der Präsident des Königl. Landgerichts Herr von Dypen an der Spitze einer Deputation dieses Kollegiums so wie der Ober-Prokurator Herr Berg haus in der Wohnung des Jubel-Greises ein, ihm ihre Theilnahme an dem frohen Ereigniß zu bezeugen.

Am Morgen des Jubeltages selbst überreichte ihm eine Deputation der hiesigen Advokaten, der sich eine Deputation der Advokaten von Düsseldorf angeschlossen hatte, im Namen ihrer sämtlichen Kollegen, eine die Gefühle der innigsten Verehrung ausprechende Adresse, die in vierfachen Originalen auf Pergament gedruckt, noch ausserdem in den Archiven des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und des Königl. Landgerichtes niedergelegt wurde.

Auch der hiesige Stadtrath hatte in Bezug auf die Feier des Tages seine Gefühle und seinen Dank in einer besondern in den Archiven der Stadt niedergelegten Berathung ausgesprochen, wovon der Herr Oberbürgermeister Steinberger

leiten, mit ihren Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen den andern eifersüchtigen Städten den Rang abzulaufen, folglich mußte der Staat hierin Vorzugsbeweggründe finden, vor welchen die Konkurrenz der Städte Lüttich, Mainz, Koblenz weichen sollte. Endlich verfügte der Universitäts-Rath am 7. September 1810, daß da die Stadt Köln hinlängliche Mittel zur Errichtung und zum Unterhalt einer Akademie sowohl in Hinsicht der Fonds als der bestehenden wissenschaftlichen Anstalten, Kunstsammlungen und sonstige zweckmäßige Eigenschaften zu besitzen nachgewiesen habe, das Gesuch dieser Stadt in Betracht genommen, und in den allgemeinen dem Kaiser vor dem 1. Januar 1811 vorzulegenden Aufstellung (Travail Général) inbegriffen werden solle. — Der Präfekt Laboucette that von der zu errich-

mit seinem Adjunkten Herrn von Ronshaw und eine Deputation des Stadtrathes, dem Jubel-Geise eine Ausfertigung überreichte, und wodurch der Stadtrath den Vorschlag genehmigte, eine Marmorbüste des Gefeierten durch den städtischen Künstler den Bildhauer Herrn Wilhelm Georg Imhoff anfertigen zu lassen, und dieselbe unter den Abbildungen der herrlichen Männer der entfernten und nächsten Vergangenheit in dem städtischen Museum aufzubewahren.

Am 28. März 1827 endigte dieser verdienstvolle Kölner seine irdische Laufbahn als Königlich Preussischer Geheimer Staats-Rath, erster Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes dahier, Ritter des rothen Adler-Ordens 2. Klasse mit Eichenlaub, des französischen Ordens de la Réunion und des Königl. Niederländischen Ordens des goldnen Löwen. Seine ausgezeichnete Verdienstlichkeit als Staatsbeamter und Mensch, hat ihm, der allein durch die Gürsprache seines eigenen Talents von Stufe zu Stufe bis zu den höchsten Ehren gelangte, die Verehrung und Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt zugesichert.

tenden Akademie in seiner dem General-Rathe des Departements in der Sitzung des Jahres 1811 vorgelegten Uebersicht Erwähnung mit den Worten:

„Es ist die Rede von einem in dem Roer-Departement zu errichtenden Lyzeum bis dahin die Akademie von Köln zu Stande kommt, deren Errichtung seit lange und aus so vielen politischen, literarischen, und auf das Lokal-Interesse gegründeten Rücksichten verlangt worden ist.“^{*)}

Zwar stellten sich die theils durch den, alle auf dem rechten Rheinufer gelegenen Güter der öffentlichen Anstalten des jenseitigen Landes-Herrn überweisenden Reichsdeputations-Bezeß vom 25. Februar 1803, theils durch die eigentliche Lehnsabgaben aufhebende und die Einziehung beibehaltener Renten sehr erschwerenden Verfügungen, ferner durch die irrige Interpretation und ausdehnende Erklärung des 8. Art. des den Gemeinden des linken Rheinufers Zinsen-Zahlungen an öffentliche Anstalten untersagenden Dekrets vom 8. August 1810, für die Schul-Fonds herbeigeführten Verluste sehr bedeutend heraus; Allein dieselben schienen diesem Bureau d'administration, dessen Thätigkeit sich jetzt hauptsächlich in der Betriebsamkeit des zugleich als Rentanten fungirenden Procureur Gerant Herrn Thiriart äusserte, noch bedeutend genug, um die Hoffnung, mit der Zeit noch weit umfassendere Unterrichts-Anstalten für Köln zu gewinnen, aufkommen zu lassen. In dieser Hoffnung wurden manche Einrichtungen getroffen, die mit den disponibeln Mitteln nicht im Verhältnisse standen, was mitunter die Heranziehung des Stiftungs-Fonds zu Zwecken des Schulfonds zur Folge hatte, und zu gegründeten Reklamationen Veranlassung gab.

^{*)} Siehe Präfektur-Akten des Roer-Departements von 1811.

Auf das erwähnte bureau d'administration des écoles zurückkommend, bleibt hier noch Folgendes zu bemerken: Nach der seit dem Dekret vom 4. Juni 1809 von der kais. Universität angenommenen einförmigen Verwaltungs-Form wurde die hier noch in Gemäßheit des arrêté des conseils vom 19. Vendem. J. XII. bestehende abgeändert. Durch Beschluß des kaiserlichen Universitäts-Rathes vom 19. Oktober 1810 schieden der Unter-Präfekt, der Staats-Prokurator und Friedens-Richter, so wie die Gemeinde-Räthe aus, und es wurde ein neues Verwaltungs-Bureau bestehend aus den Mitgliedern, Herren v. Heinsberg, v. Wittgenstein, v. Herwegh, DuMont Dompfarrer, und Dr. Rüdcl Vater, provisorisch ernannt, und unter dem 5. November 1810 installiert. Herr von Herwegh dankte ab und hatte Herrn Schaafhausen zu seinem Nachfolger. Der Procureur-Generant Thiriart blieb in seiner vorigen Eigenschaft bestätigt. Unter dem 14. Oktober 1812 ward der hiesigen Verwaltung durch den Rektor der Lütticher Akademie die Verfügung des Großmeisters der Universität mitgetheilt, wodurch ein besonderer Inspektor für die Schul-Verwaltung Kölns in der Person des Herrn de Laffault Dekan der juristischen Fakultät in Koblenz ernannt wurde.

Herr von Laffault begann seine Amtsführung unverzüglich mit der am 5. November 1812 vorgenommenen Abhörung des Rechnungswesens von 1811, wozu er die Kraft des Dekrets vom 5. November 1811 über das Regime der kaiserlichen Universität zu diesem Behuf vom Präsekten Herrn Ladoucette ernannten Kommissarien, nämlich die Herren von Wittgenstein, Maire, Mitglied der Ehren-Legion, von Harff, Max Cassinone, Kaldenberg und den Pensionats-Direktor Hrn. Overbach berief.

Errichtung eines Lyzeums; Nichtausführung dieser Bestimmung in Folge der Kriegs-Ereignisse.

Obgleich die Errichtung einer Akademie, so wie die von dem Verwaltungs-Büreau sollicitirte und bereits in einer Session des Universitäts-Rathes beschlossene Verlegung der Rechtsschule von Koblenz nach Köln unterblieb, so erfreute sich dennoch vorläufig die Stadt Köln, der ihr durch das Dekret vom 29. August 1813 gewordenen Begünstigung der Errichtung eines Lyzeums. Die französische Regierung hielt bei der Vorzüglichkeit der dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebäulichkeiten, den bedeutenden der Stadt zu Gebote stehenden literarischen Hülfsmitteln und dem von derselben für das Unterrichts-Wesen an Tag gelegten Interesse, Köln um so geeigneter für den Sitz eines Lyzeums, als seine Lage eine große Konkurrenz von deutschen Studierenden erwarten ließe, und als alte Gewohnheiten sie zu der, wegen der Güte ihrer Schulen auf beiden Rheinufeln längst berühmten und mit zahlreichen Stiftungen versehenen Stadt Köln führen würden; Vortheile, die man wohl Köln benehmen, aber nicht an einen andern Ort würde verpflanzen können.

Unter dem 6. November 1813 benachrichtigte der Minister des Innern, Herr Montalivet, den Präfekten Hrn. Ladoucette, daß das Kollegium zu Köln in der Zahl derjenigen begriffen sey, die durch das Dekret vom 29. August 1813 zu Lyzeen erhoben worden seyen.

Ueber die Organisation dieser Anstalt sollte nach dem §. 3. dieses Dekrets, durch ein Spezial-Dekret statuiert werden. Der Minister beabsichtigte die Verlegung des Lyzeums in das Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Kollegiums. Die Kosten der ersten Einrichtung (*les frais de premier établissement*) waren zu 38,000 Frs. veranschlagt;

nämlich 8000 Frs. für bauliche Einrichtungen und 30,000 Frs. für Mobilar-Anschaffungen. Das fragliche Lyzeum war in Gemäßheit des Art. 5. des Dekrets vom 15. November 1811 auf 200 Pensionairs berechnet. Von dieser Ausgabe sollten 23,292 Francs, aus den Spezial-Schul-Einkünften namentlich den ältern Rückständen und 14,708 Frs. aus den Einkünften der Stadt Köln pro 1814 entnommen werden; da das Budget von 1813 einen Ueberschuß von 168,128 Frs. darbot, wie dies alles aus der Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Nov. 1813 (Anlage XXXI.) hervorgeht. Die Jesuiten-Straße trug auch bei der von Herrn Professor Wallraf ausgegangenen Straßen-Benennung den Namen rue de lycée. (Lyzeen-Straße). Indessen unterblieb für Köln die Ausführung dieser Bestimmungen durch die damaligen Kriegs-Ereignisse, die sich rasch entwickelten, und die Besetzung Köln's durch die Truppen der hohen alliirten Mächte am 14. Januar 1814 zur Folge hatten.

Das höhere Unterrichts-Wesen unter der jetzigen Regierung.

Für das Schuljahr 1814 blieben die Verhältnisse der hiesigen Lehr-Anstalten, die, mit dem Kriegs-Zustande, der den Nutzen immer abhold ist, verbundenen Störungen abgerechnet, unverändert. Mit dem Schlusse des Jahres 1814 griffen aber sowohl hinsichtlich der Studien-Einrichtungen selbst, als der Verwaltung der Studien-Fonds wesentliche Reformen Platz.

Mittelt Verfügung des Herrn General-Gouverneurs Graf d. d. Aachen den 4ten Dez 1814 ward die bisherige Verwaltungs-Kommission aufgehoben, und an die

Stelle derselben trat ein neuer Verwaltungs-Rath und ein Stiftung-Rath, so daß die Verwaltung des Schulfonds und der Stiftungen überhaupt sich in zwei Kollegien theilte.

Der neue Verwaltungs-Rath bestand aus einem Dirigenten und neun Mitgliedern, deren eines vom Gemeinderath der Stadt Köln als delegatus perpetuus bei dieser Verwaltung dem Herrn General-Gouverneur zur Bestätigung präsentirt werden mußte. Die übrigen Mitglieder wurden von dem General-Gouverneur provisorisch ernannt, und zwar:

1) als Dirigent, Herr von Herwegh.

2) als Mitglieder:

a) Herr Bartmann, ehemaliger Gerichts-Scheffen.

b) der an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Direktors Herrn von Heinsberg, eintretende künftige Direktor des kölnischen Gymnasiums.

c) Herr Dom-Dechant DuMont.

d) Herr Prediger Bruch.

e) Herr Professor Heuser.

f) Hr. Schaafhausen, Präsident des Handlungs-Gerichts.

g) Herr Advokat Dr. Gymnich.

h) Herr Joseph von Groote.

Die Stelle des durch den Spezial-Kommissair Herrn Meigebauer suspendirten und seine Stelle am 18. Nov. 1814 niederlegenden Procureur-Verant Herrn Thiriart*)

*) Herrn Thiriart kann die während seiner Amtsführung bewiesene immer rege Thätigkeit, sein redlicher Eifer für die Erhaltung und das Wohl der köln. Unterrichts-Anstalten und seine desfallige wesentliche Verdienstlichkeit nicht abgesprochen werden, wenn er sich auch zur geordneten speziellen Kassen-Verwaltung weit weniger eignete, wie sich dies aus den Verhandlungen der zur Revision seiner Amts-Rechnungen niedergesetzten Spezial-Kommissionen ergibt.

ging ein, und ward durch den bisherigen *secrétaire contrôleur* Herrn Bochm als Rendanten der Verwaltung ersetzt, dem der bisherige Buchhalter Hr. Albenbrück und der Expedient Hr. Kemp als Kassenschreiber beigeordnet wurden.

Dieser Verwaltungsrath erhielt die Bestimmung die ganze Administration des Schul- und Stiftungs-Fonds nach den allgemeinen gesetz- und verfassungsmäßigen Regeln des öffentlichen Haushalts zu führen, und ward später über das Detail seiner Rechte und Pflichten mit der sub XXXII. beigefügten Dienst-Instruktion versehen.

Der Stiftungsrath bestand aus einem Dirigenten und gleichfalls neun Mitgliedern, von denen ebenfalls einer als *delegatus perpetuus* der Stadt bei diesem Stiftungsrathe von dem Gemeinde-Rathe, dem General-Gouverneur zur Bestätigung zu präsentiren war.

Zu den übrigen Stellen wurden provisorisch ernannt:

1) zum Dirigenten der Herr Oberpostdirektor v. Groot.

2) zu Mitgliedern die

- Herren:
- a) Professor Wallraf.
 - „ b) Rentner von Nagel.
 - „ c) Professor Heister.
 - „ d) Scholaster von und zum Puz.
 - „ e) Tribunals-Richter Kramer.
 - „ f) Präses des Priester-Seminars Brouhon.
 - „ g) Wikar Klein.
 - „ h) Kaufmann Heimann senior.
 - „ i) Kaufmann Cassinone.

Die Bestimmung dieses Stiftungsrathes bestand nicht in Verwaltung des Stiftungs-Fonds, welche dem Verwaltungsrathe wie bisher überlassen blieb, sondern nur in der Controlle dieser Verwaltung, in der jährlichen Rechnungs-Ablage über dieselbe und in der Bewahrung

und Vertretung aller den verschiedenen Stiftungen zustehenden Rechte. Ueber das Detail seiner Geschäfts-Führung erfolgte die sub **XXXIII.** anliegende Instruktion.

Die Entlassung des bisherigen, so wie die Einführung des neuen Verwaltungs- und Stiftungsrathes fand demnach am 18. Januar 1815 von Seiten des Oberlandes-Gerichts-Assessors Herrn Reigebauer als Spezial-Commissarius statt.

Herr von Herwegh lehnte indeß die Stelle eines Dirigenten des Verwaltungsrathes ab, und es ward mittelst Verfügung des Herrn General-Gouverneurs Sad vom 28. Januar 1815 an dessen Stelle Herr Freiherr von Nagel ernannt, unter dessen Vorsitz der Herr Bachem, vormaliger Assessor beim hiesigen churfürstlichen Offizialat, und Herr Notar Steinberger, Ergänzungs-Richter, am 2. Mai resp. 8. Juni 1815 hinzutraten. Am 8. Februar 1816 trat der zum Direktor des Gymnasii ernannte Herr Eber aus Aschaffenburg als Mitglied des Verwaltungsrathes ein, und an die Stelle der austretenden Herren Steinberger, Consistorialraths Dr. Bruch, Consistorial-Assessors Joseph von Grootte und Landraths Gymnich folgten unter dem 5. Dezember 1816 resp. 16. Januar 1817 die Herren Advokaten Dr. Haas, Dr. Müchel, Dr. Schenk und Herr Kanonikus Böker.

Die Wirksamkeit des Stiftungsrathes hörte mit dem 16. September 1818 in Folge des gleichzeitigen Entlassungs-Besuchs sämtlicher Mitglieder desselben auf, und es ward aus den Mitgliedern des Verwaltungsrathes ein eigener Berathungs-Ausschuß für die Stiftungs-Angelegenheiten gebildet. An die Stelle des seine Entlassung nachsuchenden Dirigenten Herrn von Nagel trat unter dem 29. April 1819 der Senats-Präsident des Appellations-Gerichtshofes zu Düsseldorf und kommis-

larischen Ober-Bürgermeister Freiherr von Nylus, und unter dem 15. Juli 1819 an die Stelle des verlebten Dom-Pfarrers Herrn Du-Ront, Herr Pfarrer Stockert zu St. Peter, ein. Unter dem 10. Juni 1820 ersetzte Herr Stadtrath Eyversberg als Delegirter des Gemeinderathes den austretenden Herrn Bartmann; und unter dem 9. September 1820 ward Herr Oberlehrer Finger als Stellvertreter des Direktors des Karmeliter-Kollegiums Herrn Konfiskorial-Raths Dr. Grabhof eingeführt.

Unter dem 18. September 1821 trat der Regierungs-Referendar von Bianco als Mitglied und Sekretair des Verwaltungsraths und an die Stelle des verlebten Hrn. Finger unter dem 23. April 1824 Hr. Eschweiler, Oberlehrer am Karmeliter-Gymnasium ein, an welchem Tage auch der zum Direktor des Jesuiten-Gymnasiums durch das Ministerium ernannte Hr. Professor-Birnbaum eingeführt wurde. An die Stelle des verstorbenen Herrn Pfarrers Stockert trat unter dem 18. Dezemb. 1824 der Pfarrer der Maria-Himmelfahrts-Kirche Hr. Wermerkirch als Präses des Pastoral-Kollegiums und unter dem 7. Januar 1825 der Herr Franz Ludwig v. Welter und Herr Emanuel Scholl ein. Unter dem 4. Sept. 1826 erhielt Herr Assessor Bachem die nachgesuchte Entlassung, nach einer eifhährigen verdienstlichen Wirksamkeit. Unter dem 27. April 1828 verlor die Anstalt den Hrn. von Nylus der seine Entlassung nahm, und an dessen Stelle Herr Ober-Bürgermeister Steinberger die Geschäfte eines Dirigenten provisorisch antrat. Unter dem 15. Mai resp. 9. Juli 1828 traten noch die Herren v. Welter, Eyversberg und Scholl in Folge nachgesuchter Entlassung und Ende 1830 Herr Eschweiler zum Direktor der hiesigen höhern Bürger-Schule befördert, aus.

War der in Folge des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. niedergesezte frühere Verwaltungsrath, wenn auch dessen Organisation auf allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen beruhte, in seinen Befugnissen zu wenig beschränkt, war der Einfluß des, eine zu große Selbstständigkeit genießenden damaligen Procureur gerant auf den Gang und den Geist der Verwaltung zu groß, so litt die von dem Herrn Gen.-Gouverneur Sacd vollzogene Organisation, wonach auch der jegige seit 1827 einer Reorganisation indessen entgegensehende Verwaltungsrath aus einem Dirigenten in der Person des Hrn. Ober-Bürgermeisters Steinberger, aus den Mitgliedern Herrn Dr. Rüdcl Kanonikus Böcker, Direktor Birnbaum, Dom-Kapitular und Pfarrer Bermerkskirchen und dem Verfasser dieser Schrift besteht, wohl an einem entgegengesetzten Mangel. Sie hemmte, die zur Verwaltung des Schul-Fonds und der Stiftungen angeordnete Verwalter zu sehr und schmälerte das Interesse derselben für den Flor der ihr anvertrauten Anstalt dadurch, daß sie die dem frühern Verwaltungsrathe mit übertragene und ihn auch durch die bestehende Gesetzgebung, namentlich das Arrêté vom 19. Vendem. J. XII. eingeräumte Einwirkung auf den Unterricht selbst, auf die Leitung der innern mit den äußern in so naher Verbindung stehenden Angelegenheiten der Schulen überhaupt ganz entzog, und ihren Wirkungskreis daher auf eine bloße Vermögens-Verwaltung und die Verleihung der Studien-Stiftungen beschränkte Auch waren durch die Normal-Zahl, von 10 Mitgliedern inclusive des Dirigenten dem Verwaltungsrathe als Kollegium zu viele Mitglieder überwiesen, wodurch der Einheit in der Verwaltung Eintrag geschah.

Die Verwaltung des Schul- und Stiftungs-Fonds als Kuratorium einer milden, mit Staats- Kommunal- und

Privat-Mitteln dotirten Anstalt hat im allgemeinen eine objektive und eine mehr subjektive Beziehung; eine objektive in so ferne das Vermögen des hiesigen Schulfonds und das Stiftungs-Vermögen Gegenstand der Verwaltung ist; eine subjektive, in so ferne sie als moralische Person die Rechte der zum Genusse von Stiftungen Berechtigten prüft und feststellt. In objektiver Beziehung wird ihre Thätigkeit durch allgemeine Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze so wie durch positive Bestimmungen der ihr vorgesetzten Behörden regulirt.

In subjektiver Beziehung dienen ihr die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden als Norm ihres Verfahrens, als Leitfaden bei Prüfung und Feststellung der Ansprüche der Stiftungs-Berechtigten. In objektiver Beziehung ist daher die Einwirkung der Staats-Behörde mehr leitend, anordnend und tiefer eingreifend, in subjektiver mehr kontrollirend, da die Bedingungen unter denen sich die Thätigkeit des Verwaltungsrathes äußert, einmal gegeben sind. Der von dem Verwaltungsrathe administrierte Fonds theilt sich a) in den katholischen Schul-Fonds, gebildet durch die ehemaligen Universitäts-, Fakultäts-, Gymnasial- und Jesuiten-Einkünfte, so wie das Schulgeld, b) den Friedrichs-Wilhelms-Gymnasial-Fonds, gebildet aus den jährlichen Zuschüssen des Staats ad 5000 Rthlr. und den Retributionen der Schüler, c) den Stiftungsfonds, gebildet aus den einzelnen, zum Besten der Familien der Stifter, deren Kompatrioten oder dürftigen Studierenden bestehenden Studien-Stiftungen, und d) dem Verwaltungsfonds, gebildet aus den 5 % betragenden Tantièmes der meisten jährlichen Einkünfte des Schulfonds und den von den Stiftern für die Administration ihrer Stiftungen ausgeworfenen Gebühren. Gemäß dem Etats pro 18²²/₂₄ beläuft sich die jährliche Einnahme des

katholischen Gymnasial-Fonds auf 16,774 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf., jene des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums auf 7443 Rthlr. 21 Sgr., jene des Stiftungs-Fonds auf 34,814 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf., jene des Verwaltungs-Fonds auf 3758 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf.

Die Einnahme ward durch die jährlichen Ausgaben
a) der beiden Gymnasial-Fonds, für Bestreitung der Kosten des öffentlichen Unterrichts, Gehälter der Professoren, Anschaffungen für die Bibliothek, Unterhaltung der Gebäulichkeiten, Höfe, Waldungen, Torfgruben u.

b) des Stiftungs-Fonds für Unterstützung der berufenen Subjekte, in so ferne in Ermangelung letzterer die Kapitalisirung der Einkünfte nicht stiftungsmäßig erfolgt u. Bestreitung sonstiger, auf den Stiftungen haftender Lasten.

c) des Verwaltungs-Fonds für Gehälter der Verwaltungs-Beamten, Kanzlei- und Druckkosten und sonstige unvorgesehene Ausgaben, absorbiert.

Das Verwaltungs-Büreau besteht aus zwei getrennten Abtheilungen, nämlich:

- a) dem Sekretariat.
- b) der Rendantur.

Zu ersterem gehören:

1) der Sekretair, welcher zugleich Bureau-Chef und Archivar ist.

2) der Registrator und Journalführer.

Letzterer steht ein Rendant vor, welchem ein Kalkulator und Expedient in Rechnungs- und Kassen-Sachen, so wie ein Buchhalter und ein Kassen-Schreiber beigegeben sind.

Die Zahl der Beamten findet in der Vielseitigkeit und Wichtigkeit der vorkommenden Arbeiten, in der Komplikation des Rechnungswesens, das besonders hinsichtlich des Stiftungs-Fonds erheblichen in so verschiedenartigen Bestimmungen der Stifter in Verwendung der Revenüen,

gegründeten Schwierigkeiten unterliegt, wenn der innere Haushalt einer jeden Stiftung gehörig übersehen werden soll, in der Nothwendigkeit einer speziellen Rechnungsführung, und in den heutigen Geschäfts-Verhältnissen, keine vollkommene Rechtfertigung.

Was die Studien-Einrichtungen betrifft, so wird auf die sub XXXIV. anliegende Instruktion vom 28. September 1814 und die jährlichen Schul-Programme im Allgemeinen Bezug genommen, insbesondere aber folgendes bemerkt:

Zu Ende des Jahres 1814 wurden von Seiten des damaligen Präsidenten des Civil-Gerichts Herrn Blanchard*) und des Hr. Haas des ältern jetzigen Advokat-Anwalts dahier propädeutische Vorlesungen über Rechts-Geschichte resp. Institutionen des römischen Rechts und von Seiten des Hrn. Ev. von Grootte propäd. philosophische Vorlesungen eröffnet, welche sich bis zum Schlusse derselben

*) Wilhelm Blanchard aus Adln gebürtig, Licentiat der Rechte, ehemals Professor der Rechts-Wissenschaft an der hiesigen Universität, endigte seine irdische Laufbahn am 18. Januar 1832 als Königl. Preussischer Geheimer-Ober-Revisions-Rath, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, betrauert von allen, welche die unerschütterliche Redlichkeit, die seltene Amtsthätigkeit, die Fülle und Gründlichkeit der Kenntnisse, so wie die Vortrefflichkeit des Charakters dieses würdigen Mannes kannten. Das Jahr 1831 in welchem er durch den rothen Adler-Orden und durch die Ernennung zum Mitgliede des Staats-Rathes (an die Stelle seines Freundes, des verdienstvollen Gelehrten Herrn Dr. Fischenich, ehemaligen Professors des Natur- und Völkerrechtes an der Churfürstlichen Universität zu Bonn zuletzt Königl. Preuß. Geheimer-Ober-Revisions-Rathes) einen zweifachen Beweis der Kön. Anerkennung seiner Verdienste erhielt, setzte seiner nützlichen Amtsthätigkeit ein zu frühes Ziel.

(Ende 1815) reger Theilnahme erfreuten; Letzteren schlossen sich die Vorlesungen des Hrn. Prof. Heuser und des Herrn Direktor Seber über Logik u. Philosophie an; jene des letzteren waren besonders stark besucht.

An die Stelle der aufgelösten höhern Lehr-Anstalten der Stadt Köln (der Schule ersten und zweiten Grades) traten mit Ostern 1815 ein Gymnasium, das seinen Sitz im ehemaligen Jesuiten-Kollegium erhielt, und zwei genau an dasselbe sich anschließende Vorbereitungs-Anstalten, wovon jede die Quarta, Quinta und Sexta eines gewöhnlichen Gymnasiums in 4 Klassen umfaßte und die den Namen Kollegium führten.

Von den beiden Vorbereitungs-Anstalten, die durchaus in jeder Hinsicht einander gleichstanden, und weder in der Zahl der Klassen und Lehrer, noch in der Ordnung und Menge der Lehr-Gegenstände verschieden waren, führte das eine, welches in den beiden obern Stockwerken des Jesuiten-Gebäudes seine Lehrzimmer erhielt, den Namen des Jesuiten-Kollegiums, das andere im südlichen Theile der Stadt, für welches ein Theil der Gebäude des ehemaligen Karmeliter-Klosters eingerichtet wurde, jenen des Karmeliter-Kollegiums. In so ferne beide Kollegien zu den Gymnasien vorzubereiten bestimmt waren, und ihr gemeinschaftlicher Lections- und Lehr-Plan genau in den des letzteren eingriff, standen sie auch, wiewohl jedes für sich einen Vorsteher hatte, unter Hauptleitung des Direktors des Gymnasiums, um dadurch die Einheit des Zwecks dieser Anstalten mit dem des Gymnasiums, wie auch die Gleichheit derselben unter sich am besten zu erhalten.

Als Direktor des Gymnasiums wurde ein um das höhere Schulwesen verdienter katholischer Geistlicher Herr Professor Doctor Seber aus Aschaffenburg berufen, der

im Oktober 1815 seine Stelle antrat. Ihm an die Seite gestellt war als Bize-Direktor, der hochgeachtete, um seine Vaterstadt wie um Wissenschaft und Kunst hochverdiente Professor Ballraf. Unter dieser Leitung arbeiteten als Professoren der alten Literatur die Herren Heuser, bisheriger Professor an der obern Schule; Herr Fuß Herausgeber des *Lydos*, und Herr Willmann, bisher Professor an dem Gymnasio in Lüttich. Als Professor der deutschen Literatur trat aus dem ehemaligen obern Kollegium in das neue Gymnasium ein, der Herr Professor Schmitz, der jedoch die Inspektion der Elementar-Schulen beibehielt. Als Professor der Mathematik ging aus der ältern Anstalt in die neue über der Hr. Prof. Lemberg, an dessen Stelle später Herr Hauf trat, u. für die Naturwissenschaft der Hr. Prof. Dr. Cassel; zum außerordentlichen Professor, vorzüglich für das Fach der Geschichte wurde Hr. Dr. Dumberg aus Heidelberg berufen. In einem jeden Kollegium arbeiteten 4 Hauptlehrer mit einem Hülfss- und einem Schreiblehrer; jene standen unter sich einander gleich; doch ward Einem unter ihnen immer auf die Dauer eines Schuljahrs das Vorsteher-Amt übertragen, und blieb die Wahl jedesmal der höchsten Schul-Behörde des Landes vorbehalten. Damals wurden an das Jesuiten-Kollegium bestimmt: Der ehemalige Prof. an der untern Klasse Hr. Dr. Nusbaum, als Hauptlehrer; außer ihm die Herren Alexius, Loebr und Strung, welche, wie der Hülfsslehrer Herr Schmitz bisher auch an derselben Schule angestellt waren; Schreiblehrer war Herr Mohlberg.

Die Lehrer des Karmeliter-Kollegiums waren: die bisherigen Professoren der untern Schule Herr Finger und Hr. Breuer, von denen der erstere zum zeitigen Vorsteher des Kollegiums ernannt wurde; außer ihnen Herr

Kleinen, bisheriger Privatlehrer hier selbst; Hr. Dilschneider aus Aachen, bis dahin Lehrer am Gymnasium in Lüttich, und Hr. Kreuser als Hülfslehrer.

Den Religions-Unterricht übernahmen die Herren Seber, Ruffbaum und Breuer. Die feierliche Eröffnung des Gymnasiums und der damit verbundenen Kollegien fand am 24. April 1815 in der großen Aula des ehemaligen Gymnasii tricoronati durch Hrn. Dr. Grashof als Direktor des öffentlichen Unterrichts statt, der sich bei dieser Gelegenheit mit folgenden Worten an die Versammlung wandte:

Hochzuverehrende Anwesende!

An die gestrige Feier, durch welche Sie, durch welche das lebende Geschlecht dieser Stadt und ihrer Umgebungen wieder mit einem deutschen Volke fest vereinigt wurde, reiht sich heute eine neue Feier, durch welche auch die künftigen Geschlechter derselben der deutschen Zunge, dem deutschen Sinne wieder gewonnen werden sollen. Indem ich Sie heute als Preußen, indem ich Sie als Bürger eines gemeinschaftlichen Vaterlandes begrüße, ist es mir ein erhebendes Gefühl, Ihnen für die Zukunft bessere und deutsche Anstalten für die Erziehung Ihrer Kinder verheißen, ja eine derselben in diesem Augenblick schon eröffnen zu können. Doch um Ihnen den Unterschied dessen, was Sie hatten, von dem, was Sie haben sollen, recht lebhaft vor die Seele zu stellen, mahnt es mich, einen Blick zurück zu thun in die Vergangenheit, um an die schmerzliche Erinnerung eine desto freudigere Hoffnung anknüpfen zu können.

In dem System der Einförmigkeit — denn Einheit möchte ich es nicht nennen — mit welchem das große Phantom der neuesten Zeit, das französische Kaiserreich, seinen ganzen großen Wirkungskreis umzog, spielt die Einförmigkeit

in der Jugendziehung und dem Jugendunterrichte eine sehr bedeutende Rolle, indem sie alle Eigenthümlichkeit, und mit ihr alle Volksthümlichkeit gleich im ersten Keime erstickt, oder, wo diese bereits zu Keimen angefangen, das zarte Pflänzchen sogleich dem mütterlichen Boden entriß.

Was jener listige Schwalträuber, den wir jetzt auf's neue den Schauplatz betreten sehen, ergriffen, und mit der Nation, die er und die sich die große nannte — wie wohl sie noch neuerlich wiederum so klein sich gezeigt hat — vermengt hatte, das sollte mit dieser großen Nation auch möglichst bald vermischt, sollte ihr möglichst bald ganz angeeignet und verschwistert werden. Denn er hätte selbst noch gern das Werk, zu dem er herauf gefandt war, vollendet, hätte selbst noch gern die Millionen, welche er aus verschiedenen Zungen und Völkern zusammen geworfen, in voller Einheit und Einsörmigkeit der Erniedrigung gesehen, damit keine Rückkehr möglich sey, und er triumphirend, das Ungeheure vollbracht, das Unmögliche verwirklicht zu haben, wieder hinabsteigen könne. Darum wollte er, was er mit der Kraft des Schwertes vom Mutterlande gerissen, auch sogleich mit künstlichem Gewebe vom Mutterherzen reißen; wollte gewaltsam trennen die heiligsten Bande, welche die Völker eines Stammes und eines Geistes umschließen. Und fast wäre ihm das teuflische Werk gelungen. Schon hörte man am Rhein, wie an der Elbe und Donau, auf allen Straßen, in allen Schulen, im Innersten der Familienkreise nur jenes leere Geschwätz einer zwar geschmeibigen, aber eben darum gehalts- und kraftlosen Sprache, die ein so treuer Abdruck des Volkes ist, dessen Eigenthum sie ward. Und wir Deutsche entblödeten uns nicht, das kostbarste Volksgut, welches wir besitzen, ein unschätzbares Kleinod, un-

fre Sprache, unsre Ur- und Kern-Sprache gegen diesen Bastard umzutauschen! — Freilich nur wenige unter uns kannten ihren Reichthum; denn leider war es schon von allen Zeiten her die verderbliche Sitte unsrer Schulen und unsrer gesellschaftlichen Vereine, lieber eine fremde Sprache, als die eigne zu erlernen, zu reden. Und so fiel es denn auch den Fremdlingen, welche auf eine kurze Zeit die äußere Herrschaft über uns gewonnen, nicht schwer, das innere Band, welches nur mit so losen Fäden zusammen hing, fast ganz zu zerreißen.

Die Pariser Universität — wohl mag sie eine Universitas heißen, denn Alles war in ihr und durch sie nach dem Einen Punkte gerichtet, welcher zum Mittelpunkte der Weltenherrschaft bestimmt war — diese Pariser Universität ist unstreitig das künstlichste Gewebe der französischen Eroberungs-Politik. Ihre Urheber wußten wohl, daß es nur Ein Mittel gebe, ein Volk zu vertilgen, wenn man seine Sprache vertilgt; ihre Urheber wußten wohl, daß es nur Ein Mittel gebe, eine Sprache zu vertilgen, wenn man sie aus den Schulen verbannt. Und auf diesen Punkt waren daher überall die Absichten der französischen Regierung und ihrer Söldlinge gerichtet. Wir dürfen nur lesen, was darüber in gedruckten und ungedruckten Verordnungen und Berichten, verhohlen und unverhohlen, gesagt worden; wir dürfen nur die Schulbesuche und die Prüfungen französischer Inspektoren ins Gedächtniß zurückrufen, um von dem lebhaftesten Abscheu gegen jene Erfindung des verworfensten Despotismus, gegen die Pariser Universität und gegen alle in ihrem Geiste gemachten Einrichtungen erfüllt zu werden. Unsre Volksthümlichkeit in ihren letzten Zweigen zu ersticken, war ihre große Bestimmung.

Nicht genug, daß sie gegen jede Nationalität, die nicht die französische war, die offene Fehde aussprach; nicht genug, daß sie nur dem französischen Geiste überall den Eingang öffnete, nur ihn allein dulden wollte, von dem es doch, jezt klärer als je, am Tage liegt, daß Leichtsinns, daß Eigennuz, daß Meineid, daß Pflicht- und Gottesvergeffenheit sein Haupteigenthum sind; nicht genug, daß die Pariser Universität bis in ihren kleinsten zu uns gerichteten Zweigen darauf berechnet war, diesen französischen Geist auch uns einzuimpfen; nicht genug, daß es ihr und ihren gleich würdigen Vorgängerinnen gelungen ist, so manchen Deutschgeborenen seinem Volke abwendig zu machen, der nun, seitdem wir das Joch abgeschüttelt, als Verräther an der großen heiligen Sache unter uns umherschleicht, und des Augenblicks harret, wo sein Beschützer wiederkehren und die Schande von ihm nehmen werde; nicht genug, daß auf diesem wohl berechneten Wege die ganze Nation sich selbst entfremdet werden sollte: nein, damit auch ja keine höhere, freiere Idee wieder in ihr emporkomme, und dem Throne des Tyrannen gefährlich werde, sollte allen gebildeten Ständen, sollte den künftigen Gelehrten das ächte klassische Alterthum verschlossen seyn, und Theologie und Pädagogik, Jurisprudenz und Medizin sollten, wie sie es in Frankreich schon immer waren, auch auf ursprünglich deutschem Boden zu bloßen Brodwissenschaften herabgewürdigt werden. Daß vor dem Namen eines Harmodius und Aristogiton, eines Thrasibul, eines Brutus und Cassius alle Tyrannen zittern müssen, war ihm, dem großen Tyrannen, nicht entgangen, und Rom's ersten Consul hatte Frankreich's erster Consul fürchten gelernt. Darum sollten diese gepriesenen Namen in keiner Schule des französischen Reiches genannt werden; darum mußten die Schriftsteller

und die Geschichte des Alterthums den Schriftstellern und der Geschichte Frankreichs weichen. Und gemietete Söldlinge auf deutschen oder entdeutschen Kathedern entblödeten sich nicht, laut die große Lüge zu verkünden, als biete die Regierung Napoleons mehr Stoff zur Erweckung großer Gefinnungen, zur Anregung für große Thaten dar, als die ganze Geschichte des gepriesenen Alterthums.

Ueber eine solche Frechheit wollen wir jetzt den Schleier ziehen. Ob sie auch auf kölnischen Lehrstühlen vernommen worden sey, weiß ich nicht, und mag ich nicht wissen; geboten wurde sie wenigstens von oben herab. Aber wenn auch von Ihnen, meine Herren, die Sie an den bisherigen Kollegien dieser Stadt als Lehrer arbeiteten; wenn auch, was ich gern glaube, keiner von Ihnen einer so tiefen Erniedrigung, einer so schamlosen Entweihung des ehrwürdigen Alterthums sich schuldig gemacht hat: so waren Sie doch im Dienste dieses Apollyon, waren durch Gesetze verurtheilt, mit größerer oder geringerer Nachgiebigkeit im Geiste der Pariser Universität, die sein Werk war, zu lehren, zu erziehen. Ihnen wurde oft angerechnet, was nicht Ihre Schuld war; von Ihnen oft mehr gefordert, als Sie geben durften. Wenn daher manchem deutschen Biedermanne, der auf vaterländischem Boden kein Vaterland mehr fand, das Herz geblutet haben mag, indem er den Sohn Ihnen zuführte; wenn unter den deutschen Frauen dieser Stadt so manche mit Kummer auf den Liebling herabsah, der unter ihren Händen in ein undeutsches Gewand gekleidet ward: so treffe die Schuld nur den, durch den Sie selbst gezwungen waren, der vaterländischen Sprache und der vaterländischen Sitte zu entsagen! —

Dem Allem soll in der Zukunft nicht mehr so seyn. Dieses tröstende Wort Euch zu verkünden, ihr deutschen

Bewohner dieser deutschen Stadt und dieses deutschen Landes, stehe ich jetzt an dieser Stelle. Ein deutscher König, dem ihr seit gestern angehört, ein heldenmüthiger Fürst, der zuerst, als fast ganz Europa unter der Fuchtruthe des Tyrannen blutete, das Banner der Freiheit ergriff, und dessen geweihte Schaarren auf deutschem Boden zuerst Tod und Verderben in die Uebermacht des Feindes trugen, dieser König hat in dem wahrhaft königlichen Worte, das er zu Euch geredet, Euch wieder mit einem deutschen Volke verbrüderet, hat Euch verheißen, die gerechten und milden Gesetze, mit denen er seit achtzehn Jahren uns regierte, auch auf euch überzutragen, hat euch verheißen, Eure Religion zu schützen, und deutsche Anstalten für den Unterricht und die Erziehung Eurer Kinder Euch wieder zu geben. Was Er selbst jetzt verheißen, das hat sein Stellvertreter, in dem Ihr seit mehr als einem Jahre den edlen deutschen Mann achten gelernt, schon früher im Geiste seines Königs zu errichten begonnen. Die fremde Zunge, diese Vipernzunge, die schon anderthalb Jahrhunderte lang das deutsche Blut mit ihrem schleichenden Gifte durchdrungen und verpestet hat, ist bereits aus allen höheren Schulen verbannt worden, und bald werden ihre verführerischen Töne in keiner deutschen Schule dieses Landes öffentlich weiter gehört werden.*)

*) Später wurde die französische Sprache wieder in den Lehrplan aufgenommen u. es dürfte die nachstehende Aeußerung des Staatsraths Fourcroy bei der am 30. Germinal J. X. stattfindenden Diskussion über die neue Organisation des Unterrichts-Wesens in Frankreich auf die fragliche Ausscheidung der französischen Sprache Anwendung finden. *Lorsque de grandes secousses ont déchiré le Sein du globe et renversé les édifices qui en couvraient la sur-face, les hommes ne peuvent réparer solidement leur ancien ouvrage et relever les monumens*

Köln, diese ehrwürdige Stadt, bis auf die neuesten Zeiten herab der Sitz der beinahe ältesten deutschen Universität, von jeher die erste unter den Städten des Niederrheins, mußte vor allen andern die Aufmerksamkeit einer erleuchteten Regierung auf sich ziehen. Das Gift, in jedem Gliede des Körpers verderblich, wird um so

écroulés qu'après avoir eu le temps d'en recueillir et d'en étudier les ruines. Ils commencent par rassembler les débris avec méthode, ils cherchent dans leur rapprochement, l'ancienne ordonnance que l'art leur avait donnée, ils veulent toujours faire mieux qu'ils n'avaient fait d'abord, mais ils n'y parviennent jamais qu'à l'aide des tentatives répétées, des efforts soutenus et du tems qui commande aux unes et aux autres. Tel est le sort des constitutions renversées par le bouleversement des Empires. Ceux qui sont appelés les premiers à les rétablir, quelque soit le talent qu'ils y consacrent et le courage qu'ils y portent, ne peuvent pas se flatter de faire un ouvrage durable. Les oscillations politiques qui durent encore impriment à leurs nouvelles créations un caractère de faiblesse qui tend à les détruire dès leur naissance. Il faut que tous les germes de dissension et de discorde soient étouffés, que tous les esprits soient rapprochés par le besoin et le désir du repos, que le calme soit entièrement rétabli, que les malheurs soient oubliés ou près de l'être, que la paix réparatrice de tant de maux ait consolé la terre pour que les institutions puissent prendre la vigueur et la solidité qui en assure la durée.

Cette vérité que l'histoire de tous les peuples nous a révélée et que la nôtre confirme avec tant de force depuis douze années est surtout applicable à l'organisation de l'instruction publique, qui tient une place si éminente dans l'économie des nations puisqu'elle perpétue dans leur sein les connaissances sur les quelles reposent leur soutien et leur prospérité.

verderblicher, wenn es im Herzen seinen Sitz nimmt. Darum war eine gänzliche Umschmelzung des kölnischen Schulwesens das erste, das dringendste Bedürfniß, dem eine deutsche Regierung dieses Landes abzuhelpen hatte. Wohl wäre es zweckmäßiger gewesen, von unten herauf anzufangen; allein in den höheren Schulen hatte der französische Geist sichtbarer um sich gegriffen, und da sie als Vorbild für die niedern gelten konnten, so war in ihnen zuerst dem Uebel Einhalt zu thun. Auch boten sich dazu wirklich der Mittel mehrere, der Schwierigkeiten weniger, als in dem weitläufigen, mannigfach sich durchkreuzenden Labyrinth des hiesigen Elementar-Schulwesens. Dadurch wurde also der Blick der Regierung zunächst auf die bestehenden Kollegien der Stadt gefesselt. Beauftragt, mich von dem wahren Zustande derselben genau zu unterrichten, kam ich im August des vorigen Jahres hieher; Eltern und Lehrer bemüheten sich wett-eifern, mir den Schleier aufzudecken, mit welchem französische Schlaubeit ihre Pläne zu verhüllen gewußt hatte und ich muß es den Männern, die ich als Vorsteher und Lehrer an beiden Kollegien vorfand, öffentlich bezeugen, daß sie mit der größten Bereitwilligkeit, in die Absichten der neuen Regierung kräftigst einzugreifen, mir entgegen gekommen sind; ich muß es Ihnen öffentlich danken, daß sie, von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umänderung überzeugt, mir selbst dazu die Mittel angedeutet, die Bahn eröffnet haben. Auf meinen Bericht faßte daher die Regierung, alle halben Maßregeln verwerfend, den Entschluß, nicht an dem alten morschen Gebäude zu bessern und zu flicken, sondern es lieber sogleich ganz niederzureißen, und an seiner Stelle ein neues, schöneres, in echt deutschem Style aufzuführen. Daß mir das Loos geworden ist, in diesem Geschäft das Organ der Regie-

zung zu seyn, das, ich kann es nicht läugnen, gehört zu den erfreulichsten, zu den befriedigendsten Ereignissen meines Lebens. Auf diesem alterthümlichen Boden, den ein Agrippa, Drusus, Germanicus, Tacitus betreten und beschrieben haben, den alterthümlichen Geist wieder zu erwecken, war mir ein schöner Beruf; um ihn zu erfüllen, hätte ich ohne Bedenken einen Theil meines Lebens geopfert. Ob ich ihn erfüllt habe, ob ich ihn habe erfüllen können, mögen unbefangene Richter beurtheilen. Wo meine Kräfte nicht zureichten, da hat eine im hohen Sinn liberale und kräftige Regierung eingegriffen und durchgeführt, was manchem Ungläubigen durchzuführen unmöglich schien.

Noch stand es in der Macht der Regierung, an der Stelle des eingerissenen Gebäudes ein neues in niederem oder in höherem Styl zu erbauen. Für eine Stadt von minderer Bedeutung wäre jener, für Köln wurde dieser erwählt, und so sehr auch Mangel an Mitteln, in der jetzigen von außen her bedrängten Zeit, den Bau erschwerten: er ist glücklich zu Ende geführt, wie er beschlossen war. So ist denn der Zeitpunkt herangekommen, wo im Innern Alles bereit steht; nur äußerlich sahen wir noch das alte Gerüste; heute soll auch dieses niederfallen und der neue Bau vor Ihren Augen erstehen. —

Dem würdigen Manne, der bis jetzt seine Zeit und Kraft der Leitung der Kölnischen Kollegien widmete, der dabei durch Gesetze, die oft seiner innersten Ueberzeugung widerstritten, sich gebunden fand, und eben darum nicht selten verkannt, nicht selten mit Undank belohnt ward, bringe ich hiemit öffentlich den Dank der Regierung und den meinigen, daß er so lange noch dem undankbaren Geschäfte der Direktion einer schon zur Auflösung bestimmten Anstalt sich hat unterziehen wollen. Seine

mannichfaltigen, oft gegenseitig sich hindernben Geschäfte haben ihn schon früher veranlaßt, die Entlassung von einem Amte nachzusuchen, welches mit seinem Richter- amte weniger vereinbar war. Indem Sie, Herr Direc- tor von Heinsberg, jetzt dieses Amt in meine Hände nie- derlegen, treten Sie zwar aus dem Wirkungskreise der öffentlichen Erziehung ganz zurück, jedoch mit dem Bewußt- sein, nur das Gute gewollt zu haben. Dafür folgt Ihnen der Dank und die Achtung Ihrer Schüler, Ihrer bishe- rigen Kollegen, Ihrer Mitbürger.

Auch Sie, meine Herren, die Sie unter der Leitung dieses Mannes bisher an den beiden Kollegien dieser Stadt als Lehrer und Erzieher arbeiteten, treten in die- sem Augenblicke aus Ihrem Wirkungskreise; denn, der Ihnen gegeben war, ist nicht mehr. Ich entlasse Sie hiemit aller Verpflichtungen, die Sie für jene Anstalten gegen Ihre vorige Regierung übernahmen und zu Iden- tischen mit herüber brachten; denn diese Anstalten haben zu seyn aufgehört. Die Aemter, welche Sie bekleideten, legen Sie jetzt in meine Hände, und um sie in einer andern Gestalt von mir wieder zu empfangen, entsagen Sie hiemit feierlich allen den Grundsätzen, die dem Wohl einer deutschen Unterrichts-Anstalt widerstrebend, aus je- nen unglücklichen Zeiten Ihnen etwa noch zurückgeblieben sein könnten, deren Erinnerung uns mit Unwillen erfüllt, deren Wiederkehr wir nicht denken mögen. Ehe Sie daher neue Verpflichtungen eingehen, prüfen Sie sich wohl, meine Herren. Es sollte mir wehe thun, wenn je eine Anhänglichkeit an die Grundsätze des französischen Erzie- hungs-Systemes bei irgend Einem von Ihnen mich nö- thigen sollte, Sie an diese Stunde zu erinnern, wo ich Ihnen diese strenge Prüfung zur Pflicht machte. Wie- wohl ich darin Ihrer bessern Ueberzeugung gewiß sein

darf, so fordert dennoch der höhere Auftrag, mit welchem ich jetzt vor Ihnen stehe, mich auf, Ihnen fest und bestimmt zu erklären, daß, wie die Preussische Regierung jenen französischen Usurpator haßt und verfolgt, sie auch die von ihm aufgestellten Erziehungs-Grundsätze hassen und verfolgen und mit unerbittlicher Strenge ausrotten wird, wo sie auf ihrem Wege sie antreffen sollte. Ist Einer unter Ihnen, der hierin anders denkt, als die Regierung, die er seit gestern als die seinige anerkannt hat, der trete auf und erkläre freimüthig, daß er auf eine Wiederanstellung an den hiesigen neuen Lehr-Anstalten keinen Anspruch mache. Sind sie aber alle mit mir und unter sich über die Grundsätze, welche den neuen Lehr-Anstalten Köln wiederum eine deutsche, und den höheren Schulen eine ächt alterthümliche Richtung geben sollen, einverstanden: so erwarte ich darüber Ihre Erklärung aus dem Munde dessen, den Sie, oder deren, die Sie zu Ihrem Organ erwählt haben.

Hierauf sprach Herr Professor Kassel in einer deutschen, Herr Professor Heuser in einer lateinischen Rede einstimmig die allgemeine Freude ausdrückend, daß es ihnen wieder vergönnt sei, in völligem Einverständnisse unter sich und mit der Regierung deutschen Sinn in sich zu nähren und auf ihre Zöglinge überzutragen, worauf Herr Dr. Grasshoff wieder das Wort nahm:

Aus Ihren Neußerungen, geehrte Redner, vernehme ich mit inniger Freude, daß ich in meiner Ueberzeugung von Ihnen und von dem ganzen geehrten Verein, in dessen Namen Sie gesprochen haben, mich nicht getäuscht finde. Sie verabscheuen, wie ich, Alles, was in unsern Schulen jene Zeit, wo alles Unterrichten der Jugend nur ein Ab- und Zurichten der Kanonenspeise war, wieder zurückführen, oder auch nur in entfernt ähnlichen Einrichtungen ihr Andenken zurückrufen könnte. Sie sind,

wie ich, überzeugt daß deutsche Bildung nur durch deutsche Sprache, daß Gelehrten-Bildung nur auf dem Boden des klassischen Alterthums gewonnen werden kann; und so hindert mich denn nichts mehr, die neue, dieser Stadt verheißene höhere Bildungs-Anstalt zu eröffnen, und Sie nebst Ihren frühern Kollegen und den von außen her zu Ihnen berufenen neuen Lehrern in dieselbe einzuführen.

Auf die bereits erwähnte Einrichtung dieser neuen Bildungs-Anstalt übergehend, schloß die Rede mit den Worten:

Nicht, wie vielleicht hin und wieder diese Furcht sich geregt haben mag, hat eine liberale Regierung, indem sie die neuen Lehr-Anstalten zu gründen beschloß, den Religions-Unterricht in denselben hintanzusetzen oder gar übersehen können. Wie sehr sie Religion ehre, wie sehr sie den Unterricht in der Religion als den Schlußstein alles Unterrichts, aller Erziehung betrachte; hat sie bereits in einer Instruktion für höhere Schulen im vorigen Jahre ausgesprochen. Wie sehr aber auch der edle Fürst, in dessen Namen diese Regierung handelt, die Religion, wie sehr er auch die Religion dieses Landes ehre, dessen Vater er von nun an sein will, das hat er in dem Wort an seine neuen Kinder laut verkündet; und was er da gesagt, ist aus seinem Herzen gesprochen, aus diesem treuen deutschen Herzen, in dessen geheimste Falten nie ein Falsch gekommen.

Darum, ihr zarten Kinder, ihr reisenden Jünglinge, die ihr in die neue Anstalt tretet, Religion, die Religion eurer Väter soll euch durch diese kürzere oder längere Laufbahn geleiten, welche euch ins Leben einzuführen bestimmt ist. Indem ihr Wahrheit sucht, sollen Liebe, Glaube und Hoffnung als schützende Genien über euch schweben, und euren Fußtritt bewahren, daß ihr nicht in

Irrthum verfallt. Folget treu und muthig diesen Führern; laßt durch keinen lockenden Ruf des Eifers und des Unglaubens euch von ihrem Pfade ableiten; haltet fest an dem, was eure Kirche als Stütze auf dem dornigen Pfade des Lebens, was sie als Ziel in einem bessern Leben euch darbietet! — Das, meine geliebten Kinder und Jünglinge, ist der einzige Ruf, den ich heute an euch richte, indem ich euch in diese neue Laufbahn ein- und euren neuen Lehrern euch zuführe. Er umfaßt Alles, was ich euch sonst noch sagen, Alles, was ich sonst noch mit dem Ernste des Vaters, mit der Liebe der Mutter ans Herz euch legen könnte. So gehet denn ein in diese geheiligten Mauern, werdet der Eltern Freude, werdet des neuen Vaterlandes Stolz, werdet des Himmels Bürger.

Ihnen, würdige Diener und Lehrer der Religion Jesu Christi, geachtete Seelsorger zweier ansehnlichen Gemeinden, Herren Pastoren Wermerkirchen und Filz, die Sie bestimmt sind, über den innern Glauben, wie über die äußere Religions-Übung dieser Kinder und Jünglinge zu wachen; die Sie bestimmt sind, dieselben, wo sie irren, auf den rechten Weg zurück zu führen, und Trost und Muth Ihnen zuzusprechen, wo sie dessen bedürfen; auch Ihnen, würdige Geistliche des christkatholischen Glaubens aus der Zahl der Lehrer dieser Anstalt, unter denen ich noch Einen, und den Ersten unter Ihnen, vermissen, Herren Professoren Seber, Rußbaum und Breuer, die Sie bestimmt sind, im Einverständniß mit jenen Seelsorgern dieser Jugend, dieselbe in den Wahrheiten der Religion zu unterrichten, und durch das kräftige Wort den Glauben, die Liebe und die Hoffnung in ihre Seelen zu pflanzen: Ihnen Alles übergebe ich im Namen der Regierung, welche die Religion als das Heiligste anerkennt, was

dem Menschen angehört, Ihnen übergebe ich im Namen
barrender Väter und Mütter; welche dereinst von Ihnen
Rechenschaft fordern werden, Ihnen zuerst übergebe ich
diese hier versammelten Kinder und Jünglinge. Das
Höchste, was die Schule Ihnen geben kann, erwarten
sie von Ihnen; und als geweihte Diener des göttlichen
Wortes, werden Sie treu und unermüdet sein in dem
Geschäfte, zu welchem ich Sie hiemit feierlich verpflichte.
Möge diese Jugend unbesiegt gefunden werden, wenn
sie aus dieser Anstalt in die so oft schwierigen Verhält-
nisse des bürgerlichen Lebens eintritt; möge sie unbesiegt
gefunden werden, wenn einst früher oder später der
Weltenrichter sie vor seinen Richterstuhl fordert; möge
sie dann unbesiegt gefunden werden, damit kein Vorwurf
auf Ihnen lastet! —

Nächst den Dienern und Lehrern der Religion über-
gehe ich dem Direktor der neuen Anstalten, und in dessen
Abwesenheit, Ihnen Herr Vize-Direktor Ballraf, mit
der Leitung des Ganzen auch die Sorge für das Wohl
dieser Jugend. Wenn ich auch selbst noch eine Zeitlang
an Ihrer Seite stehen werde, so sollen Sie doch eigent-
lich der Vollstrecker des Willens sein, der von höherer
Behörde durch mich Ihnen kund gethan wird. Die Ach-
tung, zu welcher Ihr Alter und Ihre Verdienste Ihnen
da so wohl gegründetes Recht geben, die Erfahrung,
welche Sie auf dem langen mühevollen Wege Ihres Lebens
gesammelt haben, werden Ihnen in allen schwierigen
Fällen des nicht ganz leichten Direktions-Geschäftes Ent-
schlossenheit und Ihren Entschlüssen Nachdruck geben.
Wachen Sie vor Allem, das fordere ich von Ihnen, das
fordere ich im voraus von dem Manne, an dessen Seite
Sie künftig stehen werden, wachen Sie vor Allem über
die Herzen der Ihnen anvertrauten Jugend und schützen

Sie kräftigt die Diener und Lehrer der Religion, die in Ihrem Bunde stehen, wo diese ihre Wirksamkeit in Anspruch nehmen. Dem Unglauben und der Freigeisterei sei der Weg in dieses Heiligthum versperrt; weder unter den Lehrern noch Schülern werden Sie eine Spur davon dulden; Sie werden am Eingange stehen und ihn muthig vertheidigen gegen Alles, was unheilig ist. Erhalten werden Sie sorgsam das Band der Einheit und der Freundschaft unter den Lehrern dieser Anstalt; jedes persönliche Interesse wird unter Ihnen dem allgemeinen weichen; denn nur, wo alle Glieder des Bundes in einem Geiste handeln, nur wo freundliche Kräfte vereint nach Einem Ziele wirken, nur da kann das wahre Gute gedeihen. —

So treten Sie denn Alle, die nun wiederum ein gemeinschaftlicher Zweck vereint, Sie Alle, welche ich als Arbeiter in diesen Weinberg berufen, Sie Alle, denen diese Eltern das Liebste, das Theuerste zur sorgsamten Pflege übergeben, Sie Alle, aus deren Händen die Stadt, aus deren Händen das Land einst die Zierde und den Stolz des Volkes, aus deren Händen ein edler deutscher Fürst die Stützen seines Thrones erwartet, treten Sie dann ein in Ihren neuen Wirkungskreis, und erfüllen Sie, nicht als gedungene Miethlinge, erfüllen Sie als freie, selbstständige Männer diese Hoffnungen der Eltern, die Hoffnungen der Stadt, die Hoffnungen des Vaterlandes. Führen Sie diese Jugend, deren Wohl ich jetzt in Ihre Hände lege, unverrückt dem Einen großen Ziele entgegen, in welchem alle durch die verschiedensten Verhältnisse dieses Lebens gegebenen Richtungen sich vereinen. Er, der Allmächtige sei mit Ihnen und fördere das Werk Ihrer Hände; ja, das Werk Ihrer Hände wolle er fördern! —

Ihnen zunächst stehen und über Ihre Gerechtfame unmittelbar wachen zwei sehr geachtete Vereine, in denen die Edelsten der Stadt mit uneigennütziger Liebe, mit unermüdeter Treue zu erhalten, und zweckmäßig zu verwenden bemühet sind, was fromme Vorfahren in dieser alten ehrwürdigen Stadt für die Stiftung von Lehr-Anstalten in derselben, für die Besoldung der Lehrer, für den Unterhalt der Lernenden gestiftet und uns hinterlassen haben. Ihnen, würdige Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Stiftungsrathes, Ihnen empfehle ich die neue Anstalt, die neuen Lehrer; nehmen Sie ihrer sich kräftig und thätig an; versagen Sie Ihnen Ihren Rath, versagen Sie Ihnen Ihre Hilfe nicht, wenn sie mit Zuversicht Ihnen nahen; sorgen Sie dafür, daß dem treuen Arbeiter sein Lohn unverkürzt erhalten werde. Das erwarten wir von Ihrer anerkannten Thätigkeit, das erwarten wir von Ihrer anerkannten Gerechtigkeit. —

Nur wenige Worte richte ich an Sie, die ich mit harrendem Blick auf diese Jugend und deren Führer hier um mich versammelt sehe. Väter und Mütter, welche die Lieblinge ihres Herzens in diese Schule geführt haben, und Sie, edle Frauen aus dem Kreise eines acht deutschen Vereines, vertrauen Sie diesen Lehrern, vertrauen Sie dieser Anstalt, die unter der besonderen Obhut einer väterlichen Regierung steht; vertrauen Sie auch mir, dem die obere Leitung derselben von dieser Regierung übertragen wurde. Mit dem edlen Stolze, sie als mein Werk ansehen zu dürfen, werde ich es nicht dulden, daß ein gerechter Tadel sie treffe; werde es nicht dulden, daß Einer der Arbeiter, die ich jetzt mit so redlichem Vertrauen in diesen Wirkungskreis eingeführt habe, je dieses Vertrauen täusche; werde es nicht dulden, daß Einer

von ihnen je müßig stehe, oder gar hindernd und rückgehend, in das Rad einzugreifen wage. —

Väter und Pfleger dieser Stadt, würdige Mitglieder des Gemeine-Raths, und Sie, hochgeehrter Herr Oberbürgermeister! Wie Sie mir vertrauet haben, so vertraue ich wiederum Ihnen. Sie werden den Stamm, den eine in Deutschland, mit Achtung genannte Regierung heute durch mich in Ihre Mitte gepflanzt hat, schützen und pflegen, daß er als ein gerader und gesunder Stamm gedeihe, daß er mit seinen Wurzeln um sich greife, daß er Aeste und Zweige treibe, unter deren Schatten Jahrhunderte lang die spätesten Geschlechter der Stadt Köln in ihrem Blüthenalter Schutz und Stärkung genießen, und die Nachwelt noch Sie segne, daß unter Ihrer sorgsamten Pflege gediehen ist ein Werk, nicht für den Augenblick, nicht für die Gegenwart überhaupt, nur für die Zukunft berechnet. Was ich jetzt als das Organ dieser wahrhaft väterlichen Regierung unter Ihnen gegründet habe und mit inniger Liebe umfasse, das lege ich jetzt in Ihre Hände, nenne dieses Gymnasium ein Kölnisches Gymnasium, diese Kollegien Kölnische Kollegien. Und wenn von jeher, was Kölnisch war, unter deutschen Völkern mit hoher Achtung genannt wurde, so wird auch jetzt dieser Name für Sie eine heilige Aufforderung sein, mit hoher Gewissenhaftigkeit, mit reiner Uneigennützigkeit zu schützen, was ich als Kölnisches Eigenthum jetzt Ihrem Schutz übergebe.

Ihnen aber, edler Mann, der Sie an die Spitze der Verwaltung dieses Kreises und dieser Stadt gesetzt sind; Ihnen, verehrter Herr Kreis-Direktor, darf ich nicht empfehlen, was Ihnen als das Werk Ihrer Hände so gut, wie der meinigen, empfohlen ist. Wenn die Kronik Kölns die Namen Saß und Bölling mit Ehrfurcht

nennt, so wird der Name von Märken als drittes Glied in diesem Dreifache sich anreihen, und ihr Verdienst um diese edle Stadt auf die spätesten Geschlechter derselben tragen.

Nach Vollendung obiger Rede nahm zuerst Herr Vize-Direktor Ballraf, und nach ihm die zeitigen Vorsteher der beiden Kollegien das Wort, um ihre und ihrer Kollegen Gefinnung für das Wohl der neuen Lehr-Anstalten, deren Leitung ihnen zunächst übertragen war, auszudrücken. Herr Professor Schmitz beschloß die Feierlichkeit durch eine Rede: Ueber die Vortheile des neuen Stadtköniglichen Schul-Anstalten.

Der zur Proklamation der neuen Schul-Anstalten, und der dazu berufenen Lehrer benutzte schöne Saal hob sich noch bei dieser Gelegenheit durch eine geschmackvolle, vom Herrn Professor Ballraf angegebene, dem Feste zusagende Verzierung aus, die ihn der zahlreichen Versammlung, welche den Herrn Dr. Grashof aus dem in der prächtigen Jesuiten-Kirche abgehaltenen Hochamte, in einem feierlichen Zuge dahin begleitete, eben so festlich als einladend machte.

Die große Cathedra, war mit lichtblau seidenen, weiß verbrämten Gewandeschlingungen umhangen. Ueber derselben war eine große Nische mit eben solchen, thronförmig schwebenden Gewändern und Schweifen bekleidet, in deren Zwischenräumen symbolische, den Schulgöttern der Wissenschaft und des Vaterlandes geweihte Pflanzensträucher angebracht waren. Unter dieser Throndecke zeigten sich drei ionische Fußgestelle. Das erste, rechts, trug eine antike, den Markus Agrippa, als den Begründer der Stadt Köln, vorstellende Marmorbüste. Im Spiegel des Fußgestelles las man:

**M. VIPSAN.
AGRIPPÆ
CIVITATIS
FVNDATORI
MAGNIFICO.**

Auf der zweiten, links, stand eine gleiche, den **L. Trajan** vorstellende Büste, welcher als römischer Legat oder Provinz-Präfekt in Köln, den Ruf zum Throne empfing, und nun diese Stadt mit Würdigungen und Wohlthaten segnete. Unterschrift:

**TRALANO AVG.
AGRIPPINENSIVM
PRAEFECTO P. P.
OPTIMO PRINCIPI.**

Zwischen diesen hob sich auf einem höhern Fußgestelle die belorbeerte Büste **Er. Majestät Friedrich Wilhelms III.** des neuen Landesvaters, mit der Unterschrift:

**NOSTROS
INTER NVNC
PRIME
PARENTES.**

Neben der königlichen Büste standen zwei antikkförmige Lampen auf hohen vergoldeten Leuchtern. Ueber denselben hing an Quasten eine Tafel mit der Schrift:

**DEVOTA
NVMINI MAIESTATIQUE EIVS
NOVA MVSARVM COLONIA.**

In zwei folgenden Fensterhöhlungen zeigten sich große Tafeln, jede mit dem Preussischen Adler gekrönt. Inschrift der erstern:

**SORTI FELICI
QVOD NOVAM BERVM PROGENIEM
A PRECANDIS SVPERIS
A REVOCANDIS MVSIS
AVSPICAMVR.
SIC RENASCERE
VRBS ANTIQVA FIDELIS
IN AVRORAM
PERPETVAE FELICITATIS.**

Inschrift der andern:

**GERMANI SVMVS
AVDEAT REDIRE SANCTA FIDES
ET
SINE FRAVDE SINE METV VIRTVS
CVSTOS JVVENVM PVDOR
PATRVM
IN MVSAS NOSTRAS FIDVCLA
ET RERVVM BEATA PLENO
COPLA CORNV.**

Das neu gegründete kölnische Gymnasium, obgleich in Hinsicht mehrerer Lehr-Gegenstände, mit der vormaligen Sekundair-Schule zweiten Grades nahe verwandt, nahm jedoch deren Stelle nicht ein, war vielmehr nach Tendenz, Vollständigkeit und Zusammenhang sehr von derselben verschieden; Philosophie, Botanik, und höhere

Ästhetik standen nicht mehr in der Reihe der Lehrfächer, was um so mehr zu bedauern war, als die an die ehemalige Gymnasien und Universität geknüpften Stiftungen, auf diese Ausdehnung berechnet waren.

Mit Freude sah daher der Kölner, für den die vierhundertjährige Dauer der hiesigen ehemaligen Universität ein wichtiges Moment für deren Beibehaltung bildete, der Realisirung der lange genährten Hoffnung Köln zum Sitze der rheinischen Universität erhoben zu sehen, im Jahre 1816 entgegen. In dieser Beziehung rivalisirte Köln mit Bonn. Für beide Städte erhoben sich beredete Stimmen. Es erschienen insbesondere 1814 und 1816 zwei gediegene Schriften, in denen die Verfasser sich mit vielem Scharfsinne bemühten, der eine, die vorzüglichen Ansprüche der Stadt Köln auf den Besitz der rheinischen Universität, der andere jene der Stadt Bonn, auf eine überzeugende Weise darzuthun. Die eine Schrift unter dem Titel: „Einige Worte über den künftigen Sitz der rheinischen Universität von einem Kölner,“ hatte den damaligen kommissarischen Oberbürgermeister Freiherrn von Nylius; die andere unter dem Titel: „Die Ansprüche und Hoffnungen der Stadt Bonn vor dem Throne ihres künftigen Beherrschers niedergelegt von P. J. M.“ den damaligen Kreis-Direktor Herrn Rehsues, zum Verfasser. Die gegründeten Hoffnungen, daß die Regierung die neu zu errichtende Universität nach Köln verlegen werde, wo sie die meisten Hülfsmittel gefunden haben würde, gingen indessen nicht in Erfüllung, indem die Regierung sich für die Verlegung nach Bonn durch die von des Königs Majestät unter dem 18. Oktober 1818 dieserhalb vollzogene Stiftungs-Urkunde entschied.

Mit dem Schlusse des Schuljahres 1816, folgten die Professoren Kassel*), Dumberg, Fuß und Hauff, dem

*) Kassel (Franz Peter) geb. 1784 zu Köln am Rhein, hatte in dem Arzte Meiner Joseph Anton Alexander einen Vater, der des Sohnes erste Schritte auf dem wissenschaftlichen Gebiete leitete. Nach Vollendung der Gymnasial-Bildung ward er der hiesigen Zentral-Schule übergeben. Er arbeitete mit so großer Kraft-Anstrengung, daß er in seinem 19. Jahre außer der Mathematik und Physik, Chemie und Anatomie, sich auch mehrerer alten und neuen Sprachen in einem sehr hohen Grade von Vollkommenheit bemächtigt hatte. Jetzt bezog er die Universität zu Göttingen, wo er die Vorlesungen der Hochlehrer Seyne, Blumenbach, Schaber, Himly, Richter, Bouterweck u. u. hörte. Der Letztere pflegte ihn als den talentvollsten seiner Zuhörer zu bezeichnen. Von da begab er sich nach Paris, wo er 1805 die Doktor-Würde in der Arznei-Kunde erhielt. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde ihm an der höhern Schule das Lehr-Amt der Natur-Geschichte und Botanik u. anvertraut. Die Erwartungen seiner Mitbürger erfüllte er nicht nur durch seine gediegene Vorlesungen, sondern auch durch die Herausgabe trefflicher die Botanik vorzüglich berücksichtigender Werke. Auch der Dichtkunst war er besonders hold, wie es mehrere Gedichte und das 1811 erschienene Bruchstück eines größeren noch in der Handschrift vorhandenen Gedichtes: „Die Pflanzenwelt“ beweisen. 1816 wurde er bei der Universität zu Gent als ordentlicher Hochlehrer der mathematischen und physikalischen Klasse vom Könige der Niederlande ernannt. Seinem Verdienste kam auch die gebührende Ehre entgegen; denn 1818 erhielt er die höchste Ehrenwürde an der Universität und bekleidete sie mit ehrfurchttheisender Umsicht. Das Jahr darauf versah er das Protoktorat wieder mit nicht geringem Ruhme. Zu früh ward er der Wissenschaft entzissen, er unterlag einem wiederholten Anfälle der Wassersucht 1821. Als Mensch war er edel, hülfreich und gut; Freundschaft war ihm das mächtigste Bedürfniß; und um in einem Worte alles

auf ausländische Universitäten erhaltenen Rufe. Die Lehrer Kleinen und Strung entriß der Tod der Anstalt; und Herr Kreuser bezog die Universität zu Berlin. Die dadurch erledigte Stellen wurden durch die Professoren und Lehrer: Dr. Goeller, Link, Ohm, Rigler, Savelb und Walter besetzt.

Für das Schuljahr 1817, in welchem die Universität Heidelberg dem von dem Karmeliter-Gymnasium an das Jesuiten-Gymnasium übergetretenen Herrn Lehrer Dillschneider die Doktormürde in der Philosophie zuerkannte, so wie für das Jahr 1818 und 1819 blieben die Schul-Einrichtungen unverändert.

Um Ostern 1819 verlor das kölnische Gymnasium seinen Direktor Herrn Franz Joseph Seber, der von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu einem Lehrstuhle in der katholisch-theologischen Fakultät der rheinischen Universität berufen wurde. Seine Stelle konnte nicht sogleich besetzt werden, und ward daher während dem Sommerhalbjahr 1819 von dem Herrn Konsistorial-Rathe Dr. Grashof vertreten. Herr Direktor Seber, früher Professor am Gymnasium zu Aschaffenburg verwaltete seine Stelle 3½ Jahr lang, mit gewissenhafter Treue und glücklichem Erfolge; Kölns Bewohner haben ihm ihr Zutrauen, seine Kollegen ihre Achtung, seine Schüler ihre Liebe bei jeder Gelegenheit bewiesen; und diese Gesinnungen, verbunden mit dem Gefühle der Dankbarkeit, folgten ihm auch zu seiner

zu sagen. sein Herz war reicher begabt als sein Geist. Seinen Ruhm und seinen Namen bringen mehrere schätzbare naturwissenschaftliche Werke auf die Nachwelt. Herr Dr. und Prof. Rees von Esenbeck hat, aus Achtung für die Verdienste des Verstorbenen um die Pflanzenkunde, einer Pflanzen-Gattung den Namen *Casselia* gewidmet.

neuen Bestimmung; Ehrenwerth bleibt der Anstalt das Andenken des als Professor der Philosophie zu Löwen den 5. August 1827*) verstorbenen Mannes, der bestimmt war, nach vieljähriger Fremdherrschaft wieder deutschen Sinn in ihr zu gründen, und der diese Aufgabe so glücklich gelöst hat. In diesem Jahre wurde der bisherige Hilfslehrer Kigler, zum ordentlichen Lehrer an dem Karmeliter-Kollegium ernannt, und Herr Lehrer Billmann erhielt die Doktorwürde in der Rechtsgelehrsamkeit auf der Universität zu Gent.

Mit dem Anfange des Schuljahrs 1820 gingen die beiden Kollegien ein, und es entstanden zwei getrennte Unterrichts-Anstalten, das Jesuiten-Gymnasium, und das Karmeliter-Kollegium, beginnend mit der Sexta, und endigend mit der Prima.

Gemäß Ernennung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. Oktober 1819 trat Herr Adolph Rudolph Joseph Heuser, erster Oberlehrer, Professor der Philosophie als Direktor des Jesuiten-Gymnasiums ein, und wurde am 9. November von dem Königl. Kommissarius Herrn Konsistorial-Rath Dr. Grasshof feierlich eingeführt. Herr Mertens, der von Heidelberg aus in die Dienste des preussischen Staates übergegangen war, wurde bei dem Jesuiten-Gymnasio als Lehrer der Secunda angestellt. Eine Vorbereitungs-Klasse der gymnastischen Bildung wurde seit dem Sommer-Semester bei dem Jesuiten-Gymnasio angeordnet, und dem Herrn Weiß übertragen.

*) Sein Nekrolog befindet sich in der Tübinger theologischen Quartal-Schrift, Jahrgang 1827, 4. Heft, S. 774 u. f., auch sehe man Dr. Paguets Leichen-Rede, gehalten in dem Hörsale des philosophischen Kollegiums zu Löwen, so wie jene des Professors Dr. Creuze. Löwen bei Franz Michel 1827.

Durch Entscheidung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. August 1820 wurde dem Karmeliter-Kollegium die Einrichtung einer vollständigen höhern Stadtschule gegeben, jedoch blieb die formelle Bildung das Haupt-Augenmerk und das leitende Prinzip des Unterrichts. Die höhere Stadtschule bezweckte wie das Gymnasium eine allgemeine wissenschaftliche und sittliche Bildung und zwar beide bis zu dem Grade der Selbstständigkeit, der zum unmittelbaren Eintritt in die Richtungen des praktischen Lebens erforderlich ist, die nicht nothwendig und gesetzlich eine akademische Bildung voraussetzen. Indem diese höhere Stadtschule den neuern Sprachen einen größern Einfluß auf den Zweck ihrer Wirksamkeit einräumte, schloß sie die ältern keineswegs aus und arbeitete auf diesem Wege den obern und unter günstigen Umständen selbst der obersten Klasse des Jesuiten-Gymnasiums unmittelbar vor, durch welche in der Regel diejenigen ihrer Zöglinge hindurch gehen mußten, die einem eigentlichen Gelehrten Fache sich widmen wollten, und für dasselbe auf der Universität ihre unmittelbare Vorbereitung zu suchen gehalten waren. Diesen Grundzügen gemäß gestaltete sich das Karmeliter-Kollegium als höhere Stadtschule Kölns in vier Abtheilungen und seine Wirksamkeit begann mit dem Schuljahre 18²⁰/₂₁. Was die vier untern Klassen des Gymnasiums umfassen, nahm dasselbe in sich auf, gesellte dazu jedoch die neuen Sprachen, und griff sowohl in seiner dritten Abtheilung in die Quarta, als in seiner obersten Klasse in die Secunda des Gymnasiums hinüber.

Der allgemeine Lektionsplan für die höhere Stadtschule Kölns ist in folgender Tabelle verzeichnet:

A. Ordentliche Lehrstunden.	I.	II.	III.	IV.
1. Latein	8	8	6	6
2. Deutsch	4	4	4	8
3. Französisch	4	4	4	—
4. Religion	2	2	2	2
5. Geschichte und Geographie . .	4	4	3	3
6. Mathematik	6	6	6	6
7. Naturwissenschaften	2	2	2	2
8. Zeichnen	2	2	2	2
9. Schreiben	—	—	3	3
Summa . .	32	32	32	32

B. Außerordentliche Lehrstunden.	I.	II.	III.	IV.
10. Griechisch	6	6	—	—
11. Seelenlehre	2	—	—	—
12. Englisch und Italienisch . .	6	4	—	—
13. Buchhalten	2	—	—	—
14. Singen	2	2	2	2

Der Kursus in jeder der drei untern Klassen war einjährig, in der obersten zweijährig; daher die letztere in zwei Abtheilungen, Ober- und Unter-Prima, zerfiel, die jedoch in der Regel gleichen Unterricht erhalten. Mit dem vollendeten neunten Jahre konnte die Aufnahme stattfinden, wenn die Elementarbildung so weit beendet war, daß die Denkkraft im Auffassen leichter Begriffe geübt, und eine hinreichende Fertigkeit im Zählen, Lesen und Schreiben erworben war, welches letztere namentlich so weit gediehen sein mußte, daß das Diktirte mit Leichtigkeit und ohne grobe Fehler nachgeschrieben wurde. Wer daher zu rechter Zeit und mit gehöriger Vorbereitung eintrat, konnte den ganzen Kursus der Anstalt mit dem 14. oder

15. Lebensjahre beendet haben. Für diejenigen, denen es noch an der gebhörigen Vorbereitung fehlte, um in die vierte Klasse eintreten zu können, war eine Vorbereitungs-klasse errichtet, in welcher bloß die Gegenstände des Elementarunterrichtes gelehrt wurden.

Das Schulgeld ward vierteljährig praenumerando an den Rendanten entrichtet, und betrug
in den beiden obern Klassen 4 Rthlr.
in den beiden untern u. der Vorbereitungs-Klasse $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
pr. Court. wofür der im Lektionsplan verzeichnete Unterricht, sowohl in den außerordentlichen als ordentlichen Lehrstunden ertheilt wurde. Für das Wintersemester ward 1. Rthlr. 8 Gr. an Heizungsgeldern besonders erlegt.

Bei der Aufnahme, wie bei der Versetzung in die zweite Klasse ward an die Stelle des an andern Schulen gewöhnlichen Inscriptions- oder Versetzungsgeldes ein Beitrag für die Bibliothek der Anstalt entrichtet, der
in den untern Klassen 1 Rthlr.
in den obern und bei der Versetzung in dieselben 2 Rthlr. betrug.

Die aus einigen disponibeln Stiftungen zu vertheilenden Freiportionen, wie die daraus für freien Unterricht zu bestimmenden Summen wurden, wie am Gymnasium, so auch hier nur an würdige und der Unterstützung bedürftige Schüler vertheilt. Um ihrer würdig zu sein, war wenigstens das Censurzeugniß No. 2. erforderlich.

Als ordentliche Lehrer arbeiteten an der höhern Stadtschule:

A. Für die alten Sprachen und das Deutsche:

1. Herr Johann Heinrich Finger, Oberlehrer;
2. „ Friedrich Anton Rigler, Oberlehrer;
3. „ Heinrich Joseph Link;

B. Für die neuern Sprachen:

4. Herr Inspektor Richard Benedikt Schmitz;

C. Für den Religionsunterricht:

5. Der Hauptpfarrer an St. Maria im Kapitol, Herr Johann Gottfried Müller;

6. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler der beiden obern Klassen, der Herr Konsistorialrath Krafft.

D. Für die mathematisch-physikalischen Wissenschaften:

7. Herr Christ. Heinrich Schumacher;

8. „ Thomas Eschweiler, der auch das Griechische in der Secunda übernahm.

E. Für die Geschichte und Geographie:

die oben genannten Lehrer H. H. Rigler, Schumacher und Eschweiler.

Für die technischen Unterrichtsgegenstände wurden außerordentliche Lehrer angestellt, die am Ende eines jeden Schuljahres in dem Programme genannt werden sollten.

Die Vorbereitungsclassen leitete Herr Peter Pütz in fünf täglichen Lehrstunden, welche der Religion, dem Deutschen, der Zahlenlehre und dem Schreiben gewidmet waren.

Die Direction der Anstalt wurde von dem vorgesetzten hohen Ministerium dem Herrn Konsistorial-Rathe Dr. Grashof anvertraut.

Im Jahre 1821 ging der bei dem Jesuiten-Gymnasium fungirende Herr Mertens als Lehrer nach Bielefeld ab, und Herr Kreuser aus Köln wurde bei dem Jesuiten-Gymnasio als provisorischer Lehrer angestellt.

Auch pro 1821 umfaßte das kölnische Gymnasium in 6 Klassen, 3 Stufen des Unterrichts, theils in Sprachen, theils in Wissenschaften, theils in technischen Fertigkeiten, für seine Schüler aber vom 9. Jahre an einen Zeitraum von 9 bis 10 Jahren; nämlich 2 in der untern, 2 in der mittlern und 4 in der obern Stufe. Eine Vorbereitungs-klasse bildete von den allgemeinen Elementar- oder Volks-Schulen den Uebergang zu dem Collegium oder den 4 untern Klassen des Gymnasiums. Die zwei obern Klassen vollendeten die Vorbereitung zur Universität, und erhielten ihren eigenthümlichen Charakter durch das Vorherrschende der alten Sprachen, die schon in den untern Abtheilungen fest ins Auge gefaßt wurden. Sie nahmen nämlich in den obern Klassen etwa $\frac{2}{3}$, in den untern etwa die Hälfte der öffentlichen Lehrstunden ein. Alle neuen Sprachen, außer der Mutter-Sprache blieben fortwährend aus dem Lektions-Plan des Gymnasiums ausgeschlossen. Den Gesang-Unterricht ertheilte für alle Klassen in zwei Abtheilungen Herr B. J. Mäurer; den Zeichnen-Unterricht Herr J. E. Kunze; und den kalligraphischen Unterricht Herr Scheinhütte.

In diesem Jahre wurde auch die sonst übliche Preis-Vertheilung nach dem Vorgange der benachbarten Gymnasien am Rheinstrome abgestellt. — Auch für die Wiederaufhebung des mit dem Gymnasio verbundenen, 1814 aufgehobenen Pensionats wurde Sorge getragen, und Herr Dr. Nußbaum, an die Stelle des verlebten Herrn Breuer, Secretair des Verwaltungs-Rathes, zum Inspektor desselben ernannt; an dessen Stelle im Jahre 1822 Herr Dr. Smets trat.

Für das Schuljahr 1822 und 1823 blieb die Einrichtung im Ganzen die nämliche.

Dem Gymnasio wurde sein bisheriger Direktor Herr Adolph Rudolph Joseph Heuser, aus Einzenich im Jülich'schen, Doktor der Philosophie und Lizentiat der Theologie, durch den Tod entrissen, nachdem er während mehr als vierzig Jahren, früher in dem Laurenzianer's Gymnasium, und später in dem an die Stelle der ehemaligen Gymnasien getretenen höheren Lehr-Anstalten sich als thätiger und eifriger Lehrer bewährt und seit dem 9. November 1819 dem kölnischen Jesuiten-Gymnasium als Direktor, mit anhaltender Berufstreue vorgestanden hatte. Vom Schlage gerührt, versuchte er noch ein ganzes Jahr lang mehr zu leisten als seine Kräfte vermochten. Endlich aber machte zu Langenschwalbach, woselbst er die Bäder zu seiner Wiederherstellung zu gebrauchen beabsichtigte, der Tod am 23. Juni 1823 im 64. Jahre seines Alters, und im 41. seines Lehr-Amtes seinem thätigen Leben ein Ende. Seine Freunde verloren in ihm einen treuen wohlmeinenden Freund, das Gymnasium einen thätigen und gediegenen Lehrer, und mancher Gute der ihn mit Freude seinen Lehrer nannte, — und der Berewigte zählte viele, denen es dies im vollsten Sinne des Wortes während seiner langen Lehrlaufbahn geworden war — beklaget seinen immer noch frühen Hintritt.

Einstweilen übernahm unter Mitwirkung des Herrn Professor Dr. Göller, der Konsistorial-Rath Dr. Bruch die Directors-Geschäfte wahr.

In dem übrigen Lehrer-Personale traten keine weiteren Veränderungen ein, ausgenommen, daß der bisherige provisorische Lehrer Kreuser als ordentlicher Lehrer angestellt wurde, und Herr Professor Löhr an die Stelle des zum Dom-Vikar beförderten Herrn Dr. Smets die Leitung des Pensionats übernahm.

Beim Karmeliter-Kollegium trat Herr Peter Gau aus dem Trier'schen an die Stelle des nach ausgezeich-

netter Wirksamkeit in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Bonn versetzten Herrn Oberlehrers Rigler. Dann wurde für den deutschen Unterricht in der 3. Klasse und für die Geschichte der Privat-Lehrer Herr Krez gewonnen. Durch den Tod verloren in diesem Jahre die katholischen Schüler der letzten Anstalt ihren würdigen ersten Religionslehrer den Herrn Oberpfarrer Müller. Auch schied beim Anfange des zweiten halben Jahres der Lehrer der Handlungs- Wissenschaft Herr Hahnenbein aus, da sich zu einem zweiten Kursus in dieser Wissenschaft zu wenige Theilnehmer fanden. Die Schüler des ersten Kursus verdankten ihm eine genaue Kenntniß des kaufmännischen Rechnungswesens, und würden unter seiner Leitung sich gerne für ihren Beruf weiter vorbereitet haben, wenn nicht die Richtung der Schule sich immer mehr zu der einer gelehrten Schule hingeneigt hätte. Die Zahl der Schüler des Kollegiums belief sich am Schlusse des Schuljahrs 17²²/₂₃ auf 243.

Am 31. März 1824 beging das Jesuiten-Gymnasium die Feier des Andenkens des am 18. März s. J. verstorbenen hochverdienten und hochgefeierten Weiland Herrn Dr. F. F. Wallraf. In diesem letztern hat das Gymnasium seinen Senior und Bize-Direktor, einen treuen wohlwollenden Freund verloren, der in den letzten Jahren seines reichen thätigen Lebens, zwar nicht mehr durch unmittelbares Eingreifen in den Gang des Unterrichts, aber stets durch seinen rastlosen Eifer für alles Schöne und Gute, durch seine zahlreichen und umfassenden Sammlungen, deren (durch die verdienstlichen Bemühungen der Herrn Stadtrath De-Noël, Ober-Secretair Fuchs und Kanonikus von Büllingen, uns möglich gewordene) Benutzung wichtige Hülfsmittel darbietet,

so wie er durch sein hohes Beispiel vielfältige und dauernde Verdienste um das Gymnasium sich gesammelt hat, und unter uns ein klassischer Name geworden ist.^{*)}

Am 1. April 1824 übernahm Herr Direktor und Professor Birnbaum aus Bamberg, Oberlehrer am Gymnasium zu Trier, die Leitung der Anstalt, welcher er auch gegenwärtig zum wesentlichen Nutzen derselben mit Auszeichnung vorsteht.

Eine ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste um die Wissenschaft und die Schule fand Herr Professor Göller im Verlauf des Jahres 1824, indem die Philosophische Fakultät der Königl. Rhein. Universität zu Bonn unter dem 18. Januar ihn mit der Würde eines Doktors der Philosophie beehrte.

Dem Karmeliter Kollegium wurde im Laufe dieses Jahres sein erster Lehrer Herr Johann Heinrich Finger durch den Tod entzogen. Seit der ersten Gründung der Anstalt in ihrem beschränkteren Umfange hatte er an ihr mit gewissenhafter Treue gearbeitet und als Vorsteher den Grund zu dem Vertrauen gelegt, dessen dieselbe auch in ihrer spätern Erwartung sich fortdauernd erfreute, und zu dessen Erhaltung er als Gehülfe des Direktors thätigst mitgewirkt hatte. Im Schuljahre 18²³/₂₄ waren an der Anstalt beschäftigt, Herr Bernhard Jos. Schneider früher Rektor an der Schule zu Cochem an der Mosel; der Kandidat des höhern Schul-Amtes Herr Franz Kav. Hogg aus Montabaur; der Kandidat des Predigt- und höhern Schul-Amtes Herr Julius Werner Grashof aus

^{*)} Siehe Ferdinand Franz Wallraf, ein biographisch-panegyrischer Versuch von Dr. Wilhelm Smets, Köln bei M. DuMont-Schauberg 1825 und des Antonius von Worms Abbildung der Stadt Köln aus dem Jahre 1531 von J. D. F. Sothmann, Köln 1819 bei M. DuMont-Schauberg.

Prenzlau in der Ufermarch, welcher die Anstalt mit dem Schlusse des Schuljahres 1823/24 verließ und dem erhaltenen Rufe als Conrector am Pro-Gymnasium zu Mörb. folgte. Für den katholischen Religions-Unterricht war der Pastor zu St. Marien in der Schnurgasse Herr Scheifgen mit dem früheren Religions-Lehrer Herrn Rektor Busch beschäftigt. Als Lehrer der hebräischen Sprache trat der Seminarist Herr Andreas Gau zu dem Vereine der Lehrer der Anstalt hinzu. Die Klassen des Karmeliter Collegiums waren dieses Jahr nach den gleichstehenden Klassen des Gymnasiums, mit denen sie parallel gingen, benannt. Die Anstalt zählte beim Schlusse des Schuljahres 219 Schüler. Die Zahl derselben betrug für das Jes.-Gymn. 403.

Die durch Konsistorial-Befugung vom 26. Februar 1824 (Amtsblatt 1824. Stück 9.) für die Gymnasien zu besserer Beaufsichtigung der Schüler angeordneten Klassen-Ordinarien, traten mit dem Sommer-Semester 1824 in Thätigkeit.

Ueberhaupt hat sich die Fürsorge des vorgesezten hohen Ministeriums und der unmittelbaren Ober-Behörde (des Königlich-konsistoriums) für die Bildungs-Anstalten in mehreren Verfügungen ausgesprochen. Dabin gehört die Verfügung vom 13. Oktober 1824, die gleichförmige Einrichtung der von den einzelnen Anstalten jährlich auszugebenden Programmen betreffend, der zufolge eine, den Schul-Nachrichten voranzuschickende wissenschaftliche Abhandlung, abwechselnd in lateinischer und deutscher Sprache von dem Direktor oder einem der Oberlehrer geschrieben werden soll. Eine Verfügung vom 16. Mai 1825 verordnete, einen allgemeinen Programmen-Tausch für alle Gymnasien des Vaterlandes.

Die Benutzung der Leib-Bibliotheken wurde den Schülern untersagt, und dafür die Errichtung einer Schüler-

Bibliothek durch Verfügung vom 12. September 1824 verordnet.

Dem unbedachtsamen und unzeitigen Eilen zur Universität von Seiten der Schüler wurde durch die Verfügung vom 24sten Juni 1825, wodurch die Zulassung zur Immatrikulation bei den Universitäten nur denen gestattet sein soll, die sich als Primaner in einem Hauptfache des Schul-Unterrichts ausweisen können (Amtsblatt 1825. Stück 27.) und durch die Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1825, derzufolge die No. III. des Prüfungs-Zeugnisses den Inhaber von der Gewinnung der medizinischen Doktormürde ausschließt, (Amtsblatt Stück 35) gesteuert.

Im Jahr 1824 ward auch mit der Ordnung der Bibliothek des Jesuiten-Gymnasiums begonnen. Herr Papé, früher Bibliothek-Assistent zu Bonn, dem dieses wichtige Geschäft durch das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten seit dem Anfange des Sommer-Semesters aufgetragen wurde, hatte bereits mit dem Schlusse des Schuljahres 1824 seine Arbeiten so weit fortgeführt, daß eine Uebersicht des Vorhandenen möglich ward. Es finden sich darunter viele merkwürdige incunabele alte Angaben der griechischen und römischen Klassiker, besonders Aldiner, Handschriftliches wenig. Am reichhaltigsten sind die Fächer der Theologie und Geschichte besetzt. Eine gleiche Sammlung von Bibelwerken mögte sich in den rheinischen Städten kaum wieder finden. Das naturhistorische Fach hat schon manches schöne Kupferwerk aus französischer Zeit aufzuweisen, wie auch Denons bekanntes Werk über Egypten, das die Bibliothek aber leider nicht vollständig besitzt. Nach den von Herrn Papé, der um die systematische Anordnung der Bibliothek ein wesentliches Verdienst hat, über alle Fächer der Wissenschaften angefertigten Real-

Katalogen zählt die in einem trefflichen Lokal des Jesuiten-Gebäudes aufgestellte Bibliothek über 32,000 Bände. Wünschenswerth erscheint es, den Katalog der Bibliothek durch den Druck gemeinnütziger zu machen. Die Benutzung der Bibliothek ist in einem eigends dazu eingerichteten Lesezimmer jedem Gebildeten täglich zu bestimmten Stunden gemäß dem Reglement vom Januar 1827, Anl. XXXIV. vergönnt. Zur Vermehrung der Büchervorräthe hat das Königl. Ministerium 1826 die in Antrag gebrachte Verwendung von 1000 Thaler aus den Ueberschüssen des Schulfonds genehmigt und zugleich den Austausch der Doubletten an die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Bonn verordnet, wodurch so wie die Erhöhung des jährlichen Etats auf 300 Thlr. die noch fehlenden wesentlichsten und unentbehrlichsten Werke aus den Fächern der philosophischen und mathematisch-physikalischen Literatur gewonnen werden konnten. Auch erhielt die Bibliothek mehrere sehr dankenswerthe Geschenke von Seiten des Königl. hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und von hiesigen und auswärtigen Privaten.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es nicht uninteressant sein, über die Entstehung und den allmählichen Anwuchs der hiesigen Bibliothek nachstehende nähere Aufschlüsse zu erhalten.

In der hiesigen Stadt, bestand zwar ehemals keine dem Publikum immer zugängliche öffentliche Bibliothek, — doch besaß dieselbe nicht unbedeutende Bücherschätze theils in der auf dem Rathhause auch noch wirklich befindlichen Syndikats-Bibliothek — in der ihr mit Aufhebung des Jesuiten-Ordens eigenthümlich zugefallenen Bibliothek des Jesuiten-Kollegiums — in den Bibliotheken der Gymnasien; — fast jedes Kloster und Kapitel besaß außer dem noch mehr oder minder bedeutende Büchersammlungen.

Nachdem nun Frankreich das linke Rheinufer besetzt hatte, und die baldige Aufhebung der geistlichen Körperschaften vorauszusehen war, dachte man darauf, diese Bücherschätze zu einem Ganzen zu vereinigen, und die Municipal-Verwaltung zu Köln verfügte unter dem 4. Flor. J. VI. auf Veranlassung der Central-Verwaltung des Roerdepartements, daß alle Bibliotheken geistlicher Korporationen des Kantons Köln versiegelt und zum Besten des öffentlichen Unterrichts in Beschlag genommen werden sollten. Zur Ausführung dieser Maaßregel ward ein aus den Mitgliedern der Universität, den Professoren Herren D'Hame, Simons und Stoll bestehender Ausschuß gebildet, welcher sich diesem Geschäft für die Stadt Köln unterzog.

Um diese in Beschlag genommenen Bibliotheken und sonstigen Kunst- und wissenschaftlichen Gegenstände indessen zum Besten des öffentlichen Unterrichts zu erhalten, erließ die Central-Verwaltung des damaligen Roerdepartements unter dem 12. Thermidor J. VI. der französischen Republik einen fernern Beschluß, wonach alle versiegelte Bibliotheken und selbst die unstreitig städtische Bibliothek auf dem Rathhause, so wie jene im Exjesuiten-Kollegium in Gegenwart des letzten Rektors der Universität und des damaligen Chefs des öffentlichen Unterrichts Herrn Dr. West inventarisiert werden sollten. Die Aufstellung solcher Inventarien an Ort und Stelle war aber zu zeitraubend und entsprach wenig der dadurch beabsichtigten Verhütung einer Entwendung der Kunst und wissenschaftlichen Gegenstände. Die Central-Verwaltung ergriff daher eine allgemeine Maaßregel zur Erhaltung aller Bibliotheken des Roerdepartements zum Vortheil des öffentlichen Unterrichts; sie setzte durch den Beschluß vom 25ten Frimaire Jahres VI. fest,

daß, da die bisher getroffenen Verfügungen zur Erhaltung der in den geistlichen Korporationen, Bursen, Gymnasien und Pfarren des Roerdepartements vorgefundenen Bibliotheken unzulänglich wären, indem mehrere Siegel-Anlagen verlegt und daher die Nothwendigkeit eintrete, zur Steurung solcher Mißbräuche, alle Bibliotheken in einem und demselben Lokal zu vereinigen, um dem öffentlichen Unterrichte die Erhaltung aller nützlichen Gegenstände zu sichern, — die Universität zu Köln Kommissarien aus ihrer Mitte zu ernennen habe, welche sich in die verschiedenen Kantone des Departements verfügten, um mit Zuziehung der Municipal-Verwaltungen und der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums alle Bibliotheken und sonstigen Kunstgegenstände zu inventarisiren, und diejenigen Bibliotheken, welche sich bei geistlichen Korporationen vorfänden, sogleich in das Jesuiten-Kollegium zu transportiren, wo dann die Universität mit Zuziehung der Municipal-Verwaltung für die Aufbewahrung und Auswahl der Bücher sorgen solle. Von dieser Maaßregel der Zusammenbringung im Jesuiten-Kollegio blieben jedoch die in den Gymnasien, Kollegien, Kirchen und Pfarreien des Departements vorgefundenen Bibliotheken ausgenommen. Die Kosten der Absendung der Kommissarien, der Professoren Herren D'Hame, Simons und Stoll, der Inventarisirung und des Transports der Bibliotheken fielen gemäß diesem Beschlusse allein der Universitäts-Kasse zur Last. Diese Maaßregel hatte indessen nicht den gewünschten Erfolg, und beschränkte sich nur auf die Bibliotheken der aufgehobenen Montaner und Laurentianer-Gymnasien, so wie auf einige Bibliotheken geistlicher Korporationen hiesiger Stadt. Die Sache blieb nun auf sich beruhen, bis eine spätere Verfügung des damaligen Präfekten des Roer-

Departements Herrn Simons vom 11. Ventose und 21. Germinal J. IX. die Absicht der Bildung einer gemäß dem sub XXXVI. beigefügten Arrêté vom 1. Pluv. J. IX. zu benutzenden Departemental-Bibliothek aus den noch nicht vereinigten Bibliotheken des Departements bei der hiesigen Central-Schule als Vereinigungs-Punkt aller Bibliotheken auf Kosten des Fonds der Central-Schule aussprach. Mit der Auswahl der Bibliotheken an Ort und Stelle wurde der damalige Professor von Schoenebeck beauftragt, welcher die ausgewählten Bücher unter Zuziehung der Orts-Behörden inventarisiren und an sichere Orte deponiren sollte, um demnach den Transport derselben in das hiesige Erjesuiten-Kollegium zu bewerkstelligen. Die Sendung des Herrn von Schoenebeck hatte indessen keinen günstigen Erfolg; es wurden ihm von Seiten der Vorsteher der damals noch nicht gesetzlich aufgehobenen geistlichen Korporationen, und selbst von Seiten der Ortsbehörden manche Schwierigkeiten entgegen gestellt. Die bei denselben deponirten Vorschläge von Büchern wurden unter verschiedenen Vorwänden zurückgehalten und man gewährte endlich, daß der Gegenstand der Schoenebeck'schen Sendung auf die Gemüther einen widrigen Eindruck gemacht hatte, und daß verschiedene Ortsbehörden solche zu vereiteln suchten. Die Schulverwaltung selbst beschränkte sich dabei auf ein passives Verhalten; sie hatte die eingetretenen Hindernisse vorhergesehen, und stellte dem Präfekten die Unzulänglichkeit der Schulfonds zur Bestreitung der durch das Kommissorium des Herrn von Schoenebeck verursachten Kosten vor. Durch eine Verfügung vom 22. Vend. J. X. suspendirte der Präfekt die Sendung des Herrn von Schoenebeck und überließ der Schulverwaltung die Besorgung des Transportes der von dem Herrn Schoenebeck

beck gesammelter Bücher. Eben im Begriffe die Beifuhr dieser Bücher zu veranlassen, verfügte der Präfekt unter dem 9. Frimaire J. X., seinem früheren Beschlusse vom 21. Germinal J. IX. in Gemäßheit einer Verordnung des General-Kommissars Jollivet, keine weitere Folge zu geben, und ihm das Verzeichniß der von dem Hrn. v. Schoenebeck ausgewählten Bücher mitzutheilen, so wie der Präfekt durch seine Weisung vom 25. Frim. J. X. jeden Transport der fraglichen Bücher untersagte. Von allen von dem Hrn. Schoenebeck deponirten Verschlügen war mittlerweile nur eine kleine Kiste mit Büchern aus dem Minoriten-Kloster zu Neersen hier angelangt, alle übrigen blieben an Ort und Stelle zur Disposition des Präfekten und die Schulverwaltung erhielt keine Entschädigung für ihre Auslagen. So das Resultat der Ausführung des Beschlusses des Präfekten vom 21. Germinal J. IX. in Beziehung auf die außerhalb der Gemeinde Köln vorhandenen Bibliotheken der geistlichen Korporationen des ehemaligen Roer-Departements.

Ein besseres Resultat gewährte indessen die Ausführung des Beschlusses des Präfekten vom 29. Germinal J. IX., wodurch die Verwaltung der Central-Schule autorisirt wurde ohne Verzug in dem Jesuiten-Gebäude alle Bibliotheken und Kunstgegenstände zu vereinigen, welche sich noch in den Klöstern und Stiftern der Gemeinde Köln unter Siegel befanden.

Aus den Schul-Verwaltungs-Akten ergiebt es sich, daß die Domainen-Verwaltung, worauf alle Rechte der unter dem 20. Prair. J. X. völlig aufgehobenen Korporationen übergegangen waren, dem Wunsche der Präfekten gemäß allen Ansprüchen auf die von solchen Korporationen herrührende Bibliotheken zum Besten des öffentlichen Unterrichts entsagt hat, und es scheint, daß

dieser Verzicht hauptsächlich im Interesse der kölnischen Schulanstalten angenommen worden ist, da die zu deren Verwaltung angeordnete Behörde die Kosten der Zusammenbringung dieser Bibliotheken, welche sich auf mehr als 5000 Frs. beliefen, aus eigenen Mitteln hergegeben hat.

Dies ergibt sich auch noch besonders aus dem Umstande, daß, als in Folge der Errichtung des Lyzeums zu Bonn, alle öffentliche Bibliotheken des Departements unter Siegel gelegt wurden, um zum Vortheil des Lyzeums eine Auswahl zu treffen, die hiesige Bibliothek von dieser Maßregel ausgenommen blieb. Wenn auch der damalige Unterpräfekt in Gemäßheit der allgemeinen Anordnung vom 30. Fructidor J. XII. unter dem 2. Pluv. des nämlichen Jahres die hiesige Bibliothek vorbehaltlich der von der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts-Fonds bei der kompetenten Behörde geltend zu machenden Reklamation versiegelte, so wurden dennoch auf den Grund des Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. durch Verfügung des Großmeisters des öffentlichen Unterrichts vom 14. Mai 1806 und in Gefolg Weisung des Präfekten vom 22ten März 1806 die angelegten Siegel unter dem 24. Juli 1806 von Seiten des Unterpräfekten wieder abgenommen, und die Bibliothek der hiesigen Verwaltung wieder übergeben.

Ueberdieß vermehrte sich die hiesige Bibliothek durch verschiedene auf Kosten des Schulfonds unter der damaligen Professoral-Verwaltung gemachte bedeutende Anschaffungen. So wurde durch einen Beschluß der Central-Verwaltung des Roer-Departements vom 28. Ventose J. VII. die Verwaltung der Central-Schule zur Anschaffung der von dem Herrn Schürer, Professor der Physik an der Universität zu Strassburg hinterlassenen

Bibliothek zu dem Preise von 1800 Frs. autorisirt, so wie denn auch viele andere Werke von hiesiger Verwaltung späterhin angeschafft, und mit der allgemeinen Bibliothek vereinigt wurden. Die ganze hiesige Jesuiten-Bibliothek kann daher dermalen nicht anders als ein dem hiesigen katholischen Gymnasio unwiderruflich gewidmetes Eigenthum betrachtet werden.

Auf das Jesuiten-Gymnasium zurückkommend, war es für dasselbe erfreulich mit dem Anfange des Schuljahres 1825 einen neuen Kollegen in der Person des Herrn Karl Joseph Gysar, Zöglings der Königl. Rheinischen Universität, begrüßen zu können, welcher den 7. Januar vereidigt und eingeführt wurde.

Den katholischen Religions-Unterricht gab fortwährend Herr Dr. Smets, den evangelischen, Herr Dr. Bruch.

Durch Rescript vom 28. September 1825 sprach das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, um die Ueberfüllung der Klassen an dem hiesigen Jesuiten-Gymnasio für die Zukunft abzuleiten und zugleich für das Bedürfniß der evangelischen Jugend in der Stadt und dem Regierungs-Bezirk Köln zu sorgen, die Erhebung des bisherigen Königl. Carmeliter-Kollegiums zu einem vollständigen evangelischen Gymnasium mit 6 gesonderten Klassen aus, verordnete daß die Anstalt von da an nur die aus der Bestimmung einer Gelehrten-Schule hervorgehenden Zwecke mit Strenge verfolgen und eben dieser Bestimmung gemäß ihren Unterricht und ihre Disciplin einrichten sollte. Aus diesem Grunde fiel denn auch der Unterricht in der englischen und italiänischen Sprache an dem evangelischem Gymnasio weg. Dem Bedürfniß derjenigen, deren künftiger Beruf nicht eine gelehrte wissenschaftliche Vorbereitung erforderte, sollte nach den höhern Bestimmungen für die

Stadt Köln und deren Nähe durch eine zweckmäßige Organisation ihres Elementar-Schulwesens und durch Errichtung einer höhern Bürger-Schule in derselben abgeholfen werden, worüber das Königl. Konsistorium mit der Königl. Regierung zusammen zu treten beauftragt wurde. Durch die oben gedachte Bezeichnung des neuen Gymnasii sollte aber keineswegs dem Bedürfnisse der katholischen Jugend in dem südlichen Theile der Stadt und wie sie sonst zu dieser Anstalt sich wenden mögte, Abbruch geschehen, vielmehr setzte das K. Ministerium gleichzeitig fest, daß dem katholischen Religions-Unterrichte an dieser Anstalt durch Anstellung eines eigenen, durch keine weitem Amts-Geschäfte verhinderten katholischen Religions-Lehrers mehr Einheit und Zusammenhang gewährt werde.

In der obersten Klasse beider Gymnasien wurden auf den Grund der Ministerial-Berordnung vom 14. April 1825 die philosophischen Vorbereitungs-Wissenschaften eingeführt. Dieser Unterricht begann aber erst mit dem folgenden Schuljahre.

Schuljahr 1826.

An die Stelle des vormal. K. Konsistoriums trat mit dem 15. Feb. 1826 das K. K. Prov.-Schul-Kollegium zu Koblenz als unmittelbare Ober-Behörde der beiden hies. Gymnasien u. des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds. Im Laufe des J. 1826*) wurden folgende Verfügungen erlassen, die der Wirksamkeit des Schul-Unterrichts einen neuen Schwung gaben: — 1) die durch das K. K. Prov.-Schul-Kollegium mitgetheilte Minister.-Verfügung v. 7. Jan. 1826, enthaltend die allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Nov. 1825, der zufolge den inländischen Studierenden der Heilwissenschaft statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums ein vierjähriges zur Pflicht gemacht wird, mit Hinweisung auf die Verfügung

*) Der Gang des Unterrichts in den 6 Gymn.-Klassen, von denen aber die Sekunda des Jes.-Gymnasiums in 2 untergeordnete, die Tertia in zwei gleichstehende Coetus mit einjährigen Lehr-Cursen getheilt waren, erlitt in diesem Schul-Jahre, außer der Einführung philosoph. Vorbereitungs-Studien in der obersten Klasse, keine Abänderung.

vom 13. Juli v. J. und Beifügung des unter dem 1. Dezember 1825 erlassenen Reglements für die Staats-Prüfung der Medicinal-Personen, um dieses zur Kenntniß der studirenden Jugend zu bringen, und von Seiten der Scholastik auf Gewinnung der durch dasselbe geforderten Fertigkeit, lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben, mit Nachdruck und Strenge zu halten.

2) eine Verfügung des besagten Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 13. Februar 1826 gebot die Anordnung von zweckmäßigen, schriftlichen und mündlichen Abscensions-Prüfungen für diejenigen Schüler, über deren Versetzungs-Fähigkeit ihre Lehrer nicht einstimmig sind, und von der nur diejenigen befreit werden, denen von ihren Lesern einstimmig das Zeugniß der Reife zur Versetzung in die nächst höhere Klasse zuerkannt, von der hingegen jene ausgeschlossen bleiben, denen dies Zeugniß einstimmig abgesprochen wird. Zugleich wurde die Befugniß zugestanden, solche Schüler der mittlern und niedern Klassen die wegen Mangels an Fleiß und Fähigkeiten auch dann, wenn sie zwei Jahre in einer und derselben Klasse gefesselet haben, noch nicht zur Versetzung in die höhere, für reif erklärt werden können, ohne Weiteres zu entfernen; — andererseits bei Aufnahme neuer, besonders ausländischer Schüler die strengste Prüfung zur Pflicht gemacht.

3) eine Verfügung vom 3. Mai 1826 theilte die unter dem 13. März 1825 von dem Königl. hohen Justiz-Ministerio an sammtliche Landes-Justiz-Kollegien erlassene Verfügung, die Anwendung der lateinischen Sprache bei der ersten Prüfung der Rechts-Kandidaten, und die von denselben nachzuweisenden gründlichen Schul-Kenntnisse betreffend mit, und gebot die periodische Bekanntmachung dieser Verfügung in den höhern Klassen der Gymnasien.

4) eine zweite Verfügung von demselben Tage verordnete, daß der eigentliche mathematische Unterricht auf dem

Gymnasten erst in der Quarta beginnen, in der Sexta und Quinta aber die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einmischung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschen-Verstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende, nirgends in ein bloß mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll.

b) Die Verfügung vom 1. Juli 1826 verordnete, daß kein Schüler eines andern Gymnasiums eher aufgenommen werde, als bis derselbe ein förmliches und ausführliches Zeugniß von dem Direktor oder Rektor seiner Anstalt beigebracht hat, worauf erst seine Einweisung in die bestimmte Klasse erfolgen, Versetzung in eine höhere aber während der Dauer des Schuljahrs nicht Statt finden darf.

c) Der Erlaß vom 28. Juli 1826 theilte die Ministerial-Verfügung vom 12. Juni e. a. mit, wonach die Vorstände sämtlicher Gelehrten-Schulen angewiesen werden, in den Zeugnissen derjenigen Schüler, welche, weil ihre Lehrer sie noch nicht für reif zur Universität erachteten, von den Gymnasien abgehen, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterworfen zu haben, diesen Umstand ausdrücklich zu bemerken, und überhaupt durch die ganze Fassung dieser Zeugnisse die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in den Stand zu setzen, die nach vorhandenen Lücken und Mängel der Schüler, daraus erkennen zu können.

Uebrigens hatte sich das Jesuiten-Gymnasium insbesondere im Jahre 1826 einer vorzüglichen Huld des Königl. hohen Ministeriums zu rühmen; indem nicht nur die Lehr-Mittel vermehrt worden sind, sondern auch einzelne Lehrer sehr erfreuliche Beweise der höchsten Zufriedenheit erhalten haben.

Mit dem Anfange des Schuljahrs 1826 trat Hr. Bibliothekar Pape als provisorischer Lehrer der Geschichte in Unter-Sekunda und Tertia auf, wozu er durch Reskript des Königl. vorgesezten hohen Ministeriums vom 14. August 1825 die Befugniß erhielt. Eben so wurde der Schulamts-Kandidat Hr. Niegemann in Folge Verfügung vom 14. Nov. 1825 als provisorischer Lehrer der Mathematik und der Physik in Unter-Sekunda und Tertia beschäftigt.

Die zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler aus dem Stiftungs-Fonds pro 1826 disponible Summe belief sich auf 756 Rthlr. 8 Sgr. in 40 Portionen aus solchen Stiftungen die in Ermangelung von Anverwandten oder durch die Stiftung selbst subsidiarisch berufenen Alumnen, die Verleihung der Renten an Fremde gestatten. Außerdem befanden sich 104 Schüler der Anstalt im Genuße von Familien-Stiftungen. Beim Schlusse des Jahres waren 484 Schüler vorhanden.

In dem Lehrer-Personale des Karmeliter-Gymnasiums gingen im Laufe dieses Schuljahres mehrere bedeutende Veränderungen vor. Außer dem um die Anstalt verdienten Herrn Pastor Scheifgen, schied auch der Hr. Rektor Busch aus, der fünf Jahre lang als Religions-Lehrer des Kollegiums mit erfreulichem Erfolge gewirkt hatte, aus, und die Anstalt erhielt einen eigenen ausschließlich diesem Fache gewidmeten Religions-Lehrer in der Person des Herrn Andreas Gau, der auf der Universität Bonn seinen theologischen Kursus vollendet und daselbst für die als rühmlich anerkannte Beantwortung der von der Fakultät im Jahre 1823 aufgestellten Preisfrage eines Preises sich erfreuet hatte. Von den bis dahin am Karmeliter-Kollegium nur provisorisch angestellten Lehrern sind gleichzeitig mit der Erhebung dieser Anstalt zu einem Exur-

asium definitiv bestätigt worden: die Herrn, Bernard Joseph Schneider und Franz Xavier Hoegg, so wie Herr Eduard Prey als evang. Religions-Lehrer. Als dritter Oberlehrer trat in diesem Jahre hinzu Herr Dr. Karl Georg Jakob, aus Halle, der sich der literarischen Welt, theils durch Theilnahme an kritischen Instituten, theils durch Bearbeitung von Lucians Torarths (Halle 1825) bekannt gemacht hat. Der Konsistorialrath Dr. Grapf erhielt eine Anerkennung seiner Verdienstlichkeit durch seine definitive Ernennung als Direktor des neuen Gymnasiums. Am Schlusse des Schuljahres 1826 zählte die Anstalt 222 Schüler.

Schuljahr 1827.

Eine allgemeine Circular-Verfügung des Königlich-Rheinischen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 13. Febr. 1826 bestimmte, daß bei den Gymnasien, wo zu zahlreiche Klassen vorkommen, dieselben getheilt, und die Schüler in Parallele oder in untergeordnete Coetus, letztere mit einem beschränkteren Kursus, abgefordert werden sollen, in Folge einer nähern Untersuchung der Frequenz und des Zustandes des Jesuiten-Gymnasiums wurde demnach mit Genehmigung des Königl. vorgesetzten hohen Ministeriums, durch Verfügung des genannten Provinzial-Schul-Kollegiums vom 30. September 1826 die Theilung jeder der drei untern Klassen, eben so wie der Tertia, in zwei abgeforderte Coetus verordnet, und bei Eröffnung des Lehr-Kursus für 18²⁶/₂₇ sofort vorgenommen, in der Art, daß aus jeder dieser Klassen zwei parallele Abtheilungen mit einjährigen Kursen gebildet, und in eigenen Lehrstunden unterrichtet wurden. Nur für die beiden Abtheilungen der Sexta schied man die Kinder nach ihrer größern oder geringern Vorbildung und Entwicklung aus, um die bisher übliche Vorbereitungs-Klasse, deren Beibehaltung nicht mehr thunlich war, völlig ent-

behrlich zu machen, ohne den Erfolg des Unterrichts in der Sexta selbst zu gefährden.

Die erforderlichen neuen Lehrerstellen wurden provisorisch durch Herrn Johann Rheinstädter, früher Lehrer am Progymnasium zu Boppard, und die Schulamts-Candidaten Herren Arn. Schmitz, Corn. Nicolini, und Wilh. Schmitz besetzt; an die Stelle des mit Urlaub abwesenden Oberlehrers der Mathematik Herrn Dr. Ohm, wurde Herr Schulamts-Candidat Ley berufen; für das Rechnen in Quinta und Sexta trat Herr J. Kreh ein, und so wurde der Lehr-Kursus von 23 Haupt- und Nebenlehrern in 11 Klassen-Abtheilungen eröffnet.

In diesem Jahre wurden von Seiten des vorgesehten Königl. hohen Ministeriums und des Königl. Rhein. Provinzial-Schul-Kollegiums folgende Verfügungen erlassen:

1) Verfügung vom 5. November 1826, daß bei den öffentlichen Prüfungen alle Schüler einer jeden Klasse möglichst befragt werden sollen.

2) Eine Ministerial-Verfügung vom 24. Sept. 1826, daß sämtliche pro facultate docendi geprüfte und mit den betreffenden Zeugnissen versehene gelehrte Schulamts-Candidaten wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule sich im Unterrichte praktisch üben sollen, bevor sie sich zu einer Anstellung, im gelehrten Schulfache melden dürfen. Es sollen übrigens nicht mehr als zwei Candidaten an einer Anstalt zu gleicher Zeit angenommen, und keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden, deren Wahl den Direktoren überlassen bleibt.

Eine Ministerial-Verfügung vom 14. Mai 1827, gemäß welcher bei den Candidaten der evangelischen Theologie, die mit dem Schulzeugnisse No. III. zu und von der Universität gegangen sind, in dem tentamen pro licentia

concionandi, durch zweckmäßige Einrichtung dieser Prüfung erforscht werden soll, in wie ferne dergleichen Individuen den Mangel an tüchtiger Schulbildung durch Privatfleiß zu beseitigen gesucht haben.

Der Gesanglehrer Herr B. J. Maurer wurde mit ehrenvoller Anerkennung seiner Verdienste und Beibehaltung seiner bisher bezogenen Remuneration, in den Ruhestand versetzt; an seine Stelle trat der Gesanglehrer am Carmeliter-Gymnasio Herr J. Schugt, und versah somit dieses Amt an beiden Anstalten.

Herr Dr. Dillschneider wurde in diesem Jahre von dem hohen vorgesezten Königl. Ministerium zum Oberlehrer befördert.

Zur Unterstützung dürftiger Schüler, war in diesem Schuljahr auch ein bedeutender Fonds vorhanden. Außer 101 Schülern die sich im Genuße von Familien- und Orts-Stiftungen befanden, erhielten noch 59 Schüler der Anstalt aus freien Stiftungen Unterstützung in größern oder kleinern Stipendien von 9 Thlr. 20 Sgr. bis zu 51 Thlr., deren Summe sich auf 1194 Thlr. 22 Sgr. belief; zur Verleihung welcher Stiftungen das Lehrers-Collegium resp. der Direktor die Vorschläge dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungs-Fonds zu machen hat.

Was die Wirksamkeit des Carmeliten-Gymnasiums betrifft, so blieb die Lehr-Versaffung dieser Anstalt im Jahr 1827 ziemlich die nämliche. Der bisherige kathol. Religionslehrer des Gymnasiums Herr Andreas Gau wurde zu Ostern 1827 von seiner geistlichen Oberbehörde zum Repetenten an das hiesige Erzbischöfliche Priester-Seminar berufen. Die Anstalt verlor an ihm einen eben so kenntnißreichen als gewissenhaften Lehrer, dem dieselbe auch für die kurze Zeit seiner Wirksamkeit viel des Guten

verdankt. An seine Stelle trat durch Vermittlung Sr. Erzbischöflichen Gnaden hieselbst der Geistliche Herr Hilger Hamacher aus Aachen.

Mit dem Anfange dieses Schuljahrs trat der bisherige Lehrer der neuern Sprachen, Hr. Inspector-Richard Benedikt Schmitz wieder zu dem Jesuiten-Gymnasium zurück, von wo er im Jahre 1820 zur Gründung des Carmeliten-Collegiums in seiner damaligen Verfassung war berufen worden. Eine für sein Alter seltene Regsamkeit des Geistes begleitete ihn auch zu fernerer nützlicher Wirksamkeit an dem Jesuiten-Gymnasio.

Schuljahr 1828.

Die in diesem Schuljahre ergangenen Verfügungen des Königl. hohen Ministeriums und Königl. Provinzial-Schul-Collegiums sind folgende:

1) Ministerial-Verfügung vom 21. August, daß Schüler, die von einem Gymnasium abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines ganzen Jahres seit ihrem Abgange, bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zum Tentamen u. Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber geradezu abgewiesen werden sollen.

2) Verfügung vom 29. Sept. 1827, derzufolge die zur Universität nach Bonn abgehenden Schüler von der Errichtung eines Seminars für die gesammte Naturwissenschaften auf der genannten Universität, in Kenntniß gesetzt werden sollen.

3) Verfügung vom 31. Oktober v. J., wodurch das R. Rheinische Provinzial-Schul-Kollegium eine neue Form der Censur-Beugnisse für sämtliche Gymnasien seines Bezirkes vorschreibt, und nach dem Maaße der größern oder geringern Zufriedenheit fünf Grade derselben feststellt, von denen No. I. allgemeine Zufriedenheit, No.

II. überwiegendes Lob, No. III. Gleichgewicht des Lobes und Tadel, No. IV. überwiegenden Tadel und No. V. allgemeine Unzufriedenheit bedeutet. Solche Zeugnisse erhalten die Schüler alle Jahre am Schlusse des Sommer- und Winter-Kurses.

4) Ministerial-Befugung vom 31. September, daß die Kandidaten der evangelischen Theologie von ihrer Zulassung zur Prüfung pro facultate concionandi nähere Auskunft zu geben, und sich durch Zeugniß auszuweisen haben, zu welcher Kirche sie sich während ihrer Universitäts-Jahre gehalten, und wie weit sie an dem Genuße des h. Abendmahles Theil genommen haben.

5) Befugung vom 14. Septbr., daß der Religions-Unterricht nirgends von den Abiturienten-Prüfungen ausgeschlossen, vielmehr mit der Prüfung in der Religion bei dem mündlichen Examen der Anfang gemacht, und hinsichtlich der katholischen Schüler ein erfahrener Geistlicher, als bischöflicher Kommissarius zugezogen werden solle, welcher diese Prüfung in so ferne sie den Religions-Unterricht betrifft, zu leiten, und auch das Prüfungs-Zeugniß, und zwar unmittelbar nach dem Königl. Kommissarius, zu unterschreiben haben.

6) die Befugung vom 8. Januar 1828 weist an, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge der Gymnasien vor Ostern jedes Jahres, besonders auch noch vor dem Abgange von den Gymnasien, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und auf die, sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienste zu besorgenden Nachtheile speziell aufmerksam zu machen.

7) eine Befugung vom 28. April 1828 schärfte die Bestimmung über die Befreiung dürftiger und würdiger Schüler vom Schulgelde, nach der Befugung des vor-

maligen Königl. Konsistorii hier, der zufolge die Zahl der Befreiungs-Scheine höchstens den zehnten Theil der Schülerzahl erreichen, die wegen notorischer Unvermögenseit dahin gehöri gen Individuen aber das Censur-Zeugniß No. I. oder wenigstens No. II. haben sollen; Unfähige und arme Subjekte aber, sollen mit Ablauf des Quartals für welches sie im Rückstande der Zahlung bleiben, von dem Gymnasio in die Unterschulen verwiesen; dagegen die Eltern derjenigen Kinder, welche nicht notorisch arm sind, nach fruchtlosem Ablaufe der ersten vier Wochen des Quartals in eine besondere Nachweisung gebracht und diese dem Friedensgerichte übergeben werden, um die Restanten im Civilwege zur Zahlung anzuhalten.

8) die Verfügung vom 17. Juni 1828, erneuert die Verfügung vom 18. Februar 1826, wonach Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien, wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß nicht eigenen, nachdem sie 2 Jahre ohne Erfolg in einer Klasse gesessen haben, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben worden ist.

9) das Königl. Ministerium machte mittelst Verfügung vom 17. Juli 1828 auf den unverhältnißmäßig großen Andrang junger Leute katholischer Konfession zum Studium der Philologie und anderer Zweige des höhern Schulamts aufmerksam, und eröffnete zugleich, daß für den Verlauf der nächsten drei Jahre mit Unterstützungen aus dem Neuzelln'schen Fonds für katholische Philologen u. s. w. eingehalten; vielmehr, da es an tüchtigen Leuten zur Besetzung der theologischen Lehrfächer mangelt, nach

dieser Seite hin, die Unterfügungen verwendet werden sollen.

10) die Verfügung vom 16. August 1828 bringt den Beschluß des Herrn Erzbischofs von Köln zur Kenntniß, daß von Ostern 1829 ab, in der Erzdiözese Köln kein Theologe ferner zur Prüfung für den Empfang der höhern theol. Weihen zugelassen werden soll, welcher nicht nachweisen kann, daß er seine Gymnasial-Studien nach den bestehenden Vorschriften gehörig abgemacht, und die Abiturienten-Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, oder bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu Bonn, wenigstens das Zeugniß No. II. erhalten hat.

In dem Lehrer-Personale des Jesuiten-Gymnasiums traten während des Schuljahrs 1828 folgende Veränderungen ein.

Der katholische Religionslehrer Hr. Dr. Smetz wurde seinem Wunsche gemäß zum Pfarrer in Hersel befördert, und seine Stelle, dem Kaplan bei St. Columba hier Herrn Schwan übertragen.

An die Stelle des seinem Wunsche gemäß entlassenen Oberlehrers der Mathematik Herrn Dr. Ohm, trat der Oberlehrer am Karmeliter Gymnasio, Hr. Eschweiler ein.

Die interimistischen Lehrer Herren Niegemann, Rheinstädter und Ley wurden zu ordentlichen Lehrern definitiv ernannt. Eben so erhielt der Gesanglehrer Hr. Schugt seine definitive Anstellung. Der Lehrer Hr. Breuer wurde nach langjähriger Lehrthätigkeit mit einer Pension von 300 Thlr. in den Ruhestand versetzt.

Auch haben die schriftstellerischen Arbeiten der Herren Oberlehrer Dr. Willmann*) und Dr. Dilschneider, In-

*) Se. Majestät der König haben dem Herrn Dr. Willmann für ein Allerhöchstdemselben übersandtes Exemplar der bei DuMont-

spektor Schmitz und Gymnasial-Lehrer Grysar bei den vorgefetzten Königlichen Behörden sehr erfreuliche und ehrenvolle Anerkennung gefunden.

Uebrigens hat die innere Einrichtung des Jesuiten-Gymnasiums in diesem Jahre keine wesentliche Veränderung erlitten.

Zur Anlage eines mineralogischen Kabinetts wurde ein neuer Saal fertig gestellt und zur Unterstützung dürftiger Schüler eine Sammlung von Schulbüchern, besonders Lexica angelegt. Die Summe der vertheilten Stipendien aus den disponibeln Stiftungen belief sich auf 839 Thlr. preuß. Courant.

Das Königl. Carmeliten-Gymnasium vollendete mit dem Jahre 18²⁷/₂₈ den dritten Jahres-Cursus als vollständige gelehrte Schule. Der Oberlehrer Hr. Thomas Eschweiler, der seit dem Jahre 1820 an dieser Anstalt beschäftigt war und sich eines glücklichen Erfolges seiner Wirksamkeit erfreute, ward an die Stelle des von dem Jesuiten-Gymnasio abgegangenen Hrn. Oberlehrers Dhm berufen.

Schuljahr 1829.

Die Frequenz des Jesuiten-Gymnasiums zeigte sich bei dem Anfange dieses Schuljahres gegen die vorhergehenden Jahre bedeutend vermindert, und dieser Umstand bewog das Königl. Rheinische Provinzial-Schul-Collegium, mittelst Verfügung vom 12. März 1829 die Zusammenziehung der Parallelcoetus der untern und mittlern Klassen von Ostern 1829 ab zu verordnen, und die für jene Coetus provisorisch angestellten Hülfslehrer zu entlassen. Da

Schauberg (1832) erschienenen Uebersetzung des Argonauten-Zuges von Apollonius dem Rhodier, zur Anerkennung des darauf verwendeten neunzehnjährigen Fleißes eine goldene Medaille nebst einem Höchsteigenhändigen Handschreiben zu verleihen geruht.

jedoch mitten im Schuljahre diese Zusammenziehung dem Direktor aus vielen Gründen nicht rathlich schien und der Schule die Ausbülfe mehrerer Candidaten zu Gebote stand, so blieben die untern Klassen noch bis zum Ende des Schuljahrs getrennt, und nur theilweise trat ein Wechsel der Lehrer ein, wie es das Bedürfniß erforderte.

Durch eine Ministerial-Verfügung vom 19. Mai 1829 wurde verordnet, daß die zur Universität abgehenden Gymnasiasten über ihre Religions-Kenntnisse schriftlich geprüft werden sollen. Diese Prüfung heißt die Religions-Prüfung und ist von der wissenschaftlichen getrennt. In derselben ernennt, nach Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses, der Lidjesan-Bischof oder das Konsistorium einen geistlichen Kommissarius. Die Geprüften werden in drei Klassen getheilt, und wer in dieser Prüfung in die dritte Klasse gesetzt ist, kann, wie gut er auch in der wissenschaftlichen Prüfung bestanden haben mag, niemals Pro. I. des Abgangs-Zeugnisses erhalten; will ein solcher Philosophie studieren, so ist er besonders zur bessern Ausbildung seiner Religions-Kenntnisse zu ermahnen, und auf eine besondere Prüfung hierüber bei seinem Amts-Examen zu verweisen.

Mit Genehmigung des K. vorgesehten Ministeriums wurde das Schulgeld in den beiden hiesigen Gymnasien, wie folgt:

für Prima und Secunda auf 16 Rthlr.

für Tertia und Quarta auf 14 Rthlr.

für Quinta und Sexta auf 12 Rthlr.

festgestellt und resp. erhöht.

Die Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs wurde dieses Jahr von Seiten des Jesuiten-Gymnasiums nach zweijähriger Unterbrechung zum erstenmale wieder festlich begangen.

Die beiden Gymnasien der Stadt hatten sich nämlich seit der Erhebung des vormaligen Karmeliter-Kollegiums zu einem vollständigen Gymnasium, dahin vereinigt, daß von Jahr zu Jahr abwechselnd die Feier von dem Einen in beider Namen sollte begangen werden. Zwei Jahre (1827—1828) mußte indeß die Festbegehung ganz unterbleiben, weil der Prüfungs-Saal des Karmeliter-Gymnasii noch nicht ausgebaut war, und der des Jesuiten-Gymnasii nicht zur Disposition stand, da er wegen mehrerer Bauten im Jesuiten-Gymnasium zu andern Zwecken benutzt werden mußte. Mit diesem Jahre waren diese Hindernisse alle gehoben, und die Reihe der Feier traf das Jesuiten-Gymnasium, welches durch die Aufstellung der von dem vorgesezten Königl. Ministerium gesandten wohl gelungenen Büste Sr. Majestät, dem Feste noch einen besondern Reiz zu geben, Veranlassung fand; der Saal war in allen seinen Theilen renovirt, die Büste, ein Kunstwerk des akademischen Künstlers Herrn Simon in Berlin, an einem vorzüglich geeigneten Platze dem Haupteingange gegenüber sehr vortheilhaft aufgestellt, und der Vorsteher des mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden botanischen Gartens Herr Greiß hatte mit dem Reichthume an seltenen und prachtvollen Pflanzen, die ihm dieser Garten in reichlicher, durch seine fürsorgliche Geschicklichkeit und Thätigkeit bedeutend vermehrer Fülle darbot, eine Dekoration zu Stande gebracht, die durch Anmuth und sinnige Aufstellung um die Büste her einen ungemein ansprechenden heitern Eindruck in jedem Beschauer hervorbrachte. Das schöne Bild auf dem eben so einfach als edel gehaltenen Fußgestelle schien aus einer Laube empor zu glänzen, zu deren Gestaltung die Pflanzenwelt des Nordens und des Südens in wohlthuender Harmonie und bedeutsamer Eintracht zusammen

wirkte. Um das Fußgestell schlangen sich epheuartige Rankengewächse; der Lorbeer- und der Delbaum, die Rusa und das Zuckerrohr bildeten mit der Pappel und einer Menge Blumentöpfe eine äußerst zierliche Gruppierung, die durch einen rund auslaufenden, künstlichen, mit Blumen durchwirkten Vasen einen hohen Grad der Illusion eines von der Natur begünstigten Zauber-Gartens erlangte. Die Hinterwand war durch einen vollen Eichenkranz mit dem Königlichen Namenszuge und geschmackvollen Festons geschmückt, dergleichen sich auch um die Rednerbühne und die Hinterwand des Saales zogen.

Die Feier wurde durch Gesang eröffnet, worauf Schüler der Anstalt passende, oder eigends für das Fest gedichtete Poesien, in deutscher, lateinischer und französischer Sprache vortrugen. Die lateinische Ode hatte den Lehrer der Anstalt Herrn Dr. Nußbaum, die französische den Herrn Professor R. B. Schmitz zum Verfasser. Hierauf ward das schöne Lied: „Heil dem Könige, Heil dem gewaltigen Herrscher“ gesungen, und dann betrat der Direktor der Anstalt Herr Birnbaum, den Catheder und entwickelte in einer Rede, der er die schönen Verse aus des Herrn Geheimen = Ober = Regierungsraths Stägemanns historischen Erinnerungen in lyrischen Gedichten auf den Geburtstag Sr. Majestät:

Dem Vaterland ein heiliger Jahrestag
Willkommen Tag! der freudig um Einen Schild,
Um unsres Königs theueren Namen
Alle versammelt, ein Tag der Eintracht:
Willkommen, Festtag, der um die reiche Stirn
Zum schönen Lorbeer großer Vergangenheit
Das Grün der Gegenwart, des Tages
Blüthe gewunden, die Frucht der Zukunft!

vorsehte, die Bedeutsamkeit des Festes und die hohen Verdienste des Königs in der jüngsten Zeit seines segenvollen Regenten-Lebens.

Mehrentheils haben solche Reden, die nach dem alten Herkommen bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen, nur als Proben der Beredsamkeit Werth, und höchstens ein Interesse des Augenblicks. Herr Direktor Birnbaum mußte dieser gehaltvollen Rede einen bleibenden Werth zu geben, indem er die hervorstechendsten Begebenheiten und Verhältnisse des Tages durch interessante Vergleichen und Beziehungen in einen zugleich lehrreichen Gesichtspunkt stellte.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler wurden aus den disponibeln Stiftungen 1368 Rthlr. 13 Sgr. verwandt. Bei dem Schlusse des Schuljahres waren 353 Schüler vorhanden.

In dem Lehrer-Collegio des Carmeliter-Gymnasiums sind im Laufe des Schul-Jahres einige Veränderungen eingetreten. Neu angestellt wurden zur Ersetzung des abgegangenen Oberlehrers Hrn. Eschweiler die beiden für ihre Probezeit an dem Carmeliter Gymnasio beschäftigten Schul-Amts-Candidaten, Hr. Christian Dettinger aus Schlesien, früher Lehrer der Mathematik an der Artill.-Brigade-Schule zu Coblenz, von wo er bei seiner Anstellung im Civilfache als Lieutenant seine Entlassung erhielt und Herr Eduard Heiß aus Köln, früher ein Zögling dieser Anstalt, die damals nur noch als Collegium bestand, dann des Jesuiten-Gymnasii, aus welchem er im Jahre 1824 zur Universität in Bonn abging, wo er zwei Preis-Aufgaben sehr glücklich löste. Für den franz. Sprachunterricht in Prima trat an die Stelle des Privat-Lehrers Hrn. Dedekoven, der Lehrer der hiesigen höhern Bürgerschule Hrn. Peters seit Ostern 1829.

Dem ausscheidenden Hrn. Heur. Jos. Lind, der seit 1817 als Lehrer dieser Anstalt mit Treue gearbeitet hatte, ward nach einer 38jährigen Lehrthätigkeit eine jährliche Pension von 300 Thlr. bewilligt. Dem Oberlehrer Hrn. Dr. Jacob, so wie dem Lehrer H. Hoegg ward für ihre schriftstellerische Thätigkeit ehrenvolle Anerkennung der höhern Behörde zu Theil. Die Anstalt war beim Schlusse dieses Schuljahres von 109 Schülern besucht.

Schuljahr 1830.

Dem Jesuiten-Gymnasium wurde durch allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 15. Dez. 1829 der Name „das katholische Gymnasium“ und dem bisherigen Karmeliter-Gymnasium der Name „das evangelische Gymnasium“ beigelegt. Ersteres erhielt bei dem Anfange des Schuljahres 1830 nur in der Quarta eine so starke Frequenz, daß die Trennung dieser Klasse in Parallel-Coetus beibehalten werden mußte. In diesem Jahre wurde auch für diejenigen Schüler der Prima und Secunda desselben, welche sich dafür besonders interessiren und freiwillig meldeten, im Sommer-Semester 3 Stunden wöchentlich, durch den Vorsteher des botanischen Gartens Herrn Greis Unterricht in der Botanik ertheilt.

Bei dieser Gelegenheit halten wir folgende Bemerkungen über den hiesigen botanischen Garten an ihre Stelle:

Der eine (nördliche) Theil des gegenwärtigen botanischen Gartens war Eigenthum des vormaligen Jesuiten-Collegii, und in so ferne in alle frühern Verhandlungen und Entscheidungen über die Jesuiten-Güter mit einbezogen. Die Benutzung desselben zum Theile als botanischen, wenigstens officinellen Gartens datirt sich gleichfalls schon von den Zeiten dieser Väter her, wiewohl in einem eingeschränktern Sinne, und vielleicht nur zum Bedarf ihrer im Collegio errichteten Apotheke, da ein öffentlicher botanischer Garten bei der vormaligen kölnischen Universität

vorhanden war, mit dieser Anstalt selbst aber eingegangen ist. Während der französischen Herrschaft wurde der vor- malige Jesuiten-Garten zum Behufe botanischer Lektionen beibehalten, und unter Leitung des damaligen Professors der Naturgeschichte Hrn. Dr. Stoll (eines um Wissenschaft u. Unterricht sehr verdienten Kölners) von einem eignen Gärtn- ner Hrn. Steven, auf Kosten des Schul- und Stiftungsfonds und unter Kontrolle der zur Verwaltung dieser Fonds niedergesetzten jeweiligen administrativen Behör- den bearbeitet und unterhalten. Bei der Wichtigkeit, die das damalige Unterrichts-System auf diesen Zweig der Naturwissenschaften legte, und der freundlichen Theil- nahme, deren sich dieses Etablissement von mehreren Seiten zu erfreuen hatte, so wie bei den bedeutenden Anschaffungen, welche die genannten Verwaltungs-Behör- den für dasselbe bewilligten, nahm der botanische Garten an Umfang, innerm Reichthum und an allgemeinem In- teresse dergestalt zu, daß der genannte Dr. Stoll bereits im Floreal J. IX. die Unzulänglichkeit der bisherigen Pflege des Gartens nachwies, und auf Anstellung eines wissenschaftlich gebildeten Gärtners bei der Schul-Verwal- tungs-Kommission antrug; letztere nahm hiervon Veran- lassung den Präfecten des Roer-Departements um Ermäch- tigung zur Ausführung dieses Vorschlages zu ersuchen. Da diese Genehmigung unter dem 25. Vendem. J. IX. erfolgte, so wurde der jetzige Hofgärtner in Düsseldorf, Herr Weyhe als botanischer Gärtner der Central-Schule des Roer-Departements angestellt, und unter dem 11ten Nivose vom Präfecten bestätigt. Die Kosten der Besol- dung des Gärtners, so wie der Unterhaltung des Gartens trug der Schul- und Stiftungsfonds fortwährend allein, dessen Verwaltungs-Kommission auch die unmittelbare Behörde für denselben bildete, und auf deren Verwendung das Institut theils aus dem jardin des plantes zu Paris,

theils aus dem ehemaligen Eburdnischen Hofgarten zu Brühl ansehnliche und mehrfache Bereicherungen erhielt, deren sorgfältige Pflege den Garten in sehr erfreulichen Flor brachte, wovon der gegenwärtige Zustand desselben, größtentheils die Folge und sprechender Zeuge ist. Bei allen diesen Erwerbungen wird immer die Schule als Erwerber und Eigenthümer der verabsolgten Gegenstände genannt, und die Unterrichtszwecke als diejenigen herausgehoben, um derenwillen die genannten Vergünstigungen bewilligt wurden. Zwar wurde im J. XI. das Institut und die Central-Schule selbst eine Zeitlang in ihrer Existenz wenigstens in ihrer Integrität bedroht, und dies veranlaßte den Herrn Weyhe, seine Stelle als botanischer Gärtner hier aufzukündigen, und gegenwärtige Anstellung zu suchen. Indessen waren diese Störungen von kurzer Dauer, und schon im folgenden Jahre konnte der letztverstorbene botanische Gärtner Herr Berkenkamp auf dieselbe Weise wie früher der Herr Weyhe angestellt werden.

Als endlich durch das bekannte und wichtige Dekret vom 22. Brumaire J. XIV. nicht nur die vormaligen Jesuiten-Güter, sondern auch das frühere Maximinen-Kloster als Eigenthum der kölnischen Schul-Anstalten erklärt, und der Verwaltung (Bureau d'administration) zur Verfügung gestellt wurden, ließ diese die Kirchen- und Kloster-Gebäude dieser letztern Körperschaft niederreißen, und bestimmte die dadurch gewonnenen Räume sammt dem früher schon vorhandenen und nutznießlich besessenen Kloster-Garten zur Erweiterung des botanischen Gartens, die Materialien selbst aber, oder den Erlöß aus deren Verkauf zur Reparatur und resp. Anlage nothwendig geworbener Gebäulichkeiten; Ideen, von denen einige schon damals ausgeführt wurden, die

meisten aber durch die demnächst eingetretenen Kriegsjahren dadurch erfolgten Regierungs-Wechsel, und die Reform des Schul- und Unterrichts-Wesens aufgegeben oder angelegt werden mußten, so daß die Vollendung des Satzes in seiner gegenwärtigen Gestalt erst der jetzigen Landes-Regierung und Ihren zur Leitung der Schulen und des Unterrichts niedergesetzten Behörden vorbehalten blieb.

Der botanische Garten erscheint überall nicht als ein privatives Eigenthum der Kommüne, sondern als ein integrierender Theil des kath. Gymnasial-Fonds, worauf dieselbe ursprünglich und durch die im Verlaufe der Zeit an demselben angelegten Summen ein stetes unumstößliches Nutzungs-Recht hat, welches durch die von der Stadt mit Rücksicht auf die derselben daran zustehende *nuda proprietatem* und auch im Interesse einer städtischen Garten-Anlage bestrittene Unterhaltungs-Kosten nicht im geringsten geschmälert werden kann.

Uebrigens ist dadurch, daß in dem Lektions-Plan des Jesuiten-Gymnasiums und der höhern Bürgerschule die gesammten Naturwissenschaften, und sohin auch die Botanik eine vorzügliche Stelle einnehmen, dem hiesigen botanischen Garten eine neue Wichtigkeit, und eine neue wissenschaftliche Regsamkeit gegeben, deren diese so mühsam, und mit so manchen Aufopferungen gewonnene Sammlung, die der Stadt zu mehrfacher Zierde gereichgar wohl würdig ist.

Auf die Gymnasial-Einrichtungen zurückkommend, ist zu bemerken, daß die Lehrer am katholischen Gymnasium Hr. Grysar unter dem 28. October von der Großherzoglich-Badischen Universität zu Heidelberg zum Doctor der Philosophie *honoris causa* ernannt wurde und Hr. Le dieselbe Würde durch seine Inaugural-Dissertation *de factis et conditione Agypt. Sub imperio Persarum* und öffentl.

liche Disputation unter dem 23. Januar 1830 bei der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn erwarb.

Die Anstalt verlor in diesem Jahr den Herrn Dr. Ruffbaum; er starb am 17. Aug. 1830 im 39. Jahre seiner öffentlichen verdienstlichen Wirksamkeit. Dem katholischen Gymnasio hat er 15 Jahre angehört und ihm durch Lehre, Handhabung der Disziplin und administrative Thätigkeit mancherlei und wesentliche Dienste geleistet. Aus dem Stiftungsfonds wurden 1376 Rthlr. 12 Silbgr. 8 Pf. zum Besten würdiger und dürftiger Schüler der Anstalt verwandt. Außerdem befanden sich 86 Schüler im Genusse von Familien- oder Lokal-Stiftungen, welche zum Theil sehr beträchtlich auch bei der Universität fortbezogen werden konnten. Die effektive Zahl der Schüler am Ende des Jahres betrug 336. In diesem Jahre bezogen auch die meisten Lehrer des katholischen Gymnasiums bequem eingerichtete Dienst-Wohnungen.

Um Ostern dieses Jahres verlor das evangelische Gymnasium den katholischen Religionslehrer Herrn H'ger Hamacher, der 3 Jahre lang diesem Amte vorgestanden und für die Gemüthsbildung der ihm anvertrauten Jugend mit dem günstigsten Erfolge gewirkt hatte. Zum großen Leidwesen aller bei dem Gymnasio Betheiligten blieb die Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1830 ohne Lehrer der Religion für die katholische Jugend derselben. Die Zahl der Schüler belief sich auf 174.

Schuljahr 1831.

Unter den Verfügungen der Königlichen vorgesetzten Behörden heben wir folgende heraus:

1) Verfügung vom 10. September 1830 (Anzeige), daß der Herr Erzbischof von Köln, unter Bezugnahme

auf die Verfügung vom 16. August 1829 sich bewegen gefunden haben, ferner zu bestimmen, daß alle junge Leute, die sich der Theologie widmen wollen, das Abiturienten-Zeugniß No. II. erworben haben, oder wenigstens nachweisen sollen, daß sie die Prima zwei Jahre hindurch regelmäßig besucht, und die Lehrfächer dieser Klasse fleißig betrieben haben.

2) eine Verfügung vom 23. Januar 1831 verordnete hinsichtlich des geschichtlich-geographischen Unterrichts darauf zu achten, daß derselbe durch einen anschaulichen und lebendigen Vortrag feste Wurzeln fasse, durch Globen, Karten u. s. w. veranschaulicht werde, und daß sowohl diejenigen jungen Leute, welche zur Universität abgehen, als diejenigen, welche die mittlern Klassen verlassen, um in das bürgerliche Leben überzutreten, sich eine den resp. Bildungsstufen angemessene Kenntniß der vaterländischen Geschichte, so wie der geographisch-statistischen Verhältnisse von Deutschland, und besonders vom Preussischen Staate erwerben.

3) Eine Verfügung vom 5. Februar 1831 forderte von den inländischen Studierenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, ein Zeugniß der Reise zu derselben in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache, welche durch sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen Grammatik von Gesenius, und die Fertigkeit, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments oder einen leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuches richtig zu übersetzen bedingt ist, und ohne welche kein Inländer in das Album einer evangelisch-theologischen Fakultät eingetragen werden soll.

4) Die Verfügung vom 22. März 1831 bestimmte, daß die französische Sprache in den drei, resp. vier obern

Klassen als ordentlicher Lehr-Gegenstand betrieben, und bei den Abiturienten-Prüfungen auf die Kenntniß dieser Sprache nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Edictes vom 12. Oct. 1812 Rücksicht genommen werden soll.

5) Eine Verfügung vom 7. April 1831 theilte die Bestimmung des Königl. Ministeriums vom 18. Februar e. mit, wonach diejenigen jungen Leute, die mit dem Prüfungszeugnisse No. 3 zur Universität übergegangen sind, und sich durch eine nochmalige Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, sich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatrikulation an gerechnet, bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zur Prüfung stellen müssen, nach Ablauf dieser Frist aber nicht mehr angenommen werden, und wenn sie bei dieser Prüfung wieder das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten, zu keiner fernern Prüfung zugelassen werden sollen.

6) Jene vom 12. April 1831 brachte die Verordnung des Königl. vorgesezten Ministeriums vom 23. Februar 1831 zur Kenntniß, daß fortan außer den Schul- und Holz-Geldern keine weiteren Erhebungen von den Schülern statt finden sollen.

Der Oberlehrer Herr Eschweiler, der vom Herbst 1828 ab, dem Gymnasio angehört hatte, trat mit dem Ende des Schuljahres 18²⁹/₃₀ wieder aus, um die Direction der hiesigen höhern Bürgerschule zu übernehmen. Seine Stelle als Oberlehrer der Mathematik und Physik erhielt Herr Dr. Ley.

Aus dem Stiftungsfonds wurden gegen 1400 Rthlr. an würdige und dürftige Schüler vertheilt. Familien- und Lokal-Stiftungen genossen 119 Schüler der Anstalt. In diesem Jahre wurde der Ausbau des rechten Seiten-Gebäudes des katholischen Gymnasiums unter der Leitung des Herrn Stadt-Baumeisters Weyer bewirkt.

Auf den Antrag des betreffenden Ministeriums
des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-
Ordre vom 19. Oktober 1830 zu gestatten, daß dem
maligen Karmeliter-Gymnasio hier selbst, die Benennung
„Friedrich-Wilhelms-Gymnasium“ beigelegt werde.

Am Schlusse des vorigen Schuljahres schied der
geistliche Religionslehrer und Divisionsprediger Pöschel
nachdem derselbe 6 Jahre lang, an dieser Anstalt
Erfolg gewirkt hatte. Anderweitige Arbeiten, der
mehr seinem Hauptberufe als Prediger leben zu können
veranlaßten ihn zu dem Entschlusse aus dem Gymnasio
zurückzutreten. Seine Stelle ward durch den be-
stehenden Divisionsprediger Herrn Julius
Grashof wieder besetzt.

Der Tod entriß am Anfange dieses Schuljahres
Lehrer der Vorbereitungs-Klasse Herrn Peter Pöschel,
seit dem Herbst 1824 diese Klasse als ein Privat-
nehmen geleitet und schon seit 20 Jahren vorher im
und Erziehungsfache thätig gewirkt hatte. Im Jahre
1831 verließ Herr Oberlehrer Dr. Karl Georg Jakob
die Anstalt und kehrte als Professor zur Schulpraxis
mit Beibehaltung seiner gewonnenen Anciennetäts-Rechte
zurück. Das Verdienst, welches er um die hiesige
Anstalt sich erworben, sichert ihm eine ehrenvolle Stelle
den Annalen des Gymnasiums. In die während
Sommers unbesezt gebliebene katholische Religions-
Stelle trat im Anfange dieses Schuljahres Herr
Joseph Schumacher zuletzt Kaplan zu Jülich.

Die beiden Lehrer Herr Dettlinger und Herr
erhielten am Anfange dieses Schuljahres ihre beständige
Anstellung.

Die Frequenz am Schlusse des Schuljahres 1831
betrug sich auf 112 Schüler.

Der Umstand, daß die katholische Religionslehre ein halbes Jahr unbefetzt blieb, daß beim Schlusse des vorigen Schuljahres die Erklärung erfolgte, es könnten Stipendien, die für Katholische ein katholisches Gymnasium besuchende Gymnasiasten stiftungsmäßig bestimmt seien, an einem evangelischen Gymnasium nicht genossen werden, und der Verwaltungsrath des Schul- und Stiftungsfonds sich verpflichtet hielt, dieß sämmtlichen im Besitze solcher Stiftungen sich befindenden Schülern der Anstalt schriftlich anzukündigen; nöthigte viele katholische Eltern ihre Söhne der Anstalt zu entziehen, und veranlaßte dagegen andere die ihrigen, welche für dieses Gymnasium bestimmt waren, von demselben zurückzuhalten.

Diese Hindernisse sind indessen im Laufe des Schuljahres 1831 gehoben, nach dem förmlich entschieden ist, daß auch die Stipendien für katholische Schüler an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium unverkürzt wieder genossen werden können.

Zur Vertheilung an würdige und dürftige Schüler katholischer Konfession ist aus dem Ertrage disponibler Stiftungs-Portionen auch in diesem Jahre eine Summe von etwa 600 Thlr. vertheilt worden. Für evangelische Schüler fehlt es an einem solchen Unterstützungs-Fonds noch ganz.

Schuljahr 1832.

Die Lehr-Verfassung im Schuljahre 18³²/₃₃ ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Lehr-Gegenstände waren fortwährend:

Katholische und evangelische Religions-Lehre.

Philosophische Vorbereitungsstudien.

Geschichte und Geographie.

Naturkunde.

Mathematik und Rechnen.

Deutsche Sprache.

Latein.

Griechisch.

Französisch.

Hebräisch.

Zeichnen.

Schönschreiben. Gesang=Unterricht.

Das Königliche Provinzial=Schul=Kollegium erließ im Laufe dieses Schuljahres unter andern folgende Verfügungen:

Eine Verfügung vom 8. Januar 1832 machte den Beschluß des Königl. vorgesetzten Ministeriums vom 5. Dezember bekannt, wodurch der Debit der in der Hoffmann'schen Buchhandlung in Stuttgart in 4 Bänden angefündigten von Kotted'schen allgemeinen Weltgeschichte in den diesseitigen Staaten verboten ist.

Die Verfügung vom 10. März 1832 brachte die Verordnung des Königl. Justiz=Ministeriums vom 30. Dez. 1831 zur Kenntniß, daß diejenigen Juristen, welche bei dem Abgange von dem Gymnasio nur das Zeugniß No. III. oder der Untüchtigkeit erhalten und auch während der Universitäts=Jahre sich kein besseres Zeugniß in einer nochmaligen Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs=Kommission erworben haben, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden und daß diese Maasregel mit dem 1. Oktober 1832 in Wirksamkeit treten sollte, um die betreffenden Schüler davon in Kenntniß zu setzen.

Am 2. März 1832 starb Herr Johann Christian Kunze, der seit 17 Jahren dem katholischen Gymnasio und seit 16 Jahren gleichzeitig dem Friedrich=Wilhelms=Gymnasio als Zeichnen=Lehrer angehört, und während seines langen, 70jähr. Lebenslaufes die Kunst wacker gefördert

hatte. An seine Stelle trat von 1832 ab, der bereits an der höhern Bürgerschule wirkende Lehrer Herr Körner, und beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasio Herr Bourel.

Die Frequenz des katholischen Gymnasiums belief sich bei dem Schlusse des Schuljahres auf 340 Schüler.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler standen 1421 Thlr. 12 Sgr. zu Gebote, woraus 57 größere oder kleinere Stipendien nach Verhältniß des Ertrages der Stiftungen gebildet wurden.

In diesem Jahre wurde der Ausbau des linken Seiten-Gebäudes des katholischen Gymnasiums unter Leitung des Herrn Stadtbaumeisters Weyer vollendet.

Durch den Tod wurde im Laufe des ersten Semesters dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasio der Ordinarius der Sexta Herr Joseph Anton Fuchs in einem Alter von 27 Jahren entzogen. Er hatte früher schon drei Jahre als Hülfslehrer an dieser Anstalt gestanden, war dann im Schul-Jahre 18³⁰/₃₁ als solcher an das Gymnasium zu Trier berufen, und von daher mit dem Anfange dieses Schuljahres als ordentlicher Lehrer hierhin zurückgekehrt. An ihm verlor die Anstalt einen für das Fach der Philologie sehr gründlich gebildeten und in seiner Amts-Wirksamkeit eben so gediegenen Lehrer; an dessen Stelle trat der bisherige Hülfs-Lehrer Herr Wilhelm Lorenz aus Kreuznach.

Mit dem Schlusse 1832 trat der Lehrer Herr Bernard Joseph Schneider nach 9jähriger treuer Mitwirkung aus, um seinem neuem Berufe als Rektor der Stadt-Schule zu Siegburg zu folgen.

An die Stelle des Ober-Lehrers Hrn. Dr. Jakob trat zu Ostern 1832 der Herr Dr. Karl Hoffmeister bisheriger Rektor des Progymnasiums zu Meurs, aus Billigheim bei Landau.

Die Schüler-Frequenz am Schlusse des Schuljahres 1832 belief sich auf 151.

Zur Vertheilung an würdige und dürftige Schüler katholischer Konfession aus dem Ertrage disponibler Stiftungs-Portionen war eine Summe von 473 Thlr. 10 Sgr. verfügbar.

Das Lehrer-Collegium bestand am Schlusse 1832:

a) beim katholischen Gymnasium:

aus dem Director Herrn Professor Birnbaum.

Den Herren Professor Dr. Goeller, erster Oberlehrer.

=	=	Dr. Willman	2.	=
=	=	Dr. Dilschneider	3.	=
=	=	Dr. Ley	4.	=
=	=	Schwann, katholischer Religionslehrer.		
=	=	Consistorial-Rath Dr. Bruch, evangel. Religionslehrer.		
=	=	Loehr, Lehrer.		
=	=	Kreuser, =		
=	=	Dr. Grysar =		
=	=	Pape, Lehrer und Bibliothekar.		
=	=	Insp. Schmitz, Lehrer der franz. Sprache.		
=	=	Rheinstädter, Lehrer.		
=	=	Niegemann, =		
=	=	J. Schmitz, Bach und Krez, Hilfslehrer.		
=	=	Körner, Zeichenlehrer.		
=	=	Schugt, Gesanglehrer.		
=	=	Greiß, Vorsteher des botanischen Gartens.		

b) am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium:

aus dem Director Herrn Consistorial-Rath, Dr. Grasshof.

Den Herrn Dr. Hoffmeister, erster Oberlehrer.

=	=	Hof	2.	=
---	---	-----	----	---

Den Herren Hoegg, dritter Oberlehrer.

- „ = Schubmacher, Kathol. Religionslehrer.
- „ = Divisions-Prediger J. Gräßhof, evangel. Religions-Lehrer.
- „ = Schumacher, Lehrer.
- „ = Dettinger „
- „ = Heiß „
- „ = Lorenz „
- „ = Peters, Lehrer der französischen Sprache.
- „ = Bourel, Zeichenlehrer.
- „ = Schugt, Gesanglehrer.

Rechts-Verhältnisse des Schulfonds in neuerer Zeit.

Wie vielseitig und wohlthätig auch die auf Entwicklung der physischen, moralischen und intellektuellen Kräfte gerichteten Verfügungen der jetzigen Regierung auf die inneren Angelegenheiten der Schulen, auf den Gang und den Geist des öffentlichen Unterrichts, mithin auf das öffentliche Erziehungswesen überhaupt eingewirkt haben; wie sehr auch durch den Pariser Friedens-Schluß die Vermögens-Verhältnisse der hiesigen Anstalt in Folge vollständiger, auf diplomatischem Wege herbeigeführten Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, durch das den Forderungen des hiesigen Fonds gegen die Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernde Gesetz vom 7. März 1822, so wie die theilweise Erstattung der durch unrichtige Anwendung des R.-Dep.-Recesses auf Privat-Familien-Stiftungen verloren gegangenen Fonds sich verbessert haben, eben so wenig sind durch Landes- herrliche Bestimmungen die unter der französischen Herr-

gierung festgesetzten Rechts-Verhältnisse der hiesigen Anstalt berührt worden. Wenn auch zur Begründung einer höhern Stadtschule, jetzt eines zweiten Gymnasiums, (des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums,) des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 29. November 1820 das ehemalige Commenderie-Gebäude der Stadt Köln unter der Bedingung der Einrichtung und Unterhaltung dieses Gebäudes aus ihren Mitteln zu überweisen, und einen jährlichen Staats-Zuschuß von 5000 Rthlr. von 1818 ab, zu gewähren geruht haben, so ist der hiesige Schulfonds doch stets als Eigenthum, des an die Stelle der ehemaligen Sekundair-Schulen getretenen Jesuiten jetzigen katholischen Gymnasiums behandelt worden; der an die Stelle der aufgehobenen Verwaltungs-Kommission mittelst Beschlusses des General-Gouverneurs des Nieder- und Mittel-Rheines vom 4. Dezember 1814 konstituirte Verwaltungsrath hat die der früheren Verwaltung übertragenen Attributionen der Konfervation und Verwaltung des hiesigen Schul-Fonds fortwährend wahrgenommen, und die ganze Administration des Schulfonds ist, wenn auch unter andern weniger wesentlichen Formen, in den bestandenen Fugen verblieben. Nur die durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. über das Schuldenwesen überhaupt verordnete Liquidation der auch in tempore utili angemeldeten Forderungen des hiesigen Schulfonds gegen die Stadt Köln, welche sich für denselben auf 114,775 Frsch. 85 Cts. belief, wurde bis zur eingetretenen ruhigen Zeit, nach hergestelltem Frieden, vorbehalten, und durch eine mit der Stadt getroffene und von dem vormaligen General-Gouverneur Sacé unter dem 21. August 1815 genehmigte Vereinbarung eine einstweilige Ausgleichung dieser Angelegenheit herbeigeführt. Hiernach verpflichtete sich die Stadt zur integra-

len Deckung des Schulfonds, hinsichtlich der laufenden, von der Stadt Köln erigibeln Zinsen und Renten zur Zahlung einer jährlichen Rente von überhaupt 2128 Frs. 97 Cts. oder 558 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. (als in dem jährlichen an den Schul- und Stiftungsfonds zu leistenden Rentzuschusse von 15,052 Frs. 49 Cts. begriffen,) an den Schulfonds, so wie überdieß, zur Leistung eines jährlichen Zuschusses von 8000 Frs. zum Behuf vorschriftsmäßiger Unterhaltung der Schul-Gebäude, der Schul-Utensilien, und des botanischen Gartens. Durch einstweilige Feststellung dieser Verbindlichkeiten der Stadt gegen den hiesigen Schulfonds ist die Stadt eher begünstigt als verlegt worden, indem auf die großen Rückstände an Zinsen der ältern, dem Schul- und Stiftungsfonds an der Stadt zustehenden Rente, welche Rückstände bis zum letzten Dezember 1814, 252,449 Frs. 75 Cts. betragen, so wie auf die während des französischen Krieges aus dem Schul- und Stiftungsfonds der Stadt gemachten Lieferungen, Leistungen und Vorschüsse, die sich exclusivé der unter französischer Regierung verfügten, aber noch nicht bewirkten Rückerstattung des Erlöses aus dem Verkaufe des Silberwerkes der Jesuiten ad 38,734 Frs. auf 61,551 Frs. 60 Cts. an Kapital belaufen und wovon die Zinsen jährlich 2153 Frs. 27 Cts. die Rückstände aber bis zum Jahre 1814, 40,156 Frs. 52 Cts. betragen, keine Rücksicht genommen worden ist.*)

Die erwähnte Behauptung, daß die unter französischer Herrschaft festgestellten Rechts-Verhältnisse der hiesigen Anstalt (des katholischen Schulfonds) durch Landesherrliche

*) Durch einen der höhern Behörde zur Bestätigung vorliegenden Vergleich mit der Stadt-Gemeinde Köln dürfte diese Angelegenheit ihre endliche definitive Erledigung erhalten.

Bestimmungen der jetzigen Regierung nicht berührt worden, und daß, wie Seite 115 angeführt ist, das ganze durch Reichs-Hofraths-Konklusum vom 20. Oktober 1774 und den Vergleich über einige spezielle Abtretungen an den Churfürsten von Köln vom 11. Februar 1777 der Reichsstadt Köln überlassene Jesuiten-Vermögen als ausschließliches und unwiderrufliches Eigenthum der Sekundair-Schulen und der an deren Stelle getretenen höhern Lehr-Anstalt betrachtet werden müsse, wird noch insbesondere durch die Entscheidung des Königl. Revisions- und Kassationshofes zu Berlin in Sachen des Königl. Fiskus gegen den hiesigen Jesuiten modo Schulfonds vom 20. Mai 1831 vollends bestätigt. In dieser von der höchsten richterlichen Behörde ausgegangenen Entscheidung ist klar ausgesprochen, daß der Jesuitenfonds eine selbstständige juristische Person mit einem eigenem Vermögen darstellt, und früher nur unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Magistrats der Reichsstadt Köln stand, so wie, daß die Fortdauer jener juristischen Person auch unter französischer Herrschaft durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. Art. 3. gesetzlich anerkannt ist, indem daselbst ausgesprochen wird, daß der damalige Schulfonds zu Köln das vormalige Jesuiten-Vermögen im Ganzen wirklich besitze, mithin das Eigenthum des Jesuiten-Fonds nie mit dem Vermögen der Reichsstadt Köln oder mit dem französischen Fiskus vermischt gewesen sei, und die ununterbrochene Fortdauer des Jesuitenfonds als des abgesonderten Vermögens einer eigenen juristischen Person angenommen werden müsse.*)

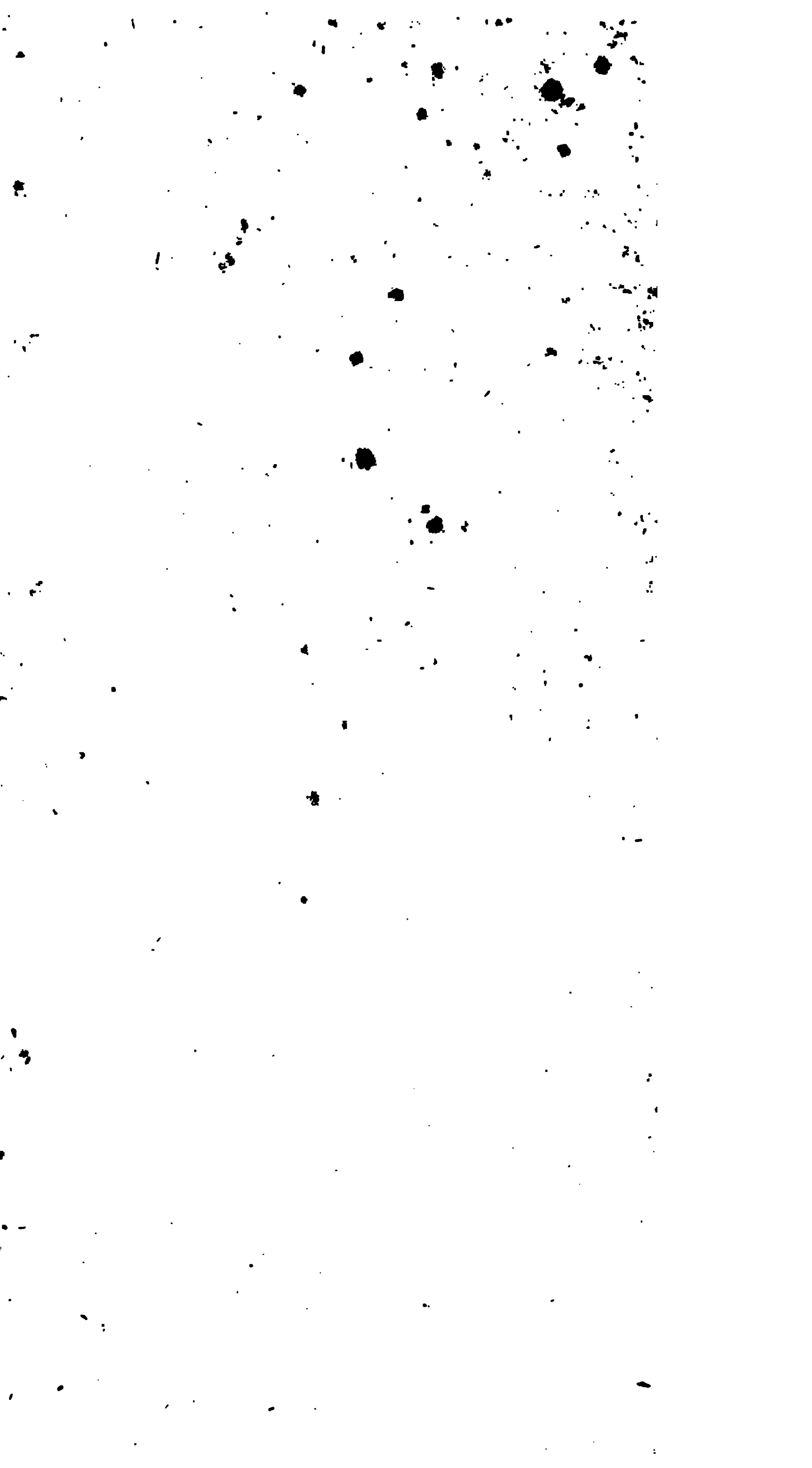
*) Siehe Archiv für das Civil- und Kriminal-Recht der Königl. Preuß. Rhein-Provinzen, herausgegeben von G. v. Sandt, Kön.

Indeffen hat die Stadt-Gemeinde Köln den größten Theil des zum Gebrauche der hiesigen Lehranstalten gesetzlich und unwiderruflich bestimmten Jesuiten-Gebäudes 1827 an das hiesige Erzbischöfliche Priester-Seminar gegen das dem kath. Schulfonds überwiesene Seminar-Gebäude auf dem Dombhofe nebst der dazu gehörigen, 1828 abgebrochenen St. Johannes-Kirche u. sechs kleinen baulosen Nebenhäusern abgetreten und hat diese Abtretung die höhere Genehmigung erhalten. Der desfallsige Einspruch des Verwaltungsrathes der Schul- und Stiftungsfonds ist ohne Erfolg geblieben, auch der Rechtsweg dagegen, demselben nicht gestattet worden.*) Der Erörterung der speziellen Verhältnisse muß ich mich hier aus höhern Rücksichten enthalten.



Preuß. erstem General-Advokat und Geheimen Justiz-Rath.
Sechszehnter Band, Erste Abtheilung, Köln am Rhein. Druck
und Verlag von Peter Schmitz 1832.

*) Im Interesse aller öffentlichen Anstalten wäre in dieser Beziehung eine gesetzliche Beschränkung der Staats-Gewalt in der Art zu wünschen, daß die jetzt erforderliche Ermächtigung zur gerichtlichen Klage nicht versagt werden könne, wenn ein übereinstimmendes gehörig motivirtes Gutachten dreier von der Advokaten-Kammer zu bezeichnenden Rechts-Gelehrten sich für die Aufstellung derselben ausspricht.



II. T h e i l.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul-
und Stiftungs-Fonds administrierten
Studien-Stiftungen.



Einleitung.

Die milden Stiftungen sind Ausflüsse der Wohlthätigkeit, des Mitleids, der religiösen Gesinnung, Denkmäler der Dankbarkeit, des Patriotismus und des Gemeingeistes; aber sie sind dieses nicht auf eine ephemere oder vorübergehende Weise, sondern auf Dauer und Beständigkeit berechnet, bleibend und im wahren Gefühle der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft errichtet und begründet. Die milden Stiftungen mit schonender Berücksichtigung wohlbegründeter Ansprüche übergangener Blutsverwandten der Stifter schützen, sie heilig halten, sie stets auf die einfache und gewissenhafte Erfüllung ihres erhabenen Zweckes hinleiten, heißt nichts anders, als jene ewigen Tugenden, worauf der menschliche Verein beruht, und ohne welche er keiner höhern Ausbildung und Bervollkommnung fähig wäre, befördern, erwärmen und begünstigen; eine Hintansetzung dieser Anstalten in so ferne sie der Beförderung reellen Wohls gewidmet sind, ein egoistischer, überhaupt willkürlicher Gebrauch, der für sie bestimmten Hülfsmittel führt auf die gerechte Beschuldigung, daß man der Religiosität Hohn spreche, der Dankbarkeit nicht achte, den Patriotismus unterbrücke; man erschwere dadurch die Unterstützung der Armen, die Bekämpfung der Unwissenheit, raube dem Alter und dem bürgerlichen Verdienste den belohnenden Trost; beschränke den freien und edlen Gebrauch, welcher Sparsamkeit von dem erworbenen Vermögen mache; mit einem Worte, eine

den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechende Behandlung der milden Stiftungen, erschüttert wesentliche Grundsäulen der Religion, Sittlichkeit, der gesetzlichen Freiheit, des Privat-Eigenthums, überhaupt aller wahrhaft geselligen wohlthätigen Tugenden.*)

Durch das Bezeichnete ist zugleich der Zweck der milden Stiftungen ausgesprochen, sie sind bestimmt die Mit- und Nachwelt in Befriedigung ihrer physischen, geistigen und religiösen Bedürfnisse auf die mannigfaltigste Weise zu unterstützen.

Unter allen Stiftungen zu frommen und milden Zwecken mögten aber wohl keine, einen so entschiedenen und allgemeinen Vortheil für jetzige und zukünftige Generationen. gewähren als eben Studien-Stiftungen. Ist doch Bildung die größte Wohlthat. Armen-Stiftungen unterstützen die Armuth; Studien-Stiftungen beugen der Armuth vor.

Die Urheber der Studien-Stiftungen verdienen daher den Dank der Mit- und Nachwelt u. vor allem die gewissenhafte Beachtung der an den Genuß ihrer Stiftungen geknüpften Bedingungen. Gegen diese heilige Pflicht verfehlen sich aber Eltern in hohem Grade, welche ihre Kinder ohne Rücksicht auf Anlage und Beruf zu den höhern Studien bestimmen, bloß in der Absicht, der Vortheile der von ihren Vorfahren errichteten Stiftungen theilhaftig zu werden. Auf diese Weise vereiteln sie den eigentlichen Zweck des Stifters: Unterstützung, der von der Natur reich, aber vom Glücke dürftig ausgestatteten Anlagen und stehen oft selbst der Realisirung begründeter Ansprüche

*) S. Dr. Brenzel das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen mit besonderer Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staats-Vermögen und die von Staatswegen versuchte Veräußerung ihrer Realitäten. Leipzig 1814.

qualifizirter Subjekte im Wege. Gewiß kann es nicht in dem Sinne der frommen Stifter gelegen haben, die Wahl eines Berufs vom Stammbaum und den Graden der Verwandtschaft oder von der Geburt abhängig zu machen, sondern diesen Bestimmungen muß immer der innere Beruf zum Grunde liegen.

Wie bereits im ersten Theile dieser Schrift, Seite 52 bemerkt worden, wurden die meisten Studien-Stiftungen im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderte errichtet. Es scheint besonders vom Ende des 15ten Jahrhunderts (der Epoche der Kirchen-Reformation) an, eine Zeit gewesen zu sein, wo es als Ehren- und Gewissenssache angesehen wurde, zum Besten der studierenden Jugend einen Theil seines Vermögens anzuweisen; der vorherrschende Religions-Eifer war unter andern Ursache, daß Studierende in der Theologie reichlicher als die aus andern Fakultäten bedacht wurden.

Nicht leicht mögte sich eine andere Stadt mit Köln hinsichtlich der Menge und Bedeutenheit dieser meist an den Besuch der kölnischen Universität und der kölnischen Gymnasien geknüpften Stiftungen messen können.

So wie die verschiedenen Gymnasien jedes für sich bestand, so bestand auch bei jedem, für die an dasselbe geknüpften Studien-Stiftungen eine eigene Verwaltung, die der zeitliche Regens mit dem ihm zugegebenen vereideten Sekretarius führte. Diese Verwaltung war aber in den damaligen Zeiten des guten Glaubens und der Treue eines Theils an sich sehr einfach, andern theils auch dadurch erleichtert, daß die vielen jetzt von einer Behörde verwalteten Stiftungen, unter die Regenten der verschiedenen Gymnasien vertheilt waren, von denen diese Verwaltung ganz allein ausging, und die in der Regel nur den

Stiftungs-Inspektoren Rechnung abzulegen verpflichtet waren. Für jede einzelne Stiftung führten die Regenten Gymnasii Laurentianorum und trium coronarum meistens ein eigenes Stiftungsbuch; in welchem auszugsweise die Bestimmungen der Stiftungen, die Einkünfte derselben vorge tragen, und Einnahme und Ausgabe nachgeführt war, während die Regenten des Montaner-Gymnasiums einen Haupt-Computus über die an ihr Gymnasium geknüpften Stiftungen, mit Ausnahme einiger wenigen Stiftungen, wofür ein eigenes Rechnungsbuch bestand, führten.

Bei Kontestationen, deren indessen bei dem damaligen unbedingten Zutrauen, dessen die Regenten genossen, selten bedeutende vorkamen, entschieden die Regenten und Stiftungs-Inspektoren, nach event. eingeholten Rechtsgutachten; so wie bei zu sehr dissentirender Meinung oder der Nichtberuhigung bei der fraglichen Entscheidung jene der Universität, des Kaisers und zuletzt des Reichskammergerichts provocirt wurde; daher ist es auch leicht erklärbar, daß die damalige an keine besondere Form, an keine Rechenschaft gebundene, und nur der Kontrolle der Stiftungs-Inspektoren unterworfenene Verwaltung der Stiftungen, keiner erheblichen Mühewaltung unterlag. Indessen läßt sich auch nicht verkennen, daß wie sehr auch im allgemeinen die damaligen Regenten, den frommen Willen der Stifter ehrten, dieselbe dennoch ihre Befugniß bisweilen überschritten; sie unterlagen mitunter der bei der unbeschränkten Verwaltung eines einzelnen, leicht einreisenden Willkühr und Ausschreitung aus der Bahn des rechtlichen Verfahrens. Wenn auch der damalige Magistrat von den Regenten über die Verwaltung der Stiftungen und der Gymnasien Rechenschaft abzufordern befugt war, und von dieser Befugniß in einzelnen Be-

schwerbefallen Gebrauch gemacht hat,*) so gereichte es der damaligen Administration doch immer zum Vorwurfe, daß sie sich in einem etwas zu freien Spielraum bewegte, und keiner gehörigen Ober-Aufsicht der Staats-Behörde unterworfen war.

Wie günstig indessen diese Periode auf die Begründung hinreichender Mittel zur Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung eingewirkt hat, auf eine eben so nachtheilige Weise wurden die Stiftungen durch die Folgen der französischen Revolution, die in dem Schwindel der Zeit auch das heiligste Eigenthum nicht unangetastet ließ, bedrohet. Die Dekrete der damaligen französischen National-Versammlung gefährdeten daher auch das Vermögen der Stiftungen und Schulen. In Frankreich waren nämlich die Familien-Rechte der Stiftungs-Berechtigten mit den Stiftungen, worauf sie sich bezogen aufgehoben und völlig vernichtet worden. Man glaubte nun auch hier das damalige Konfiskations-System auf die Stiftungs- sowohl als Schulfonds-Güter ausdehnen zu können. Die hiesigen Anstalten entgingen aber diesen revolutionären Maaßregeln dadurch, daß das die Studien-Stiftungen aufhebende Dekret vom 10. März 1793 in den Rhein-Departementen niemals publizirt, und solches später in Frankreich selbst mit der Wiederkehr der Ordnung und Ruhe durch das Gesetz vom 25. Messidor J. V. wieder aufgehoben wurde. Andern Theils glaubte man die Gesetze über Aufhebung der Fidei-Commissen auf die von den Familien selbst verwalteten Stiftungen anwenden zu können, um den lebenden Familien-Gliedern ein Eigen-

*) Siehe die in dem hiesigen, durch die verdienstlichen Bemühungen des Hrn. Ober-Sekretairs Fuchs gehörig geordneten Stadt-Archiv, sub rubro L. Laurentianam Regentiam betr. sive Magistratus contra v. Hierstorpf in Puncto Reddendarum Rationum Gymnasticarum de A. 1744 usque 1753 aufbewahrten Alten.

thum an denselben zuzuerkennen. Man mußte aber bald eingestehen, daß diese Gesetze demjenigen der nie als Eigenthümer besessen hatte, nicht zu Statten kommen konnten. Am längsten dauerte die Täuschung jener die solche Stiftungs-Güter zum Nutzen der Schulen selbst verwenden zu können glaubten, und wie diese Verwechselung anfänglich eine Zurücksetzung der Absichten der Stifter, und stiftungswidrige Verwendung der Stiftungseinkünften bei den Verwaltern (der damaligen an die Stelle der 1798 entlassenen Regenten getretenen Professoral Verwaltung) selbst zur Folge gehabt hat, so hat sie insbesondere durch irrthümliche Beziehung des Reichs-Deputations-Recesses von 1803 auf die Privat-Familien Stiftungen, eine bedeutende Schmälerung des Kapitalfonds derselben herbeigeführt. Allein in der Folge wurde das Irrthümliche dieser Ansichten gleichfalls anerkannt, man sah ein, daß die französische Gesetzgebung in der rechtlichen Existenz der Stiftungen, in den Rechten der Familien, der Schul-Anstalten und des Staates in Beziehung auf dieselben, durchaus keine Aenderung herbeigeführt hat. Es wurde daher nachdem eine eigene, auf angesehenen Einwohnern der Stadt Köln gebildete Kommission, zur Verwaltung der Schul- und Stiftungs-Güter durch Beschluß des damaligen Gouvernements-Kommissairs Schée niedergesetzt war, später noch die Frage erörtert, welche Folge der Aufhebung der ehemaligen Gymnasien in Beziehung auf die Existenz der Stiftungen zuzuschreiben sei, und dieselbe durch das Dekret vom 22. Brum. J. XIV. dahin entschieden, daß die Stiftungen von der kölnischen Verwaltungs-Kommission den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Absichten der Stifter gemäß verwaltet und verwendet werden sollen. Daß die, diesem Dekret zu Grunde liegende Ansicht die

richtige war, ist unverkennbar; so wie auch daß die Verfügungen desselben, dem wahren Interesse der Stiftungen weit besser entsprochen haben, als wenn die Administration und rechtliche Vertretung derselben den Familien selbst wäre überlassen worden. Denn der Thätigkeit der Verwaltungs-Kommission ist es gelungen, manche Stiftungen, welche die berechtigten Familien zu verheimlichen und mit ihrem Privatvermögen zum Nachtheile zukünftiger Generationen zu vermischen geneigt waren, vom Untergange zu retten, und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen. Von der Epoche des bezogenen Dekrets vom 22. Brumaire J. XIV. ab datirt sich daher auch eine den stiftungsmäßigen Bestimmungen mehr entsprechende Verwaltung, die sich an die Dispositionen der Stiftungsurkunden strenger gehalten und sich überhaupt die Aufrechthaltung der Stiftungen und die stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungs-Vermögens zur wahren Angelegenheit genommen hat.

Eben weil die Familien, deren einzelne Sprößlinge in ihrem minderjährigen Alter zu den Foundationen berufen sind, beweglich und zerstreut ohne gewissen Verband fortgepflanzt werden und sich in immer größere Landesstüke ausdehnen, war es nothwendig, die Verwaltung der Stiftungsgüter und deren zweckmäßige Verwendung wieder moralischen, an dem nämlichen Orte eine ewige Existenz habenden Personen zu übertragen. Daher wurden die Regenten der kölnischen Gymnasien zu Administratoren gewählt, und zur Sicherung einer gewissenhaften Erfüllung der mit dieser Administration verbundenen Pflichten, den zum Genusse dieser Stiftungen berufenen Alumnen, die Verpflichtung ein bestimmtes Gymnasium zu besuchen auferlegt, in der Absicht das Interesse des Verwalters mit jenem der Stiftung

zu verknüpfen, und sich eine neue Bürgschaft für gut und zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsfonds zu verschaffen. Wenn die Stifter lediglich und allein das Interesse der Familien ohne jenes der Schulanstalten Kölns berücksichtigt hätten, so würden die Eltern der Alumnen auch damals schon die Wahl zwischen den 3 kölnischen, oder gar auswärtigen, den Wohnorte der Familien näher liegenden Gymnasien überlassen haben.

Es ist also offenbar, daß der frühern Verfassung gemäß in der Regel alle mit den drei kölnischen Gymnasien verknüpften Stiftungen in äußerer Beziehung nicht von der Familie selbst, sondern von den Regenten vertreten wurden.

Diese standen, wo es nöthig war, zur Erhaltung der Rechte der Stiftungen vor Gericht, belehrten sich über zweifelhafte Fälle durch Einziehung von Rechts-Gutachten, und waren den Verwandten gewöhnlich bloß zur Rechnungs-Ablage, und in so ferne sie sich in den von den Stiftern vorgesehenen Fällen befanden, zur Auszahlung der Stiftungs-Portionen verpflichtet. Diesen Grundsätzen und der damaligen Observanz gemäß, hat daher das Dekret vom 22. Brum. XIV. bestimmt, daß die an die drei Gymnasien geknüpften Stiftungen von der kölnischen Verwaltungs-Kommission den in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückten Absichten der Stifter gemäß verwaltet und verwendet werden sollen, und daß, da den Schulanstalten der Stadt Köln an diesen Stiftungs-Gütern ein eigenthümliches denselben von den Stiftern zur Vermehrung deren Flor und Frequenz zuerkanntes Recht zusteht, mithin diese Stiftungs-Güter, nicht als bloßes Familiengut zu betrachten sind, die Stiftungs-Portionisten zum Besuch der hiesigen Lehranstalten verpflichtet sein sollen.

Wenn der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds dieses Dekret auch auf diejenigen Stiftungen ausgedehnt hat, wobei ursprünglich die Verwaltung der Familie selbst oder andern moralischen Personen übertragen war, so hat derselbe hierbei ganz im guten Glauben und im Interesse der Stiftung so wie auch im Geiste der bestehenden Gesetzgebung gehandelt. Denn in den meisten Fällen, wo die Verwaltung von den Familien ausging, haben dieselben zum Theil in ältern Zeiten, zum Theil in den neuern solche an die Regenten oder an den Verwaltungsrath abgegeben; wozu sie theils der Wunsch besserer Administration, theils die Gefahr der Ansprüche des Fiscus vermocht hat. Es ist daher zwischen der Familie und der Verwaltung ein Vergleich zu Stande gekommen, der auch meistens durch förmliche Beschlüsse des damaligen kaiserlichen Universitäts-Raths eine vollgültige Bestätigung erhalten hat. Auch bestimmt das B. G. B. im Art. 537 ausdrücklich, daß nur die von Privat-Personen eigenthümlich besessene Güter von Privat-Personen verwaltet, dahingegen die nicht zu dieser Kategorie gehörigen Güter, nach den besondern für Güter solcher Art eingeführten Formen verwaltet werden sollen. Die einem öffentlichen Zwecke gewidmeten Güter müssen demnach auch der Verwaltung einer öffentlichen Behörde unterworfen werden. Es ist mithin klar, daß die Verwaltungs-Kommission die Verwaltung der Studien-Stiftungen, wenn deren Administration auch ursprünglich der Familie selbst übertragen war, mit vollem Rechte übernommen hat. Was aber die Rechte moralischer Personen zur Verwaltung solcher Studien-Stiftungen betrifft, so waren die Attributionen derselben längst durch den sub XXXVII. beigefügten Präf.-Beschluß v. 1. Vent. IX. gesetzlich aufgehoben, und auf den Verwaltungsrath über-

gegangen. Die Ansprüche desselben auf fortwährende Verwaltung der wenigen nicht gerade an die drei ehe-
lichen Gymnasien geknüpften Stiftungen erscheinen da-
um so mehr begründet, als er sich in dem auf eine ma-
mäßige Weise begonnenen, und mit Genehmigung
Familien und der betreffenden Ober-Behörden fortgesetz-
Besitze der Verwaltung dieser Stiftungen befindet.
lein abgesehen von dem Gesichtspunkte des strengsten In-
teresses, liegt es auch schon in dem Interesse der betheilig-
ten Familien und der Stiftungen selbst, deren Verwaltung
für alle Zukunft einer öffentlichen Behörde zu über-
geben, statt sie einer Privatfamilie zu überlassen. Ein
Theils erfreuen sich öffentliche Verwaltungen bei Ver-
waltung der mit den von ihnen verwalteten Gütern ver-
knüpften Rechte, eines größern Schutzes; dieselben ha-
ben die Einrede unzulänglicher Qualifikation von sich
Schuldner zu befahren; andern Theils läßt es sich
keiner, auch dormalen unbedingtes Vertrauen ver-
leihen. Die Familie mit Gewißheit annehmen, daß die Nach-
kommenschaft sich des nämlichen Vertrauens, wie etwa
dermalige Generation würdig erweisen wird; und
viele Familien möchten nicht jetzt schon ein solches
Vertrauen durchaus nicht verdienen. In der Anordnung
der öffentlichen Administration ist daher immer eine
hohe Garantie für die Fortdauer guter Verwaltung.
Stiftungen enthalten, so wie auch dem Staate die Ver-
übung seiner obervormundschaftlichen Pflichten sehr
leichtert wird, wenn die Stiftungen von einer öffent-
lichen Behörde verwaltet werden. Welche Bürgschaft lei-
hen Privat-Familien für eine dem Sinne des Stiftes ent-
sprechende Verwaltung, für Konsevation des Stiftungs-
Vermögens? Sie, die meist ihr augenblickliches Inter-
esse jeder höhern Rücksicht für das Wohl zukünftiger Gen-

tionen, theils aus Egoismus, theils aus Erkenntniß, theils anderer Verhältnisse wegen so gerne aufopfern, oder zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz aufzuopfern genöthigt sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Verwaltung des Stiftungs-Vermögens steht übrigens den Familien keineswegs zu; ihnen geht hierzu nach der bestehenden Verfassung die erforderliche Qualität ab, und ohne Verletzung des Hauptgrundsatzes: *Voluntas testatoris suprema lex esto*, steht dem Staate die Befugniß zu, durch Anordnung einer öffentlichen Verwaltung, die erforderlichen Maßregeln zur Konsevation eines Vermögens zu treffen, das, wenn auch zum Besten einzelner Familien bestimmt, dennoch kein Privat-Eigenthum dieser Familien in dem Sinne bildet, daß sie darüber willkürlich disponiren können. Die Verluste, welche die früher von einzelnen Familien verwalteten Stiftungen durch nachlässige Verwaltung, durch Unterlassung konservatorischer Maßregeln erlitten haben, bestätigen die Nothwendigkeit der öffentlichen Verwaltung auf das vollkommenste, und es existirt kein Grund, von dem bisher beobachteten Prinzip öffentlicher Administration, daß der Hauptabsicht des Stifters in dem Interesse der Stiftung und der Stiftungsberechtigten entspricht und durch die bestehende Gesetzgebung sanctionirt ist, abzugehen.

Den Familien selbst ist übrigens die Ausübung des stiftungsmäßigen Patronat-Rechtes durch den angeführten Präsekturbeschluß vom 1. Sept. IX. der Rep. vorbehalten worden, und das vormalige königl. Konsistorium hat den von den Stiftern berufenen moralischen Personen die in dieser Beziehung ihnen eingeräumten Stiftungsrechte, durch die den Art. II. des vorstehenden Präsekturbeschlusses aufhebende Verfügung vom 5. Novbr. 1819 (Amtsblatt der königl. Regierung zu Köln 1819) gemäß Anlage sub XXXVIII. wieder zuerkannt. Denn was das Präsentations-

Recht betrifft, so kann dasselbe auch Kraft des Gesetzes v. 15. November 1811, die Universitäts-Ordnung betreffend, Niemanden der von dem Stifter dazu berufen ist, verweigert werden. — Das erwähnte Gesetz spricht sich darüber in nachfolgenden Artikeln auf das Bestimmteste aus:

Art. 172. Lorsque les fondations auront été faites à condition que les bourses seraient à la nomination des fondateurs, ou qu'elles seraient données de préférence dans leur famille, ces dispositions seront maintenues, et le Grand-Maître les fera observer.

Art. 173. Lorsque les fondations auront été faites en faveur d'enfans originaires d'une ville ou d'une contrée déterminée, elles ne pourront être données à d'autres, qu'à défaut de sujets de la qualité de ceux indiqués par les titres.

Art. 174. Lorsqu'il vaquera des bourses de l'espèce de celles désignées en l'article précédent, ou dont la fondation ne serait faite en faveur d'aucune personne ou d'aucun lieu déterminés, et dont les fondateurs ne se seront pas réservé la nomination, ou n'auront pas laissé d'héritiers de leurs droits, elles seront données par nous sur la présentation qui nous sera faite de trois sujets par notre ministre de l'intérieur, sur l'avis du Grand-Maître, les-quels seront pris de préférence parmi ceux qui prouveraient qu'il appartenait à leur famille des bourses fondées dans les universités, académies, ou collèges supprimés, dont les dotations sont perdues pour ces familles.

Was die Verpflichtung der Studirenden, die hiesigen Gymnasien zu besuchen betrifft, so steht dieselbe bei den meisten Stiftungen durch die Stiftungs-Urkunden selbst, im allgemeinen aber, durch die Bestimmungen des Decrets vom 22. Brum. XIV. über die Sekundair Schu-

ten 1sten und 2ten Grades fest; indem es Art. XXXI. heißt:

Les Candidats admis aux fondations devront pour en jouir fréquenter l'une ou l'autre de ces écoles et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

Wenn der Verwaltungsrath stets darauf besteht, daß die Stiftungen nur beim Besuche der hiesigen, an die Stelle und in die Rechte der ehemaligen Gymnasien getretenen Lehranstalten bezogen werden, so hat derselbe dadurch nur die Erreichung des Willens der Stifter im Auge. — Sei es die Zweckmäßigkeit der hiesigen Lehranstalten, sei es eine Vorliebe für die Stadt Köln und deren Lehranstalten, welche die Stifter vorzüglich begünstigen wollten, sei es ein anderer Grund, der die Stifter zu ihrer Verfügung bestimmt hat, genug, der Wille des Stifters ist klar ausgesprochen; *est voluntas perfecta declarata*, ohne daß die Stifter die Ursache als Bedingung beigefügt haben. Auf den Grund, auf die Ursache dieser Verfügung kann es hier um so weniger ankommen, als selbst wenn ein unrichtiger Grund angeführt wäre, der Wille der Stifter als Gesetz gelten muß. *Ratio legandi; legato non cohaeret. L. 77. §. 6. D. de cond. et Dem.*

Die Testamente gelten als Gesetze (*instar legis*) deren Vorschriften darum nicht weniger gelten, weil sie von unrichtigen Gründen ausgehen, und dies um so mehr, als der Gesetzgeber, wie auch der Erblasser nicht selten Bedenken tragen, die eigentlichen Motive ihrer Verfügung anzugeben. Auch ist die von den Stiftern vorgeschriebene Bedingung des Besuchs der hiesigen Lehranstalten keine unmögliche, keine ungereimte Bedingung, welche als nicht beigefügt angesehen werden könnte. — Angenommen, dem Staate, als das Recht der Ober-Vormundschaft ausübend, stehe die Befugniß zu, bei veränderter Lage der

Umstände, die stiftungsmäßige Bestimmungen in der Art zu modifiziren, daß die Hauptabsicht der Stifter aufrecht erhalten bleibe, so treten doch solche veränderte Umstände, welche die Erfüllung der Absichten der Stifter vereiteln, hier durchaus nicht ein. Der klar ausgesprochene, mithin keiner Interpretation bedürfende Wille der Stifter läßt sich noch immer unter gehöriger Beobachtung der stiftungsmäßigen Bestimmungen erreichen. Wegen Aenderung in außerwesentlichen Umständen dürfen aber die in den Testamenten gemachten Verfügungen nicht wegsfallen; und können daher die veränderte Zeitverhältnisse in dem vorliegenden Falle als rechtlicher Grund zu einer Modifikation der stiftungsmäßigen Bestimmungen nicht anerkannt werden. *Constat enim conditiones specificae ac ex praescripto testatoris implendas esse, nec per aequipollens conditioni parere jura permittere. L. 55. D. de Cond. et demonstr.*

In diesem Sinne haben auch stets, sowohl das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium als auch das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entschieden, wie aus der Beilage No. XXXIX. hervorgeht.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds dormalen administrierten Studien-Stiftungen belaufen sich gemäß nachstehender Nachweisung auf 240.

In den Fällen, wo außer den Testamenten der Erblasser, auch noch besondere sich auf die einzelnen Stiftungen beziehende Urkunden vorhanden sind, sind letztere bei der vorliegenden Aufstellung zu Grunde gelegt; wozu die Ansicht bestimmt hat, daß durch dieselbe eines theils meist erst für die Stiftungen überhaupt expresse Bestimmungen gegeben sind, und daß dieselben, wenn auch durch die Testaments-Exekutoren aufgenommen, dennoch den Testa-

menten mit Recht schon des spätern Datums wegen den
regiren; andern Theils auch die Qualität der Testaments-
Erektoren zur Interpretation der testamentarischen Ver-
fügungen nicht bestritten werden kann; denn der Testas-
ments-Erektor ist nicht immer, und war vorzüglich
nicht unter der alten Gesetzgebung bloß als ein Bevoll-
mächtigter zu betrachten, der für seine Vollmachtgeber
schlechterdings nichts zu unternehmen sich erlauben durfte,
worüber er sich nicht durch hinlängliche Vollmacht auszu-
weisen im Stande wäre. Für ihn tritt die rechtliche
Vermuthung ein, daß er mit dem Willen und den Ans-
ichten des Erblassers vollkommen bekannt geworden sei;
daher wurde er von den deutschen Rechtsgelehrten *Preus-
händler* genannt, als solcher, der nach seinem besten
Wissen auf Treu und Glauben zu handeln befugt erach-
tet worden ist; daher wurden auch die testamentarische
Erektoren in der Regel als Schiedsrichter in allen über
den Sinn des Testaments entstehenden Streitigkeiten be-
trachtet; daher räumt auch das preußische Landrecht den
Testaments-Erektoren eine entscheidende Stimme bei
allen zwischen den Erben entstehenden Streitigkeiten ein.
Eb. I. Titel XII. §. 561. In den Fällen hingegen, wo
keine Stiftungs-Urkunden zur Richtschnur dienen, ist auf
die Observanz der Regenten und der an deren Stelle ge-
tretenen Verwaltungen gehörige Rücksicht genommen, in-
dem die Observanz, wenn sie nur sonst der rechtlichen
Analogie und Billigkeit gemäß ist, hier als feste Norm
dienen und den Abgang positiver Bestimmungen ersetzen
muß. Bei denjenigen Stiftungen, wozu sich in längerer
Zeit keine Verwandten gemeldet haben, schien es übrigens
zur Erleichterung der Ansprüche berechtigter zweckmäßig,
genealogische Notizen oder die Namen derjenigen beizu-
fügen, die solche Stiftungen zuletzt als Verwandte
der Stifter genossen haben.

Nachweisung der von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds zu Cöln administrirten Studien-Stiftungen.

1. A d a m l. Arnoldus Adams, Canonicus zu Essen, verordnete mittelst Testaments vom 20. Febr. 1618 ein Stipendium für die von seinem Bruder Peter Adams abstammenden Verwandten, welches dieselben in einem der ehemals in Köln bestandenen 3 Gymnasien genießen können; die Administration war jedoch dem Regenten des drei gekrönten Gymnasiums vorbehalten, auf welchen auch den 25. Oktober 1646 das von dem Stifter dem Dechanten des Stiftes zu Essen übertragene Präsentations-Recht, wegen erfolgter Verzichtleistung Seitens des letztern, überging, so daß besagter Regens die Administration und Collatur in sich vereinigte. In Ermangelung eines qualificirten Verwandten ist dem Regenten die Befugniß eingeräumt, die Einkünfte des von dem Stifter mit einem Kapitalfonds von 500 Dahlern dotirten Stipendiums, einem frommen und dürftigen Studenten des Gymnasiums zuzuwenden, welcher, so wie auch der Verwandte, das fragliche Stipendium bis zur Studien-Beendigung beziehen kann.

Das Vermögen, welches auf der Residenz der Jesuiten zu Hadamar haftete, ist durch unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 aller Bemühungen des Verwaltungsraths ungeachtet bisher unflüßig geblieben.

Diese Stiftung haben als Verwandte genossen:

- a) Theodor Adams, Sohn von Johann Adams und Anna Meul aus Schendorff. 1626.
- b) Johann Neuenhoven von dem Dersteiger Hof. 1646.
- c) 1667 bis 1672 Vincentius Adams.
- d) 1676 bis 1680 Cornelius Pfl.

- e) 1683 Franz Adams, Sohn von Wilh. Adams von Köln.
- f) 1688 bis 1693 Heinrich Beberdt von Köln.
- g) 1695 bis 1702 Vincentius Systeden von Auenheim.
- h) 1702 Jacob Ednen, Sohn von Elisabeth Adams, Tochter von Heinrich Adams.
- i) 1709 dessen Bruder Wilhelm Ednen.
- k) 1716 bis 1723 Heinrich Ednen.
- l) 1723 bis 1728 Lothar Friedrich Adams.
- m) 1729 dessen Bruder Wolter Adams.
- n) 1736 bis 1742 Franz Adams von Köln.
- o) 1755 bis 1756 Peter Adams.
- p) 1765 bis 1772 Johann Kiel aus Gymnich. 1773 Bernard Kiel;

von da ab ist diese Stiftung nicht weiter von Verwandten in Anspruch genommen worden.

2. Affelensis. Eine Portion zu 37 Rthlr. Dieses durch testamentarische Disposition des Gerard Fabritius von Affelen vom 20. Aug. 1612 vermehrte Stipendium hat den Bernard Fischer von Affelen, S. T. L. und Canonicus zu St. Severin in Köln zum Urheber. Der von dem Stifter berufene und von dem senior familiae, vorzüglich aus der Familie, in dessen Ermangelung aber aus Affelen in Westphalen, zu präsentirende Kandidat, welcher 12—20jährigen Alters sein soll, kann dieses Stipendium bei dem Besuche des Laurenzianer Gymnasiums bis zum Mag. in artibus genießen, wobei der Regens nun der Verwaltungs-Rath die Befugniß hat, die Genußzeit, besonders wenn der Stipendiat sich dem geistlichen Stande widmet auf 2—3 Jahre auszu dehnen. Die Collatur so wie die Administration war dem Regenten des Laurenzianer Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1685 den 25. Aug. Caspar Korman.

1697 den 28. März Anton Gorman.

1695 den 11. Nov. Ludwig Korman.

1727 den 25. Dez. Anton Gorman.

1737 den 12. Febr. Jos. Clemens Schreder.

1740 den 1. Dez. Joh. Bernard Gorman.

1745 8. Nov. Joh. Jos. Gorman.

1754 14. Dez. Joh. Friedr. Wilh. Garthaus.

1775 den 6. März Johann Bernard Gorman
Blintrop.

1779 den 4. Novbr. Johann Bernard Grotthoff
Blintrop.

1796 den 1. Aug. an die Stelle des Friedrich
Wilmann aus der Familie, der Clemens Liebhägen
aus Blintrop, Sohn von Caspar, Heinrich Lie-
bhägener und Anna Catharina Gorman.

S. Alartz. Drei Portionen zu 11 Thlr. 24 S.
jede. Diederich Alartz von Geldern, S. T. L. und R.
gens Bursae Kakanas in Köln, errichtete mittelst Fu-
dations-Briefes vom 7. Juli 1549 in dem Montan
Gymnasium eine Stiftung für 3 arme Studenten aus
seiner Familie und in deren Ermangelung für drei an-
dichtverwandte, wovon der eine aus Köln, der andere aus
dem Kirchspiel Altenkirchen und der dritte aus Kemp-
gebürtig sein soll. Das Präsentations-Recht ist in An-
ziehung auf die Verwandte und den in subsidium aus
Köln gebürtigen dem seniori familiae, hinsichtlich der übrig
in subsidium berufenen Alumnen aber resp. dem Pf-
rer und Kirchmeister zu Altenkirchen so wie dem Sta-
rathe zu Kempen, übertragen; die Verwaltung war den
Regenten des Montaner Gymnasiums anvertraut. Sämt-
liche anzunehmende Studenten müssen in den Studien
so weit vorgerückt sein, daß sie binnen 3, höchstens
Jahren den Gradum magisterii in artibus erlangen können

Ueber die berufene Familie finden sich durchaus keine Nachrichten vor.

5. Ankum. Gemäß Testament vom 3. Oktober 1558 verordnete Wesselus Ankum, Canonicus zu Aposteln, Vicarius und Sekretair der Dom-Kirche zu Köln eine Stiftung a) pro dote einer Jungfrau bei Antretung eines Standes, b) zur Unterstützung zweier Studenten und zwar zwei Jahre lang bei dem Besuche einer Trivialschule und 3 Jahre lang bei dem Besuche eines Gymnasiums zu Köln; wobei die Verwandte den Vorzug haben sollen. Zu Provisoren sind erkannt: die zwei ältesten Provisoren des Hospitals zum h. Geist in Köln, der Regens des Montaner Gymnasiums, der Pastor zu St. Columba und der Prior der Kreuzbrüder in Köln. Da die Administration den vorgenannten beiden (nicht mehr existirenden) Provisoren übertragen war, so wird dieselbe dormalen von der hiesigen Armenverwaltung ausgeübt.

In dem Jahre 1702 hat sich ein gewisser Joh. Schütz verhehlicht mit Cäcilia Müller, Sohn von Johann Friedrich Schütz und Irmgardis Pfeil, als Verwandten der Magdalena Ankum nachgewiesen.

6. Attendaricnsis. Eine Portion zu 13 Thlr. 20 Sgr. Maria Hupperh von Attendorn verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom 26. Juli 1597 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen von ihrer Nichte Elzgen und ihrem Neffen Antonio von Cöllen, beide zu Rütben in Westphalen wohnhaft, abstammenden Studenten; bei Abgang der Verwandten sollen Abkömmlinge von dem zu Aachen wohnhaften Geschlechte Clermans, und in deren Ermangelung gebürtige aus Rütben, und nach diesen gebürtige aus Aachen zu dieser Portion angenommen werden. Die Verwandten sollen von dem Ältesten der Familie und die subsidiarisch Berufene von dem Magistrat ihres Geburtsortes präsentirt werden.

Die Genußzeit ist auf 5 Jahre festgesetzt, und sollen vorzüglich solche Studenten angenommen werden, welche innerhalb dieser Frist den Gymnasial-Cursus absolviren, und zum Magister oder zum Licentiat der freien Künste promovirt werden können.

Der zeitliche Pfarrer zum h. Johann Baptist in Köln ist Inspektor und Patron dieser Stiftung.

Zu dieser Stiftung haben sich zuletzt in den Jahren 1742, a) die Kinder von Johann Heinrich Fischer, nämlich: Heinrich, Johann, Andreas, Ferdinand, Friedrich Joseph Dominicus, Anna Maria und Anna Maria Margaretha Fischers; b) die Familie Schelle in Westphalen, nämlich: Stephan Arnold Schelle präsentirt den 27. October 1742, und Anton Arnold Joseph Rosen, (im Fundations-Genuß 1777 und 1778) Sohn von Columba Theresia Schelle, verhehelicht mit Anton Laurenz Rosen, als Verwandte der Stifterin nachgewiesen.

7. Bachoven. Ertrag 17 Thlr. Diese laut Stiftungsbüchse vom 3. September 1622 von der Jungfer Christina Bachoven gen. Echts fundirte Stiftung hat die Unterstützung eines von dem Regens dazu zu ernennenden Lehrers des Gymnasiums aus ihrer Verwandtschaft, zum Zwecke: In Ermangelung eines Verwandten kann auch einem nicht verwandten Lehrer, der sich dem Studio der Philosophie, Juris Canonici, oder der Theologie widmet, um sich zu einem Pfarr-Amte vorzubereiten, dieses Stipendium zugewendet werden; besagter Lehrer hatte alsdann aber auch die Pflicht die Mitaufsicht über die Gymnasial-Bibliothek zu führen.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

8. Baumeriana. Eine Portion zu 49 Thlr. Tillmannus Bäumer, Vicarius zu St. Gereon in Köln, u. Sel. des

Laurenz. Gymn. errichtete mittelst Stiftungsbriefes v. 27. Dez. 1752 in dem Laurenzianer Gymnasio ein Stipendium für einen von des Stifters beiden Schwestern u. des Stifters Tante Elisabeth Engels abstammenden Verwandten; in dessen Ermangelung sind Gebürtige aus dem Dorfe Rurdorff und dessen Umgegend berufen. Der Alumnus bezieht diese Portion bis zur Rhetoric einschl. und ferner bei dem Studio der Philosophie noch 2½ Jahre. Der subsidiarisch berufene Alumnus jedoch nur von der Syntax bis zur Mathaphysik. Letzterer genießt aber nur die Hälfte der von dem Stifter angewiesenen Rente von 40 Rthlr. — Das Inspektions-Recht übte ehemals ein *Canonicus primae gratiae* zum h. Gereon aus.

Zu dieser Stiftung sind unter andern die Familien Paffrath und Wirth (Zilmann Jos.) in Köln, welche letztere sich noch gegenwärtig des Stiftungs-Genusses erfreut, als nächste Verwandten anerkannt.

9. Bartwick. Eine Portion zu 6 Thlr. 20 Egr. Andreas Herl Willems von Bartwick, S. s. Theol. Licentiat und Canonicus zu St. Gereon in Köln verordnete gemäß Fundations-Brief vom 10. Novbr. 1540 in dem Montaner Gymnasio ein Stipendium für einen dürftigen Studirenden aus seiner Familie, in dessen Ermangelung ein aus der Ortschaft Bartwick und deren Umgegend gebürtiger dazu angenommen werden soll. Das Präsentations- und Inspektions-Recht ist dem Pfarrer und ältesten Kirchmeister zu Bartwick, dann dem Rektor *altaris S. Salvatoris* daselbst eingeräumt. Die Verwaltung übte der Regens aus.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds angestellten Nachforschungen zur Ausmittlung der betheiligten Familie sind ohne Erfolg geblieben.

10. Baumiana. Drei Portionen zu 16 Thlr. 14

Sgr. jede. Die Eheleute Godfried Baum, Generalanwalt des Magistrats zu Köln und Sibilla de Wedigh verordneten gemäß Notarial-Testament v. 4. Aug. 1590 drei Portionen für arme aus Köln gebürtige Studierende aus ihrer Verwandtschaft, mit der Verpflichtung eines der hier bestandenen 3 Gymnasien zu besuchen; wobei die Alumnus die Fähigkeit des Magisteriums in artibus nachweisen müssen. Beim Abgang von Verwandten sind zuerst Gebürtige aus Zulpich als dem Geburtsorte des Stifters, und dann Gebürtige aus dem ehemaligen Erzstifte Köln, welche zum wenigsten logici sein müssen berufen. Mit der Collation war der Regent des resp. Gymnasiums und mit dem Empfange der Regent des Jesuiten-Gymnasiums befaßt. Zu Provisoren und Inspektoren sind ernannt: Der Dechant zu St. Andreas, Decanus facultatis artium und der Pfarrer zu St. Laurentz.

11. Benting. Zum Frommen seiner Verwandten, in deren Ermangelung für aus Gent gebürtige Studierende, und in deren Abgang für Gebürtige aus Akerdum und Hulbusen, in so ferne sie katholisch sind, fundirte Wilhelm Benting von Gent, Ecclesiae Collegiatae St. Alexandri et Petri, zu Aschaffenburg Canonicus, mittelst Stiftungsbriefes vom 5. Mai 1599 eine Præbende: Die Aufnahme ist durch die Fähigkeit zur Philosophie bedingt, und soll der Alumnus bei dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin 5 Jahre genießen. Die Administration führte der Regent des Montaner Gymnasiums, die Inspektion, der Prior der Prediger in Köln. Die Präsentation ist dem Pfarrer, Richter und Bürgermeister der Stadt Gent, in so ferne sie katholisch sind übertragen. Der auf den Städten Frankfurt und Arnheim haftende Kapital-Fonds ist noch unflüßig.

Den 1. Dezember 1777 wurde Johann Peters, Sohn

von Theodora Manten und R. N. Peters aus Gent als Verwandter präsentirt; desgleichen unter dem 15. Dez. 1780 Lambert Theodor Ten Baet, und unter dem 26. März 1792 Johann Heinrich Ten Baet.

12. Bertrath. Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 6 Sgr. Jakob Bertrath aus Uedem im Klevischen, errichtete am 14. Januar 1614 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studierende, 14jährigen Alters, aus seiner Familie, welche dieses Stipendium à Grammatica usque ad Licentiam zu genießen haben. Der mit der Administration beauftragte Regent dieses Gymnasiums, hatte die Befugniß, beim Abgange eines Verwandten, einen dürftigen Studenten zum Genusse zuzulassen.

Die Inspektion führte der Prior des hiesigen Predigers Klosters.

Die von dem Verwaltungs-Rathe der Schul- und Stiftungsfonds angestellten Nachforschungen zur Ausmittlung der beteiligten Familie sind ohne Erfolg geblieben.

13. Beiwegh, Arnoldi. Eine Portion zu 18 Thlr. Arnoldus Beywegh, des Stifts St. Severin in Köln Kanonikus und Baumeister, verordnete in seinem Testamente, daß seine Exekutoren dem Regenten des Montaner-Gymnasiums, einen von ihm dazu bestimmten Rentbrief von 15 Rthlr. übergeben sollten, zum Vortheil eines von dem Dechant und Kapitel zu St. Severin zu präsentirenden Chorals aus dieser Stifts-Kirche, welcher diese Portion usque ad Gradum licentiae in artibus genießen kann. In Ermangelung eines solchen, soll von dem Pfarrer und Kirchmeister der Kirche zum h. Johann Baptist in Köln, ein dürftiger Student aus dieser Pfarre dem Regenten dazu vorgeschlagen werden. Das desfallige, von den Testaments-Exekutoren errichtete Fundations-Instrument ist vom 18. Oktober 1585.

14. Beiwegh, Cäcilia. Zwei Portionen; jede zu 70 Thlr. Gemäß Stiftungs-Brief vom 20sten Juli 1616 verordneten Peter Beywegh, Rathsherr zu Köln und Cäcilia Beywegh, Wittwe des Rathsherrn Wth. Kess in dem Laurentianer-Gymnasio zwei Stipendien, und zwar eines für einen Verwandten aus der Familie Beywegh, und das andere für einen aus der Familie Kess wenn sie so unvermögend sind, daß sie ohne diese Beihilfe ihre Studien nicht fortsetzen können. Die Genußzeit bis zum zweiten Jahre einschließlich beim Studium der Theologie festgesetzt; sonst aber nur usque ad Gradum magisterii incl.; die Präsentation ist dem zeitlichen Pfarrer zu St. Columba, und dem ältesten aus dem Geschlechte Beywegh übertragen. In Ermangelung von Verwandten sind von dem, zugleich die Administrations ausübenden Regenten des besagten Gymnasiums auch arme Bürgers-Kinder aus Köln vorzuschlagen.

15. Biniana. Vier kleine Portionen zu 70 Thlr. und vier große Portionen zu 105 Thlr. Nach der von den Testaments-Exekutoren des Sevirini Binii, s. Theol. I. ältester Kapitular-Priester, Kanonikus der Dom-Kirche zu Köln, und Vicarius Generalis, am 31. Mai 1616 errichteten Stiftungs-Urkunde, sind 8 Studenten aus der Familie des Stifters zu der von ihm, in dem Laurentianer-Gymnasio gegründeten Stiftung berufen; wovon a) 4 Alumnen bei den Gymnasial-Studien zu Köln, oder auch auf einem andern kath. Gymnasio jährlich 40 Rthl. b) zwei während der philosophischen Studien in dem Laurentianer-Gymnasio zu Köln anderthalb Jahre lang jährlich 60 Rthl. und c) zwei wenn sie sich dem Studium der Theologie, oder des Kanonischen Rechts widmen 4 Jahre hindurch ebenfalls 60 Rthl. beziehen sollen. Den letztern sind, wenn sie als Lehrer öffentlich dozi-

noch besondere Remunerationen ausgeworfen. In Ermangelung von Verwandten sind Gebürtige aus dem Dorfe Ranzentrath und dessen Umgebung zum Stiftungs-Genusse berufen. Zu Präsentatoren sind die beiden ältesten in Köln wohnenden Verwandten des Stifter's (dermal die Herren Religions-Lehrer Schwan u. Rentner Scheben hier) zum Inspektor und Viskator der älteste Doktor der theologischen Fakultät, und zum Administrator der Regens des Euzenzianer-Gymnasiums ernannt. Der Fundator hat zugleich mehrere Anniversarien gestiftet.

16. Birkenbusch. Zwei Portionen, jede zu 48 Thlr. 15 Sgr.; für Unterstützung 7 Thlr. 21 Sgr. 1770 errichtete Ehr. Birkenbusch, aus Gleuel, Pfarrer zu Lützenkirchen, in einer besondern, seinem Testamente beigefügten Urkunde eine Stiftung in zwei Abtheilungen, die eine für zwei Studenten aus seiner Familie, die andere behufs eines Offiziums zweier Wochen-Messen und vier Jahr-Gedächtnisse, welche einem Studenten aus der Familie als Weihungs-Titel überwiesen werden können. Die Genußzeit ist bis einschließlich zum 4ten Jahre der theologischen, juridischen oder medizinischen Studien festgesetzt. Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten kann einem oder zwei Knaben aus der Verwandtschaft vom 7. Jahre an usque ad infimam eine Unterstützung verabreicht werden. Der Genuß ist außer der Philosophie, welche im Euzenzianer-Gymnasium gehört werden muß, urkundlich an kein bestimmtes Gymnasium geknüpft. Jungfrauen sowohl als Studenten aus der Familie erhalten bei ihrem Eintritte in den klösterlichen Stand 200 Rthlr.; letztere hingegen nur 100 Rthlr. bei Erlangung eines Grades in einer höhern Fakultät; auch kann verarmten Mitgliedern, eine jährliche, den Studenten an ihrer jährlichen Portion abzuhaltende Unterstützung von 17 Rthlr. gewährt werden. Die Inspektion ist dem Pfarrer und Vikarius zu Gleuel im Landkreise Köln übertragen.

17. **Bischof.** Zwei Portionen, jede zu 15 Thlr. 1 Sgr. Heinrich Bischof von Bucht, J. U. D. Canonik zu St. Andreas und der Kirche zu den 11,000 Frauen in Köln errichtete in seinem Notarial-Testamen vom 10. Mai 1561 unter andern im Montaner-Gymnasium eine Stiftung für zwei Studenten; welche von seiner Familie abstammen; die Genußzeit ist bis in's dritte Jahr der theologischen oder juridischen Studien ausgedehnt. Beim Abgange qualifizirter Verwandten sind Bürgerkinder aus der Stadt Waldfeucht berufen; wobei, wenn auch deren keines vorhanden, dem Regenten die Befugnis eingeräumt ist, einen armen fleißigen Studenten dazu anzunehmen. Die Administration war dem Regens übertrage

18. **Blömecken.** Eine Portion zu 65 Thlr. Infol. Stiftungs-Brief vom 3. September 1664 verordnete Bernhard Blömecken, genannt Ludowici Pfarrer in Dölsdorf, in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung zu Nutzen zweier Studenten aus seiner Familie, welche die Portion im Laurenzianer-Gymnasio oder mit ausdrücklicher Erlaubniß des Regenten, zu Bonn von infima usque ad magisterium susceptum und von da ab beim theologischen Studium noch 4, bei den juridischen Studien hingegen noch 3 Jahre ferner genießen können. Bei Ermangelung qualifizirter Verwandten sind Gebürtige an den Dörfern Garbeck, Höveringhausen, Frühlinghausen, Dottendorf und Saffeln im Luxemburgischen berufen welche jedoch nach erlangtem magisterio in artibus den Verwandten zu weichen verpflichtet sind. Zu Professoren sind die zeitlichen Pfarrer von groß St. Martini und St. Alban in Köln und zum Administrator der Regens des besagten Gymnasiums bestellt.

Zu dieser Stiftung wurden als nachgewiesene Verwandte präsentirt:

1710 den 16. Januar, Jakob Franz Saffel, Sohn von
Jodocus Rudolph Saffel und Elisabeth Brewers.

1717 den 3. November, dessen Bruder Urban Saffel.

1746 den 10. November, Johann Franz Christoph Saffel,
Sohn von Jakob Franz Saffel und Maria Katha-
rina Müller aus Köln.

1758 den 31. März, dessen Bruder Joh. Heinr. Saffel.

1768 den 6. März, Peter Joseph Gödderz, Sohn von
Maria Josepha Semars, 1748 verhehelicht mit Joh.
Friedrich Gödderz, Gerichtschreiber in Godesberg.

1788 den 13. Dezember, Johann Wilhelm Becker aus
Breidbach.

Andreas Joseph Glasen aus Untel, Sohn von Engel-
bert Glasen und Agnes Becker, hat diese Stiftung zuletzt
als Verwandter des Stifters genossen.

19. Bocholtana. Eine Portion zu 25 Thlr. 14 Sgr.
Johannes de Platea (von der Straate) aus Bochold, ist
der Gründer dieses gemäß Stiftungsbrief vom 6. August
1624 an den Besuch des Laurenzianer-Symnasiums ge-
stifteten Stipendiums. Zuerst sind Verwandte des Stif-
ters, nach diesen Gebürtige aus dem Dorfe Bochold und
den angränzenden Pfarreien zum Stiftungs-Genusse be-
rufen. Die Genußzeit ist usque ad Gradum licentiae in
theologia gestattet. Das Recht zu präsentiren, haben
Pfarrer und Schultheiß zu Bochold mit dem senior fa-
miliae. In Ermangelung sowohl von Verwandten als
auch von subsidiarisch-Berufenen, hat der Regens, welchem
auch die Administration übertragen war, die Befugniß,
einen armen Studenten anzunehmen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stif-
ters präsentirt:

1663 den 24. Okt. Martin Henrichs.

1687 den 3. April Andreas Siellens.

1702 den 7. Juli Joh. Martin von Hout, Sohn von
Reiner von Hout und Walburgis Jenner.

1725 den 13. Okt. Friedr. Jacob Smeedts, Sohn von
Helena Daniels und Michael Smeedts, Excon-
sule oppidi Bocoensis.

1738 den 25. Januar Heinrich Leonard, Andreas E-
manns, Sohn von Thomas Edmanns, ältestem
regierender Consul Breensis und Theresia Daniels

1744 den 16. Dezember dessen Bruder Laurenz Graf
Edmanns, aus Brée.

1747 den 18. Januar Leonard van der Stegen aus
Brée.

Von da ab ist diese Stiftung von keinen Verwandten
mehr in Anspruch genommen worden, und sind bei wi-
derholten Bemühungen des Verwaltungsraths der Schen-
und Stiftungsfonds um Ausmittlung derselben ohne Er-
folg geblieben.

20. Bongard. Vier Portionen, jede zu 61. Rthl. In
folge Fundations-Urkunde vom 29. September 1625 er-
richtete Adolph von dem Bongard, Ritter des deutschen
Ordens und Land-Kommandeur der Balley Koblenz
dem Laurenzianer-Gymnasio eine Fundation für 4 Stel-
den; wovon zwei adelichen, und zwei bürgerlichen Stel-
den sein sollen; die erstern sollen aus der Familie zu-
war der eine aus dem Geschlechte von dem Bonga-
und der andere aus dem Geschlechte von Palandt, die
Bürgerlichen hingegen, vorzugsweise aus den Beamten
und Dienern der Balley Koblenz entnommen, alle ab-
von dem zeitlichen Comthur der Balley Koblenz dem Re-
genten des Laurenzianer-Gymnasiums präsentiert werden.
Die Genußzeit ist bis zum theologischen Studium aus-
dehnt. Zu Inspektoren waren ernannt, der zeitliche Land-
Comthur der Balley Koblenz und der Contregens d

Laurenzianer-Gymnasiums, dessen Regens die Administration führte.

21. Borriana. Vier Portionen; jede zu 51 Thaler. Die Exekutoren des von der Frau Margaretha Lindens, Ehefrau von Johann Borr, Raths-Berwandten, und Kirchmeister zu St. Severin in Köln, hinterlassenen Testamentes, errichteten diesem zufolge am 20. März 1688 in dem drei gekrönten Gymnasium eine Foundation für 4 Studenten aus ihrer Verwandtschaft; welche diese Portionen usque ad Gradum magisterii incl. genießen können. Die sich alsdann dem theologischen, juribischen oder medizinischen Studium widmenden Kandidaten sollen nur noch aus dem Superesse der Stiftung Unterstützung erhalten können. Beim Erlöschen der Familie sind Edhne dürftiger Eltern zum Stiftungs-Genusse berufen. Zu Patronen und Inspektoren waren bestellt, der Prior Disceatarum und der zeitliche Pfarrer zum h. Severin in Köln; von welchen die Ernennung des zeitlichen Administrators ausging, welcher letztere alsdann dem Regenten die aufzunehmenden Portionisten zu präsentiren hatte.

22. Brandt. Eine Portion zu 12 Thlr. 18 Sgr. Statius Brandts Schreibemeister u. Katharina Benseler, Eheleute in Köln errichteten gemäß Testament vom 23. August 1642 in dem Gymnasio tricornato eine Portion, für einen aus ihrer Familie abstammenden Studenten, welcher dieselbe usque ad Gradum magisterii, und nach Umständen noch 2 fernere Jahre zu genießen berechtigt ist. Das Präsentations-Recht ist der Familie, und bei deren Erlöschen dem zugleich mit der Administration beauftragten Regenten eingeräumt, welcher dann auch einen aus Köln gebürtigen Studenten zu dieser Stiftung annehmen kann.

Zufolge einer von Johann Peter Stoërt, Pastor in S. Petri und Protonotarius apostolicus und Maria Ca-

tharina Meschenich, Wittwe Haft beglaubigten alten Stammtafel, sind zu dieser Stiftung a) die Deszendenten von Anna Maria Haft und Wilhelm Berendborff b) jene von Maria Catharina Haft und Jacob Ofter aus Kōln als Verwandte berechtigt.

23. Bredana. Zwei Portionen, jede zu 10 Thlr. 15. Egr. Adrianus de Boragine von Breda, der freien Künste Magister und der Theologie Licentiat, verordnete in seinem Testamente vom 31. August 1541 in Bursa Kukana eine Stiftung für 2 Studenten, wovon der eine aus seiner in Breda oder Ghynnecken wohnenden Familie, oder in deren Ermangelung, ein aus diesen Orten gebürtiger, und der andere in so ferne er aus Swolle gebürtig ist, angenommen werden soll; die Alumnen müssen in den Studien so weit vorgerückt sein, daß sie innerhalb 3—4 Jahren den Gradum Licentiae erlangen können. Die Kandidaten von Breda und Ghynnecken, sollen von den Ältesten der Familie daselbst, die subsidiarisch Berufenen aber von dem zeitlichen Pfarrer zu Ghynnecken, jene aus Swolle hingegen von dem Bürgermeister und Pfarrer daselbst präsentirt werden; mit der Administration war der Regens befaßt.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familie finden sich keine Nachrichten vor.

24. Breuer, Christiani. Zufolge Notarial-Testament vom 12. Januar 1733 errichteten Christian Breuer, Pastor in Gewenich und Wilh. Heinr. Breuer, Pastor zu Merken, ein Beneficium von 5 Wochenmessen, die einzig von Priestern aus der Familie gelesen werden sollen, unter verschiedenen Bestimmungen und Verpflichtungen; diese Stiftung änderte der Mit-Fundator Wilhelm Heinrich Breuer, als Exekutor des erstern mittelst Verfügungen vom 8. und 28. Februar und 28. März 1736 dahin ab, daß

nur solche Individuen, welche entweder Priester sind, oder sich doch dazu befließen, zum Genusse zugelassen werden können; letztern stand es frei, in Aachen, Jülich, Düsseldorf, Düren oder Köln jedoch nur in den Schulen der Pat. S. J. zu studieren, mit der Verpflichtung, die Theologie oder das Jus canonicum in Köln bei den Jesuiten zu absolviren. Dieses Stipendium kann auch den Kandidaten als Titulus ordinationis verliehen werden, wo dann ein jeder wöchentlich 5 Messen zu lesen hat. Beim Abgange von Verwandten trägt der zeitliche Administrator Sorge, daß diese h. Messen von andern Priestern gegen eine jährliche Remuneration von 100 Rthlr. gelesen werden. In letzterem Falle sollen aber 4 Mädchen aus der Verwandtschaft 4 Jahre lang zu ihrer Ausbildung eine Unterstützung von 30 Rthlr. aus den übrigen Stiftungseinkünften beziehen. Beim Abgange von Verwandten überhaupt sind arme Studenten aus Jülich und dem Kirchsprengel von Gemenich, Merken, Franzen, Weißweiler und Schweiler unter denselben Bedingungen wie vorstehend zum Stiftungs-Genusse berufen. Zum Administrator, Inspektor und Conservator ist der zeitliche Regens des drei gekrönten Gymnasiums ernannt, welcher einen ihm rechnungspflichtigen Rezeptor zu bestellen hat.

25. Breuer, Goswini. Eine Portion zu 9 Thlr. Goswin Breuer von Neuß ad St. Ursulam Vicarius verordnete dieselbe mittelst testament. Disposition vom 20. Dez. 1609 zu Gunsten eines studierenden Verwandten und in dessen Ermangelung für einen aus Neuß gebürtigen Studenten, welcher allezeit einem sich meldenden Verwandten zu weichen verpflichtet sein soll; die Genußzeit ist auf den Gymnasial-Cursus beschränkt. Das Präsentations-Recht ist dem Ältesten der Familie und in eventum dem zeitlichen Pfarrer zu Neuß übertragen; so wie die Administration

dem zeitlichen Regenten des Montaner-Gymnasiums anvertraut war.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familie finden sich keine Nachrichten vor.

26. Brincciana. Drei Portionen, jede zu 24 Thaler. 10 Sgr. Das über dieses Stipendium vorhandene Fundations-Instrument ist mit keinem Datum versehen und hat den Kaspar Brinceys aus Münster s. theol. L.—R. M. V. in gradibus Canonicus und Rektor des Klosters zu St. Maximin in Köln zum Gründer. Dem Gutdünken des mit der Administration beauftragten Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums ist die Vertheilung der Stiftung-Einkünfte an die vorzüglich und zuerst aus der Familie aufzunehmenden Studenten überlassen; unter den Verwandten selbst jedoch ein Unterschied in der Art festgesetzt, daß die von dem Bruder und der Schwester des Stifters abstammenden Verwandten 10—12 Jahre; die sonstigen Verwandten aber nur 7—8 Jahre genießen sollen. Auch bei Erlernung eines Handwerks ist der Genuß während zwei Jahren gestattet. Zu beständigen Provisoren und Inspektoren dieser Stiftung sind ernannt, der zeitliche Regens des Laurenzianer-Gymnasiums und der senior Diaconus des Stifts R. M. V. ad gradus in Köln.

Ueber die zu dieser Stiftung berechtigte Familien finden sich keine Nachrichten vor. Nur heißt es in dem Regentenbuche:

«Demum Anno 1706—1714 Ditmahrus Heitbrecher pro Andrea Breidstedt alumno de familia accepit etc. etc. Auch befindet sich in der Registratur des Stifts-Fonds ein Schreiben d. d. Münster den 29. Aug. 1821 diese Stiftung betreffend, worauf Herr «Krey qua senior de familia» unterzeichnet ist.

27. Brinkmann. Zwei Portionen, jede zu 58 Thaler 20 Sgr. Heinrich Brinkmann aus Lippstadt, verordnet

am 22. April 1607 2 Portionen in dem Laurentianer-Gymnasio zu Gunsten zweier Studenten aus seiner Familie, und in deren Abgang für zwei aus Lippstadt gebürtige Studierende. Die aufzunehmenden Portionisten müssen wenigstens die Fähigkeit zur Syntax besitzen und können nach vollendetem philosophischem Studium und erlangtem Magisterio bis einschließlich des 4. Jahrs beim Studio der Theologie genießen. Die Administration führte der Regens besagten Gymnasiums. Die Inspektion war dem zeitlichen Rektor der Universität und den beiden ältesten Conregenten, die Präsentation aber dem besagten Rektor und einem ältesten Conregenten übertragen.

B. Bruiss. Die Exekutoren des Michael Bruiß von Biersen, Canonikus B. M. V. ad Gradus, Vikarius im Domstift, verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom 30. September 1592 in dem Montaner-Gymnasio zwei Portionen zu Gunsten der Verwandten aus der Familie des Stifteres und dotirte dieselben mit einer jährlichen Rente von 35. Goldgülden in Gold. Der eine Portionist soll im Montaner-Gymnasio usque ad licentiam in artibus, und der andere in einer Trivial-Schule diese Stiftung so lange beziehen, bis der letztere in die Stelle des aus dem Gymnasium austretenden einrücken kann. Beim Abgange der Verwandten hat der, übrigens mit der Administration beauftragte Regens die Befugniß aus Biersen und beiliegenden Dörtern des Amtes Kridenbeck gebürtige ohne einige Präsentation anzunehmen, und hatte derselbe dem Prior der Paderborger Rechnung abzulegen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifteres präsentirt:

1707 den 4. Dez. Peter Heinrich Breuß, Sohn von Bartholomäus Breuß und Catharina Leuthens in Biersen.

1713 den 23. Jult Peter Heint. Hoff, Sohn von Catharina Neuwels und N. N. Hoff von Biersen.

1726 den 28. April Wilhelm Hartges, Sohn von Heinrich Hartges und Maria Bürgers zu Biersen.

1732 den 13. Dez. Paul Beufels, Sohn von Connen Beufels und Beiliden, Eheleute.

1733 den 16. Januar Gerard Mathias Anton Krahe an die Stelle des ausgetretenen Jacob Gerard Bäckels.

1740 den 8. Sept. Johann Michael Hoster, Syntarist zu Neuß.

1791 den 20. Jult Anton Sevenger, Sohn von Arnold Sevenger und Christina Lürdelmans oder Belters.

Von dieser Zeit ab sind keine Verwandte mehr zur Anmeldung gekommen. Das Vermögen dieser Stiftung ist durch unrichtige Anwendung des Reichs-Dep.-Reg. von 1803 unflüßig.

29. Bürmann. Eine Portion zu 31 Thlr. 26 Sgr. Joannes Bürmann, Canonicus zu Bonn stiftete im August 1577 in dem Laurenzianer-Gymnasium ein Stipendium für 2 Studenten, und berief dazu die Deszendenten seiner Familie; in deren Ermangelung Gebürtige aus Datteln, Kayserwerth, Bonn und andern Dertern. Die Genußzeit ist auf 10 Jahre festgesetzt. Die Administration welche nach der Stiftungs-Urkunde der Familie anvertraut war, wurde von derselben im Jahre 1757 dem Regenten übertragen.

In den Stammtafeln kommen folgende Familien vor:

- 1) Georgins de Houve conductus Burmann und Elisabeth Hochschmedyse.
- 2) Maria Catharina Bolligs und Bernard Kerner.
- 3) Johann Nepomuk Jos. von Gruben und Maria Anna Scholl zu Bonn.

4) Franz Wilhelm Bollich und Christina Werhem zu Bonn.

30. Bäscher. Eine Portion zu 21 Thlr. 20 Sgr. In Gefolg testamentarischer Verordnung errichteten die Exekutoren des Heinrich Bäscher von Longern s. Theol. Dr. und Professor, Canonicus Ecclesiae Metropolitanae und Regens. des Laurenzianer-Gymnasiums, im Jahre 1571 den 30. November eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher ein Student dieses Gymnasiums aus der Verwandtschaft des Stifter, und in dessen Ermangelung Gebürtige aus Longern, Effen und Rütten zum Stiftungs-Genusse berufen sind; welcher usque ad Gradum licentiae in theologia ausgedehnt ist. Das Ernennungs- und Präsentations-Recht ist dem zeitlichen Pastor zu Longern, dem Scholasticus Collegii und dem zeitlichen Bürgermeister daselbst übertragen. Die Administration übte der Regens. und der Dean der hiesigen theologischen Fakultät aus.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß ein Verwandter je zu dieser Stiftung angenommen worden, wie weit man auch in den alten Literalien zurückgehen mag.

31. Busaea. Drei große Portionen zu 20 Thlr. jede und zwei kleine zu 10 Thlr. jede. Hildebrand Busaß, Canonicus zu St. Aposteln in Köln, und Wikarius der Pfarrkirche zu Lülldorff, fundirte mittelst. Urkunde vom 18. März 1683 in dem Gymnasio trium Canonarum 5 Stipendien für Studierende aus seiner Familie. In deren Ermangelung sind arme, aus Schwelm, Beyenburg, Rath, Lennep und der Umgegend gebürtige Studenten berufen. Die Genußzeit ist usque ad Magisterium incl. festgesetzt; und die Administration dem Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

32. Calenberg. Vier Portionen zu 59 Thlr. jede. Joseph Calenberg, Canonicus Capitularis et Decanus Ecclesiae St. patronarum Chrysanti et Dariae verordnete

unter dem 15. Jult 1750 eine Stiftung für 4 Studenten einzig aus seiner Familie, und bestimmte die Genußzeit auf 5 Jahre, ohne den Studirenden den Besuch eines bestimmten Gymnasiums aufzugeben. Die Administration und Präsentation übte das Kapital zu Münstererfeld aus, ging aber später in Gefolg gesetzlicher Bestimmungen auf den jetzigen Verwaltungsrath des Schul- und Stiftungsfonds über.

33. Cholini alumnorum. Eine Portion zu 130 Thlr. Joannes Cholinus, S. s. Theol. D., Praepositus et Archidiaconus Bonnensis verordnete im Jahre 1629 in dem Montaner Gymnasio eine Portion für einen Studirenden aus seiner Familie, in dessen Abgang für alternative Gebürtige aus Köln und Bonn in so ferne sie in den resp. Domkirchen als Chorale angestellt sind und zum geistlichen Stande aspiriren. Die den Namen Cholini führende Portionisten sollen 5 Jahre, die andern aber nur 4 Jahre genießen. Die Administration war dem Regenten des Montaner Gymnasiums anvertraut.

34. Claessen. Zwei Portionen zu 56 Thlr. jede. Mit telst Testaments vom 8. Oktober 1746 verordneten die Eheleute Hermann Cornelius Cläsen, Offizialats-Schreiber zu Köln und Anna Barbara Fabion, a) unter andern eine Stiftung zu Gunsten zweier aus ihrer Familie abstammenden Studenten, wobei sie deren Genußzeit ab infima bis einschließlich des 2ten Jahrs beim Studio der Theologie bestimmten; b) verschiedene Messen und Anniversarien mit der Erklärung, daß die in der Domkirche und in der Kirche zu St. Maria in Capitolio gestifteten 2 und resp. 3 Wochenmessen einem sich der Seelsorge widmenden Verwandten aus der Familie als Titulus Ordinationis verliehen werden können. Die Inspektion und Präsentation ist dem ältesten Canonicus zu St.

Maria in Capitulo, dem zeitlichen Pfarrer von St. Laurentz und dem ältesten und nächsten aus der Familie übertragen. Die Administration führte bis zur Suppression der geistlichen Corporationen überhaupt, die Schatzmeisterin des besagten St. Marien Stiftes.

II. Colfratorum. Drei Portionen zu 28 Thlr. 20 Sgr. jede. Die Exekutoren der beiden Brüder Heinrich Gofferen von Erkelenz, S. Theol. Dr., zu St. Gereon und St. Ursula Canonicus, auch der Pfarrkirche zu St. Columba Pastor, und Joannes Gofferen, Canonicus zu St. Severin und Siegeler des Churfürsten und Erzbischofs zu Köln, errichteten unter dem 20. Mai 1664 in dem Montaner Gymnasium eine Stiftung zu Gunsten dreier Studenten aus der Familie der Stifter und in deren Ermangelung für Gebürtige aus Erkelenz; sie übertrugen das Präsentations-Recht der Familie und in Ermangelung hierzu qualifizirter männlicher Familien-Mitglieder, den zwei ältesten des Rathes von Erkelenz. Die Administration und Inspektion war zwischen dem Regenten des besagten Gymnasiums und dem ältesten Familien-Mitgliede event. aber dem ältesten aus dem Magistrat von Erkelenz in der Art vertheilt, daß letzterer die Stiftungs-Einkünfte in und bei Erkelenz einzutreiben und dem Regenten zu überliefern verpflichtet war.

III. Collegistarum. Zehn Portionen zu 11 Thlr. 20 Sgr. jede. Unter diesem Namen sind nachstehend näher verzeichnete Stiftungen von den Regenten des Montaner Gymnasiums, als Eine gemeinschaftliche Stiftung immer verwaltet worden:

a) Ego Driyel S. T. L. verordnete gemäß Stiftungsbrief von 1489 zur Unterstützung sechs dürftiger Studenten; und berief dazu vorzüglich 2 Gebürtige aus Driyel, in deren Ermangelung zwei aus Bommelerwerth, den dritten aus

Emmerich, und die andern aus den Lehrern des Gymnasiums. Der Prior der Prediger hatte dabei das Präsentations-Recht auszuüben.

b) Lambertus de Monte hat die vorstehende Stiftung zu Gunsten eines aus Aachen gebürtigen dürftigen Studenten vermehrt; auch in der Andreas-Kirche ein Anni-versar gestiftet.

c) Joh. Düring Vikar zu Geroltshoven verordnete den 7. Febr. 1504 ein Stipendium für einen armen Priester oder Studierenden aus seiner Familie auf die Dauer von 4 Jahre und übertrug das Nominations-Recht dem Magistrat der Stadt Windsheim und jenem von Melrichsstadt.

d) Evert van Dinsladen verordnete um's Jahr 1491 eine Unterstützung für einen armen Studenten aus Wesel, der von dem Prior der Karthaus zu Wesel in subsidium von dem Magistrat daselbst dazu präsentirt werden sollte.

e) Valentin v. Engelhard verordnete den 18. März 1523 ein Stipendium für einen alternative aus Schweinfurth und Selbersheim dazu anzunehmenden dürftigen Studenten.

f) Henricus Steinweg aus Necklinghausen, Can. zu Köln desgleichen für einen Verwandten, welcher auch Priester sein kann; in dessen Ermanglung für einen aus der Stadt Necklinghausen oder deren Gebiete und der Umgegend; welcher von dem Prior der Prediger präsentirt werden sollte.

g) Jakob Schlegel aus Hilburghausen desgl. 1498 eine Unterstützung für einen Priester, wenn er drei Jahre hindurch den Vorlesungen in facultate artium Universitatis Coloniensis beiwohnt. Dem Magistrat zu Hilburghausen ist das Präsentations-Recht übertragen.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß ein Verwandter je zu dieser Stiftung angenommen worden wäre, wie weit man auch in den alten Literalien zurückgehen mag.

27. Craissiana. Drei Portionen, jede zu 19 Thl. 10 Sg. Auf den Grund eines von Leonard Craiß, aus Weisweiler, Land-Dechant zu Bergheim und Pfarrer zu Niederembt nachgelassenen testamentarischen Disposition, errichteten dessen Exekutoren in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung vor 3 Portionen, wozu vorzüglich Verwandte des Stifter's berufen sind; in deren Ermangelung können auch andere Studenten aus den Orten Briel, Weisweiler, Süchteln, Brüggeln, Dahlém dazu angenommen werden, welche die resp. Portionen usque ad magisterium susceptum in Philosophia zu beziehen berechtigt sind. Die Präsentation und Inspektion war dem Abte zu St. Pantaleon in Köln, die Administration aber dem Regenten übertragen.

28. Craschelii. Vier Portionen, jede zu 21 Thlr. Am 19. Oktober 1583 errichtete Herr Theobald Craschel, aus Aachen, Can. in St. Severin und Suffragan von Köln unter andern in dem Mont. Gymnasio eine Studien-Stiftung. Zum Genuße derselben sind 4 arme Jünglinge aus der Verwandtschaft des Stifter's berufen; bei deren Ermangelung sollen aus Aachen gebürtige Studenten von dem Rathe daselbst präsentirt werden. Für den Fall, daß weder Verwandte noch aus Aachen Gebürtige sich anmelden oder präsentirt werden, ist dem mit der Administration beauftragten Regenten die Befugniß eingeräumt, fromme Studenten des Gymnasiums anzunehmen. Die Genußzeit ist auf 3—4 Jahre festgesetzt, ohne daß die Urkunde eine nähere Bestimmung über Studien-Qualifikation bei der Annahme vorschreibt.

Gemäß amtlicher Bescheinigung der Stadt-Obrigkeit von Aachen d. d. 26 Oktober 1782 wurde ein gewisser Stephan Dominicus Peters daselbst als nachgewiesener Verwandter des Stifter's, dem Regenten vorgeschlagen.

1774 den 18. März ist Johann Hieronimus Ambrosius Stamps von Aachen, als hinreichend qualifizirter Agnat der Graschel'schen Familie, präsentirt worden. Weiteren Nachrichten über die Familie sind nicht vorhanden.

39. Cremeriana, Mathiae. Drei Portionen, jede zu 21 Thlr. 6 Sgr. Mathias Cremerius aus Aachen, Regent des Mont. Gymnas. u. Can. zu St. Andreas errichtete unter dem 30. Juni 1539, eine Stiftung in dem Mont. Gymn. zu folge welcher 3 dürftige Studenten von wenigstens 16jähr. Alter, aus der Blutsverwandtschaft des Stifters, jeder eine Portion bis zum 25. Jahre ihres Alters zu genießen haben. In Ermanglung von Verwandten sind Bürgerkinder aus Aachen berufen, welche aber nur 3 Jahre hindurch eine Portion beziehen sollen. Administration und Collation war dem Regenten besagten Gymnasiums anvertraut.

1752 den 26. September wurde a) Jakob Kraus und Franz Lardinois von Aachen, dann

1777 den 3. Dezember, b) Johann Heinrich Law von Cornely-Münster, als nachgewiesener Verwandter des Stifters präsentirt.

40. Cremeriana, Wernerii. Unter dem 14. August 1619, errichteten die Exekutoren des Werner Cremerius von Merken, Canonicus zu St. Georg und Beichtiger in St. Cäcilien zu Köln, eine Stiftungs-Urkunde, wonach ein Student aus der Verwandtschaft des Stifters, und in dessen Ermangelung ein solcher aus dem Dorfe Merken, diese Portion bei dem Besuche des Laurentianer-Gymnasiums genießen soll; auch ist derselbe im Gymnasio zu wohnen verpflichtet. Die Genußzeit ist auf 5 Jahre beschränkt, innerhalb welcher Frist der Portionist den Cursum Philosophicum usque ad magisterium incl. absolviren muß. Die Administration führte der Regens. Zu Inspektoren waren die beiden Beichtiger des Stifts St. Cäcilien bestellt.

41. Cronenburg. Zwei Portionen, jede zu 53 Thlr. 22 Sgr. Johann Michael Cronenburg, Legum Dr. p. t. rector magnificus der Universität zu Köln, Syndikus und nachheriger Bürgermeister der Stadt Köln, verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom 7. Februar 1623 eine Stiftung in dem Laurentianer-Gymnasio für 2 aus seiner Familie abstammende Studenten, welche die Fähigkeit zur Syntax erlangt haben, und die Portionen usque ad Gradum magisterii, und noch fernere 2 oder 3 Jahre bei den theologischen oder juridischen Studien beziehen können. Erst bei völliger Erlöschung der Familie sollen die beiden Portionen durch den Regenten unter 6 arme Studenten vertheilt werden. Die Inspektion ist dem zeitlichen Besitzer des Hauses zur Scheeren in der Höhle dahier, und jenem des Hauses zum Lietberg, neben dem erstern gelegen, die Rezeptur hingegen dem zeitlichen Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

42. Curtiana. Zwei Portionen, jede zu 3 Thlr. 15 Sgr. Frau Dvilla Curt, Wittwe von Engelbert Merkenich, aus Ranheim bei Kerpen, verordnete den 6. März 1742 in dem Laurentianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus ihrer Verwandtschaft, welche sich dieses Stipendiums 5 Jahre bis zur Philosophie und demnach noch 5 Jahre bei den theologischen oder juridischen Studien erfreuen sollen. Zu Inspektoren waren ernannt, der zeitliche Prälat zu Altenberg und der älteste Conregens des Gymnasiums, so wie den beiden ältesten und nächsten aus der Familie das Präsentations-Recht eingeräumt ist. Beim Abgang von Studenten aus der Familie oder bei gänzlicher Erlöschung der letztern, sind Gebürtige aus Schweiler und Holzheim bei Düren berufen; auch ist dem Regenten event. die Befugniß eingeräumt, diese Stipendien unter arme Studenten des Gymnasiums zu vertheilen. Die Administration führte der Regens.

43. Dederix. Eine Portion zu 23 Thlr. 20 Sgr. Mittelft Notarial-Akt vom 21. Juli 1831 errichtete die Jungfer Ludowica Schlüssel aus Köln, dem ihr mündlich eröffneten Wunsche ihres Erblassers, des Priesters Anton Dederix gemäß, eine Studien-Stiftung zu Gunsten dessen Bluts-Verwandten, oder in deren Ermangelung für Gebürtige aus Bliessheim im Kreise Euskirchen, welche zum wenigsten 10jährigen Alters sein müssen, dotirte dieselbe mit einem Kapital-Fonds von 500 Thlr. preuß. Cour. anknüpfte den Genuß an die Bedingung des Besuches eines katholischen kölnischen Gymnasiums. Wenn ein Alumnus sich dem Priesterstande widmet, so kann er seine Portion bis zum Empfange der Priesterweihe beziehen, widrigenfalls hört der Genuß mit dem Austritt aus dem Gymnasium auf. Beim Abgange sowohl eines Studierenden Verwandten, als eines aus Bliessheim gebürtigen, ist der Genuß einem sich der Erlernung eines Handwerks widmenden Verwandten auf längstens 3 Jahre gestattet. Das Präsentations-Recht ist dem zeitlichen Pfarrer zu Bliessheim und die Administration dem Verwaltungsrathe des Schul- und Stiftungsfonds zu Köln übertragen.

44. Deelia. Vier Portionen, jede zu 66 Thlr. In Folge hinterlassener testamentarischer Disposition vom 10ten Februar 1721 haben die Exekutoren des Johann Wilhelm Deel, Licentiat und der Domkirche zu Köln Bilarius, in dem drei gekrönten Gymnasium eine Stiftung für 4 Studenten errichtet, deren Verwaltung sie in die Hände des Regenten besagten Gymnasiums übergaben. Zum Genuße derselben sind vorzüglich die studierende Verwandten des Stiflers bis einschließlich des 7. Grades der Verwandtschaft, in deren Ermangelung auch Mädchen letztere jedoch nur auf ein Jahr berufen. Wenn innerhalb des 7. Verwandtschafts-Grades keine studierende Jüng-

linge vorhanden sind; alsdann können Pfarrer und Schöffen zu St. Witz, aus diesem Orte gebürtige dürftige Studenten dem Regenten zur Aufnahme präsentiren. Die Genußzeit ist bis einschließlich des philosophischen Cursus festgesetzt, kann aber auch beim Studio der Theologie oder der Jurisprudenz nach Gutdünken des Regenten auf zwei fernere Jahre verlängert werden. Inspector war der Scholaster des Stifts zu St. Aposteln in Köln.

45. Degroeck. Eine Portion zu 56 Thlr. 24 Sgr. Gemäß Notarial-Testament v. 29. März 1828 hat die unverehelichte Anna Barbara Degroeck hieselbst, eine mit einem Capital von 1600 Rthlr. Köln. dotirte Stiftung zu Gunsten eines Verwandten aus ihrer Familie, welcher sich den Studien, oder der Kaufmannschaft oder der Erlernung eines Handwerks widmet, angeordnet. Die Genußzeit ist bis zur Vollendung der Studien ausgedehnt; auch sind Töchter aus der Familie berufen. In Ermangelung berechtigter und qualifizirter Verwandten kann das fragl. Stipendium Jünglingen sowohl als Mädchen, welche in der Pfarre groß St. Martin in Köln geboren sind, zugewendet werden. Zum Administrator wurde der Verwaltungsrath des Schul- und Stiftungsfonds, und zum Inspector der Pfarrer und Kirchen-Vorstand zu groß St. Martin in Köln bestellt.

46. Dilckrath. Zwei Portionen, jede zu 25 Thlr. Heinrich an der Heiden Dilckrath, Canonicus der Stiftskirche zu Düsseldorf, errichtete mittelst testamentarischer Disposition vom 16. März 1619 eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus seiner Verwandtschaft, welche wenigstens 12 Jahr alt, von der Grammatik ab zu Düsseldorf usque ad Rhetoricam, oder in dem Montaner Gymnasium usque ad Gradum magisterii zum Genuße zugelassen werden sollen; auch kann bei guten Studien

die Genußzeit auf 4 Jahre zusätzlich erweitert werden. Zu Präsentatoren sind die zeitlichen Provisoren der Kirche zu Dilkrath, und zu Provisoren zeitlicher Pfarrer zu S. Kolumba und der Regens Montanorum bestellt.

Im Jahre 1818 hat sich die Familie Schneiders in Eschweiler als mit dem Stifter verwandt, gehörig legitimirt. Desgl. die Eheleute Joseph Anton Melchers und Helena Catharina geb. Werth, zu Einnich.

47. Dimeriana. Drei Portionen, jede zu 34 Thlr. Godfried Dimerius, J. U. D. der Stifts-Kirche zum h. Gereon in Köln und jener B. M. V. zu Halberstadt Canonikus, errichtete unter dem 25. September 1638 eine Stiftung für 3 Studenten aus seiner Verwandtschaft in deren Ermanglung für Gebürtige aus Fischeln und der Umgegend. Der Genuß welcher in der Regel nur 10 Jahre dauern soll, aber nach erlangtem Magisterium auf noch fernere 4 Jahre ausgedehnt werden kann, ist an kein bestimmtes Gymnasium geknüpft. Die Administration führte das Stift zu St. Georg, ging aber später auf den Verwaltungsrath über.

Die Präsentation beruht bei dem Pfarrer zu Fischeln.

48. Dorgang. Eine Portion zu 33 Thlr. 16 Sgr. Gerarda Buding, Wittwe von Heinrich Dorgang, verschiedener Sprachen Lehrer in Köln, verordnete unter dem 15. Januar 1626 in dem drei gekrönten Gymnasium eine Stiftung zu Gunsten eines Studierenden aus ihrer Familie, welcher nach abgemachter Philosophie, diese Pröbende beim Studio der Theologie noch fernere 2 Jahren und nach Gutbefinden des Regenten noch weiter beziehen soll; die Administration führte der Regens, welcher beim Abgange eines Studierenden aus der Familie, einem aus der Stadt Hocholt gebürtigen, und in beider Ermanglung

einem dürftigen Studenten des Gymnasiums dieses Stipendium zuzuwenden die Befugniß hat.

Seit unvordenklichen Jahren hat sich niemand als Verwandter zu dieser Stiftung nachgewiesen.

49. **Dresana** Eine Portion zu 29 Thlr. 26 Sgr. Joh. Minten, (Dresanus) der Stifts-Kirche zu St. Severin in Köln Kanonikus, berief mittelst Stiftungs-Briefs vom 2. Juli 1637 zum Genusse der von ihm errichteten Stiftung einen, aus den ihm verwandten Geschlechtern Minten zu Dries und Ringelgen zu Obendorff abstammenden Studirenden, in subsidium aber einen aus dem Dorfe Dries und dem Städtchen Euskirchen Gebürtigen. Der Kandidat muß bei der Aufnahme in Studiis so weit vorgeführt sein, daß er innerhalb 5 Jahren die Studia in artibus absolviren kann; bei alsdann fortgesetzten theologischen Studien dauert die Genußzeit noch 2 fernere Jahre.

Der zugleich mit dem Dechanten des Stifts St. Severin zum Provisor dieser Stiftung ernannte Prior des Karthäuser-Klosters, war auch zugleich mit der Administration, welche jedoch nach der Aufhebung der Klöster auf den Verwaltungsrath überging, beauftragt.

50. **Duergiana**. Zwölf Portionen, jede zu 26 Thlr. 15 Sgr. Hermannus Dowerg, ss. theol. Dr. und Dechant zu St. Andreas, verordnete 1430 eine Stiftung für 12 Studenten, welche sie bis einschließlich des 5. Jahres beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz genießen können. Zum Genusse sind berufen, 2 in Herworden, 2 in Breslau, 2 in Lübeck, 2 in Deventer, 2 in Lüttich und 2 in Köln geborne, welche von dem resp. Bürgermeister den Provisoren in Vorschlag gebracht werden sollen. Zu Provisoren und Inspektoren sind ernannt, die ältesten Bürgermeister der Stadt Köln; so wie ein Mitglied des Magistrats mit dem Empfange besonders beauftragt war.

Die Administration wurde im Jahr 1506 dem Verwaltungsrathe des Schul- und Stiftungsfonds überwiefen
57. Duisburgensia. Eine Portion zu 40 Lbr. Die Exekutoren des Johann Balheym genannt, Hauermann von Duisburg, Canonicus zu St. Gereon in Köln, errichteten dessen Willen gemäß, unter dem 4. Februar 1562 in dem Lauranzianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten eines Verwandten des Stifters und in subsidium eines armen Studenten des Gymnasiums, welcher diese Portion usque ad Licentiam in theologia genießen kann. Das Präsentations-Recht war dem Dechant und Kapitel zu St. Gereon, die Administration dem Regenten des besagten Gymnasiums, und die Inspektion dem Canonico primario gratias vorbehalten.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentiert:

1655 den 16. März, Sebastian Oesen.

1664 den 27. Mai, Johann Heinrich Cochen.

1674 den 15. Januar, Johann Langen.

1714 den 9. November, Johann Joseph Bierkötter,

von da ab scheint diese Stiftung nicht mehr von

Verwandten benutzt worden zu sein.

58. Düsselana. Eine Portion zu 36 Lbr. Der Testaments-Exekutor des Melchior Düssel, der Stifts-Kirche zu St. Aposteln Canonicus-Capitularis errichtete dessen Willen gemäß, unter dem 28. April 1691 in dem Lauranzianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten eines Studierenden aus der Familie, und in subsidium für einen aus Wipperfürth und der Umgegend gebornen Studenten. Die Portion kann nach erlangtem Gradu majisterii noch ein ferneres Jahr bezogen werden. Das Präsentations-Recht ist dem zeitlichen Pfarrer zu Wipperfürth und dem Ältesten der Familie, die Administration und Colation aber dem Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

Diese Stiftung wird gegenwärtig von der Familie de Bergheß benutzt, welche zu dieser Stiftung berechtigt ist; außerdem wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1714 den 12. September, Conrad Anton de Pfeffer aus Wipperfürth.

1732 den 28. Oktober, Johann Siegen von Mülheim, Sohn von Godfried Siegen und Anna Catharina Schonenberg.

1742 den 2. November, Johann Wilhelm Siegen.

1770 den 25. Februar, Godfried Siegen.

1796 den 25. August, Johann Peter Hamm, von der Mupper.

53 Eckweiler. Eine Portion zu 23 Thlr. 8 Sgr. Gemäß Notarial-Instrument vom 28. September 1677 errichtete Johann Eckweiler, Kaplan bei der Pfarrkirche zu St. Alban dahier, eine Foundation zu Gunsten seiner Familie in dem drei gekrönten (Jesuiten) Gymnasium. Dieses Stipendium kann bis einschließlich des 2. Jahres beim Studio der Theologie, auch bei Erlernung eines Handwerks genossen werden. In subsidium sind Gebürtige aus Waldhausen Daelbergischer Herrlichkeit berufen.

Die Präsentation ist dem Pfarrer, Schultheiß und ältesten Schöffen zu Dalberg, die Administration dem Regenten besagten Gymnasiums übertragen.

Es finden sich keine Nachrichten darüber vor, daß diese Stiftung je von Verwandten des Stifters benutzt worden sei.

54 Erkeniana. Zwei Portionen, jede zu 44 Thlr. Die Exekutoren des Christian Erkens, der Theologie Licentiat, u. Vikar an der Domkirche hier errichteter in Ge- folg eines von demselben hinterlassenen Testaments unter dem 9. März 1699 eine Stiftungs-Urkunde, zufolge wal-

cher zwei Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, und zur *infima* fähig zum Genusse berufen worden; sie sind berechtigt denselben bis einschließlich des 4. Jahres beim Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin fortzusetzen. In Ermanglung qualifizirter Verwandten, wovon die, den Namen Erkens führenden immer den Vorzug haben sollen, sind Gebürtige aus dem Dorfe Sierstorff zum Genusse zuzulassen. Die Stiftung kann bis zur Rhetorie an jedem beliebigen Orte, beim Studium der Philosophie aber nur im Laurentianer-Gymnasio bezogen werden. Die Administration war dem Regenten, die Inspektion und Präsentation dem Ältesten aus der Familie in subsidium aber dem ältesten Conregens des Laurentianer-Gymnasiums, dem Pastor und ältesten Schöffen zu Sierstorff übertragen.

55. Esseriana. Fünf Portionen, jede zu 52 Rthl. Am 17. Juni 1710 errichteten die Exekutoren des Joh. Effer aus Durbofflar ss. theol. Licentiat. Professor am Laurentianer-Gymnasium, und Canonicus B. M. V. ad Gradus in Köln, in Gemäßheit einer von demselben hinterlassenen testamentarischen Disposition, eine Stiftung für 2, das Laurentianer-Gymnasium besuchenden Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, vorzüglich für die von dem Bruder und der Schwester desselben abstammende. Wenn die Stiftungseinkünfte es erlauben, können auch mehrere angenommen werden. Die Genußzeit ist auf 7 Jahre beschränkt; und sollen die Kandidaten erst bei nachgewiesener Fähigkeit zur Grammatik zugelassen werden. In subsidium sind zuerst Gebürtige aus Durbofflar, dann aus Schleiden und in deren aller Ermanglung arme Studenten des Gymnasiums zum Stiftungsgenusse berufen. Der Genuß ist in Beziehung auf die Gymnasial-Studien urkundlich an kein hiesiges Gymnasium

getnüpft, der philosophische Cursus mußte aber im Laurenzianer-Gymnasium absolvirt werden. Die Präsentation und Inspektion wurde dem ältesten Canonicus der Stiftskirche B. M. V. ad Gradus, und dem zeitlichen Pfarrer zu Durbofflar; die Administration aber dem Regenten übertragen.

56. Etioniana. Eine Portion zu 3 Rthl. 22 Egr. Helena Ettelen vermachte einer in dem Archiv der Regenten des dreigekrönten Gymnasiums aufbewahrten Notiz gemäß, in ihrem Testamente eine Summe von 100 Rthl. um die Interessen davon an dürftige Studenten dieses Gymnasiums zu vertheilen.

57. Everwyniana. Eine Portion zu 75 Rthl. Die Eltern des am 9. August 1630 verstorbenen Jünglings Henricus Everwynus aus Duisburg, errichteten auf dessen ausdrückliches Verlangen in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Fundation zu Gunsten eines Studenten aus ihrer Verwandtschaft, dotirten dieselbe mit einem Capital von 1000 Rthl., und bestimmten die Genußzeit von der Synax ab bis einschließlich zum 3. Jahre beim Studio der Theologie, des Canonischen Rechts oder der Medizin.

Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten sind Gehörtige aus Doesburg in der Grafschaft Zutphen oder aus Haerenberg berufen. Die Administration ist dem Regenten übertragen; die Inspektion und Collation blieb der Familie vorbehalten.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stiflers präsentirt:

1726 den 4. September, Anton Heinrich Trier.

1736 den 6. Dezember, Lambert von Elsbergh.

1771 den 7. Oktober, Johann von Elsbergh, Sohn von Gerard Elsbergh, Consul Griethensis.

1780 den 6. Nov., Lambert von Elsbergh, von Cleve.

1795 den 13. Mai, Theodor van Elsberg, von da ab ist kein Verwandter mehr im Stiftungs-Genuß gewesen.

58. Eyschen. Zwei Portionen, jede zu 30 Thlr. Georgius ab Eyschen von Arlon, der Domkirche und in dem Stifte B. M. V. ad Gradus Canonicus, et s. Joannis in Curia Pastor verordnete in dem Montaner-Gymnasium unter dem 1. März 1639 eine Stiftung zu Gunsten seiner Familie, welche dieselbe bis zum theologischen, juristischen oder medizinischen Studiums einschließlicb beziehen soll. Bei dem Abgange qualifizirter Verwandten sind Gebürtige aus Arlon und den benachbarten Orten berufen. Auch einer Verwandtin kann eine Unterstützung aus dem Fonds dieser Stiftung zufließen. Die Präsentation ist dem senior familias, in dessen Abgang dem Präfectus der Bruderschaft zu Arlon event. dem Pfarrer und ältesten Schöffen daselbst, die Administration dem Regenten besagten Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifter's präsentirt:

1722 den 3. Mai, Nikolaus Reding.

1775 den 24. November, Nikolaus Eyschen, Sohn von Peter Eyschen und Margaretha Molitor von Oberpallen, Herrschaft Gierschen.

1764 den 3. November, Peter Gerardi, Sohn von Mathias Gerardi und Elisabeth Welle von Arlon.

1765 den 24. April, Johann Michael von Eischer, Enkel des Stifter's und abstammend von dessen Großmutter Katharina Eyschen.

1773 den 17. März, Nikolaus Eyschen, Sohn von Heinrich Eyschen, von Osperen.

1780 den 17. November, Jakob Arend, Sohn von Jakob Arend und Anna Cath. Meysch von Greiff.

1790 den 23. Februar, Sebastian Eyschen, Sohn von Johann Eyschen und Maria Warnimont von Everling; von da ab sind keine Verwandten mehr erschienen.

59. Fabri et Grobberl. Eine Portion zu 13 Thaler. Die Einkünfte des zu dieser Stiftung gehörigen Kapital-Fonds werden zum Besten dürftiger Studierenden des Gymnasiums observanzmäßig verwandt, eine Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden.

60. Fabritii Stralensis. Zwei Portionen, jede zu 46 Thlr. Hermann Fabritius von Stralen, Dr. der h. Schrift, zu St. Maria ad Gradus und in Capitolio in Köln Canonicus, verordnete in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 aus seiner Familie abstammende Studenten, in subsidium für 2 aus Stralen gebürtige Alumnus, und können dieselben die Portionen usque ad Gradum licentias in einer höhern Fakultät genießen. Die Präsentation ist dem Ältesten der Familie, event. dem Pfarrer und Schöffen zu Stralen, die Administration aber dem Regenten des besagten Gymnasiums übertragen.

61. Faucken. Eine Portion zu 23 Thlr. Peter Faulken aus Glimbach, Priester und Kellner des Klosters St. Maximin in Köln, fundirte mittelst Urkunde vom 16. November 1728 in dem Laurentianer-Gymnasio eine Portion für einen armen Studenten aus seiner Familie, und bedingte den Anfang des Genusses durch die Fähigkeit zur Philosophie. In Ermangelung eines studierenden Verwandten, können die Einkünfte der Stiftung auch einem, ein Handwerk erlernenden Verwandten verabreicht werden. Die Administration und Inspektion führten die Oberin und der Rektor des Klosters St. Maximin in Köln; dieselbe ging aber nach Aufhebung dieses Klosters auf den Verm.-Rath des Schul- und Stiftungsfonds über.

Zu dieser Stiftung haben sich in den jüngsten Zeiten Christian Heinrich Ronge, Sohn von Maria Agatha Berres und Joseph Ronge zu Sevenich, und dann Joh. Mathias Stelten, Sohn von Peter Joseph Stelten und Maria Sibilla Coenen zu Glimbach, als Verwandte des Stifters nachgewiesen.

62 Ferris. Drei Portionen, jede zu 46 Thlr. Joannis Ferris, der Gottesgelehrtheit Licentiat, Kanonikus zu St. Aposteln und Rektor des Nonnen-Klosters St. Ignatius in Köln, errichtete diese Stiftung den 10. Dezember 1690. Zu derselben sind berufen, drei Schüler aus der Familie; aus den mit der Zeit sich ergebenden Ueberschüssen soll noch eine 4. Portion gebildet werden. In Ermanglung qualifizirter Verwandten aus der Verwandtschaft ist die Familie Weiners substituirt. Die Alumnen können von infima ab, bis nach vollendetem Cursu Philosophico, und ferner noch 2 Jahre, und wenn sie sich alsdann dem theologischen oder juridischen Studio widmen, noch zwei fernere Jahre genießen. Aus dem Ertrage vier Portionen, kann einem den geistlichen Stand anstrebenden Mädchen aus der Familie, oder auch den Armen der Familie eine Unterstützung gewährt werden. Das Präsentations-Recht ist dem zeitlichen Pfarrer zu Sinnich und der Familie, welche zugleich das Inspektions-Recht ausübten, eingeräumt. Seit 1809 übt der Verwaltungsrath des Schul- und Stiftungsfonds die Administration aus.

63 Fleyana. Drei Portionen, jede zu 45 Thlr. Herman Fley aus Schwerte, ss. theol. Dr. und Dechant zu St. Kunibert in Köln, verordnete unter dem 29. August 1602 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung von 4 Portionen, wovon 2 für die Verwandten, die dritte für einen Lehrer des Gymnasiums unter der Verpflichtung;

die vorbenannten Alumnien noch privatim zu instruiren, und die 4. Portion für einen aus Schwerte gebürtigen, bestimmt ist. Letztere kann auch an mehrere aus diesem Orte vertheilt werden. Die Studenten sollen bei der Aufnahme wenigstens die Fähigkeit zur Rhetoric besitzen, und können das Stipendium usque ad Gradum Licentiae in superiori facultate beziehen.

Die Administration führte der Regens.

Diese Stiftung ist seit langen Jahren nicht von Verwandten genossen worden. Nach einer alten Stammtafel hat ein Johann Schnidel, Sohn von Conrad Schnidel und Gudula Ruchß von Godesberg, im Jahre 1698 diese Stiftung bezogen; so wie sich auch ein Christian Steinhauer, Sohn von Wilhelm Steinhauer als Verwandten legitimirt hat. Auch hat sich gemäß einer Bescheinigung des Stadt-Raths zu Brilon vom 4. Nov. 1709 ein Johann Philipp Weishaupt als Verwandten nachgewiesen. Dann kommen noch in einem Stammbaum beglaubigt vom Bürgermeister zu Schwerte, d. d. 9. Okt. 1764 1c. Arnold Friedrich Prahl, vermählt mit Catharina Peiffer in Ellwangen; b) Johann Heinrich Prahl mit Johann Schroer in Eupen, c) Ludolphus Prahl, Gerichtsherr zu Ellwangen, namentlich die Kinder von Joh. Prael und Maria Cathar. Hardorff in Schwerte als Verwandte vor. Ferner die Familien Cramer, Eschenbrender, Pfesferforn.

61. Fley-Stangefoll. Drei Portionen zu 45 Thlr. Mittelft Stiftungs-Briefes vom 6. October 1578 errichteten die Exelutoren des Hermann Fley aus Schwerte genannt Stangefoll ss. Theol. Baccalaureus, Canonicus zu St. Cunibert und Pastor in Lyskirchen in dem Montaner-Gymnasio eine Fundation für 2 Studenten aus der Familie des Stifters, in deren Ermanglung für Gebürtige

aus Schwerte, wovon der eine während 3 Jahren der Philosophie usque ad Gradum magisterii und der andere dem Studio der Theologie oder Juris Canonici obliegen soll. Der Regens führte die Administration, und der Dechant des Stiftes St. Kunibert übte gemeinschaftlich mit dem Prior der Prediger in Köln die Inspektion aus.

Da diese Stiftung ebenfalls seit vielen Jahren nicht von Verwandten benutzt worden ist, so ist im Interesse der betreffenden Familie die sub XL. anliegende Stammtafel beigelegt worden.

65. Flüggenii. Eine Portion zu 21 Thlr. Thomas Flüggenius von Düren, der h. Schrift Licentiat, Pastor zu St. Paul, zu St. Marien Graben und zu St. Marien im Capitolio Canonikus, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenen Fundations-Briefes vom 5ten April 1612 in dem Montaner-Gymnasio zu Köln eine Stiftung für 4 Studenten aus seiner Verwandtschaft. Nach dem Aussterben der Stämme gehen die Portionen zuletzt auf einen über. Die Genusszeit ist a grammatica usque ad Licentiam in einer höhern Fakultät festgesetzt. In subsidium sind Gebürtige aus dem Dorfe Echtz bei Düren und nach diesen Gebürtige aus der Herrschaft Mierodt zum Genusse berufen. Das Präsentations-Recht ist dem Pastor, Kirchmeister und zweien Schöffen zu Echtz übertragen; und der Regens mit der Administration beauftragt.

66. Frangenheim. Der auf dem Büscher-Hofe bei Greifrathe verstorbene Johann Friedrich Frangenheim, der Theologie Licentiat und Pfarrer zu St. Columba in Köln errichtete mittelst Notarial-Urkunde vom 16 August 1726 eine Stiftung, und betraf dazu 1) die nächsten Verwandten männlichen Geschlechts, welche zum wenigsten 10 Jahr alt sein sollen und die Fähigkeit zum Besuche der untersten Klasse eines Gymnasiums besitzen müssen. Die

Genusszeit ist auf 10 Jahre festgesetzt, und kann nach Umständen auf 1 bis 2 Jahre verlängert werden. In subsidium sind Gebürtige aus der Columba-Pfarre in Adln berufen.

2) Die Mädchen aus seiner Familie behufs Unterstützung im Unterrichte während 6 Jahren. Beide Stipendien sind mit einem besondern, aus den zurückzulegenden Zinsen seines Vermögens erst zu beschaffenden Fonds dotirt; die Administration ist dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds in Adln übertragen.

67. Frings, Henrici. Eine Portion zu 37 Thlr. Mittels testamentarischer Disposition vom 7. April 1778 verordnete Heinrich Frings S. J. Regens des dreigekündeten Gymnasiums, in diesem Gymnasio eine Portion für einen Studierenden aus seiner Familie, welcher dieselbe bis zur Erreichung des geistlichen Standes fortbeziehen kann. In Ermangelung qualifizirter Verwandten, sind auch Töchter aus der Familie des Stifters berufen. Im Aussterbensfalle der Familie sind dürftige, aus Ersdorf gebürtige und in deren Abgang dürftige Studenten des Gymnasiums berufen. Die Administration und Inspektion übertrug der Stifter dem Regenten und die Coninspektion dem Scholaster des Stiftes zu St. Aposteln dahier.

68. Frings, Phil. Carl. Eine Portion zu 8 Thlr. 10 Sgr. Dieses, von Philipp Karl Frings, Pfarrer zu Euskirchen, gestiftete Stipendium, soll einzig von Verwandten des Stifters bezogen werden, und zwar von infima ab, bis zum 7. Jahre einschließlich; doch kann nach Umständen der Collator die Genusszeit verlängern. Zum Receptor, Inspektor und Collator wurde der zeitliche Pfarrer zu Euskirchen bestellt.

69. Fuchsiana. Zwei Portionen, jede zu 56 R
Godfried Fuchsius, Pfarrer zu Pier, errichtete unter
16. Februar 1723 eine Stiftung für 2 Studenten
seiner Familie, welche dieselbe vom 7. bis zum 22. Let
jahre, und wenn sie sich alsdann zum geistlichen St
qualifiziren, bis zum 24. Jahre ihres Alters bezi
können. Auch kann dieses Stipendium dem Alun
als Titulus ordinationis unter gewissen Verpflichtun
verliehen werden. Das Collations-Recht ist der Fai
und die Inspektion dem Prior zu Schwarzenbreich i
tragen. 1812 übernahm der Verwaltungs-Rath
Schul- und Stiftungsfonds die früher von der Fai
geführte Administration.

70. Gansmald. Eine Portion zu 102 Thlr. :
möge einer von dem Gerichte zu Wankum unter der
Februar 1638 bestätigten Fundations-Urkunde errid
Heinrich Gansmald, Pastor zu Wankum in dem I
taner-Gymnasio zu Köln eine Portion, zu Gunsten fu
nächsten Blutsverwandten, in subsidium für arme
denten aus Wankum, Hinsbeck im Geldern'schen,
andern benachbarten Orten, und bestimmte die Genu
auf 6 Jahre. In Ermangelung der vorstehend k
fenen Studenten, soll so lange, bis ein solcher sich an
den wird, alle Samstage von einem, von dem Pfa
zu Wankum dazu zu bestellenden Priester, eine Mess
honorem B. M. V. gelesen werden.

Zu Provisoren und Praesentatoren wurden bestellt:
Regens, zwei älteste Schöffen zu Wankum und
älteste Familien-Glieder. Im Jahre 1812 übernahm
Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds
Verwaltung dieser Stiftung.

71. Geleniana. Sowohl aus eigenem Antriebe,
auf Veranlassung der letzten Willens-Verordnun

ihres älttern Sohnes Johann Selen, der Theologie Dr. und Vicarius generalis, *) u. in ihres jüngern Sohnes Godfried Selen, Canonicus in dem Stifte zu St. Aposteln in Köln, vermachte die Mutter derselben, Juda von der Boetel, Wittwe von Heinrich Selen, gemäß Notarial-Stiftungs-Brief vom 28. April 1632 ihr eigenes, so wie das hinterlassene Vermögen ihrer vorbenannten, vor ihr verstorbenen Söhne „fürnemblich zur Hülff und Nutzen derselben Blutsverwandten insonderheit derjenigen, welche Indieren, und wollte, daß absolcher Fundation sollen fähig sein Söhn, Töchter wie auch eben denen verarmte oder bedürftige Blutsverwandten.“

Den Portionisten ist gestattet, die Elementar-, Gymnasial und Universitäts-Studien zu absolviren, wo es ihnen beliebt, jedoch sollen die von ihnen zu besuchenden Lehr-Anstalten rein katholisch sein. Die Administration war der Familie selbst übertragen. Letztere hat sich jedoch in der jüngsten Zeit veranlaßt gesehen, die Verwaltung dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds in Köln zu übertragen, welcher noch mit der Liquidirung des Stiftungs-Vermögens im administrativen und gerichtlichen Wege beschäftigt ist.

*) Infolge einer, von dem berühmten Kölnischen Geschichtschreiber Regibius Gelenius, 5ter Sohn der vorgenannten Stifterin, der Theologie Licentiat, und Canonicus zu St. Andreas, eigenshändig niedergeschriebenen, aber nicht datirten Disposition, hat derselbe zu mehrerer Befestigung dieser Fundation und größerer Beförderung seiner Familie, das ihm eigenthümlich zugehörige zum goldenen Pelican genannte und auf Margrothen-Kloster belegene Haus, behufs Errichtung eines Gymnasiums in demselben vermacht, welchem ein eigener, so viel thunlich aus der Familie zu entnehmender Regent vorstehen sollte. Ueber die wirkliche Zustandbringung dieses 4ten Gymnasiums finden sich indessen keine Nachrichten vor.

72. Gorgens. Eine Portion zu 71 Thlr. Die Exekutoren des Johannes Gorgens von Birgen auf der Mosel, errichteten dessen Willens-Neigung gemäß dem 5. Mai 1687 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für einen Studenten aus der Familie, und in subsidium für Gebürtige aus den Dörfern Birgen und Kehlen auf der Mosel, welche von dem ältesten Mitgliede der Familie präsentirt werden sollen, und usque ad Candidaturam magisterii genießen können. Wenn die Portion nicht ausreicht, kann den Verwandten bei den höhern Studien bei Erlernung eines Handwerks, auch bei Antritt des Ehestandes, eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden. Das Präsentations- und Nominations-Recht ist der Familie eingeräumt. Zu Inspektoren wurden benannt: der Dechant zu St. Andreas, der Regens-Gymnasium und die Provisoren des Hospitals zu St. Gertrud in Adn.

73. Gertmann. Eine Portion zu 56 Thlr. Die Exekutoren des Cornelius Gertmann von Attendorn errichteten unter dem 16. August 1608 dessen testamentarischer Disposition zufolge, in dem Laurenzianer-Gymnasium eine Stiftung, zu Gunsten eines Studenten aus der Familie des Stifters, in subsidium für Gebürtige von Attendorn und Umgegend, und setzten die Genuszeit auf 7 Jahre fest. Dem Regenten des Gymnasiums wurde die Administration, die Collation der Familie, in subsidium aber dem Magistrat zu Attendorn übertragen.

74. Graduana — sive Laminii. Eine Portion zu 21 Thlr. 8 Sgr. Mittelft Stiftungs-Briefes vom 1. August 1615 errichteten die Exekutoren des Arnold Laminii, Vicarii S. Achatii B. M. V. ad Gradus eine Stiftung, für einen das Laurenzianer-Gymnasium besuchenden Studenten, welcher dieses Stipendium, usque ad

dem magisterii von der Poetica ab und wenn derselbe sich zum Lehrer im Gymnasio qualifizirt noch 2 fernere Jahre zu beziehen befugt sein soll. Der Regens wurde mit der Receptor, und der Dechant, so wie der älteste Subdiakon des Stiftes B. M. V. ad Gradus zu Köln mit der Präsentation eines dürstigen Jünglings aus Köln beauftragt.

75. Graffontana. Eine Portion zu 31 Thlr. Regius Graffontanus, genannt Mernier von Graffontaine, in der Pfarre Longlier im Luxemburgischen Canonicus Novesiensis et Pastor in Monte S. Walburgis, setzte mittelst Testaments vom 6. Juni 1634 das dreigekrönte Gymnasium zum Erben seiner Nachlassenschaft in der Art an, daß die Einkünfte derselben zum Vortheil eines oder mehrerer, bei diesem Gymnasium studierender Verwandten, in subsidium aber für Gebürtige aus Neuf-Chateau oder Longlier im Luxemburgischen verwendet werden sollen. Die Genußzeit ist beim Studium der Theologie auf 10 Jahre ausgedehnt, und dem Regenten die Administration übertragen. Der Pfarrer zu Longlier und Schulmeister zu Neuschateau sind mit der Präsentation beauftragt.

In einer beglaubigten Stammtafel von 1739 kommen folgende Familien vor:

- a) Maria Jaques und Salomon Lamod, von Lahery;
- b) 1. Godfried Chauvancy, (Alumnus 1722), und Maria Josepha de Lamod;
2. Maria Chauvancy und Dominicus Albert;
3. Ernest Everhard Chauvancy;
4. Catharina Chauvancy und N. Brunert;
- c) eine Familie Fay, Maur. Dann kommen:
 1. sub praesentato den 4. November 1729, Ludwig Otto Merjay und
 2. Johann Remigiüs Remy aus der Pfarre Chevigni, präsentirt den 30. Juni 1763 vor.

76. Grammya. Vier Portionen, jede zu 33 Thaler.

Johann Baptiste von Grammaye, ältester Canonik und Chorbiichof in dem Stifte St. Gereon in Köln, verordnete in seinem nachgelassenen Testamente vom 29. Juni 1695, unter andern auch eine Fundation für 4 Studenten mit der Verpflichtung bei dem Jesuiten-Gymnasio usque ad studium Philosophicum absolutum zu studiren. Zwei derselben sollen aus der Familie des Stifter's und zwei in der Eigenschaft von Dürftigen zum Genusse zugelassen werden. Diese sind von dem Regenten zu ernennen, jene aber von der Familie des Stifter's (von Wlandt) zu präsentiren. Die in früheren Zeiten von dem Gereonstifte ressortirende Rezeptur, ging bei der Aufhebung dieses Stifter's auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds über.

77. Gricrath. Eine Portion zu 26 Thlr. 20 Egr. Bertram Gricrath, der h. Schrift Vizentiat, verordnete den 4. Nov. 1642 in der Laurenzianer-Burse eine Stiftung zu Gunsten seiner Familie, und bestimmte die Genußzeit auf 7 Jahre. Dem zeitlichen Prior des Klosters zu Beedingen und dem Familien-Ältesten stand das Präsentationsrecht, und dem Regens des besagten Gymnasiums das Administrationsrecht zu. Im Aussterbensfall der Familie sind 3 dürftige Studenten aus dem Amte Blankenberg zum Stiftungsgenusse berufen.

78. Groutarsica. Eine Portion zu 55 Thlr. Heinrich Groutar von Lüttich, des Stifter's St. Jacobi und Nikolai zu Neisse in Ober-Schlesien Probst, verordnete mittelst testamentarischer Disposition vom 14. Juni 1744 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Portion für einen aus seiner Familie, welcher dieselbe von der Syntax ab, bis zum 4. Jahre einschließlich in einer höhern Fakultät beziehen soll. Der Portionist hatte auch die Wohnung in dem Gymnasium. Das Präsentationsrecht war dem Ältesten der Familie übertragen. Im Aussterbensfall

der Familie hat. Der auch mit der Administration beauftragte Regens, einen aus dem Lütticher-Land oder anderswo gebürtigen Studenten zu ernennen.

Eine alte Stammtafel weist die Familie Bellefroidt aus Bellen, nämlich Maria Agnes Albertina Groutars und Robert Bellefroidt, welche 6 Kinder hatten, nämlich Anna Maria Robertina, Anna Elisabeth Jakobina, Maria Carolina Lucia Albertina, Johann Joseph Robert, Maria Catharina Clara, u. Robert Hermann Bellefroidt; dann die Familie Joris, nämlich Anna Maria Carolina Groutars und Johann Julian Joris, welche 7 Kinder hatten, nämlich: Johanna Leonarda, Alexander, Ludwig Wilhelm, Martin Hermann, Karl Anton, Johann Karl, und Johann Fabian Joseph Joris, nach.

Im Jahre 1772 hat ein Johann Joseph Robert Bellefroidt diese Stiftung zuletzt als Verwandter bezogen.

79. Haas. Zwei Portionen zu 27 Thlr. 25 Sgr. jede. Maria Kath. Constantia von Althoven, Wittwe des Freiherrn Ignaz Franz von Haas, verordnete unter dem 9. Oktober 1697 eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus ihrer Familie, vorzugsweise aus den Familien von Hilgers und von Herrestorff; und bestimmte die Genußzeit vom 4ten Lebensjahre an bis zur Vollendung der juristischen Studien einschließlich. Im Aussterbensfall der Familie, hat der Regens des Jesuitensymnasiums die Befugniß, vier dürftige Studenten anzunehmen.

Hr. Philipp von Hilgers und Hr. Heinrich Joseph von Grootte, Gemahl der Adelgunde von Herrestorff übertragen später die Verwaltung dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds, hielten sich jedoch das stiftungsmäßige Präsentations- und Inspektionsrecht bevor.

80. Haegen. Vier Portionen zu 6 Thlr. 7 Sgr.

jede. Infolge testamentarischer Disposition vom 24ten März 1641 stiftete Robert Wildenrath von Hagen, Fürstlich-Jülicher Secretair und Botzenmeister, in dem Montaner Gymnasio zwei Portionen zu Gunsten seiner Blutsverwandten; und bestimmte dazu einen Kapital-Fonds von 1000 Rthlr. — In subsidium sind vier arme Studenten berufen, welche der mit der Administration beauftragte Regens anzusehen hatte.

81. Hagen (Dethmar ab.) Zwei Portionen zu 34 Thlr. jede. Hermann Dethmar von Hagen verordnete mittelst Testaments vom 23. Dezember 1616 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung für zwei Studenten aus seiner Verwandtschaft, und übertrug die Präsentation seiner Familie, die Inspektion aber dem zeitlichen Dechant zu St. Cunibert in Eöln.

82. Hambloch. Zwei Portionen zu 45 Thlr. jede. 1592 den 14. Dezember errichteten die Exekutoren des Cunibert Hambloch von Nettesheim, Canonicus zu St. Aposteln in Eöln, dessen Willensmeinung gemäß in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung in 2 Portionen; und beriefen zu der einen Portion einen Gebürtigen aus Stommeln, zu der andern einen Gebürtigen aus Nettesheim; in subsidium aber auch Gebürtige aus den umliegenden Orten. Die zu dieser Stiftung bestimmte und in 65 Goldgülden bestehende Rente sollte der mit der Administration beauftragte Regens, wie folgt vertheilen: 16 Goldglb. an die Armen zu Stommeln, 40 Goldglb. an die Portionisten, und den Rest zum Baue der Burse. Der Dechant zu St. Aposteln und der Prior der Prediger wurden zu Inspektoren bestellt.

83. Harffiana. Zwei Portionen, jede zu 48 Thlr. 15 Sgr. Werner, Frhr. von Harff zu Landscron, errichtete mittelst Testaments vom 25. Juni 1672 eine Stiftung

in der Form eines Familien-Fidei-Commisses über seine, im Erzstifte und in der Stadt Köln gelegenen Güter, Renten, Kaputtalien ꝛ. und verordnete dabei; 1) daß den Söhnen der Familie von Harff, wenn sie eine Universität beziehen oder wenn sie nach Vollendung der Studien zur Erlernung der Sprachen und ritterlichen Exercitien sich auf Reisen begeben; 2) dieselben, wenn sie eine considerable Heirath thun; 3) die Töchter dieser Familie 2 Jahre hindurch zur adlichen Erziehung; 4) jene welche in ein Kloster, oder in eine Abtei, oder in den Deutsch- oder Maltheiser-Orden eintreten, unterstützt werden sollen. Zur Executoren und Provisoren wurden die beiden Regenten des Laurenzianer- und Montaner-Gymnasiums ernannt, welche über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen hatten, und dafür honorirt wurden. Die Administration führte ein eigends dazu bestellter Rentmeister.

Nachdem die französische Gesetzgebung auf die hiesigen Provinzen ausgedehnt wurde, behauptete die Familie von Harff, auf den Grund der durch diese Gesetze erfolgten allgemeinen Aufhebung der Fidei-Commissse und Substitutionen auch die Aufhebung dieser Stiftung, und wußte sich bei der Suppression der Gymnasien in den Besitz des Stiftungs-Vermögens zu setzen. Nach vielfach gepflogenen Verhandlungen, in welchen der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds das Fortbestehen dieser, mit einem sehr bedeutenden Kapitalfonds dotirten Stiftung behauptete, das K. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber gemäß Rescript vom 2. Oktober 1826 es nicht für angemessen hielt, durch einen von ihm für zweifelhaft gehaltenen Prozeß die Wiederherstellung dieser nur zum Besten der von Harff'schen Familie reichenden Stiftung gegen den Willen derselben herbeizuführen, und die Sache

auf sich berufen zu lassen verfügte, hat die Familie endlich unter dem 21. Juli 1827 mit dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds sich über eine von dem letztern zu administrende Stiftung vereinigt, und dazu eine Summe von 2100 Thlr. pr. Cour. hergegeben.

Gemäß dieser unter dem 17. Mai 1828 im Wege des Vergleichs zu Stande gekommenen Stiftung sollen die Zinsen des vorherührten Kapitals zu Gunsten zweier, von dem Verwaltungsrathe anzunehmenden würdigen und dürftigen Schüler verwendet werden, wobei die Söhne von verdienten unbemittelten oder ohne Vermögen verstorbenen Beamten insbesondere von Schul-Beamten den Vorzug haben; die Genußzeit ist bis zur Vollendung des akademischen Triennii oder wo es vorgeschrieben des Quadriennii ausgedehnt; in der Art, daß diese Stiftung auf dem Gymnasio von der Quarta ab während 6 Jahren, auf der Universität während 4 Jahren, im Ganzen also, während 10 Jahren genossen werden kann.

St. Hasfurth. Eine Portion zu 35 Thlr. Johannes Hasfurth, Praesentarius majoris Ecclesiae, verordnete mittelst nicht datirter testamentarischer Disposition in dem Montaner-Gymnasio eine Portion, und berief dazu einen aus seiner Familie abstammenden Studenten, in subsidium, einen in der Stadt Hasfurth gebürtigen, welche diese Portion 5 Jahre genießen sollen. Das Präsentations-Recht übertrug der Stifter der Familie, in subsidium dem Bürgermeister der Stadt Hasfurth.

Ueber die Familie finden sich keine Nachrichten vor.

St. Hausmann. Conrad Hausmann, Sa. Theol. Dr. Canonicus zu St. Andreas und Vicarius zu St. Sereon in Köln, legirte mittelst Testaments vom 24. September 1772 seine ganze Hinterlassenschaft dem Montaner-Gymnasium, um die Einkünfte davon zum Besten dreier Por-

fefforen dieses Gymnasiums zu verwenden. Die Rezeptur war dem Vikarius St. Ignatii übertragen, und der Regens gedachten Gymnasiums so wie der Dechant des Andreas-Stiftes zu Provisoren und Inspektoren ernannt.

86. Henottica. Drei Portionen, jede zu 43 Thlr. Die Exekutoren des Hartgerus von Henottus, der Kirche St. Petri zu Straßburg, wie auch der Kirche B. M. V. ad Grades zu Mainz und der Kirche St. Severin in Köln Probst, Dechant des Andreas-Stiftes und Canonikus der Domkirche zu Köln und wirklicher Geheim-Rath unter 4 Kaisern, errichtete unter dem 15. Septbr. 1737 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten dreier Studenten aus der Familie des Stifters, welche dieselbe bis zum theologischen, juridischen oder medizinischen Studium einschließlicly zu beziehen befugt sind; sollten dieselben nach abgemachter Rhetorik in den Studien nicht weiter fortkommen können, und bequemer zu einem Handwerk befunden werden, so sollen sie noch 3 — 4 Jahre genießen können. In subsidium sind Gebürtige aus Limon im Hennegau berufen. Die Familie führte die Inspektion und der Regens die Administration.

87. Holland. Zwei Portionen zu 7 Thlr. 20 Sgr. jede. Johann Holland von Xanten Curias Coloniensis Notarius et scriba verordnete unter dem 2. Sept. 1653 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten zweier Studenten aus seiner Familie; in subsidium für zwei dürftige Studierende des gedachten Gymnasiums. Zum Rezeptor wurde der Regens, zu Inspektoren aber der Drost zu Driesfort, wie auch Pfarrer, Richter und Schöffen der Gemeinde zu Bilslich bestellt.

Seit mehr als 100 Jahren ist diese Stiftung nicht von Verwandten benutzt worden; in einer alten Stammtafel vom 2. Sept. 1653 kommen jedoch Johann Arnold Jo-

seph von Godenau und Johann Adam Bruns von Godenau, Söhne von Johann Peter von Godenau und Adelheid Kochart von Bellerbusch mit dem zusätzlichen Bemerkten vor, „diese beide seiend Studiosi apud Montanum welche auf Holländische Fundation präsentirt undt angenommen.“

Ferner ein Herman Joseph von Broich, Sohn von Adam Broich, Doktor und Bürgermeister und Justiz Ruffelt.

88. Holthausen. (Theod.) Eine Portion zu 12 Thlr. Urheber dieses Stipendiums ist Theodorus Holthausen Canonicus zu St. Aposteln dahier; zu demselben sind nächste Verwandte, und nach diesen dürftige, aus Köln gebürtige Studenten berufen, wovon der eine in der Laurentianer und der andere in dem Montaner Gymnasio studieren soll. Die Genußzeit ist bis nach vollendetem philosophischem Studio ausgedehnt. Jedem Regenten war ein besonderer Fonds überwiesen; der dem Regenten des Montaner Gymnasiums überwiesene Fonds hat nicht mehr ausgemittelt werden können.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt
1669 den 22. Oktober Joh. Wallen von Dülken.

1713 den 2. Juni Arnold Gerard Holthausen.

1742 den 26. Sept. Herman Wolters, Sohn von Solfried Wolters und Cath. Holthausen.

von da ab haben keine Verwandte diese Stiftung bezogen.

89. Holthausen, Wilhelmi. Eine Portion zu 13 Thlr. Die Exekutoren des Herrn Wilh. Holthausen S. s. Theol. Licent., Canonicus zu St. Georg und Marcarius zu St. Maria in Capitolio zu Köln, verordnet dessen Willensmeinung gemäß am 30. Sept. 1620 in der Laurentianer Gymnasio eine Stiftung für einen ad Politicam fähigen Studenten aus der Familie: des Stifters

weicher usque ad Gradum Magisterii und nach Gutdünken des Regenten noch ein oder zwei Jahre dieses Stipendium beziehen kann. In subsidiam sind Gebürtige von Hinsbeck, Grefrath oder Lobberich berufen. Beim Abgange sowohl der Verwandten als auch der subsidiarisch berufenen, hat der zugleich mit der Administration beauftragte Regens die Befugniß die Intraden des Stiftungs-Vermögens an arme Philosophen des Gymnasiums auszutheilen. Zu Präsentatoren sind der Pfarrer und zwei älteste Schöffen zu Hinsbeck bestellt.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

90. Horniana. Fünf Portionen zu 63 Thlr. jede. Hr. Gerhard Horn, ledigen Standes, und Hr. Johann Horn, Pfarrer zu St. Alban in Köln, gaben mittelst ihrer resp. Testamenten vom 17. Okt. 1685 und 16. Februar 1698 ihre ganze Nachlassenschaft Behufs Errichtung einer Foundation zum Besten ihrer Familie her, und die Testaments-Exekutoren verordneten in dem darüber unter dem 1. Okt. 1699 aufgerichteten Stiftungsbriefe, daß die nächste Verwandten 1) aus den Linien von Adam Horn und Anna Camerstorff, 2) aus jener von Franz Horn, und 3) aus jener von Sophia Deckers dazu angenommen werden sollen. Aus der ersten Linie sind 3 Knaben oder in deren Ermangelung 3 Mädchen, und aus jeder der beiden folgenden Linien ein Knabe von der untersten Klasse eines Gymnasiums ab berufen. Wenn einer von den wirklichen Portionisten sich besser zu einem Handwerk bequemen würde, kann ihm die Portion so lange belassen werden, als es die Inspektoren für gut und nöthig erachten. Die Portionisten können die inferiora auf einem auswärtigen Gymnasium abmachen, von da ab aber müssen sie die Studien in dem Laurenzianer Gymnasio da-

ber bis zur Vollendung des theol. Studiums fortsetzen. Die Genußzeit ist für die Mädchen auf 4 Jahre festgesetzt. Seit 1810 übt der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds die Administration aus, so wie die Präsentation und Inspektion von dem Familienältesten und zeitlichen Pfarrer zu St. Alban ausgeübt wird.

91. Horrich. Zwei Portionen zu 8 Thlr. jede. Infolge einem unter dem 16. Juli 1667 zwischen den Testaments-Exekutoren und der Familie des Zachaei ab Horrich J. U. D.; der Dom- und der Stiftskirche zu St. Gereon in Köln Canon. und Churfürstlicher Official, auf den Grund eines von demselben hinterlassenen Testaments vom Jahre 1619 abgeschlossenen Vergleichs wurde festgesetzt, daß aus dessen Vermögen ein Capitalfonds von 2000 Rthlr. entnommen werden soll, zur Dotation einer im Laurenzianer Gymnasio zu Gunsten dessen Familie zu errichtenden Stiftung; welche zwei Studenten bis einschließlich des vierten Jahres bei dem Studio in einer höhern Fakultät genießen können. Die Präsentation ist der Familie und die Rezeptur dem Regenten übertragen. Ueber den größeren Theil des Vermögens dieser Stiftung schwebt ein in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm bereits gewonnener Rechtsstreit ob.

92. Hugonia. Eine Portion zu 17 Thlr. 12 Sgr. Die Testaments-Exekutoren des Gabriel Hugonis, Canonicus zu Neuß, errichtete mittelst Stiftungsbrieß vom 3. März 1653 eine Studien-Stiftung zu Gunsten eines Studenten aus der Familie des Stifterß; in subsidium für einen aus Norf oder Stommeln gebürtigen; in dieser aller Ermangelung ist ein aus der Pfarre Eyskirchen in Köln gebürtiger Student zum Genuße berufen. Die Alumnus können die untern Studien von der Grammatik

ab, zu Köln, Neuß oder Düsseldorf bei den Jesuiten, die Philosophie müssen sie aber zu Köln bei den Jesuiten absolviren. Die Präsentation übt der zeitliche Pfarrer in Pöskirchen aus; die Administration war dem Regenten des Gymnasiums übertragen.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentiert:

1735 den 13. Januar, Heinrich Krüden von Neuß, später verheirathet mit Maria Coenen zu Nievenheim; diese hatten 4 Kinder, nämlich: Heinrich, Anna Gertrud, Wilhelm und Adolph Krüden.

1738 den 14. Oktober, Wilhelm Krüden.

1746 den 28. Dezember, Cornelius Krüden.

1763 den 15. Mai, Johann Michael Müller, Sohn von Adelheid Schönenberg und Johann Wilhelm Müller zu Neuß.

In dem zu dieser Stiftung gehörigen Stammbaume, kommen ferner:

a) Dbillia Cloedt, verhehlicht mit Jacob Hahn zu Nettesheim.

b) Maria Elisabeth Schönenberg, verhehlicht mit Werner Schmitz zu Hülchrath.

c) Magdalena Schönenberg, verhehlicht mit Theodor Eiders zu Norf.

d) Gertrud Schönenberg, verhehlicht mit Jakob Buschmann zu Dülken.

e) Anton Matheiser, verhehlicht mit Christina Schlangen, am Luchhof.

f) Anna Sophia Krüllen, verhehlicht mit Daniel Leusch, vor.

Auch hat sich zuletzt im Jahre 1806 Dbillia Krüden, verhehlicht mit Johann Wimmer, Schneider zu Nievenheim als Verwandte nachgewiesen.

93. Huthmacher. Zwei Portionen, jede zu 40 Thlr. Johann Jakob Huthmacher, Vikarius in dem Stifte St. Cäcilien, berief in einem, unter dem 30. November 1757 errichteten Testament zu der unter andern verordneten Studien-Stiftung zwei Knaben aus seiner Familie und in subsidium dürftige Studenten, welche bei dem Jesuiten-Gymnasium zu Köln von der ersten Schule an, bis einschließlich des philosophischen Lehr-Cursus studieren sollen; denselben ist bei dem theologischen Studium nicht nur eine außerordentliche Unterstützung gewährt, sondern es sind dieselben zu den von dem Stifter in verschiedenen Kirchen angeordneten Messen-Fundationen vorzüglich berufen; so wie die zu diesen Messen angewiesenen Emolumente denselben als Titulus ordinationis verliehen werden können. Die Rezeptur war dem zeitlichen Rektor der Kapelle St. Agnetis in Köln übertragen, welche jedoch der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds in Köln, im Jahre 1803 übernahm. Die Inspektion übte der zeitliche Pfarrer zu St. Peter in Köln aus.

94. Hutteriana Kempensis. Sechs Portionen, jede zu 83 Thlr. Zu dieser gemäß Stiftungs-Briefs vom 10. Nov. 1577 von Adam Ferber von Kempen, Ss. Theol. Licent. Can. St. Gereonis et Pastoris St. Laurentii in Köln, in dem Laurenzianer-Gymnasio errichteten und von Jakob Hutterus von Kempen, Ss. Theol. Dr., Eccles. Metrop. Colon. Canonicus bedeutend vermehrten Stiftung, sind 6 Studenten aus der Familie des Stifters und in deren Abgang gebürtige Bürgerkinder aus Kempen und der Umgegend berufen, welche die Fähigkeit zur Poetica erlangt haben müssen und während sieben Jahren usque ad Licentiam in Theologia solche genießen können. Der mit dem Empfang der Revenüen beauftragte Regens des Gymnasiums hat die Befugniß, eine

der gestifteten Portionen, in so ferne solche von keinem zunächst Berechtigten in Anspruch genommen wird, einem armen Studenten auf ein halbes Jahr zu verleihen. Zum Präsentator ist der zeitliche Pfarrer zu Kempen, zum Inspektor ein *Canonicus S. Gereonis praebendarum secundae gratiae* bestellt.

Zwei in der Registratur des Verwaltungsraths aufbewahrte, jedoch nicht beglaubigte Genealogien weisen

a) Ferdinand Cunibert Laroche, verhehlicht mit Maria Anna Schöffers, welche einen Sohn Julianus Gerardon, genannt Laroche hatten.

b) Henricus Gossen, Colon. (Alumnus ab Anno 1714—1720,) Sohn von Gerard Nikolaus Gossen, getauft in der Cuniberts-Pfarre zu Köln den 26. September 1663.

c) Arnold Anton Joseph Rosen, Sohn von Annoni Laurentio Rosen, nach; dieser letztere war mit der einzigen Schwester des Stephan Arnold Schelle, Can. in Gäßdunck, welcher im Jahre 1742 diese Stiftung als Verwandter genossen hat, verhehlicht.

Diese bedeutende Stiftung wird übrigens seit einer langen Reihe von Jahren, nur von subsidiarisch Berufenen bezogen.

95. Hutteriana Parochiarum. Sechs Portionen, jede zu 9 Thlr. 4 Sgr. Die Exekutoren des Jakob Hutterus von Kempen, Ss. Theol. Dr. et Can. Eccl. Metropolit. verordneten dessen letzter Willens-Meinung gemäß, unter dem 15. November 1641 in dem Laurenzianer-Gymnasium eine Stiftung, und beriefen dazu 6 arme Studenten aus Köln, wovon 2 aus der Pfarre St. Peter, 2 aus der Pfarre St. Columba und 2 aus der Pfarre St. Johann Baptist von dem resp. Pfarrer dem Regenten präsentirt werden sollen; sie müssen die Fähigkeit zur Poëtica besitzen

und genießen in allem 5 Jahre. Der Regens führte die Administration.

96. **Huttingiana.** Eine Portion zu 9 Thlr. 26 Sgr. Ueber dieses Stipendium konfirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner-Gymnasiums die Reventen des dazu gehörigen Kapitals ad 200 Rthlr. an Studenten des Gymnasiums vertheilt haben, womit bis heute fortgefahen wird.

97. **Jansen.** Drei große Portionen, jede zu 60 Thlr. Drei kleine Portionen, jede zu 38 Thlr. Vier Tyronen- oder Mädchen-Portionen, jede zu 18 Thlr. Für Handwerker 38 Thlr. Heinrich Jansen, von Horst im Geldernschen Canon-Sti. Cuniberti, und Protonotarius apostolicus Vicariatus in Spiritualibus, verordnete mittelst Testament vom 18. September 1721 unter andern eine von dessen Exekutoren zur Ausführung gebrachte Stiftung in dem Montaner-Gymnasium, wonach a) zu drei großen Portionen drei Studenten berufen sind; diese sollen bei der Aufnahme bereits die Fähigkeit zur Philosophie erlangt haben, und können bis zur Beendigung der theologischen oder juridischen Studien genießen; auch darf eine dieser drei größern Portionen, einem, sich dem geistlichen Stande widmenden Studenten als Titulus ordinationis verliehen werden.

b) drei kleinere Portionen, für Gymnasiasten.

c) vier Tyronen-Portionen für 4, eine Trivial-Schule besuchenden Schüler bestimmt sind. Wenn zu diesen letztern keine geeignete Verwandten vorhanden sind, können Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters während 2—3 Jahren zum Stiftungs-Genusse zugelassen werden.

Außerdem wurde verordnet, daß ein, sich der Erlernung eines Handwerks widmender Verwandter aus dem Superse der Stiftung unterstützt werden soll.

Zu den Portionen sub a. und b. sind beim Abgange qualifizirter Verwandten, Gebürtige aus Horst im Geldern'schen berufen; der früher von dem Protonotarius Vicariatus generalis geführte Empfang wurde in jüngerer Zeit auf Betreiben der Familie dem Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds übergeben; das Inspektions-Recht ist dem zeitlichen Vicario generali in Spiritualibus Colon. und einem Familien-Mitgliede anvertraut.

98. Inkefortia. Eine Portion zu 5 Thlr. Catharina Inkefort, verhehlchte Georg Berotti, errichtete mittelst testamentarischer Disposition vom 7. April 1626 eine Fundation in dem Jesuiten-Gymnasio, für einen Studenten aus ihrer Verwandtschaft, in dessen Abgang der Regens einen wohl qualifizirten und zum geistlichen Stande aspirirenden Schüler dieses Gymnasiums zum Stiftungsgenuße zuzulassen befugt ist.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

99. Jouckia. Vier Portionen, jede zu 17 Thlr. Nikolaus Jouck von St. Vith, Licentiat und Schulmeister, bestimmte mittelst testamentarischer Verfügung vom 1. März 1743, seine ganze Nachlassenschaft zur Errichtung einer Fundation zum Besten seiner Bluts-Verwandten, bis zum siebenten Verwandtschafts-Grade einschließlich; dem gemäß wurden vier Kandidaten zum Stiftungsgenuße berufen, welche vom siebenten Jahre an bis einschließlich des zweiten Jahres beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz, die Portionen zu beziehen befugt sind. Im Fall ein wirklicher Portionist im studieren nicht gut fortkommen sollte, ist ihm der Genuß der Portion bei Erlernung eines Handwerks vergönnt. Bei dem Abgange qualifizirter Studenten, sind auch Mädchen zum Stiftungsgenuße berufen.

Nach gänzlicher Erlöschung der Familie sind 3 arme, in der Stadt oder dem Kirchspiel St. Witz gebürtige Schüler zum Stiftungs-Genusse zuzulassen, welche von dem Pfarrer zu St. Witz präsentirt werden sollen.

Zum Administrator war der Regens des Jesuitens-Gymnasiums, in welchem so wie auch in dem Gymnasium zu Münstereiffel die Alumnen studieren sollen, bestellt. Die Inspektion war dem zeitlichen Scholaster des Stiftes zu St. Aposteln in Köln übertragen.

100. Iven. Eine Portion zu 18 Thlr. 4 Sgr. Johannes Iven, Canonicus B. M. V. ad Gradus hieselbst verordnete unter dem 23. August 1608 in dem Montanen-Gymnasio eine von dem Regenten dieses Gymnasiums zu administrende Stiftung, und berief dazu einen Studenten aus der Familie Kremers auf der Bach hier, und in dessen Ermangelung einen aus der Familie Iven zu Kerpen; welche die Fähigkeit zur Rhetorik erlangt haben müssen. Bei dessen Abgange hat der Regens die Befugniß einen andern Kandidaten der Philosophie oder Theologie anzunehmen. Zum Inspektor war der Prior der Prediger in Köln bestellt.

101. Kaffiana. Zwei Portionen, jede zu 33 Thlr. 10 Sgr. Die Exekutoren des Nikolaus Kafft, Rathsherrn zu Köln, errichteten in Gefolg Testaments desselben vom 6. Januar 1674, unter dem 16. Januar 1676 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten zweier aus der Familie des Stifters abstammenden Verwandten, welche zur Infima qualifizirt sein müssen, und usque ad Gradum magisterii genießen können. Die Genußzeit kann aber alsdann mit Bewilligung der Collatoren auf fernere 2 Jahre verlängert werden. Zum Collator ist der zeitliche Familien-Älteste, zum Administrator der Regens und zu Inspektoren sind die zeitlichen Rentmeister der hier

Rentkammer bestimmt, welche letztere beim Abgang von Verwandten das Collations-Recht in Beziehung auf die in subsidium berufenen armen Studenten auszuüben befugt sind.

102. Kannengiesser. Nach einer von den Exekutoren des Caspar Kannengießer, Bürgermeister zu Köln aufgenommenen Stiftungs-Urkunde vom 1. Oktober 1606, wurde unter andern für die Armen in Köln bestimmten Legaten auch eine Rente zur Unterstützung dürftiger Lehrer des Laurenzianer- und Montaner-Gymnasiums angewiesen.

103. Kayzers. Eine Portion zu 2 Thaler 20 Sgr. Die Jungfer Katharina Kayzers verordnete in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für einen Studenten aus der Familie des Adolph Hoffarth, Vikarius zu St. Euzibert, St. Andreas und St. Ursula, ihres Testaments-Exekutors; in subsidium für einen aus Düsseldorf gebürtigen, und in dessen Ermangelung für einen aus Köln gebürtigen Schüler dieses Gymnasiums. Das Stiftungs-Kapital bestand in 275 Goldgülden.

104. Kelloriana. Drei Portionen, jede zu 30 Thlr. 20 Sgr. Die Exekutoren des Hermann Keller von Werden, Ss. Theol. Licent. Canonikus zu St. Andreas und Reichtrier zu St. Cäcilien, haben, dessen letzter Willens-Meinung gemäß, unter dem 12. August 1636 ein Fundations-Instrument über eine von demselben in dem Laurenzianer-Gymnasio errichtete Stiftung aufgenommen, zufolge welchem zuerst 3 Studenten aus der Familie, von der Syntaxis ab usque ad Gradum magisterii, zum Genusse berufen sind. Wenn sich einer der Alunnen alsdann dem Studio der Theologie widmet, soll ihm die Fortbeziehung auf 4 fernere Jahre gestattet sein. In subsidium sind auch Nichtverwandte, vorzugsweise Ge-

bürtige aus Werden berufen. Das Präsentationsrecht beruht bei der Familie und in subsidium bei dem Rector und Bürgermeister zu Werden. Die Administration war dem Regenten, die Inspektion hingegen dem zeitlichen Conregenten und dem zeitlichen Beichtiger des St. Cäcilien in Köln übertragen.

In den Stammtafeln dieser, in der Regel wenig Verwandten in Anspruch genommenen Stiftung folgende Familien vor;

- a) Margaretha Ratingh, aus Werden, verehelicht mit Johann Greff; diese hatten 2 Kinder, Kaspar und Johann Friedrich Greff.
- b) Anna Barbara Keller, verehelicht mit Johann Weimann, aus Mattenheim; diese hatten 3 Kinder, nämlich Jakob Anton, Johann Bernard und Johann Wilhelm Weimann.
- c) Peter Joseph von Hausen, Alumnus dieser Stiftung 1711, Sohn von Gerhard von Hausen, Gerichtsschreiber zu Grevenbroich.
- d) Adolph Wilhelm Bernardi, vermählt mit Elisabeth Wippermann, Sohn von Judith Schlektenbach und Joh. Diederich Bernardi, Gerichtsschreiber zu Werden.
- e) Anna Christina Ratingh, verehelicht mit Johann Franz Congen.
- f) Mathias Fliessem, aus Mattenheim, Alumnus dieser Stiftung 1714, Sohn von Johann Fliessem und Anna Magdalena Weimann.
- g) Philipp Wilhelm Georg Schorn, Sohn von Elisabeth Strack und Johann Wilhelm Schorn.
- h) Ambrosius Hörster, Sohn von Johann Heinrich Hörster und Regina Fabrikius.
- i) Bernard Godfried Christoph Falke, aus Werden, Alumnus dieser Stiftung bis 1752, Sohn von Maria Josepha Margareta Ratingh aus Werden, und Franz Adolph Falke.

- k) Elisabeth Louis und Johann Schlackert, deren Sohn Joseph Schlackert, Portionist 1748.
- l) Johann Joseph Louis, präsent. den 30. Mai 1760.
- m) Heinrich Wilhelm Palm, vermählt mit Anna Maria Summerk, deren Sohn Clemens Palm, 1754 Portionist war.
- n) Wilhelm Ferdinand und Karl Gerard Naviant, Söhne von Johann Heinrich Naviant und Anna Maria Fiege.

105. Ketzgen. Zwei Portionen, jede zu 18 Thlr. 20 Sgr. Heinrich Ketzgen, Bürger zu Neuß, verordnete in seinem Testamente vom 4. September 1584 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für 2 aus der Stadt Neuß gebürtige und von dem auch mit der Inspektion befaßten Rathe zu Neuß zu präsentirende Studenten, welche die Fähigkeit zu Rhetorik besitzen müssen, und usque ad promotionem magisterii in artibus zu genießen berechtigt sind. Das Stiftungs-Kapital bestand in 500 Goldgülden, mit dessen Verwaltung der Regens besagten Gymnasiums beauftragt war.

106. Keutenbreuer. Zwei Portionen, jede zu 26 Thlr. 15 Sgr. Hermann Keutenbreuer, Dechant zu St. Andreas in Adln, gab zu einer, von dem Regenten des Montaner-Gymnasiums zu verwaltenden Studien-Stiftung verschiedene Kapitalien zum Gesamtbetrage von 750 Goldgülden her, und berief zu dem auf 3—4 Jahre beschränkten Genusse, 2 Jünglinge aus seiner Verwandtschaft oder aus der Stadt Neuß gebürtige Schüler, welche von dem Bürgermeister zu Neuß präsentirt werden sollen.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

107. Kinkhausen. Eine Portion zu 12 Thlr. 20 Sgr. Vermöge testamentarischer Disposition vom 18ten Oktober 1597 fundirte Hr. Wolther Kinkhausen von Gr.

felenz, Gerichtschreiber von Nirzbach und Niederich hi in dem Montaner Gymnasio eine Portion, wozu er züg seine Blutsverwandten berief; er gestattete densel den Genuß während 12 Jahren usque ad Promotion in theologia vel jure. Der Regens führte die Ad nistration.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

108. Kirchoffiana. Zwei Portionen zu 18 Rl jede. Hr. Georg Kirchoff aus Lobberich, Canonicus dem Stifte zu Neuß, bestimmte seine ganze Hinterlass schaft zu verschiedenen frommen Zwecken; dessen Exeku ren errichteten demnach unter dem 17ten April 1584 dem Montaner Gymnasio eine Studien-Stiftung, r beriefen dazu zwei Studenten aus der Familie des S ters, und in subsidium Imo loco Gebürtige aus Lob rich und Griffrath bei Neuß, 2do loco Gebürtige e Neuß; wobei sie die Genußzeit auf 5 Jahre beschränkt zum Präsentator wurde der zeitliche Pfarrer zu Ne zum Administrator der Regens, und zum Inspektor Prior der Dominikaner zu Köln bestellt.

Unter dem 19. März 1609 wurde Mathias Heini Schnickels und unter dem 26. September 1627 Joha Botterweck von Heinsberg, zuletzt als Verwandte p sentirt.

109. Klein (Petri). Eine Studenten Portion zu Rthlr. 10 Sgr.; eine Portion für Mädchen zu 15 Rl 20 Sgr. Hr. Peter Klein, Priester und Vikar des e maligen Stiftes B. M. V. ad Gradus zu Köln, bestim mittelst Notarial-Testamentes vom 28. Aug. 1829, i dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfor ein von demselben zu administrirendes Capital von 10 Rthlr. übergeben werde, um die Einkünfte davon $\frac{2}{3}$ einem Studenten und zu $\frac{1}{3}$ einem Mädchen, be

aus der Familie des Stifters zuzuwenden; dieselbe sollen von dem ältesten Familienmitgliede präsentirt werden, und haben acht Jahre hindurch die Stiftung zu genießen.

110. **Kleinermann.** Eine Portion zu 24 Thaler. Heinrich Kleinerman, ss. theol. Lt. der Stiftskirche zu St. Aposteln, Can. Capitularis, Professor und Conregens des Laurenzianer Gymnasiums stiftete mittelst Testaments v. 14. Febr. 1737 in dem Kloster zum Lämmchen auf der Burgmauer in Köln vier Wochenmessen, welche vorzugsweise von einem Priester aus der Familie und in dessen Ermangelung von einem Lehrer des Laurenzianer Gymnasiums gelesen werden sollen, und bestimmte dabei, daß die Ueberschüsse der dazu bestimmten Renten einem Alumnus des Laurenzianer Gymnasiums verabreicht werden; von anderweitigen Bestimmungen des Stifters in Beziehung auf diese einem Studierenden zu bewilligende Unterstützung konstirt nichts.

111. **Klumpiana.** Zwei Portionen zu 30 Thlr. 6 Sgr. jede. Hr. Johann Engelbert Klump, Bürger und Kaufherr zu Köln errichtete 1737 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten der Studierenden aus seiner Familie, und verordnete dabei, daß die eingehenden Revenüen an einen oder zwei Studenten von infima ab neun Jahre lang vertheilt werden sollen; in Ermangelung studierender Verwandten sind Mädchen, welche die Schule besuchen und auch Jünglinge, welche ein Handwerk erlernen, zum Genusse berufen. Die Administration hat der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds im Jahr 1812 übernommen.

112. **Knipperiana.** Eine Portion zu 36 Thlr. Am 8. März 1614 verfaßten die Exekutoren des Hrn. Joboci Knipper S. th. Licentiaten et ad indulgentiam Pastoris, dessen letzte Willensmeinung gemäß eine Stiftungsur-

kunde, zufolge welcher, ein Studierender aus der Familie des StifTERS, und in subsidium ein aus der Pfarre S. Mariae ad Indulgentias hier gebürtiger vom Pfarrer und Kirchmeister daselbst zu präsentirender Schüler in dem Laurenzianer Gymnasio, usque ad Doctoratum in artibus, zum Stiftungsgenuße berufen ist. In Ermangelung der vorstehend berufenen Alumnus kann der Regens einen aus Köln gebürtigen Studenten zu diesem Stipendium ernennen, der dasselbe bis zur Anmeldung eines qualifizirten Verwandten des StifTERS zu beziehen berechtigt ist. Die Administration und Inspektion war dem Regenten des gedachten Gymnasiums anvertraut.

113. Knipper et Oemkens. Eine Portion zu 39 Rthlr. Dieses Stipendium hat zum Urheber: 1) denselben Jodocus Knipper, welcher in seinem vorerwähnten Testamente vom 21. Aug. 1610 in dem Laurenzianer Gymnasium eine anderweitige Portion zu Gunsten seiner Verwandten und in eventum für Gebürtige aus der Pfarre B. M. Mariae ad Indulgentias stiftete, und eine gleiche Portion in dem Montaner Gymnasio verordnete; 2) den Johann Oemkens von Camen, Canonicus zu St. Maria in Capitolio und Vikarius zu St. Gereon, welcher gemäß Testament vom 12. Januar 1585 in der Montaner Burse eine Portion für einen Studenten aus seiner Familie und in subsidium für einen aus Camen und anderwo gebürtigen Studenten stiftete, welcher dieselbe 5 Jahre lang genießen soll; der Regens des Montaner Gymnasiums war zum Administrator, der Rath zu Camen zum Präsentator und senior Canonicus zu St. Gereon nebst dem Prior der Prediger zu Köln zu Inspektoren bestellt.

Daß diese beide Portionen von den Regenten stets vereinigt verwaltet worden sind, war dem Willen des erstern StifTERS gemäß.

114. Kochs (Arnoldi). 312 Thaler für Portionen. Arnoldus Kochs aus Belg, Pfarrer zu St. Columba in Köln, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenen Testamentes vom 12. März 1727 unter mehreren Legaten, Messen, Anniversarien zc. in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten seiner Familie, welche von drei Studenten von infima ab bis zur Vollendung des theologischen oder juridischen Studiums bezogen werden darf; zugleich verordnete er ein mit 2000 Rthlr. fundirtes Beneficium laicale welches, den Theologie studierenden zum Weihungs-Titel conferirt werden kann. Auch Mädchen aus der Familie sind event. zum Genusse berufen,

Herr Arnold Kochs, Kaplan zu St. Columba, Neffe und Testaments-Exekutor des vorbenannten Pastors Arnolds Kochs errichtete unter dem 9. März 1742 über diese Studenten Stiftung ein förmliches Fundations-Instrument, wodurch er kraft der ihm verliehenen Befugniß das Vorstehende in allem bestätigte, die Rezeptur einem Mitgliede der Familie, in dessen Ermangelung aber dem Pfarrer zu St. Columba übertrug und die zwei ältesten der Familie zu Inspektoren berief.

115. Kochs (Arnoldi et Petri). 290 Thlr. für Portionen. Arnold Kochs, Pfarrer zu St. Columba, Bruderssohn des vorbenannten Stifters errichtete unter dem 12. Oktober 1753 eine Stiftung zu Gunsten derjenigen Nachkommen aus seiner Familie, welche ein Handwerk oder die Kaufmannschaft erlernen, so wie der Töchter zur Erlernung dessen, was ihrem Geschlechte und Stande angemessen ist; er bestimmte die Genußzeit der erstern auf 8, die der letztern auf 5 Jahre. Ferner verordnete er für diejenigen, welche in der theologischen oder juridischen Fakultät zu Köln promoviren, eine Unterstützung von 100 und resp. 200 Rthlr. Zu Inspektoren berief er die bei-

den ältesten Kirchmeister zu St. Columba und das älteste Mitglied der Familie.

Hr. Peter Kochs, J. U. D. Pastor zu St. Columba und Bruder des vorhergehenden vermehrte diese Stiftung und berief dazu noch besonders die Deszendenten seines Vaters Bruders, Werner Kochs und Agnes Gysen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche bei Erlernung dessen, was für ihren Stand nothwendig ist, so wie bei Antretung eines Standes, endlich bei Erlangung eines höhern Grades in der theologischen oder juridischen Fakultät an der Universität zu Köln unterstützt werden sollen.

Im Aussterbensfall der berufenen Deszendenten von Werner Kochs und Agnes Gysen, sollen die Einkünfte zum Besten des Priesterhauses in Köln und der dürftigen Jugend aus der Pfarre St. Columba verwendet werden.

Hinsichtlich der Verwaltung und Inspektion traf er dieselbe Anordnung wie sein Bruder Arnold Kochs.

116. Leandana. Eine Portion zu 71 Thaler. Die Exekutoren des Jacobi Leendani, J. U. D. Canonici Collegiatae B. M. V. ad Gradus et in Capitolio, Protonotarii apostolici errichteten unter dem 3ten Novbr. 1637, dessen Willensmeinung gemäß, in dem Laurenzianer Gymnasium eine Stiftung für einen Studenten aus der Familie des Stifters, welchem sie einen aus dem Dorfe Leend und den beiliegenden Dörtern gebürtigen Schüler substituirt; die Genußzeit ist von der Syntax ab usque ad Licentiam in theologia vel jure festgesetzt. Zum Administrator bestimmten sie den Regenten, zum Präsentator den ältesten der Familie in subsidium die Schöffen zu Leend, und zum Inspektor den ältesten Canonicum subdiaconum B. M. V. ad Gradus in Köln.

117. Leers. Drei Portionen zu 111 Thlr. jede. In seinem Testamente vom 5. Sept. 1690 legirte Hr. Dietrich Leers, Jülich'scher Wehrmeister, Schultheiß, alter Rath und Bürgermeister der Stadt Düren, im 4ten J. unter andern ein Kapital von 1300 Rthlr. und verschiedene Grundstücke, Behufs Verwendung der davon eingehenden Intraden zu Gunsten dreier Knaben von der Verwandtschaft des Stiflers während ihrer Studien, und bestimmte die Genußzeit auf die Dauer von 10 Jahren. Die Administration wurde 1812 von der Familie dem Verwaltungsrathe des Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

118. Lennep Terlaen. Eine Portion zu 43 Thlr. Petrus Lennep J. U. L. errichtete unter dem 4. Oktober 1621 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen Studenten, welcher zum wenigsten 18 Jahr alt und zur Rhetorik fähig sein soll, damit ihm das Versprechen den geistlichen Stand antreten zu wollen, abgenommen werden könne. Der Stifter hatte es dem zugleich mit der Administration beauftragten Regenten des besagten Gymnasiums überlassen, den Alumnus entweder aus der Familie des Stiflers, aus jener des Regenten oder der Engelmannschen Familie, endlich auch jeden Schüler nach Belieben zu wählen; wobei immer auf die größere Dürftigkeit gesehen werden soll.

119. Lennep Theodori. Eine Portion zu 26 Thlr. 10 Sgr. Gemäß einer von den Testaments-Exekutoren des Theodor von Lennep, J. U. D. im Jahr 1631 zu Doisburg errichteten Stiftungsurkunde, wurde in dem Montaner Gymnasio eine Portion für einen Studenten aus der Familie des Stiflers und in subsidium für einen aus Doisburg in der Grafschaft Zutphen gebürtigen Alumnus fundirt; in Ermangelung eines Verwandten so wie

eines in subsidium berufenen sind auch andere Studenten berufen. Die Verwandten haben sieben, die Nichtverwandten hingegen fünf Jahre zu genießen.

Die Rezeptur des dazu angewiesenen Fonds führte der Regens, die Präsentation war der Familie, die Inspektion hingegen dem Prior Praedicatorum in Köln übertragen.

Ueber die berufene Familie findet sich nichts vor.

120. Louschiana. Eine Portion zu 36 Thlr. Am 17. Januar 1737 errichteten die Exekutoren des Peter Leusch aus Nettesheim, Pastor zu Niehl, eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher ein Student aus der Familie des Stifters, in subsidium aber ein aus Niehl oder Rheincassel Gebürtiger zum Stiftungs-Genusse berufen ist. In Ermangelung eines der vorstehend Berufenen soll die eine Hälfte des Portions-Betrages in augmentum fundationis zum Kapitalfonds verwendet, die andere Hälfte hingegen einem dürftigen Studenten (vorzüglich einem aus der Pfarre Weiler im Griesberg) zugewendet werden. Als Bedingung des Genusses wurde festgesetzt, daß der Alumnus das 8. Jahr erreicht habe, und können die Verwandten alsdann bis einschließlich des 2. Jahres bei dem Studium in einer höhern Fakultät, die Nichtverwandten hingegen nur usque ad magisterium in artibus incl. diese Stiftung beziehen. Das Präsentations-Recht wurde der Familie vorbehalten. Zum Rezeptor der Stiftung wurde der Regens und zum Inspektor, der zeitliche Scholastikus zu St. Cunibert ernannt.

121. Leyana. Acht Portionen, jede zu 120 Thlr. Damian von der Leyen zu Abendorff, Herr zu Arzdorff, Kreuzberg, rc. Churf. trier. Geh.-Rath errichtete gemäß Stiftungs-Brief v. 19. Aug. 1824 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für 12 Jünglinge aus seiner Ver-

wunderthätig, und wies denselben in dem Schilde des
 Gymnasiums eine eigene, von ihm mit 2000 Reichthalern
 kaufte Wohnung und einen besondern Præceptor an, bei
 der die Genuszeit für die Adlichen usque ad magiste-
 rium susceptam, und für die andern, wenn sie zur
 Professur fähig, auf 2 oder mehrere Jahre festgesetzt
 wurde. Beim Abgang von Verwandten können die Præ-
 sentatoren auch Nicht-Verwandten den Stiftungs-Genuß
 verleihen. Das Stiftungs-Vermögen bestand ursprünglich
 in 12,000 Rthlr.; wegen der durch die Zeit-Verhältnisse
 herbeigeführten Verluste, wurden die Portionen auf 8
 reducirt. Gemäß einer, mit dem damaligen Familien-
 Ältesten, dem Herrn Fürsten von der Leyen zu Ahrenfels
 gethätigten und von dem S. Consistorio unter dem 7.
 März 1825. genehmigten Uebereinkunft, werden gegenwär-
 tig so viele Alumnus zu dieser Stiftung angenommen,
 als oft die Revenüen dieser Stiftung sich durch die Zahl
 120 Rthlr. theilen lassen. Die Präsentation steht dem
 nächsten und ältesten Verwandten, in so ferne er sich zur
 katholischen Religion bekennt, sonst dem Nächstfolgenden
 zu. Der Empfang war dem Regenten übertragen.

Gegenwärtiger Präsentator dieser Stiftung ist Herr
 Erwin, Fürst von der Leyen, auf dem Schlosse
 Baal. Aus den alten, diese Stiftung betreffenden Akten
 ergiebt sich nicht, daß dieselbe von Verwandten genossen
 worden ist.

• 122. Loviana. Acht Portionen, jede zu 62 Rthl.
 Wilhelmus Lovius, aus Raeren, Ss. Theol. Licent. Me-
 tropol. Eccl. Colon. Canonicus presbyter und Regens
 des Montaner-Gymnasiums, errichtete mittelst Stiftungs-
 Briefs vom 2. März 1685 in dem Montaner-Gymnasie
 eine Studien-Stiftung zu Gunsten seiner Familie, und
 berief dazu so viele Alumnus als die Einkünfte dieses

gestatteten, welche dann die Portionen usque ad Gradum Baccalaureatus in Theologia vel jure genießen sollen. In Aussterbens-Fälle der Familie sind Gebürtige aus Raer bei Aachen und aus dem Cornely-Münster-Ländchen beifügen, welche aber nur usque ad metaphisicam ihre Portionen zu beziehen berechtigt sind. Letztere sind ursprünglich auf 20 Rthlr. für die subsidiarisch berufene und auf 35 Rthlr. für die Verwandten festgesetzt, in jüngerer Zeit aber wie vorstehend erhöht worden. Das Präsentations- und Inspektions-Recht, ist dem Familien-Ältesten, Administration aber dem Regenten übertragen.

183. Luydana. Drei Portionen, jede zu 3 Ehlr. Sgr. Arnoldus Luyde von Tongern, Ss. Theol. Praeceptor Canonikus zu Lüttich und Regens des Laurenzianer-Synasiums, verordnete unter dem 22. August 1540 in dem Laurenzianer-Synasio (wo den Studenten auch Wohnräume eingeräumt werden soll) eine Stiftung in 3 Portionen zum Besten der Descendenten aus seiner Verwandtschaft und in deren Ermangelung für Gebürtige aus Tongern oder der Umgegend; aut ex oppido Trajectensi, aut omnino ex patria Leodiensi. Beim Abgange aller die hier vorstehend Berufenen, kann der Regens einen Schüler des Synasiums substituieren; die Genußzeit ist usque ad Gradum Licentiae in Theologia ausgedehnt. Präsentatoren sind der Familien-Älteste, der Prior des Klosters zu Tongern und der älteste Bürgermeister daselbst. Zum Administrator war der Regens und zu Inspektor der Dekan der theologischen Fakultät und der Prior Prediger zu Köln bestellt.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1709 den 9. September, Gerard Cuyper, Sohn von
Barbara Martini und Gerard Cuyper.

1716 den 15. November, Ignaz van der Maesen von Longern, Sohn von Severin van der Maesen, Ex-Konsul daselbst, und Lucia Robyns.

1720 den 4. November, Hermann Johann van den Bosch, Sohn von Hieronymus Heinrich van den Bosch, Gerichts-Schöffen zu Longern und Adelheid Catharina de Tieden.

1721 den 7. Januar, Wilhelm Joseph Cours, Sohn von Wilhelm Cours, Empfänger der Kirche zu Longern, und Anna Schaden (Schäzen).

1731 den 2. März, Peter Heinrich Anton de Germeau Sohn von Philipp de Germeau, Schöffen zu Longern und Agnes Ista.

1791 den 7. Oktober, Lambert Adam de Fastré, Sohn von Leonard Joseph de Fastré und Anna Maria Lemmens.

Von da ab erscheinen keine Verwandte mehr in actis.

124. Malmundariensis. Zwei Portionen, jede zu 52 Thlr. Remigius de Porta, von Malmedy, Ss. Theol. Magister, der Pfarrkirche zu St. Peter in Büllingen, und zu St. Martin in Köln Rektor, verordnete mittelst Testaments v. 1. Okt. 1513 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für zwei aus seiner Familie abstammende Studenten, in subsidium für andere taugliche Subjekte, und setzte die Genußzeit auf 5 Jahre fest, welche jedoch nach Umständen verlängert werden kann.

Zum Präsentator und Empfänger bestellte er den Rektor des von ihm in der Pfarrkirche zu Malmedy errichteten Kreuz-Altars, und zum Inspektor den Regenten besagten Gymnasiums, welcher auch über ein Jahrhundert die Verwaltung ausgeübt hat.

In den Stammtafeln dieser Stiftung kommen folgende Geschlechter vor:

- 1) Caspar Stembach, verhehlicht mit Marg. Marechal, deren acht Kinder folgende sind: Maria Salome, verhehlicht mit Nikolaß Eizen, Johann Joseph, Caspar Nikolaß, Catharina Margaretha, Jakob Anton, Caspar, Sebastian und Anna Maria Stembach.
- 2) Catharina Stembach, verhehlicht mit Hubert Drouden zu Malmédy, deren Kinder sind: Johann Michael, Hubert, Godfried und Joseph Drouden.
- 3) Maria Grawet, verhehlicht mit N. Falize, deren Kinder sind: a) Wilhelm Falize, verhehlicht mit A. M. Descompté, wovon Joh. Franz Falize, b) Thomas Joseph Falizé, verhehlicht mit Anna Maria Watlet.
- 4) Maria Margaretha Leonardi, vermählt mit Johann P. Faimonville zu Malmédy, deren Kinder sind: Maria Anna, Johann Heinrich, Helena Margaretha, Franz Anton und Maria Barbara Josepha Faimonville.
- 5) Maria Elisabeth Leonardi, verhehlicht mit Lambert Bonivers, von Theux.

125. Manderscheid — Blankenheim. Drei Portionen, jede zu 9 Thlr. Everhard, Graf zu Manderscheid und Blankenheim, Herr zu Junferath etc., Dom=Kepeler zu Köln, Tesaurarius zu Straßburg und Archi=Diacon zu Lüttich, stiftete gemäß Fundations=Urkunde vom 15. März 1610 in dem Laurenzianer=Gymnasio 5 Portionen zum Unterhalt dreier Studenten, behielt sich und seiner Familie das Ernennungs=Recht derselben vor, und bestimmte daß die Söhne gräflich Blankeimisch geborner Unterthanen, und in deren Ermangelung von benachbarten Orten präsentirt werden, auch denselben in dem Gymnasio freie Wohnung eingeräumt werde. Der aufzu=

nehmende Alumnus muß die Fähigkeit zur Grammatik besitzen und soll 5 Jahre die Portion zu beziehen berechtigt sein; welche Genußzeit von dem zeitlichen Präsentator verlängert werden kann.

Die Administration des Stiftungs-Vermögens übertrug der Fundator dem Regenten.

126. Manderscheid — Pützfeld. Zwei Portionen, jede zu 42 Thlr. 8 Sgr. Arnold Manderscheid, und Lucia von Pützfeld, Eheleute und Bürger zu Köln, verordneten mittelst Stiftungs-Briefs vom 8. Februar 1654 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine mit einem Kapitalfonds von 1000 Rthlr. und 800 Goldgülden dotirte Stiftung für 2 aus ihrer Familie abstammende Studenten, welche die Fähigkeit zur Grammatik erlangt haben müssen und 5 Jahre genießen sollen. Wenn ein oder anderer von diesen 4 Stämmen abgeht, so soll dessen Recht zur Stiftung den andern verbleibenden Stämmen accretiren. Unter gewissen Umständen kann die Genußzeit auf ein, zwei bis drei Jahre verlängert werden. Das Nominationß- und Präsentationß-Recht ist dem Dechant und Kapitel zu Münsterifel; bei Aufhebung dieses Stiftes dem Bürgermeister und Rath daselbst; im Aussterbensfall der Familie aber, dem Drossen zu Blankenheim übertragen, welcher Gebürtige aus dem Blankenheim'schen Gebiete zu präsentiren hat. Die Administration führte der Regens.

Die betreffende Stammtafel weist folgende Familien nach:

- a) Heinrich Eduard Schmitz, geb. in Hildesheim den 9. Mai 1809, Sohn von Maria Louise Bohlen und Johann Martin Schmitz, Med. Dr., geb. zu Hildesheim den 11. Nov. 1777.

- b) Heinrich Simons, geb. auf dem Altenburgerhof den 30. Juni 1807, Sohn von Margaretha Clara Schlemmer aus Blankenheim und Math. Simons.
- c) Ernest Wilhelm Dresen, verhehlicht mit N. Halla, deren Kinder sind, Julius August, geb. 1732, und Ludw. Arn. Dresen aus Sassenburg, Portioniß 1738
- d) Mathias Anton Letschen, Sohn von Anna Gertrud Pranghe und Johann Peter Letschen.
- e) Franz Mathias Bank, verhehlicht mit N. Dantze tin; deren Kinder, Anna Katharina und Heincr. Bank
- f) Johann Christoph Heinzen, Sohn von Maria Sibilla Bank und N. N. Heinzen, aus Blankenheim.

127. Mandtiana. Vermöge eines von der Jungfer Sybilla Mandt, hinterlassenen, und in einem von der Regenten des Jesuiten = Gymnasiums geführten Stiftung = Buche (betitelt fundationes pauperum) abschriftlich aufbewahrten Handscheines, vermachte dieselbe an das besagte Gymnasium die Summe von 250 Rthlr. um die Zinsen davon unter dürftige Studenten zu vertheilen.

128. Manshoven. Drei Portionen, jede zu 96 Thln Wilhelm Manshoven von Tongern, Ss. Theol. Dr., de Dom = und Stifts = Kirche zu St. Cäcilien Canonikus verordnete in dem Laurenzianer = Gymnasio eine Stiftung über welche die Verwandten unter dem 15. März 173 ein förmliches Fundations = Instrument errichteten, für drei studierende Jünglinge aus seiner Familie, welche auch in dem Gymnasio wohnen und die respectiven Portionen bis einschließlich des 4. Jahres in einer höhern Fakultät beziehen sollen. In Ermangelung qualifizirter Verwandten, können auch Knaben in den untern Schulen so wie auch Mädchen zum Stiftungs = Genuß aufgenommen werden. In subsidium sind Glieder aus der Manshoven'schen Collateral = Linie und in deren Ermangelung

Gebürtige aus Longern berufen, welche jedoch die Fähigkeit zur Rhetorik erlangt haben müssen und bis einschließlich des 4. Jahres bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz, bei dem Studio der Medizin hingegen nur 3 Jahre zu genießen berechtigt sind. In Ermangelung der Vorbenannten, hat der Regens die Befugniß eine halbe Portion einem armen Studenten des Gymnasiums zuzuwenden, die andere Hälfte aber, ist zum Besten der Fundation aufzubewahren. Die Präsentation ist der Familie und in subsidium dem Regenten und den beiden Conregenten, die Administration hingegen dem Regenten übertragen.

129. Mathisii. Drei kleine Portionen, jede zu 56 Thlr. Drei mittlere Portionen, jede zu 56 Thlr. Drei große Portionen, jede zu 91 Thlr. Mittelft Notarial-Stiftungs-Urkunde vom 10. Juli 1573, errichteten die Exekutoren des Gerard Mathisii von Geldern, Ss. Theol. Dr., an der Domkirche zu Köln Canonicus, und Regens des Montaner-Gymnasiums, in dem besagten Gymnasio eine Studien-Stiftung für neun Alumnen, welche auch in demselben Wohnung erhalten sollten; dem mit der Administration beauftragten Regenten, war zugleich die uneingeschränkte Collation eingeräumt, wonach derselbe zu den gestifteten 9 Portionen, 3 zur Grammatik fähige, 3 zur Logik fähige und 3 Magistri artium, welche sich der Theologie widmen, vorzüglich aus der Verwandtschaft des StifTERS und in deren Ermangelung Gebürtige aus der Stadt Geldern oder andere fromme und fleißige Studenten anzunehmen hat.

130. Mengwasser. Zwei Portionen, jede zu 38 Thlr. Die Testaments-Exekutoren des Adolph Mengwasser von Reuß, der freien Künste Magister, zu St. Andreas und zu St. Maria im Kapitol in Köln Canonikus, ac fabricas.

Magister errichteten unter dem 2. August 1601 eine Stiftung-Urkunde über 2 Portionen, zu Gunsten der Verwandten des Stiflers und in subsidium für Gebürtige aus Neuß, welche auch in dem Gymnasio Wohnung erhalten sollen. In deren Ermangelung ist dem Regenten die Befugniß eingeräumt, Studenten des Gymnasium zum Stiftungs-Genusse zuzulassen. Die Genußzeit ist bis einschließlich des 5. Jahrs bei dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin ausgedehnt. Das Ernennungs-Recht ist der Familie in subsidium seniori consuli Civitatis Novesiensis und die Administration dem Regenten eingeräumt.

131. Meppensis. Eine Portion zu 19 Thlr. Mittelfst davon den Test.-Exekutoren des Joh. Fabri, Rektor der Pfarrkirche zu Meppen in der Diözese Osnabrück am 25. Jan. 1511 errichteten Stiftung-Urkunde, sind zwei arme Jünglinge von der Verwandtschaft des Stiflers und in subsidium zwei aus Meppen gebürtige arme Studenten zum Stiftungs-Genusse berufen; hiervon soll der eine drei Jahre in Swol, in den Anfangs-Gründen der Grammatik unterrichtet werden, der andere aber 3 Jahre auf der Universität zu Köln studieren; sie sollen von dem ältesten Magister fabricae zu Meppen präsentirt und von dem Pater des Priesterhauses zu Swol angenommen werden. Die Administration ging von dem Regenten aus.

132. Meschedensis. Eine Portion zu 35 Thaler. Johannes Burchardi von Meschede, J. U. L. Canonicus zu den hh. Aposteln und St. Cäcilien in Köln, Schurkölnischer Rath und Obersiegeler, errichtete unter dem 18. Juli 1559 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen Studenten aus seiner Familie, welcher bei seiner Aufnahme die Fähigkeit zur Philosophie besitzen, in dem besagten Gymnasium Wohnung erhalten, und drei

und ein halbes Jahr die Portion zu genießen berechtigt sein soll; diese Genußzeit kann auch ein bis zwei Jahre verlängert werden. Den Verwandten sind Gebürtige von dem Hofe zu Meschede und nach diesen Gebürtige aus der Gemeinde Meschede substituirt. Das Präsentationsrecht ist der Familie, und in deren Aussterbensfall dem Bürgermeister und Rath zu Meschede übertragen; wenn sich kein aus dieser Gemeinde qualifizirtes Subjekt vorfindet, kann der mit der Administration des in 400 Goldglb. bestehenden Stiftungs-Vermögens beauftragte Regens, einen fleißigen Studenten des Gymnasiums dazu annehmen.

Ueber die zu dieser Stiftung berufene Familie finden sich weiter keine Nachrichten vor, als daß:

a) 1757 den 17. Okt. Johann Heinrich Kersting aus Meschede und

b) 1784 den 19. Januar Franz Joseph Hillebrand, Sohn des Gerichtsscheffen Hillebrand, genannt Ketzeler zu Berghausen in Westphalen;

als Verwandte des Stifter's präsentirt worden sind.

133. Meshoviana (Ima). Zwei Portionen zu 142 Thlr. jede. Arnoldus Meshovius von Lippstadt, ss. theol. Dr., Canonicus zu St. Aposteln und zu St. Cäcilien in Köln wie auch Pfarrer zu St. Peter, verordnete unter dem 31. Juli 1663 in dem Laurenzianer Gymnasio eine mit 4000 Rthlr. dotirte Stiftung für zwei Studenten aus seiner Verwandtschaft, in deren Ermangelung für Gebürtige aus Lippstadt, oder solche die von Einem aus Lippstadt gebürtigen abstammen. Die Nymnen sollen in dem Gymnasio Wohnung erhalten, und bei der Aufnahme die Fähigkeit zur Grammatik nachweisen, wo sie dann bis einschließlich des vierten Jahres bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz zu genießen berechtigt sind. Zum Administrator wurde der Regens,

und zu Inspektoren die Pfarrer zu h. Columba und zum h. Peter in Köln ernannt.

134. Meshoviana 2da. Drei Portionen zu 16 Thlr. 20 Sgr. Dieses Stipendium ist dem vorbenannten Fundator zu verdanken, welcher dasselbe lange vor der vorstehenden Stiftung, nämlich am 2. Januar 1654 in dem Laurenzianer Gymnasio errichtete. Zu demselben berief der Stifter drei Studenten, und zwar einen aus der Familie und in dessen Ermangelung aus der Stadt Lippe, den andern aus der St. Columba Pfarre, und den dritten aus der St. Peters Pfarre in Köln, welche alle dürftig und von den resp. Pfarrern vorgestellt werden sollen, u. usque ad Gradum Magisterii die ihnen zugedachte Portionen genießen können. Mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens war der Regens beauftragt.

135. Meul. Eine Portion zu 13 Thlr. Der Testaments-Exekutor des Winand Meul, Vikarius zu St. Maria in Capitolio hier, errichtete dessen letzten Willens-Meinung gemäß unter dem 7. April 1763 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten eines Studenten aus der Familie des Stifters, welcher von dem Pfarrer zu Kommerkirchen und dem ältesten Schöffen daselbst präsentirt werden, und von infima ab bis nach vollendetem Studio genießen soll. Der mit dem Empfang beauftragte Regens kann auch in Ermangelung eines Verwandten einen dürftigen Studenten des Gymnasiums annehmen.

In der einzigen in der Registratur vorfindlichen, sich auf diese Stiftung beziehenden Präsentations-Urkunde von 1768, heißt es: Hinc nos infrascripti pastor et scabinus senior (in Kommerkirchen,) praesentium vigore Rmae. ac Perillustri dignitati vestrae praesentamus Godefridum Krosch ex matre Sibilla Meuls progenitum etc.; weiter finden sich keine Familien-Nachrichten vor.

136. Meuseriana. Vier Portionen zu 106 Thaler jede. Mitteltst des in Form eines öffentlichen Aktes vor dem Königl. Notar Herrn Koffers hier am 14. Septbr. 1830 aufgenommenen Testaments, verordnete der verstorbene Stadtrath, Kirchmeister und Kaufmann Johann Wilhelm Meuser hieselbst, unter anderm, daß aus seinem hinterlassenen Vermögen ein Erziehungs-Fonds von 10,000 Rthlr. gebildet werde, zur Bestreitung der Erziehungs- und Studien-Kosten eines oder mehrerer Kinder aus seiner Familie, (unter Beschränkung deren Zahl auf 4) und berief den zeitlichen Dompfarrer und jenen der Jesuiten- oder Maria-Himmelfahrts-Kirche zu Inspektoren und Colatoren, welchen er die Befugniß einräumte, in Ermangelung von Verwandten, vorzugsweise in der Stadt Köln wohnende Kinder an der Stiftung Theil nehmen zu lassen. Der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds ward mit der Verwaltung beauftragt.

137. Mickiana. Vier Portionen zu 28 Thlr. 12 Egr. jede. Herr Carolus Mickius aus Wollersheim, bei der Domkirche zu Köln Vikarius etc. verordnete in der von ihm errichteten Stiftungs-Urkunde vom 16. Mai 1644 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung zum Vortheil von 4 Studenten aus seiner Verwandtschaft und in subsidium für Gebürtige aus Wollersheim und nach diesen für solche aus den umliegenden Dörtern von Wollersheim, welche diese Portionen, a grammatica usque ad gradum magisterii in artibus zu beziehen haben. Die Präsentation ist dem zeitlichen Pfarrer und den geschwornen Schöffen zu Wollersheim, die Administration des Stiftungsvermögens aber dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums übertragen, welchem die Befugniß eingeräumt ist, im Fall daß weder Verwandte noch subsidarisch Berufene präsentirt würden, die Stipendien an dürftige Studenten zu vergeben.

138. Middendorpiana. Zwei Portionen zu 72 R jede. Jakobus Middendorpius, J. U. D. ss. theol. | Metropolitanae Colon. Canonicus Praesbiter, et Decan St. Andrae, nec non Universitatis Colon. Procance rius errichtete unter dem 1. Juni 1608 in dem Mo ner-Gymnasio eine Studien-Stiftung zum Vortheil z er aus seiner Familie abstammenden Studenten, we diese Portionen bis zur abgemachten Philosophie genie der mit der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens auftragte Regens hatte die Befugniß für den Fall, bei einem Erledigungsfall keine qualifizirten Verwandt vorhanden sind, zwei Studenten des Gymnasiums diesen Stipendien anzunehmen.

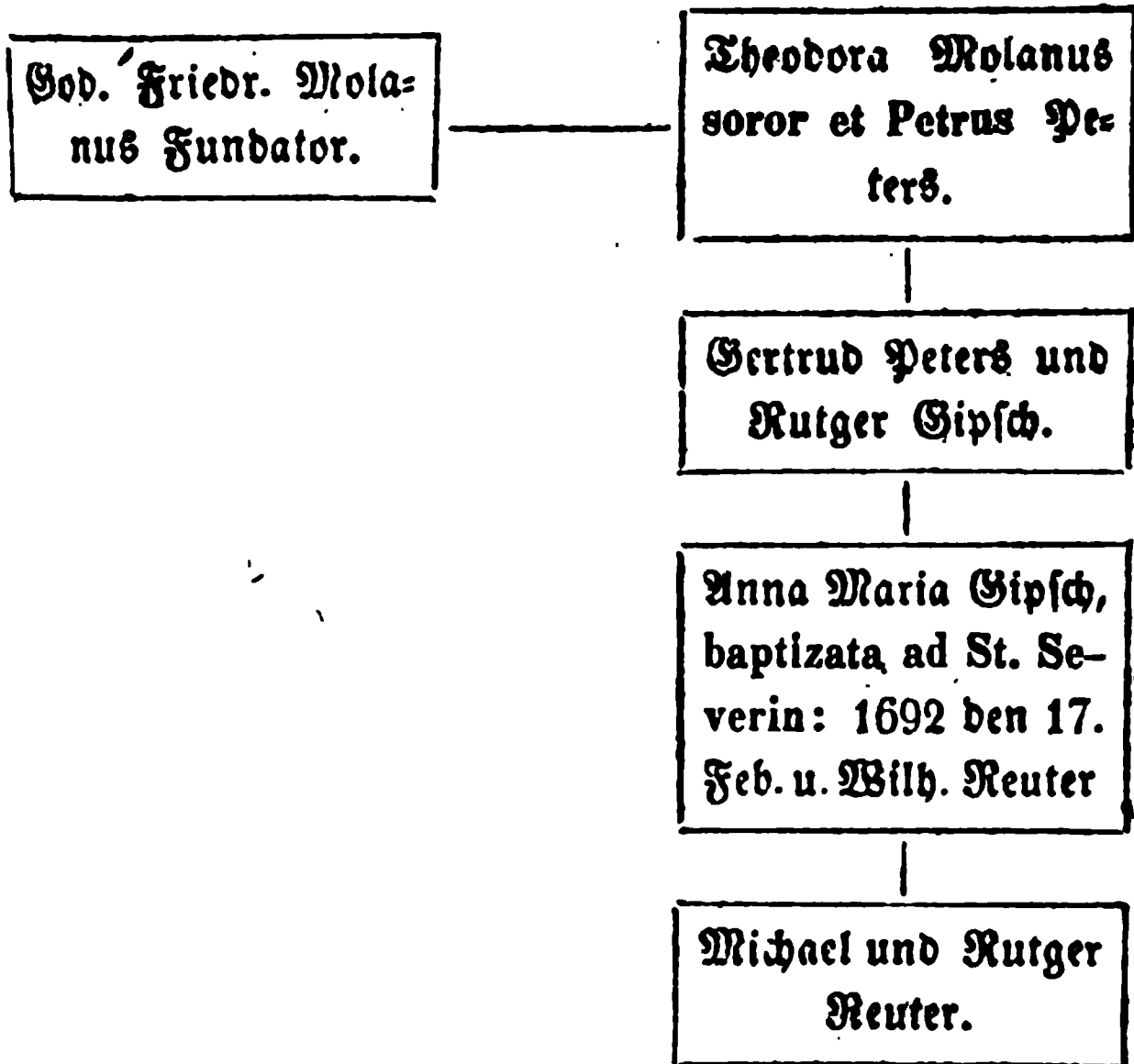
Ferner verordnete der Stifter einer Präbende in theologischen Fakultät zu Köln, welche er mit 500 R dotirte, und wozu einer der vorberufenen Alumnus genommen werden soll. Zu Inspektoren wurden Dechant zu St. Andreas und der Decan der theol schen Fakultät bestellt.

Ueber die berufene Familie constirt nichts.

139. Molanus. Zwei Portionen zu 28 Thlr. 10 S jede, oder 4 Portionen zu 14 Thlr. 5 Sgr. jede. ! telst des am 18. Juli 1675 errichteten Testaments ordnete Godfried Molanus von Venlo, ss. theol. Canonicus in St. Severin und Pastor zu St. Pa in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für zwei vier Studenten aus seiner Familie, welche diese Porti bis zum 2ten Jahre einschließlich bei dem theologischen juridischen Studio beziehen sollen; es ist denselben gesta die Gymnasial-Studien nach Belieben zu Venlo a machen, die Philosophie aber sind sie in dem Mont Gymnasio zu hören verpflichtet; auch sind dieselbe der von ihm gestifteten Vikarie zu Venlo vorzugs

berufen. Die Administration ist dem Regenten, die Inspektion aber der Familie, dem Pfarrer zu Benlo, dem Bürgermeister, ältesten Kirchmeister und dem Prior der Kreuzbrüder daselbst übertragen.

In einer in Form einer Stammtafel aufgestellten Notiz kommt folgende Genealogie vor:



weitere Nachrichten finden sich nicht vor.

140 Molinari. Mittelft des in der Form eines öffentlichen Aktes vor dem Königl. Notar Hrn. Fier hier am 22. März 1828 aufgenommenen Testamentes, vermachte der am 9. Dez. 1831 verlebte Stadtrath Herr Jacob Molinari hieselbst, ein Kapital von 4000 Thlr. um davon die jährlichen Zinsen zu Gunsten eines der Unterstützung würdigen und bedürftigen Individuums aus seiner Verwandtschaft oder in dessen Ermangelung zu Gunsten eines andern dürftigen hoffnungsvollen Jüng-

lings zur Erlernung eines Handwerks, der Wissenschaften und Künste oder zur Vervollkommnung desselben auf Reisen zu verwenden; die Bestimmung dieses Individuums so wie die Festsetzung der Genußzeit ist einzig und allein dem nächstverwandten Familiengliede überlassen; die fragliche Unterstützung kann nach Umständen und dem Bedarf auch unter zwei Individuen getheilt werden. Die Frau Wittwe Molinari ist Nutznießerin des zur Dotation dieser Stiftung bestimmten Kapitals von 4000 Thaler.

141. *Monasteriensis sive Krithana*. Eine Portion zu 15 Thlr. 10 Sgr. In Gefolg eines von Johannes Krith, Bischof von Ankana und Suffraganeus zu Münster hinterlassenen Testaments errichteten dessen Exekutoren unter dem 27. Juli 1581 eine Stiftungsurkunde, zufolge welcher in dem Laurenzianer. Gymnasio 6 Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters oder auch Gebürtige aus dem Stifte oder der Stadt Münster, wenn sie die Fähigkeit zur Rhetorik oder Logik erlangt haben, *usque ad Licentiam in theologia et ss. Canonicus*, zum Genuße berufen sind.

Außer diesen Stipendien wurden noch sechs, hier jedoch nicht verwaltete Portionen bei der Cathedral-Schule zu Münster zu Gunsten armer katholischen Schüler gestiftet und dazu ein Kapital von 2400 Rthlr. angewiesen; aus diesen Alumnen sollen vorzüglich jene zu den oben erwähnten Portionen angenommen werden.

Im Falle keine von den oben berufenen Candidaten präsentirt würden, hatte der Regens die Befugniß, Jünglinge aus Münster oder auch andere anzunehmen; diese sollen die Schule zu Münster 4 Jahre, und das Laurenzianer Gymnasium 7 bis 8 Jahre *usque ad Gradum magisterii* besuchen, und haben das Recht die Portionen *usque ad Licentiam in theologia et ss. Canonibus* zu bezie-

den; in Beziehung auf die zuerst erwähnten Alumnen ist die Präsentation dem Decano Scholastico et Seniori Cathedralis Ecclesiae zu Münster, die Administration aber dem Regenten des gedachten Gymnasiums übertragen. — Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

142. Moreniana. Eine Portion zu 41 Thlr. 14 Sgr. Johannes Morenus von Zulpich, der h. Schrift Licentiat, Canonicus und Scholaster des Stifts zu St. Maria ad Gradus, wie auch Beichtiger in dem Kloster zum Lämbsgen auf der Burgmauer, errichtete 1643 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für einen oder zwei Studirende aus seiner Familie, in subsidium aus Zulpich- und der Umgegend; welche Alumnen von dem Bürgermeister und Rath zu Zulpich präsentirt werden sollen; die Genußzeit ist auf 5 Jahre festgestellt, kann jedoch verlängert werden. Der Regent des Laurenzianer-Gymnasiums war mit der Administration beauftragt. Es konstatirt daß:

1656 den 23. Okt., Reiner Keullen, Sohn von Mathias Keullen, Bürgermeister von Zulpich und

1748 den 20. Januar, Peter Bourbachs, Sohn von Peter Bourbachs in Schlebuschrath, als Verwandte zum Genuße dieser Stiftung präsentirt worden sind. Weitere Nachrichten über die berufene Familie finden sich nicht vor.

143. Mülheim. Zwei Portionen, jede zu 24 Thaler. Herr Caspar von Mülheim, errichtete unter dem 1sten Aug. 1584 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Stiftung für zwei arme, aus Köln gebürtige und zur Syntax fähige Studenten; bei dem Erledigungsfaße einer Stiftungsportion soll der Regent des Laurenzianer-Gymnasiums (modo der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds) zwei oder mehrere in der Grammatik hinlänglich bewandere Jünglinge (satis grammaticis praeceptis ha-

144. **Walden.** Eine Portion zu 100 Thlr., auf welche die in der Gründung vorerwähnte, aus welcher dieselbe 1771 im Jahr von Maximilian des Kaiserlichen-Königs durch die Kaiserliche Regierung kam. Die Stiftung ist auf 6 Jahre beschränkt. Das Erlösrecht ist nur der Beneficentia des Stifters zu sein wird demselben die ihm zugehörige Pacht von Siegenhoven, welche 1771 durch die Kaiserliche Regierung bei der Annahme dieser Stiftung zu sein, so die Einkünfte aus der Beneficentia des Stifters sind, ist nicht.

144. **Müller ab Hagen.** Eine Portion zu 47 Thlr. Die Entstehung der Stiftung Müller von Hagen, über dessen und Beneficentia des Stifters zu St. Gertraud in Köln in dem kaiserlichen Dekret vom 22. März 1771 erfolgt unter dem 29. Juli 1771 in dem kaiserlichen Dekret eine Stiftung für 2 Studenten aus der Beneficentia des Stifters, welchen Gebürtige aus dem Reich ab Hagen, im kaiserlichen Amt Selter subskribiert sind. Selter sollen von den Ratsmeistern und Professoren bestellt und ernannt werden. Die Genusszeit ist Grammatica ab auf 6 Jahre beschränkt. Nach abgelaufenem philol. Studium ist ihnen bei dem Studium der Theologie oder Jurisprudenz der Stiftungsgenuß für die dazu erforderliche Zeit vergönnt. Die Administration dem Rectorat übertragen. — Ueber diese Stiftung sind sich keine Familien-Nachrichten vor.

145. **Naeviana.** Eine Portion zu 30 Thlr. Gestiftet von den Grafen des Jacobi Naevii Ss. Theol. Licent. zu St. Maria in Spiskirchen Pastor, und bei St. Etienne Et Georg in Köln Canonicus, unter dem 3. August 1640 errichteten Stiftungs-Urkunde, ist ein Studierender aus der Familie des Stifters, in dessen Ermählung ein aus Mülheim am Rhein Gebürtiger und

diesem ein aus Köln insbesondere aus der Pfarre Eyskirchen gebürtiger Schüler, welcher die Fähigkeit zur untersten Klasse eines Gymnasiums erlangt haben, und das Laurentianer-Gymnasium (dessen Regens mit der Verwaltung beauftragt wurde) besuchen soll, berufen. Die Genußzeit ist bis einschließlich des 3. Jahrs beim Studio der Theologie oder Jurisprudenz ausgedehnt. Die Präsentation beruht bei der Familie und dem zeitlichen Pfarrer zu St. Maria in Eyskirchen.

146. Nettekoven. Zwei Portionen, jede zu 47 Thlr. Der Test.-Exekutor des Peter Nettekoven, Schurköln: Oberkellner zu Linn und Uerdingen, errichtete dessen Willensmeinung gemäß unter dem 28. Juli 1762 eine Stiftungs-Urkunde, zufolge welcher 2 Studenten aus dem Geblüte des Stifter's zum Stiftungs-Genusse berufen sind, wobei diejenigen, welche den Namen Nettekoven führen, immer den Vorzug haben sollen. Die Genußzeit fängt mit der Infirma an, und ist nicht nur auf 1½ Jahr bei dem Besuche einer beliebigen höhern Fakultät, sondern bis zum Eintritt in ein Seminar oder in einen geistlichen Ordensstand ausgedehnt.

Bei Verbesserung des Stiftungs-Vermögens kann auch noch eine dritte Portion creirt werden, wovon die eine Hälfte zur Verbesserung der Fundation, die andere Hälfte aber von dem Regenten an dürftige Studenten des Gymnasiums ausgetheilt werden soll. Das Präsentations- und Inspektions-Recht ist der Familie, die Administration aber dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums, allwo auch die Stipendiaten studieren sollen, anvertraut.

Im Aussterbensfall der Familie geht das Präsentations-Recht in Beziehung auf eine Portion, auf den Pfarrer zu Leymersdorff im Amte Reuenäht über, und die andere

Portion wird durch den Regenten des Gymnasiums auf 6 arme Studenten vertheilt.

NB. Die Inferiora können auch bei den Jesuiten, außerhalb Köln abgemacht werden.

147. Neumann. Mittelft Stiftungs-Briefs vom 2 Januar 1721 verordneten die geistlichen Jungfern Agn und Adelheid Neumanns unter andern, daß die Revenü von dem dazu bestimmten Kapital 6 Jahre aufbewahrt und alsdann einem Individuum aus der Familie bei d Promotion oder Antritt eines Standes eine Unterstützung von 100 Rthlr. gewährt werden soll. In eventum für die Revenüen für 12 geistliche Jungfrauen bestimmt.

Der Regent des Jesuiten-Gymnasiums war mit der Administration beauftragt.

148. Nopeliana. Zwei Portionen, jede zu 158 Thlr. Mittelft des von den Execlutoren des Joh. Nopelius, aus Eippstadt Ss. Theol. Dr., Episcopi Cyrenensis, Suffraganeus Coloniensis, Canonicus der Domkirche und Pastor zu St Columba in Köln, unter dem 12. September 1606 angenommenen Stiftungs-Briefs errichteten dieselben bei Willen des Stifters gemäß in dem Laurenzianer-Gymnasio ein Stipendium zu Gunsten zweier Studirenden an dessen Verwandtschaft, welchen Gebürtige aus Eippstadt substituirt wurden. Die Alumnen, welchen auch freie Wohnung in dem Gymnasium angewiesen war, können von der Syntax ab, bis zum 4. Jahre einschließlich in dem Studio der Theologie die resp. Portionen genießen.

Die Administration war dem Regenten; die Inspectio den beiden ältesten Conregenten übertragen.

In den, zu dieser bedeutenden und seit einer Reihe von Jahren nicht von Verwandten benutzten Stiftung, gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor

- 1) Johann Hengsbach und Anna Maria Kott Hof Eheleute, davon Elisabeth u. Caspar Laurenz Hengsbach.
- 2) Theresia Hengsbach und Caspar Droste Conguges davon Johann Christoph Droste, zu Meschede.
- 3) Catharina Elisabeth Gale, getauft zu Gesede, 1666; verhehlicht mit Johann Christoph Hellenhorst; davon Johann Conrad Hellenhorst, getauft 1689.
- 4) Joh. Jodocus Gale, aus Gesede, getauft 1653, verhehlicht mit Ursula Fürstenberg, wovon Agnes Catharina Gale, getauft 1684 und Gertrud Gale, getauft 1686.
- 5) Heinrich Gale, getauft 1655, verhehlicht mit Gertrud Buch; davon Alardus Gale, welcher sich 1711 mit Anna Lucia Burghoff verhehlicht hat. (Die Verwandtschaft des Droste ist gemäß Notiz des Regenten vom Nov. 1759 zweifelhaft.

149. Novimola. Drei Portionen, jede zu 48 Thlr. Mittelft testamentarischer Verfügung vom 30. Juni 1579, verordnete Sebastian Neumüller von Duisburg, der h. Schrift Doktor, Canonicus an der Domkirche und Pastor zu St. Columba in Köln, unter andern, daß aus seiner Hinterlassenschaft dem Regenten des Montaner-Gymnasiums, so viel ausgehändigt werde, als zur Bestreitung der Unterrichts-Kosten für 2 Knaben aus seiner Verwandtschaft, welche die Pfarrschule zu St. Columba besuchen erforderlich ist, um die Studien in dem gedachten Gymnasium fortsetzen zu können; auch den Mädchen soll eine Unterstützung bei Erlernung des Lesens, Schreibens u. verabreicht werden. Beim Abgange der Anverwandten des Stifters steht dem Regenten, jetzt dem Verwaltungs-Rathe die Befugniß zur anderweiten Verwendung zu. Die Administration führte der Regens.

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln sind angeführt:

Portion wird durch den Regenten des Gymnasiums und 6 arme Studenten vertheilt.

NB. Die Inferiora können auch bei den Jesuiten, auß halb Rdn abgemacht werden.

147. Neumann. Mittelft Stiftungs-Briefs vom 5 Januar 1721 verordneten die geistlichen Jungfern Agn und Abelheid Neumanns unter ändern, daß die Revenü von dem dazu bestimmten Kapital 6 Jahre aufbewah und alsdann einem Individum aus der Familie bei 1 Promotion oder Antritt eines Standes eine Unterstützung von 100 Rthlr. gewährt werden soll. In eventum si die Revenüen für 12 geistliche Jungfrauen bestimmt.

Der Regens des Jesuiten-Gymnasiums war mit 1 Administration beauftragt.

148. Nopeliana. Zwei Portionen, jede zu 158 Thlr. Mittelft des von den Execlutoren des Joh. Nopelius, aus Lippstat Ss. Theol. Dr., Episcopi Cyrenensis, Suffraganeus Colniensis, Canonicus der Domkirche und Pastor zu E Columbia in Rdn, unter dem 12. September 1606 angenommenen Stiftungs-Briefs errichteten dieselben de Willen des Stifiers gemäß in dem Laurenzianer-Gymnasio ein Stipendium zu Gunsten zweier Studirenden an dessen Verwandtschaft, welchen Gebürtige aus Lippstat substituirt wurden. Die Alumnen, welchen auch fre Wohnung in dem Gymnasium angewiesen war, könne von der Syntax ab, bis zum 4. Jahre einschließlich b dem Studio der Theologie die resp. Portionen genießen.

Die Administration war dem Regenten, die Inspecti den beiden ältesten Conregenten übertragen.

In den, zu dieser bedeutenden und seit einer Reihe v Jahren nicht von Verwandten benutzten Stiftung, gebtigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vo

- 1) Johann Hengsbach und Anna Maria Kottbos Eheleute, davon Elisabeth u. Caspar Laurenz Hengsbach.
- 2) Theresia Hengsbach und Caspar Droste Conguges davon Johann Christoph Droste, zu Meschede.
- 3) Catharina Elisabeth Gale, getauft zu Gesecke, 1666, verhehlicht mit Johann Christoph Hellenhorst; davon Johann Conrad Hellenhorst, getauft 1689.
- 4) Joh. Jodocus Gale, aus Gesecke, getauft 1653, verhehlicht mit Ursula Fürstenberg, wovon Agnes Catharina Gale, getauft 1684 und Gertrud Gale, getauft 1686.
- 5) Heinrich Gale, getauft 1655, verhehlicht mit Gertrud Bueck; davon Alardus Gale, welcher sich 1711 mit Anna Lucia Burghoff verhehlicht hat. (Die Verwandtschaft des Droste ist gemäß Notiz des Regenten vom Nov. 1759 zweifelhaft.

149. Novimola. Drei Portionen, jede zu 48 Thlr. Mittelst testamentarischer Verfügung vom 30. Juni 1579, verordnete Sebastian Neumüller von Duisburg, der h. Schrift Doktor, Canonicus an der Domkirche und Pastor zu St. Columba in Köln, unter andern, daß aus seiner Hinterlassenschaft dem Regenten des Montaner-Gymnasiums, so viel ausgehändigt werde, als zur Bestreitung der Unterrichts-Kosten für 2 Knaben aus seiner Verwandtschaft, welche die Pfarrschule zu St. Columba besuchen erforderlich ist, um die Studien in dem gedachten Gymnasium fortsetzen zu können; auch den Mädchen soll eine Unterstützung bei Erlernung des Lesens, Schreibens u. verabreicht werden. Beim Abgange der Anverwandten des Stifters steht dem Regenten, jetzt dem Verwaltungsrathe die Befugniß zur anderweiten Verwendung zu. Die Administration führte der Regens.

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln sind angeführt:

Peter Hermann Mai und Agnes Halveren Eheleute, deren einziger Sohn Heinrich, in den Jahren 1719, 1720 und 1721 diese Stiftung genossen hat.

Peter Sieger und Anna Gertrudis Mai, deren Sohn ebenfalls den Vornamen: Heinrich führte.

Anna Barbara Myzeli und Erasmus Laux, wovon Christoph Andreas, Johann Franz Philipp, Alexander Benzeslaus und Eleonora Laux; ferner Agnes Sessinga, und Henricus Scul.

Gertrud Sedders und Johann Wilhelm Pottgießer, wovon Anna Catharina Francisca, Agnes, Franz Wilh. Pottgießer.

Sebastian Gysen und Sophia Commers, wovon Peter Hermann, Godfried Bernard und Heinrich Arnold Gysen.

Heinrich Mai und Gertrud Gysen Conjuges, wovon Peter, Heinrich und Wilhelm Uladislaus.

Peter Heinrich Mai und Agnes ab Halveren, wovon Heinrich Mai.

Peter Sieger und Anna Maria Gertrud Mai, wovon Heinrich Joseph Sieger.

150. Offergeld. Eine Portion zu 18 Thlr. 20 Sgr. Dieses im Laurentianer-Gymnasio am 16. Juli 1585 errichtete Stipendium, welches den Joan Offergeld von Frei-Aldenhoven, Canonicus st. Apostolorum und Ebbischof, zum Urheber hat, beruft einen Kandidaten aus der Familie des Stifters, oder aus der Familie v. Gutschen zum Genusse, und kann nach der gegenwärtigen Lehr-Versaffung nur bei den Universitäts-Studien genossen werden. In Ermangelung qualifizirter Verwandten der Offiziant des in dem Kloster St. Reinold in gestifteten Messen-Stipendiums die Einkünfte dieser Stiftung in so ferne zu beziehen, als dasselbe nicht vor

zum Kloster-Leben aspirirenden Jungfrau aus der Familie, in Anspruch genommen wird. Das Präsentations-Recht ist der Familie, und dem Pfarrer nebst den ältesten Schöffen zu Frei-Aldenhoven übertragen. Die von der Oberin des Klosters St. Reinold geführte Verwaltung ging nach der erfolgten Suppression desselben auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds über.

151. Oratorium. Acht Portionen, jede zu 10 Thlr. Die zu diesem Stipendium gehörigen Fonds rühren von unbekanntem Wohlthätern her, und sind gemäß den von Regenten des Jesuiten-Gymnasiums geführten Registern zur Bestreitung der Musikkosten verwendet worden. Die Einkünfte werden jetzt an dürstige, sich in dem Gesange besonders auszeichnende Schüler des hiesigen katholischen Gymnasiums verabreicht.

152. Orth ab Hagen. Sechs große Portionen, jede zu 120 Thlr. Sechs kleine Portionen, jede zu 100 Thlr. Drei Portionen für Handwerker, jede zu 40 Thlr. Drei Aussteuern, jede zu 80 Thlr. Conradus Orth ab Hagen, J. U. D. der Domkirche zu Köln Canonicus und Dechant der Stiftskirche zu St. Georg in Köln, verordnete mittelst testamentarischer Disposition vom 8. Juli 1575 unter andern:

a) 12 Portionen für studierende Jünglinge aus seiner oder seines Bruders Bernardi ab Hagen Verwandtschaft, von welchen 6 ältere, dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz auf einer katholischen Universität während 6 Jahren, die andern 6 Jüngere aber den Studiis in artibus und zwar im Montaner-Gymnasio zu Köln obliegen sollen, um sich zu den höhern Studien vorzubereiten. Letztere sollen auch in dem Montaner-Gymnasio in Köln wohnen.

b) Für einen oder den andern bei Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft eine Unterstützung.

c) Für die Jungfrauen aus der Familie bei Antretung des weltlichen oder geistlichen Standes (bei rechtzeitiger Anmeldung vor dem wirklichen Standes-Eintritt) eine Aussteuer. Beim Abgange qualifizirter Verwandten sind die Deszendenten der Testaments-Exekutoren des Stifters, und nach diesen Gebürtige aus Gesecke, auch anderswo gebürtige Studenten berufen. Die Verwaltung war dem Regenten, und die Inspektion dem Dechant des Andreas-Stifts und dem Dechant des Georg-Stiftes in Köln übertragen.

153. Orthana. Eine Portion zu 19 Thlr. Adamus Orth, Ss. Theol. Doctor, Domprobst und Erzpriester zu Regensburg, errichtete den 15ten Februar 1602 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung und berief dazu die Deszendenten seiner Familie, in deren Ermangelung auch Nicht-Verwandte. Die aufzunehmenden Alumnen müssen die Fähigkeit zur Syntax erlangt haben, und außer Stande sein, die Studien-Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Genußzeit ist bis zum theologischen oder juridischen Studium ausgedehnt. Zum Präsentator und Collator wurde der Stadtrath zu Köln bestellt.

154. Otteniana. Zwei Portionen, jede zu 25 Thlr. Diese, mittelst Stiftungs-Briefs vom 23. März 1737 in dem Laurenzianer-Gymnasio errichtete Studien-Stiftung hat den Mathias Otten, Sekretarius des Laurenzianer-Gymnasiums u. später des Bischofs zu Antwerpen Hr. Peter v. Franken-Sierstorff zum Urheber. Zum Genuße derselben sind 2 Jünglinge aus der Familie des Stifters und in subsidium dürftige Alumnen des Gymnasiums berufen. Die Verwandten müssen wenigstens zur Infima qualifizirt

sein und können bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz dieses Stipendium noch 3—4 Jahre beziehen. Die Extranei hingegen, welche bei der Aufnahme wenigstens zur zweiten oder dritten Schule fähig sein müssen, sollen absoluta philosophia zu genießen aufhören. Letztere sind einem sich anmeldenden dürftigen Verwandten gleich zu weichen verpflichtet. Die Administration war dem Regenten, die Präsentation der Familie von Frankensierstorpff übertragen.

155. Paesiana. Zwei Portionen, jede zu 41 Thlr. 22 Sgr. Mitteltst Testaments vom 2. Oktober 1725 verordnete Joannes Paes, Kaufmann zu Köln, in dem Laurentianer-Gymnasio eine Stiftung für 2 Studierende aus seiner Familie. Dieselben haben nach zurückgelegtem 8. Jahre, 3 Jahre in Tyrocinia, 5—6 Jahre in humanioribus, 2½ Jahr in Philosophia und wenn sich alsdann kein anderer zum Tyrocinio fähiger Alumnus anmeldet, noch 3½ Jahr in einer höheren Fakultät dieses Stipendium zu beziehen. Die Präsentation ist der Familie, die Inspektion ebenfalls der Familie und dem ältesten Congreganten, die Administration aber dem Regenten übertragen.

Im Aussterbensfall der Familie sollen 2 zur Infima fähige Kandidaten aus den Pfarreien Leimersdorff und Ringen von den resp. Pfarrern präsentirt werden, und wenn deren innerhalb zwei Monaten nach der Erledigung keine präsentirt würden, kann der Regens die beiden Portionen an dürftige Studenten des Gymnasiums vertheilen.

156. Papa. Zwei Portionen, jede zu 28 Thlr. 18 Sgr. Beda—Pape, Canonicus zu St. Gereon in Köln und Schwestersohn des Conrad Orth ab Hagen aus Westfalen, verordnete in seinem Testamente vom 29. April 1570 in dem Montaner-Gymnasio eine Stiftung für Studierende aus seiner Familie, welche sich dieses Stipendia

ums von dem Besuche der Trivial-Schule bis zur Beendigung der Universitäts-Studien erfreuen sollen. Auch kann einer Jungfrau aus der Verwandtschaft des Stifters welche in den Ehestand oder in ein Kloster einzutreten Willens ist, eine Aussteuer zu Theil werden. In Ermangelung qualifizirter Verwandten sind: (in Terminis alii ex patriotis nostris, modo praemisso qualificati et subsidio tali egentis) des Stifters arme Patrioten welche in der vorgeschriebenen Weise qualifizirt sind und dieser Unterstützung bedürfen, berufen.

157. Pellionis. Zwei Portionen, jede zu 56 Thlr. — Mittelst Testaments vom Jahr 1662, errichtete Laurentius Pellionis, der h. Schrift Doktor, Dechant an der Domkirche und bei dem Stifte zu den h. Aposteln in Köln Canonicus, Vicarius Generalis und Rektor magnificus der Universität zu Köln, eine Stiftung in zwei Abtheilungen.

Zu der ersten berief der Stifter zwei Alumnen aus seiner Verwandtschaft, welche von der Syntax ab, bis einschließlich des 2. Jahrs bei dem Studio der Theologie oder des Canonischen Rechts den Genuß der Stiftung fortsetzen sollen. In Ermangelung studierender Verwandten sind die zum geistlichen Stande aspirirende Töchter aus der Familie auf 4 Jahre berufen; welchen, so wie auch den Studenten, Gebürtige aus Thorr und der Umgegend substituirt sind. Die Präsentation ist der Familie, in deren Abgang dem Dechant zu St. Aposteln und der Oberin des Klosters zu St. Maria in Bethlehem bei Bergheim übertragen.

Aus der zweiten Abtheilung dieser Stiftung sollen:

a) diejenigen Studenten, welche in einer höhern Fakultät den Gradum Licentiae aut doctoratus zu nehmen beabsichtigen.

b) Jünglinge welche ein Handwerk erlernen wollen.

c) Jungfrauen bei dem Antritte des Ehestandes Unterstützung erhalten.

Das Inspektions- und Präsentations-Recht ist der Familie vorbehalten, und wird dormalen von dem Med. Dr. Hrn. C. d'Hame hier ausgeübt. Die Administration, mit welcher die Oberin des vorbenannten Klosters beauftragt war, wurde im Jahre 1811 dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds übertragen.

157. Pelsiana. Eine Portion zu 14 Thlr. 18 Sgr. Die Exekutoren des Reinerus Pels von Hinsbeck, Offizians in der Kirche St. Columba in Köln, errichteten der letzten Willensmeinung gemäß unter dem 2. März 1613 in dem Laurenzianer Gymnasio zu Gunsten eines Studierenden aus der Familie des Stifters, (aut eo deficiente ex conterraneis quispiam Hinsbeckanus deligetur), und bestimmten die Genußzeit auf 8 Jahre, innerhalb welchen die Gymnasial-Studien abgemacht werden sollen. Mit dem Empfang wurde der Regens und mit der Präsentation, Pfarrer und Kirchmeister zu Hinsbeck beauftragt. Ersterm ist, wenn zu dieser Fundation (nach Jahr und Tag) (lapso anno et mense) Niemand präsentirt würde, die Befugniß eingeräumt, das Stipendium einem Studenten des Gymnasiums zu verleihen.

Gemäß vorfindlicher Präsentations-Urkunde v. 22. Dez. 1638 wurde Heint. Süper aus Lobberich, Sohn von Einerken und Steingen Bercks als Verwandter präsentirt; auch werden in derselben Jakob Hegges und Merten Bercks als Verwandte des Stifters bezeichnet; von da ab sind stets subsidiarisch berufene Candidaten zum Stiftungsgenuße zugelassen worden.

Ueberdieß geschieht in der Anlage sub IXL. noch von einigen Verwandten des Stifters Erwähnung.

158. Pelzoriana. Eine Portion zu 17 Thlr. Die Testaments-Exekutoren von Johann Pellionis (Pelker) Vikarius der Domkirche zu Köln, errichteten in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung für einen in der Stadt Zülpich oder der Umgegend gebornen Studenten aus der Familie, welcher zur Philosophie fähig, und die Portion 3 Jahre lang genießen soll.

Das Präsentations-Recht wurde dem Rath zu Zülpich und die Administration dem Regenten des Gymnasiums übertragen; welchem letztern für den Fall daß kein aus Zülpich und der Umgegend geborner Verwandter angemeldet werden sollte, die Befugniß eingeräumt ist, die Portion einem Studenten des Gymnasiums zuzuwenden.

Ueber die berufene Familie finden sich keine Nachrichten vor.

159. Pflingsthorn. Fünf Portionen zu 61 Thaler jede. Gemäß Stiftungsurkunde v. 23. Juni 1732 wurde diese Fundation dem Wunsche des in Rom verstorbenen Jodoci Pflingsthorn zufolge in dem Laurenzianer Gymnasio errichtet; zu derselben sind 5 Studenten aus der Familie des Stifters berufen; dieselbe sollen zur Grammatik fähig sein und die Philosophie in dem Laurenzianer-Gymnasio hören; dem Studio der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin, für welches den Studierenden eine Genußzeit von 4 Jahre eingeräumt ist, können sie auf einer beliebigen Universität obliegen.

Im Falle einer aus der Familie vorhanden, welcher zum Studieren nicht bequem, ein Handwerk oder die Kaufmannschaft erlernen wollte, soll ihm eine Portion auf 4 Jahre verliehen werden. Bei gänzlicher Ermangelung qualifizirter Verwandten, kann unbemittelten Söhnen oder Töchtern bei Antretung des weltlichen oder geistlichen Standes, aus den Revenüen der Stiftung eine Aussteuer verabsolgt werden.

Das Präsentations-Recht ist der Familie, in eventum aber dem Rector magnificus der Universität und dem Bürgermeister zu Köln vorbehalten. Die Verwaltung war dem Regenten übertragen.

160. Pilgram. Drei Portionen zu 130 Thlr. jede oder 6 Portionen zu 65 Thlr. jede. Fundator dieses am 8. Januar 1580 errichteten Stipendiums ist Hr. Gerard Pilgram, Rentmeister der Stadt Köln.

Die berufenen 6 Alumnus können die Stiftung bis zu ihrer Promotion in der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin oder wie der Stifter sich ausdrückt: bis zu ihrer Bestätigung oder ihrer christlichen Residenz genießen; dieselben sollen aus der Verwandtschaft des Stifters, und zwar solche sein, wie es wörtlich heißt: „deren Eltern mit vielen Kindern überfallen werden, oder sonst auch schwerlich auf ihre Kosten die Kinder zur Fortsetzung ihrer Studien unterhalten können.“ Beim Abgange hinreichender Anzahl sich dem Studio widmender Subjekte, kann das Einkommen der Stiftung dürftigen Töchtern aus der Familie wie auch dürftigen Bürgerstöchtern aus Köln als Aussteuer in der Art verabreicht werden, daß die Töchter aus der Familie vor den Nichtverwandten berücksichtigt werden sollen. Das Administrations- und Nominations-Recht hatte der Stifter den 4 Kirchmeistern zu groß St. Martin in Köln und einem Mitgliede des Stadtraths übertragen. Ersteres ging 1806 auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds über.

161. Plüren. Zwei Portionen zu 47 Thlr. jede oder drei Portionen zu 31 Thlr. 10 Sgr. jede. Hr. Nicolas Plürenius, der Stiftskirche zu Xanten Canonicus, errichtete unter dem 21. Mai 1635 eine Studien-Stiftung und berief dazu zwei vorzüglich dürftige Jünglinge aus

seiner Familie, welche die ihnen zugewiesene Portion in einem der hiesigen Gymnasien sieben Jahre hindurch beziehen sollen; in subsidium sind Gebürtige aus Rees berufen. Der Familie ist das Präsentations-Recht übergeben. Im Aussterbensfall der Familie, sollen 3 Portionen gebildet, und zwei Portionen mit Gebürtigen aus Rees, die dritte aber mit einem aus Xanten gebürtigen Candidaten besetzt werden; die Genußzeit ist alldann auf 5 Jahre beschränkt. In Beziehung auf diese Alumnen ist das *jus praesentandi* dem zeitlichen Dechanten und 6 ältesten Canonicis des Stiftes zu Xanten übertragen.

Zu Provisoren und Inspektoren wurden der Dechant des Stiftes zu St. Severin und der Prior der Karthäuser zu Köln ernannt. Nach der Aufhebung der geistlichen Corporationen übernahm der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds von dem Dechanten zu St. Severin die Administration dieser Stiftung.

162. Puteana (Bernardi). Eine Portion zu 70 Thlr. Zufolge des von den Testaments-Exekutoren des Bernardi à Pütz von Köln, Canonicus zu St. Severin, unter dem 4. Juli 1689 errichteten Stiftungsbriefes, ist ein von der Familie zu präsentirender Jüngling aus der Familie des Stifteres, welcher zur Grammatik fähig sein und dieses Stipendium usque ad Gradum magisterii beziehen soll, zum Stiftungs-Genuße berufen. Im Aussterbensfall der Familie geht das Präsentations-Recht auf die zwei Provisoren des Magistrats über, welche alldann einen unbemittelten hoffnungsvollen Studenten zu ernennen haben. Die Administration führte der Regens.

165. Puteana (Joannis). Eine Portion zu 48 Thlr. 20 Sgr. In Gefolg des von den Testaments-Exekutoren des Joannes Pütz aus Bettweil, ss. theol. Licent zu St. Georg et B. M. V. in Capitolio in Köln, Can.

resp. Vicarius et Pastor familiae, unter dem 22. Dec. 1609 errichteten Fundations-Instrumente, ist ein Jüngling aus der Familie des Stiftere, welcher zur Poetica fähig ist und dieses Stipendium usque ad Gradum magistrarii (im Ganzen 5 Jahre) beziehen soll, zum Stiftungs-Genusse berufen. Den Verwandten sind Gebürtige aus Bettweis, und nach diesen Gebürtige aus Zülptch substituirt und in aller dieser Ermangelung tritt ein Student des Gymnasiums ein.

Zu Präsentatoren wurde der zweite Caplan der Pfarrkirche St. Columba und der älteste der Familie und zum Administrator der Regens ernannt.

164. Puteana (Sigismundi). Drei Portionen zu 13 Thlr. 20 Sgr. jede. Diese von dem Oheim des Sigismundi de Puteo (Zum Pütz) Collegiatarum Ecclesiarum B. M. V. Reesensis et in Capitolio ac St. Cuniberti resp. Praepositi, Decani et Canonici, Heinrich zum Pütz in Gemeinschaft mit dem Regenten des Laurenzianer Gymnasiums Johann Franken von Sierstorff, unter dem 5. Januar 1670 in dem gedachten Gymnasio errichtete Stiftung ist für 3 arme Studenten desselben bestimmt; diese sollen von den fünf Seniores der Familien Pütz, Snelken, Schlaun, Glaser und Wedig alternative präsentiert werden.

Die Verwaltung ging von dem Regenten aus.

165. Putzia (Petri). Eine Portion zu 10 Thaler 4 Sgr. Diese unter dem 9. Februar 1703 errichtete Stiftung hat den Petrus Pütz, Pastor zu Walberberg, zum Urheber.

Ueber die Anzahl der Alumnus, die Dauer der Genusszeit und das Präsentations-Recht liegen keine Bestimmungen vor, und wird die Portion gegenwärtig observanzmäßig an einen Gymnasiasten vergeben.

166. Ranzowica. Fünf Portionen zu 14 Thlr. jede. Diese Stiftung rührt von Herrn Christoph Graf v. Ranzow, Herr auf Schmall Hobensfeld und Dvelgen, her, und gründet sich auf dessen Testament d. d. Haag den 20. Sept. 1690. Mit derselben hat es übrigens gleiche Verwandniß wie mit der sub No. 151 aufgeführten Stiftung Oratorium, indem die Einkünfte derselben den von den Regenten des Jesuiten Gymnasiums geführten Registern zufolge an 5 arme Studenten, vorzüglich an jene des ehemaligen Musikanten-Hauses vertheilt worden sind.

167. Rensing. Zwei Portionen zu 42 Thlr. 6 Sgr. jede. Albertus Rensing, J. U. L. Principis Archiepiscopi Col. Consiliarius, et Curiae Colon. Officialis, der Domkirche und zu St. Gereon in Köln, Canonicus und Scholaster, verordnete unter dem 6. Okt. 1664 in dem Montaner Gymnasio eine Studien-Stiftung für zwei Studenten aus seiner Verwandtschaft, welche die resp. Portionen bis einschließlich des 2. oder 3. Jahres bei dem Studio der Theologie oder Jurisprudenz fortgenießen sollen. „Den Verwandten sind Gebürtige aus Kaiserswerth substituirt.“ Zu Inspektoren und Collatoren, welchen die Befugniß eingeräumt ist, die Alumnen von dem Besuche des Montaner Gymnasiums zu entbinden, sind die zwei ältesten der Familie, und in deren Abgang der Dechant und Bürgermeister zu Kaiserswerth bestellt. Der Regens übte die Administration aus.

168. Reuschenberg. Sechs Portionen zu 135 Thlr. jede und sechs kleine Portionen zu 24 Thlr. jede. Gemäß Stiftungsbrief vom 29. Febr. 1580 verordnete Hr. Heinrich von Reuschenberg, der Balley Biesen, Land-Comthur ic. ic. in dem Laurenzianer Gymnasio eine Studien-Stiftung, zu welcher er 12 Studenten dieses Gymnasiums berief; wovon sechs zu den von ihm angewies-

nen 6 großen Portionen, und die sechs andern zu den 6 kleinen Portionen angenommen werden sollen.

Dieselbe müssen bei der Aufnahme wenigstens 14 Jahre alt oder zur Grammatik fähig sein. Die Genußzeit ist bis zum Studium der Theologie oder Jurisprudenz auf der Universität zu Köln ausgedehnt.

Zu den sechs größern Portionen sollen 3 adliche und 3 bürgerliche, auch mehrere von den letztern, wenn eine hinreichende Anzahl der erstern nicht vorhanden, angenommen werden.

Die sechs kleinern Portionen sind für arme Studenten des Gymnasiums bestimmt. Zu Conservatoren dieser Stiftung sind in Beziehung auf die 6 großen Portionen der zeitliche Erzbischof von Köln, der Dom-Dechant und der Dechant St. Servatii zu Mastricht bestellt. Für die kleinern Portionen hingegen die zwei älteste Dom-Kapitularen und der Rektor der Universität. Zum Präsentator war der Land-Kommandeur der Balley Biesen, und zum Administrator der zeitliche Regens berufen.

169. Richelmann. Eine Portion zu 2 Thlr. 15 Sgr. Gemäß einem Notarial-Akt vom 6. Juni 1689 überwies die Jungfer Johann Cunigunda Richelmann, Richterin der Fundatoren Hildebrand und Heinrich Busäus, dem Regenten des Jesuiten Gymnasiums ein ihr zugehöriges Haus, um die Einkünfte davon an arme Studenten des Gymnasiums nach dessen Gutdünken zu vertheilen.

170. Rickeliana. Drei Portionen zu 160 Thaler jede. Hr. Gerhard Ridel, der Stiftskirchen zu St. Gumbert und Maria in Capitolio dahier Canonicus, wies in seinem Testamente vom 29. März 1658 unter andern seine zu Niehl und vor der Stadt Köln gelegenen Ländereien und Wiesen zum Unterhalten dreier Studierender

aus seiner Familie, welchen er gebürtige aus Horst und der Umgegend substituirte, an; das Collations-Recht übertrug er dem nächsten der Familie so wie dem ältesten Canonicus zu St. Cunibert und St. Maria in Capitolio, welche einen Empfänger zu ernennen hatten.

171. Riphahn. Eine Portion zu 46 Thlr. oder zwei Portionen zu 23 Thlr. Theodorus Riphahn, Ss. theol. Dr. Episcopus Cyrenensis et Suffraganeus Colon. verordnete gemäß Stiftungs-Brief vom Jahr 1642 in dem Montaner Gymnasio eine Stiftung zu Gunsten eines oder zweier Studenten aus seiner Familie, welche dieses Stipendium usque ad Gradum Magisterii in artibus beziehen sollen. In deren Ermangelung sind aus Neuß oder aus Köln Gebürtige und zur Syntax oder Poetica fähige Studenten berufen. Zu Präsentatoren und Inspektoren wurden bestellt die zwei älteste der Familie und im Aussterbensfall der letztern der zeitliche Prior Prädikatorum oder der Pastor zu St. Laurentz in Köln.

Die Administration führte der Regens.

172. Roverian. Zwei Portionen zu 24 Thlr. jede oder 3 Portionen zu 16 Thaler jede, oder 4 Portionen zu 12 Thlr. jede. Zu dieser von Johannes Roverius, Ss. theol. Licent., Canonicus zu St. Cunibert und zu St. Maria ad Gradus, wie auch Pastor zu St. Lupus und Rektor Magnificus der hiesigen Universität unter dem 25. Nov. 1655 in dem Montaner Gymnasio errichteten Studien-Stiftung sind zuerst die Deszendenten seines Bruders und seiner Schwester, nach diesen die Deszendenten aus der Familie Rover, Scharmanns oder Danz, und in deren Ermangelung Gebürtige aus den Orten Eoon, Bedt, Groningen, Samedt so wie andern Orten des Rulandes berufen. Die Alumnen können die Humaniora während 5 Jahren zu Nuremberg

Emmerich, Bentrath, Benlo und andern Orten, von da ab aber müssen sie den philosophischen, theologischen oder juridischen Studien in Köln obliegen.

In Ermangelung aller verstehend berufenen Candidaten soll der zeitliche Pfarrer zu St. Lupi zwei, drei oder vier Studenten zu dieser Stiftung in Vorschlag bringen. Auch können Mädchen aus der Familie beim Abgange von Studenten eine Unterstützung aus den Fonds dieser Stiftung beziehen.

Die Administration führte der Regens.

Ueber die berufene Familie findet sich anders keine Nachricht vor, als daß in Folge eines dem Pfarrer zu St. Lupus in Köln am 3. Sept. 1732 insinuirten Ausspruches des Churfürstlichen Officialats-Gerichts zu Köln, „Karl Ferdinand de Paraf als Better im fünften Grad aus der Catharina Scharmans Verwandtschaft“ in die Stelle des von dem besagten Pfarrer in den Stiftungs-Genuß eingesetzten Nichtverwandten ic. Dänwald, hat angenommen werden müssen.

173. Rudesheim Zwei Portionen zu 54 Thlr. jede. Gemäß Stiftungsbrief vom 26sten April 1638 errichtete Gerardus Adolphus Rudesheim, Ss. theol. Lic. et Can. B. M. V. ad Gradus in dem Laurenzianer Gymnasium eine Stiftung für zwei Studenten aus seiner Familie, in deren Ermangelung zu Gunsten zweier Studenten, wovon der eine von Rudesheim im Stifte Mainz und der andere von Kreyter bei Bernen im Stifte Münster gebürtig sein soll; diesen allen sind zwei aus Köln gebürtige Schüler substituirt. Die Genußzeit ist von der Synax ab bis einschließlich des fünften Jahrs in einer beliebigen Fakultät auf einer katholischen Universität gestattet.

Das Nominations-Recht ist den zwei ältesten Ber-

wandten vorbehalten, so wie denselben auch nebst dem ältesten Subdiakonus B. M. V. ad Gradus und dem ältesten Provvisor des Hospitals zum h. Geist in Köln die Inspektion übertragen worden. Die Administration hatte der Regens.

174. Ruremundana. Das 46 Thaler betragende Einkommen dieser, gemäß Stiftungs-Brief vom 22. Dezember 1438 von Johannes de Lovania de Ruremunde unter andern errichteten Stiftungs-Portion ist beim Abgange von Verwandten vorzüglich für einen aus Erpel gebürtigen Studenten bestimmt.

175. Rutheniana. Eine Portion zu 31 Thaler. Gemäß testamentarischer Disposition der Helena Kemper, Wittwe Rüttens, legirte dieselbe ein Kapital von 1200 Rthlr. „für ein arm Kind, oder auch benöthigte Freunde oder Anverwandten um darauf zu studieren“ u. und die Testaments-Exekutoren bestimmten in dem, in dieser Beziehung unter dem 30. Dezember 1751 aufgenommenen Stiftungs-Briefe, daß der aufzunehmende Alumnus von Infima ab bis einschließlich des 2. oder 3. Jahres beim Studio der Theologie sich der Stiftung erfreuen sollen.

Das Präsentations-Recht ist der Deszendenz von Franz Martin Kesselkaul S. U. D. bis zum 4. Grad einschließlich, nach dieser aber dem Canonicus primas Gratias ad Sanctum Gereonem zu Köln übertragen, so wie dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums die Verwaltung anvertraut war.

176. Sander. Eine Portion zu 8 Thlr. Vermögt Stiftungs-Briefs vom 1. August 1599 wurde der letzten Willens-Meinung des Theodor Sander von Essen, Canonicus zu St. Andreas et Curiae Archiepiscopalis sigillari minoris zufolge, in dem Montaner-Gymnasio ein-

n dem Regenten desselben zu administrende Studien-
stiftung errichtet. Die aufzunehmenden Alumnus müssen
den Studien so weit vorgerückt sein, daß sie binnen 5
Jahren die Philosophie absolviren und promoviren können,
wobei Genußzeit den Verwandten bei vorzüglicher Qua-
lifikation verlängert werden kann. Den Verwandten
aus Gebürtige aus Essen und nach diesen aus der Um-
gebung von Essen Gebürtige substituirt. Die Administra-
tion ist dem Regenten, die Präsentation aber dem Deca-
nato Scholastico u. Seniori Capituli Essendiensis übertragen.
177. Scheiffiana. Zwei Portionen, jede zu 43 Thlr.
Johann Werner Scheiff, Canonicus zu St. Cunibert
in Weichtiger zu den Machabäern in Köln, verfügte in
seinem Testament vom 22. Juni 1627, daß die Hälfte
seiner Hinterlassenschaft Behufs Errichtung einer Studien-
stiftung in dem Laurenzianer-Gymnasio verwendet werde.
Die zu diesem Stipendium berufenen beiden Alumnus
sollen aus der Verwandtschaft des Stifters und in Köln
oder in Neuß geboren sein, und wenn deren keine vor-
handen, andere in Köln oder in Neuß geborne Studen-
ten zum Stiftungs-Genuße zugelassen werden. Die
Genußzeit ist auf sieben Jahre in dem Laurenzianer-
Gymnasio festgesetzt. Das Präsentations-Recht ist der
Familie, und die Administration dem Regenten über-
tragen. Ersteres wird bermalen von dem Can. Freiherrn
Arnold von und zum Pütz und dem Königl. Notar Hr.
von Gal dahier ausgeübt.

178. Schenkiana. Eine Portion zu 44 Thlr. Gemäß
Stiftungs-Urkunde vom 10. Juni 1564, verordneten die
Executores des Melchior Schenk, Can. B. M. V. ad Gra-
das und Untersiegler des kurfölnischen Hofes, in dem
Jesuiten-Gymnasium eine Portion, zu Gunsten eines
Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, welchem

sie einen aus Stohheim und nach diesem einen aus Ruchen (beide Orte im Amte Harbt gelegen) Gebürtigen substituiren. Die Genußzeit ist von Infima an, auf 7 Jahr festgesetzt, und der Decanus facultatis artium, so wie der zugleich mit der Administration beauftragte Regens sind; Präsentatoren bestellt. Letzterem ist zugleich, für den Fall, daß nach Ablauf von 6 Wochen, von Zeit der Erledigung der Portion an, keiner der vorstehend berufenen Kandidaten präsentiert würde, die Befugniß eingeräumt einen Studenten des Gymnasiums auf ein Jahr anzunehmen.

179. Schlüteriana. Zwei Portionen, jede zu 6 Thlr. oder drei Portionen, jede zu 46 Thlr. Dieses, für oder 3 Portionisten in dem Montaner-Gymnasio unter dem 11. April 1674 errichtete Stipendium, verdankt sein Dasein dem Johannes Costerus Schlüter, Ss. Theologia Licentiam et Pastor R. M. V. in Pasculo, welcher zu demselben vorzüglich die dürftigsten Deszendenten seines Bruders Hermann Costers, genannt Schlüters berief, und denselben den Genuß, gleichviel ob sie sich den Studien, oder der Erlernung eines Handwerks widmen, zusicherte; ohne dabei hinsichtlich der Genußzeit Bestimmung zu treffen.

Zu Inspektoren wurden ernannt, der nächste der Familie, der Vikarius des Catharinen-Altars in der St. Andreas-Kirche, so wie der gleichzeitig mit der Administration beauftragte Regens des Montaner-Gymnasiums.

Die über diese Stiftungen vorhandenen Stammtafeln weisen folgende Genealogien nach:

- a) Johann Bernard Holtermann in Darap, verheirathet mit Anna Margaretha Boshoff in Coesfeld; davon Anna Cath. Elisabeth, geb. zu Coesfeld den 14. Febr. 1771. Hermann Heinrich, geb. den 1. Jan.

1755. Anna Elisabeth, geboren den 9. Juli 1757, und Maria Clara Holtermanns, geboren den 1. September 1768.

- b) Elisabeth Köster verhehlicht mit Arn. Thombrodt, davon 1) Catharina Elisabeth Thombrodt, verhehlicht mit Johann Werner Röver; davon Johann Bernard, Maria Elisabeth, Anna Margaretha und Bernard Wilhelm Röver; 2) Johann Hermann Thombrodt, verheirathet mit Anna Mechtildis Thombusch ex Rottulen. 3) Bernard Wilhelm Thombrodt, verheirathet mit Anna Mechtildis Röver; davon Maria Elisabeth Thombrodt. 4) Anna Margaretha Thombrodt, verheirathet mit Johann Bernard Röver in Havisbeck, davon Johann Heinrich Röver.
- c) Maria Catharina Köster, verheirathet mit Christoph Berloh zu Münster, 1732; davon Hermann Anton, Johann Bernard und Johann Anton Berloh.

180. Schmitz, Josephi. Eine Portion zu 18 Thlr. Mittelft Testaments vom 27. August 1740, bestimmte Joseph Schmitz, Pastor zu Gymnich, unter andern, aus seinem Vermögen eine jährliche Rente von 30 Rthlr. für einen sich den Studien widmendem Jüngling aus seiner Familie, mit der weitem Anordnung, daß, wenn sich 2 taugliche Subjekte anmelden würden, die Portion unter dieselben getheilt werde. In Ermangelung derselben können auch zwei Mädchen, um weibliche Arbeiten zu erlernen, die Stiftung beziehen. Die ursprünglich von dem Alerianer-Kloster und später von der Familie ausgeübte Administration, wurde im Jahr 1825 dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

181. Schmitz, Leonardi. Eine Portion zu 15 Thlr. Zu dieser am 27. Dezember 1765 von Leonard Schmitz

in dem Montaner-Gymnasio errichteten Stiftungs-Portion sind vorerst die Verwandten, und nach diesen, Gebürtige aus Buir berufen, welche in Humanioribus außerhalb Köln, von Rhetorica ab aber nur im Montaner-Gymnasio zu Köln usque ad metaphisicam studieren können.

Beim Abgange der vorstehend berufenen Alumnen kann das Einkommen der Stiftung, dem subsenior professor poetices so lange zugewendet werden, bis sich ein solcher wieder anmelden wird.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

182. Schnappertz. Eine Portion zu 6 Thlr. 24 Sgr. Die Einkünfte dieses Stipendiums sind zufolge der von dem Regenten des Montaner-Gymnasiums geführten Register stets unter Studenten des Gymnasiums vertheilt worden; womit auch jetzt fortgeföhren wird.

183. Schoenhoven. Eine Portion zu 6 Thlr. 24 Sgr. Ueber dieses Stipendium sind keine urkundliche Bestimmungen vorhanden und konstirt weiter nichts, als daß Jakob Schönhoven, Ss. Theol. Lic. und Canonicus zu St. Severin, dem Montaner-Gymnasio seine ganze Bibliothek legirt hat. Das Einkommen dieser Stiftung, wird als Frei-Portion zur Unterstützung dürftiger Schüler der hiesigen Gymnasien verwendet.

184. Scholtessen. Eine Portion zu 33 Thlr. 12 Sgr. Mittelft codizillarischer Disposition vom 7. Januar 1732, verordnete die Jungfer Maria Christina Scholtessen unter andern, daß aus ihrer Hinterlassenschaft 1500 Thlr. dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ausgeantwortet werden sollten, um die davon eingehenden Revenüen einem von ihrer Familie abstammenden Schüler dieses Gymnasiums zuzuwenden. In Ermangelung eines solchen, war dem Regenten die Befugniß verliehen, das Einkom-

men an zwei, sich der Musik widmenden Studenten so lange zu vertheilen, bis sich wieder ein Verwandter anmelden würde.

185. Schomann. Zwei Portionen, jede zu 75 Thlr. Die beiden von Neuß gebürtigen Gebrüder Gerard Schomann **Ss. Theol. Lic.** ältester **Canonicus**, Scholaster und **Chorbischof** zu **St. Cunibert** in **Köln**, und **Heinrich Schomann**, **Canonicus** zu **St. Georg** in **Köln**, errichteten mittelst **Stiftungs-Briefs** vom **7. Februar 1634** in dem **Montaner-Gymnasio** eine **Foundation** zum **Frommen** zweier **dürftigen** **Studenten** aus ihrer **Familie**, wobei sie den **Genuß** zu **Gunsten** derjenigen **Subjekte**, welche sich nach **erlangtem** **Gradu** **Magisterii** dem **Studio** der **Theologie** oder **Jurisprudenz** widmen, auf **fernere 5 Jahre** **ausdehnten**. Denselben ist **ferner** **gestattet**, die **Humaniora** zu **Neuß** zu **absolviren**; auch können beide **Portionen** einem **Alumnen** **zugewiesen** werden.

In **Ermangelung** geeigneter **Verwandten** sollen **zwei arme**, aus **Neuß** gebürtige **Studenten**, von dem **Bürgermeister** zu **Neuß**, **präsentirt** werden, welche jedoch nur **usque ad Promotionem in artibus** zu **genießen** haben.

Das **Collations-Recht** ist den **zwei ältesten** aus der **Familie**, (dermalen den **Hrn. Theodor** und **Joseph Effingh** dahier) die **Administration** dem **Regenten** **anvertraut**.

186. Schudhering. Eine **Portion** zu **22 Thlr. 4 Sgr.** Zu diesem von **Johann Schudhering** von **Neuß J. U. D.** **und Canonicus** zu **St. Aposteln** wie auch zu **St. Cäcilien**, in dem **Laurenzianer-Gymnasium** fundirten und von **Sybilla von Bracht** vermehrten **Stipendium** ist ein **Studierender**, welcher in **studiis** so weit **vorgerückt** ist, daß er nach **Ablauf dreier Jahren** als **Magister artium** **promoviren** kann, **berufen**. Das **Präsentations-Recht** ist der

Familie und in deren Abgang den Armen-Provisoren zu St. Peter, die Administration aber dem Regenten übertragen.

187. Schulkoniana. Zwei große Portionen zu 61 Thlr. jede und vier kleine Portionen zu 30 Thaler 15 Sgr. jede. Adolphus Schultenius von Geldern, Sa. Theologia Dr. Praepositus et Vicarius in Spiritualibus generalis Metropol. et Collegiatae B. M. V. ad Gradus Canonicus et St. Martini minorum Pastor ist der Gründer dieses mittelst Stiftungsbriefes vom 5. Febr. 1664 in dem Montaner Gymnasio errichteten Stipendiums; der Stifter beruft zum Genusse zweier großen von Rhetorica usque ad Magisterium incl. und vier kleinern ab infima usque ad Rhetoricam zu beziehenden Portionen, 1mo loco seine Verwandte, 2do loco Gebürtige aus der Stadt Geldern, 3tio loco Gebürtige aus der Pfarre Klein Martin in Köln; und 4to loco Gebürtige aus dem Ober-Gelder-Land und der Stadt Köln; drei der Portionisten wurden verpflichtet in dem Montaner Gymnasio, und die andern in dem Jesuiten Gymnasio zu studieren. Zum Vortheil der Verwandten können die große Portionen mit 10 Rthlr. erhöht und die kleinern cumulirt werden; wenn die Alumnen nach abgemachter Philosophie sich der Theologie widmen, kann ihnen noch 1 oder 2 Jahre zugesetzt werden; so wie auch bei hinlänglichen Reventuen-Vorrath, denjenigen Verwandten, welche sich zu dem Gradu Licentiae in theologia vel jure, qualifiziren, oder den geistlichen Stand antreten, sie seien männlichen oder weiblichen Geschlechts, eine Unterstützung von 50 Rthlr. für die Investitur und Profession gewährt werden kann. Die in subsidium berufenen Alumnen, mit Ausnahme der Deszendentz der Familie von Wittenhorst, haben nicht länger als bis absoluta Philosophia zu genießen.

Die Rezeptur und Präsentation ist dem senior der Familie namentlich und zunächst der Familie Geiselbrun (erstere übt jetzt der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds letztere Herr Gerichtschreiber Krahe zu Bipperfürth aus,) das Provisorat und die Conservation aber dem Dechanten des Andreas Stiftes und den Regenten des Montaner- und Jesuiten-Gymnasiums übertragen.

188. Schunkiana. Zwei Studenten-Portionen zu 67 Rthlr. 24 Sgr. jede und eine Mädchen-Portion zu 11 Rthlr. 16 Sgr. Henricus Schunk, Pastor zu Gereonsweiler und der Christianität zu Jülich Camerarius, verordnete in seinem Testamente vom 22. Juni 1790 unter andern in dem Laurenzianer Gymnasio eine Stiftung in zwei Portionen, wozu er die Descendenten seiner Brüder Peter und Adam, so wie seiner Schwestern Maria Sophia und Maria Sybilla berief. Dieselbe sollen bei der Aufnahme zur Infima fähig sein, und können die Stiftung an einem beliebigen Gymnasium usque ad Rhetoricam incl., und wenn alsdann kein anderes qualifizirtes Subjekt sich anmelden würde auch noch zwei Jahre in der Philosophie, imgleichen 2 Jahre in der Theologie beziehen.

Auch den Mädchen aus der Familie ist eine Portion, im Betrage von 15 Rthlr. bewilligt, welche zwei Jahre hindurch bezogen werden kann. Im Aussterbensfall der Familie sollen die Revenüen in 3 Portionen getheilt werden, wovon $\frac{2}{3}$ zweien armen Studenten aus Gereonsweiler auf Präsentation des Pfarrers daselbst, und $\frac{1}{3}$ der dortigen Pfarrkirche zugewendet sind.

Zu Inspektoren sind der Pfarrer zu Gereonsweiler und der zeitliche Besitzer des Lupschenhofes daselbst (wenn er katholisch ist) und zum Rezeptor der Regens des gedachten Gymnasiums ernannt.

189. Schwiegeler et Friling. Zwei Portionen zu 13 Thaler jede. Diese Stiftung wurde von Andrea Schwiegeler, Doktor der Rechte, unter dem 10. Mär. 1636 errichtet, und sind vorzüglich zwei Verwandte des Stifters von der Grammatik ab auf 9 bis 10 Jahr zum Stiftungsgenuße berufen. Das Nominations-Recht sowie die Administration ward dem Schöffen des Gericht zu Euskirchen übertragen, letztere wurde aber 1807 an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfond abgegeben.

190. Seulen Coloniensis. 852 Thaler 10 Sg für Portionen. Diese Stiftung wurde in dem Laurentianer Gymnasio von Cornelius Seulen von Freialdenhoven, Dechant St. Castoris zu Cartona gemäß Stiftungs-Urkunde vom 13. Okt. 1672 errichtet.

Gemäß den von dem Stifter gegebenen und von Seiten der Provisoren und Inspektoren mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats unter dem 26. April 1777 theils erläuterten theils modifizirten Bestimmungen, sollen sieben Alumnen und zwar sechs von den Abkömmlingen der Schwester des Stifters Cath. Seulen, und einer, auch mehrere von Johann Seulen Vaters Bruder des Stifters abstammende, welche den Namen Seulen führen, dazu angenommen werden; sie können die Studien in den untern Klassen auf einem beliebigen Gymnasium abmachen, die Philosophie und die Studien in einer höhern Fakultät müssen sie aber zu Köln absolviren.

Den Deszendenten der Schwester des Stifters kann der Genuß auch zur Erlernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft, ingleichen einer der Töchter zu ihrer Ausbildung auf 2 oder 3 Jahre bewilligt werden. Ferner kann den Studirenden aus den Mitteln der Stiftung als Belohnung ihres Fleißes, dann denen die de

Kloster- oder Ehestand antreten, eine Zulage gewährt werden.

Wenn von den vorgebachten Verwandten keiner oder keine qualifizierte vorhanden sind, so sollen zu den für die Studierende bestimmten Portionen:

- a) einer oder mehrere von andern Verwandten des Stifters, welche von den Präsentatoren der Familie zu bezeichnen sind;**
- b) einer aus der Pfarre Freialdenhoven, welchen der Pfarrer und zwei Schöffen zu präsentiren haben.**
- c) einer den der Regens des Laurenzianer Gymnasiums, einer den der Regens des Montaner Gymnasiums und einer welchen der Regens Gymnasii trium Coronarum zu präsentiren hatten und endlich**
- d) einer den der zeitliche Dechant zu Cardona und Amtmann in Münstereifel präsentiren sollte, zu der Stiftung angenommen werden.**

Früher hatten auch die Freiherren von Gymnich das Recht einen aus ihrer Familie zu präsentiren, welches Recht aber, da diese Familie ausgestorben ist, cessirt. Die Imo loco berufenen Alumnus in gleichen die sub c und b bezeichneten können die Stiftung auch in den untern Klassen des Gymnasiums beziehen, die c und d aber nur während des philosophischen und theologischen Studiums. Unter gewissen Verhältnissen kann den Studierenden auch eine Zulage zur Bestreitung der Kosten der Promotion bewilligt werden.

Das Präsentations-Recht ist der Familie und in den oben angegebenen Fällen a) dem Pfarrer und zweien Schöffen zu Frei-Aldenhoven; b) den Regenten und c) dem zeitlichen Decan zu Cardona und Amtmann zu Münstereifel übertragen.

Als Administratoren waren die Regenten des Lauren-
janer-Gymnasiums, als Provisoren jene des Montaner-
und Jesuiten-Gymnasiums bestellt. Das Inspektions-
Recht hat die Familie.

Mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit von Seiten des
Verwaltungs-Raths und der Stiftungs-Inspektoren im
Sinne des Stifters (der sich übrigens durchaus nicht klar
ausgesprochen hat) getroffenen Anordnungen folgt hier die
Angabe der Portionen, nämlich:

- 1) 3 Tyronen-Portionen, jede zu 19 Thlr.
- 2) 2 Mädchen-Portionen, jede zu 23 Thlr. 20 Sgr.
- 3) 6 Studenten-Portionen aus der Schwester-Linie
jede zu 100 Thlr.
- 4) 1 Studenten-Portion für die Namens Säulen, zu
60 Thlr.
- 5) 1 Studenten-Portion für einen *Stio loco vocatus*
zu 60 Thlr.
- 6) Zusatz für einen Studenten ad 3, wenn er eine
Universität besucht, 58 Thlr.
- 7) 2 Heiraths-Gaben, jede zu 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
191. Säulen, Juliensis. 240 Thlr, für Stipen-
dien. Dieses, am 28. Juni 1673 gestiftete Stipendium
hat auch den vorerwähnten Fundator zum Urheber. Das-
selbe kann den von der Schwester des Stifters Cath. Sä-
ulen und Mathäus Breuer abstammenden Söhnen vom
6. Jahre ihres Alters ab, wenn sie das Tyrocinium besuchen,
ferner während des Gymnasial-, philosophischen, theolo-
gischen oder juridischen Studiums, in oder außerhalb
Wien, imgleichen bei Erlernung eines Handwerks und
von den Töchtern, wenn sie eine Elementar-Schule oder
eine höhere Erziehungs-Anstalt besuchen, noch 2 Jahre
bezogen werden. Aus den Einkünften der Stiftung
kann auch einem Studenten eine besondere Belohnung
verabreicht werden. Beim Abgange qualifizirter Alumnus

aus der Familie, sind die Provisoren befugt, Studierenden aus den Dörtern Ehren, Frei-Albenhofen und in deren Ermangelung auch andere zum Genusse dieser Stiftung zuzulassen.

Für Portionen, deren Anzahl unbestimmt ist, ist nach dem höhern Orts festgestellten Etat pro 16^{32/34}, der Betrag von 240 Rthlr. ausgeworfen. Zu Provisoren waren der älteste der Familie, der Land-Dechant der Christianität Jülich und der Prior der Carthaus zu Jülich, welchem letzteren auch die bei Aufhebung der geistlichen Korporationen auf den Verwaltungsrath übergegangene Administration überwiesen war, ernannt.

192. Sierstorff, Henrici. Acht Portionen, jede zu 48 Rthlr. Henricus Franken-Sierstorffius, Ss. Theol. Dr. Metropolitanae et S. Cäcilie Canonice capitularis presbiter senior, et Gymnasii Laurentiani in annum 43. Regens vigilantissimus ist der Begründer dieses Stipendiums. Nach der von den Testaments-Exekutoren unter dem 14. Oktober 1661 dieserhalb errichteten Stiftungs-Urkunde, sind acht Studierende aus der Familie des Stifter's, welche im Laurenzianer-Gymnasio studieren mußten, zum Stiftungs-Genusse berufen, und können dieselben ihre resp. Portionen von Infima ab usque ad licentiam in einer höhern Fakultät genießen; für welche letztere ihnen 4 Jahre event. auch noch mehrere Jahre bewilligt sind. In aequali Gradu sollen die Dürftigen den Reichen vorgezogen werden. Den Verwandten sind Gebürtige aus dem Dorfe Sierstorff bei Jülich, dem Geburts-Orte des Stifter's und nach diesen Gebürtige aus dem Erzstifte Köln substituirt. Dieselben müssen zur Grammatik fähig sein, und ist denselben der Genuß der Stiftung usque ad Magisterium in artibus, und wenn alldann noch keine Verwandten vorhanden sind, auch

noch auf ein oder anderes Jahr gestattet. Den Portionisten war in dem Gymnasium Wohnung angewiesen.

Das Präsentations-Recht ist der Familie übertragen und wird dormalen von dem Frhrn. von Franken-Sierstorff dahier ausgeübt.

Im Aussterbensfall der Familie, sind 5 Studierende von dem Rektor der Universität und dem ältesten Canonic der Metropolitan-Kirche, die 3 andern aber vom dem Pfarrer und den zwei ältesten Schöffen zu Sierstorff dem Regenten zu präsentiren.

Die Verwaltung hatte der Regens.

193. Sierstorff pro familia. 1100 Thaler für Stipendien und Aussteuern. Ferdinand Eugen, Frhr. Franken von Sierstorff, Dom-Kapitular zu Köln und gewesener Regens des Laurenzianer-Gymnasiums bestimmte gemäß eigenhändiger Disposition vom 1. Jan. 1780 ein Kapital von 20,000 Rthlr. behufs einer Stiftung zu Gunsten seiner Familie, und verordnete, daß die Einkünfte davon nach dem Rechte der Erstgeburt denjenigen Verwandten zugewendet werden sollen, welche hinlänglich vorbereitet sind, fremde katholische Universitäten oder andere Derter Studiorum causa aut ad discendam praxin zu besuchen, oder auch zu ihrer Ausbildung sich auf Reisen ins Ausland begeben.

Bei Vermehrung des Kapital-Fonds kann auch den Söhnen und Töchtern, welche mit Bewilligung ihrer Eltern oder Curatoren den Ehe- oder geistlichen Stand antreten, eine Aussteuer von 3, 4 bis 500 Rthlr. so wie den sich auf Reisen wohl qualifizirenden Söhnen nach ihrer Rückkehr während 2 Jahren 3 ad 400 Rthlr. jährlich verabreicht werden.

Bei gänzlichem Erlöschen des zunächst berufenen älteren Stammes, so wie auch des jüngern Stammes der

1755. Anna Elisabeth, geboren den 9. Juli 1757, und Maria Clara Holtermanns, geboren den 1. September 1768.

- b) Elisabeth Köster verhehlicht mit Arn. Thombrodt, davon 1) Catharina Elisabeth Thombrodt, verhehlicht mit Johann Werner Röver; davon Johann Bernard, Maria Elisabeth, Anna Margaretha und Bernard Wilhelm Röver; 2) Johann Hermann Thombrodt, verheirathet mit Anna Mechtildis Thombusch ex Kottulen. 3) Bernard Wilhelm Thombrodt, verheirathet mit Anna Mechtildis Röver; davon Maria Elisabeth Thombrodt. 4) Anna Margaretha Thombrodt, verheirathet mit Johann Bernard Röver in Havisbeck, davon Johann Heinrich Röver.
- c) Maria Catharina Köster, verheirathet mit Christoph Berloh zu Münster, 1732; davon Hermann Anton, Johann Bernard und Johann Anton Berloh.

180. Schmitz, Josephi. Eine Portion zu 18 Thlr. Mittelft Testaments vom 27. August 1740, bestimmte Joseph Schmitz, Pastor zu Gymnich, unter andern, aus seinem Vermögen eine jährliche Rente von 30 Rthlr. für einen sich den Studien widmendem Jüngling aus seiner Familie, mit der weitem Anordnung, daß, wenn sich 2 taugliche Subjekte anmelden würden, die Portion unter dieselben getheilt werde. In Ermangelung derselben können auch zwei Mädchen, um weibliche Arbeiten zu erlernen, die Stiftung beziehen. Die ursprünglich von dem Alerianer-Kloster und später von der Familie ausgeübte Administration, wurde im Jahr 1825 dem Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds übergeben.

181. Schmitz, Leonardi. Eine Portion zu 15 Thlr. In dieser am 27. Dezember 1765 von Leonard Schmitz

zusichernde Privatstiftung angesehen, dieser Zweck aber bei der Vereinigung mit dem allgemeinen Schulfonds nicht wohl erreicht werden kann, so darf der längst in Antrag gebrachten anderweitigen, der ursprünglichen Bestimmung mehr entsprechenden Verwendung der Stiftungs-Einkünfte mit Recht entgegengesehen werden.

195. Slitter ab Holt. Eine Portion zu 46 Thaler. Die über diese von Hermann Slitter ab Holt, der Stifts-Kirche B. M. B. zu Worms Canonicus, gemäß testamentarischer Disposition vom 23. August 1571 errichtete Studien-Stiftung vorhandenen Bestimmungen beschränken sich darauf, daß ein Jüngling aus der Verwandtschaft des Stiflers, in Ermangelung eines solchen, ein Gebürtiger aus Holte im Clevischen oder den benachbarten Orten, welcher auf der Universität zu Köln studieren würde, die Einkünfte dieser Stiftung genießen soll.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht über die berufene Familie.

196. Speana. Zwei Portionen zu 18 Thaler jede. Dieses Stipendium wurde in dem Laurenzianer Gymnasio von Sibertus Spée, der Rechte Licentiat, im Jahre 1624 errichtet. Zu demselben sind berufen zwei arme Verwandte des Stiflers, »qui gaudebuet hac fundatione donec ad professionem in Gymnasio admitti possint.« Wenn deren keine vorhanden, können zwei Mädchen »quae in pietate ad Statum monachalem vel saecularem educantur« zum Genusse zugelassen werden. Wenn deren auch keine vorhanden, sollen zwei jedoch ehelich geborne Knaben des Waisenhauses zum Genusse gelangen; in letzterer Beziehung drückt die Stiftungs-Urkunde sich folgendermaßen aus: »usque dum profitendi capaces existant, frui prossunt.« Zu Präsentatoren sind die beiden ältesten der Familie, zum Administrator der Regens des besagten Gymnasiums bestellt.

resp. Vicarius et Pastor familiae, unter dem 22. Dec. 1609 errichteten Fundations-Instrumente, ist ein Jüngling aus der Familie des Stiftere, welcher zur Poetica fähig ist und dieses Stipendium usque ad Gradum magisterii (im Ganzen 5 Jahre) beziehen soll, zum Stipendiums-Genusse berufen. Den Verwandten sind Gebürtige aus Bettweis, und nach diesen Gebürtige aus Zülpich substituirte und in aller dieser Ermangelung tritt ein Student des Gymnasiums ein.

Zu Präsentatoren wurde der zweite Caplan der Pfarrkirche St. Columba und der älteste der Familie und zum Administrator der Regens ernannt.

164. Puteana (Sigismundi). Drei Portionen zu 13 Thlr. 20 Sgr. jede. Diese von dem Oheim des Sigismundi de Puteo (Zum Pütz) Collegiatarum Ecclesiarum B. M. V. Reesensis et in Capitolio ac St. Cuniberti resp. Praepositi, Decani et Canonici, Heinrich zum Pütz in Gemeinschaft mit dem Regenten des Laurenzianer Gymnasiums Johann Franken von Sierstorff, unter dem 5. Januar 1670 in dem gedachten Gymnasio errichtete Stiftung ist für 3 arme Studenten desselben bestimmt; diese sollen von den fünf Seniores der Familien Pütz, Snelen, Schlaun, Glaser und Wedig alternative präsentirt werden.

Die Verwaltung ging von dem Regenten aus.

165. Putzia (Petri). Eine Portion zu 10 Thaler 4 Sgr. Diese unter dem 9. Februar 1703 errichtete Stiftung hat den Petrus Pütz, Pastor zu Walberberg, zum Urheber.

Ueber die Anzahl der Alumnus, die Dauer der Genusszeit und das Präsentations-Recht liegen keine Bestimmungen vor, und wird die Portion gegenwärtig observanzmäßig an einen Gymnasiasten vergeben.

„Domini fundatoris vorhanden seien, nach Inhalt
„der Stiftung angewendet werden sollen.“

Hiernach erscheint die aus der Städtischen Deßydenz
sich ableitende Familie Leinen zu dieser Stiftung zwar
eventualiter berechtigt, darf jedoch nie in der Eigen-
schaft als mit dem Stifter verwandt zum Stif-
tungs-Genusse zugelassen werden.

197 Stolz-Lacnstein. Eine Portion zu 43 Thlr.
Wendelin Stolz von Lacnstein, der freien Künste Magis-
ter, Canonicus zu St. Ursula und Pastor B. M. V. in
Köln errichtete diese Stiftung unter dem 3. Dezember
1572 in dem Montaner Gymnasio und berief dazu einen
Studenten aus seiner Verwandtschaft, welchem er einen
aus Lacnstein Gebürtigen substituirt. Der Alumnus hat
diese Stiftung usque ad Licentiam in artibus 4 Jahre
lang zu beziehen. In Ermangelung der vorbezeichneten
Subjekte, kann der mit der Administration beauftragte
Regens einen andern Studenten zu dieser Portion anneh-
men, welcher jedoch dem sich etwa meldenden Verwand-
ten zu weichen verpflichtet ist.

Das Archiv der Verwaltung enthält keine Nachricht
über die berufene Familie.

198. Strauchiana. Zwei Portionen zu 49 Thaler
jede. Dieses gemäß Stiftungs-Urkunde vom 7ten Mai
1585 in dem Montaner Gymnasio errichtete Stipendium
ist dem Simon auf dem Struch von Lobberich, Cano-
nicus zu St. Gereon in Köln zu verdanken. Der Genuss
desselben ist vorzüglich bestimmt für zwei aus Köln und
Lobberich gebürtige Verwandten des Stifters, und in Er-
mangelung von Verwandten für Gebürtige aus den vor-
benannten Orten. Die Genusszeit ist bis zum 3. Jahre
einschließlich bei dem Studio der Theologie oder Juris-
prudenz ausgedehnt.

Die Präsentation ist in Beziehung auf die aus Köln gebürtigen Verwandten dem ältesten der Familie, in dessen Abgange dem Pfarrer und ältesten Kirchmeister zu St. Alban hier; in Beziehung auf den aus Lobberich gebürtigen Alumnus aber dem zeitlichen Pfarrer daselbst und dessen der Familie, in dessen Abgang dem ältesten Kirchmeister daselbst übertragen.

Wenn innerhalb sechs Monaten von Erlebigung der Portion an kein Alumnus präsentirt wird, kann der gleichzeitig mit der Verwaltung beauftragte Regens andere qualifizierte Studenten zum Genuße der Stiftung zulassen.

In den zu dieser Stiftung gehörigen Stammtafeln kommen folgende Genealogien vor:

- a) Maria Elisabeth Elbourg verh. mit Johann Philipp Urban; davon Heinrich Urban.
- b) Wilhelm Anton Albenbrück und Anna Elisabeth Bennerscheidt; davon Hermann Joseph und Franz Wilhelm Albenbrück (aus Köln).

Uebrigens wurden zu dieser Stiftung als Verwandte des Stifters präsentirt:

1686 den 4. Aug. Arnold Lehr auch Lor, Sohn von Leon. Lehr und Cath. R. R., Eheleute in Süchteln.

1693 den 13. Okt. Paul Schieffeler aus Lobberich.

199. Swoelgen (Jois). Zehn große Portionen zu 16 Rthl. jede, 12 kleine Portionen zu 27 Thaler jede. Johann von Swoelgen, A. A. L. L. Mag. et J. U. D. Ecclesiarum Metropolitanae et Collegiatarum St. Andreae et B. M. V. in Capitolio resp. Decanus et Canonicus Magnorum Principum Consiliarius, hujus Almae Universitatis Colon. rector qui obiit Anno 1592 30. May, et. 71. stiftete mittelst Fundations-Urkunde vom 12. August 1582 in der Stadt Köln ein Collegium (Col-

legium Swoelgianum) in dem ihm zugehörigen Wabe bei dem Kloster der Prediger an der Anna hier gelegen, unter der Regenten-Verwaltung aber zum Besten der Stiftung veräußerten Hause; und verordnete in den von ihm hierüber gegebenen am 3. Sept. 1588 approbirten Bestimmungen in diesem Convikt 12 größere und 12 kleinere Portionen, jene für sechs Kandidaten der Theologie und für eben so viele Kandidaten der Jurisprudenz, diese für 12 Kandidaten der Philosophie, unter folgenden Bedingungen:

Bei der Annahme der Theologen und Juristen besonders auf die Bluts-Verwandten des Stifters und auf des Stifters Landsleute aus Swoelgen und der Herrlichkeit Kessel (im Herzogthum Geldern) vor allen andern auswärtigen Rücksicht genommen werden; von denselben wird erfordert, daß sie Magistri oder wenigstens Licentiati in artibus und nicht jünger als 18 Jahre alt sind. Die zu den 12 kleinern Stipendien aufzunehmende Kandidaten müssen wenigstens 16 Jahr alt und in den Studien so weit vorgerückt sein, daß sie innerhalb 3 Jahren ad Gradum Licentiae in artibus gelangen können.

Zu diesen kleinern wie auch zu den größern Portionen sollen nach den Verwandten vorzüglich Gebürtige aus Forst, Brochusen, Horst, Mislohe, Blitterswick, Lottum oder Benrath und andern Ortschaften der Herrlichkeit Kessel angenommen werden. Nach diesen beruft der Stifter andere in dem ehemaligen Erzbisthum und in dem Herzogthum Geldern geborne Kandidaten, und bestimmte außer der oben vorgeschriebenen Studien-Qualifikation:

a) daß nie ein Kandidat zum Stiftungs-Genuß zugelassen werde, welcher ein jährliches Einkommen von 40 Rheinischen Goldgülden in Gold hat, oder von seinen Eltern oder Freunden auf der Universität o/

Beschwerniß unterhalten werden kann, diese Bestimmung soll aber nicht auf die Blutsverwandte ausgedehnt werden, es sei dann, daß sie sehr reich wären;

b) daß Kandidaten von verdorbenen Sitten, oder solche welche mit körperlichen Gebrechen behaftet sind, nie zugelassen werden.

Die Genußzeit ist zwar in der Regel auf drei Jahre beschränkt, sollte sich aber von dem einen oder andern sicher hoffen lassen, daß er einst in der Kirche Gottes durch Verkündigung dessen Wortes und durch heilsamen Unterricht große Früchte bringen würde, so soll er an noch ein oder anderes Jahr, damit er die Grundsätze, welche zur Theologie oder kanonischen Rechte gehören, sich aneignen könne, in dem Convict verbleiben dürfen. Die Verwandte hingegen können bis zum Bizen. oder zum Doktorat in sacra Theologia vel jure maxime canonico in demselben verbleiben.

Gemäß der Stiftungs-Urkunde hat der Stifter zu den Juristen Portionen Studierende der Rechtsfakultät berufen, aber nur solche, die in den geistlichen Stand zu treten beabsichtigen, diese ihre Gesinnung eidlich erhärteten, überdieß sich ausdrücklich anheischig machen mußten, nach empfangener Priester-Weihe auf erhaltenen Beruf des heiligen Dienstes zu warten, oder auch Lehr-Aemter der Theologie, des kanonischen Rechts und der Philosophie, welche nach damaliger Lehrverfassung nur geistlichen Personen anvertraut wurden, anzunehmen, die aber, wenn sie den Entschluß geistlich zu werden aus erheblichen Gründen fahren lassen würden, die Hälfte der genossenen Unterstützung der Stiftung zu ersetzen verpflichtet wurden. Mit Rücksicht auf die veränderten Zeit und Lehrverhältnisse hat das Königl. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst

Verfügung vom 29sten Januar 1828 | bestimmt, daß, wenn sich Kandidaten des Rechts vorfinden, die bereit sind, das von dem Stifter vorgeschriebene eidliche Versprechen von sich zu geben, und die übrigen in der Stiftungs-Urkunde bezeichneten Eigenschaften besitzen, diese vorzugsweise zum Genusse der Juristen-Portionen zugelassen werden müssen, daß aber in so ferne es daran fehlt, Theologen admissibel seien, jedoch nicht auf die Bedingung, daß sie bloß kanonisches Recht hören, wie dieses dormalen von jedem Aspiranten des geistlichen Standes in der deutsch-katholischen Kirche gefordert zu werden pflegt, sondern daß sie neben der Theologie sich überhaupt zur gründlichen Erfassung des kanonischen Rechts und zu dessen tüchtigen Anwendung die bei den geistlichen Behörden erforderliche rechtsgelehrte Bildung zu erwerben trachten. Kandidaten, welche diesen Weg einschlagen, müssen nach der obigen Ministerial-Verfügung dem akademischen Triennium noch ein viertes Jahr beifügen, und halbjährig neben der Theologie und dem Kirchen-Rechte, auch noch andere juridische Vorlesungen insonderheit aber Naturrecht, Staats- und Criminalrecht, wie auch die Lehre vom gerichtlichen Verfahren hören und sich über die Erfüllung dieser Bedingungen durch ein Zeugniß des Dekans der Juristen-Fakultät ausweisen.

Die Präsentation zu den 10 größern, (die beiden andern Portionen wurden durch eine spätere Verordnung des Stifters für die beiden in dem Collegio Unterricht ertheilenden Professoren bestimmt) und zu den zwölfkleinern Portionen wurden acht Domherren, dem Dechant des Kapitels zu St. Andreas, der Familie und endlich dem Senior und Kapitularen zu St. Marien in Capitol übertragen.

Dieselbe sollen bei der Präsentation außer den aus vor-

benannten Orten berufenen, besonders Gebürtige aus Reuß, Köln, Andernach, Kempen, Bonn, Berken und andern Städten, welche durch den Truchsesischen Krieg großen Schaden erlitten haben, endlich jene aus den Städten Nymwegen, Muremund, Benlo und Geldern berücksichtigen, niemals aber außer und dabei selten bei erprobter Brauchbarkeit und nachgewiesener höchster Armut Gebürtige von dem rechten Rhein-Ufer in Vorschlag bringen.

Hinsichtlich der aus Andernach Gebürtigen, welche nach den Bluts-Verwandten die nächste Ansprüche haben, befindet sich in dem Archiv des Verwaltungs-Raths der Schul- und Stiftungs-Fonds ein zwischen den Exekutoren und dieser Stadt gethätigter und von dem Kurfürsten Ernst unter dem 27. August 1593 bestätigter Vergleich aufbewahrt, wonach der Stadt Andernach das Recht sowohl zu 3 größern als zu 3 kleinern Stipendien zu präsentiren, eingeräumt ist.

Die weitere Vorschrift des Stifters, daß, im Falle keine Studierende zur Aufnahme in das Convict präsentiert würden, die Revenüen zu Heirathsgaben an zwei Töchter aus der Familie event. zur Unterstützung für Gebürtige aus der Pfarre Swolgen u. s. w. verwendet werden sollen, wird wohl bei der großen Anzahl der Berufenen, nie zur Anwendung kommen.

Zu Provisoren wurden bestellt, der Dechant des Andreas-Stiftes, ein Domherr, ein Canonicus zu Maria in Capitol in Köln, und ein Familien-Mitglied. (vermalen der Königl. Landgerichtsrath Herr Wilhelm Theodor Baumeister hier) welchem ein zeitlicher Weihbischof zu Köln substituirt ist.

Die Verwaltung war dem Regenten des Montaner-Symnasiums, welcher den vorbenannten Provisoren Rech-

nung zu legen hatte, übertragen. Schließlich wollte der Stifter, daß den Verwandten, welchen die Mittel zum Besuche einer Trivial-Schule oder des Montaner-Gymnasiums abgehen, eine Unterstützung verabreicht werde; der hierzu angewiesene Fonds wird nicht von dem Verwaltungsrath administriert.

Hinsichtlich der, zu dieser Stiftung berufenen Verwandten wird auf die sub XLII. beigefügten Stammtafeln unter dem Bemerken hinverwiesen, daß die Familie Krey in Seilentkirchen, von Lünenschloß zu Düsseldorf, Franz Christoph Berhaag aus Grubbenvorst, und Adrian Peters, Sohn von Anton Peters und Anna Maria Hostermanns aus Grubbenvorst, dann zuletzt noch im Jahr 1830 der jetzige Königl. Preuß. Landgerichtsrath Hr. Wilh. Theodor Jos. Hubert Maria Baumeister dahier, Sohn von Anna Maria Kaveria Wilhelmina Walburga Krey und Hermann Jacob Baumeister, S. E. P. Consiliarius aulicus actualis in Düsseldorf, als gehörig nachgewiesene Verwandte des Stifters anerkannt worden sind.*)

200. Schwölgen Ligerii. Zwei Portionen zu 46 Thlr. 15 Sgr. jede, oder 3 Portionen zu 31 Thlr. jede, oder 4 Portionen zu 23 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jede. 1612 errichtete Johann Ligerius Schwölgen, Canonicus zu St. Andreas und Pastor in Effern in dem Montaner-Gymnasium eine Studien-Stiftung für 2 oder 3 Studenten aus seiner Verwandtschaft, welche 5 Jahre hindurch usque ad Gradum magisterii, und beim Studio der Theo-

*) Rangstreitigkeiten scheinen auch der damaligen Zeit anzugehören, wie aus den bei Registrirung der Rechnungen dieser Stiftung während der Jahren 1722, 1723 und 1724 fortgesetzten Streitigkeiten zwischen den Stiftungs-Inspektoren, dem Domkapitel Heinrich von Mering und dem Dechanten Pauly zu St. Andreas über das Vorzugs-Recht der Unterschrift bei der fraglichen Registrirung hervorgeht.

logie oder Jurisprudenz (vorzüglich des kanonischen Rechts) noch weitere 5 Jahre genießen können. Bei Erlangung des Gradus Licentiae in einer höhern Fakultät soll jeder Portionist eine Zulage von 50 Rthlr. erhalten. Im Falle nur ein studierender Verwandter vorhanden, können auf die beiden andern Portionen arme Studenten aus Schwilgen auf 5 Jahre angesetzt werden. Beim Abgange der Verwandten überhaupt aber, ist der Genuß 1, 3 über 4 aus Schwilgen oder den benachbarten Dörfern Horst, Brochhusen, Merlo, Lottum, Blitterswick, Bantum, Horst und aus andern an das Kessel'sche Gebiet anstoßenden Dörfern, mit Ausnahme von Benrath, gebürtigen Kandidaten zugebacht.

Das Präsentations-Recht ist dem Familien-ältesten, welcher im Kessel'schen Gebiete oder nahe bei Schwilgen wohnhaft ist, dann dem Vicarius B. M. V. altaris in Schwilgen, die Administration aber dem Regenten des Montaner Gymnasiums übertragen.

Ueber die zu dieser Stiftung berufene Familie hat nichts Gewisses ermittelt werden können.

201. Thierana. Eine Portion zu 37 Rthlr. Zu diesem von Theodor Thier von Münster, Canonicus zu Bonn, unter dem 5. Juli 1614 in dem Laurenzianer-Gymnasio errichteten Stipendium ist ein Studierender aus der Familie des Stifters, welcher diese Portion bis einschließlich des 4. Jahrs bei dem Studio der Theologie zu beziehen berechtigt ist, berufen.

Zu Präsentatoren sind der Pfarrer zu St. Lambert in Münster und der älteste der Familie angeordnet; welche letztere, so wie auch der gleichzeitig mit der Administration beauftragte Regens, für den Fall, daß innerhalb 2 bis 3 Monaten kein Verwandter sich anmelden würde, die Rente zu zwei gleichen Hälften unter zwei dürftige

Studenten des Gymnasiums zu vertheilen beauftragt sind. Wenn die Portion aber innerhalb eines Jahrs unbefetzt bleibt, soll der Regens zu derselben einen Studenten ernennen.

Da diese Stiftung seit langer Zeit nicht von Verwandten des Stifters benutzt worden, so wird auf die sub. No. XLIII. beigefügte Stammtafel nachrichtlich hinverwiesen.

202. Thilani — Härth. Eine Portion zu 22 Thlr. Ueber dieses Stipendium konstatirt weiter nichts, als daß die Regenten des Montaner-Gymnasiums die Einkünfte derselben stets unter Alumnus des Gymnasiums vertheilt haben; womit auch bis heute fortgefahren wird.

203. Tilloux, do. Eine Portion zu 160 Thlr., oder zwei Portionen, jede zu 80 Thlr. Diese Stiftung hat den Paul de Tilloux, Canonicus und Scholaster zu Kanten zum Urheber, welcher dieselbe am 15. Oktober 1760 in dem Jesuiten-Gymnasio errichtete.

Die zu derselben aufzunehmenden Portionisten müssen aus der Verwandtschaft des Stifters sein, und können die Portion vom 10. Lebensjahre an, bis einschließlich des 2. Jahrs beim Studium der Theologie oder Jurisprudenz beziehen. Den Verwandten sind Gebürtige aus dem Gebiete von Cheratte substituiert, welche jedoch nicht länger als bis nach abgemachtem philosophischem Studio genießen sollen.

Wenn die Revenüen auf 70 Rthlr. anwachsen, sollen 2 Portionen gebildet werden.

Die Präsentation ist der Familie, die Administration dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums übertragen.

204. Titz. Mittelft testamentarischer Disposition vom 9. September 1658 setzte Joannes Titz von Köln, Sz. Theol. Dr., Canonicus an der Dampkirche zu Köln und

Regens des Montaner-Gymnasiums, das Montaner-Gymnasium zum Erben seiner ganzen Nachlassenschaft ein, und werden die Einkünfte gegenwärtig zum Schulfonds verwendet.

205. Triestana. Zwei Portionen, jede zu 43 Thlr. Die Test.-Exekutoren des Jacobi von Triest, Jur. Lic. errichteten dessen Willens-Meinung gemäß unter dem 9. Januar 1629 in dem Laurenzianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung für 2 Studenten aus der Familie des Stifters, welche bei der Aufnahme zur Grammatik fähig sein sollen und ihre resp. Portionen bis zur Erlangung des Gradus Licentiae in einer höhern Fakultät beziehen können. Die Erledigung einer Portion ist dem Bürgermeister und Rath der Städte Grave und Rymwegen, so wie auch den in Köln wohnenden Verwandten anzuzeigen, und wenn alsdann innerhalb 2 Wochen keiner präsentirt würde, ist der Regens befugt, einen andern Qualifizirten anzunehmen.

Die Administration war dem Regenten übertragen.

206. Ulenberg. Zwei Portionen, jede zu 143 Thlr. Gaspar Ulenberg aus Lippstadt, der h. Schrift Licentiat, Regens des Laurenzianer-Gymnasiums, Rektor Magnificus der Universität zu Köln, und Pastor zu St. Kolumba, verordnete mittelst eigenhändig geschriebenem Testamente vom 10. Mai 1610, daß seine ganze Nachlassenschaft nach Abzug verschiedener Legaten, behufs Errichtung einer Studien-Stiftung verwendet werde.

Hiernach sind 2 Theile der Revenüen für 2 Studenten-Portionen zu verwenden; ein Theil soll dem zum Administrator bestellten Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums für seine Mühewaltung gegeben, und der vierte Theil stets als eine Praebenda currens zur Vermehrung des Capitalfonds wieder angelegt werden.

Die zu dieser Stiftung berufenen Alumnen sollen aus der Verwandtschaft des Stifters und in deren Ermangelung aus der Stadt Tüpe genommen werden. Dieselbe können die Portion vom Eintritt in das Laurenzianer-Gymnasio usque ad Gradum magistrali incl. und von da ab bis zur Bezehung in der Theologie genießen. In Ermangelung sowohl der Verwandten, als auch der in subsidium berufenen Studenten, sollen die Portionen im Interesse des Gymnasialfonds verwendet werden.

207. Unicornii. Drei Portionen, jede zu 30 Thlr. Die von den Testaments-Exekutoren des Hieronimus Unicornius (Alchhorn) Dechant des Andreas-Stiftes und Domherr zu Köln, der von demselben unter andern beabsichtigten Einrichtung einer Stiftung für arme Studenten zufolge, unter dem 26. Juli 1563 aufgenommene Stiftungs-Urkunde beruft zum Genuße dieses Stipendiums 3 arme Studierende, 16—18jährigen Alters, welche in den Studien so weit vorgerückt sind, daß sie binnen 2—3 Jahren in dem Montaner-Gymnasio solche absolviren können. Für den Fall, daß sich ein Verwandter des Stifters anmeldet, ist derselbe ebenfalls zu berücksichtigen.

Zum Administrator ist der Regens des besagten Gymnasiums und zum Inspektor, der Prior der Prediger hieselbst ernannt.

208. Velz — Büllingana. Vier Portionen, jede zu 73 Thlr. Mathias Velz aus Büllingen, Canonicus zu St. Ursula und Domvikar zu Köln, errichtete durch testamentarische Verordnung vom 30. August 1689, unter andern in dem Jesuiten-Gymnasium eine Familien-Stiftung für 4 Studenten; im Abgange studierender Verwandten können auch Töchter aus der Familie 4 Jahre lang zum Genuße zugelassen werden.

Im Aussterbensfall der Familie sind Gebürtige aus der Pfarre Büllingen berufen. Der Genuß, welcher von Infima ab, anfangen kann, ist in Beziehung auf die untern Schulen nicht ausdrücklich an das Jesuiten-Gymnasium zu Köln geknüpft; absoluta Rhetorica sind dieselben aber verpflichtet, zu Köln die Philosophie zu hören, und ist die Genußzeit auf 2 fernere Jahre in einer andern Wissenschaft, auch in Praxi juridica ausgedehnt.

Die Präsentation ist dem zeitlichen Pfarrer und Kirchmeister zu Büllingen, die Administration dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums und die Inspektion dem zeitlichen Pastor zu St. Kolumba, uti perpetui Canonici ad S. Ursulam in Köln übertragen.

209. Venlo, Daventriensis. Zwei Portionen, jede zu 81 Thaler. Johann Venlo, J. U. E. Schurkölnischer Rath, fundirte unter dem 5. Juni 1614 in dem Laurentianer-Gymnasio ein Stipendium für 2 Studenten aus seiner Familie, welchen er aus Deventer gebürtige Kandidaten substituirt. In deren aller Ermangelung kann der Regens so lange arme Studierende zum Genuße zulassen, bis sich von den berufenen Alumnien anmelden. Die Portionisten müssen die Fähigkeit zur Syntax erlangt haben, und können den Genuß usque ad Licentiam in Philosophia, und beim Studio der Jurisprudenz oder Medicin noch drei fernere Jahre, die theologischen Studien aber bis zur Lizenz fortsetzen.

Zu Präsentatoren ernannte der Stifter den zeitlichen Rektor Magnificus und den Dean der Artisten-Fakultät, zum Administrator den Regenten.

Unter denselben Bedingungen und Vorschriften, verordnete der vorgenannte Stifter unter dem 24. September 1618 eine zweite Stiftung für einen Studierenden, welche unter dem Namen:

210. Venlo — Fabritiana. (Eine Portion zu 59 Thlr.) administirt wird; er berief zu derselben die Deszendenten seines Schwagers Johann Fabritius und Elisabeth Kreckelmanns.

Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte des Stifters präsentirt:

1731 den 18. September, Theodor Winand Bourel.

1739 den 13. Mai, Johann Nikolaus Hackenbroich von Köln, de familia Joannis Gymnici.

1753 den 12. Novemb., Johann Winand Hackenbroich, aus Köln.

1778 den 3. Februar, Jakob d'Honrath, aus Köln.

1791 den 18. November, Wilhelm Joseph Bernard Marcelli, Sohn von Regina Wilhelmina Josepha Breuer und Peter Marcelli zu Werheim im Herzogthum Berg, getauft den 5. November 1776.

1797 den 6. Nov., dessen Bruder Nikolaus Marcelli.

Ferner an demselben Tage eine dritte Stiftung unter dem Namen:

211. Venlo — Gereonitica. (Eine Portion zu 32 Thlr.), wozu er unter denselben Bedingungen die Deszendenten seines Schwagers Joannis Böhemi und Amalia Gereons berief.

Im Aussterbensfall dieser Familie, sind die Deszendenten seines andern Schwagers, Hans Adam Senhem und Sibilla Gereons berufen.

Eine, diesen Zweig der Familie betreffende Präsentations-Urkunde ist folgenden Inhalts:

„Posteaquam fratres mei, Maximilianus, Andreas et Joannes Henricus ad fundationem Venlo-Gereonicam in Gymnasio Laurentiano juxta illo tempore productam ge-

nealogiam praesentati, admisi atque eadem usque ad finem studiorum gavisi fuerunt, hinc ad eam utpote nunc vacantem ex sorore nepotem meum Maximilianum Hasenclever amplissimo Domino Regenti hisce praesento, ejusdemque admissionem fructiferam decenter rogo, in cujus rei fidem manum propriam cum Sigillo apposui.

Sign. Coloniae, hac 10ma Aprilis 1749.

Joos Conradus Franciscus de Ley,

Decanus Sii. Andraae, qua rector Universitatis.

212. Verburg. Drei Portionen, jede zu 19 Ehaler 10 Sgr. Diese, um das Jahr 1482 von Johann Verburg aus Alkamar im Holländischen, gegründete Stiftung ist bestimmt für 3 Studenten, wovon zwei aus der Familie und einer aus der Stadt Alkamar genommen werden sollen.

Da die berufenen Verwandten sowohl, als auch die Stadt Alkamar sich nicht mehr zum katholischen Glauben bekennen, was die Stiftungs-Urkunde ausdrücklich erfordert, so ist diese Stiftung seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts von den Provisoren derselben, an dürftige Studierende des Gymnasiums vertheilt worden, und wird auch dormalen zu diesem Zwecke verwendet.

In den Registratur-Akten sind keine weiteren Nachrichten über die Familie vorfindlich, als daß in den Jahren 1703, 1709, 1711 und 1745 ein gewisser Johann Marcus Schönhoven das Präsentations-Recht als Verwandter des Stifter's ausgeübt hat.

213. Victoris. Zwei Portionen, jede zu 34 Ehaler 20 Sgr. Sowohl in der Eigenschaft als Exekutor der letzten Willens-Meinung seiner Nichte Agnes Indenhoven, als auch aus eigenen Mitteln, errichtete Reiner Victoris (genannt Bassender) aus Embten, Ss. Theol. Lic. Canonicus Scholasticus B. M. V. ad Gradus und Rector

des Maximinen-Klosters in Adln unter andern a) eine Stiftung für 2 Studenten; b) eine Praebenda Currens, und verordnete in ersterer Beziehung, daß die aufzunehmenden Alumnen zur Infima fähig sein, und vorzüglich die Deszendenten seines Bruders Peter Victoris, nach diesen die andern Verwandten, und in deren aller Ermangelung dürftige Studenten aus Embken oder den zunächst geltgenen Dörfern, angenommen werden sollen.

Bis zur Rhetorik einschließlic, ist der Besuch eines beliebigen Gymnasiums gestattet, die Philosophie aber müssen sie im Laurenzianer-Gymnasio gehört haben. Bei Fortsetzung der theologischen, juridischen oder medizinischen Studien kann die Genußzeit auf 2, 3 bis 4 Jahre verlängert werden.

Die zu der Praebenda Currens bestimmten Revenuen sind 1) zur allenfallsigen Verstärkung der angeordneten Messen- und Studien-Stiftungen; 2) zur Unterstützung eines der vorstehenden Alumnen bei Erlangung des Professorats oder eines Grades in einer höhern Fakultät; 3) zur Verabreichung bei Erlernung eines Handwerks, endlich 4) zur größern Unterstützung bei nachgewiesener äußerster Dürftigkeit bestimmt.

Die früher von der Meisterin des Maximinen-Klosters geführte Administration ging nach Aufhebung dieses Klosters auf den Verwaltungs-Rath der Schul- und Stiftungsfonds über.

214. Wachtendonk. Drei Portionen, jede zu 52 Schlr. Mittelft des vñ dem Testaments-Exekutor des Meiner von Wachtendonk, Jubilar-Canonicus zu Aachen, dem Meiner von Wachtendonk Probst zu Bincl unter dem 6ten Mai 1636 aufgenommenen Stiftungs-Briefes, sind zu dieser in dem Laurenzianer-Gymnasio fundirten Stiftung, drei von der Familie des Stifters

namentlich den Erben des Johann Friederich von Schasberg und dessen Ehegattin Ferdinanda von Wachtenbonf in Vorschlag zu bringende, in der Grammatik unterrichtete Schüler dieses Gymnasiums berufen, die sich des Genusses usque ad Gradum Magisterii incl. zu erfreuen haben.

Die Administration und Inspektion übte der Regens aus.

215. Walenburg. Eine Portion zu 117 Thlr. Adrian van Walenburg aus Rotterdam, Bischof zu Adrianopel, Suffragan und Dom-Kapitular zu Köln, errichtete gemäß Stiftungs-Urkunde vom 2. Septbr. 1663 in dem Laurentianer-Gymnasio eine Studien-Stiftung für einen Studenten aus seiner Familie, vorzüglich für die Deszendenten des Peter de Walenburg oder seiner Groß-Eltern Abrahamus Arnoldi. Der Alumnus muß zur Rhetorik und Philosophie fähig sein, und kann demnach die Portion 6 Jahre hindurch beziehen. In subsidium ist ein aus Rotterdam gebürtiger, in so ferne berufen, als er den geistlichen Stand anzutreten beabsichtigt. Diesem soll jedoch immer ein Verwandter vorgehen, wenn er auch nicht römisch katholisch sein sollte. Die Präsentation ist der Familie, die Administration dem Regenten übertragen.

Zu dieser Stiftung hat sich in jüngster Zeit die Familie Portmann in Geldern als verwandt mit dem Stifter legitimirt. Die in dem Stiftungsbriefe als mit dem Stifter verwandte Familie Kievit hat bis zum Jahre 1731 das Präsentations-Recht ausgeübt. Durch Präsentations-Urkunde d. d. Köln den 31. Okt. 1731, unterzeichnet H. J. Kievit praedictae Bursae patronus, wird ein Peter van der Beeden als Verwandten des Stifters vorgeschlagen. Auch hat im Jahre 1744 ein Heinrich

ab Dutheusden im Haag und im Jahr 1787 ein Anton Theodor ab Dutheusden zu Brüssel das Präsentations-Recht ausgeübt; letzterer präsentirte nämlich am 10. Okt. 1787 den angeblich mit dem Stifter verwandten Peter Meyers zum Genusse dieser Stiftung.

216. Walling. Eine Portion zu 14 Thlr. 14 Sgr. Dieses Stipendium hat den Loppo Walling von Bierree artium magister, J. U. D. zum Urheber; er berief dazu einen Studenten aus der Familie, welcher zu Köln in artibus studieren, und innerhalb 5 Jahren usque ad Licentiam incl. gelangen soll, die Genußzeit kann jedoch auf 8 Jahre verlängert werden. In Ermangelung qualifizirter Verwandten sind arme Schüler aus Bierree oder von Brouwershoven und umliegenden Dörtern berufen, endlich aber in deren aller Ermangelung recipiatur aliquis de Capella nostrae Dominae tot Maelsteden in Zant-henilandia; der Stifter bestimmte ferner eine jährliche Rente von 5 Gulden für die Söhne und Töchter aus seiner Familie *ad finem ut illi qui non sint apti ad studia litterarum successu temporis imbuantur in aliquo officio mechanico;* die Genußzeit ist hierbei zwar in der Regel auf 5 Jahre festgesetzt, kann jedoch auf 6, 7 bis 8 Jahre, je nachdem es erforderlich ist, verlängert werden.

Das Archiv der Schul-Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

217. Walschartz. Drei Portionen zu 83 Thlr. 20 Sgr. jede. Mittelft Stiftungs-Urkunde vom 14. Juni 1589 errichtete Hr. Johann Walschartz von Longern, der Theologie Doktor, Domherr und Rektor der Universität zu Köln eine Studien-Stiftung, wozu 3 von seiner Familie bezugnehmende Alumnen, vorzugsweise jene, welche zu Longern geboren sind, aufgenommen werden sollen. Sie müssen wenigstens 15 Jahre alt und in Grammaticis

und der Dialektik erfahren sein, so daß sie innerhalb sieben Jahren den Gradum Licentiae in Theologia erlangen können. Den Verwandten sind Gebürtige aus Tongern und der Umgegend substituirt. Sie sind verpflichtet den philosophischen Cursus in dem Laurenzianer Gymnasio zu absolviren.

Zu Nominatoren und Präsentatoren wurden ernannt die beiden Bürgermeister zu Tongern und der nächste Blutsverwandte; in letzterer Eigenschaft übt jetzt der Herr de Lheur de Mayland auf dem Schlosse Schabroed bei St. Trond das Präsentations-Recht aus; die Verwaltung führte der Regens des Laurenzianer-Gymnasiums.

218. Wanzoniana. Eine Portion zu 21 Thaler 20 Sgr. Heribert Wanzon aus Köln, Dom-Vikar *ic. ic.* gründete unter dem 15. Juni 1758 in dem Laurenzianer Gymnasio eine Studien-Stiftung für einen aus seiner Familie abstammenden Verwandten in subsidium für einen aus der Columba-Pfarre in Köln; der Alumnus kann diese Portion ab *infima usque ad metaphisicam* beziehen.

Die Präsentation ist dem Vicarius altaris S. Achatii et sociorum martyrum in der Domkirche, die Collation dem Pfarrer zu St. Columba wie auch dem gleichzeitig mit der Administration beauftragten Regenten übertragen.

219. Weidenfeld. Zwei Portionen zu 73 Thlr. jede. Diese Stiftung wurde gemäß testamentarischen Anordnungen der geistlichen Jungfern Catharina Weidenfeld und deren Nichte Dobilia Weidenfeld vom 13. Juni 1676 resp. 1sten Juni 1709 und 30. März 1722 errichtet; zu denselben sind zwei Mädchen aus der Familie, welche nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit unter der Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu zu leben sich entschließen wurden, berufen. Beim Abgange solcher Subjekte sollen

die Einkünfte zweien aus der Familie bei den Jesuiten studierenden Knaben zu Theil werden; in Ermangelung qualifizirter Verwandten sind die Einkünfte für die in Seminario musico und auf dem Choro templi musico dienende Studenten zu verwenden.

Im Aussterbensfall der berufenen Familie, soll der Stiftungsfonds der Jesuitenkirche zu Köln für die Kreuzkapelle daselbst anheim fallen.

Als Verwandten wurde zu dieser Stiftung präsentirt: 1781 den 20. Sept. Peter Mödersheim, Sohn von Bartholomäus Mödersheim und Catharina Koll in Düren, letztere hatten außer den präsentirten noch folgende Kinder: Christian, Georg, Wilhelm und Mathias Mödersheim.

220. Weiler. Eine Portion zu 18 Thaler 6 Sgr. Diese Stiftung ist in dem Montaner-Gymnasium von Lambert Weiler, Canonicus zu St. Georg und Pastor in der Jakobs-Kirche zu Köln unter dem 11'en März 1615 zu Gunsten eines Studirenden aus der Familie, vorzüglich aus der Familie Gohr errichtet.

In Ermangelung qualifizirter Subjekte aus dieser Familie konnte der Regens einen andern zur Poetica fähigen Studenten annehmen. Die Genußzeit ist usque ad Licentiam in artibus ausgedehnt. Die Inspektion und Administration der Stiftung war dem Regenten des Montaner-Gymnasiums anvertraut.

Das Archiv der Schul-Verwaltung enthält keine Nachrichten über die berufene Familie.

221. Wellingiana. Eine Portion zu 37 Thlr. Die Testaments-Ezekutoren des Albert Welling von Laer, der heil. Schrift Dr. und Canonicus zu St. Severin, errichteten dessen Willensmeinung gemäß am 31. März 1626 eine Fundations-Urkunde, zufolge welcher ein in Studis

so weit qualifizirter Student aus der Familie des Stifters, (Welling und Hoind) angenommen werden soll, daß derselbe innerhalb 5 Jahren den Gradum Magisterii erlangen kann; wenn ein solcher sich alsdann den theologischen oder juridischen Studien oder der Philologie widmet, ist er noch 2 bis 3 Jahre zu genießen berechtigt. In Ermangelung berechtigter Verwandten sind Gebürtige aus Eipfink, Dillhoven, Langenhorst, Welling und Höbnach, endlich Gebürtige von Laer oder Oldenburg berufen. Zu Präsentatoren sind der zeitliche Pfarrer von Laer, und die ältesten der Familie Welling und Hoind; zum Administrator der Regens des Laurenzianer-Symnasiums, an dessen Besuch auch der Genuß dieses Stipendiums geknüpft ist, bestellt.

- Zu dieser Stiftung wurden als Verwandte präsentirt:
1674 den 28. Juli Henricus Isfordink Oldenburgensis.
1686 den 2. Dez. Joannes Copperß.
1694 den 2. Dez. Joh. Bernard Dickhof.

Melchior Münsterweg in einer Präsentations-Urkunde ohne Datum.

1728 den 2. März Godfried Heinrich Welling, filius legitimus Schulteti Welling et Annae Margarethae Hoebing.

1735 den 21. Okt. Bernard Theodor Welling, Sohn von Albert Welling und Anna Marg. Höbing.

1754 den 19. Okt. Philipp Hoind.

1774 den 15. März Johann Bernard Beneder aus der Pfarre Billerbeck, dessen Mutter: Maria Große Einigman parochiae Altenbergensis.

222. Wesebeder. Vier Portionen zu 32 Thaler jede. Johann Wesebeder, der freien Künste Magister und Doktor der Medizin, errichtete diese Stiftung am 1sten Oktober 1422 für 4 außerhalb Köln gebürtige Studenten,

um 5 Jahre hindurch an der Universität zu Köln zu studieren.

Dem Magistrat zu Köln steht das Collations-Recht zu, derselbe hatte auch den Empfänger zu bestellen; weshalb im Jahr 1811 von Seiten der hiesigen Mairie die Verwaltung dieser Stiftung an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds abgegeben wurde.

223. Westhoven. Eine Portion zu 54 Thlr. In dieser von Maria Sibilla Pranghe, verehelichte Westhoven, zu Blankenheim, unter dem 20. Sept. 1781 errichteten Stiftung sind die zur 2ten Schule fähige Verwandten der Stifterin berufen, und erst nach erfolgten völligem Erlöschen der Familie dürfen auch Nicht-Verwandte arme hoffnungsvolle Jünglinge zugelassen werden. Die Genußzeit ist auf 5 Jahre beschränkt, kann jedoch, wenn nach Ablauf derselben kein qualifizirtes Subjekt vorhanden, auf noch 1, 2 und 3 Jahre verlängert werden. Der Stiftungsgenuß ist auf jeder kath. Lehranstalt und bei jedem Studienfache gestattet. Die früher von der Abtei Steinfeld geführte Administration übt seit 1806 der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds aus. Die Inspektion war der gedachten Abtei und dem Seniori familiae übertragen.

224. Westrum. Zwei Portionen zu 49 Thlr. jede. Diese von Georg Westrum aus Cale, unter dem 16ten April 1679 in dem Montaner-Gymnasio errichtete Stiftung beruft zunächst die Verwandten des Stifters, in deren Ermangelung seine Patrioten und nach diesen Gebürtige aus Blankenstein. Die Genußzeit ist auf acht Jahre beschränkt. Im Falle der eine oder der andere aus den Alumnis, nachdem er eine Zeitlang studirt hat, mehr Neigung zur Erkernung eines Handwerks oder der Kaufmannschaft bezeigen sollte, kann diesen während zwei Jahren der Genuß gestattet werden. Die Collation ist

er Familie, welche auch früher die im Jahr 1811 an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds abgegebene Verwaltung führte, übertragen.

Zu dieser Stiftung scheinen sich die Söhne eines gewissen Anton Unkelbach in Köln im Jahr 1704, und im Jahr 1727 die Söhne eines gewissen Hermann Sprengelmann als Verwandte nachgewiesen zu haben. Diese Bemerkung findet ihre vollkommene Bestätigung in Beziehung auf den H. Sprengelmann, gemäß der in dem alten Stiftungsbuch Fol. 113 vorfindlichen Notiz; in welchem auch ein Wilhelm Tppen und Maria Agnes Hobusch, beileute, als Verwandte des Stifteres angeführt werden.

225. Weyendahl. Eine Portion zu 21 Thaler. Zu besetzen von Caspar Weyendahl, Ss. Theolog. Dr., Domcapitular und Pastor St. Lupi zu Köln, gemäß testamentarischer Verordnung vom 6. Juli 1600 und Codizill vom 1. März 1618 in dem Montaner-Gymnasio errichteten Studien-Stiftung sind 1 auch 2 Jünglinge aus der Familie berufen, welche dieselbe von der Grammatik abque ad Magisterium incl. genießen können. Die Administration war dem Regenten und die Inspektion dem Dechant des Cuniberts-Stifts in Köln übertragen.

Ueber die berufene Familie konstirt nichts.

226. Jesuitarum und

227. Weyeriana. Montanorum. Joannes Weyers von

Biersen, Probst zu St. Stephan in Mainz und Canonikus zu St. Andreas in Köln, verordnete mittelst Stiftungs-Briefs vom vier und zwanzigsten November 1627 2 Portionen, wozu er zuerst seine Verwandten und in deren Ermangelung Gebürtige aus Biersen berief. Der Stifter wollte daß einer der Alumnen in dem Montaner-Gymnasio und der andere bei den P. P. S. I. in Köln Jahre hindurch in studio artium et Philosophiae die Portionen genießen sollen.

Die Präsentation sowohl, als auch die Rezeptur ist dem Pfarrer und den zwei ältesten Schöffen zu Biersen anvertraut, welche die eingehenden Revenüen den beiden Regenten zur Austheilung an die Portionisten überantworten sollten.

Das bisher von dem Verwaltungsrath behauptete, und von dem Pfarrer und Schöffen zu Biersen bestrittene Verwaltungsrecht unterliegt der richterlichen Entscheidung.

228. Weyer, Laurentianorum. Eine Portion zu 62 Thlr. Gemäß testamentarischer Verordnung vom 8. April 1669, bestimmte Johann Weyer J. U. D., Appellations-Kommissair von Mörs u. in dem Laurentianer-Gymnasio eine Portion für einen Studenten aus seiner Familie, wobei diejenigen, welche den Namen des Stifters führen, wenn auch entfernter verwandt, immer den Vorzug haben sollen; den Verwandten sind arme Studenten des Gymnasiums substituirt, und kann der Alumnus bis nach vollendetem philosophischem Studio den Stiftungs-Genuß beziehen.

Zu Inspektoren sind der zeitliche Pfarrer zu St. Kolumba und der Regens des besagten Gymnasiums, welcher letztere auch die Verwaltung führte, bestellt.

Das Präsentationsrecht übt die Familie aus.

229. Weyerstrass. Eine Portion zu 2 Thaler 12 Sgr. Gemäß einer in dem Regenten-Buche des Jesuiten-Gymnasiums, betitelt „Fundationes pauperum“ enthaltenen Notiz, hat die Jungfer Gertrudis Weyerstrass am 28. Juli 1655 dem Regenten des Jesuiten-Gymnasiums ein Kapital von 280 Rthlr. köln. zur Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums überwiesen.

230. Widdiggiana. Eine Portion zu 23 Thlr. Die Jungfer Cäcilia von Widdig errichtete dieses Stipendium

unter dem dritten Januar 1661 für arme Studenten des Jesuiten-Gymnasiums, und vergönnte denselben den Genuß von Insima ab, bis nach vollendeten philosophischen Studien. Die Zahl der Alumnen hatte der zugleich mit der Administration beauftragte Regens zu bestimmen.

231. Widdigshoven. Nach dem Regenten-Buch des Montaner-Gymnasiums, betitelt „computus foundationum Gymnasii Montanorum“ fol. 264—266 incl. sind die Einkünfte dieser Stiftung stets an Studenten dieses Gymnasiums pro juribus Baccalaureatus vertheilt worden.

Wegen unrichtiger Anwendung des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 sind die auf der rechten Rheinseite haftenden und die Dotation dieser Stiftung bildenden Revenüen bisheran unflüssig geblieben.

231. Winuenthal Laurentianorum. Eine Portion zu 33 Thlr. Diederich Karl von Wylich, Herr zu Winuenthal, übertrug die ursprünglich von der Freifrau Antonetta Maria von Böninkhausen, geb. von Wylich dem Domui Salvatoris zu Köln zur Unterhaltung armer Mädchen vermachte 1000 Rthlr., nach Auflösung desselben, dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums, zur Unterstützung armer Studenten dieser Burse.

233. Winnenthal, Montanorum. Eine Portion zu 47 Thlr. Ueber diese Stiftung findet sich kein Stiftungs-Brief vor; aus den in dem Archiv des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds befindlichen, diese Stiftung betreffenden Literalien, ergiebt sich indessen daß die vorhergehende Stifterin dem Regenten des Montaner-Gymnasiums 1000 Rthlr. behufs Unterstützung eines armen Studenten dieses Gymnasiums überwiesen, und sich und ihrer Familie das Nominations-Recht vorbehalten hat. Letzteres übt jetzt Karl Casimir, Freiherr von Reichmeister auf dem Hause Winnenthal bei Kantzen aus.

234. Wippermann. Zwei Portionen, jede zu 52 Thlr. Gemäß der von den Exekutoren des Conrad Wippermann von Weidenbrüg, der h. Schrift Lizentiat, Dekan und Jubilar-Canonich der Stifts-Kirche St. Severin in Köln, unter dem 25. Februar 1605 in dem Montaner-Gymnasio errichteten Stiftung, sind zwei von dem Bruder des Stifters, Christian Wippermann und seinen Schwestern Margaretha Schlebrüd und Agnes Hartamp deszendirende Studenten berufen, welchen Schüler aus Weidenbrüd substituirt sind. Dieselben sollen bei der Aufnahme wenigstens 12 und nicht über 20 Jahre alt sein. Die Genußzeit ist in der Regel auf 8 Jahre festgestellt, kann jedoch zu Gunsten der Aspiranten zum geistlichen Stande oder zum Doctorat auf 10 Jahre ausgedehnt werden; auch ist den Alumnen nachgegeben 3—4 Jahre bei den Jesuiten zu Münster oder Paderborn zu studieren, dann aber müssen sie in das Montaner-Gymnasium eintreten.

Zu Präsentatoren sind der Dechant, Scholaster und Schatzmeister der Stiftskirche zu Weidenbrüd, zu Inspektoren der Dechant, Scholastikus und Magister fabricae (welcher auch Receptor war) des Severins-Stifts zu Köln bestellt.

In Folge der im Jahre 1803 erfolgten Aufhebung dieses Stiftes, ist die Administration auf den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln übergegangen.

235. Witteniana. Diese von Johannes de Witten der Cathedral-Kirche zu Lüttich und der Kirche B. M. V. zu St. Trond Probst, unter dem 18. Dezember 1582 in dem Laurenzianer-Gymnasio zu Gunsten der Verwandten und in subsidium für Gebürtige von Tongern, Hasselt, St. Trond und Masaid errichtete Stiftung hat ihre Existenz in dem Umfande verloren, daß die zu den

selben gehörigen und auf den Gemeinden Masaid, Tongern, und St. Trond haftenden Kapital-Forderungen, durch das in den dortigen Departementen noch geltende, auf Stiftungen, zu deren Zwecken die besagten Gemeinden aber nicht das mindeste beitragen nicht anwendbare kaiserliche Dekret vom 21. August 1810 als erloschen erklärt worden, auch die im diplomatischen Wege gepflogenen Unterhandlungen ohne Erfolg geblieben sind.

236. Witzheller. Eine Portion zu 30 Thlr. Diese Stiftung verdankt ihre Existenz dem Tillmann Witzheller Kaufmann zu Köln, welcher dieselbe unter dem 1. Oktober 1653 in dem Montaner-Gymnasio errichtete. Zu derselben berief der Stifter seine Verwandten, in so ferne sie zur katholischen Religion zurückkehren; sonst aber die Deszendenten von Heinrich Heufeshoven, seines innigsten Freundes.

In Ermangelung der vorstehend berufenen Alumnen sollen Gebürtige aus der Cuniberts-Pfarrre aufgenommen werden. Die Genußzeit dauert bis zur Vollendung der theologischen Studien.

Zu Inspektoren und Provisoren wurden der Pfarrer zu St. Cunibert und der Regens Gymnasii, welcher letztere auch die Verwaltung führte, bestellt.

237. Wolffiana. Eine Portion zu 64 Thlr. Heinrich Wolff von Billerbeck, der heiligen Schrift Lizentiat und Professor des Laurenzianer-Gymnasiums, verordnete in seinem Testamente vom achten Januar 1622 die Errichtung einer Studien-Stiftung in dem Laurenzianer-Gymnasio, zu welcher ein studierender Verwandter des Stifters, und in dessen Ermangelung ein aus Billerbeck gebürtiger, berufen ist. Der Alumnus soll zur Poetica fähig sein, und usque ad Gradum Magisterii diese Stiftung beziehen; bei dem Studio der Theolo-

gie, Jurisprudenz oder Medizin ist die Genußzeit noch auf fernere 6 Jahre usque ad Licentiam ausgedehnt.

Die Präsentation ist der Familie und dem Pfarrer zu Billerbeck, die Administration dem Regenten und die Inspektion den zwei ältesten Canonichen B. M. V. ad Gradus in Köln übertragen.

238. Xylandri. Eine Portion zu 87 Thlr. Gualterus Xylander Leuthensis, Ss. Theol. Lr., Dom-Kapitular zu Köln und Regens des Montaner-Gymnasiums errichtete diese Stiftung unter dem 13ten Mai 1610 zu Gunsten eines Studierenden aus der Familie. Der Alumnus kann die Stiftung von Rhetorica ab, 6 Jahre lang genießen, wenn er nach vollendetem philosophischen Studio sich der Theologie widmet.

239. Zum Pütz. Eine Portion zu 18 Thlr. Ueber diese Stiftung konstirt weiter nichts, als daß Sigismundus de Puteo (zum Pütz) den 20. Februar 1647 dem Montaner-Gymnasio eine auf der Stadt Köln haftende Rente von 25 Rthlr. behufs Unterstützung armer Studenten dieses Gymnasiums geschenkt hat. *)

*) Die Portions-Beträge vorstehender Stiftungen sind gemäß dem von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu Koblenz vollzogenen Haupt-Stat der Stiftungen pro 18^{22/34} angegeben und verändern sich nach Maaßgabe der Revenüen des Stiftungs-Vermögens, die sich durch höhere oder geringere Verpachtung des Grundeigenthums durch höhere oder geringere Verzinsung der Kapitalien zc., bald erhöhen, bald vermindern. Wo die Geburts- und Wohnorte der in den Stammtafeln und Präsentations-Urkunden aufgeführten Stiftungsberechtigten und Aspiranten nicht angegeben sind, haben solche auch nicht ermittelt werden können, wie sehr auch meine sorgfältige, durch den Registrator der hiesigen Schulverwaltung Hrn. Scheidtweiler thätigst unterstützte Recherchen in den alten Literalien auf Vollständigkeit und Treue in Darstellung der Stiftungs-Verhältnisse überhaupt gerichtet waren.

Die Gesamt-Einnahme dieser Stiftungen beläuft sich nach dem Etat pro 18²/₃, auf 34,814 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., ein Resultat, welches insbesondere der Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, der, in Folge fortgesetzter von dem würdigen Dirigenten des Verwaltungsraths dem Königl. Geheimen Justiz- und Appellations-Richters-Rath Freiherrn von Mylius auf dem Provinzial-Landtage zu Düsseldorf von 1826 kräftigst unterstützten Reklamation, endlich bewirkten Rückerstattung der dem Stiftungsfonds gegen das vormalige hiesige Domkapitel zustehenden und gegen Frankreich liquidirten Forderungen im Betrage von 106,400 Thlr. aus dem betreffenden von Frankreich an die Krone Preußen überwiesenen Aversionalfonds, so wie dem den Forderungen der Stiftungen gegen Gemeinden ihre rechtliche Existenz wieder sichernden Gesetze vom 7. März 1822 zu verdanken ist. In letzterer Beziehung ward das Fortbestehen der meisten Studien-Stiftungen durch einen von der Stadt Köln veranlaßten Rechtsstreit wesentlich gefährdet. Vielen hiesigen Studien-Stiftungen stehen nämlich gegen die Stadt Köln bedeutende von älteren in verfassungsmäßiger Form ausgestellten Schuldverschreibungen herrührende, mithin auf speziellen Titeln beruhende Forderungen zu, welche sich im Ganzen auf 323,088 Frs. an Kapital belaufen.

In Gemäßheit einer vom Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungsfonds mit dem hiesigen Stadtrathe am 25. Juli 1815 getroffenen und vom Generalgouvernement zu Aachen am 21. Aug. 1815 unter wechselseitigem Vorbehalte der definitiven Regulirung dieser Schul-Verhältnisse bei eintretender ruhigerer Zeit bestätigten vorläufigen Vereinbarung waren bis zum Jahre 1826 die dem Stiftungsfond zustehenden Renten von dem Pächter

schen Merarium mit 15092 Frs. 49 Cts. ausgezahlt worden; von der Revisions-Kommission des städtischen Schuldenwesens wurde aber durch die Erklärung vom 26sten Mai 1826 die fernere Zahlung dieser Forderungen verweigert, weil alle alten Forderungen von Privaten wider die ehemalige Reichsstadt Köln vom Staate gemäß dem Art. 10 des Kaiserl. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII übernommen worden seien, auch die K. Regierung zu Aachen rücksichtlich der Familienstiftungen ganz gleiche Grundsätze entwickelt und als Instruktion an die Schulden-Liquidations-Kommission der Stadt Aachen mitgetheilt habe. Das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz erteilte hierauf die Ermächtigung zur Klage, welche am 9. Aug. 1827 auch wirklich bei dem hiesigen K. Landgerichte angestellt wurde, nachdem die Remonstration des Verwaltungsraths und der Versuch der hiesigen K. Regierung, diese Sache auf dem Verwaltungswege zu schlichten, keinen Erfolg gehabt hatte.

Durch das am 19. Dez. 1827 hierauf erlassene Urtheil verwarf das K. L. G. zu Köln die dem klägerischen Verwaltungsrathe von der Stadt Köln entgegengesetzten und in der zweiten Instanz wiederholten Einreden zur Hauptsache; verordnete jedoch die von dem Anwalte der Stadt Köln verlangte Mittheilung der in dem Verzeichnisse bezogenen 145 Stiftungsurkunden. Gegen dieses Urtheil ergriff die Stadt Köln am 14. August 1829 das Rechtsmittel der Berufung.

Für die Appellantin wurde behauptet, daß die jetzt eingeklagten Stiftungskapitalien zum größern Theil in früherer Zeit der freien Reichsstadt Köln in verfassungsmäßiger Weise als Darlehen gegen zeitübliche Zinsen oder Renten gegeben worden, und daß diese Kapitalien als Landesschuld durch den Art. 8 des Luneviller Frie-

bens von dem französischen Staate übernommen worden seien; daß durch das am 9. Vendem. J. XIII erlassene Kaiserl. Dekret die Regulirung der von den ehemaligen freien Reichsstädten Köln und Aachen kontrahirten Schulden, nach dem Verhältniß der ihnen als Reichsständen zugestandenen Revenüen in Beziehung auf ihren Zustand als Municipal-Städte — städtische Gemeinden — statt gehabt habe, wonach im Art. 11 §. 3 der Gemeinde Köln zur Last gelegt worden: *La portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres. Le montant de cette portion est porté en capital à 411,219 frs., jedoch ohne Zinsenvergütung; daß dahingegen der französische Staat alle an Privaten geschuldete Summen der alten konstituirten Schuld und zwar in dem liquidirten Betrage von 1,165,795 Fr. 11 Cent. übernommen habe; daß die, in Gemäßheit dieses Dekrets und zufolge der zwischen der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtvorstand abgeschlossenen Liquidation, für Zinsen der also nach Art. 11 §. 3 der Stadt Köln zur Last gebliebenen Schuld, auf das Büdjet derselben gebrachte Summe durch das über das stadtkölnische Büdjet erlassene Kaiserl. Dekret vom 10. März 1807 und durch das allgemeine Dekret vom 21. Aug. 1810 niedergeschlagen und die Stadt, so wie jede andere Gemeinde des damaligen franz. Reichs angewiesen worden sei, die Ausgaben für die Kirchen, Armen, und den öffentlichen Unterricht zu decken; daß mithin die fraglichen Stiftungen von der Stadtgemeinde Köln nicht zu bezahlen seien, weil diese Stiftungen als Privatstiftungen von Frankreich und jetzt von Preußen zu bezahlen, oder als Stiftungen zum Besten des öffentlichen Unterrichts und der Armen durch die bezeichneten Kaiserlichen Dekrete als erloschen anzusehen seien.*

Für den appellatistischen Verwaltungsrath wurde dagegen behauptet, daß das Anrufen des Löneville'schen Friedens hier um so ungeeigneter erscheine, als das Dekret vom 9. Vendem. J. XIV speziell dies Schuldenverhältniß der beiden Reichsstädte Aachen und Köln geordnet und auf das Bestimmteste angegeben habe, was von Frankreich nach Art. 8 des Löneville'schen Friedens als Landesschuld zu übernehmen, und was der Stadt Köln als Gemeindegeld zur Last zu setzen sei; daß die im Art. 11 dieses Dekrets bezeichnete Summe mit den vom Verwaltungsrath offen gelegten Schulden-Etats übereinstimme; daß das Gesetz vom 7. März 1822 ausdrücklich diese Bestimmung des Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII im §. 1 beibehalte, und der §. 6 dieses Gesetzes die Gemeinde nur von der Zahlung derjenigen Schulden befreie, welche sie an Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen habe, verschuldete; daß aber nie vom Stadtvorstand behauptet worden sei, als habe er eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der in dem mitgetheilten Verzeichnisse bezeichneten Studenten-Stiftungen, oder als könne an ihn der Stadtvorstand irgend eine Forderung gemacht werden, wenn diese Stiftungen einen zufälligen oder durch Konkurs der betreffenden Schuldner herbeigeführten theilweisen oder gänzlichen Untergang erlitten; daß die etwaigen Beschwerden im einzelnen durch die in erster Instanz vom Stadtvorstand verlangte und vom Gericht angeordnete Offenlegung der Stiftungsurkunden würden erledigt werden.

Der appellatistische Anwalt nahm hierauf folgenden Inzidentantrag: der R. Appellations-Gerichtshof geruhe vor allem zu verordnen, daß durch das Organ des H. Generalprokurators die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten über den Sinn des Art. 8 des Friedens von Luneville einzuholen sei und in specie über die Frage: ob nicht als Regel angenommen werden müsse, daß nach diesem Art. jede verfassungsmäßig contrahirte Schuld der beiden ehemaligen Reichsstädten Köln und Aachen Staatsschuld Frankreichs geworden und in so fern geblieben sei, als das Dekret vom 9. Vendem J. XIII sie nicht der Gemeinde zur Last gesetzt habe, mit Vorbehalt der Kosten. Von dem appellatitschen Verwaltungsrath wurde dieser Antrag als unzulässig und ungegründet bestritten, und auch in dieser Beziehung auf das zu Gunsten des Stiftungsberechtigten Honrad gegen die Stadt Aachen am 17. Dez. 1827 vom 1. Civilsenat des R. Appellations-Gerichts-Hofes (Archiv Bd. 13 S. 103) erlassene Urtheil verwiesen.

Der R. Appellations-Gerichtshof erließ hierauf das sub XLIV beigefügte Urtheil vom 19. Juli 1830, wodurch die Einsprüche der Stadt Köln völlig verworfen und der Verwaltungsrath für durchaus berechtigt anerkannt wurde, die fragl. Forderungen der Studien-Stiftungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen. Durch einen der höhern Behörde zur Bestätigung vorliegenden Vergleich mit der Stadt Köln, dürfte gegenwärtig diese Angelegenheit als im Interesse der hiesigen Stiftungen beseitigt anzusehen sein. Mit Ausnahme der dem hiesigen Stiftungsfonds gegen belgische Gemeinden zustehenden Forderungen, rücksichtlich deren die Verwendung im diplomatischen Wege, bei der in Belgien fortbauenden unrichtigen Anwendung des Dekrets vom 21. August 1810 auf die Forderungen der hiesigen Privat-Studien-Stiftungen, bisher ohne Erfolg geblieben ist, sind demnach sämtliche Forderungen der Letztern gegen die hiesige Gemeinden, theils im administrativen, theils im gerichtlichen Wege liquidirt und festgestellt.

Die bis hierhin noch nicht ersetzten Haupt-Verluste der Stiftungen, beschränken sich mithin auf diejenigen, welche:

a) durch unrichtige, unter der damaligen Professoral-Verwaltung Statt gehabte Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Verbesserung des Schulfonds,

b) durch die staatsrechtliche Trennung der beiden Rhein-Ufer und die unrichtige Anwendung des Reichs-Deputations-Rezesses von 1803 auf Privat-Familien-Stiftungen herbeigeführt worden sind.

Was die ad a bezeichneten Verluste betrifft, so ist unter der Professoral-Verwaltung und selbst später noch unter der letztern Verwaltungs-Kommission eine weit bedeutendere Summe für den Schulfonds ausgegeben, als für denselben vereinnahmt worden; weshalb der Schulfonds zum Erfasse verpflichtet bleibt.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß abgesehen von den Fällen, wo man zu weit gegangen ist, und das reelle Bedürfniß überschritten hat, in den damaligen Zeit-Verhältnissen die Verwaltungs-Behörden sich mit Recht genöthigt sahen, auf Kosten des Stiftungsfonds die Vermehrung der Schul-Fonds zu bewirken, um für die Salarirung der Professoren, die durch Aufhebung der geistlichen Corporationen alle Aussicht auf Belohnung verloren hatten, und somit für die Existenz der hiesigen Schul-Anstalten selbst zu sorgen, ohne welche der Wille der Stifter, die den Genuß ihrer Stiftungen an den Besuch dieser Schul-Anstalten geknüpft hatten, nicht hätte in Erfüllung gebracht werden können. Was also zur Deckung des wirklichen Bedürfnisses des Schul-Fonds aus dem Stiftungsfonds entnommen worden ist, das dürfte durch die Vorliebe der Stifter für die hiesigen Lehr-Anstalten, deren Erhaltung durch diese Beiträge

aus den im Interesse derselben errichteten Stiftungen befördert wurde, mithin die angewandten Mittel, durch den dadurch erreichten Zweck gerechtfertigt werden. Wenn daher auch der von dem Schul-Fonds den Stiftungen zu leistende Ersatz dadurch vermindert wird, daß diese Schuld als ein in den damaligen Zeit-Umständen, wo der Schul-Fonds fast aller Hülfsmittel beraubt war, gegründetes Uebel mit Zuziehung der Inspektoren, wenigstens bei denjenigen Stiftungen niedergeschlagen wird, die kein Defizit haben, und deren Stifter nicht ausdrücklich die Verwendung der Ueberschüsse in augmentum Foundationis verordneten, um so mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei denjenigen Stiftungen, die sich im Falle eines Defizits befinden, und bei welchen die Stifter die Verwendung der Ueberschüsse zur Verbesserung des Haupt-Fonds vorgeschrieben haben, ein vollständiger Ersatz aus dem Schul-Fonds geleistet werde.

Obgleich der sub. b. bezogene R. D. H. S. die sogenannten geistlichen Güter der Verfügung der Landesherren unter den bekannten Verbindlichkeiten überließ, so sorgte er doch auf eine eben so weise als edle Art für die Erhaltung frommer und milder Stiftungen; fromme und milde Stiftungen heißt es §. 65. sind wie jedes Privat-Eigenthum zu conserviren, doch so daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. Hier ist mit deutlichen Worten der Punkt angegeben, nach welchem die milden Stiftungen beurtheilt und behandelt werden müssen; das Recht und die Heiligkeit jedes Privat-Eigenthums ist ihren Besizungen laut zuerkannt, davon darf sich der Staat nichts anmaßen, ja es ist ausdrücklich bloß seiner Leitung und Aufsicht unterworfen, damit der schöne Zweck desto sicherer und besser erreicht werde.

Daß der Reichs-Deputations-Rezeß auf Privat-Familien-Stiftungen keine rechtliche Anwendung finden könne, hat das K. Ministerium der geistlichen Unterrichts u. Med.-Angel. auch bereits mittelst der sub XLV auszugsweise beigefügten Entscheidung v. 29. Okt. 1821 anerkannt, und dieferhalb die Wieder-Vereinigung des abgeriffenen, auf der rechten Rheinseite belegenen Stiftungs-Vermögens mit der hier verwalteten Haupt-Fundations-Masse angeordnet. In Folge dieser Anordnung ist auch der zur Ortb ab Hagen'schen Stiftung gehörige, von der K. Regierung zu Arnberg verwaltete Fonds nebst einigen andern Stiftungs-Kapitalien mit dem hier bestehenden Haupt-Fonds vereinigt worden. Wir hegen demnach zu den verehrlichen Oberbehörden das Vertrauen, daß diese gerechte Maasregel auch auf die übrigen Stiftungen, welche in Folge des K. D. K. Verluste erlitten haben, nach erfolgter Vereinigung beider Rhein-Ufer unter einem Scepter, ausgedehnt und dieselbe wieder in den Besiz des ihnen unrechtmäßiger Weise entzogenen Vermögens gesetzt werden.

Es ist diese Erwartung um so begründeter als die von Seiten des Kön. Oberlandesgerichts zu Hamm (auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1823, die Auslegung von Staatsverträgen betreffend) in einer zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Herrn Grafen von Westerholt zu Oberhausen wegen des Vermögens mehrerer hiesigen Privat-Studien-Stiftungen anhängigen Rechts-Sache durch Vermittelung des Herrn Justizministers eingeholte und sub XLVI beigefügte Erklärung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juni 1829 über die Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25. Febr. 1803, so wie das auf diese Erklärung gestützte sub XLVII beigefügte Erkenntniß des Kön. Oberlandesgerichts zu Hamm vom

17. März 1832 die in obiger Beziehung von Seiten des Verwaltungsraths erhobenen und fortgesetzten Reklamationen triftigst unterstützen.

Einige Grundzüge zur richtigen Verwaltung der Studien-Stiftungen.

Aus den Rechten der milden Stiftungen, ihren Endzwecken und ihrer Natur gehen von selbst die Grundsätze ihrer Verwaltung hervor. Im Ganzen könnte man das Ideal einer guten Kuratel oder Vormundschafts-Verwaltung als Muster für die Administration der milden, mit- auch der Studien-Stiftungen aufstellen; so wie das Vermögen der Pupillen ohne große Verantwortlichkeit nicht vermindert oder verschlimmert werden darf, so muß es auch hier der Fall sein. Ihre Kapitalien oder Geldvorräthe müssen sicher angelegt, ihre liegenden Gründe und Renten gewissenhaft verwaltet und ohne augenscheinlichen Vortheil oder Abwendung eines unvermeidlichen Nachtheils nicht veräußert oder umgetauscht werden. Besonders hüte man sich bei ihnen eine bloße Geldwirthschaft einführen zu wollen. Der Besitz der liegenden Gründe ist der Natur der Stiftungen angemessen, weil sie auf Dauer und Beständigkeit berechnet sind. Der Ertrag an liegenden Dingen, die Pachtungen richten sich gewöhnlich nach dem gleichen Preise der Dinge; kein Krieg, keine Gefahr kann sie gänzlich vernichten, ein Hagelschlag eine Ueberschwemmung, ein Mißwachs ist doch nur eine Anomalie, ein vorübergehendes Unglück, welches sich wieder ersehen läßt; die heutige Erfahrung lehrt, daß auch die sichersten Hypothesen oft bedeutend an ihrem Werthe verlieren. Dort wo sonst ein ausgezeichneter Credit blühte, werden Zahlungen eingestellt. Vor diesen trau-

tigen und ruinirenden Zufällen, die bei dem Privat-Eigenthum durch wachsame Kontrolle eher zu vermeiden sind, müssen milde Stiftungen bewahrt werden und nicht ohne Grund finden wir allenthalben ihr Vermögen größtentheils in Liegenschaften bestehen.

Die Verwaltung der Stiftungen sei einfach so viel nur immer möglich, dem Stiftungs-Briefe gemäß. Die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten bei Stipendien ist daher zuvörderst aus den Dispositionen der Stifter selbst zu entnehmen. Sie geben die beste Anweisung wie der Fundator seine Wohlthat hat verwendet wissen wollen. Bei zweifelhaften Dispositionen ist die eigentliche Absicht, der vermuthliche Wille des Stifters zu berücksichtigen und endlich darauf zu sehen, was dem gemeinen besten am gemäßesten ist; denn dies muß allezeit der allgemeine Zweck sein, den ein vernünftiger Stifter sich vorsehen kann.

Die Verwaltung der Stiftungen sei selbstständig; der Staat mische sich nicht anders hinein, als um sie ihrer wahren Bestimmung näher zu bringen. Was aus milden Stiftungen gewährt wird, ist keine Gnade von irgend einer obersten Verwaltung; von Rechtswegen haben die Berufenen Anspruch. Die Stiftungsgüter sind zum Theil ihr Erbe, ihr Patrimonium.

Stipendien die nicht ausschließlich einer Familie gewidmet sind, sind eine Art von Almosen, und daher zunächst den Armen und Dürftigen bei gehöriger Würdigkeit derselben bestimmt, welche letztere in der natürlichen Anlage zum Studieren und in der guten Führung besteht. Sie sollen armen Studirenden die zum Studieren erforderlichen Mittel verschaffen. Dürftigkeit und Armuth ist zwar ein Verhältniß-Begriff; hier wird aber derjenige den Namen eines Armen verdienen, dessen eigene Mittel

nicht hinreichen, die Studien-Kosten zu bestreiten und seine Studien zu vollenden.

Bei Stipendien gehen die einheimischen Stadt-Kinder Landeskinder, Ausländern und Fremden vor, wenn auch der Stifter es nicht ausdrücklich gesagt hat; es ist immer zu vermuthen, daß er für sein Vaterland seinen Wohnort, eine gewisse Vorliebe gehabt habe, so lang er nicht ausdrücklich das Gegentheil erklärt und bestimmt hat, von welchem Orte Studierende ein Stipendium beziehen sollen.

Privat-Stipendien sind im Zweifel für Familien-Stipendien zu halten, wenn gleich der Stifter sie nicht ausdrücklich für seine Familie bestimmt hat, denn für jeden Stifter tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß er dasselbe seinen Verwandten eher als Fremden habe gönnen wollen, vorausgesetzt, daß beide dessen gleich würdig sind, und die übrigen Erfordernisse nicht im Wege stehen. Hat der Testator vorzugsweise den Armen es hinterlassen wollen, so werden reiche Verwandte, den Fremden die arm sind, nicht vorgezogen werden dürfen. Wenn der Stifter das Stipendium einem seiner Verwandten überhaupt hat gegeben wissen wollen, und die Kompetenten sind in den übrigen Eigenschaften sich gleich, nur aber im Grade der Verwandtschaft verschieden, so schließt der nähere Verwandte den entferntern aus, indem zu vermuthen ist, daß für jenen der Fundator eine Vorliebe gehabt habe.

Familien-Stipendien können die Eigenschaft haben, daß niemand wer nicht zur Familie gehört, derselben fähig ist; oder daß in Ermangelung Studierender aus der Familie, auch andere dürftige und würdige Kompetenten an deren Stelle treten können. Jene nennt man absolute, diese gemischte Familien-Stipendien. Im Zweifel

wird ein Familien-Stipendium eher für gemischt, als absolut gehalten. Der Stifter müßte also ausdrücklich bestimmen haben, daß niemand, als wer von seiner Familie ist, es genießen soll, um es für absolut zu halten. Ein gemischtes Familien-Stipendium kann so eingerichtet sein, daß Fremde auch alsdann desselben fähig sind, wenn gleich Verwandte sich darum bewerben, wenn nämlich der Fundator vor allem auf die Fähigkeit der Studierenden Rücksicht zu nehmen verordnet hat.

Wenn bei einem Familien-Stipendium verordnet ist, daß wenn aus der Verwandtschaft keine Kompetenten vorhanden sind, dasselbe einem andern armen Bürgers-Sohn auf gewisse, vom Stifter bestimmte Jahre verliehen werde, und während dieser Jahre sich jemand aus der Familie meldet, so kann dem Nicht-Verwandten dasselbe nicht genommen werden. In solchem Falle hat der subsidiarisch Berufene die nämlichen Rechte, wie der zunächst berechtigte und der von dem Stifter beabsichtigte Zweck der Beförderung wissenschaftlicher Ausbildung des subsidiarisch Berufenen darf durch Entziehung des Stiftungs-Genusses nicht erschwert oder gar vereitelt werden.

Bei jeder Erledigung einer Stiftung sind aber vor der Wieder-Verleihung die Inspektoren zu befragen, ob berechtigte Verwandte des Stifters vorhanden sind; erforderlichen Falls sind auch desfallige öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, und nur wenn dies geschehen, Nicht-Verwandte, in so fern diese überhaupt stiftungsmäßig zulässig sind, zuzulassen.

Zum Genusse eines Stipendiums auf einer Universität, Fakultät, Akademie, ist höherer Bestimmung gemäß der Besitz eines Abiturienten-Zeugnisses No. I. und II. auch bei Benefizien und Orts-Familien erforderlich. Diejenigen, ein Gymnasium besuchenden Stipendiaten, die

Glieder der Familie des Stifters sind, oder stiftungsmäßige Ansprüche haben, können mit den Zensur-Nummern I., II. und III. zum Genuße zugelassen werden. Diejenigen aber, welche in Ermangelung von Verwandten ex Gratia ein Stipendium beziehen, können nur mit No. I. oder II. angenommen werden.

Auch ist zufolge Verfügung des Königl. Ministeriums der Geisl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. November, und 30. Dezember 1822 der Genuß von Stipendien auf ausländischen Universitäten nur dann nachgegeben, wenn die Stiftungs-Urkunde den Besuch einer solchen ausdrücklich gestattet.

Stipendien hören auf, mit dem Tode des Stipendiaten, denn sie sind ihm nur für seine Person ertheilt worden. Sie sind aber doch als Alimente anzusehen. Wenn daher noch ein Rückstand geblieben ist, so können die Erben des Verstorbenen denselben fordern, so wie auch wenn der Stipendiat kurz vor der Verfallzeit verstorben wäre, seine Erben die letzte Portion verlangen können.

Wenn der Stipendiat während dem Genuße des Stipendiums eine Anstellung vom Staate erhält, so kann er noch die Portion des letzten Termins fordern, denn es steht nicht in seiner Gewalt die übrige Zeit auf der Universität zu vollenden, und bei solchen in den Rechten begünstigten Sachen gilt die Regel, daß der angefangene Termin für vollendet gehalten werde.

Die zum Genuße einer Stiftung angenommenen Portionisten sind eigentlich als Usufructuarii, (Nutznießer) zu betrachten und haben nur auf die Stiftungs-Einkünfte des Jahres oder der Jahre Anspruch, wofür sie als stiftungsmäßig Berufene und anerkannte Mitglieder der betheiligten Familie oder Gemeinde, zc. zum Stiftungsgenuße aufgenommen sind, und die fundationmäßigen

Obliegenheiten erfüllt haben. Ereignet sich in Hinsicht dieser Einkünfte durch Zufall Schaden, so trifft dieser Verlust denjenigen, welcher die Einkünfte zu genießen hatte, oder wenn mehrere hierzu berechtigt sind, jeden nach Verhältniß des Betrags der Portionen, nach dem Rechts-Grundsatz: Jeder welcher zu einem Gegenstande Rechte hat, verliert diese Rechte durch den Zufall, in so fernne dadurch der Gegenstand des Rechtes vernichtet wird. *)

Die Verordnung des Stifters kann durch landesherrliche Bestimmung auf eine der Analogie des erstern entsprechende Weise geändert werden.

1) Wenn es unmöglich geworden ist, dieselbe zu befolgen.

2) Wenn die Familie oder die Universitas ausgestorben ist, zu deren Besten die Stiftung geschehen war. **)

Bei den veränderten Zeit und Studien-Verhältnissen läßt es sich wirklich nicht verkennen, daß es oft sehr schwer ist den Willen des Stifters mit denselben in Einklang zu bringen. Namentlich unterliegt die Feststellung der Genußzeit derjenigen Stiftungen, die in ihren Bestimmungen die Dauer derselben nicht schlechthin in einer Summe von Jahren bestimmen, sondern von den der frühern Studien-Verfassung gemäß gebräuchlichen Lehr-Cursen und Klassen-Benennungen abhängig machen, wesentlichen Schwierigkeiten.

Nach dermaliger Lehrverfassung findet der Eintritt in das Gymnasium früher als nach der (Seite 39 des ersten Theils dieser Schrift auseinandergesetzten) Studien-Ein-

*) Siehe Thibaut. System der Pandekten. I. Band § 175.

**) Siehe Dr. Johann Christian Siebentees, Professor der Rechte zu Altdorf. Abhandlung von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnberg 1786.

richtung damaliger Zeit Statt; die Forderungen zur Aufnahme in die unterste Klasse (die *infima* jetzige *Sexta*) sind offenbar heruntergesetzt, dagegen aber ist der Kreis der Lehrgegenstände noch oben hin, so wie die Dauer des Gymnasialbesuches überhaupt erweitert; auch ist Niemand mehr nach seinem Austritte aus einem vollständigen Gymnasio zu einem zweijährigen Studium der Philosophie verpflichtet, vielmehr kann, wo nicht eine zu dieser Fakultät gehörige Wissenschaft als Brodstudium gewählt wird, der Besuch philosophischer Collegien mit den übrigen besondern Fakultäts-Studien füglich verbunden werden und wird in der Regel wirklich damit verbunden. Es entsteht daher hauptsächlich die Frage, ob der ehemalige philosophische Cours nach der jetzigen Lehrverfassung in den Gymnasial-Unterricht eingerechnet, oder als ein eigenes Biennium auf der Universität bewilliget werden dürfe. Für die erstere Ansicht hat der Verwaltungsrath sich ausgesprochen und das Königl. Prov. Schulkollegium ist dieser Ansicht beigetreten. Dem Verwaltungsrath schien nämlich der Wille der Stifter bei der ersten Annahme richtiger interpretirt, indem sie augenscheinlich mit der Gewährung des Genusses in *Studio Philosophico* nicht ein besonderes Studium der Philosophie bezweckten, sondern nur die Zwischenzeit von Beendigung des Gymnasial-Cursus (*absoluta Rhetorica*) bis zum Uebergange zur Universität in einer besondern Fakultät, wozu man ohne den philosophischen Cours (*Logica et Physica*) nicht gelangen konnte, ausfüllen und während derselben ihre Vergünstigungen nicht entziehen wollten. Hierzu kommt noch, daß dieser philosophische Cours durch Disziplin, zusammenhängende und festgesetzte Lehrstunden und Lehrstoffe dem Gymnasial-Studio näher stand als dem akademischen, und daß viele Wissenschaften die damals im Gymnasio keinen Platz fanden, sondern in den beiden genannten Klassen getrieben wurden, z. B. Mathematik, Physik, Logik jetzt in *Secunda* und *Prima* vollständiger

Gymnasien gelehrt werden, so daß nur in den Fällen, wo der Stifter etwa 2 und ein halbes Jahr für das Studium der Philosophie festgesetzt hat, ein Semester zu diesem Behuf auf der Universität vergünstigt werden möchte. Schwieriger wird indessen die Entscheidung, wenn man erwägt, daß gegenwärtig die zur philosoph. Fakultät gehörigen Doktrinen häufiger als sonst, als Brodstudium gewählt werden, z. B. die Philologie und Mathematik, ein Fall der fast in keiner Stiftung vorgesehen ist, weil er damals gar nicht vorkam, worüber also eine eigene Bestimmung zu extrahiren sein dürfte. Zu diesen Rücksichten treten noch folgende Gründe hinzu, welche die Ansicht, daß der ehemalige philosophische Cursus nach der jetzigen Lehrverfassung in den Gymnasial-Unterricht eingerechnet werden dürfe, näher motiviren. Der gesammten Studien-Einrichtung lag so wie jetzt eine allgemeine Entwicklung des Geistes durch Philologie und Mathematik, damals die Idee der sogenannten sieben freien Künste*) zum Grunde, daher auch sieben Lehrklassen (sieben Schulen) als unerläßliche Vorbereitung zur Universität feststanden.

In diesem Systeme waren ebenfalls wie in dem gegenwärtigen drei Bildungsstufen angenommen, die grammatische, die humanistische und die philosophische, für welche letztere die Mathematik und Physik aufbehalten blieben, wovon in den fünf untern Schulen noch nicht die Rede war. Da nun von beiden Wissenschaften erst mit dem Eintritte in die sechste Schule (die Logica) dem

*) Nicht ohne Sinn theilte man sie in zwei Lehrgänge, deren erster sich auf die allgemeine Entwicklung des Geistes erstreckte; der zweite auf die Unterweisung in gegenständlichen Erkenntnissen. Jene enthielt demnach die Sprachlehre, die Redekunst und die Denklehre zusammen den Dreigang (trivium) dieser die Rechenkunst, die Feldmessenkunst, die Himmelskunde und die Gesanglehre, den Viergang (quadrivium) S. Städtewesen des Mittel-Alters von Hüllmann. Bonn 1829. 4. Theil.

Schüler die ersten Elemente beigebracht wurden, die dormalen schon in Quarta und resp. Tertia vorgetragen werden und der philosophische Cursus in der Regel auf zwei Jahre berechnet war, höchstens aber zwei und ein halbes Jahr umfaßte, während gegenwärtig der Schüler des Gymnasii fünf und sechs Jahre sich mit den mathematisch-physikalischen Doctrinen befassen muß, so läßt sich, auch eine größere Stundenzahl und die entwickeltere Geisteskraft bei reiferem Alter erwogen, doch nicht füglich annehmen, daß man viel weiter und tiefer in diesen Lehr-Objekten gekommen sein sollte, als jetzt in Prima der Fall ist.

Wenn daher in den Stiftungs-Urkunden von der Logica oder Physica die Rede ist, so bezieht sich dies keineswegs auf ein spezielles Studium der genannten Wissenschaften, sondern lediglich auf die Klassen, deren Benennung von denselben ausgegangen war, und scheint es nicht wohl thunlich, nunmehr bei verändertem Plane der allgemeinen Vorbereitung gerade die Stiftungs-Portionisten zu einem akademischen Quinquenio behufs eines mathematisch-physikalischen und philosophischen Lehrkursus zu verpflichten, so lange der Staat nicht im allgemeinen eine solche Vorbereitung zu den Brodstudien ausdrücklich fordert; dies erscheint um so weniger zulässig, als die hiesigen Stiftungen selten einen vollständigen Ersatz für die Kosten der akademischen Studien gewähren, oft nur sehr mäßige Beihülfe leisten, indem nur wenige den jährlichen Ertrag von 100 Thlr. übersteigen oder auch nur erreichen, die meisten zwischen 30—60 Thlr. abwerfen, um deren Genuß willen man ohne Härte Niemanden zwingen kann, den kostspieligen Aufenthalt auf der Akademie um zwei volle Jahre zu verlängern oder bei der Weigerung diese Bedingung einzugehen, rechtlich und verwandt-

schaftlich begründete Ansprüche auf ein Familiengut fahren zu lassen, zumal da die meisten Stifter, wenn sie auch ihre Verwandten vorzugsweise beriefen, in Ermangelung solcher Individuen arme und würdige Schüler im Auge hatten, welche also auf eine wie die andere Weise diese Einrichtung am empfindlichsten treffen würde. Hierzu kommt noch, daß die Dauer des Genusses solcher Stiftungen nach der alten Verfassung in der Regel auf 10 Jahre vorgesehen ist, wovon 3 auf die Grammatik 2 auf die *Humaniora*, 2 auf die Philosophie und 3 auf die akademischen Studien gerechnet sind; selbst wenn das Maximum angenommen wird, nämlich zwei und ein halbes Jahr für Philosophie und ein *Quadriennium* auf der Universität, so dehnt sich die bewilligte Genußzeit nicht über 11 und ein halbes Jahr aus, indem ein Wiederholen der untern Klassen nur bei sehr trägen oder unfähigen Schülern vorkam und einzelne Stifter sogar ausdrücklich bestimmen, daß ihre Alumnen die einzelnen Klassen der *inferiorum* *Singulis annis* abmachen sollen. Da aber, nach höhern Bestimmungen den *Gymnasial-Cursus* nur zu 8 Jahren angenommen, die Genußzeit mit dem akademischen *Quinquennio* auf 13 Jahre sich belaufen würde, so ergiebt sich hierdurch zugleich eine sehr fühlbare Beeinträchtigung der auf den Genuß wartenden Familien-Berechtigten. Das *K. Ministerium* der geistl. Unterrichts- und Medizinal-*Angel.* hat sich indessen mit diesen von dem Verwaltungsrathe vorgetragenen und von dem *K. Prov. Schulkollegium* gebilligten Ansichten nicht einverstanden erklärt. Da die philosophischen und höhern physikalischen Studien nicht zum Kreise der Lehrgegenstände in den *Gymnasien* gehören, so hält das besagte *Ministerium* gemäß *Reskript* vom 14. Mai 1827 es auch nicht thunlich, den *Cursus in Logica* dem ersten Jahre

in Prima und den Cursus in Physika dem zweiten Jahre in Prima gleichzustellen, und hiernach die Genußzeit der betreffenden Stipendien zu bestimmen.

Gemäß dem erwähnten Reskript „kann der Cursus in Logica und in Physica gar nicht auf einem Gymnasio, sondern muß der bestehenden Lehrverfassung gemäß auf einer Universität gemacht werden, wodurch zugleich auch bewirkt wird, daß die betreffenden Stipendiaten das akademische Triennium zu einem Quinquennium erweitern müssen und genöthigt werden, sich auch mit den zur philosophischen Fakultät gehörigen Disciplinen länger und anhaltender auf der Universität zu beschäftigen, als leider jetzt der Fall ist, wo manche Studierende sich viel zu früh auf die sogenannten Brodwissenschaften beschränken.“ Das Königl. Ministerium hat indessen dabei bemerkt, daß sich über die fragliche Angelegenheit nicht wohl mittelst einer allgemeinen Verfügung entscheiden lasse, sondern es müsse auf den Grund des jeder einzelnen Stiftung ertheilten Statuts, in jedem einzelnen Falle eine spezielle Verfügung erfolgen, indem es nothwendig sei, den Willen der betreffenden Stifter aufs gewissenhafteste aufrecht zu erhalten.



B e m e r k u n g.

Während des Druckes dieser Schrift hat zufolge Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Okt. 1832 die (Seite 136 des ersten Theils angeedeutete) Reorganisation des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds in der Art stattgefunden, daß an die Stelle des letztern ein Verwaltungsrath der Studien-Stiftungen und ein Gymnasial-Verwaltungsrath getreten ist. In Folge dieser Anordnung fand am 14. Februar 1833 durch den Königl. Oberbürgermeister Herrn Steinberger

als ernannten Dirigenten dieser beiden Collegien und Kommissarius des Königl. Rheinischen Provinzial-Schul-Collegiums zu Koblenz die Einführung der von letztgenannter Oberbehörde auf den Grund ministerieller Ermächtigung in gesetzlicher Zahl ernannten Mitglieder beider Behörden Statt; nämlich:

1) für den Verwaltungs-Rath der Studien-Stiftungen der Herren: Glasmacher, ehemaliger Direktor des Gymnasiums zu Neuß, Justizrath Heimsoeth, Domkapitular und geistl. Rath Dr. München, Regierungsrath Rose, Landgerichts-Kammer-Präsident Berkenius und des Verfassers dieser Schrift;

2) für den Gymnasial-Verwaltungs-Rath der nämlichen mit Ausnahme des Herrn Domkapitulars Dr. München dazu ernannten Mitglieder und der als solche hinzutretenden Herren: Professor Birnbaum, Direktor des katholischen Gymnasiums und Consistorial-Rath Dr. Grashof, Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums.



Anlagen.

I.

Fundatio Universitatis Generalis Studii Coloniensis, Per URBANUM VI. An. 1388. coepta.

URBANUS Episcopus Servus Servorum **DEI**: Ad perpetuam rei memoriam in supremæ Dignitatis Apostolicæ Specula Superni dispensatione Consilii licet nmeriti constituti ad universas Fidelium regiones ostræ vigilantia creditas, carumque Profectus et ommoda tanquam universalis Gregis Dominici Pastor, commissæ Nobis ex Alto permittitur, extendentes, Fidelibus ipsis ad quaerendum Litterarum Studia, et scientiæ Margaritam, cujus, dum invenitur, gloriosa sit possessio et fructus suavissimi, per quam pelluntur ignorantia nubila, ac erroris eliminatâ caligine mortalium curiosa solertia suos actus et opera disposit et ordinat in lumine Veritatis, per quam etiam divini Nominis Fideique Catholice cultus protenditur; Justitia colitur, tam publica quàm privata res eritur utiliter, omnisque prosperitas Humane Conditionis augetur. Ob hoc igitur magno, nec mirum, desiderio ducimur, ut Litterarum Studia, in quibus pretiosa ipsius Scientiæ Margarita reperitur, laudanda ascipiant incrementa, frequentius invalescant, prae-

in quibus voluerint legere et docere, Statutis et Consuetudinibus contrariis Apostolicâ vel quacunque firmitate aliâ roboratis nequaquam obstantibus, plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino Hominum liceat hanc pristinam Nostri Statuti et Ordinationis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursum. Dat. Petrus XII. Cal. Junii, Pontificatus Nostri Anno undecimo.

Haec cum ipso Originali sub plumbo in filo serico rubei et crocei coloris dependente concordant, ita attestor.

Ego Petrus Theodorus Hilden Notarius Publicus Apostolico-Caesareus, Almaeque Universitatis generalis Studii Coloniensis. Pedullus Senior et Scriba juratus m. pp.

II.

Statuta Antiqua Universitatis Generalis

Studii Coloniensis De Anno 1392. sextâ Decembris publicata, quorum Originale in Cista Universitatis sub majore ejusdem sigillo custoditur.

In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam Rector et Universitas Magistorum et Scholarium Studii Coloniensis-Universis et singulis, ad quorum notitiam praesentia pervenerint, Pacem, gaudium et salutem. Cum Philosophi traditio in Politicis evidenter edoceat, observantiaeque veteres et experimen-

ta quotidiana evidentiùs attestentur, quòd impossibile sit Communitatem diutius permanere, ipsamque seu ipsius Partes et Membra profectu virtuoso feliciter vivere, et ad alios laudabiliter se habere, nisi fuerit Legibus bene composita, et à Corruptentibus elongata. Ne igitur in Novella nostra plantatione indecoram aliquid pullulet, aut vitiosum quicquam perniciosam in segetem excrescat, aut infectivum quidpiam in Seminarium corruptionis producat, sed potius ipsa odoris suavissimi flores parturiat, honorisque et honestatis fructus germinet, omnium quòque Virtutum uberrima semina multiplicet indefinenter propaganda, Nos admonitiones, Ordinationes, Regulas et Constitutiones infrascriptas per solemnes et industriosos Dominos et Magistros Commissarios nostros ad hoc specialiter deputatos inveniri et conscribi mandavimus, et postmodum easdem in pluribus Congregationibus generalibus Universitatis nostrae ad hoc indictis omnibus et singulis, qui debuerant et poterant commodè interesse, super eo et more solito per Pedellum nostrum convocatis etiam sub debito juramenti, et congregati auscultavimus et examinavimus diligenter, easque multis diversis tractatibus et deliberationibus mature praehabitis invenimus bonas, licitas et honestas ac utiles et convenientes ad laudem et gloriam Dei, ac honorem, utilitatem et profectam, pacem, tranquillitatem et concordiam ac bonum regimen dicti Studii nostri in se, suis Facultatibus, atque Membris ideoque ipsas pro talibus et ut tales accepavimus et approbavimus et conclusimus gratulanter et tandem de unanimi consensu omnium Nostrùm easdem Ordinationes, Regulas, et Constitutiones et Statuta infrascripta et infrascripta adhibitis ad hoc solemnitatibus debitis et

suetis ediximus et statvimus, et edicimus ad volumus et decernimus vim et vigorem Statutorum obtinere, omnesque et singulos Intitulatos et Intitulandos dicti Studii nostri ad eorum observantiam pro ut et ipsorum quemlibet concernunt inviolabiliter observari, sperantes indubiè, quod per has Regulas et Statuta inter Universitatis nostrae Membra et Supposita continuè Cultus Divinus augebitur, usus modestiae servabitur, rebelles et discoli comprimantur, morum regularitas inducetur, rigor disciplinae vigeat, amor obedientiae crescat, vinculum dilectionis firmabitur, mutua fient obsequia, omniumque communicatio dilatabitur, sicque legendi libertas florebit, et studendi fervor invalescet, ac tandem omnes devotè, ac tranquillâ pace gaudentes valebunt profectu virtuosos feliciter vivere, et ad alios laudabiliter se habere, per quae reddetur Universitas nostra, concedente Domino, cum incremento prosperitatis, et felicitatis usque in finem Saeculi duratura.

1. Inprimis igitur ut alma Mater nostra Universitas Studii Coloniensis suos veros Filios ab adulterinis valeat discernere, statuimus et ordinamus, quòd quilibet Magister, Doctor, Baccalaureus vel Scholaris ad praedictum studium veniens, ipsiusque Membrum fieri, et ejus Libertatibus perfrui cupiens, praesentet se infra primam quindenam Rectori Universitatis, et praestet Juramentum solitum, et registro studii inscribatur, quodque nec aliquis ante hujusmodi intitutionem computetur Membrum Universitatis, nec gaudeat Privilegiis, Libertatibus, vel Commodis Universitatis, nec Scholaris acquirat sibi tempus in aliqua Facultate, nec aliquis de Gremio Universitatis non Intitulatum, quem sciverit causa Studii venisse Colo-

niam, teneat in hospicio ultra quindenam, nisi se faciat intitulari, nec aliquis publice legat coram tali non Intitulato, cum sibi praesentia illius insinuata fuerit per Bedellum, exceptis tantum Fratribus quatuor Ordinum Mendicantium, quos non oportet intitulari, nisi cum fuerint ordinati ad legendum aut pro suis privatis usibus voluerint gaudere privilegiis Universitatis.

2. Item statuimus et ordinamus, quod nullus debeat recipere aliquod mandatum jurisdictionis à Conservatoribus Privilegiorum Universitatis vel Eorum Vices gerentibus, vel aliquo Eorundem, nisi super eo habeat testimonium Rectoris pro tempore existentis, quod ipse sit talis, qui nostro hujusmodi privilegio uti debeat et gaudere.

3. Item statuimus et ordinamus, quod nullum suppositum Universitatis trahat aliud suppositum ejusdem et in eadem residens, aut etiam Civem Coloniensem ad forum alicujus Conservatoris universitatis vel ejus vices gerentis extra muros civitatis Coloniensis, quoadusque poteterit in civitate securè convenire, quamdiu sibi infra Civitatem patuerit via Juris.

4. Item statuimus et ordinamus, quod nullus admittatur ad legendum publicè in Scholis alicujus Facultatis, nisi sit prius per Rectorem intitulatus, et si aliquis contrarium facere praesumpserit, nullus Intitulatus ipsum audire praesumat, postquam fuerit per Bedellum intimatum.

5. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Rector testificetur aliquem esse scholarem, nisi habito prius testimonio sui Magistri saltem per scedulam ejus sigillo sigillatam, quodque Rector recipiat et retineat durante officio suo à singulis Magistris et Doctoribus regentibus, ipsique tradant sua sigilla in chartis.

impressa, ut eò meliùs à fraudibus abusorum sibi valeat praecavere.

6. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus Magister seu Doctor testificetur aliquem esse suum scholarem, nisi constet sibi, quòd sine fraude et fictione audierit, et audiat continuè lectiones suas, prout veri studentes consueverint.

7. Insuper cùm mater provida erga filios suos educandos principaliter animadvertere debeat ea, quae ad morum honestatem, conversationis laudabilitatem, et Divini cultûs honorem noscuntur pertinere, statuimus, et ordinamus, quod quilibet Magister, Doctor vel Scholaris incedat in vestimentis clericalibus non incisis seu per particalas dispendentibus, non indecenter accurtatis, nec bipertitis aut stripatis, schacatis, vel stragulatis, nec in caligis diversorum colorum, nec cum torquetibus vel fibulis, aut aliis laicalibus ornamentis, quodque desuper non cingantur, neque tratoria vel alia arma publicè deferant, aut post se deferri faciant.

8. Item statuimus et ordinamus, quòd omnes Magistri et Scholares in Missis et etiam in Exequiis Defanctorum per Universitatem, ordinandis scholares etiam in sermonibus latinis ad Universitatem fiendis, cùm sibi constiterit, debeant interesse, nisi in actibus Ecclesiasticis vel scholasticis, vel aliis legitimè fuerint impediti.

9. Item statuimus et ordinamus, quod Magistri et scholares discoli indecentes habitus deferentes, bellicosi, ebriosi, noctivagi, lenocinantes, furces, tabernarum et aliorum locorum vetitorum frequentatores, taxillorum lusores, Statutorum et Mandatorum Rectoris et Universitatis contemptores seu transgressores,

Privilegiorum abusers, insolentes et praecipuè Civium offensores, et alia consimilia vitia exercentes, unde plurimè scandalizantur, si non destiterint post monitionem competentem per suspensionem à Lectionibus vel retardationem à Gradu aut suspensionem abusu Libertatum, Privilegiorum, et Commodorum Universitatis per certum tempus juxta qualitatem facti ad arbitrium Rectoris, et quatuor Decanorum puniantur, et tandem incorrigibiles ab honoribus, privilegiis et consortio Membrorum universitatis penitùs excludantur.

10. Item statuimus et ordinamus, quod si Magister vel Scholaris Civem vel Incolam Civitatis Coloniensis vulneraverit, aut aliàs enormiter laeserit casualiter vel calore inconsulto, emendet, si culpabilis fuit repperitus, ad arbitrium Rectoris et Decanorum, quos Consules civitatis ex ipsis Decanis pro tempore existentibus duxerint eligendos.

11. Item statuimus et ordinamus, quod quicumque Magister vel Scholaris per insidias seu definito consilio per se vel alium, quod absit, et praesertim Civem Coloniensem, vel Membrum Universitatis vulneraverit, vel aliàs enormiter laeserit, ostia domorum effregerit, aut habitationibus hujusmodi insultus fecerit, aut Mulieres violenter rapuerit, aut homines nocturno tempore invaserit insolenter, ipso facto sit privatus Libertatibus et Privilegiis Universitatis, nec per ea defendatur, donec post emendam condignam Deo, Laesis, et Universitati impensam, gratiam Universitatis mereatur obtinere.

12. Item statuimus et ordinamus, quòd nullus praesumat supervenientes de novo, quos aliqui Bejanos vocant, indebitis exactionibus gravare, aut aliàs injuriis aut contumeliis molestare.

13. Item statuimus et ordinamus, quod si contigerit aliquem Magistrum vel scholarem propter delictum suum à communione vel honoribus Universitatis, usu Commodorum, Libertatum aut Privilegiorum ipsius Universitatis suspendi ad tempus, vel simpliciter rescari, quod nullus de Universitate praesumat illi, durante hujusmodi poenâ, cohabitare, aut honorem pristinum impendere, aut aliâs quovis modo praesertim in actibus scholasticis communicare, seu participare, nisi in casibus à jure permissis, et quod contrarium facientes post monitionem competentem similibus poenis puniantur.

14. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Magister, Doctor, vel Scholaris detrahat alicui Facultati, aut una Facultas alteri, vel aliis, publicè vel privatè, sed sit mutuus amor et favor inter quatuor Facultates sine quacunque partialitate praejudiciali, quodque nullus Magistrorum vel Doctorum detrahat alteri publicè coram scholaribus vel aliis Personis, sed ad invicem amabiliter sine praejudiciis conversentur, si autem contra praemissa aliquis, vel aliqui discordiarum, divisionum, conspirationum, aut partialitatum Seminators, Authores, vel Fautores reperti fuerint culpabiles, quicumque statim post monitionem Decani suae Facultatis, vel Rectoris universitatis non destiterit, et ad arbitrium Rectoris et quatuor Decanorum vel majoris partis Ipsorum juxta modum culpae non satisfecerit, subjaceat poenae trium marcarum argenti puri, et nihilominus si enormitas facti requirat, à Communione, Honoribus, Libertatibus et Privilegiis Universitatis, usque ad suae gratiae recuperationem refecetur.

15. Item statuimus et ordinamus, quod praedicta Statuta semel in Anno circa principium ordinarii videlicet in die Beati Lucae Evangelistae circa medium octobris, si commode fieri poterit, alioquin alio Die festivo ejusdem mensis subsequente post Missam Universitatis vel collationem latinam ad Clerum in conventu Fratrum Minorum, vel alibi, si expedierit, vocatis ad hoc per Rectorem Magistris et Scholaribus publice coram ipsis altâ et voce intelligibi praelegantur, ut nullus ab eorum observatione, se valeat per crassam ignorantiam excusare.

16. Item statuimus et ordinamus, quod Magistri Regentes vel eorum loca tenentes in quatuor Conventibus Ordinum Mendicantium singuli praevideant de sermonibus faciendis in suis Festis et suis conventibus ad Clerum Universitatis, videlicet Praedicatores pro festis Sanctorum Dominici et Thomae de Aquino. Minores pro Festo S. Francisci. Carmelitae pro tribus Festis beatae MARIAE Virginis, scilicet Assumptionis, Nativitatis, et Purificationis, et Augustinenses pro festo Beati Augustini; de aliis autem sermonibus ad Clerum Universitatis per annum fiendis, Facultas Theologica disponat, et ordinet, quantum ad Dies festos et loca, in quibus, et personas, per quas hujusmodi sermones fiant, prout melius poterit et ad Dei honorem et profectum studii noverit expedire; proviso tamen quod in Ecclesia Majori pro festis Conceptionis Beatae Mariae Virginis, beatorum Petri et Pauli Apostolorum, Epiphaniae domini, et Translationis trium Regum, ac Dedicationis ipsius Ecclesiae, et in Ecclesia beatae Mariae in Capitolio pro festo Annuntiationis dominicae fiant sermones in Latino.

17. Item statuimus et ordinamus, quod quater in

anno videlicet in qualibet Rectoriâ semel ad minimum fiat Missa Universitatis diebus et locis congruentibus, pro ut Rectori et quatuor Decanis videbitur expedire.

18. Item statuimus et ordinamus, quod si contigerit aliquem Magistrum, Doctorem, vel Licentiatum in Theologia, Jure, vel Medicina, vel Magistrum in Artibus existentem, de Gremio Universitatis, vel etiam Baccalaureum in aliqua Facultate actu legentem mori, quod tota Universitas intersit ejus Exequiis, et ante prandium die quâ Missam et post prandium die quâ Vigilias fieri contigerit, non legatur.

19. Item statuimus et ordinamus, quod quandocunque sit Missa Universitatis, aut sermo ad Universitatem non legatur ab aliquo.

20. Item quod in diebus Dominicis et aliis Festis duplicibus non legatur ordinariè in aliqua Facultate nec etiam extraordinariè ante prandium sine licentia suae Facultatis.

21. Item statuimus et ordinamus, quod in diebus Dominicis et aliis festis duplicibus non fiant actus scholastici per Magistros, aut Doctores, ut publicae disputationes, determinationes, repetitiones, inceptiones, seu recommendationes baccalaureorum, et hujusmodi.

22. Item statuimus et ordinamus, quod nullus legat diebus festivis, vel aliis diebus et horis non legibilibus per Universitatem institutis, prout in Calendario Universitatis describitur sine speciali licentia suae Facultatis non absque causis rationabilibus obtinenda.

23. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Magister, aut Baccalaureus vel Scholaris diebus festivis, aut aliis non legibilibus ordinariè legat aliquem librum consuetam legi ordinariè in aliqua Facultate sine licentia illius Facultatis.

24. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Baccalaureus vel scholaris legens, vel audiens diebus festis aut in vacationibus acquirat sibi tempus Promotionis ad Gradus sine dispensatione suae Facultatis, quae etiam absque causa rationabili et legitima impendi non debet.

25. Item statuimus et ordinamus, quod nullus possit acquirere tempus in diversis Facultatibus.

26. Item statuimus et ordinamus, quod quaelibet Facultas disponat de horis Lectionum atque Actuum suorum modo convenientiori, quo fieri potest sine praesudicio alterius seu aliarum Facultatum.

27. Item statuimus et ordinamus, quod non fiant plures disputationes Magistrales ejusdem Facultatis in una die, nisi cum dispensatione D. Rectoris et Decani illius Facultatis.

28. Item statuimus et ordinamus, quod in disputationibus publicis seu in collationibus scholasticis non agitentur Baccalaurei ac Magistri proterviis aut convitiis, nec invicem immorigeratis verbis aut gestibus exprobrent et offendant.

29. Item statuimus et ordinamus, quod nullus possit repetere publicè, nisi sit Doctor seu Magister, et de Gremio Universitatis, quodque nullus Extranæus, aut Licentiatus admittatur ad repetendum sine Licentia Facultatis, in qua intendit repetere. Si quis autem contrarium fecerit, nullam Suppositam Universitatis praesumat interesse.

30. Item statuimus et ordinamus, quod quaelibet Facultas de caetero habeat idoneum Receptorem pecuniae communis ipsius Facultatis, per quem virisimiliter non possit defraudari, quodque tales pecuniae ad locum tutum deponantur, prout Facultates super hoc decreverint ordinare.

31. Item cum nedum Universitatibus in communi, veram etiam singulis Facultatibus Universitatum studiorum privilegiatorum, et praesertim studii Coloniae frequenter immineant et emergant casus varii et diversi, pro quorum expeditione necessaria indigent adminiculo pecuniarum, pro quibus habendis non reperimus modum magis congruum et decentem, ponderatis tamen prius non solum Parisiensis et aliorum Studiorum privilegiatorum, sed etiam aliarum Communitatum, seu Universitatum tam ecclesiasticarum, quam saecularium ritibus et consuetudinibus, quam quod quilibet gradum altioris status et majoris Praeeminentiae seu Praerogativae prae aliis ascendens de suo contribuat pro oneribus communibus supportandis, statuimus, quod quilibet ad gradum seu statum Baccalaureatus, Licentiae, vel Magisterii, seu Doctoratus in aliqua Facultate promovendus, pauperibus duntaxat exceptis, antequam huiusmodi gradum seu statum recipiat, satisfaciat ipsi Facultati seu ejus Receptori de quatuor bursis ad minus intelligendo per quamlibet bursum quantum in una hebdomada ordinariè consumitur in expensis, provisionibus et aliis ad hoc pertinentibus computatis, et quoad hoc Cursores, lecturos Bibliam, et scholares vice Doctorum seu Magistorum lecturos pro Baccalaureis reputamus.

32. Item statuimus et ordinamus, quod illi, qui ante publicationem praesentium Statutorum receperunt in Universitate Coloniensi gradum Baccalaureatus, Licentiae, vel Magisterii in aliqua Facultate, nisi antea satisfecerint, teneantur infra Mensem satisfacere de quatuor bursis supra dictis.

33. Item statuimus, quod nec magistri, nec bedelli permittant aliquem recipere Insignia Doctoratus, vel

Magisterii, nec Licentiatii, nec legere, neq; facere aliquem actum Baccalaureatus, antequam constiterit eis per testimonium Decani Facultatis, quod de praedictis bursis sit plenarie satisfactum, et, nisi juret solemniter, quod Jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes et Consuetudines laudabiles Universitatis Coloniensis observabit, et bona ipsius procurabit ad quemcunque statum devenerit, et secreta ejus non revelabit.

34. Item statuimus, quod nullus Magister vel Doctor à quocunque scholare admittendo vel admissor, ad Baccalaureatum nec ab aliquo Baccalaureo admittendo vel admissor ad Licentiam in aliqua Facultate praetextu seu causa Testationis, Examinis, Praesentationis, Admissionis, aut Recommendationis, aut alio quocunq; colore, quaesito, pro et super praemissis seu eorum occasione, pecuniam vel aliud donum quocunque exigat vel recipiat per se vel per aliam, nisi pauca esculenta vel poculenta, aut medium jocale, si ex mera liberalitate offerantur, salvis tamen moderationibus, et ordinationibus rationabilibus per Facultates singulas circa hoc forsitan statuendis.

35. Item statuimus et ordinamus, quod nulla Ordinatio seu Statutum cujuscunque Facultatis habeat vim seu efficaciam ligandi, sic quod ad ejus observantiam aliquis obligetur, nisi postquam fuerit per Universitatem legitime approbatum, quodque nulla Facultas Statutum approbatum per Universitatem possit sine ejus scitu et expresso consensu revocare, et nihilominus quod nec approbatio, nec consensus hujusmodi habeant vigorem, antequam copia authentica in pergamenis tradatur Universitati ad ejus Arcam communem reponenda.

36. Item statuimus, quod non fiant conspirationes vel partialitates ex conventionione seu conventiones partiales unius vel plurium Facultatum aut suorum Suppositorum, praesertim in factis ad Universitatem vel aliquam Facultatem spectantibus, et maximè in Electionibus faciendis, sive Rectoris Universitatis, sive Decani, vel Receptoris alicujus Facultatis, aut Bedelli, scriptoris, vel librarii, aut cujuscunque alterius officii, Nuntii, Procuratoris, aut cujuscunque alterius Promotoris, seu servitoris Universitatis, aut alicujus Facultatis, seu in ipsorum, aut alicujus eorum institutione, constitutione, seu deputatione, nec aliquis vocem suam vendat, nec antea promittat, et si quis ambitiosè instare pro aliquo officio consequendo pecunias aut alia dona quaecunque dedisse vel promisisse aut alias collusionem, vel fraudem commisisse reperiatur fuerit, inhabilis habeatur ad officium, pro quo indecènter laboravit.

37. Item statuimus, quod omnes et singuli Officiarii tam Universitatis, quàm singularum Facultatum praesentent corporaliter sua Juramenta debita, antequam se de executione suorum Officiorum intromittant.

38. Item statuimus, quod tempore electionis Rectoris, illi, qui fuerint nominati, seu deputati ad eligendum novum Rectorem, jurent Rectori cessuro, antequam intrent Conclave, quod nullam Facultatem spernant, aut aliquam alteri praeponant, aut aliquam quacunque affectione excludant, sed eligant secundum suas conscientias unum Suppositum, cujuscunque Facultatis fuerit, quod ipsis pro tunc, ad Rectoriam magis idoneum videbitur, ita tamen ordinantes, quod Rectoria non semper maneat in una Facultate, sed quod transeat ad Supposita diversarum Facultatum, si reperian-

tar idonea, pro ut judicaverint expedire, eo tamen salvo, quod item suppositum non gravetur saepius hoc officio praeter suam voluntatem.

39. Item statuimus, quod si quis in Rectorem electus fuerit, et acceptare noluerit, nisi assignet causam legitimam Universitati acceptam, seu acceptabilem, incurrat poenam duarum marcarum argenti puri, eo salvo, quod nullus praetextu hujus modi poenae eligatur.

40. Item statuimus, quod rector noviter electus statim juret publice ad manus Rectoris praecedentis in praesentia Magistorum, quod fideliter et diligenter exercebit officium suum juxta Statuta Universitatis desuper ordinata, et alias, prout melius noverit, expedire, quodque hujusmodi statuta eodem die, vel sequente attentè perlegere non omittat.

41. Item statuimus et ordinamus, quod Officium Rectoris sit Congregationes facere, articulos in congregationibus per se distinctè proponere, et deliberationibus majoris et sanioris Partis, quid agendum, concludere, et conclusum juxta Concilium Deputatorum unà cum iis personaliter exequi, pro ut res exigit, et ea, quae ad diuturnam rei memoriam pertinent, registrare. Rursum Rectoris sit tueri, et observare Privilegia et Statuta Universitatis, et juxta ipsa justè judicare, et singulorum querelas Parvi sive Magni, Pauperis sive Divitis, absque personarum acceptione, aut alia quacunque pervertente judicium affectione coram se ad mittere et plene judicare et celeriter atque gratis justitiam facere, Abusores privilegiorum et transgressores Statutorum per consilium Universitatis corrigere, litteras privilegiales et testimoniales, et hujusmodi Magistris et Scholaribus nec non Servitoribus Universitatis

juxta Ordinationem Universitatis sigillare, Novitios intitulari, Jaramenta recipere: generaliter Rectoris sit curam et sollicitudinem habere de omnibus, quae faciunt ad augmentum studii, et profectum doctrinae, ut illa diligenter pro posse et nosse procuret, et contraria repellat et excludat.

42. Item statuimus, quod Rector Universitatis, dum agit negotia communia Universitatis, aut alicujus Facultatis seu Officii sui, incedat in decenti et honesto Epitochio et capucio sufforratis pennâ de vario, vel panno serico in aestate, vel habitu Doctorali, vel Magistrali, donec Universitas circa proprium habitum Rectoris duxerit specialiter ordinandum, et habeat honestam comitivam et ad minus unum Bedellum cum virga praecedentem; in aliis autem factis non spectantibus ad officium Rectoris rarius solito per vicos incedet et cum honestiore more, quam fecerat, antequam esset Rector.

43. Item statuimus et ordinamus, quod Rector tempore Rectoriae suae transacto, Congregationem faciat ad novum Rectorem eligendum, et tempore quo Electores deliberant, legat publicè coram aliis Magistris ea, quae in sua Rectoria registravit, de inde novi Electi juramentum recipiat, ipsumque investiat per traditionem sigilli Rectoriae, et aliorum, quae habuerit pertinentia ad officium Rectoris, quodque quam cito commode poterit ante lapsum trium septimanarum coram Rectore novo, vocatis ad hoc quatuor Decanis, et aliis Regentibus, faciat computum, et rationem de omnibus per ipsum in sua Rectoria receptis et expositis, et si obligatus in aliquo remanserit, de illo satisfaciat infra novem dies proximè sequentes.

44. Item statuimus, quod Rector pro tempore cri-

44. Item statuimus, quod Rector pro tempore existens nullum intitulet, seu inscribat in Matricula, sive Registro Universitatis, nisi ille Intitulandus prius praestet Juramentum ad hoc institutum, et pro sua intitulatione nomine arrharum solvat sex albos denarios pro oneribus Rectoris et Universitatis supportandis, et unum album Bedello seu Bedellis communibus, exceptis Pauperibus, salvo tamen, quod Rector, Doctores et hujusmodi solemnes Personas a solutione horum sex alborum, si sibi expediri videbitur, poterit supportare.

45. Item statuimus, quod Rector non det alicui Testimonium volenti habere Mandata Judicialia a Conservatoribus Universitatis vel eorum vices gerentibus, vel altero eorundem, nisi prius juret in manibus Rectoris, quod intendat remanere in studio, et quod credat se habere justam causam, et quod non intenet dolo, fraude, vel per transportum.

46. Item statuimus, quod Rector Congregationem facturum insinuet illam die praecedenti per Bedellos, seu Bedellum Decanis quatuor Facultatum, mittendo cuilibet Eorum omnes articulos in scriptis, super quibus erit Congregatio, nisi factum celeriore expeditionem requirat, quodque discretioni Rectoris admittimus, Decanique sic vocati ulterius quilibet in sua Facultate convocet omnes ad congregationem pertinentes, videlicet Magistros et Doctores quatuor Facultatum, nec non Licentiatos, Theologiae, Juris, et Medicinae, et etiam Baccalaureos earundem, si quos singulae ipsarum de suis assumere decreverint, eo tamen salvo, quod Baccalaurei harum trium Facultatum non repraesentant ipsas Facultates, nisi illi, qui sunt in aliis Facultatibus biretati, vel qui tenent vicem Doctoris ordinariè legentis, et quod ista Ordi-

natio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, adeo, quod ipsi cum Licentiatis vel etiam sine illis sufficiant ad Congregationes et alia facta Universitatis expedienda, ut tandem fiat hinc velut Parisiis, ubi solùm Magistri et Doctores intrant Congregationem.

47. Item statuimus et ordinamus, quod Congregationes fiant in certis expressis locis quietis, patulis, et honestis et praesertim Ecclesiasticis commodosis, ut in Conventibus, Monasteriis, Collegiis, et Ecclesiis, quodque Rector non multiplicet Congregationes, et praesertim super propriis factis, inconsultis Decanis quatuor Facultatum, et quod sine consensu Universitatis vel ipsorum Decanorum, aut saltem duorum exipsis non faciat Congregationem per Juramentum, nisi negotium foret adeo arduum et festinum, quod ex tanta dilatione periculum immineret.

48. Item statuimus et ordinamus, quod Rector et Decani quatuor Facultatum neminem ad deliberandum in Congregatione Universitatis aut alicujus Facultatis, seu ad audiendum earum secreta admittant, nisi sit intitulatus vel saltem praestet Juramentum Intitulandorum, et cum hoc juret, quod fideliter ad bonum et honorem Universitatis deliberet, pro ut melius novit, atque secreta per Universitatem deliberata celandam non revelet, quodque omnes et singuli ad Congregationem pertinentes in primo introitu suo ad illam teneantur praestare hujusmodi juramenta, salvo tamen, quod Viri prudentes non jurati ad praestandum consilia admitti possunt de communi consensu, quando videbitur expedire.

49. Item statuimus et ordinamus, quod modus deliberandi in Universitate sit iste, quod propositis

modo consueto articulis per Rectorem, quatuor Facultates, vel tres earum, absente quarta, trahant se ad Partes seorsim deliberaturae, et Rector accedat ad suam Facultatem vocem unius Suppositi duntaxat habiturus, et factis deliberationibus, Rectore et Facultatibus reollectis, quaelibet Facultas suam deliberationem per ejus Decanum vel Locum tenentem referat in communi, incipiendo ab Artium Facultate, hoc adjecto, quod quotiescunque contigerit in aliqua Facultate comparere duntaxat unum Suppositum repraesentans illam Facultatem, scilicet Magistrum vel Doctorem, vel etiam Licentiatum, Baccalaureum vicem Magistri vel Doctoris ordinariè Legentis tenentem, in aliqua trium Facultatum, vel etiam Baccalaureum in alia Facultate Biretatum, ex tunc illud Suppositum jungat se in deliberando alteri Facultati, cui placet, si verò duo vel plura Supposita alicujus Facultatis pertinentia ad Congregationem, quorum saltem unum repraesentat illam Facultatem, comparuerint ex tunc illa possunt deliberare per se et deliberationem facultatis reddere, seu referre si vero in aliqua trium Facultatum comparuerint duntaxat Supposita Facultatem illam non repraesentantia, scilicet simplices Baccalaurei, ex tunc illa poterunt se in deliberando jungere alteri Facultati, cui placet, sed per se nec deliberationem faciant neque reddant, et quod ista Ordinatio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, adeo quod insi cum Licentiatis vel etiam sine illis sufficiant ad Congregationes et alia facta Universitatis expedienda, ut tandem fiat hîc velut Parisiis, ubi solum Magistri et Doctores intrant Congregationem.

50. Item statuimus et ordinamus, quod si contingat in Universitate nostra casum emergere concernentem specialiter unam Facultatem se partem facientem,

et ex causis rationabilibus denegantem stare iudicio aliarum Facultatum, ex tunc quoties hoc contigerit, ad vitandum dissensiones eligi debent et assumi tam ex parte dictae Facultatis se opponentis, quàm etiam ex parte nostra, discreti et competentes Arbitri seu Diffinitores, qui communicato sibi, si eis opus videatur, consilio aliquorum discretorum Virorum hujus Civitatis, etiamsi fuerint ex Dominis de Consilio, debent hujusmodi casum infra certum competentem terminum Ipsi per Nos praefigendum, viâ amicabili, si poterint, alioquin secundum Jus quantò citius expedire, quod si non fecerint, extunc Illi duntaxat, qui electi et assumpti fuerint de Gremio nostro, habeant eandem potestatem hujusmodi casum seu negotium infra aliud tempus Ipsi arbitrandum terminandi, quod si infra dictum tempus non expedierint, extunc eo ipso iidem electi et assumpti de Gremio nostro stabunt suspensi à Privilegiis, Libertatibus, Commodis et Actibus Studii nostri, quo usque casum seu negotium terminaverint antedictum, omni Appellatione cessante penitus in praemissis, eo salvo, quod omnes Facultates poterunt in alium modum hujusmodi casum emergentem decidendi unanimiter concordare, ordinatione praemissa non obstante.

51. Item ne fiat negligentia in Executione Negotiorum Universitatis, statuimus et ordinamus, quod Decani, Deputati, Bedelli et Notarii, quibus Rector pro tempore et qualitate negotiorum indiget, vocati per Eundem absque dilatione compareant per se vel per suos substitutos idoneos sub poena ad arbitrium Rectoris, et Deputatorum comparentiam infligenda et moderanda.

52. Item statuimus et ordinamus, quod cum Rectori incumbit executio alicujus deliberati per Universita-

tem, quaelibet Facultatas, si opus fuerit, deputet ad hoc unam vel plura Supposita idonea secundum exigentiam negotii, et Facultas Theologiae repraesentet unum aptum ad proponendum factum, quod si forte, nequirit, dolo et fraude circumscriptis, extunc Facultas Juris dabit Proponentem, et sic consequenter de Medicis et Artistis, et si forte hoc modo Propo- nens aptus haberi non potuerit, extunc quem Rector et quatuor Decani, vel major pars eorum elegerint, sit Proponens sub poena exclusionis à Congregatio- nibus Universitatis per Annum vel suspensionis à Re- gentia per sex menses et unius Marcae puri argenti.

53. Item statuimus, quod tempore Congregationis Universitatis nullus legat, vel disputet, vel hujusmodi alium actum faciat, quò minus pertinentibus ad Con- gregationem illi valeant interesse.

54. Item statuimus, quod nullae Litterae sigillentur majori sigillo Universitatis sine deliberatione Univer- sitatis praevia, et nisi minutae earum per Rectorem et Decanos, vel alium, seu alios ad hoc ab Universi- tate specialiter deputandos visitenter, et si opus fuerit, corrigantur, et minutae per Correctorem Signatae in Ar- ca Universitatis reponantur, quodque pro hujusmodi si- gillatione non exigatur ultra sextarium boni vini loco propinae Eorum, qui intersunt sigillationi, nisi quis merè plus voluntariè dederit, et scienter.

55. Item statuimus et ordinamus, quod Rector pro scedula testimoniali mittenda Conservatoribus, vel Eorum Loca tenentibus ad testificandum aliquem de Gremio, seu Suppositum Universitatis et etiam pro sigillo suo apponendo Mandato Conservatorum non ultra XII. parvos grossos Turonenses, et pro sigillo Protectionis cum inhibitionem non ultra quatuor grossos Turonenses regales antiquos, vel eorum valorem exi-

gat, seu recipiat, nisi sibi merè voluntariè, et scienter offeratur.

56. Item statuimus et ordinamus, quod Pedelli antequam admittantur, jurent in manibus Rectoris juramentum Intitulandorum, deinde Officium suum fideliter exercere, secreta Universitatis et Magistrorum, si audierint, non revelare et lisdem honorem, pro ut decet, ubique impendere et non exigere à Magistris vel Scholaribus munera inconsueta.

57. Item statuimus et ordinamus, quod Officium Pedellorum sit omni die ad minus semel Rectorem visitare et inquire, si indigeat eorum ministerio? indilatè Mandatis Rectoris parere, Festa et Vacationes, Lectiones, Disputationes, et hujusmodi per Scholas ordinariè legentium proclamare, Congregationes fideliter intimare, Rectorem cum Virgis honestè conducere, et quoscunque venientes ad Congregationem sciverint non jurasse, hos Rectori et Decanis revelare, et quoscunque non Intitulatos sciverint audivisse Lectionis ultra quindenam, hos Magistris et Baccalaureis legentibus, ut coram illis non legant, denuntiare, et alia consimilia facere, pro ut in Studiis Generalibus est consuetum.

58. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Pedellus communis possit se absentare extra Civitatem per integrum diem sine licentia Rectoris, quod Rector non possit illi dare licentiam abessendi ultra triduum sine consensu Decanorum quatuor Facultatum, quod si secus fuerit absens, sit Officio suo privatus ipso facto.

59. Item statuimus et ordinamus, quod Notarius Universitatis praestet Juramentum Intitulandorum, et quod fideliter et diligenter exercebit Officium suum

ad bonum et honorem Universitatis et suorum Suppositorum, quodque Eorum secreta non revelabit, neque scribet scienter pro Abusoribus Privilegiorum, et Transgressoribus Statutorum, et quod stabit contentus in Salario per Universitatem deputato et deputando, nec aliquid amplius exigat vel recipiat, nisi scienter et voluntariè offeratur, sitq; salarium ejus descriptura cum pergameno protectionis cum inhibitione unus grossus Turonensis antiquus regalis, vel ad majus duo albi, similiter de uno Curatorio simplici, cui non inseritur tenor Bullae, tantundem, item de Curatorio, cui inseritur tenor, Bullae, duo grossi Turonenses antiqui regales, vel quatuor albi et proportionabiliter suo modo de aliis Scripturis authenticis juxta earum quantitatem, salva tamen Rectori et quatuor Decanis vel majori parti eorum in dubiis emergentibus potestate moderandi.

60. Item statuimus et ordinamus, quod Librarii post praestitum juramentum Intitulandorum jurabunt in manu Rectoris, et praesentia Universitatis, quod Officium suum fideliter absque fraude et dolo exercebunt quodque nullum librum proprium sub simulatione alieni vendant, nec aliquem librum ad utilitatem propriam sub simulatione alterius emant, et quod nullum librum emant, antequam cum per Mensem publicae expositioni in valvis seu fenestris domorum et diebus Festivis in ambitu Ecclesiae majoris Coloniensis, et in loco, ubi forsitan infra illum Mensem contigerit fieri Missam Universitatis vel Sermone ad Clerum in Latino, eo salvo, quod si Venditor affuturus per Mensem expectare non poterit, extunc post expositionem publicam saltem per quindecim vel hebdomadam licet Librariis emere, de scita

tamen et consensu Rectoris, et Decanorum vel majoris partis Eorum, pro ut Eis videbitur expedire, quodque in emendis et vendendis atque taxandis libris justè et legaliter se habeant pro posse et nosse sine fraude, ei nihilominus quod in salario sibi ab Universitate constituto et constituendo stabant contenti, et non amplius exigant, vel recipiant, nisi mere voluntariè offeratur.

61. Item statuimus et ordinamus, quod hoc sit Juramentum cujuslibet Intitulandorum, Primò quod observabit Jura, Privilegia, Libertates, Statuta, Ordinationes et Consuetudines laudabilis Universitates Studii Coloniensis, ad quemcunque Statum devenerit, Item quod servabit Pacem, Tranquillitatem, et Concordiam dicti Studii in se, suis Facultatibus et Membris sub Regimine et Obedientia unius Rectoris, Item quod Universitati et ejus Rectori pro tempore existenti in licitis et honestis parebit et obediet ac honorem debitum impendet.

Reservamus tamen Nobis et Successoribus nostris liberam potestatem suprascripta Statuta addendi et auferendi, ipsaque mutandi, corrigendi et emendandi, quando et quoties pro evidenti honore, utilitate et profectu Studii fuerit opportunum.

In quorum omnium Testimonium et roboris firmitatem praesens Instrumentum publicum hujus modi Statuta in se continens per Wilhelmum Notarium publicum et Scribam Nostrum infrascriptum scribi, subscribi, et publicari mandavimus et nostri sigilli majoris fecimus appensione communiri. Datum et actum in Congregatione nostra generali ad hoc ritè et more solito et sub debito Juramento legitimè indicta, ut praemittitur celebrata in Refectorio majori Fratrum

Minorum Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo secundo, Indictione prima secundum Stylum et Consuetudinem Civitatis et Dioecesis Coloniensis die sextâ Mensis Decembris horâ Vesperarum vel quasi, Pontificatûs Sanctissimi in Christo Patris Domini Nostri BONIFACII Divinâ Providentiâ Papae Noni Anno quarto, praesentibus ibidem Nobili Petro de Graythuse Canonico et Thesaurario Ecclesiae S. Walburgis Zuytphanien: Trajecten: Dioeces. Artium Magistro Rectore Universitatis Sanctae Coloniensis Civitatis: Magistro Reginaldo de Alna: Nicolao de Nuffia: Alexandro de Kempen: Jordano de Clivis Licentiato: Professoribus in Sacra Theologia, Domino Joanne de Novo Lapide, Legum Facultatis utriusque Juris Decano: Domino Joanne Voborch: Domino Joanne Vogel Decretorum Doctoribus, Domino Lamberto de Euskirchen Decano et dictae Facultatis Medicinae Doctore: Theodorico Dystel Artium Magistro, Medicinae Licentiato: Lamberto de Xantis Facultatis Artium Decano: Dytmaro de Syveyrthe: Heinrico Westerholte: Theodorico de Monasterio: Heynrico Wyse Artium Magistris et quam pluribus aliis singularum Facultatum Graduatibus Testibus fide dignis vocatis ad praemissa specialiter et rogatis.

(L. S.) Et Ego Wilhelmus de Wye Clericus
(Wilhelmi) Trajectensis Dioecesis publicus Aposto-
(de Wijhe.) lica et Imperiali sacris Authoritatibus et Universitatis Studii Coloniensis Notarius juratus, qui a praedictarum Regularum seu Ordinationum, Approbationum et Conclusionum et tandem earundem Statutionum, Constitutionum, et Edictorum, omnibusque aliis et singulis praee-

missis, dum sic, ut praemittitur, per dictos Dominos, Dominum Rectorem, Decanos quatuor Facultatum, et ejusdem Universitatis Magistros, et Doctores fierent, et agerentur, una cum praememoratis Testibus praesens interfui, eaque omnia et singula praemissa sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens publicum Instrumentum per me fideliter scriptum, meisque signo et nomine solitis et consuetis subscriptum et signatum, exinde confeci una cum appensione dictae Universitatis Sigilli majoris rogatus et requisitus in Testimonium.

(L. S.
Universi-
tatis.)

Haec cum Originali suo Sub-Sigillo Majore Universitatis appenso verbotenus concordare Testor

Ego PETRUS THEODORUS HILDEN, Notarius Publicus Apostolico-Caesareus, Almaeque Universitatis generalis Studii Coloniens. Pedellus Senior et Scriba juratus m. pp.

Bemerkung.

Den auf der hiesigen Universität studierenden oder lehrenden Geistlichen, war gemäß nachfolgender päpstlicher Bulle vom Jahre 1389 die Fortbeziehung geistlicher Benefizien und die Beibehaltung geistlicher Würden zugesichert.

Ad II.

Bulla Executorialis Super Indulto Bonifacii IX.

De Percipiendis Fructibus Beneficiorum suorum quamdiu Studiis insterint de Anno 1389.

BONIFACIUS Episcopus Servus Servorum **DEI**. Dilectis Filiis Abbati Monasterii Sancti Martini Coloniensis, et - - Sancti Salvatoris Trajectensis, ac - - S. Pauli Leodiensis Ecclesiarum Decanis, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Dum attentae considerationis indagine perscrutamur, quod per Litterarum Studia cooperante illo, à quo omnium carismatum dona manant, Viri efficiuntur scientiis eruditi, per quos aequum ab iniquo discernitur, erudiuntur rudes, proveci ad altiora conscendunt, Fides Catholica roboratur, non solum loca, ubi hujusmodi pollent studia, sed Studeutes in eis munimus Gratiis et Liberatibus honoramus. Dilectorum itaque Filiorum universorum Doctorum, Magistrorum et Scholarium Studii Coloniensis supplicationibus inclinati, omnibus et singulis Personis Ecclesiasticis, Secularibus et Regularibus, praesentibus et futuris, in Studio et Civitate Coloniensi, in quacunque licita Facultate Studentibus seu Legentibus autoritate Litterarum nostrarum indulsimus, ut quamdiu Litterarum studio hujusmodi in Civitate instarent, fructus, redditus et proventus omnium Beneficiorum suorum Ecclesiasticorum, cum Cura et sine Cura, Secularum et Regularium etiam si

Dignitates, Personatus et Officia in Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis existerent, et Dignitates ipsae in eisdem Cathedralibus post Pontificales majores aut in Collegiatis Ecclesiis principales forent, et ad eas, qui per electionem assumi consuevissent, quae nunc in quibusvis Ecclesiis sive locis obtinent, et imposterum obtinebunt, cum ea integritate liberè percipere valent, quotidianis distributionibus duntaxat exceptis, cum qua illos perciperent, si in eisdem Ecclesiis sive locis personaliter residerent, et ad residendum interim in eisdem minimè tenerentur, neque ad id invitè à quoquam valerent coarctari. Non obstantibus tam felicis record. Bonifacii Papae VIII. Praedecessoris nostri, per quam hujusmodi concessionem fieri sine praefinitione temporis prohibentur, quam aliis quibuscunque Constitutionibus generalibus vel specialibus per Sedem Apostolicam vel Legatos ejus ac in Provincialibus vel Synodalibus Conciliis editis et quibuscunque Statutis et consuetudinibus Ecclesiarum seu locorum, in quibus hujusmodi Beneficia fuerint, praesertim illis, quibus caveri dicitur, quod Canonicis et Beneficiatis non nullarum Ecclesiarum fructus, redditus et proventus Canoniatuum et Praebendarum, vel Beneficiorum suorum minimè ministrarentur, nisi prius in hujusmodi Ecclesiis ad certum tempus primam residentiam fecissent personalem, et etiam nisi antea in studiis privilegiatis vel non privilegiatis in certis Regnis et Terris, sive Regionibus aut extra Provinciam, vel extra civitates et loca, in quibus Canonici seu Beneficiati praedicti Canonici et Praebendas seu Beneficia sua obtinent, consistentibus, vel ad certas diaetas ab eisdem Ecclesiis sive locis distantibus, studuissent, contrariis, juramento, confirmatione Apostolica vel qua-

cunq̄ue si mitate aliã vallatis, etiãmsi de illis servandis et non impetraadis Literis Apostolicis contra ea et ipsis Literis non utendo, etiã ab alio seu aliis impetratis seu aliãs quovis modo concessis, praed. Personae per se vel Procuratores earum praestiterint, hactenus vel imposterum ipsas praestare contigerit forsitan juramentum. Seu si locorum Ordinariis á praefata sit Sede concessum, vel imposterum concedi contingat, quod Canonicos et Personas Ecclesiarum Civitatum et Dioecesium etiã in Dignitatibus seu Personatibus aut Officiis constitutas per subtractionem proventuum suorum Ecclesiasticorum aut aliãs compellere valeant ad residendum personaliter in eisdem. Aut si eisdem Ordinariis et dilectis Filiis Capitulis earundem Ecclesiarum vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem Sede indultum vel imposterum indulgeri contingat, quod Canonicis et Personis dictarum Ecclesiarum etiã in Dignitatibus, Personatibus seu Officiis constitutis non residentibus in eisdem fructus, redditus et proventus Canonatuum et Praebendarum, aut Dignitatum seu Personatum, aut Officiorum vel Beneficiorum suorum Ecclesiasticorum ministrare minime teneantur, et ad id compelli non possint per Literas Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem, et quibuslibet aliis Privilegiis, Indulgentiis et Literis Apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunq̄ue tenorum existant, per quae praesentibus non expressa, vel totaliter non inserta effectus hujusmodi Gratiae impediri valeat; quomodolibet vel differri et de quibus quorumcunq̄ue totis tenoribus debeat in nostris Literis fieri mentio specialis. Proviso, quod Beneficia hujusmodi debitis interim absequiis

non fraudentur, et animarum cura in eis, quibus illa imminet, nullatenus negligatur, sed per bonos et sufficientes Vicarios, quibus de hujusmodi Beneficiorum proventibus necessaria congruè ministrentur, diligenter exerceatur et deserviat inibi laudabiliter in Divinis. Quocirca discretioni vestrae per Apostolica Scripta mandamus, quatenus Vos vel duo vel unus vestrum per vos vel alium seu alios praefatis Personis vel earum Procuratoribus ipsarum nominibus faciatis Authoritate Nostrâ praedictos fructus, redditus et proventus, quamdiu hujusmodi Literarum studio in praedicta Civitate, ut praemittitur, institerint, juxta hujusmodi concessionis nostrae tenorem integrè ministrari, non permittentes eas per praedictos Ordinarios et Capitula seu quoscunq, alios ad residendum in hujusmodi Ecclesiis sive locis compelli, vel aliàs contra hujusmodi Concessionis Nostrae tenorem quomodolibet molestari. Non obstantibus omnibus supra dictis seu si eisdem Ordinariis et Capitulis à praedicta Sede sit Indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per Litteras Apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de Indulto hujusmodi mentionem. Contradictores Authoritate Nostra, appellatione postpositâ, compescendo. Datum Romae apud Sanctum Petrum quinto Idus Novembris, Pontificatûs Nostri Anno primo.

III.

Statuta Facultatis Artium.

Universis et singulis nostre Facultatis suppositis praesentibus et futuris. Decanus ceterique Magistri, Regentes et non Regentes facultatis artium Universi-

tatis studii Colonien: Salutem et speciosa Philosophie specula salubriter speculari. Quoniam limpide conspicitur stelliferi conditorem orbis rerum federa certa serie connectere, et secundam aeternas leges omnia certo fine gubernare ut nichil relinquat pprie. stationis opus, quoniamque omnes populi legibus reguntur et edictis, eapropter mater nostra facultas artium memorata in qua famosus planetarum septenarius septiformis phylosophie numerum preconisat, ac ubi septena sidera in unum coadunata collegium septem artes liberales insinuant in idem studium congregatas ut sua supposita non solum scholasticis imbuantur disciplinis, verum eciam legibus et constitutionibus stringantur humanis decreverat oportunum, ut sic per temporum curricula in moribus pariter et in scientiis feliciter prosperentur. Hinc est quod ad divini numinis laudem dicte nostre facultatis commodum et ornatum, ac ppter. profectus publicos quos inde speramus utique secuturos multifariis deliberationibus, non sine matura ordinandorum digestionem prehabitis, ac Universitatis nris gratiosa approbatione statuimus et ordinamus regulas et constitutiones infrascriptas, quas a nobis omnibus sciri volumus et observari quatenus ipsarum directione vel ita declinetis, et de bono in melius usque ad optimi finis consecutionem suscipiatis laudabiliter incrementum. In nomine Domini sine quo nullum rite fundatur exordium. In primis statuimus et ordinamus, quod die electionis novi Rectoris Universitatis studii Colon: vel altero immediate sequent: omnes magistros nostre facultatis Decanus protunc existens faciat per Bedellum fideliter et nominatim convocari ad electionem novi Decani in cedula convocationis, hoc expresso, ne fraus aliqua commit-

tatur. Item statuimus etiam quod magistris sufficienter congregatis eligatur in Decanum magister ydoneus, sufficiens gravus et morigeratus, actu regens, qui ad minus per quatuor annos in facultate artium rexerit. Ita quod in quem major pars facultatis consenserit, sit Decanus. Si vero duo de magistris equales voces habeant, in quem tunc Decanus exus iis consenserit, sit Decanus novus solum per tempus illius Rectoris pumanserrus. Electus vero teneatur officium Decanatus assumere sub pena ~~duo~~ marcharum Colonien: fisco facultatis solvendarum, nisi causa legitima coram facultate statim proponenda valeat se rationabiliter excusare, vel nisi talis bis fuerit in hoc officio, quem amplius nisi velit gravare nolumus. Item de juramento novi Decani. Ad tollendum scrupulum frivole suspicantium; quia jurato fragilitas humana potius fidem adhibet, statuimus ita et observari volumus, infracte, quod Decanus cum electioni de se facte consenserit, jurabit in manus Decani praecedentis coram facultate primo: quod officium suum fideliter et diligenter exercebit, et quod praetextu sui status seu officii nihil scienter attemptabit, quod aliquo modo vergere posset in praejudicium Facultatis artium aut ipsius Universitatis. Item statuimus quod si quocunque eventu contingat Decanum non posse suum officium exercere, extunc statim magister regens senior in facultate nostra sit vicedecanus, sed in prima congregatione facultatis hoc proponat, quod prudenter videatur si opus fuerit quod novus Decanus eligatur, vel quis in locum novi decani substituatur, donec impedimenta Decani contingant removeri. Item statuimus quod si contingat Decanum recedere a civitate ad modicum tempus licitum sit sibi aliquem substituere qui alias

·eligi posset in Decanum, dummodo hoc fiat sine fraude et dolo qui in animam Decani et super conscientiam ipsius faciet omnia que ipse Decanus faciet si personaliter adesset; nisi forsan substitutus personaliter prestet illa juramenta ad que Decanus est obligatus. Si vero Decanus proposuerit esse extra civitatem ultra quindenam; nullum substituatur nisi convocata facultate, et ibidem fiat prout majori parti videbitur expedire; attamen si ita fuerit occupatus quod non possit facere commodè congregationem facultatis, tunc faciat senior actu regens ultra duos dies post recessum Decani nullatenus scienter expectando. Item de Officio Decani statuimus et ordinamus, quod Decanus nullum magistrum in congregatione facultatis nostre admittat ad deliberandum nisi prius juraverit publice coram facultate secundum modum infrascriptam, et quod non admittat aliquem ad deliberandum in congregatione facultatis, nisi magistros artium. Si tamen aliquos ex consensu facultatis duxerit vocandos pro consilio audiantur, sed eorum voces ad concludendum nequaquam computentur. Item de juramentis intrantium primitus ad congregationem facultatis statuimus et ordinamus: Primo vos jurabitis, quod deliberabitis fideliter ad honorem Dei et facultatis utilitatem atque honestatem. Secundo, quod secreta consilia facultatis, et quaecumque Decanus mandaverit non revelare, vel perpetue vel ad tempus juxta facti qualitatem non revelabitis. Tertio quod parebitis mandatis Decani facultatis artium, secundum modum et formam expressos vel exprimendos in statutis ejusdem facultatis. Nolumus tamen obligare magistros ad jurandum solum pro consilio vocatos. Item statuimus quod Decanus teneatur delibe-

rationes sue facultatis reddere Rectori super articulis per Dominum Rectorem in congregatione universitatis propositis atque curam gerere, ut actus scholastici sue facultatis fiant legaliter et utiliter ad clementiam et honorem universitatis et facultatis negligentias hujusmodi magistrorum et Bacchalariorum si perceperit ad facultatem referre, si ab ipso praemuniti ad partem se non emendaverint: Statuta facultatis manu tenere et procurare pro posse suo, ut ipsa etiam ab aliis observentur; et transgressoribus juxta decretum facultatis studeat penam adhibere, et generaliter omnia illa quae cognoverit esse pro bono facultatis artium promovere et contraria impedire. Item Decanus infra quindenam proximam diei electionis sue congregatis sub certa pena, scilicet trium alborum Bacchalaris et Sclolaribus nostre facultatis legat imprimis personaliter statuta facultatis concernentia ipsos et ipsorum vitam, mores et doctrinam. Et omnino nihilominus perhortetur ad laudabiliora et virtutum et scientiarum incrementa. Item quia Bacchalaris et magistri facultatis nostrae indigent testimonio facultatis de susceptis gradibus, statuimus et ordinamus ad perpetuam rei memoriam, quod quilibet talis infra octo dies post diem determinationis seu inceptiois immediate sequentem debeat per Decanum inscribi libro facultatis; et volumus quod hoc faciat fieri magister, sub quo sit hujusmodi determinatio vel inceptio, et pro quolibet quem facit inscribi solvat Decano facultatis unum album de bursa sua, sub pena unius marche monete Colonien: Item statuimus quod Decanus debet tota diligentia respicere ut disputationes ordinariae, et extraordinariae lectiones cotidiane facultatis utiliter fiant et contineantur ad perfectum scolarium et magistrorum.

Item de disputatione ordinaria statuimus et ordinamus quod magistri facultatis nostre non intersint disputationibus ordinariis sine epytogiis, idem volumus observari in inceptionsibus magistrorum praecipue quo ad Regentes. Item statuimus quod disputatio ordinaria incipiatur in temporibus quartalibus anni ante hyemem hora sexta, et in hyeme hora septima. In qua sunt duo Bachalarii principales respondentes ad quaestiones et totidem Sophiste. Item de disputatione de quolibet statuimus et ordinamus, quod omni anno semel regulariter circa festum beate Lucie Virginis disputatio de quolibet solempniter habeatur. In qua proponi volumus materias de singulis septem artibus liberalibus, et alias philosophicas pro ut spectat ad artistam disputare. Item statuimus, quod ipso die sancti Egidii provideatur de magistro disputaturo de quolibet circa festum beate Lucie proxime subsequens et fiat per hunc modum, quod Decanus facultatis pro tempore existens convocet omnes magistros facultatis tam Regentes quod non Regentes, per eorum iuramenta, quibus congregatis senior magister inter illos qui non disputaverunt de quolibet et in idem sunt praesentes assumatur ad disputandum de quolibet si velit, sin autem eligatur alius magister Regens idoneus, qui in hac universitate vel in alia famosa, ad minus rexit per sex annos. Ita quod in quem major pars consenserit statim coram facultate assumere teneatur, sub pena sex florenorum Renensium infra quindenam solvendorum facultati, nisi causa legitima coram facultate statim proponenda valeat se rationabiliter excusare, nec sit electus alias reeligatur, donec alius non primus electus idoneus ad hunc actum recipiatur in facultate. Item statuimus, quod Receptor facultatis teneatur ei-

dem magistro de quolibet disputanti de cenodio trium florenorum rene: providere. Item statuimus quod talis magister disputans de quolibet cuilibet magistrorum respondere volentium proponat unam questionem cum argumentis cum duobus quodlibetis, et magister respondens ad primam respondeat per tres conclusiones, et tria correlaria ad maximum, nisi de pluribus correlariis placet annuere praesidenti; ad alias vero simpliciter respondeat causam quesiti assignando. Item statuimus, postquam magister praesidens suas questiones proposuit, Baccalarii nostre facultatis juxta primogenita sua proponent magistris quodlibetis, ita quod quilibet Baccalariorum proponet uni magistrorum unum quodlibetum duntaxat; et consequenter scolares quibus placuerit similiter faciant; et ut scolares hujusmodi actum visitantes aliquibus oblectamentis inducantur ad diutius in scholis permanendum; admittimus quod in hujusmodi quodlibetis joca seriis misceantur; dummodo tamen non sint turpia nec diffamatoria nec bonos mores aliquo modo offendentia, quia si hujusmodi proponerint tales per negationem graduum ad tempus puniremus. Item de replicationibus et determinationibus magistrorum ad invicem statuimus et ordinamus, quod quilibet magistrorum in artibus volens determinare et determinando replicare contra alium quemcunque magistrum nostre facultatis in logica aut phylosophia naturali, morali, mechanica aut mathematica facultati pro licentia id faciendi supplicabit, quam si obtinuerit et non alius cavendo in his scandala et errores; et si quis magistrorum aliquid in permissis frivole transgressus fuerit, patiatur penam per Decanum et alios quatuor magistros sibi in adjutorium deputatos ipsi imponendam. Per praedictata-

men non intendimus impedire, quin in inceptione novorum magistrorum in artibus, aut etiam disputatione de quolibet magistri nostre facultatis absque speciali licentia petita possent sibi invicem opponere, nec non contrarias conclusiones decenter tamen et reverenter pro posse suo defendere. Item ordinamus, quod post disputationem de quolibet magistri qui in hujusmodi disputatione responderunt ad commune solatium seu convivium debet convocari; pro cujus complemento receptor facultatis solvet nomine facultatis octo florenos renes. Item de apertione examinis pro Bacalariandis statuimus et ordinamus, quod examen pro scholaribus volentibus recipere gradum Bacalariatus, his aperiatur in anno, scilicet omnium Sanctorum et Ascensionis, ita quod proximi die eligantur examinees. Item statuimus, quod adveniente tempore apertionis examinis, Decanus faciat congregationem omnium magistrorum facultatis artium, Regens et non regens: ad eligendum quinque magistros regentes in eadem facultate pro examinandis scholarium examen subire volentium, a quibus praefati scolares examinentur diligenter in his que pertinent ad talem gradum, non nimis laxè, nec nimis rigore tangendo puncta principalia. Item de juramentis examinatorum statuimus quod magistri examinatores jurare debent coram facultate, statim cum electi fuerint. Primo, quod fideliter examinabunt bacalariandos, ita quod non contingat per eorum temporem dignos repelli et indignos admitti. Item quod a bacalariandis nichil recipiant directe, vel indirecte, nec receperunt pro ipsorum approbatione, nec aliquem favore indebite promoveant, nec odio repellant, et secundum merita personarum ponant in ordine et locis examinatos et

admissos. Item de juramentis bacalariandorum presentantium se examineribus; statuimus quod nullus admittatur ad examen pro gradu Bacalariatus, nisi prius juraverit in manus Decani vel ejus vicesgerentis, se esse in secundo anno Studii in facultate artium in hac Universitate vel alia famosa, et quater respondisse ordinarie magistris ad Sophismata et ter extraordinarie et audivisse libros infrascriptos in scolis facultatis cum diligentia, videlicet summulas Petri Hispani vel Byrîdani, veterem artem, Priorum, Posteriorum, Elementorum, Topitorum, librum Physicorum et librum de anima. Item statuimus quod promovendi ad gradum Bacalariatus teneantur audivisse hic vel alibi a magistro vel Bacalario, cum questionibus diligenter diligente, per logicalia, scilicet Supponentes, Applicationes, Appellationes, Consequentias, Obligatoria, et insolubilia. Item statuimus quod nullus admittatur ad examen vel etiam temptamen, nisi presentaverit cedulam de libris auditis cum signetis magistrorum a quibus audivit. Item de Juramentis bachalariandorum intrantium examen, statuimus quod promovendus ad gradum bacalariatus turn intraverit cameram pro examine, jurabit ad manus Decani si presens fuerit; si autem ad manus senioris magistri examineris, quod non velit se vindicare verbo vel facto, per se vel per alium, directe vel indirecte, si non fuerit acceptatus vel aliter forte locatus quam sibi placuerit; et jurabit ibidem non revelare secreta camere, que sub juramento præstito præcipiuntur sibi per Decanum vel alium examinatore non revelanda.

Item statuimus quod quilibet scholarium nostre Facultatis teneatur ante admissionem ad examen vel temptamen pro gradu Baccalareutus visitasse dili-

genter viginti disputationes ordinarias in quarum quolibet per majorem partem permansit sub pena non admissionis. Item statuimus quod quilibet, cum admissus fuerit jurabit examinatoribus, quod infra quindenam solvet Facultati unum florennum renen: quem recipiet receptor pecuniarum Facultatis. Item statuimus, quod quilibet admissus teneatur ante examen immediate subsequens in artibus determinare; quod si non fecerit, examen pro eo factum nullum habeatur. Item statuimus quod quilibet talis sub pena unius florenni teneatur determinare in habita proprio, nisi super hoc fuerit secum dispensatum. Item de expensis Baccalariorum determinantium statuimus, quod Baccalarius nostre Facultatis in festo suo non expendat ultra duos florenos renen: sub pena trium florenorum. Item decens et rationabile Facultati apparet, quod quilibet qui determinat pro gradu baccalariatus in artibus honoret Magistrum suum uno florens renen: Item jurabit quod pretextu illius gradus Baccalariatus non deferet capucium epylogium aut tabbardum foderatum cum pennis de vario aut panno serico. Nolumus tamen Baccalariis magne nationis vel praelatis existentibus per hoc statutam aliquo modo praemeditari. Item de juramentis prestandis in publico, dum baccalariandus questionem suam in Scolis determinat; statuimus quod baccalariandus statim questione sua determinata, juret in publico hec que sequuntur, Bedello sibi pronuciante. Primo quod velit esse obediens Decano facultatis, totique Facultati in licitis et honestis; itaque quod pro posse suo bonum Universitatis et Facultatis Artium ad quemcunque statum devenerit, procurabit. Item quod non debeat gradum istum resumere. Item quod per annum remanere debeat in Universitate ista con-

tinuando studium in Facultate artium, nisi super hoc secum fuerit dispensatum. Item de Baccalariis novellis; statuimus quod quilibet Baccalarius novellus pro exercitio suo proprio et Scolarum teneatur in quadragesima proxima post diem determinationis sue disputare his in qualibet septimana quadragesima ultima excepta. Item statuimus quod quilibet Baccalarius debet complere decem disputationes, et in qualibet disputabit unam questionem naturalem vel logicalem, et unam Sophisma vel duo; quibus assignamus cotidie duas horas; unam immediate ante prandium; et aliam post prandium; quas horas nolumus aliis actibus scolasticis occupari excepta disputatione ordinaria, quam nolumus per hujusmodi disputationes Baccaliorum impediri. Item statuimus quod quilibet Baccaliorum pro exercitio suo proprio teneatur extra quadragesimam ter disputare, ad minus questionem et Sophisma in Scolis Facultatis artium; et volumus quod iste disputationes fiant diebus non legibilibus. Item quamvis divinum Officium sicut non debemus ita nolumus perturbare tamen sanis reputamus, quod Baccalarii nostri diebus festivis post prandium disputent, et Scholares disputationes visitent; quam quod aliis negotiis minus licitis se involvant; majoribus festis tamen exceptis quibus omnes volumus festivari. Item de Disputationibus Baccaliorum; statuimus et ordinamus quod Baccalarii visitent se mutuo in disputationibus suis in epitogiis, et habeant locum arguendi juxta progenita sua; et si aliquos contingat venire sine epitogiis, illos in locis arguendi venientes in epitogiis postponantur. Item ut Baccalarii ad visitandum se mutuo magis animentur, statuimus, quod si contingat magistros visitare disputationes Baccaliorum non.

arguant, si notabilis numerus Baccalariorum arguere volentium ibidem compareat. Item statuimus et volumus, quod Baccalarii post tempus promotionis sue viditent disputationes ordinarias in epitogiis suis, et quotiescunque aliquis eorum neglexerit duas disputationes continuas, solvat Facultati sex albos Colonien- ses, quam penam Decanus solvi procuret, medietatem ad usus suos, et aliam medietatem ad usus Facultatis applicando. Item statuimus et volumus quod Decanus sub pena depositionis ab officio cum nullo dispense- super pena solvenda, nisi legitimam protendat excu- sationem; sed ab omnibus capiat indifferentem. Item pro majori profectu baccaliorum statuimus quod qui- libet ipsorum, maxime quam debet interesse provisus, ut si contingat aliquod ipsorum per Magistrum dis- putantem assignari pertinentius sciat respondere. Item statuimus quod Baccalarii visitantes disputationes or- dinarias vel extra ordinarias teneantur servare ordinem, ipsis in suis examinibus assignatam. Item statuimus quod Baccalarii Facultatis nostre admitti debeant ad legendum Sumulas Petri Hispani et Byridani et parva logicalia et rethoricalia et Gramaticalia. Item statui- mus et ordinamus quod nullus Baccaliorum legat publice in scholis Facultatis artium, disputet vel alicui Magistro respondeat, nisi in habitu gradum ipsius concernente. Item de Baccaliis artium alterius Uni- versitatis, statuimus quod Baccalarius artium alterius Universitatis petens hic pro baccalario ad Facultatem artium reipi prius quam hic admittatur, matricule Uni- versitatis sit inscriptus et juratus, et probet per ju- ramentum ipsum vel per testes idoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis et Facultatis titulum sui gradus. Item statuimus quod talis debet

respondere ordinariè in disputatione Magistrati, semet in logica vel in Phylosophia, et post hoc petere in Congregatione Facultatis humiliter, quatenus Magistri ipsum dignentur assumere, et si nihil legitimum obstiterit assumetur. Item talis tum fuerit assumptus si fuerit in primo anno sue promotionis obligabitur nostre Facultati ad omnia talia juramenta et actus, ad que Bacalaris novellus scilicet primi anni obligatur nostre Facultati. Si vero annum primum in sua Universitate et actus sibi injunctos compleverit, de quo tamen Facultatem nostram sufficienter certificabit, per praesens, tunc obligetur recte, sicut nostri Bacalaris qui primum annum eam sibi injunctis peregerint. Item de locis Bacalariorum supervenientium, volumus quod quo ad locum preferantur illis quos excedunt in duobus annis et reliquis postponantur. Item de Bacalaris presentandis ad Licentiam; statuimus primo quod temptamen ipsorum immediate aperiatur post festum Purificationis beate Marie Virginis. Item ne Facultatem nostram contingat aliquem inhabilem Bacalarium et indignum Domino Cancellario pro examine presentare Statuimus, quod in crastino Purificationis Decanus pro tempore existens faciat Congregationem omnium magistrorum Facultatis nostre, Regentium et non Regentium per cedulam causam Congregationis continentem quinque Magistros ejusdem Facultatis pro temptatoribus Bacalariorum cupientium, Domino Cancellario pro examine anni currentis presentari, qui quidem Magistri illos Bacalaris quos post temptamen repererint ad presentandum idoneos ex parte Facultatis eidem Domino Cancellario presentabunt. Item de juramentis temptatorum statuimus quod magistri temptatores jurebunt juramenta infrascripta in manus Decani vel ejus vices-

gerentis. Primo quod Bacalarios fideliter temptabunt, dignos admittendo, indignos repellendo. Item quod nullum Bacalarium favore, pretio vel timore acceptabunt vel odio refutabunt. Tertio quod nullo baccalario temptando quidquam recipient, vel receperunt, mediate vel immediate pro ipsis approbatione. Item statuimus quod Baccalarius temptandus debet audivisse libros infrascriptos: primo, libros spectantes ad Gradum Bacalariatus in artibus. Item talis debet audivisse ultra illos in aliquibus Scolis publicis alicujus Universitatis in qua protunc fuerunt quamquam Regentes magistri in artibus libros infrascriptos; Physicorum ex toto; de celo et mundo; de generatione et corruptione; Metheororum; parva naturalia quoad quatuor libros; de sensu et sensato; de sompno et vigilia de memoria et reminiscentia; de longitudine et brevitate vite; Spheram mundi; Theoritas planetarum; tres libros Euclidis; Perspectivam communem; Aliquem tractatum de proportionibus, et aliquem de latitudinibus formarum; et aliquem in musica; et aliquem in arismetica. Sex libros Ethicorum et metaphysicam. Item statuimus quod quilibet talis debet octies respondisse in disputationibus magistrorum, quinque ordinarie et ter extraordinarie. Item statuimus quod nullus debeat presentari Domino Cancellario, nisi primus satisfecerit magistris de lectionibus et exercitiis; et Bedello de Collectis. Item decens apparet facultati, quod Baccalarii Domino Cancellario per facultatem presentati pro commissione examinis honorent ipsum cum tribus quartalibus melioris vini; et similiter honorent ipsum tempore licentii cum tribus quartalibus, et portario Domini Cancellarii tempore, presentationis dabitur per ipsos marcha Colonien: ad minus. Item de jura-

mentis hactenariorum intrantium temptamen; statuimus quod Baccalarii temptandi jurabunt eadem de non vindicando, que jurant examinandi pro gradu Baccalariatus cum intrant Cameram. Item statuimus quod examinatores post examen facient quemlibet Baccaliorum approbatorum jurare quod infra quindenam solvat facultati artium duos florenos reneo: presentandos receptori facultatis ejusdem, vel quod saltcm medio tempore a facultate impetret dilationem, vel dimissionem si pauper existat. Item de incipientibus statuimus, quod incipiens in artibus magistro suo sub quo inceperit det unum antiquum Scutum; pauperes vero gaudebant privilegiis suis. Item de juramentis incipientium in artibus, statuimus quod in artibus incipiens jurabit publice ad manus Bedelli sibi pronunciantis infrascripta: Primo, quod honorem Universitatis et sue facultatis procurabit, ad quemcumque Statum devenerit. Secundo, quod per biennium in facultate artium legat, nisi super hoc secum fuerit dispensatum. Item statuimus quod magister sub quo incipit aliquis licentiatus, vel determinat Baccalarius debet in capite habere Birretum magistratus. Item volumus servari de magistris publice determinantibus seu repetentibus. Item statuimus quod nullus debeat determinare pro gradu Baccalariatus vel incipere in artibus, nisi habeat testimonium receptoris de hoc, quod satisfecit facultati. Item de novellis magistris statuimus, quod magister novellus per primum annum sue promotionis diligenter visitabit in habitu disputationis ordinarias magistrorum; sic quod non negligat duas continuas sub pena non habendi vocem in facultate infra terminum. Item statuimus quod quilibet magister novellus teneatur octies disputare cum.

diligentia extraordinarie; et solum semel in septimana die non legibili, et quod antequàm illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur. Item de magistris alterius Universitatis, statuimus quod magister alterius Universitatis petens hic ad Gremium facultatis artium admitti; prius quam hic admittatur, matricule Universitatis sit inscriptus et juratus, et probet per juramentum suum perpetuum, vel per testes idoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis aut facultatis, titulum sui gradus, et si nichil legitimum obstiterit assumetur, et solvat Bedello tres albos. Item talis jurabit expresse in manus Decani omnia illa, que solent jurare magistri nostri, cum primo consilium facultatis intrant, ut superius et expressum in septimo statuto. Item magister Universitatis alterius cum jam assumptus fuerit et regere voluerit in facultate predicta, teneatur octies disputare extraordinarie cum diligentia, et solum semel in septimana die non legibili et quod antequàm illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur, nisi doceat ad minus proprio juramento se tot disputationes in alia Universitate complevisse. Item statuimus, quod magister alterius Universitatis volens admitti ad regendum in artibus, procedat ultimum temptamen si rexit in aliqua vel aliquibus universitatibus per triennium, et qui per sexennium precedat duo temptamina, et sit deinceps; poterit tamen facultas illum cujus singularis excellentia hoc requirat de consensu omnium magistrorum amplius honorare. Volumus etiam quod si aliqua Universitas notabilis magistros aliarum Universitatum secundum sue promogonica recipiat, ut fertur de Universitate Oxoniensi

mentis bacalariorum intrantium temptamen; statuimus quod Baccalarii temptandi jurabunt eadem de non vindicando, que jurant examinandi pro gradu Baccalariatus cum intrant Cameram. Item statuimus quod examinatores post examen facient quemlibet Baccalariorum approbatorum jurare quod infra quindenam solvat facultati artium duos florenos renen: presentandos receptori facultatis ejusdem, vel quod saltem medio tempore a facultate impetret dilationem, vel dimissionem si pauper existat. Item de incipientibus statuimus, quod incipiens in artibus magistro suo sub quo inceperit det unum antiquum Scutum; pauperes vero gaudebunt privilegiis suis. Item de juramentis incipientium in artibus, statuimus quod in artibus incipiens jurabit publice ad manus Bedelli sibi pronunciantis infrascripta: Primo, quod bonum Universitatis et sue facultatis procurabit, ad quemcunque Statum devenerit. Secundo, quod per biennium in facultate artium leget, nisi super hoc secum fuerit dispensatum. Item statuimus quod magister sub quo incipit aliquis licentiatus, vel determinat Baccalarius debet in capite habere Birretum magistratus. Item volumus servari de magistris publice determinantibus seu repetentibus. Item statuimus quod nullus debeat determinare pro gradu Baccalariatus vel incipere in artibus, nisi habeat testimonium receptoris de hoc, quod satisfecit facultati. Item de novellis magistris statuimus, quod magister novellus per primum annum sue promotionis diligenter visitabit in habitu disputationis ordinarias magistrorum; sic quod non negligat duas continuas sub pena non habendi vocem in facultate infra terminum. Item statuimus quod quilibet magister novellus teneatur octies disputare cum,

diligentia extraordinarie; et solum semel in septimana die non legibili, et quod antequam illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur. Item de magistris alterius Universitatis, statuimus quod magister alterius Universitatis petens hic ad Gremium facultatis artium admitti; prius quam hic admittatur, matricule Universitatis sit inscriptus et juratus, et probet per juramentum suum perpetuum, vel per testes idoneos, aut probet per literas patentes sue Universitatis aut facultatis, titulum sui gradus, et si nichil legitimum obstiterit assumetur, et solvat Bedello tres albos. Item talis jurabit expresse in manus Decani omnia illa, que solent jurare magistri nostri, cum primo consilium facultatis intrant, ut superius et expressum in septimo statuto. Item magister Universitatis alterius cum jam assumptus fuerit et regere voluerit in facultate predicta, teneatur octies disputare extraordinarie cum diligentia, et solum semel in septimana die non legibili et quod antequam illas compleverit non habeat vocem in facultate, nec ad ordinarie disputandum admittatur, nisi doceat ad minus proprio juramento se tot disputationes in alia Universitate complevisse. Item statuimus, quod magister alterius Universitatis volens admitti ad regendum in artibus, procedat ultimum temptamen si rexit in aliqua vel aliquibus universitatibus per triennium, et qui per sexennium procedat duo temptamina, et sit deinceps; poterit tamen facultas illum cujus singularis excellentia hoc requirat de consensu omnium magistrorum amplius honorare. Volumus etiam quod si aliqua Universitas notabilis magistros aliarum Universitatum secundum sue promogonica recipiat, ut fertur de Universitate Oxoniensi

quod illius Universitatis magistri per nos equaliter honorentur. Item de regentia statuimus, quod qui per majorem partem ordinarie legerit, et inter alios magistros non ordinarie disputaverit, Regens censeatur. Item statuimus quod nullus audiat plures lectiones in die, quam tres pro sua forma. Item volumus quod ordinarius noser incipiat in crastino sancti Gereonis, et finiatur in festo sanctorum Petri et Pauli apostolorum. Item de magistris regentibus Bursas, statuimus quod magister regens Bursam providere debet; quod nullus scholarium suorum tempore nocturno a Bursa se absentet, in vere, in autumno, et in hyeme post horam nonam; in estate post horam decimam sine licentia sui magistri, non concedenda sibi sine rationabili causa.

Item statuimus quod post praedictas horas quibus etiam bursas claudi volumus, nullus Scholaris faciat strepitus vel clamores in suo studio vel quiete impediantur seu perturbentur. Item de transgressoribus in Facultate artium, et pro pena eorum Facultas ordinavit, quod nullus magistrorum debet tenere in bursa sua aliquem Scolarem qui dictorum Statutorum aliquod trina vice transgressus fuerit; se ipsum tamquam discolum, rebellem, et indisciplinatum de bursa et exercitio expellere, nisi velit facere emendatum que suo magistro et omnibus aliis regentibus bursas apparuerit sufficiens et condigna. Item quod talis transgressor etiam si propter alium excessum expellatur, quia propriis demeritis exigentibus expellitur, debet salisfacere magistro suo de toto anno; nec aliquis aliorum magistrorum debet ipsum recipere ad bursam suam vel exercitium. Item statuimus quod noctivagi, etiam si stent extra bursas nullatenus debent admitti ad gradus. Item statuimus quod nullus Sco-

taris debet exercere ludum taxillorum nec in bursa nec extra, sub pena perpetue repulsionis à gradibus suscipiendis. et si quis in bursa exercere dictum ludum praesumeret, deberet a magistro suo expelli, nisi vellet facere emendam ut supra. Item statuimus quod quilibet scholaris in quolibet quartali anni solvat unum florenum renensem Magistro suo. Item statuimus quod quilibet scholaris audiens aliquem librum a magistro, debet sibi satisfacere de quolibet libro pecuniati ante finem hujusmodi libri, alius auditio non valebit sibi pro gradibus suscipiendis; nec magister debet illi dare signetum seu testimonium de illius libri auditione sub pena privationis regentie per mensem. Item de quantitate collectarum, statuimus et ordinamus circa libros ordinarios in Facultate nostra legendos, quod Summule Petri Hispani et similiter Byridani legantur per tres menses, et pro quinque albis; Vetus ars per quatuor menses et pro sex albis; Posteriorum per quatuor menses et pro sex albis; Topitorum per decem septimanas et pro quinque albis; Elementorum per decem septimanas et pro quatuor; de anima per quatuordecim septimanas et pro sex, Phisicorum per tria quartalia anni et pro duodecim albis; de Celo per quatuor menses et duas septimanas, et pro sex. Parva Naturalia per tres menses et pro sex; de Generatione per tres menses, et pro quinque; Metheororum per quinque menses, et pro octo albis; Methaphisica per tria quartalia anni, et pro duodecim; Spera per duos menses, et pro tribus albis; tres libri Euclidis per decem septimanas, et pro sex; Sex libri Ethithorum per septem menses, et pro decem albis. Item statuimus quod nullus magistrorum vel bacalariorum debet gratis legere, et sine collecta snprascripta, nisi

pauperibus. Item de Receptore, ordinamus quod officium receptoris sit recipere ab admissis ad licentiam vel Bacalariatum pecunias ad quas ipsi obligantur juxta statutum Facultatis et emonere debita Facultatis cum diligentia. Item statuimus quod receptor non recipiat a debitoribus Facultatis pignora; nec dati alicui dilationem, vel debitorum dismissionem sine consensu Facultatis. Item statuimus quod tam cito et quociescunque collegit de pecuniis Facultatis decem florenos, teneatur illos infra triiduum ponere ad citam Facultatis. Item statuimus quod receptor bis in anno computet; scmel in castrino nativitatis beati Joannis Baptiste, et semel in crastino Sancti Thomæ Apostoli, et volumus quod pecunias illas in quibus pro tunc obligatur Facultati, statim solvat, ut ad Archam Facultatis nostre reponantur. Item volumus quod receptor non exponet ultra duos florenos simul, vel successive, sine consensu Facultatis. Item statuimus quod eligatur receptor pecuniarum Facultatis in crastino beati Thome apostoli per annum permansurus, qui coram Facultate jurabit quod fideliter exercebit Officium suum secundum statuta Facultatis Officium suum concernentia. Item ordinamus quod receptor pro laboribus suis habeat tres florenos Renen: in Anno. Salva semper nobis potestate atque auctoritate circa predicta statuta atque ipsorum quodlibet, dispensandi, addendi, diminuendi, corrigendi, immutandi, ac in melius interpretandi, toliens et quotiens nostre Facultatis in casibus occurrentibus oportune videbitur expedire, salvo quod nulli alteri derogetur Facultati.

Et nos Johannes Ban legum Doctor, Rector, Reginaldus de Alna sacre theologie professor et theolo-

ce; Johannes de Voerborch Decretorum Doctor et
riusque juris; Wolbero de Caldenhove Artium et
edicine magister et medicine; nec non Everhardus
yvit de Arnhem Artium magister et Artium; facul-
tam universitatis Study Coloniensis Decani, cete-
que Magistri, Regentes et non Regentes, ejusdem
niversitatis, notum facimus per presentes publice
testandum, quod supradicta Statuta nobis et toti
niversitati, per facultatem artium predictam presen-
ta edita et ordinata; et per nostram universitatem
me digesta, provisa, examinata et correcta approba-
us, statuimus et ratificamus, eaque ab omnibus dicte
cultatis artium suppositis presentibus et futuris ser-
ri volumus et mandamus inconcusse; Salva tamen
sibus et seccessoribus nostris, dicteque facultati po-
state et autoritate addendi, corrigendi, mutandi,
inuendi, ac in melius interpretandi, totiens, quo-
ens visum fuerit expedire. In quorum omnium et
ngalorum testimonium, sigillum nostre universitatis
ajus, una cum appensione sigillorum aliarum facul-
tam presentibus duximus appendendum. Datum in
lena nostra congregatione universitatis supra præ-
missis per juramentum specialiter apud fratres mino-
es Conventus Coloniensis per Bedellos nostros jura-
os more solito convocati celebrata. Sub anno Do-
nini millesime tricentetimo nonagesimo octavo. In-
lictione sexta; Pontificatus Sanctissimi in Christo Pa-
ris et Domini Domini nostri Bonifacii, divina præ-
sidentia Pape noni, anno nono, mensis Martii die
tricesima tertia, hora primarum vel quasi. Presenti-
bus ibidem venerabilibus providis et circumspectis
iris Dominis, fratribus: Adam de Gladebach, Petro de
Vaconia, Predicatorum; Ghysonne de Colonia Augu-

stinen: Paulo de Gelria, Tilmanno de Bonna, Wilhelmo de Duysburch, Minorum; Henrico de Dalem beate Marie de Carmelo, ordinum Sacre theologie professorum, acto pro majori parte in eadem regentium; Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia, Artium magistris, et in sacra theologia Licentiatibus, Ac Gerardo de Groeningen Decretorum; Johanne de novo lapide, Legum; Johanne Voghel, Godefrido de Dynslacken, Decretorum Doctoribus; Rudulpo de Rivo, Tilmanno de Attendaren, in legibus Licentiatibus, Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Petro de Gruthuse, Johanne ad Aquam, Hermanno Guntheri, Bernardo uten Enghe, Johanne van der Schuren, Johanne de Rivo, in decretis et in legibus Baccalariis, actu in dictis facultatibus pro majori parte Regentibus et Legentibus; Ghiselberto de Monte, Artium et medicine magistro in facultate medicine regen:; Theodorico de Monasterio in sacra theologia Baccario formato; Henrico Westerholtz, Bertoldo de Osenbrugge, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia Johanne de Poelwyck, Wilhelmo de Amsterdamme, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto de Hachenbergh, Mathia de Eversberch, Rutghero de Tremonia, Waltero de Lovanio, Theodorico de Leydis, et Johanne de Arnhem, Artium magistris; et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus, testibus, ad premissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Et ego Wilhelmus de Wye Clericus Trajecten: Dioecesis Apostolica et imperiali sacris auctoritatibus publicus ac Universitatis Ven: Studii Coloniensis Notarius juratus, quia predictorum Statutorum, presentationi, receptioni eorundem, approbationum petitioni,

examinationi, approbationi, potestatis reservationi, educationi statui et ordinationi predictis, aliisque omnibus et singulis premissis, dum ea sic per venerabilem Universitatem predictam fierent et agerentur interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per aliam fidelem me aliis arduis occupato negociis scriptum exinde confeci; igiturque signo meo instrumentorum et nostre solitis et consuetis signavi et in hanc publicam formam redegi, rogatus atque requisitus in testimonium evidentius rei geste. (L. S.)

IV.

Statuta Facultatis sacrae Theologiae.

In Nomine Domini amen. Ad perpetuam rei memoriam Decanus, singulique Professores sacre Theologie facultatis Universitatis Studii Colonien: Universis et singulis ad quorum notitiam presentia pervenerint, Salutem et illam quam mundus non potest dare pacem. Cum inter ceteros immarcessibilis sapientie de se dicent, ego sapientia effudi flumina, ego quasi trames aque immense divina disponente clementia nec non operam ad hoc dante sancte Civitatis Coloniensis nobili Consulium caterva mellifluus unus et uberissimus divine sapientie fluvius desursum descendens a patre luminum, cujus irrigari staturigine frugifera catholicos undique Valeret orbis, ab alveo maxime Parisien: Studii tanquam cysterna ibidem dissipata conductu capto per cannalia mirum prorupit in modum Rheni partes ortu suo principalius ubertando, cujus aque per Universum vasaculis ad hoc aptis, magnis expensis et laboribus praetiosius deferantur. Huncque cum

ceteris curare ceperunt praefati Consules sumopere maxima diligentia ne riparum vel fundi discrimine difflucere contingeret inopine. Ad hujusmodi similiter observanciam et custodiam firmiorem pro nostra parte specialiter custodes; Nos Johannes de Wasya Decanus, Symon de Spyra ordinis beate Marie de Carmelo, Guyso de Colonia Provincialis fratrum hemeritarum sancti Augustini. Johannes de Berenbach minister ordinis minorum. Reginaldus de Alna ordinis Cisterciensium, Johannes Brammart provincialis Provinciae Almannie inferioris ordinis Beate Marie de Monte Carmeli. Henricus de Aquis ordinis minorum. Alexander de Kempen ordinis Praedicatorum, praefati flavii theologicæ facultatis et veritatis professores, nec non Johannis de Clivis ejusdem facultatis Licentiatum presentes in Universitate in Studio Coloniensi pro salubri dictæ facultatis statu presenti et in eventum futuro. Statuimus et ordinamus in modum qui sequitur. Hec sunt Statuta et ordinationes Anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo tertio per magistros omnes Facultatis theologicæ universitatis studii sancte Coloniensis Civitatis, ad honorem omnipotentis Dei et ad salubrem futurum statum dicte facultatis nostre theologicæ concorditer ordinata que sequuntur. Salva potestate addendi, diminuendi, moderandi ac legitime interpretandi, atque etiam in casu dispensandi prout infra annotatur. Primus articulus de his que ad Dei laudem et cultum pertinent immediate. Cum ubi Christus non est fundamentum, nullius boni superest edificium primumque regnum Dei sit querendum. Statuit ac ordinat sacre Theologie facultas universitatis Studii Coloniensis ut annis singulis prima die in generali resumptione lectionum ordinariarum

videlicet in profesto sancti Lamberti omnes magistri Bacalarii, cursores, ceterique graduati facultatis ejusdem cum multitudine suorum Studentiam in cappis suis et aliis habitibus in aliquo loco per facultatem deputando conveniant, ac missam de Spiritu sancto celebrari faciant, ut Dominus per suam gratiam fundet ingressum, paogressum salubriter dirigat et perducatur. Et ultima die ordinarii missam de Trinitate, referendo summae Trinitati de complemento gratiarum actiones. Item cum alias per universitatem statutum sit ac ordinatum de Sermonibus universitatis, facultas theologica debeat disponere. Statuit idcirco facultas ipsa ne magistri nimium graventur in sermonibus, quod presentati: et Bacalarii quicumque ejusdem facultatis formati et non formati Biblici et Cursores ad requisitionem Domini Decani ejusdem facultatis pro sermonibus extra conventus mendicantium, et ad requestam magistrorum regentium ordinum mendicantium pro sermonibus suis specialibus inibi fiendis teneantur sine contradictione predicare, sub penis a facultate infligendis, dum tamen fuerint per sex septimanas praevio requisiti; si autem premissorum graduum defecerint, tunc rogentur lectores et cursores ordinum mendicantium; et pro thematibus in sermonibus aut principiis accipiant de Canone Biblie pponem: prefatam ac oracionem non tantum dictionem aut sillabam perfecte orationi expresse non equivalentem.

Secundus titulus de moribus in generali suppositorum theologice facultatis. Item quia sacre scripture professorcs ac ipsius auditores major decet maturitas ordinamus, quod doctores, Bacalarii ceterique facultatis theologice Studentes, omnes in vita conversatione moribus ac habitibus composite se gerant et boneste

Tertius titulus de dispositione lectionum et actuum, et de modo legendi et horis Bachalariorum. In primis quod ordinamus seu disponimus, quod omnes Bacalarii Biblici et cursores hunc modum teneant, videlicet quod Sententiarii post magistros ante prandium legant. Biblici et Cursores assidue Pauli usque ad crastinum Exaltationis sancte Crucis inclusive. Item ordinamus quod in vacationibus magnis fiant disputationes per Bacalarios ad modum quo Parisius fiunt in Collegio de Sarbona; scilicet singulis sextis feriis de mane nisi festum impediatur, et tunc fiant alia Die ejusdem septimane que mentiori, et sit presidens Magister in Artibus secularis et saltem studens in Theologia, et si talis deficiat vel haberi non poterit, ordinetur alius idoneus et de communi consensu facultatis, nec licenciabitur quis in Theologica facultate qui in vacationibus sic non responderit, saltem semel.

Item sequenti die post crastinum Exaltationis sancte Crucis resumant magistri lecciones suas, et in crastino resumptionis lectionum magistrorum pronuntiabit primus Sententiaris et consequenter alii in diebus suis, et post eos Biblici ordine suo; et facent omnes ejusdem facultatis a leccionibus in primis principiis sententiariorum et Biblicorum, et disputationibus magistrorum Theologie. Volentes tamen in vacationibus legere non intendimus prohibere, omnibus vero diebus legibilibus ab universitate non feriandis tenentur tam Sententiarii quam etiam Biblici legere. Qui autem dies feriandi sunt in quibus a leccionibus cessandum sit exprimentur in Calendario Universitatis, et tenetur Bedellus debite illos intimare. Item quod in decisione questionum in disputationibus et

in principiis Sententiarum ac aliis actibus publicis, ut in Aula promitti debeant protestationes laudabiles quibus protestentur dictos actus facturi. Quod non intendunt dicere aliquod quod non sit contra fidem catholicam contra determinationem sancte matris Ecclesie, aut quod cadat in favorem articularum Parisiensium, aut hic condemnatorum, aut quod sit contra doctrinam sanam, contra bonos mores; aut quod quovismodo offendere debeat pias aures. Et si aliquod istorum contigerit lapsu lingue, vel inadvertentia aut alia quacunque occasione seu causa, quam dicant se ex illo nunc poterunt revocare, exponere, retractare, declarare velle ad ordinationem facultatis Theologicae hujus Studii. Item exhortamur Studentes Theologie volentes acquirere tempus pro gradu ut habeant textus Sententiarum et Biblie quos si commode poterunt secum deferant, vel deferri faciant ad lectiones.

Quartus titulus de promotionibus et temporibus graduandorum et qualitate eorum, et primo de cursoribus ordinationes. In primis ordinamus quod promovendi ad Gradus in theologica facultate ad minus sint Acoliti, et omnino ante licentiam sint in aliquo sacrorum ordinum, ad minus subdyacony constituti. Item ordinamus quod cursores antequam incipiunt cursus suos per sex annos audiant theologiam secundum modum infra in juramentis specificatam, salvo privilegio religiosorum, quibus non intendimus derogare. Item quilibet cursum de novo incipiens eligat magistrum in Theologia in Studio Coloniensi Regentem sub quo incipiat primum cursum et alios actus consequenter, si eum continuare contingat, eligat que Baccalarius secularis magistrum de sua religione, acta regentem prout habere commode de studio po-

tuerit. Simile intendimus de Biblicis. Item attendentes quod ad Gradus in Theologia Parisius non admittuntur, nisi de legitimo thoro procreati, et non turpiter corpore viciati. Item intendimus in hoc Studio observare. Item volentes incipere cursus Bibliam in Theologia, vel Sententias debent se praesentare per magistros suos facultati, supplicaturi ut per eandem secundum modum ejusdem facultatis in ista universitate ad tales gradus promoveantur, nec magistri aliquem ad predictam presentent, nisi quem salvis statutis juxta suas conscientias crediderint praesentandum. Item Bacalarii Sententiarum et Cursores seculares in principiis et lecturis suis aut responsionibus propriis faciendis, utantur Cappis secundum venerabilem modum Parisiensem; in aliis autem artibus universitatis et suae facultatis praesertim magistralibus, et in sermonibus universitatis Cappis utantur Sententiarum semper. Cursores vero utantur aut cappis aut epytogiis honestis. Item quilibet cursor pro quolibet cursu faciat collationem praeambulam sine questione ad recommendationem sacre scripture. Item ordinamus quod postquam Studium Colonien: tanto tempore vignerit quantum requiritur ad gradum cursorum Biblici vel sententiarum cum nulla de tempore audientie amplius dispensetur, nisi talis causa interveniat, propter quam facultas tota judicaverit esse merito dispensandum. Nolimus etiam quantumcumque sufficere pro gradu in theologica facultate, nisi subsit sufficiens scientia, nec quamcumque scientiam sufficere ad Gradus in hac facultate, si perversis moribus aut notis viciorum maculis notorie fuerit diffamatus. Item ordinamus quod nemo promoveatur ad gradus in dicta facultate, nisi sit sufficiens Magister in artibus salvis privilegiis religiosorum, quibus no-

lumnus derogare. Item Bacalarii, Biblici et cursores legendo cursus suos seu Bibliam inter alia ordinate et solide textum exponant, et per glosas notabiles declarent, secundum modum cursorie legendi Parisius observatum. Item ordinamus quod qui reperti et judicati fuerint a dicta facultate transgressores ordinationum ejus, vel alios inobedientes, ac contra magistros vel magistrum protervi aut superbi, non promoveantur nisi si rite emendaverint ad beneplacitum facultatis. Item ordinamus quod in disputationibus et aliis actibus scole theologicæ sedeant Bacalarii in Scampnis graduatorum secundum ordinem suum, utpote cursores in tercio scampno Sententiarum in secundo, in primo vero habentes licenciam vel eodem anno licenciandi. Nemo ergo Scolariū Theologiæ nisi sit rector universitatis praelatus, vel illustris aut Doctor Juris vel medicinae, sedeat in theologicis scolis in scampnis graduatorum, nisi sit ex speciali licencia et dispositione magistri praesidentis. Reverenciales vero locandi sunt juxta status et gradus exigentiam. Item ordinamus quod omnes Bacalarii cursores Biblici et qui legunt et etiam legerunt Sententias intersint disputationibus magistrorum omnium theologicæ facultatis hujus Studii et hic factis, nisi rationabilem causam habeant, quam ante magistro disputaturo significare teneantur, vel Domino Decano facultatis. Item intelligimus de sermonibus et de vespers et Aulis. — Quintus Titulus de Sententiariis ordinamus quod nullus religiosus admittatur ad lecturam libri Sentenciarum, nisi primo legerit Bibliam per unum annum, nec aliquis Secularis, nisi duos cursus rite compleverit, etiam unum Sermonem seu collationem vel plures fecerit ad clerum universitatis Coloniensis pro exercitio sermotinandi, semel eciam

publico magistro regenti quem elegerint, qui vel cui commiserit loco ejus ipsum si commode fieri poterit ad lecturam Sententiarum praesentare habebit; potest tamen sermonem in unam aliam responsionem commutare facultas theologiae si videbitur expedire. Item praesentati et admissi ad lecturam libri Sententiarum legant Sententias per unum annum cum quatuor consuetis principiis et collacionibus, et legant textum fideliter nec doctrinas suspectas ab ecclesia prohibitas aut contra bonos mores seu piarum aurium offensivas dogmatisare presumant, si secus facerent puniendi sunt per facultatem.

Item ordinamus quod Bacalarii stent post lecturam Sententiarum quatuor annis, quibus visitent actus magistrorum in theologia et bacalariorum; et ut eorum mores et scientia certius approbentur, cuilibet Regenti semel respondeant, vel septies ad minus si plures quam sex fuerint Regentes ita quod de sex responsionibus post lecturam fiendis non licet alicui bis uni magistrorum respondere, sic quod secunda responsio stet sic respondentem pro forma, nisi magister a quo peteret audiri, ipsum audire recusaret; Et tunc si sex magistri non fuerint alteri bis vel pluries poterit respondere. Si vero praedicta ut praemittitur laudabiliter compleverint, tunc de unanimi consensu magistrorum poterit expediri ad licentiam. Item si lectari Sententias non elegerunt magistrum vel careant electo in studio isto, regentem eligant, sub quo si contingat eos continuare usque ad licentiam et magisterium debebunt incipere et facta sua peragere, et non sub alio priore superstite et commode agresibili et facere potenti et volenti nisi de licentia priorum petita et obtenta. Item Sententiary in suis pri-

ripiis cum suis conlegentibus honeste conferant sine verbis offensivis honorem sibi mutuo deferentes more studii Parisiensis — Item ordinamus quod facto tercio principio leges Sententias, Bacalarius formatus habeatur et sit, lecturam tamen usque in finem completurus. Item ordinamus quod quilibet lecturus Sententias sua principia ostendat magistro Regenti suo saltem, fiat simile de singulis suis responsionibus et Sermonibus ad clerum. Item nullus lecturam suam Sententiarum publicet aut communicet tradendo stationariis aut publice pronunciari faciat, nisi per facultatem examinata et approbata fuerit. Item si Bacalarius in hac universitate ignotus se tamen praetendens in alia universitate ad talem vel talem gradum promotum petierit in hac universitate admitti, videantur litere testimoniales vel alie probationes evidentes, et quomodo de sua universitate recesserit et quare. Si quam ipsum admitti contingerit, nolumus propter talem aliquem de Bacalariis qui hic legerunt postergari. Hoc idem intelligimus de Bacalariis si quos de gratia Domini nostri praecipue tempore vacationis vel etiam ordinarie legere contigerit, ut propter tales nostri non postergentur. Item ordinamus quod legentes Sententias omnes lectiones obmissas quacunque occasione seu infirmitatis seu absentie, suppleant post suum ordinarium completum, nisi in casa cessationis universitatis a lectionibus propter aliquam causam injuriarum vel alias, sic quod omissio per eum non steterit; in quali casa quid tales facturi sunt, facultas habebit judicare, que in singulis dispensationem sibi reservat. Sextus titulus de Licentiandis ordinationes. Item statuimus quod qui ante alios legerunt, hic Sententias eisdem etiam ad licentiam praeferantur, nisi legiti-

num aliquod obsteterit. Item ordinamus neminem promovendum esse ad gradum licentiae vel magisterii in theologica facultate in Studio Coloniensi nisi praemissa quoad lecturas responsiones, oppositiones, praedicationes et collationes laudabiliter perfecerit, ut est permissum in isto studio aut alio studio consimili et privilegiato, nisi secum justa ex causa per totam facultatem fuerit dispensatum. Item qui gradum licentiae in theologia contra presentes ordinationes ejusdem facultatis fuerit adeptus, non recipietur in consortium ejusdem facultatis. Item ordinamus quod licentiatus determinationem suam quam in vespers facere habet, non legat per quaternum, se cordatenus prompte ad perfectum audientium et honorem facultatis; potest nihilominus propter memorie labilitatem et facti prolixitatem, quaternum pro memoriali ante se tenere. Item ordinamus quod bullandi et bullati post tempus ordinationis presentium Statutorum quod in principio exprimitur, hic non habeantur pro regentibus, nisi de speciali gratia facultatis. Item quod nullus habeatur hic pro regente in Theologia, nisi prius a facultate fuerit admissus, et Decano facultatis prestiterit juramentum; et specialiter nullus religiosorum ordinum mendicantium contra voluntatem et ordinationem suorum superiorum habeatur hic pro regente. Item in gratiosis supplicationibus supplicans non intersit eorundem deliberationibus. Septimus titulus de hys que solvi debent a promovendis in theologia. In primis ordinamus quod pro quolibet cursu quilibet cursor pro clerico cujuslibet magistri in Theologia dare debet duos albos Coloniens: seu quatuor solidos. Biblicus quatuor albos. Sententiarum immediate postquam inceperint legere, quatuor albos seu octo solidos. Li-

centiatus vero quilibet postquam inceperit sex albos sive unam Marcham monete Colonien:. Item ut generalis Bedellus facultatis se promptum exhibeat ad servicium facultatis theologiae, statuimus et ordinamus quod quilibet cursor pro quolibet cursu suo solvet unam marcham superiori Bedello facultatis Theologie. Biblicus vero eidem post inceptionem Biblie solvat duas marchas pagamenti Colonien:. Sententiarius vero quilibet postquam inceperit legere Bedello solvat quatuor marchas, ut praemittitur monete Colonien:. Licentiatus vero in magisterio solvat Bedello tres florenos renen: aut honeste ipsum vestiat. Item ut facultas theologica pro funeralibus ac aliis opportunitatibus temporalibus necessariis habeat, ut decenter fiant, ordinamus quod cursor pro quolibet cursu solvat immediate seu infra octo dies postquam inceperit dimidium florenum facultati. Biblicus vero solvat unum florenum. Sententiarius unum Scutum antiquum, quod valet quatuor marchas et quatuor solidos. Licentiatus vero solvat duos florenos, sub pena a facultate infigendo. Item ordinamus quod ad idem ut praemittitur teneantur Sententarii, Biblici et Censores qui hic non legerunt, seu ab alia universitate supervenerunt, si recipi voluerint a facultate et eos recipere placuerit facultati sub gradibus suis. Item habeatur liber in quo scribantur recepta singula facultati Theologicae ut praemittitur danda, quem librum una cum pecuniis levatis et levandis decanus facultatis habeat, reddendo computum annuatim facultati in ultimo termino anni, vel quotiens videbitur facultati expedire, et nomina solventium scribantur cum quantitate pecuniae dande vel date. Item ordinamus quod praescriptas pecunias promovendi et pro-

moti ut praemittitur infra octo dies teneantur personis suprascriptis tradere cum effectu postquam juxta gradus suos ut praemittitur inceperint, et hoc per Bedellum portantem signetum Decani nostri. Insuper habeatur alius liber in quo conscribantur nomina omnium Regentium et incorporatorum facultati theologiae ex nunc et semper inantea. Item ordinamus quod deinceps nulla congregatio facultatis Theologiae fiat illo die quo aliquod solempne convivium ratione suppositorum facultatis fuerit factum, nisi evidens necessitas urgeat. Octavus titulus de funerationibus. In primis statuimus quod quaecumque contingat funeratio alicujus Regentis seu incorporati, quod magistri omnes et singuli cessare illo die a lectione ordinaria teneantur; et a principio usque ad finem praesentialiter, tam vigiliis quam missis interesse una cum omnibus graduatis theologiae facultatis. Item ordinamus quod de nullo Statutorum praemissorum fiat dispensatio, nisi de consensu omnium vocandorum facultatis theologiae ad hoc convocandorum nullo dissentiente, et ex multum rationabili motivo. Item non valeant convocati, super aliquo praemissorum dispensare, nisi due, tertie vel amplius magistrorum actu regentium praesentes in civitate Coloniensi fuerint, et super praemissis convocatis et congregatis. Nonus titulus de Juramentis et exhortationibus graduandorum et graduatorum. Primo juxta ritum studii Parisiensis ordinamus quod cursores per sex annos antequam incipiant cursus suos theologiam debent audire in studio vel studiis generalibus, hoc intelligimus quod sine fraude audire debent librum Sententiarum et Bibliam in scolis publice, per majorem partem ordinarii, nisi rationabili de causa super istis per facul-

tatem fuerit dispensatum; injuncto tempore adhuc audiendi vel aliquo tali in recompensam auditionis neglecte. Item et quod servant honorem et reverentiam facultatis theologicæ, ac magistrorum ejusdem ad quemcunque statum devenerint. Item se contingat ipsos gradum adipisci Baccalarii, Cursores seculares seu Biblici incipient lecturam suam infra tempus a facultate sibi assignandum, etiam quod duos cursus de Biblia quilibet eorum legat secundum assignationem librorum vel passuum a facultate faciendam, vel ordinarie Bibliam secundum ritum Parisiensis. Item quod cursores seculares ac religiosi non magis una Capitulo legant, pro una lectione. Ordinarii vero Biblici per annum vel amplius continuantes Bibliam secundam formam Parisiensem aut ordinationem facultatis quantificent suas lectiones. Item quod si contingat eos ad deliberationem facultatis vocari, deliberabunt ad honorem Dei et suæ facultatis personas deliberantes in casibus odiosis ac alia quecunque secreta facultatis sue nullatenus revelando. Juramenta communia a cursoribus, Biblicis et Sententiariis antequam promoveantur juranda. Primo jurent Reverentiam et honorem et Bonum Universitatis, Facultatis, Decani, singularumque Doctorum facultatis theologicæ studii Coloniensis et quod jura, libertates, ordinationes, consuetudines laudabiles facultatis sue observabunt, ad quemcunque statum devenerint. Item quod attingerint vicesimum quartum annum ætatis. Item quod pacem, tranquillitatem inter seculares et religiosos, et inter facultates et nationes conservabunt et procurabunt juxta posse

Item quod doctrinas suspectas ac ab ecclesia prohibitas, aut contra bonos mores aut piarum aurium

offensivas scienter non dogmatisabunt, et si quod audierint, tale infra decem dies decano revelabunt, aut facultati praedictae. Item si contingat aliquem eorum dicere aliqua in Scolis aut aliis actibus publicis contra determinationem ecclesie, vel alias suspecta vel piarum aurium offensiva, quod in recitando, revocando, exponendo stabunt ordinationi facultatis. Item jurabunt quod nec per se alium vel alios directe vel indirecte preces vel litteras prelati vel principis seu persone alterius cujuscunque status seu conditionis fuerit, super remissione vel anticipatione actuum suorum seu temporis licentie per facultatem ordinati, nec contra statuta facultatis modo quovis scienter attemptabunt aliquid, seu procurabunt sub pena amissionis sui proximi jubilci; non tamen intendimus per hoc prohibere quin si casus congruus motivus accideret, possent licite in eorum facultate per se vel aliquem magistrum facultatis illum proponere, et pro dispensatione super aliquo praemissorum in facultate supplicare.

Juramenta Sentenciariorum specialia antequam praesententur facultati praestanda. Primo quod audierint Theologiam octo annis, salvo privilegio religiosorum. Item quod si contingat ipsos gradum adipisci Sentenciariorum incipient lecturas suas Sententiarium infra tempus a facultate eorum cuilibet assignandum, et quod infra unum annum finient quatuor libros sententiarum, cum quatuor consuetis principiis et collationibus nec faciat aliquis tertium vel quartum principium, nisi librum praecedentem ordinate finiverit; ita quod qui prius fecit principium primum primus faciat secundum etc. quod si neglexerit sequens poterit principiari. Item quod lecturas suas sententiarum

non communicabunt publice transscribendas antequam per facultatem examinate fuerint et approbate; Item quod si eos audire contingat in lectionibus, sermonibus aut aliis actibus Universitatis aliqua ab aliquo cujuscunque status vel Facultatis que sonant contra fidem, contra bonos mores, contra determinationem ecclesie, aut aliqua suspecta, aut male sonantia; quod illa ac illam secrete infra decem dies facultati, aut Decano ejusdem revelare non dimittent. Item si quis lectorum Sententias in statu cursorum predicta juramenta communia cursoribus, Biblicis et Sententiariis, sine observationem ordinationum facultatis adhuc non juravit; jurare debet omnia que ipsi juraverunt, antequam ad Sententias admittantur. Idem intelligimus de graduatis in theologia de aliis universitatibus serventibus. Item si que supposita nostre facultatis ordinationum ejusdem fuerint transgressores, et ex contemptu hoc fecerint aut moniti resisterint, reprimarii et non alias censeantur, nec non alias penas iuxta dispositionem facultatis cum ejusdem in dignatione incurrant. Exhortationes communes faciende cursoribus, Biblicis et Sententiariis post juramenta restita.

Primo quod lecturas suas honeste, fideliter solide continuabunt, ad laudem Dei, Scolæ utilitatem, et facultatis honorem; et quod non tractabunt materias philosophicas, logicales seu alias Theologie impertinentes, uti tamen possunt hujusmodi ubi materie difficultas pro ejus explanatione majori requirit. Item quod de cetero vita, moribus, statu conservatione, festu, gravius honestius ac maturius se gerant juxta gradus et theologicæ facultatis. Item si in lecturis suis cedulis memorialibus uti contingat, tam discrete

fiat hoc et honeste, quod nec facultas nec seola communis inde vituperium patiantur. Item volumus quod in theologica facultate graduati juxta gradum suum et honorem facultatis incedant habitu decenti, maxime eundo per civitatem vel ad scholas ecclesias aut Sermones. Juramenta prestanda facultati ante praesentationem ad licentiam. Primo quod Bedello portanti signetum pro licentia non dabunt ultra valorem unius floreni Renensis. Item quod in hoc Studio Coloniensi in facultate Theologie post licentiam habitam incipient infra certum tempus per facultatem ipsis assignandum, et sub magistris quos elegerunt. Item quod in licentia vespers et doctoratu conformabunt se in actibus scholasticis facultati theologie Studii Parisiensis juxta formam infrascriptam. Juramenta licenciantorum prestanda ante licentiam coram cancellario. Primo quod Domino Cancellario studii Coloniensis et singulis magistris theologie facultatis condecenter impendent reverentiam et honorem, nec non promotioni et ad bonum facultatis adhibebunt operam, tempore et locis congruentibus ad quemcunque statum devenerint. Item quod servabunt pacem, concordiam et tranquillitatem dictarum universitatis et facultatis; et maxime unionem inter quatuor facultates ac inter seculares et religiosos. Item quod gradum hic recipiendum alibi non recipient neque iterabunt. Item quod fidele testimonium de Bacalariis in theologica facultate promovendis perhibeant, cum super hoc debite fuerint requisiti. Item quod etatem triginta annorum ad minus compleverint. Item quod in festo magistrerii Theologie non expendent ultra tria grossorum Tronensium juxta decretalem super hoc in clementiam ordinatam. Item quod non nisi in hac univer-

sitate incipient actus magistrales theologicæ facultatis cum receptione insignium magistralium; — Juramenta magistrorum facultati præstanda: Primo, quod non recipiatur aliquis Magister in Theologia alterius universitatis in Consortium Magistrorum Theologiæ hujus Universitatis, nisi in congregatione Universitatis juraverit publice se servaturum statuta ejusdem. Item quilibet de novo magistratus in Theologia qui hic alias non juraverit in primo introitu facultatis jurare habet.; primo reverentiam et honorem et universitatis et facultatis; et quod si contingat ipsum audire a quocunque aliquid quod sit contra doctrinam sanam etc. ut in decimo titulo continetur, referre debet infra decem dies, ut ibi dicitur. Tertio: quod consulat et deliberabit fideliter in tangentibus suam facultatem cum fuerit requisitus. Item quod secreta facultatis celanda non revelabit, nec deliberantes prodet. — De modo procedendi ad licentiam in theologica facultate et deinceps ad magisterium. Primo, presentandus ad licentiam supplicet in congregatione facultatis, ut facultati placeat, quod per magistrum suum Domino cancellario universitatis presentetur supplicatione admissa accedat cum magistro suo Dominum cancellarium supplican: eidem ut depositiones magistri cujuslibet seorsum audiat super quatuor punctis examinis que sunt: Vita, Scientia, Eloquentia, et Spes proficiendi. Quo facto supplicet magister licentianđi Domino cancellario, quod si invenerit depositiones pro ipso, quod velit in aliquo die competenti sibi mittere signetum; cujus tenor est: Magister N. vel N. frater talis, veniatis tali die, tali hora, in tali loco ad recipiendum licentiam in facultate sacre theologie. Deinceps die hora et loco signatis convenient

ibidem Dominus Cancellarius Magistri et licentiandi vel licentiandus ceterique Bacalarii et Scholares solempniter, ubi facta collatione per Dominum Cancellarium vel aliquem theologicæ facultatis magistrorum cui commiserit, et receptis a licentiando vel licentiandis prescriptis juramentis, Dominus cancellarius per se vel magistrum ipso vel ipsis ob reverentiam Dei et sanctæ sedis apostolicæ genuflectentibus det licentiam sub hac forma: Ego talis cancellarius universitatis studii Coloniensis auctoritate Dei omnipotentis, beatorum apostolorum Petri et Pauli et apostolicæ sedis qua fungor in hac parte do tibi, vel vobis licentiam in theologica facultate, legendi, regendi, disputandi et predicandi, atque omnes alios actus magistrales in eadem facultate exercendi, hic et ubique terrarum cum ea compleveris que ad talem pertinent solempnitatem. In nomine Patris et filii et Spiritus Sancti amen. — De Vesperis. Vesperie fiant secundum modum Parisiensem consuetum, quem hic recipimus, videlicet quod aliquot dies ante ut decem vel circiter, licentiatus vesperianus in cappa sua una cum Bedellis vadat ad Domos omnium magistrorum et Bacaliorum formatorum, portando eis titulos quominus quatuor; quarum due disputande sunt in vesperis, et due in Aula, et tunc petat unum etiam de senioribus magistris qui questionem suam sibi proponat in Vesperis, et arguet, et replicabit contra eum. — In vesperis magister sub quo est vesperianus incipiet primo disputare primam questionem ad quam respondebit unus Cursor vel Bacalarius, et post magistrum arguent omnes Bacalarii formati, sed tantum ad argumentum primi Bacalarii respondebitur sine replicatione; et ista dubitatio est expectativa magistrorum.

Quibus congregatis senior magister proponet vesperiando secundam questionem; declarando terminos in questione positos, et arguet ad partes. Deinde vesperiandus resumet questionem cum argumentis huic inde factis, et per longam determinationem plurium articulorum et conclusionum respondebit ad eam. Deinde idem magister contra eum arguet, et replicabit pluries; et eodem modo alius magister de senioribus arguet et replicabit, et vesperiandus respondebit. — Istis peractis magister presidens faciet collationem pro recommendatione illius vesperiandi, et sic est finis. De aula magistrali. — In Die aule congregatis omnibus Cancellarius, vel ex commissione Cancellarii magister sub quo vesperiatu incipit Birretum imponit in signum magistralis status et honoris dicendo. Incipiatis in nomine Patris et filii et Spiritus Sancti amen. Tunc novellus Doctor statim quo ad primum actum magistralem, collationem facit; recommendando sacram scripturam. Qua facta dicat: surgat qui habet proponere questionem, que ab aliquo honesto proponetur per ipsum disputanda, ad quam respondet unus Baccalarius formatus, contra quem ipse magister incipiens primo arguet, secundo magister sub quo incipit; Tertio cancellarius aut ejus locum tenens. Quibus factis surgit unus de senioribus magistris et stando proponit secundum questionem, et declarat terminos dando intellectum questionis et arguit ad partes, ad quam respondebit magister simpliciter junior inter omnes, etiam stando, et magister proponens contra eum arguet et replicabit.

Quo facto iterum unus alius magister de senioribus eandem questionem proponit, declarans alio modo terminos questionis et improbas declarationes datas

per primum magistrum quantum potest; ad quam respondet penultimus magister quoad juniores qui etiam contradicit positioni magistri qui prius respondit magistro primo opponenti quantum potest; vel assertive et argutive et contra eum non instatur, sed postquam ipse posuit conclusiones suas totus actus est finitus. Sequenti vero die immediate vel mediate novus magister legit lectionem suam, et assumpto priori themate iterum sacram scripturam recommendat. Post hoc proponit questionem ad quam respondit in vespers, et si restant aliquae rationes solvende, facte per aliquem vel aliquos qui contra eum arguerant, illas solvet et contra eas replicat sua dicta confirmando. Post hoc Deo et toti curie celesti, omnibusque suis benefactoribus vivis et defunctis refert gratiarum actiones etc. Item anno Christi millesimo trecentesimo nonagesimo quarto una die veneris que fuit may dies octava, congregatis in domo fratrum minorum Reverendis Magistris theologicæ facultatis, super certis articulis per eosdem ibidem certis de causis ordinatum erat, quod quicumque Magistrorum secreta facultatis revelaret injuncta celari debere per Decanum facultatis, ab illo die ultra, rescindendus esset a consortio facultatis ejusdem, etiam si scripto vel alterius relatione hoc fieri procuraret; et tamquam perjurus esset amplius censendus. Et nos Joannes Bau legum Doctor, Rector, Reginaldus de Alna sacre Theologie Professor et Theologicæ; Johannes de Voirborch Decretorum Doctor et utriusque Juris; Wolbero de Caldenhove Artium et Medicine Magister et Medicine; nec non Everhardus Kyvit de Arnheim, Artium Magister et Artium. Facultatum universitatis Study Coloniensis Decani; ceterique Magistri, Regentes et

non Regentes ejusdem Universitatis, notum facimus per presentes publice protestantes quod supra dicta statuta nobis et toti Universitati per Facultatem sacre Theologie predictam praesentata edita et dudum approbata publicata et obtenta ac ordinata, et per nostram Universitatem bene digesta, provisa examinata et pronunc una cum aliis statutis facultatum praedictarum correcta; approbamus, statuimus et ratificamus eaque ab omnibus facultatis suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse. Salva tamen nobis et successoribus nostris dicte facultati, potestate et autoritate addendi, corrigendi, mutandi, minuendi, ac in melius interpretandi tocies quotiens visum fuerit expedire. In quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostre Universitatis majus, una cum appensione sigillorum aliarum facultatum praesentibus duximus appendendum. Ipsaque in formam publicam per Wilhelmum nostrum notarium et scribam juratum publicum redigi mandavimus. Datum in plena nostra congregatione Universitatis super praemissis per Juramentum specialiter apud fratres minores Conventus Coloniensis per Bedellos nostros juratos, more solito convocati celebrata. Sub anno Domini millesimo tricentesimo nonagesimo octavo; Indictione sexta; Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Bonifacy Divina providentia Pape noni. Anno nono, mensis marty, die vicesima tertia, hora primaria vel quasi. Praesentibus ibidem venerabilibus providis et circumspectis viris Dominis fratribus Adam de Gladebach, Petro de Vasconia Predicatorum, Gysone de Colonia, Augustinen: Paulo de Gelria, Tilmanno de Bunna, Wilhelma de Daysborch, minorum, Henrico de Dalem

Beate Marie de Carmelo; Ordinum sacre theologie Professorum; actu pro majori parte Regentium eadem. Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia Artium magistris, et in eadem sacra theologia Licentiatibus; ac Gerardo de Groenynghe, Decretorum, Johanne de novo lapide, Legum, Johanne Vogel, Godefrido de Dynslacken, Decretorum Doctoribus; Rudolpho de Rivo; Tillmanno de Attendaren, in legibus Licentiatibus; Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Johanne ad Aquam, Petro de Gruthuse, Bernardo uten Enghe, Johanne van der Schüren, Johanne de Rivo, Hermanno Guntheri, in Decretis et legibus Bacalarys; actu iudicis facultatibus pro majori parte Regentibus et legentibus. Ghiselberto de Monte Artium et Medicinæ Magistro, actu in facultate medicine Regente Theodorico de Monasterio in sacra theologia Bacalario formato; Henrico Westerholtze, Bertoldo de Osenbrugge, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia, Johanne de Poelwyck, Wilhelmo de Aemsterdam, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto de Hachenberch, Mathia de Eversbergh, Rutghero de Tremonia, Woltero de Lovanio, Theodorico de Leydis, Johanne de Aernheym, Artium magistris, et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus, testibus ad premissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Et ego Wilhelmus de Wye, Clericus Trajectensis Dyocesis apostolica et Imperiali sacris autoritatibus publicus ac universitatis Studii Coloniensis Notarius juratus, qui predictorum statutorum presentationi ipsorumque approbationes petitioni, ac eorundem approbationi, ratificationi, eductioni statuitioni punctatis reservationi, aliisque omnibusque et singulis pre-

missis dum ea sic fierent et agerentur interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideoque hoc presens publicum instrumentum per aliam fidelem me aliis arduis occupata negociis conscriptum exinde confeci. Ipsamque signo Instrumentorum et nomine meis solitis et consuetis signavi ac una cum appensione Sigillorum Universitatis et Facultatum praedictarum in hanc publicam formam redegi, rogatus et requisitus in Testimonium evidentiis rei geste, (L. S.)

V.

Statuta Facultatum utriusque Juris.

In Nomine Domini amen. Nos Decanus et facultates utriusque Juris Studii Coloniensis, ad utilitatem et ornatum praedictarum facultatum ut ipse fructuose conserventur de bono in melius recipiendo incrementum, et ne Studentes in eisdem ad tantarum scientiarum vel alterius earum bravium et earum vestigia postpositis gradibus per abrupta querant ascensum, quos praecipue in vite decore et morum venustate volumus praepollere, cum summa diligentia et matura digestionem statuimus infrascripta et ordinamus que ab omnibus facultatum praedictarum suppositis stiri volumus, ut ipsorum praecepto manifestius eis cognito declinent inhibita et sectentur praemissa.

In primis statuimus et ordinamus quod studentes quos decet honeste vivere alterum non ledere, jus suum cuique tribuere, vestiant se decenter vestibus scholasticis longis, et taliter se gerant quod ipsis non appareant aliqua signa levitatis. Item quod studentes in vicis extra domos eorum, praecipue in locis ubi actus scolastici exercentur non incedant de die super

vestimento superiori cincti. Item quod non debent deferre arma, neque cultellos invasivos, praecipue appenter, possunt tamen deferre cultellos parvos, pro cibariis incidendis duntaxat aptos. Item quod non debent vagari per plateas sub poena resecationis a facultate in qua student. Et si capiantur facultates pro eorum redemptione non instabunt infra triduum.

Item quod scolares debent audire continuo lectiones doctorales, et alias per licentiatos et baccalarios legendas, saltem bis in die in facultate in qua promoveri desiderant; alioquin continui Scolares non reputabuntur quoad Gradum in sua facultate adipiscendum. Item quod baccalarii et Scolares debent interesse disputationibus, repetitionibus et aliis solempnibus actibus Dominorum Doctorum. Item quod nullus in facultate decretorum ad gradum assumatur, nisi tempore sui studii continuo vel ad minus bis in septimana audiverit lectiones in decreto si legatur.

Item quod nullus Scholaris in jure canonico vel civili ad gradum baccalariatus admittatur, nisi per tres annos cum medio in studio isto vel alio privilegiato jura canonica vel civilia modo suprascripto audiverit diligenter, et postquam lectiones et studium suum tanto tempore laudabiliter continuaverit, potest se exhibere examini Collegii Dominorum Doctorum, qui eum ad gradum baccalariatus debent admittere, si reperiant eundem sciencia idoneum ac moribus et conversatione vite honestum.

Item baccalarius in legibus si jura canonica per duos annos modo praedicto audiverit, ad gradum baccalariatus in jure canonico potest admitti dummodo a doctoribus examine sciencia idoneus et moribus ac conversatione vite honestus reperiat, et istam clau-

solum in omnibus capitulis et statutis sequentibus promovendos continentibus volumus subintelligi, et eam pro repetita haberi. Item quod Scolaŕis qui leges audiverit per triennium continuum modo suprascripto volens promoveri in jure canonico lucrabitur in eodem annu. Item quod baccalarius in jure canonico lucrabitur annu in jure civili volens in eodem ad gradum Bachalariatus promoveri.

Item statuimus et ordinamus quod si que temporis praerogativa debetur magistris in artibus Parisiis, Aurelianis, Bonome, Padue velim montepestilano quo ad assecucionem gradus in jure canonico vel civili eadem debent hic frui et gaudere; item quod baccalarius infra quindenam proximam computandam a tempore suae admissionis debet principiari more consueto, nisi cum eo per Dominos de Collegio ex racionabili causa fuerit dispensatum. Item quod modus principandi in altera facultatum erit iste baccalarius in Jure canonico unam decretalem in jure vero civili unam legem, quam ille duxerit eligendam, solempniter cum tota ejus materia vel majori parte in quantum audientes permiserint leget praemissa Christi nominis invocatione cum modica Arenga, intrando post descensum Dominorum Doctorum de mane legencium vel modicum ante et completa lectura sua respondebit duobus arguere volentibus, gratiarum actiones singulis praesentibus reddendo, omni arenga pro recommendacione dicti baccalarii vel sciencie in qua est promotus per doctores hactenus fieri consueta penitus semota et exclusa.

Item statuimus et ordinamus quod baccalarius profesto suae incepcionis seu principii non exponet ultra decem marchas pagamenti Coloniensis nisi propter

excellentiam et honestatem persone vel ex alia causa rationabili per Collegium Dominorum Doctorum secum fuerit super hoc dispensatum. Item quod baccalarius infra octo dies a tempore sue admissionis numerandos solvat Decano sue facultatis tres bursas in utilitatem facultatis convertendas, et quartam solvat bedello. Item quod baccalarius volens promoveri ad gradum licencie in jure Canonico vel civili, debet in eodem audire continuo per duos annos cum dimidio lectiones doctorales et licenciatorum saltem bis in die; et postea per annum continuum legere teneatur, nisi per Collegium Dominorum Doctorum ante annum ultimum admissus fuerit ad lecturam vel sibi injunctum per idem Collegium ut legat.

Item quod Licentiatus in Jure Canonico volens gradum adipisci in jure civili debeat audire per duos annos continuo modo supradicto pro gradu baccalariatus et volens promoveri postea ad licenciam, in eodem jure debet legere duobus annis vel saltem per unum annum audire et per alium legere. Item quod Licentiatus in jure civili volens adipisci gradum in jure canonico debet audire per annum cum dimidio modo supradicto pro gradu baccalariatus obtinendo. Et postea si voluerit promoveri ad licenciam debet legere per tantundem tempus, vel per unum annum audire et per dimidium annum legere. Item quod baccalarius volens promoveri ad licenciam debet ad minus semel in publico sub doctore illius facultatis in qua promoveri desiderat cathedram tenente respondere, tam ipsi doctori si voluerit quam baccalariis et Sclaribus arguere sibi volentibus. Item quod nullus Doctor aliquem baccalarium presentabit collegia Dominorum Doctorum ad subeundum examen

pro licencia obtinenda, nisi eum primo diligenter in privato examinaverit, et eum idoneum crediderit, super quibus juramentum decano facultatis prestabit.

Item quod baccalarius audientia lectura et actibus supradictis modo et forma praefatis peractis volens ad licenciam promoveri, debet per Doctorem legentem in illa facultate in qua promoveri desiderat collegio Dominorum Doctorum praesentari ad examen subeundum. Item quod baccalarius examinandus debet venire cum decenti continua hora et loco sibi deputandis per Dominos Doctores ad recipiendum puncta sui examinis; et si est canonista debent sibi assignari Canon seu Capitulum in decretis et decretalibus; et super illis studebit per octo horas, et tunc comparebit eadem die circa horam vespertinam in camera examinis et primo premitet, unam brevem divini nominis invocacionem, et tunc intrabit lecturam decreti, primo praemittendo summam, et extunc immediate lecturam decretalis, et promittet summam Godefridi ut est moris. Et finita lectura Doctores arguent et fideliter examinabunt promovendum.

Item in jure Civili simili modo assignabuntur due leges: prima in libro qui ordinarie illo anno legitur, sive sit Codex sive Digestum, et altera in alio libro ordinario qui illo anno non legitur, et simili modo in examine premitet brevem divini nominis invocacionem, et subsequenter promittet summam Assonis antequam descendat ad legem Codicis complendo successive lecturam, et respondendo doctoribus ut est moris. Item ut sciatur modus, Decanus facultatis recipiet libros, et illos successive tradet cui voluerit, et ille cum assidentibus ab utroque latere dabit puncta et potest volvere ante et retro absque dolo vel fraude.

Item quod Domini Doctores debent fideliter examinare Bacalarium et ipsum examinatum si ipsis ydoneus videatur approbare et taliter approbatum Domino Cancellario pro licencia obtinenda ut praemittitur presentare; ita tamen quod ad minus approbatur pro majori parte presentium examinantium, in qua approbatione vel reprobatione quilibet Doctor habebit votum sive Juris Canonici sive Juris Civilis, tantum fuerit Doctor, sive approbandus sit in Jure Civili vel in Jure Canonico.

Item quod approbatus solvet Decano facultatis ad utilitatem facultatis quatuor bursas, et Bedello facultatis dabit unum florenum Renensem ad minus. Item quod contingat licentiatum incipere et insignia doctoratus recipere servabitur modus alias observatus, et fiet actus in Ecclesia majori, et solvet facultati tantum quantum pro licentia solvit. Item quod Licentiatum volens doctorari, insignia recipiet a doctore suo qui eum praesentavit ad subeundum examen pro Licentia obtinenda si sit in loco, vel eum commode habere potest, alias poterit recipere alium doctorem qui sit de Collegio doctorum. Item quod novellus Doctor debeat et teneatur vestire decenter Bedellos universitatis scilicet et facultatis. Item ut servetur ordo librorum in jure Canonico legendorum, et ut Studentes in eadem facultate ad minus infra tres annos omnes libros suos audire valeant, statuimus et ordinamus quod per doctorem seu doctores de mane ordinarie legentes legatur uno anno primus liber decretalium cum medietate quinti libri scilicet usque ad titulum de excessibus prelatorum; sequenti vero anno legatur liber secundus decretalium, cum residua parte libri quinti; scilicet incipiendo in Titulo de excessi-

bus prelatorum et legendo usque ad finem libri; Tercio vero anno legatur tertius liber decretalium.

Item Doctor seu Doctores post prandium ordinarie legere habentes, legant uno anno sextum librum decretalium; alio vero anno legant constitutiones Clementinarum cum quarto libro decretalium; et hic ordo servetur inter eos sine intermissione.

Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalariorum legere presumat illum eundem librum, quem doctor hoc eodem anno lecturus est, ipsum in lectura preveniendo, aut secum concurrente in eadem. Item in doctorum descendit, debent legere, Baccalarei et alii volentes legere in terciis et manere in cathedra legendo per horam. Item quod legere volentes post prandium, debent intrare prima hora post meridiem et legere per horam et tunc descendere; et alii legentes in vesperis ascendere ita quod Scholares audientes in vesperis poterint scire debitam horam veniendi, quia secunda hora post meridiem possunt se disponere ad veniendum.

Item quod doctores regentes debent ad minus bis in anno repetere vel semel repetere, et semel, disputare si habeant respondentem vel per se ipsos respondere si voluerint. Item quod quilibet Bacalariorum in qualibet facultate tenebitur unum vel duos titulos tempore vacationum legere eis assignandos per collegium dominorum doctorum nisi ex causa rationabili per idem Collegium fuerit supportatus. Item quod doctores in artibus scolasticis et quando veniunt ad universitatem seu ad facultatem aut ad actus vel ceremonias earundem et praecipue quando Collegiati conveniunt debent incedere, ac sedere, ac honores recipere et invicem deferre, et ordinem inter se ser-

vare secundum ordinem temporis, quo ad nostrum Collegium doctorum fuerint recepti et admissi sic quod primus receptus ad Collegium sequenti praefertur. Item quod vacationes quolibet anno incipiant in octavis beatorum Petri et Pauli, et durabunt usque ad crastinum Assumptionis inclusive; et tunc Doctores resument lectiones suas quas continuabunt usque ad festum Michaelis, et tunc doctores vacabunt usque ad crastinum St. Gersonis; in quo incipietur novus ordinarius. Item quod offerens se examini pro gradu Baccalariatus vel licencie in aliqua praedictarum facultatum obtinendo, antequam ad examen admittatur, debet super sequentibus juramentum sibi delatum per Decanum Facultatis solempniter praestare; primo quod tempore modo formae superius descriptis audiverit et legerit complete. Item quod nihil dedit nec promisit, nec de dando vel promittendo per se vel alium convenit pro gradu baccalariatus vel licentiae obtinendo; Item si contingat eum reprobari, non imputabit hoc alicui doctori, nec contra ipsorum aliquem ob hoc odium vel rancorem habebit nec alicui eorum molestiam, vel quodcumque displicibile inferet vel inferri procurabit, seu permittet. Item quod examinatus pro gradu Baccalariatus antequam baccalarius pronuncietur jurabit Decano facultatis quod incipiet infra tempus statutum, et quod non exponet ultra summam superius positam scilicet decem marcharum Coloniensi nisi secum super hoc fuerit dispensatum. Item quod solvat hursas Decano facultatis et jura Bedello praedicta tempore superius statuto. Item quod Scolaeris examinatus antequam Baccalarius pronuncietur juret obedientiam Decano et Collegio Dominorum Doctorum et reverenciam cuilibet Dominorum exhibere; et idem juret Baccalarius statim postquam fac-

rit examinatus pro gradu licencie et per doctores sibi majorem praedictae Collegii approbatus. Item quod Scolaſis antequam Bacalarus pronuncietur, et Bacalarus examinatus antequam licenciatur, et licentiatus antequam ad insignia Doctoralia recipiatur et admittatur, jurent quod gradum illum alibi non reiterabunt. Item quod Bacalarus examinatus pro gradu licencie et approbatus, juret insignia doctoralia alibi non recipere. Item quod Scolaſis Bacalarus licentiatus praedicti jurent praedicta juramenta non infringere, ac contra ea non venire, per se vel per alium directe vel indirecte, seu dispensationes super eis non obtinere nec obtenta uti. Item quod praedicti et alii volentes ad aliquam facultatem praedictarum admitti, debent jurare praedicta statuta et Collegii doctorum firmiter observare, et ea nullatenus impugnare, et idem jurent volentes admitti ad Collegium Dominorum Doctorum.

Item statuimus et ordinamus quod bacalarus in alio studio rite promotus et approbatus, qui se petierit recipi, et ut Bacalarium in aliqua Facultate juris Canonici aut Civilis in hoc felici studio Coloniensi admitti teneatur et debeat in sua admissioneolvere facultati tres bursas, et Bedello facultatis unum medium florenum Renensem. Item quod Doctor aut Licentiatus alterius Studii Generalis rite promotus petens se admitti et recipi ad aliquam facultatem juris canonici aut civilis ut talis in hoc felici studio Coloniensi teneatur, et debeat in sua admissioneolvere facultati quatuor bursas et Bedello unam. Item quod Doctores, Licentiati aut Bacalarii in aliis Studiis generalibus rite promoti, et petentes se in hoc felici studio Coloniensi ut tales recipi et admitti teneantur et

debeant in sua admissione jurare obedientiam Decano facultatis juris qui pro tempore fuerit ac reverentiam cuilibet Dominorum Doctorum de collegio facultatis ejusdem exhibere. Item statuimus et ordinamus quod quicumque scolarium in hoc felici studio Coloniensi gradum Bacalariatus adeptus fuerit aut per triennium in aliqua facultatum Juris Canonici aut Civilis hic studuerit, et postmodum ad alia studia se transferendo gradum Bacalariatus, licenciam aut doctoratum ibidem assumpserit, in penam quod huic Studio hunc honorem non favit, nullo unquam tempore reversus ad Studium istud, in Collegio Doctorum facultatum Juris recipiatur. Sed perpetuo sit et maneat ab honore collegii praedicti et emolumentis ipsius segregatus et exclusus; reservamus tamen nobis et successoribus nostris liberum arbitrium et plenam potestatem, suprascripta statuta addendi et abrogandi, ipsaque minuendi, mutandi, corrigendi ac interpretandi nec non super eis dispensandi toto et in parte quantum quociens pro honore, utilitate et profectu nostrarum facultatum visum fuerit oportunum, ac cum condicio personarum dispensacionem exoptentium evidens hoc exegerit, et ratio idem suggesserit equitatis. Et nos Joannes Bau legum Doctor Rector Reginaldus de Alma sacre theologie Professor et theologiae, Joannes de Voirborch decretorum Doctor et utriusque Juris, Walbero de Caldenhove artium et medicine magister, et medicine nec non Everhardus Kyvit de Arnheim artium magister et artium facultatum universitatis Studii Coloniensis Decani, ceterique magistri Regentes et non Regentes ejusdem universitatis notum facimus per praesentes publice protestan: quod supra dicta Statuta nobis et toti universitati per facultates utriusque Juris predictas presentata

edita et ordinata et per nostram universitatem digesta, pervisa, examinata et correcta approbamus, statuimus et ratificamus, eaque ab omnibus dictarum utriusque Juris facultatum suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse; Salva tamen nobis et successoribus nostris dictisque facultatibus potestate et auctoritate addendi, corrigendi, mutandi minuendi, ac in melius interpretandi, tociens quociens visum fuerit expedire.

In quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostrae universitatis majus una cum appensione Sigillorum aliarum facultatum presentibus duximus appendendum; datum in plena nostra congregatione universitatis supra premissis per juramentum specialiter apud fratres minores conventus Coloniensis per Bedellos nostros juratos more solito convocati celebrata, sub anno Domini millesimo trecentesimo nonagimo octavo, Indictione Sexta pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii Divina providentia Pape noni anno, novo mensi Martii die vicesima, tertia hora primaria vel quasi. Praesentibus ibidem venerabilibus et providis ac circumspectis viris Dominis fratribus Adam de Gladebach, Petro de Vastonia, Praedicatorum, Ghysonne de Colonia, Augustinen:, Paulo de Gelria, Tylmanno de Bonna, Wilhelmo de Duysburch Minorum, Henrico de Dalen Beate Marie de Carmelo ordinum sacre theologiae professorum, actu pro majori parte in eadem Regentium Jordano de Clivis, Henrico Sanderi de Bopardia artium magistris et in eadem sacra theologia Licenciatis; ac Gerardo de Gronynghen Decretorum, Joanne de novo lapide legum, Johanne Vogel, Godefrido de Dynslacken, Decretorum Doctoribus,

Rndolpho de Rivo et Tilmanno de Attendaren in Jure Canonico et in legibus Licentiatis, Johanne Bye, Ludolpho de Warendorp, Johanne ad aquam, Petro de Gruychuse, Hermanno Guntheri, Bernardo uten Enghe, Joanne de Rivot et Johanne van der Schuren in Decretis et in legibus Bachalariis; actu in dictis facultatibus pro majori parte Regentibus et legentibus; Gbyselberto de Monte artium et medicine Magistro in facultate Medicine Regente; Theodorico de Monasterio in sacra Theologia Bacalario formato; Bertoldo de Osenbrugge, Heynrico Westerholtze, Thoma de Leydis, Henrico de Nussia, Henrico de Hassia, Johanne de Poetwyc, Wilhelmo de Aemsterdamme, Theodorico de Schermer, Johanne de Hees, Alberto de Hachenberch, Mathia de Eversberch, Rutghero de Tremonia, Woltero de Lovanio, Theodorico de Leydis et Johanne de Arnhem Artium Magistris et in facultate artium pro majori parte Regentibus, ac nostram universitatem representantibus testibus ad praemissa vocatis specialiter rogatis et requisitis.

Collationata et auscultata est praesens Copia statutorum facultatum utriusque Juris Studii Colonien-sis ex originali instrumento eorundum per me Nicolaum de Wenbergen Cleric: Colonien: et Sacra imperiali publicum ac ordinaria auctoritatibus approbatum Notarium, atque dicti Studii Bedellum juratum, de verbo ad verbum, et concordat cum originali quod verum fateor hac scriptura manus meae proprio ac signeto meo manuali, sub anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, die quarta mensis Martii huic subscriptioni meae supposito ac consignato etc.

VI.

Statuta Facultatis Medicae.

In nomine Domini Jhesu Christi, amen. Anno a Nativitate ejusdem Domini millesimo tricentesimo nonagesimo tertio mensis martii die vicesima quarta hora primaria vel quasi. Indictione prima, Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Bonifacii, Divina providentia Pape noni, anno quarto; in venerabilium et circumspicientium virorum Dominorum, magistri Johannis de Wasya sacre theologie professoris, Rectoris, Symonis de Spyra, Johannis Brammart ordinis beate Marie Virginis de monte Carmelo, Gysonis de Colonia, Nycolai de Nussya, ordinis fratrum Heremitarum Sancti Augustini, Johannis Berenbach ordinis fratrum Minorum, Reginaldi de Alna ordinis Cisterciensis facultatis theologice Decani, Gerardi Kalker Prepositi Sociorum Apostolorum Coloniensis et Alexandri de Kempen Ordinis Predicatorum sacre Theologiae Professorum, Hermannii Stackelwegge Prepositi sancti Georgii Coloniensis Legum, Gerardi Radink de Groeningen, Decretorum, Johannis de novo lapide, legum, Johannis de Verborch facultatem utriusque Juris Decani Decretorum Doctorum, Alexandri de Sanctonito in utroque Jure Licentiati, Johannis Verswort in legibus Magistri, Johannis Vogel in Decretis, Petri de Lynss, Gerardi de Dreuen in utroque Jure baccalariorum, et Lamberti de Enyskirgen, Petri de Orten facultatis Medicine Decani, Petri de Brega Artium Magistrorum et Medicine Doctorum, nec non Bertoldi de Osenbrugge fa-

cultatis artium Decani, Henrici Westerholt, Friderici Kerkerinc de Monasterio, Henrici de Nussy, Petri de Gruthuse, Henrici de Aldendorff alias dicti de Hassya, Lubberti de Gronlo, Jacobi de Novimagio, Petri Ruellen, Johannis de Hees, et Egidii de Buscoducis, Artium Magistrorum et pro majori parte Regentium, Universitatem Studii Coloniensis representantium et facientium per Bedellos more solito sub debito juramenti ad infrascripta facienda congregatorum, meique Notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum presentia, propter hoc personaliter constitutus, venerabilis et circumspectus vir Magister Petrus de Orten facultatis Medicine Decanus supradictus, habens et tenens in manibus suis quedam conscripta papira folia ordinationes, constitutiones et Statuta facultatis Medicine predictae in se continentia, et per Dominos Rectores praesentes et praeteritos ac quatuor facultates sepe ut sepius ac etiam eorundem deputatos, ut asservit provisa, praelecta, masticata, ruminata, examinata, digesta, edita et correctata que dicto Domino Rectori suo et suae facultatis nomine exhibuit et praesentavit, petens cum instantia eadem statuta sic ut praemittitur per Dominum Rectorem et facultates supradictos examinata edicta et correctata ratificari, gratificari et approbari; quibus sic factis praefatus Dominus Rector predicta statuta suo et totius universitatis nomine ad manus suas recepit tandem post aliqualem inter singulas facultates deliberationem perhabitam, ipse Dominus Rector ex deliberatione concordii omnium facultatum nemine discrepante supradicta Statuta sic sibi praesentata ut justa et rationabilia autoritate sibi commissa gratificavit. ratificavit et approbavit, ipsaque ab omni-

bus ejnsdem facultatis medicine suppositis praesentibus et futuris inconcusse servari voluit et mandavit; Salva tamen sibi, successoribus suis universitati et facultati praedictis potestate et autoritate eadem statuta corrigendi, mutandi, in melius interpretandi, vertendi et reformandi totiens quotiens visum fuerit expedire. Super quibus omnibus et singulis venerabiles Dominus Rector et Magister Petrus praefati sive quibus super nominibus a me Notario publico infrascripto requisiverint fieri in meliori forma publicum instrumentum; Acta sunt haec in Ambitu Monasterii beate Marie Virginis in Capitolio Coloniensi presentibus omnibus et singulis Dominis Doctoribus et Magistris suprascriptis, nec non venerabilibus viris Dominis Henrico Sanderi de Bopardia in sacra Theologia baccalario formato, Johanne de Confluentia in Decretis Licentiato, Johanne Bye, Henrico Wiese et Alberto Buer, Artium Magistris ad premissa vocatis specialiter pro testibus vocatis et rogatis. Tenor vero Dictorum foliorum predicta statuta in se continentium sequitur de verbo ad verbum et est talis, et primo Titulus de Sclaribus. In primis ut cujusque Sclaris vagandi collatur occasio et desiderium studendi ferventius inardescat, statuimus et ordinamus quod nullus pro scolare ipsius facultatis reputetur, nisi cotidie diebus legibilibus audiat quantum in eo est duas lectiones Doctorum ordinarie legentium, dum contingerit, duos Magistros ordinarie legere horis ab invicem distantibus, alioquin unam lectionem magistri ordinarie et aliam magistri vel saltim baccalarii extraordinarie seu cursorie legentium, audiat sine fraude, eo salvo quod si propter defectum magistrorum et baccaliorum non fiant, cotidie due lectiones ut

praefertur, ex tunc ne veri scolares sine sua culpa omnino defraudentur a consecutione honoris pro qua militarunt facultas poterit, ipsis defectum istarum lectionum in studium vel exercitium aliud videlicet quod post bacalariatum eo diutius legant, vel etiam qui idonei fuerint, ante bacalariatum vice magistri vel bacalarii legant, commutare; Item quod nulli seolari praetendenti se acquisivisse tempus in alio studio privilegiato, computatur tempus, nisi quod modo premissis in studio saltim eque famoso acquisiverit, quod si forte lectiones non ita complete audiverint, facultas defectum illum lectionum per recompensam temporis videlicet computando duos menses pro uno vel tres pro duobus prout equitas dixerit poterit moderatione vel in aliud exercitium pro ut supradictum est commutare. Sequitur Titulus de tempore Sclolarium. Item statuimus et ordinamus, quod nullus Sclolaris ad gradum bacalariatus promoveatur, nisi per viginti octo menses, si fuerit Licentiatus in artibus, alioquin per triginta sex menses modo praedicto frequentaverit lectiones, quorum quidem mensium octo, cum dimidio duntaxat capit annus videlicet annum a principio ordinarii in crastina beati Luce Evangeliste usque ad finem ejusdem videlicet octavas beatorum Petri et Pauli Apostolorum computando, eo salva quod si tempore vacationum scilicet residuis tribus mensibus, cum dimidio vel per partem illorum contingat, magistros et bacalarios legere ad instar ordinarii, ex tunc facultas poterit cum veris Sclolaribus dispensare, ita quod tempus pro tunc acquisitum eis computetur. Sequitur titulus de responsionibus sclolarium pro bacalariatu acquirendo. Item statuimus et ordinamus, quod Sclolaris antequam promoveatur ad gradum bacalariatus, teneatur ter

respondere ordinarie, eo salvo quod si responderit semel extraordinarie ut in actu Licentie vel consimili, juxta decretam magistrorum régentium per hoc poterit a tertia responsione ordinaria relevari. Sequitur titulus de présentatione Scholaris promovendi in bacalarium. Item statuimus et ordinamus quod nullus ad dictam gradum promoveri valeat, nisi primo per aliquem regentem quem pro suo Doctore duxerit eligendum fuerit, facultati praesentatus, et ibi de tempore requisito legitime docuerit, ac deinde de vita et moribus ipsius facultas diligenter inquisiverit, et receptis ab eo Juramentis desuper ordinatis ad secretum examen tam in propriis quam communibus per facultatem vel ejus deputatos faciendam fuerit ydoneus per eandem receptus et pronunciatus. Sequitur titulus de juramentis Scholaris promovendi in bacalarium. Item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Scholaris per suum magistrum praesentatus antequam recipiatur per facultatem juret solemniter quod si contingat eum non admitti ad bacalarium quod propter hoc non erit ingratus doctoribus aut facultati, nec ipsam aut aliquod suppositum ipsius verbo vel facto per se, vel alium seu alios directe vel indirecte molestabit vel offendet, quovismodo publice vel occulte. Item statuimus et ordinamus quod nulli de tempore vel gradu acquisito credatur, nisi doceat per legitima documenta scilicet per testes ydoneos aut literas autenticas cum sigillis vel signis bene notis, et nisi proprio juramento tactis per eum sacro sanctis scripturis vel imagine Crucifixi confirmet se hujusmodi tempus vel gradum vere et realiter juxta ordinationem sue facultatis, et non surrepticie seu dolose acquisivisse. Quoque illo tempore non acquisivit tem-

pus in alia facultate, item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Scola-
ris admissus, ut praefertur an-
tequam ascendat cathedram, satisfaciat Decano vel
receptorum facultatis de quatuor bursis computando
quamlibet bursam pro tanto quantum regulariter in
una septimana expendit omnibus computatis; quoque
juret ad manus Decani. Primo quod privilegia, li-
bertates, statuta et ordinationes sue facultatis factas et
rationabiliter fiendas, et consuetudines laudabiles ser-
vabit pro posse; et pro ipsis defendendis stabit et
laborabit pro posse et nosse sine fraude, ad quem-
cunque statum devenerit; item quod procurabit bo-
num sue facultatis, ipsamque prae suis dampnis si
perceperit praemuniat; Item quod inter Doctores et
Licentiatos facultatis servabit pacem, concordiam et
tranquillitatem juxta posse et nosse, ipsisque debi-
tam reverentiam exhibebit, et nequaquam alicui eo-
rum detrahet publice vel occulte, quoque Decano et
facultati in licitis et honestis parebit et obediet, prout
bacalarius hujus vel aliarum facultatum ad id de jure
vel consuetudine obligatur. Item jurabit quod bursas
suas rite et debite computavit, sine dolo.

Item quod Secreta facultatis sue celanda non reve-
labit; Item quod Gradum istum non resumet in alio
Studio. Item quod antequam insignia doctoratus re-
ceperit, non practicabit infra muros Colonienses nec
infra sex miliaria prope Coloniam secundum commu-
nem computationem patriae, nec exhibit ad visitandum
infirmos extra nisi a suo doctore vel alio praticante
facultati incorporato fuerit, tamquam suus vicarius ad
hoc specialiter deputatus; Item jurabit quod non in-
cipiet, nec etiam leget in habitu sufforrato minuto
de vario vel panno sericeo sed in alio habitu sibi per
facultatem designando; Quoque ante magistratus seu

Doctoratus insignia cathedram doctoralem ascenderè non presumat; Item statuimus et ordinamus, quod bacalarius incepturus non ascendat cathedram, nisi prius tradat bidello literam Decani ejus sigillo sigillatam, quod sibi juraverit et de bursis satisfecerit, ut prefertur, et postquam ascendat, prius quam incipiat, juret ad manus Bidelli, quod Privilegia, libertates, statuta et ordinationes universitatis et sue facultatis factas et rationabiliter fiendas et consuetudines laudabiles observabit et pro ipsis defendendis stabit et laborabit, et bonum ipsius procurabit pro posse et nosse sine fraude ad quemcunque Statum devenerit, et quod secreta non revelabit, et statim tradat Bidello pro salario suo unam Dragmam auri ad minus, et extunc incipiet in nomine Domini amen. Sequitur titulus de Bacalariis alienis supervenientibus. Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalarius alterius universitatis admittatur, nisi legitime docuerit, de gradu suo, et nisi audiverit et responderit, ut est suprascriptum; et si in aliquo istorum defecerit, quod illud suppleat; quoque juramenta bacalariandorum suprascripta juret, antequam admittatur ad lecturam, et alia commoda universitatis. Sequitur titulus de licentiandis. Item statuimus et ordinamus quod Bacalarius volens promoveri ad licentiam, teneatur legere continue per duos annos ad minus, et ad minus quatuor cursus, et pro duobus eorundem ad minus duos libros commentatos sibi per facultatem designandos; ita videlicet quod ysagoge Johannicy, et libri tegni galieni cum commentario Haly pro uno cursu; Similiter libros amphorismorum ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu; Similiter liber regiminis acutorum ypocratis cum commentario Galieni pro uno cursu. Similiter libri Theophili de Urinis et

Philareti de pulsibus, et prognosticorum Ipcratis cum commentario Galieni pro uno cursu; Similiter Versus Egidii de Urinis et pulsibus cum suis commentariis pro uno cursu, Viaticus constantini pro duobus cursibus, nonus et decimus Almonsoram pro uno cursu, liber de morbo et accidente pro uno cursu, liber de ingenio Sanitatis a septimo inclusive ultra computando pro uno cursu computentur, eo tamen salvo quod quolibet anno in vacationibus per tres menses poterit stare in practica extra Coloniam ultra distantiam sex miliarium; Item statuimus et ordinamus quod hujusmodi Bacalarius teneatur quolibet anno cuilibet magistro actu regenti ad minus semel ordinarie respondere de questione sibi per regentem assignanda, et nihilominus si magistris placuerit amplius disputare, idem Bacalarius tenebitur eis et cuilibet eorum respondere, eo salvo quod bacalarius legens non poterit, nisi semel in mense ad sic respondendum coartari ne in suis lectionibus impediatur.

Item statuimus et ordinamus quod in singulis hujusmodi disputationibus omnes Bacalarii ad Licentiam promovendi assint et assideant, juxta invicem secundum ordinem receptionis sui gradus in habitibus decentibus, et singuli cum tangit eos ordo arguant respondentem singulique singulis magistris sive doctoribus et licentiatis facultatis ad unum problemma practice respondeant, si fuerint requisiti. Item statuimus et ordinamus quod bacalarius praemissis consummatis volens ad Licentiam promoveri, presentetur per suum Doctorem facultati ad hoc legitime convocate, ubi de tempore lectionis et responsionibus predictis faciet legitima Documenta, et extunc facultas de vita et moribus et conversatione illius diligenter inquiret; et

recipiet ab eo juramentum quod non sit excatus nec infamis nec homicida, nec publicus cyrurgicus operans cum ferro et igne, nec transgressor statutorum, nec uxoratus, et si in premissis ydoneus repertus fuerit, recipiatur ab eo juramentum, quod si contingat, eum ex causis rationabilibus a licentia repelli quod propter hoc facultatem nec aliquod suppositum ipsius verbo vel facto per se, vel alium seu alios, directe vel indirecte molestabit vel offendet, quovismodo et extunc in secreto a Magistris et licentiatis presentibus tam in communibus quam in propriis examinetur; Deinde sequentibus diebus per singulos Doctores qui hoc facere voluerint, secreta in domibus suis examinetur; Postmodum singuli magistri facultate ad hoc convocata vota sua fideliter reddant, et extunc si ydoneus conclusus et pronuntiatus fuerit, tandem Domino Cancellario presentetur cum reverentia.

Item statuimus et ordinamus quod nullus Bacalarius admittatur ad licentiam seu illam recipiet, nisi prius satisfecerit Decano vel receptori facultatis de octo bursis computando bursam ut supra, et juraverit ad manus Decani infrascriptos articulos: Primo: quod privilegia, libertates etc. Item quod procurabit bonum etc. Item quod inter magistros etc. Item quod bursas suas etc. Item quod Secreta etc. Item quod Gradum istum etc. Item quod insignia magisterii seu Doctoratus non recipiet in alio studio, Item quod non recipiet eadem insignia ab alio magistro nisi sub quo fuerit licentiatus dummodo sit presens aut infra distantiam duarum dictarum ipso sufficienter ad hoc requisito et commode poterit et voluerit presidere absque dolo. Item quod cum requisitus fuerit per facultatem, incipiet infra sex menses, nisi medio tempore

legitimo docuerit impedimento; Item quod Bedello pro tempore existenti communi dabit habitum in quo legit cursus suos aut quatuor dragmas auri. Item quod per annum continue cum magistro vel magistris frequentavit practicam vel saltim extra civitatem Coloniensem in alio loco populoso per decem menses practicavit; item quod post licentiam non practicabit infra muros Colonienses nec infra sex miliaria prope nisi modo bacalariorum et de Licentia sui Doctoris. Sequitur titulus de modo practicandi. Ita circum modum practicandi statuimus et ordinamus, quod inter doctores, licentiatos, et bacalarios facultatis et presertim practicantes sit mutus, amor et favor nullusque alteri detrahat publice vel occulte, contrafacientesque per penam in Statuto quarta decimo universitatis contentam puniantur. Item statuimus et ordinamus quod nullus eorum scienter subintret curam alterius, sic quod aliquem infirmum ad curam suam recipiat, qui sit vel fuerit, quod illa infirmitate sub cura alterius, nisi priori de salario suo sit satisfactum aut prior ad hoc suum prestiterit consensum, eo salvo quod si prior recesserit extra civitatem et nulli suos practicantes commiserit, in quo casu usque ad reditum suum precise alter poterit se de infirmis illius intromittere sine fraude. Quoque nullus assumat sibi curam alterius alicujus infirmi, antequam fideliter inquiret an pro illa infirmitate sit vel fuerit, sub cura alterius. Item statuimus et ordinamus quod nullum suppositum facultatis nostre associet, se aut concurrat seu conversetur in practica cum judaeis practicantibus, aut cum illitteratis viris, aut mulieribus practicantibus et aliis per facultatem non approbatis seu receptis, aut ipsos seu ipsas informet vel dirigat,

aut dicta vel facta eorum quo ad practicam approbet vel commendet tacite vel expresse, aut medicinam ab ipsis vel eorum aliquo recipiat, seu concilia medicine inquirat, nisi in practica Chirurgie in qua cum Christianis expertis et approbatis licebit communicare. Item statuimus et ordinamus quod nullum suppositum facultatis concurrat in practica infra muros civitatis cum aliquo non jurato facultati, nec recipiat ab eo consilia medicine, eo salvo quod si aliquis infirmus advena, secum adducere medicum graduatam aut alias approbatum, quod cum illo liceat circa illum dumtaxat praticare. Sequitur titulus de Doctorizandis; Item statuimus et ordinamus quod nullus Licentiatus possit vel permittatur incipere sive recipere insignia Doctoratus, nisi faciat in ebdomade precedente vesprias solemnes preintimatas in habitu bacalariorum et prius satisfaciat Decano vel receptori facultatis.

Sequuntur juramenta Doctorizandorum. Primo juramenta communia suprascripta; item quod non sit exeratus ut supra; item quod incipiet in novo habitu solemni prout doctores legere consueverunt, et det duobus doctoribus regentibus habitum novum juxta exigentiam temporis honeste foderatum, et quod faciet festum solemne pro magistris et amicis suis; item quod leget per annum continuum ordinarie diebus quibus ordinarie legitur, nisi demum de licentia facultatis alius non a Decano fuerit secum dispensatum; item quod dabit Bidello facultatis sex Dragmas auri, aut ut decentius fiat vestem novam tanti valoris, et extunc jurabit publice in cathedra ad manus Bidelli, quod statuta etc., et tandem incipiet quantum placet in Nomine Domini amen. Sequitur titulus de Doctoribus aliarum universitatum supervenientibus. Item

statuimus et ordinamus quod, decetero nullus admittatur ad facultatem et ejus commoda in forma baccalarii aut licentiati vel magistri sive Doctoris, nisi ad gradum illum in alio studio promotus sit, rigorose juxta modos et formas suprascriptos, eo salvo quod propter idoneitatem honestatem persone facultas secum poterit dispensare, ita quod defectum temporis audiendi vel legendi hic ad arbitrium facultatis recompenset, defectum vero in aliis solemnitatibus suppleat, legendo hic ad minus per unum annum, et postquam lecturam inceperit, et cautionem idoneam de continuando prestiterit, dederitque duas dragmas auri receptori facultatis, et Bedello facultatis unam dragmam auri, poterit gaudere commodis facultatis; Item statuimus et ordinamus, quod si aliquis promotus ad baccalariatum in isto studio transtulerit, se ad aliud studium eque vel minus famosum et solemne, et ibi licentiam vel magisterium, aut utrumque brevius, levius aut facilius acqviserit, talis nunquam admittatur propter ignomiam illatam facultati et per consequens Universitati. Sequitur titulus de novo Decano facultatis eligendo; statuimus et ordinamus quod quilibet anno una die legibili inter sociorum Gereonis et Victoris martyrum et sancti Luce evangeliste proxime post hoc venturis; festa, eligatur unus de magistris facultati incorporatis in decanum qui habeat residere et praeesse per integrum annum, nisi contingat eum mutare domicilium extra studium, extunc facultas sibi provideat de substituendo alium loco praecedenti, qui officium Decani per residuam anni partem fideliter exerceat et gubernet. Si vero contingat eum exire civitatem ad remanendum extra plus uno die extunc committat alteri magistro vices suas

interim propter casus, qui possent occurrere improvise eo salvo quod si non possit commode haberi magister posset eligi vel substitui baccalarius Birretatus. Sequitur Titulus de Officio Decani. Primum, Decanus sicut praefertur electus habeat pro negociis facultatis expediendis, et si negotium fuerit arduum etiam sub pena non contradicendi supposita facultatem repraesentantia convocare in convocationibus seu congregationibus eorundem suppositorum voces colligere, et si factum fuit rigorosum secundum votum pluralitatem concludere aliisque deliberata referre. Si autem inter deliberantes propter varia ipsorum motiva suborta fuerit in votibus discrepantia, et voces fuerint aequales in numero, debet Decanus absque dolo et fraude adherere parti quae sibi videtur rationi conformior et pro illa parte concludere, aut ad ulteriorem seu maturiorem deliberationem si sibi videtur expediens suspendere conclusionem. Item quod in disputationibus et aliis actibus, solemnibus facultatis habeat primum locum, et in disputationibus, clamores iurgia et verba contumeliosa inter arguentes nullatenus fieri permittat. Item quod infra proximum mensem post suam electionem legat statuta facultatis publice in Scola Scola Scola omnibus ad hoc vocatis ipsos fideliter ad studium exhortando. Item quod recipiat pecunias facultatis, et ad usum ipsius fideliter conservet, et faciat de receptis per eum et expositis computum et claram rationem facultati et quod apud se habeat et in sua custodia librum statutorum universitatis et facultatis et Sigillum ejusdem, et distribuatur cursus baccalariis in facultate legere volentibus et audientium profectum et utilitatem.

Et ego Wilhelmus de Wye, Clericus Trajectensis

Dioecesis, Apostolica ac imperiali sacris auctoritatibus publicus ac Universitatis Studii Coloniensis et Notarius juratus, quia supradictorum Statutorum presentationi, statuicioni, ratificationi ac eorundem approbationi, et firme observationis ipsorum et cujuslibet eorum decreto et mandato, aliisque omnibus et singulis premissis dum ea sic per memoratos Dominos Rectorem, Decanos ac singulares facultates fierent et agerentur, una cum suprascriptis testibus interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per me scriptum exinde confeci, ipsumque signo et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione Sigilli Universitatis majoris signavi, rogatus atque requisitus in testimonium evidentiis reiſſeſte.

Et nos Magister Johannes de Wasya, sacre theologie professor, Rector, Reginaldus de Alna ordinis Cisterciensis sacre theologie professor et theologice, Johannes de Vorborch decretorum Doctor et utriusque juris, Petrus de Orten Artium magister et Medicine Doctor et Medicine, nec non Bertoldus da Osenbrügge Artium magister et Artium, facultatum universitatis Studii Coloniensis Decani, ceterique Magistri et Doctores regentes et non regentes ejusdem Universitatis notum facimus per presentes publice protestantes quod supradicta Statuta nobis et toti Universitati per facultatem medicine praedictam presentata, edita et ordinata, et per nos et nostram Universitatem bene digesta, provisa, examinata et correctata, gratificamus, ratificamus, statuimus et per presentem approbamus eaque ab omnibus dicte facultatis suppositis presentibus et futuris servari volumus et mandamus inconcusse salva tamen nobis et successoribus nostris au-

toritate et predicta Statuta addendi, corrigendi, mutandi, minuendi ac in gratiam et melius interpretandi totiens quotiens dictae facultati et nobis visum fuerit expedire. In quorum omnium et singulorum testimonium Sigillum nostre Universitatis majus presentibus duximus appendendi, una cum appensione Sigillorum facultatum supradictarum. Datum et Actum loco et tempore ac etiam presentibus supradictis.

VII.

Statuta reformata Facultatis Artium.

Reformationes et Statuta per facultatem Artium salubriter avisatas, ac in hanc formam ut infra scribuntur publice redactas, Universitas concorditer approbavit Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, Die octava mensis Octobris.

Statuimus et ordinamus quod quilibet magister ordinarie legens in puncto hore sue, sine notabili differentia Scholas intrare debet, per totam horam illam debite lecturus; textum cum dubiis necessariis intelligibiliter exponendo, sicque erit in legendo continuus quod non contingat eum absque legitima et rationabili causa aliquam lectionem omittere. Nec in fine libri totalis aut partialis nec in medio existens ymo post quartam lectionem in aliquo libro totali aut partiali lectam ad maximum, aliquem librum totalem vel partialem a principio audire volentibus repetat aut resumat. Nec infra terminum Statutum nec longe ultra librum quem legit terminare presumat, nec ante finem alium incipiat. Et si contrarium repertum fuerit pecunia pro libro taliter lecto debita pro medietate promotori, pro residuo facultatis fisco applicabi-

tur, Scholares simili modo ad audiendum lectiones suas sint astructi alias non stabunt eis pro forma.

De Signetis dandis:

Item statuimus et ordinamus quod nullus magistrorum signetum de libris sub eo auditis, nisi cum certitudine diligencie competentis Scholaris audientis dare habeat, sub pena confiscationis pecunie pro libro lecto per talem debite ut in precedenti Statuto applicande.

Reformatio summe necessaria circa supposita facultatis artium super decentia vestium:

Statuimus et ordinamus quod quivis Scholaris facultatis artium Demptis servitoribus Doctorum licentiatorum nobilium ac aliorum honestorum suppositorum, quos suorum Dominorum dispositioni honeste reliquimus, utatur honesta veste talari, aut indecenter non accurata Toga videlicet aut tabbardo plicas non ligatas habente, et cupucio honesto cum corneta in plateis aut aliis locis extra bursam aut domum sue habitationis et super illo tam nunc promoti quam promovendi per magistros suos avisentur. Et quivis Scholaris nostre facultatis infra tres menses a tempore publicationis presentis ad premissa et infrascripta sit astructus. Et si aliquis sine hujusmodi veste extra bursam vel domum habitationis sue in **publico** loco visus fuerit, si baccalariatum in artibus recipere voluerit: ejus promotio ad medium, si autem magisterium ad annum propterea differatur, absque spe dispensationis desuper obtinende.

Si autem in artibus promoveri non curaverit et studium suum alia facultate continuaverit ejus promotionem illi facultati relinquimus, nichilominus si absque promotione sit scandalosus permanserit nec competentis admonitione premissa abstinerit, tunc proceda-

tur ad penam videlicet quod non baccalarii uno baccalarii vero duobus florenis monete Electorum imperii mulctentur pro una tertia Rectori, pro altera facultati, pro residua vero promotori applicandis.

Item statuimus quod Scholares nostri non deferant calceos aut calopodia cum longis rostris neque comam nutriant, neque Digas publice vel occulte portent.

Ne Scholares loca suspecta aut ludos
alearum frequentent:

Item ordinamus quod Scholares facultatis nostre a visitatione locorum suspectorum et personarum consimilium, aut ludo alearum, aut taxillorum, ut in antiquis etiam cavetur statutis et pro pecuniis a ludo pile cum laicis aut inter se penitus se abstineant; in quorum aliquo si quis ter per magistrum suum aut promotorem avisatus culpabilis repertus fuerit, ejus promotio ad annum differatur. Nichilominus si qualitas delicti requisierit promotioni inidoneus habeatur, aut secundum statuta antiqua desuper confecta puniatur.

De reverentia Scholarium erga magistros:

Item statuimus quod quilibet Scholaris ad debitam reverentiam suorum magistrorum semper sit astructus, et si quis de contrario notatus fuerit arbitrio facultatis artium punietur, sic tamen quod impunis non promoveatur.

De Habitibus magistrorum et baccaliorum:

Item circa habitus magistrorum in cathedra legendium et baccaliorum tempore disputationis ordinarie servetur antiqua reformatio seu consuetudo, ut scilicet utantur, tunc epytogiis honestis, et volumus quod Decanus pro tempore existens diligenter respiciat circa illos in scholis, ita quod indecenti et brevi

habitu indutus tempore disputationis ordinarie mul-
tetur qualibet vice pena unius marce Colonien: que
duas continuas disputationes negligentibus per facul-
tatem pridem indicta est, pro medietate Decano fa-
cultatis artium, pro residua fisco facultatis ejusdem
applicanda; et simili modo magistri sine epytogiis le-
gentes puniantur scilicet, quod pecunie pro signetis
recipiende consistentur ut prius applicande.

De continuatione studii baccaliorum per annum post promotionem:

Quia baccalarii noviter promoti jurant continuare
studium per annum, nisi super illo fuerit cum illis
legitime dispensatum, statuimus et ordinamus quod
nomina promotorum per Bedellum in scriptis redacta
promotori facultatis nostre tradantur, qui tunc avisa-
bit tales, ut hujusmodi juramentum servent, aut si
legitimam causam petendi dispensationem habeant,
quod sic presentes fuerint illam coram facultate quan-
totius poterint personaliter allegent, et tunc illa dis-
pensatio per Decanum facultatis artium in scriptis
redigatur; ita tamen quod bis in anno nomina pro-
motorum illius anni in facultate facta publicatione
statutorum per Decanum facultatis artium legantur,
ut sic videatur quis juramentum suum servaverit aut
non, ut sic contra non servantem indilate per promo-
torem legitime procedatur; ut sic metu pene tales
promoti ad suorum juramentorum stringantur obser-
vantiam, et similiter observari debet circa magistros
noviter promotos.

De modo standi et commendi scholarium in bursa aut extra:

Item ordinamus quia id omnino expedire videtur
quod valentes ferre onera bursalia, stent in bursa

sub custodia et obedientia suorum magistrorum, qui tenebuntur bursas claudere aut saltem Scholares a discursibus indebitis cohibere; aut ad minus de scitu et consensu magistrorum bursas regentium in locis equivalentibus ubi verisimiliter a nocturnis cursibus aut ludis inhonestis sint restricti et impediti, exceptis nobilibus aut personis egregiis cum honesta familia ad studium missis; quos suorum regentium relinquimus arbitrio. Pauperes vero et non valentes portare onera bursalia, stent in bursa modo pauperum aut extra cum honestis personis in locis honestis juxta ordinationem et consensum suorum magistrorum. Neque tales quovis modo bursales ad cameras suas causa ludi aut convivii trahere presumant. Et si quis contrarium facere presumpserit per retardationem promotionis sue ad aliquod tempus, aut alias ut facultati placebit puniatur. Volumus tamen et inviolabiliter observandum statuimus quod visitantes bursam aut non imponentes nullo modo imponentibus, onera bursalia in dies sustinentibus in locis tempore licentiae in artibus anteponantur; nisi propter sanguinis nobilitatem aut propter specialia scientiarum et virtutum merita aliqui extranei notabiles per iudicium examinatorum videantur honorandi.

De dissimilantibus studium:

Item statuimus quod si aliquis Scholarium in facultate artium a studio dicte facultatis se diverterint, non permittatur dissimilare studium alterius facultatis, nisi a doctore ordinario illius facultatis in qua tunc se studere allegaverit, sufficiens testimonium reportet et presentet; alio quin procedatur contra talem ad resecationem ab universitate.

De modo admittendi et locandi:

Item statuimus et ordinamus, quod temptatores et examinatores scholarium in facultate artium, quoad admissionem infra-tres-quo ad locationem vero infra-sex-dies ad longius suo fungantur officio, et diutius sua vota non suspendant sub debito juramenti artium prestiti, et etiam resecationis ab-eadem.

De ordinatione et electione promotoris:

Item ut predicta reformatio una cum aliis statutis facultatis artium debite executioni demandentur, statuimus et ordinamus quod singulis annis tempore et die electionis Domini Quotlibetarii ordinari debet unus dicta facultate birretatus, qui ad hoc magis idoneus in visus fuerit, aut saltem semel electus continuari, qui pleno mandato dicte facultatis fulcitus statuta et reformationes dicte facultatis contra transgressores exequatur penam commissam omni excusatione postposita a dictis transgressoribus irremissibiliter exacturus, qui etiam jurabit dicte facultati dolo et fraude seclusis se fideliter prescripta executurum.

VIII.

**Privilegium Perpetuum Friderici
Imperatoris**

De Anno 1442. 4. Augusti.

FRIDERICUS DEI gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Austriae, Stiriae, Karinthiae, et Carniolae Dux Comesque Tirolis etc. Ad perpetuam rei memoriam. Notum facimus Universis praesentes Litteras visuris seu auditoris. Quia per Litterarum studia Viri efficiuntur moribus ac Litterarum scientiis, quibus aequum ab iniquo discernitur, Justitia tam publica

quam privata colitur, eruditi, congruit Regiam Majestatem nostram ex officio Divina dispositione Nobis incumbente personas ad Loca, ubi studia Litterarum hujusmodi vigent generalia pro scientiarum inibi hauriendis margaritis pro tempore declinantes, ut semotis quibusvis illicitis impedimentis suum laudabile valeant adimplere studendi propositum, opportunae defensionis auxilio ac Regiis favoribus praevenire. Hinc est, quos Nos honorabilium Rectoris caeterorumque Magistrorum et Doctorum, aliorumque Scholarium et Suppositorum Universitatis Coloniensis, in ea parte Supplicationibus, ac justis et honestis precibus inclinati; itidemque juri conforme ac rationi consonum fore censentes, omnes et singulos cujuscunque Nationis et undecunque oriundi extiterint, qui ex nunc inantea causa studii dictam Universitatem undecunque et quacunque per terram seu aquas accesserint, *cum omnibus rebus, bonis et Familia suis* sub protectione et tuitione Nostra Regali suscipimus. Ita, quod ipsi quarumlibet differentiarum sive discordiarum inter quoscunque forsitan motarum sive movendarum occasione, nequaquam ab hujusmodi eorum proposito et itinere impediri, capi, detineri, seu alias quomodolibet arrestari seu molestari debeant sive possint; atque eidem accedentes ab omni poena seu executione Banni et Sententiarum Regalium et Imperialium, contra quoscunque quavis occasione vel causa forsitan latarum, nec non ab *omni solutione Pedagogii, Thelonei, seu cujusvis Tallia impositione, aut exactionis genere, prorsus sint exempti, nec valeant illorum praetextu in bonis, rebus ac Familia praefatis*, quomodolibet impeti seu etiam molestari, non obstantibus Privilegiis, Statutis Ordinationibus Capitulis, Consuetudinibus, Libertati-

bus, Repressaliis, seu Impignorationibus quibusvis cujuscunque Provinciae, Patriae, Civitatis, quacunque *auctoritate etiam Imperiali vallis, aut alias emanatis et roboratis, etiamsi de iis esset fienda in hujusmodi Indulto mentio specialis.* Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam nostram Gratiae et Concessionis infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium attentare praesumpserit, poenam sexaginta marcarum auri puri toties quoties contra factum fuerit, se noverit incursum, cujus poenae medietatem nostro Regio Fisco, aliam vero medietatem praefatae Universitati Coloniensi irremissibiliter applicandas: cujus quidem poenae exactionem et praesentis nostri Indulti executionem cum plurimis Nos in remotis agere contingat, Venerabili Archi-Episcopo Coloniensi Sacri Romani Imperii per Italiam Archi-Cancellario, nec non Illustribus Brabantiae, Juliacensis, Clivensis, Gelrensis et Montensis Ducibus, Principibus et Consanguineis Nostris charissimis, et Eorum cuilibet conjunctim et divisim committendam duximus et committimus per praesentes, mandantes Eisdem sub indignationis Nostrae poena, ut quotiescunque per dictam desuper Universitatem aut ejus nomine requisiti fuerint, aut alter eorum fuerit requisitus, efficacis praesidii auxilio assistentes, non permittant aliquem contra praedictam Concessionem et Gratiam Nostram a quibuscunque cujuscunque Status, Gradus et Conditionis fuerunt, vexari, molestari, aut alias injuriam irrogare, sed magis injuriantes hujusmodi post terminum competentem in poenas hic contentas incidisse declarare, et easdem per captionem et detentionem personalem et Subditorum earundem, ac etiam distractionem, alienationem rerum et bonorum suorum

mobiliū et immobiliū quorumcūque Saeculari suo Bracchio mediante, compellere, cogere, et quantum in eis erit, cogi et compelli faciant et studeant prout necessarium fuerit, et quomodolibet opportunum praesentium sub nostrae Majestatis Sigilli Testimonio Litterarum. Datum Francfordiae die quarta Mensis Augusti Anno Domini millesimo, quadringentesimo, quodragesimo secundo, Regni vero Nostri Anno tertio. *)

(L. S.) Ad Mandatum Domini REGIS
Referente Magistro THOMA HASELBACH
JACOBUS DE WESS Decretorum Doctor.

*) Schon 1396 erließ Herzog Wilhelm von Jülich nachstehenden Schutz- und Zoll-Freiheits-Brief:

**Privilegium Perpetuum Serenissimi Ducis
Geldriae,**

Juliae, Comitis Zutphaniae de Anno 1396.

Wt Willem vom Gulich bider Genaden Goids Hertoge van Gelre en vun Gulich ende Grave van Zuitphen. Doen kont allen Luiden mit diesen openen breive ende bekennen dat vvij van onsen sonderlickē Gunsten ende Genaden ende um die erbare Konst ende vromme Wijsheit, die vvij vveten ende vernemen in die erbaren vnser lieven vrienden Herren Meistren Doctoren ende Clercken der Universiteten 'tot Colne te vollest ende die vorderingen den selven haer Lijf, bocke, cledere, ende have also verre als sij dat behoven ende keren tot hoenen studium ende leringen ende nyet vorder alle unse Landen doer de Water ende te Lande tolvrij ende ongekroedt te syn. Voir ons, onse Erven ende Naecomlinge ghegeven hebben ende gheven mitt diesen Brieve sonder argelist ende vvij ontbieden allen onser Amluiden, Tolnieren, Renmeistren ende Onderaten die nu syn, oft

IX.

Leges Convictus Montani.

Prima.

Sciant inprimis Convictores omnes, se sic vitam suam instituere debere, ut caeteris Gymnasii Candidatis exemplo pietatis, piligentiae, et bonorum morum praeluceant, qua intentione noverint se ad Convictum admissos.

Secunda.

Hinc singuli sicut mane, sic vespere, dato pulsu, a principio intersint Precibus, ad orandum pro Bene-

naemals syn sollen, dat sij den vorscrevenen Herren Meisternen Doctoren ende Clercken onsen vrienden behulplick ende gunstick syn ende hier niet tegen en doen nach gheschen en laten also lief als vvij hoen syn. In Orkonde onss Segels van onser rechter Wetentheit hier binnen opgedrukt int Jaar ons Herren MCCCXCVI. des Montags post Elisabeth

Erat subscriptum

(L. S.) Per Dominum Ducem prasantibus de Consilio Dominus „*Johanne de Velde*“ et „*Arnoldo de Homen*“ militibus.

Quod ipsum privilegium postmodum in Anno Millesimo quingentesimo decimo quarto, Die vigesima quinta Septembris per tunc temporis Serenissimum Ducem CAROLUM sub eodem verborum tenore in omnibus repetitum, et per patentes sub Ejusdem Sigillo confirmatum est, prasantibus ibidem de Consilio *Henrico de Gent*, Magistro Curiae, *Wilhelmo de Rossem*, Domino de *Zwoylen* Marscalco, Magistro *Henrico Saltzberg* Utriusque Juris Licentiate Drossato, nec non *Henrico de Broickhuysen* Magistro Stabuli, caeterisque Consiliaris.

factoribus. Serovenientes Magistri et Philosophi solvent duos Albos; Rhetores et Pœtae Stufferum. Absentes omnes duplo mulctabuntur: Consuetudinarii praeter malctam subjacebunt poenae arbitrariae.

Tertia.

Cum fuerit in Gymnasio Communio, sive Ordinaria, sive Generalis, nemo, etiamsi promotus Magister, sub quocunque praetextu, se ab eadem eximat sub gravi mulcta. Mane diebus Dominicis et Festivis Missae Gymnasticae: sub mulcta 4. Alborum, Vespere Completorio apud Patres Praedicatores in Sacello S. Dominici omnes a principio intersint. Ad Completorium serovenientes solvent Stufferum. Serovenientes post Psalmos decantatos solvent duos Stufferos: absentes quatuor Albos. Insuper Physici et Logici diebus veniae scholasticae intersint Missae Gymnasticae: sub mulcta duorum Alborum.

Quarta.

Nemo, etiam promotus Magister sine licentia a Domino Professore proprio, aut in ejus absentia a Domino Professore, inter praesentes seniore, habita quocunque die Convicta exeat, nec aliter, nisi palliatu incedat. Si qui Candidati Theologiae, vel Juris sint, nonnisi de expressa licentia Amplissimi Domini Regentis baculo, vel gladio utantur. Nemo ultra praefixum tempus datae veniae e Convicta, minus e mensa emanat: sub mulcta, vel poena arbitraria.

Quinta.

Nemo popinas, aliave loca morum corruptiva, aut suspecta frequentet, minus quis praesumat sine expressa licentia per noctem e Convictu egredi, vel emanere, aut attentet aliunde, quam per Portam et Januam ordinariam exire, aut intrare: sub poena gravissima.

Sexta.

F Conventicula in suis cubiculis non habeant quocunque sub praetextu: minus ad ludendum quovis lusus genere convenient, nec in Convictu utantur igne ad coquendum, fumandum, aut alios usus: sub poena arbitraria. Quoad Tabacum nasale in vigore manet Mandatum Amplissimi Domini Regentis, specialiter in mensa publicatum.

Septima.

Suum quisque cubiculum servet nitidum, nec illius januam, fenestras, aut aliud quid; Sicut nec in coenaculo mappas, orbes, libros, aut quid aliud violet, minus destruat: sub poena reparationis.

Octava.

Suo quisque D. Professori cubiculi sui clavem a principio anni scholastici tradat: in fine vero anni scholastici ante discessum propriam etiam clavem Amplissimo Domino Regenti reddat: ante prandium diebus Sabbathi cubiculum quisque suum everri curet, post prandium quisque ex ordine recepto singulos ambitus purgari faciat: sub multa.

Nona.

Nemo alterius, sive praesentis, sive absentis, cubiculum aut vi effringat, aut dolo irrepat: sub poena graviore. Si quis vero ausus fuerit alterius suppellectilia, etiam minima, e cubiculo auferre, incurreret poenam eliminationis.

Decima.

Nemo vel effusione, vel dejectione praetereuntes infestet, sed si quid effundendum, vel dejiciendum sit, praecaveat, ne transeuntibus damnum inferat: sub poena.

U n d e c i m a.

Singuli unicuique Dominorum Professorum, quamvis sit omnium junior, debitam quovis in loco Reverentiam exhibeant: sub poena.

D u o d e c i m a.

Singuli suas Lectiones, et Philosophi etiam Disputationes a principio ad finem frequentent, et quidem Inferiores sub poena; Philosophi sub mulcta quatuor Alborum.

D e c i m a T e r t i a.

Singuli ad mensam, dato prius signo, sine strepitu et tumultu accedant; In mensa silentium et ordinem servent, nec alter alterius portionem involet; finita mensa eadem quisque modestia ad Convictum recta redeat, nec quidquam ciborum ex mensa secum portet, Inferiores quidem sub poena; Magistri et Philosophi sub mulcta, aut poena arbitraria.

D e c i m a Q u a r t a.

Vespere post preces recta quisque cubiculum suum adeat, nec ullum in adeundo tumultum excitet: sub poena; quisque ante nonam lumen extinguat, et suo se lecto componat, nec quis praesumat, in cubiculo, aut lecto alterius pernoctare: sub poena arbitraria graviore.

D e c i m a Q u i n t a.

Demum omnes et singuli sine rixis et contentionibus pacifice convivant, et si quid discordiae inciderit, Domino Seniori, aut suis Dominis Professoribus denuncient, et decidendum relinquunt, quorum decisioni et correctioni nemo se verbis, aut signis morosis opponat: sub poena.

Has Leges secundum rigorem praescriptum observari volo

BEREN, REGENS.

X.

**Reichs-Hofraths Konklusum vom 20. Oktober
1774 den Jesuiten-Orden betreffend.**

Jovis, 20. Oktober 1774.

Jesuiten-Orden, in Specie die zu Köln wegen desselben Gütern, und deren Anwendung betreffend, sive der Churfürstliche Anwalt von Schawassin sub praesentato 19. Sept. novissimi producit mandata procuratoria, supplicat pro eorundem communicatione et ad acta appositione. apport. Sig. O.

Publicatur resolutio Caesarea: Ihre Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu folge

Imo cum notificatione des membro Sequenti an den Magistrat der Reichsstadt Köln erkannten rescripti caesarei, rescribatur dem Hrn. Kurfürsten zu Köln, Ihre Römisch Kayserliche Majestät sey all dasjenige, womit der Herr Kurfürst die sich in temporalibus des aufgehobenen stadtkölnischen Jesuiten-Collegiums aus vermeintlicher Erzbischöflicher Gewalt angemaste Cognition und Disposition zu rechtfertigen gedente, umständlich vorgetragen; von Höchstderoselben aber durchaus unerheblich befunden worden; wie nun Hrn. Kurfürst keineswegs gebühret habe, seine in Sachen erlassene Erzbischöfliche Verordnungen auch auf die von den Mitgliedern des ehemaligen Jesuitenordens verwaltete Temporalien zu erstrecken, desfalls einseitige Verfügungen zu machen, und die weltliche Obrigkeit des dasigen Jesuiten-Collegiums, nämlich den Magistrat der Reichsstadt Köln in seinen diesfallsigen Gerechtsamen zu beeinträchtigen; so vermögten Ihre Kayf. Majestät dem Ansuchen um obrichterliche Begnehmung und Manutencuz

der unterm 22. Dez. anni praeteriti erlassener Erzbischöflicher Verordnung, und um Handhabung des auch quo ad temporalia einseitig angeordneten Praesidis so wenig stattgeben; daß sich vielmehr allerhöchst Dieselbe von oberstrichterlichen Amtswegen bewegen befänden, nicht nur sothane am 22. Dez. a. p. ergangene Verordnung; sondern auch diejenige, so darauf sub dato 18. Juni nuperi weiter erlassen worden, in so weit beyde die temporalia betreffend, hiemit aufzuheben; gleich wie auch Ihre Kayserliche Majestät die von dem Hrn. Kurfürst intentirte Surrogationem Seminarii Archi Episcopalis überhaupt in keiner Art geschehen lassen könnten, noch dem Magistrat der Reichsstadt Köln diesfalls einige Mitwirkung aufzugeben gemeinet wären, vielmehr nach der auch an benannten Magistrat unter heutigem Dato ergehender Vorschrift zu verordnen der Nothdurft erachteten, daß alle und jedes mo- et immobilia, Kapitalien, Renten und Gefälle des vormaligen Jesuiten-Collegiums unverrückt beysammen zu belassen, davon zusehrst diejenige Einkünfte, so ex Fundatione zu besondern frommen Werken und geistlichen Uebungen gewidmet, auch künftig völlig und allein dazu; alles Uebrige aber nach Abzug der für die ausgetretenen Ex-Jesuiten zu bestimmender Competenz ohne Ausnahme zu ferneren Unterhaltung, und aller möglicher Verbesserung der vorhin von den Jesuiten besorgten Schul- und Lehr-Anstalt zu verwenden, und hierunter allenthalben von Ihm Hrn. Kurfürsten und dem Magistrat der Reichsstadt Köln das nöthige gemeinschaftlich vorzunehmen; so versehen sich Ihre Kayf. Majestät zu dem Hrn. Kurfürsten, er werde die schon vorhin angegangene gütliche Unterhandlungen reassumiren, dieses gemeinnützliche Werk in guter Einverständnis mit oft benanntem Magistrat möglichst befördern helfen, und wenn sich gleichwohl solche Anstände ereignen

sollten, worüber keine gütliche Auskünst zu erreichen, darüber mit Enthaltung von allen einseitigen Verfügungen an Ihro Kayserl. Majestät die nötige Anzeige zur obristrichterlicher Entscheidung erstatten; Uebrigens aber bei Magistratum in Ausübung der Ihm über die Schulanstalten, auch nach deren gemeinschaftlichen Regulirung zustehender Aufsicht, und in temporalibus des vormalig Jesuiter-Collegiums haben den obrigkeitlichen Gewalt auf keine Weise zu stöhren. Wie nun der Hr. Kurfürst alles obige zu befolgen gedenke, darüber gewärtigen Ihro Kayf. Majestät dessen Anzeige in termino 2 mensium.

2do. Cum notificatione rescribatur dem Magistrate der Reichsstadt Köln, unerachtet Ihro Kayf. Majestät besage des Anschlusses diejenige Beschwärden ungegründet befunden, welche bei allerhöchsteroselben der Herr Kurfürst zu Köln gegen die von Ihm Magistrat als weltlicher Obrigkeit des aufgehobenen dasigen Jesuiter-Collegiums zu Wahrung der Stadt-Gerechtsamen in temporalibus wohl befügt — getroffene — Vorkehrungen angebracht, so seye doch Magistratus darin zu weit gegangen, daß er auch gegen die geprüfte acht junge Geistliche, welche Erzbischöflicherseits dem am 29. Martii nuperi in praesentia Deputatorum Magistratus respectu Spiritualium aufgestellten Obern oder sogenannten Präsi mit Magistratus Bewilligung zur Bethülfe in Spiritualibus zugeordnet worden, mit der würklichen Ex-Mission vorgegangen. Da nun diese Bethülfe zu unaufhaltlicher Vorstellung des von denen inmittleß entlassenen Ex-Jesuiten besorgten Meßlesens, predigen, Reichthören und andern bloß geistlichen Verrichtungen höchst nothwendig sey; so werde Magistratus hiermit aufgegeben denen erwehnten am 25. Julii nuperi zur Ungebühr ermittirten 8 Geistlichen die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiten-Collegio fernerhin und so lang

zu gestatten, bis durch die verordnete gemeinschaftliche Behandlung eine vollkommene und beständige Einrichtung und Disposition über die Verwendung sämtlicher von den P. P. Soc. Jesu administrirten temporalium nach der Vorschrift zu Stande gebracht seyn werde, welche in dem angeschlossenen an den Herrn Kurfürsten ergehenden Kayf. Rescripto enthalten, und Magistratui ebenfalls zur unabwweichlichen Richtschnur diene, derselbe habe demnach hiezu unter möglichster Befleißigung guter Einverständnis nach allen Kräften mitzumürken; über die etwa in Güte nicht zu hebende Anstände aber die obrichterliche Entscheidung zu erwarten, und zu deren Erlangung seinen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Da übrigens angezeigt worden, daß der von Ihm Magistrat aufgestellte Administrator sich der Kirchen- und Sacristeyschlüssel bemächtigt habe, so verordnete Ihre Kayserliche Majestät hiemit, auf den Fall, es sich damit angezeigter maßen verhalten solle, deren ungesäumte Restitution an den in Spiritualibus aufgestellten Obern, und gewärtigen so wohl über die desfallsige partition als auch darüber wie allem obigen das schuldige Gnügen geleistet werden solle binnen 2 Monaten des Magistratus allergerhörksamste Befolgungs Anzeige.

3to. Ponantur des Rurkölnischen Anwaltes mandata procuratoria ad acta: Es wird aber derselbe anbey erinnert, künftighin die Decreta communia de 7. Feb. 1746 et 19. Julii 1751 genauer, als vor jeso geschehen, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafe zu beobachten.

4to. Ponantur quoque die von dem Reichsstadt Kölnischen Anwalt producirte mandata procuratoria ad Acta.

Andreas Ebler v. Stof:

XI.

Vergleich zwischen den Churfürsten von Köln und der Pfalz an einer, und der Stadt Köln an anderer Seite.

Kund und zu wissen seye hiedurch, nachdem zwischen Ihrer Churfürstlicher Gnaden, sodann Bürgermeister und Rath zu Köln, bei Gelegenheit der durch den Päpstlichen Stuhl beschehenen Aufhebung des Jesuitischen Institut, es bey dem Kayserlichen Reichshofrath zur streitigen Frag gekommen ist, wie und wodurch über die denen Jesuiten in gedachter Stadt zugehörig gewesene Kirch, Collegium, und von denenselben besessene Güter, Capitalien, Renten und Gefälle disponirt werden solle, Höchstgemelte Ihre Churfürstliche Gnaden aber dieser Sachen halber aus besondern bewegenden Ursachen, und unter ausdrücklicher Bewahrung, daß solches Höchstdero Churfürstlichen, und Erzbischöflichen Höchsten Gerechtsamen für jetzt und zukünftige Zeiten nicht zu dem mindesten Nachtheil gereichen solle, sich mit Ihnen Bürgermeister und Rath in der Güte zu vergleichen gnädigst entschlossen, und zur Treffung sothanen Vergleichs Höchstdero Staats-Minister des würllichen Kayserlichen Geheimrathen und des Hohen Teutschen Ordens Balley Alten Biesen Land Commendeuren Freiherrn von Belderbusch Excell., wie auch Höchstdero Hof- und Regierungsrathen Dierath den gemessenen Auftrag ertheilt haben, daß solchem nach auf reifliche Erwägung aller Umständen, unter Vorbehalt Churfürstlicher gnädigster Ratification, von Hoch- und Wohlgemelten Herren Commissarien, und dem zu Berichtigung dieses Geschäfts, von Bürgermeister und Rath zu Köln eigends anhero geschickten

Hrn. Stadt-Sekretarien Wirß folgende Vereinbarung beliebt und gethätiget worden seye:

1. solle Ihre Churfürstliche Gnaden bei dem nach aufgehobenem Jesuiten-Orden bereits ergriffenen Besitz und Genuß des Köllnisch gelegenen Guts Kuhlseggen, wie solches die Jesuiten mit allen An- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Last und Unlasten ehedessen besessen und defructuirt haben, ein für allemal verbleiben, inmassen dann

2. Bürgermeister und Rath alle darauf sprechende Urkunden, Heeb- und Zinsbücher, fort sonstige Literalien nicht allein getreulich auszuliefern versprechen, sondern auch

3. Sich dahin anheißig machen, daß wofern sothaness Gut, oder dessen Appertinenzien von Jemanden in Anspruch genommen werden, oder auch sich äußeren sollte, daß mehrere Lasten, als zur Zeit des Jesuitischen Besitzes davon eigends zahlt, oder gefordert worden, auf obigem Gut hafteten, als dann hierunter Ihrer Churfürstlicher Gnaden die Rechtsgebührende Eviction geleistet werden wolle und solle

4. solle das Capital von 3000 Rthlr., sage drei Tausend Reichsthaler, welches das Stadtköllnische Exjesuitische Collegium von dem Bonnischen zu fordern hat, eins mit denen etwa rückständigen Zinsen Ihrer Churfürstlichen Gnaden abgetreten, und der darüber ausgefertigter Schuldschein von Bürgermeister und Rath extradirt werden;

5. ist man ferner darunter einverstanden, daß nach specificirte, von dem Stadt Köllnischen Exjesuitischen Collegio vorhin gezogene jährliche Renten, Nämlich:

Von dem Zoll zu Andernach Ein und zwanzig Reichsthaler, sage 21 Rthlr,

Von der Stadt Andernach sechszig Reichs-			
thaler, sage	60	Rthl. Alb.	
Von dem Zoll zu Ling zwei hundert acht-			
zig Rthlr., sage	280	"	
Von dem Zoll zu Bonn siebenzig Rthlr.			
sage	70	"	
Von dem Frhrn. von Merode hundert			
zwanzig Rthlr., sage	120	"	
Von der Rentkammer zu Neuß acht Rthlr.			
71, sage	8	"	72
Von dem Jesuitischen Collegio daselbst			
dreißig Rthlr., sage	30	"	
Von dem Catharina - Kloster bei Ling			
zwanzig Rthlr. 38, sage	20	"	38
sodann an Früchten;			

Von der Kurfürstlichen Kellnerey zu Brühl 16¼ Mtr. Roggen.

Von dassigem Falken Lustgarten 6 Viertel Roggen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden in Zukunft zur willkührlichen Disposition zufallen, und die darüber obhandene Schuld- und Rentverschreibungen, Registern und Documenten von seiten Bürgermeister und Rath zu Köln ausgeantwortet werden sollen, Alsviel aber

6. Daß besagtem Collegio dessen p. t. Provinciali oder Rectorn zu sicheren Pfarreyen zugetommenes Jus Patronatus betrifft, so sollen vor allem diejenige Pfarreien, welche Ihre Churfürstliche Gnaden nach aufgehobenem Jesuitischen Orden bereits gnädigst vergeben haben, denen dazu aufgenommenen Personen ungestörter belassen, hingegen bey künftigen Erledigungsfällen es damit also gehalten werden, daß Ihre Churfürstliche Gnaden nebst der Pfarrey zu Weilerschwist, woyon das jus Patronatus dem Gut Ruhseggen ohnehin anlebig ist, jene zu Guisdorff, Bischelen

und Elffgen gnädigst zu conferiren, wegen deren übrigen aber, Bürgermeister und Rath zu Cölln sich der freyer Collation zu erfreuen haben solle. Desgleichen wird

7. Die Stadt Cöllnische Erjesuitische Kirch, das Collegium, samt allen übrigen von demselben im Chur Cöllnischen Territorio besessenen Gütern, Capitalien, Recht und Gerechtigkeiten Ihnen Bürgermeister und Rath zu ihrer alleinigen Obsorg, Verwaltung und resp. Genuß deren rückständig, und in Zukunft erscheinender Pachten, Renten und Gefällen, dergestalt und unter dem Beding überlassen, daß sie dargegen die denen Erjesuiten rückständig gebliebenen Pensionsgelder so wohl, als alle übrige mehrgemeldetem Collegio obliegende gemeine Schulden überhaupts, und ohne einige Ausnahm allein zahlen, Ihre Churfürstliche Gnaden aber darunter ganz frey ausgehen sollen.

In wessen Betracht also

8. Von Bürgermeister und Rath hindurch die bündige Zusag geschicht, daß sie ihre Churfürstliche Gnaden wider alle und jede Creditoren, welche gegen Höchstdieselbe ihre Forderungen einzuklagen sich etwa beygehen lassen möchten, rechtsbehöriger maßen vertreten wollen.

9. Verstehet sich von selbst, daß ohnerachtet obigem Vergleich Ihrer Churfürstlichen Gnaden die unbeschränkte Macht, Ihre Erzbischöfliche Jurisdiction bey allen ad Ecclesiastica einschlägigen Fällen in dem Stadt Cöllnischen Erjesuitischen Collegio sowohl, als auch der Kirch, und über alle in jenem zur Zeit wohnende geistliche Personen auszuüben frey und unbenommen bleibe, und gleichwie nun nach getroffener obiger Vereinbarung, Ihre Churfürstliche Gnaden, sodann Bürgermeister und Rath auf den bis dahin gepflogenen Rechtsstreit, und alle fernere Forderungen feierlichst renuntiren, mithin festiglich ausbedingen, daß gegenwärtiger Vergleich unverbrüchlich befolget,

und durch keine auch immer ersinnliche Ausrede dargen im mindesten gehandelt werden solle. Als ist zu dessen Urkund solcher in duplo ausgefertigt, und von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Höchstdero Con-Commissarien Hrn. Hof- und Regierungs-Rath Dierath, von seiten Bürgermeister und Rath zu Cölln aber von derenselben Deputato Hrn. Stadt-Secretario Wirß nebst beigedrücktem Pitschaft eigenhändig unterschrieben, und resp. gegen einander ausgewechselt worden.

Bonn den 11. February 1777.

(L. S.) J. F. Dierath,
qua Concommissarius Eminentissimi.

(L. S.) J. P. Wirß,
qua Mandatarius.

Pro Copia cum suo Originali verbotenus concordante Subscribo;

(unters. :) Vitus Blankenheim
Amplissimi Senatus Coloniensis Registrator.

Nachdem Ihre Churfürstliche Gnaden zu Cölln Maximilian Friedrich den von Höchstdero Staatsministern Hrn. von Belderbusch, und Höchstdero Hof- und Regierungs-Rath Dierath mit dem Cöllnischen Stadt-Rath, in Betreff dassiger ehemaliger Jesuiter Güter zufolge gnädigsten Auftrags, unterm 11. dieses geschlossenen, von letzterem unterschriebenen Vergleich, seines allingen Inhaltes mildest vergneimt und bestättiget haben; als ist darüber gegenwärtige Urkund unter Churfürstlichen Gnädigsten Hands- und beygedrückten Geheimen Canzley-Insigel ausgefertigt worden.

Bonn den 11. February 1777.

(unterzeichnet:) Max. Frid. Churfürst.
v. Belderbusch. (L. S.)

Zwischen den unterzeichneten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, Jülich und Bergischen Geheim-Ober-Appellations- und Hofkammer-Räthen, von Kylvan, von Kochs und Windscheid an einer, und dem abgeordneten Bürgermeister der Reichsstadt Köln von Wittgenstein an anderer Seite, ist in gefolg gnädigsten Rescripts de dato München den 16. Merz dieses Jahrs, und Magistratischen Conclust vom 19. Mai vorigen Jahrs in Betreff der von dem Magistrat der Reichsstadt Köln verlangten Begnehmigung des zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln, und wohlbesagtem Magistrat vereinbarten Tausches des ehemaligen, nun zum Erzbischöflichen Seminario bestimmten Jesuiten Collegii gegen den sogenannten Weidenbacher Hof daselbst folgender Vergleich abgeschlossen worden;

1. Begnehmigen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz den obengedachten Tausch in allen und jeden Punkten, wie selbiger zwischen ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, und dem Magistrat der Reichsstadt Köln vereinbart worden, dergestalten gleichwohl, daß gemäß der von Churfürstlichen Seiten geschehenen, und durch das Ministerial Schreiben vom 16. Julius vorigen Jahrs wiederholten Erbietung den Jülich- und Bergischen Eingefessenen die nemliche Vortheile und hergebrachte Zuständigkeiten bey der neuen Einrichtung des Seminarii vorbehalten, und rücksichtlich derselben jederzeit eine völlige Gleichheit mit den Churfürstlichen Unterthanen beobachtet werde.

2. Werden Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zum Behuf des Jülich- und Bergischen Administrations-Fundi aus den zu dem ehemaligen Jesuiten Collegio in Köln gehörigen Gütern und Gefällen vom Magistrat der Reichsstadt Köln folgende Stücke abgetreten.

a) Die im Bergischen Amt Blankenberg zu Stieldorf, Niederpleis und Vinzel gelegene drei Höfe.

b) ein Kapital von sechs tausend fünf hundert Reichsthaler auf der Abtei Siegburg.

c) eines von sechs hundert enkelen beschiedenen Goldgülden auf dem Rheinzoll zu Düsseldorf.

d) eines von sechs hundert beschiedenen Goldgülden auf der Kellnerei Lilsdorf, und endlich

e) eines von tausend Joachimsthaler auf der Kellnery Bensberg, mit der Versicherung, daß sowohl die auf die erstgedachte Güter sprechende sämtliche Litteralien, als auch die Schuldbriefe in Betreff der Kapitalien bei Ausreichung des gegenwärtigen Urkunds in ihren wahren Urschriften getreulich extradirt werden sollen,

3) Ueberlassen dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz dem Magistrat der Reichsstadt Köln die völlig unumschränkte eigenthümliche Disposition über die gesammte übrige zu gemeltem ehemaligen Jesuiten Collegio im Gülich und Bergischen gelegene Güter, Renten und Gefälle, wie sie immer Namen haben, dergestalten, daß demselben die vollkommenste Macht und Gewalt zugestanden werde, diese Güter, Renten und Gefälle, nach Gutbefinden zu veräußern, und deren Werth, so wie die vorhandene Kapitalien in- oder außer Lands anlegen zu mögen, gleichwohl mit der ausdrücklich vereinbarten Beschränkung, daß der Magistrat zwar jene, zu dem oft gemelten Jesuiten-Collegio wirklich gehörige unbewegliche Güter zu besitzen fortfahren, keine neue aber unter nemlicher Versicherung weiter zu erwerben bemächtigt sein solle.

4) Werden die von dem Magistrat der Reichsstadt Köln abgetretene Höfe, und Kapitalien mit den diesjährigen Pfächten und Zinsen cedirt, so, daß dasjenige, was bis hiehin an Pfächten und Zinsen noch nicht fällig, noch zahlt worden, dem Gülich- und Bergischen Administrations fundo accrescere: so viel dagegen die Rückstände von

vorigen Jahren betrifft, bleibt dem Magistrat nicht allein die Befugniß, dieselbe für sich beizutreiben, unbenommen, sondern ihm wird auch desfalls die rechtliche Beyhülfe zugesagt.

5) und schließlich ist von Seiten der Churfürstlichen Rätthen die Begnehmigung des Gälisch- und Bergischen Geheimen Rathes, und von Seiten des abgeordneten Stadtkölnischen Bürgermeisters die ratification des Magistrats daselbst vorgehalten, und gegenwärtiges Vergleichs Urkund beyderseits eigenhändig unterzeichnet worden, so geschehen Düsseldorf am zwei und zwanzigsten April 1789.

v. Kylmann. v. Kochs. W. Windscheid.

J. J. v. Wittgenstein.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, des H. R. R. Erztruchses und Churfürst, zu Gälich, Cleve und Berge Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Moers, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Beldenz, Sponheim der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛ. ꝛ. Thuen kund: Nachdem wir beiehesteten, zwischen Unseren Gälisch- und Bergischen Geheime-Oberappellations-Gerichts- und Hofkammerrätthen v. Kylman, v. Kochs und Windscheid an einer, sodann des abgeordneten Bürgermeister der Reichsstadt Köln v. Wittgenstein an anderer Seite, anlaß gnädigsten Rescripts vom 16. Merz dieses Jahrs, und Conclusi des Stadtkölnischen Magistrats vom 19 May vorigen Jahrs, über den zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln lebenden, und wohlbesagtem Magistrat vereinbarten Tausch des ehemaligen, nun zum Erzbischöflichen Seminario bestimmten Jesuiten Collegii, *) gegen den sogenannten Wiedenbacher Hof daselbst, gethätigten Vergleich seines Inhalts gnädigst genehmet haben

*) Dieser Tausch ist nicht zur Ausführung gekommen.

So haben wir hieüber gegenwärtige Urkunde unter Beydrückung unseres Geheimen-Raths-Kanzlei-Sekret-Siegels auszufertigen gnädigst verordnet.

Düsseldorf am 28. April 1789.

Aus Seiner Churfürstl. Durchlaucht sonderbar gnädigstem Befehle:

(L. S.)

E. G. v. Nesselrode.
Jansen.

XII.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche
bei der Universität zu Köln am Rheine 1786
vom 14ten November an
von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren
gehalten werden.

Theologie.

Vorlesungen über das alte Testament mit Bezug auf den Grundtext, hält H. D. Can. Krosch, Morgens von 7 — 8 Uhr.

Ueber das neue Testament und die Grundsätze der ächten Auslegung; insbesondere über die Briefe des Apostels Pauli liest H. D. und Dechant Marr. Ebenderselbe wird die Pastoral-Theologie nach Pittrof oder Gустschis vortragen von 2 — 3.

Die Dogmatik und Polemik erklären nach Anleitung Gazzaniga und Bertieri der H. Rektor Magnificus D. Can. Metternich von 10 — 11 und D. Can. Schmis von 1 — 2.

Die Moral-Theologie lehren H. D. Can. Daniels von

11 — 12, und H. D. Gürten Min. C. von 9 — 10, und H. D. Henrici Min. C. von 3 — 4, nach Antoine.

Die Patrologie giebt H. D. Pfeiffer Aug. C. Ord. nach Wilhelm von 4 — 5.

Die Kirchengeschichte wird H. D. und Reg. Garrich von 8 — 9 öffentlich vortragen, in der geistlichen Beredsamkeit wird ebenderselbe Vorlesungen und Uebungen halten.

Die orientalischen Sprachen giebt H. D. Eizen Pred. Ord. Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11, auch wird er die Theologische Litterärgeschichte abhandeln.

Die praktische Methode, die Evangelien nach dem Sinne der h. Väter auszulegen, hat übernommen H. D. Can. Kyron, welchem er auch die katechetische Lehrart für angehende Seelsorger und Katecheten anschließen wird, Dienstags von 8 — 9.

Rechtswissenschaft.

Das Wechselrecht wird in einer zu bestimmenden Stunde verlesen H. D. und Primarius Biermann.

Das deutsche Staatsrecht liest H. D. und Domherr von Hillesheim über Schmaus, Montags, Dienstags und Donnerstags, sodann Samstag die Diplomatie über Joachim, von 10 — 11.

Die Institutionen des Canonischen Rechts giebt H. D. und Domherr von Geyer von 11 — 12.

Die Lehre von den Actionen H. D. Can. Zaaren von 11 — 12 nach J. H. Böhmer. Beide an untereinander noch zu bestimmenden Tagen.

Das Criminal-Recht und Prozeß wird nach Sam. Frid. Böhmer H. D. und Prof. Wilmes im Winter täglich von 4 — 5 erklären.

Das Kirchen- und geistliche Staatsrecht lehrt Dienstags Donnerstags und Samstag H. D. und Scholaster du

Mont von 11 — 12 über Schenkl. Syntagma Juris Can. etc. Salisb. 1786. 8.

Die Jülich- und Bergischen, so wie auch die Land- und Stadt-Kölnische Statutarischen Rechte giebt H. D. und Prof. Carbauns im Sommer täglich von 7 — 8.

Den Reichs-Prozeß dreimal in der Woche nach Pütter H. Lt. Breuer von 8 — 9.

Das deutsche Lehnrecht über Georg. Ludw. Böhmers letzte Ausgabe, im Sommer täglich von 4 — 5 H. Lt. P. Rückel.

Das Natur- und Völkerrecht zugleich für die Kandidaten der Theologie und Philosophie H. Lt. Dahmen der ältere, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 nach Schelles praktischer Philosophie 2ten Theil, welcher das Natur- und Völkerrecht und die Staatsklugheit enthält.

Die deutsche Reichs-Geschichte nach Pütters D. R. G. in ihrem Hauptfaden entwickelt ic. giebt H. P. Zurhoven von 3 — 4. Er erklärt auch das Privatrecht der Fürsten über Pütter, er bietet sich imgleichen in einer nachmittägigen Stunde die juridische Praktik privat zu geben.

Die Pandekten giebt auch H. Lt. und Professor Rückel täglich von 9 — 10 über J. H. Böhmer.

Die Institutionen täglich von 8 — 9 über den Heinecius H. P. Dolleschall, welcher zugleich einmal in der Woche über Kopp, die Geschichte des bürgerlichen Rechts; dann auch 3mal in der Woche den bürgerlichen Prozeß und das Elaboratorium practicum nach Klaproth halten wird von 2 — 3.

Außerordentliche nachmittägige Vorlesungen und Privatübungen werden auf Verlangen die H. Lt. Breuer, Dahmen der ältere, Blanchard, Engels und andere, sowohl im geistlichen, als weltlichen Rechte veranstalten.

Arzneilehre.

Die Pathologie wird H. D. und Prof. Primarius Heiß den Winter hindurch Nachmittags von 3 — 4 Uhr nach Anleitung des H. D. Gaudcbius zu Latein, im Sommer wird er um die nämliche Stunde, Dienstags und Mittwochs die Medicinische und Chyrurgische Materie nach W. Cullens Grundsätzen zu Deutsch lehren, dann Donnerstags und Freitags die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach Plenk's System ebenfalls zu Deutsch und zugleich zum Nutzen der Theologie- und Rechtsbeflissenen vortragen.

Die besondere Therapie unter dem Namen eines praktischen Collegii erklärt H. D. und Prof. Meyer Morgens um 9 Uhr alle Tage öffentlich in lateinischer Sprache nach Boerhave Aphorism. de cognosc. et curandis morbis, auch wird er seinen Candidaten darüber praktische Uebungen am Krankenbette verschaffen.

Die Naturgeschichte mit Vorzeigung der Körper und deren Anwendung giebt H. Prof. Wallraf Dienstags, Donnerstags und Samstags von 10 — 11. Er wird das Mineralreich nach Kronsted's Versuch einer Mineralogie, und im Sommer zugleich das Pflanzenreich nach Reuss. Compend. Botan. vorlesen.

Die Anatomie nach Lebers Lehrbuch und die Physiologie nach Haller giebt H. Prof. Best im ersten halben Jahre täglich Nachmittags um 2 Uhr, im andern halben Jahre um nämliche Zeit wird er den theoretischen Theil der Wundarzneikunst lehren.

In der Hebammenkunst und Geburtshilfe wird H. Prof. Haas nach Fried's Anleitung Vorlesungen halten, und zweimal die Woche die Anlegung der gebräuchlichsten und nützlichsten Werkzeuge auf einem besonders dazu gefertigten Fantome; auch gelegentlich selbst in praktischen Uebungen zeigen.

Die praktische Wundarzneikunst wird H. Prof. Brach im Sommer Nachmittags von 4 — 5 nach Plenks Lehrsäßen erklären, und bei Gelegenheit Chirurgische Operationen anstellen. Auch wird er im Winter durch Beihilfe eines ihm untergebenen Prosektors die Zergliederungen der Körper besorgen.

Chemische Vorlesungen wird H. Müller als angestellter Prof. der Chemie wöchentlich dreimal, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags Morgens von 10 — 11 öffentlich halten, und die nöthigen Operationen nebst ihren Handgriffen besonders diejenigen, welche zur pharmaceutischen Chemie gehören, mit Beifügung der neuesten Entdeckungen vorzeigen.

Weltweisheit und f. Künste.

Im Montaner-Gymnasio giebt H. Professor Coenen die Physik, und H. Prof. Gremer die Logik und Metaphysik, beide nach Dominici Beck's Institutionen. Im Winter Morgens von 7 — 8, im Sommer von 6 — 7, Nachmittags von 1 — 2.

Im Laurenzianer-Gymnasio lehret in eben den Stunden H. Prof. Metternich die Physik nach Breuer, Herr Prof. Zimmermann die Logik und Metaphysik nach Conzen.

Im Tricoronato wird H. Prof. Rath die Physik nach Breuer, H. Prof. Everz die Logik und Metaphysik nach Conzen lesen, beide im Winter Morgens von halb 8 — 9 und im Sommer von 7 — halb 9, Nachmittags von halb 2 — 3.

In der Elementar- oder angewandten Mathematik wird H. Prof. Heyder täglich von 9 — 10 nach seinem eigenen Handbuche öffentlichen und in andern höhern Theilen Privat-Unterricht geben. Eben derselbe besorget das astronomische Observatorium.

Die Experimental-Physik wird auch H. Prof. Heyder

im Sommer Montags, Mittwochs und Freitag von 4 — 5 nach Erlebens Handbuch mit Lichtenbergs Zusätzen vortragen.

Ueber die Aesthetik, oder die Theorie des Geschmacks in den schönen Künsten und Wissenschaften wird H. Can. und Prof. Wallraf Montags und Freitags von 10 — 11 Vorlesungen halten.

Die allgemeine Geschichte, auch die Geographie lehrt H. Prof. Chateau täglich von 9 — 10.

H. Can. Klein wird im Sommer an zu bestimmendem Ort und Stunden die praktische Philosophie nach obengemeldtem Schelle 1ten Theile erklären.

Die philosophische Geschichte lehrt H. Prof. Prion Donnerstags und Samstags in einer nachmittägigen Stunde nach Steinacher.

Die Naturgeschichte, Botanik und Chemie sind unter den medizinischen Vorlesungen.

Das Natur- und Völkerrecht nach Schelles 2ten Theile ist oben bei dem juridischen Fache angezeigt worden.

Die vor Zeiten hier so genannten Lectiones Quodlibeticae sollen wieder hergestellt werden, dadurch, daß ein jeder, der einen akademischen Gradum hat, nach vorher gemachter Anzeige über einen unbefänglichen philosophischen oder philologischen Gegenstand, willkürlich dauernde, Vorlesungen, besonders im Sommer anstellen könne.

In der französischen, italiänischen, englischen, holländischen Sprache fehlt es nicht an erfahrenen Lehrern, worunter besonders H. Schmiß auch in der französischen und italiänischen Literatur auf Verlangen Privat-Lehrstunden giebt.

Im Schreiben empfiehlt man den Stadtschreibmeister Weber, dann die Herren Mathäi, und Mollberg, deren beiden jeder eigends seine kalligraphischen Tabellen heraus-

gegeben hat. H. Mathäi theilt auch im Rechnen, in der Messkunde, und d. m. praktischen Privat-Unterricht.

In der Musik, Reit-, Fecht- und Tanzkunst geben auf Verlangen geschickte, auch von dem Hochedlen Hochweisen Rathe zum Theile besoldete Meister in Privat-Stunden Unterricht.

Physikalische, mechanische, und mathematische Instrumente verfertigen Herr Kremer auf der Ehrenstraße, und H. Malchair vor den Augustinern. 2c.

XIII.

Beschluss der städtischen Verwaltung vom 21. Pluv. 6. Jahres (9. Febr. 1798.)

Nous Président et membres composant la magistrature de la ville de Cologne;

Considérant qu'il est urgent de faire toutes les démarches possibles et convenables à l'effet de conserver les fonds et ressources destinées par l'état et les bienfaiteurs des temps passés à l'instruction publique de la jeunesse et à l'entretien des professeurs en cette ville

Arrêtons

le Président de la magistrature, le citoyen Zurhoven et le recteur de l'université, le citoyen Best se rendront à Mayence chez le Commissaire du gouvernement, le citoyen Rudler pour faire auprès de lui les représentations nécessaires et relatives au bien être de l'université et de l'instruction publique de la ville de Cologne.

(signé) Herm. Jos. Ockenfeld.

Dr. Secr.

XIV.

Freiheit.

Gleichheit.

**Auszug aus dem Protokoll der Beschlüsse des
Regierungs-Kommissairs in den neuen Depar-
tementen am linken Rheinufer.**

Mainz den neunten Floreal 6ten Jahrs der einigen und
untheilbaren französischen Republik.

Der Bürger Kudler, Regierungs-Kommissair in den
neuen Departementen am linken Rheinufer.

Auf Einsicht, des Ihm von dem Bürger Best, Rektor
der Universität von Köln gemachten Vortrages, und des
sowohl von dem vorigen Magistrate dieser Gemeinde, als
von Mitgliedern anderer Universitäten der eroberten Lande
angebrachten Besuches, in Betreff des dormaligen Zustan-
des des öffentlichen Unterrichtes, und der Verbesserungen,
deren er von nun an empfänglich wäre.

In Erwägung, daß für die Verbreitung der Kenntnisse,
die Wohlfahrt der Staaten und das Glück der Privats-
leute nichts erspriesslicher als die gute Erziehung der Ju-
gend, und es dringend ist, daß dieselbe, einstweilen bis
zur schließlichen Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes,
ohne Unterlaß einen den Umständen angemessenen Charakter
gewinnen, und die aufkeimende Generation zur Benutzung
der Wohlthat der Freiheit, deren Morgenröthe ihre Wiege
bestrahlet, vorbereiten möge.

Beschließt, wie folgt:

I. Artikel.

Der öffentliche Unterricht in der Universität von Köln,
in jener von Mainz, in der von Bonn, und in jener von
Trier soll getheilt und in Primar-Schulen, einer Central-
Schule und Spezial-Schulen gegeben werden.

§. Primar-Schulen.

II. Artikel.

Es sollen Anfangs- oder Primar-Schulen für Knaben, und dergleichen für Mädchen sein.

III. Artikel.

Die Primar-Schulen für Knaben sollen sich in zwei Klassen untervertheilen.

In der Erstern soll Lesen und Schreiben der französischen und deutschen Sprache, die gebräuchlichen Regeln der Rechenkunst, und die ersten Grundsätze der Dezimal- oder Zehend-Rechnung, so wie jene einer bürgerlichen und republikanischen Sittenlehre gelehrt werden.

Anmerkung. Um die Kosten zu vermindern, und die ersten Lehrsaßungen des öffentlichen Unterrichtes nach den Umständen einzurichten, sollen die Pfarr- und Stifts-Schulen diese erste Stufe der Anfangs-Schulen vertreten. Nur soll darin dasjenige, was auf die Zehendrechnungen, die französische Sprache, und die bürgerliche Sittenlehre Bezug hat, eingeführt werden. Dieser letzte Theil soll an die Stelle der kathegetischen und anderer Glaubens-Bücher irgend einer Religion gesetzt, und alle Kinder ohne Unterschied der Religionen, wozu sich ihre Eltern bekennen mögen, darin angenommen werden.

In der zweiten Klasse sollen die Regeln der französischen Sprache weiter erklärt, auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, der Geographie, der Geschichte sowohl der Völker als der Natur, und die Verhältnisse der Maaße und Gewichte der französischen Republik mit den Landes-Maaßen und Gewichten gelehrt werden.

IV. Artikel.

Die für Mädchen bestimmten Schulen sollen sich auf nämliche Weise eintheilen. In der ersten Klasse sollen sie im Lesen und Schreiben der französischen und deutschen

Sprachen, in den gebräuchlichen Regeln der Rechenkunst und in den ersten Grundsätzen der Dezimal-Rechnungen, so wie einer bürgerlichen und republikanischen Sittenlehre unterwiesen werden.

In der Zweiten sollen sie nähere Aufklärungen in eben diesen Wissenschaften erhalten, damit die nöthigen und vergleichsweise angebrachten Begriffe der Gewichte und Maaße der französischen Republik und des Landes verpaart und nebstdem zu den nützlichen und gemeinen Handarbeiten von verschiedener Gattung Anleitung gegeben werden.

V. Artikel.

Die erste Klasse der Primar- oder Anfangs-Schulen soll nicht nur in den Gemeinden, wo Universitäten sind, sondern in allen Gemeinden eines jeden der vier Departementen überall, wo es Pfarr- oder Stifts-Schulen giebt, bestehen.

Central-Schule.

VI. Artikel.

Die Central- oder Haupt-Schule soll in drei Abtheilungen getrennt werden.

In der ersten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor des Zeichnens, 2) ein Professor der Naturgeschichte, 3) ein Professor der ältern, der griechischen und lateinischen Sprachen, 4) ein Professor der französischen Sprache.

In der zweiten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor der Sittenlehre, 2) ein Professor der Anfangsgründe der Mathematik, 3) ein Professor der Physik und Experimental-Chemie.

In der dritten Abtheilung soll sein:

1) Ein Professor der schönen Wissenschaften, 2) ein Professor der Geschichte, 3) ein Professor der Gesetzgebung.

Bei der Central-Schule soll eine Bibliothek bestehen, und diese ihren Bibliothekar haben.

Spezial- oder besondere Schulen.

VII. Artikel.

Die Rechts-Fakultät soll eine besondere Schule der Rechtsgelahrtheit ausmachen, und darin bestehen:

1) Ein Professor des Naturrechts, 2) ein Professor der politischen Wissenschaften, und des allgemeinen Staatsrechts, 3) ein Professor der französischen Geseze.

VIII. Artikel.

Die Medizinische Fakultät soll eine besondere Arznei-Schule ausmachen, und darin haben:

1) Einen Professor der Anatomie und Physiologie, 2) einen Professor der theoretischen und praktischen Chemie und der Materia medica, 3) einen Professor der Pathologie und der Therapeuticae generalis, 4) einen Professor der Therapeuticae specialis clinicorum, 5) einen Professor der Chirurgie und Entbindungskunst, 6) einen Professor der Vieharznei.

IX. Artikel.

Ausserdem soll es noch einen Professor der Astronomie, und einen Professor der Landwirthschaft geben.

X. Artikel.

Die Orter für diese verschiedenen Schulen, und die Gehälter und Ernennungen der Professoren werden in einem nachherigen Beschlusse bestimmt werden.

XI. Artikel.

Um zur Einrichtung derselben zu gelangen, soll eine jede Universität gehalten sein, ein umständliches Verzeichniß der Gebäude, welche sie im Gebrauche hat, und besitzt, ihrer Einkünfte, derselben Eigenschaft, so wie des Erhebungs-Ortes, und der Art, nach welcher sie bis hiehin verwaltet worden, abzugeben; Und des Endes sollen alle Vorsteher der Erziehungs-Häuser oder Kollegien, die zu besagten Universitäten gehören, alle Empfänger und

Zahlmeister dieser Universitäten über besagte Einkünfte Rechnung ablegen, welche Rechnungen ihren verschiedenen Municipalrätthen von Köln, Mainz, Bonn und Trier vorgelegt, und von diesen wahrhaft zu sein bescheiniget werden sollen.

Die Universitäten sollen ferner die Namen der jetzigen Professoren angeben, und die Berrichtungen derselben, so wie den Ertrag ihrer Belohnungen, und die Weise, nach welcher sie bezahlt wurden, anzeigen.

Sie sollen weiter ein Namensverzeichnis der Personen aufstellen, welche unter den ältern Professoren und Schulmeistern in ihren Aemtern beibehalten, so wie derjenigen, welche an ihren Stellen ernannt; oder zu den noch nicht bestehenden Plätzen: als jene der Lehrmeisterinnen, ange-
setzt werden können.

Diese verschiedenen Verzeichnisse sollen zuerst den Municipalrätthen, welche ihr Gutachten darüber zu geben haben, sodann den Departements-Verwaltungen vorgelegt werden, welche dieselbe mit ihren Anmerkungen, so geschwinde als möglich, an den Regierungs-Kommissair zu übersenden haben, damit Er die einstweiligen Schulen anordnen könne.

XII. Artikel.

Gegenwärtiger Beschluß soll den Departemental-Verwaltungen und den Municipalitäten der vier Gemeinden von Köln, Bonn, Mainz und Trier, so wie den Rektoren oder Vorstehern der vier Universitäten zugesandt werden, mit der Einladung auf die Vollziehung desselben zu dringen.

Für gleichlautende Abschrift,

(Unters.) Rudler.

Auf Einsicht obigen Beschlusses, und auf Vernehmen des Kommissairs des vollziehenden Direktoriums beschließt die Central-Verwaltung des Ruhr-Departements, daß derselbe in ihre Protokolle eingetragen, in beiden Sprachen

gedruckt, und im ganzen Umfange des Departements verkündigt, angeheftet und vollzogen werden solle,

So geschehen zu Aachen in der Sitzung vom 21. Floreal 6ten Jahrs der einigen und untheilbaren französischen Republik.

Die Verwalter des Ruhr-Departements (unterzeichnet) Cogels Präsident, Bouget, Cromm, Wasserfall, Derode, Dorsch Central-Kommissair, und Roche General-Secretair.

Für gleichlautende Ausfertigung,

H. J. Cogels, Präsident.

Roche, General-Secretair,

XV.

Liberté.

Egalité.

Extrait

du Régistre des délibérations de l'administration centrale du département de la Roër, séante à Aix-la-Chapelle,

Séance du 12. Vendémiaire an 7ème de la Rep. franç. une et indivisible.

L'administration centrale du département de la Roër.

Vû la lettre du citoyen Rudler, Commissaire du gouvernement en date du 27. Fructidor dernier relative aux mesures préliminaires pour l'ouverture des écoles républicaines dans la commune de Cologne.

Considerant que le tems des vacances de l'université est le plus favorable pour prendre les mesures préparatoires à l'effet d'organiser l'instruction publique d'après les bases et les dispositions de l'arrêté du Commissaire du gouvernement en date du 9. Floréal dernier.

Après avoir entendu le commissaire du directoire exécutif arrête:

Art. 1.

Le collège des ci-devant Jesuites, l'école dite *Schola domestica* vulgo: Séminaire,*) les gymnases des Laurentiens et des Montains sont supprimés dans la commune de Cologne.

Art. 2.

Le ci-devant collège des Jesuites est provisoirement destiné à l'école centrale du département.

Art. 3.

Le citoyen Best, recteur de l'université et en son absence son fondé de pouvoir est nommé commissaire pour faire dresser un triple inventaire de tous les effets de quelque nature qu'ils soient appartenant aux sxdites maisons, aus bibliothèques et à l'église, lesquels inventaires seront signés tant par le citoyen Best que par les regens et autres personnes qui avaient été constituées à la garde des dits effets et bibliothèques.

Art. 4.

Le citoyen Théodore Weyer, récéveur de l'université assistera à la confection des dits inventaires pour qu'il puisse prendre une entière connaissance des objets qui ont appartenus aux dits collèges et gymnases et école, s'en assurer et veiller à leur conservation.

Art. 5.

Aussitôt que les inventaires seront signés, ainsi qu'il a été dit par l'article 3. du présent arrêté les effets y portés seront mis sous la garde des anciens régens et présidens de chaque maison, qui en demeureront individuellement et collectivement responsables.

Art. 6

Les citoyens Best et Weyer feront dresser de même en triple un état précis de tous les fonds qui existent

*) Das Seminar mußte sich jedoch in seiner Integrität zu erhalten.

dans les dites maisons en y marquant les noms des fondateurs et de ceux qui en jouissent ainsi que la somme à laquelle ces bourses se montent, afin que le commissaire du gouvernement puisse aviser aux moyens de conserver ces établissemens.

Art. 7.

Tous les régens et autres gérants les affaires de l'université, collèges, écoles domestiques, gymnases sont tenus de rendre à la municipalité un compte exact de leur gestion antécédente pour être ensuite soumis à l'administration centrale; il en sera de même pour les comptes des jésuites et de l'école domestique.

Art. 8.

Les anciens professeurs et autres personnes qui occupent des logemens au collège des ci-devant Jésuites, à l'école dite *Schola domestica* (vulgo Séminaire) aux gymnases des Laurentians et des Montains sont tenus de les évacuer sans délai.

Art. 9.

Aussitôt après la réception du présent le citoyen Best fera cesser les tables tenues dans les dits gymnases et dans l'école domestique ou séminaire.

Art. 10.

Chacun des exjésuites pourra emporter les effets et mobilier particuliers, il sera dressé en leur présence un état des lieux et des effets qui resteront, lequel état ils signeront avec le commissaire nommé pour cette opération, et comme il est juste de pourvoir à leurs besoins sur les fonds de leur ci-devant maison affectée à l'université;

Art 11.

Le citoyen Weyer, receveur adressera un état exact à l'administration centrale de tous les individus

exjésuites en remarquant séparément ceux qui ont un canonicat ou bénéfice, et ceux qui n'en jouissent pas enfin de pouvoir au profit de ces derniers ordonner le paiement de huit cent francs, somme fixée par le commissaire Rudler pour leur subsistance annuelle.

Art. 12.

Le présent sera adressé tant à la municipalité de Cologne qu'au citoyen Best nommé commissaire et au citoyen Weyer, receveur de l'université pour son exécution.

Signé à la minute:

DERODE, Président; WASSERFALL, BOUGET, COGELS, CROMM, administrateurs; LE BAS, secrétaire général.

Pour expédition conforme

Signé COGELS, viceprésident

LE BAS, secrétaire général.

XVI.

Beschluss des Regierungs-Kommissairs, die Organisation der Centralschulen betreffend.

Mainz, den 11ten Brumair, 7tes Jahr der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommissair in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers;

Nach Ansicht der verschiedenen Verzeichnisse, die ihm von den Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente, in Vollziehung des 10., 11. und 12. Artikels des, über die Reform und Erneuerung der wissenschaftlichen Anstalten auf den Universitäten zu Mainz, Bonn, Trier und Köln gegebenen Beschlusses vom 9. Floréal jüngsthin, sind vorgelegt worden, welche Verzeichnisse einerseits

die gegenwärtigen Einkünfte gedachter Universitäten, andererseits die Männer zu kennen geben, welche, vermöge ihrer Kenntnisse, ihres Bürgersinnes und ihres sittlichen Betragens, am fähigsten sind, das ehrenhafte und wichtige Amt eines öffentlichen Lehrers zu bekleiden;

Und in Erwägung ziehend, daß die Einkünfte mehrerer gedachten Universitäten durch die Umstände nach und nach gar sehr geschmälert worden, und nicht mehr hinreichend sind, die Lehrstühle, welche in dem angeführten Schlusse vom 9. Floreal genannt worden, zu errichten;

In der Absicht jedoch, nicht länger mehr den Bewohnern dieser Gegenden die Wohlthat eines republikanischen Unterrichts vorzuenthalten; und über die verschiedenen Theile des Unterrichts, welche vor anderen die moralischen und physischen Bedürfnisse der Bürger und die neue Ordnung der Dinge nothwendig machen, Lehr-Curse zu eröffnen, so daß jedoch die Zahl der Lehrstellen auf jeder Universität mit ihren Einkünften, so lange nämlich bis man Mittel wird gefunden haben, dieselben zu verstärken, in Verhältniß stehe; die Verwaltung dieser Einkünfte in gehörige Ordnung zu bringen, und die unumgänglich nöthige Reform vorzubereiten, welche den Primär-Schulen einen einförmigen und republikanischen Gang, und sowohl der Kindheit als der Jugend einen gründlichen und reinen Unterricht gewähren muß, der frei von den alten Vorurtheilen, zur Bildung der Bürger und der Gründung ihres Glückes geschickt ist;

Beschließt,

Erster Artikel.

Es sollen auf den Universitäten zu Mainz, Köln, Bonn und Trier den künftigen ersten Primär die Schulen eröffnet werden. Die Departemental-Verwaltungen sollen Sorge tragen, die Installirung der Professoren, und die Eröff-

nung der Schulen, mit aller Feierlichkeit zu begehen, welche die Erneuerung des öffentlichen Unterrichtes in diesen Gegenden erfordert. Auch sollen sie die nöthigen Anstalten treffen lassen, damit auf den festgesetzten Tag die zu dieser wichtigen Sache bestimmten Orte gehörig vorbereitet seien. In den Departementen; wo die Universitäten nicht in dem Hauptorte sind, sollen sie den Municipalitäten die Sorge für diese Installirung übertragen.

II. Die Lectiōnen jeder Klasse sollen je über den andern Tag gegeben werden; und es soll jede derselben 2 Stunden dauern. Die Professoren sollen unter sich den Lectiōnsplan mit einander verabreden, und denselben der Centralverwaltung zur Genehigung vorlegen, welche ihn sodann durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen hat. An den Defadi's und National-Festen sollen die Schulen geschlossen sein.

III. Von jetzt bis zum ersten Frimär sollen diejenigen, welche die verschiedenen Course besuchen wollen, so auf gedachten Universitäten werden eröffnet werden, sich bei den Professoren, die diese Course geben, einschreiben lassen. Die Professoren sollen dazu besondere Register führen, in welche sie die Namen, Vornamen, den Geburtsort und das Alter eines jeden, der sich bei ihnen meldet, einschreiben.

IV. Die Einkünfte einer jeden dieser Universitäten sollen von den gesammten Professoren, unter der Oberaufsicht der Departemente, verwaltet werden. Das Detail der Einnahme und Ausgabe soll durch einen zahlungsfähigen Schaffner besorgt werden, den sie erwählen, oder, wenn es der Fall ist, in seinem Amte bestätigen; der aber nie einer von ihnen selbst sein darf. Dieser Schaffner soll den gleichen Gehalt mit den Professoren haben. Alle gegenwärtig bestehenden, gewöhnlichen Ausgaben und Lasten gedachter Universitäten sollen von der Versammlung der

Professoren zur Zahlung befehligt werden, welche zu dem Ende, so oft sie es für nöthig erachten, jedoch nicht weniger als einmal in jeder Octade, zusammentreten sollen. Das Präsidium bei diesen Versammlungen soll in fränkischer Sprache geführt, und in eben der Sprache sollen auch die Berathschlagungen derselben abgefaßt werden. Ihren Präsidenten und ihren Sekretair sollen sie durch Stimmzettel nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählen.

Der Präsident und der Sekretair sollen drei Monate lang im Amte bleiben. Will man sie länger darin lassen; so müssen sie durch neue Wahlen darin bestätigt werden. Die Minuten der Berathschlagungen sollen von allen gegenwärtigen Mitgliedern, die Ausfertigungen derselben aber von dem Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben werden. Scheinen neue Ausgaben nöthig zu werden; so sollen die Professoren die Uebersicht derselben dem Departemente vorlegen, welches dieselbe nach Gutdünken genehmigen oder verweigern kann, im letzteren Falle aber die Gründe seiner Weigerung angeben muß. Jeden Monat soll der Schaffner den versammelten Professoren einen Etat über den Zustand, in dem sich seine Kasse befindet, überreichen; und jedes Vierteljahr sollen die Professoren der Central-Verwaltung die Rechnung über das verflossene Vierteljahr vorlegen. Die erste Rechnung soll in den ersten acht Tagen des Monats Germinal für die, alsdann verflossenen, vier Monate abgelegt werden; die zweite Rechnung drei Monate nachher, u. s. w.

V. Auf der Universität zu Bonn, im Departement des Rheins und der Mosel, sollen, ihrer sehr mäßigen Einkünfte wegen, provisorisch bloß folgende Course eröffnet werden:

Nämlich:

1. Ein Kurs der fränkischen Sprache. Der Bürger Trisbolet ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalt von 1200 Frs.

2. Ein Kurs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Wurzer, soll aber zu gleicher Zeit auch Unterricht in der Naturgeschichte und der Kräuterkunde geben. Sein Gehalt soll auf 1500 Francs sich belaufen.

3. Ein Kurs über die Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Rougemont, soll auch die Anatomie lehren, und dafür einen Gehalt von 1500 Francs beziehen.

4. Ein Kurs der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Odenkirchen, bezieht einen Gehalt von 1200 Francs.

5. Ein Kurs der mathematischen Anfangsgründe. Der Hr. Christ ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalte von 1200 Francs.

Dem Professor der Anatomie wird als Gehülfe ein Professor beigelegt. Diese Stelle soll dem Hr. Tils mit einem Gehalte von 500 Francs übertragen werden.

Dem Hr. Lenné wird die Aufsicht über den botanischen Garten und die Wartung desselben, mit einem Gehalt von 500 Francs, übergeben.

Der Universitäts-Castellan Schmitz behält seinen Gehalt von 310 Francs, sammt der Wohnung.

Der Schaffner soll einen Gehalt von 1200 Frs. zu genießen haben.

Die Zahl der zu gebenden Kurse und die Besoldungen sind nur provisorisch so festgesetzt; so lange nämlich, bis man wird Mittel gefunden haben, die gegenwärtigen geringen Einkünfte der Universität zu vermehren.

VI. Auf der Universität zu Trier werden nur erst dann Kurse eröffnet werden, wann der Regierungs-Kommissair mit dem Justizminister die nöthige Abrede wird genommen haben, wie man die fast gar nicht in Anschlag kommenden Einkünfte derselben ersetzen könne.

VII. Auf der Universität zu Köln, im Departement der Roer, werden folgende Kurse eröffnet werden:

1. Ein Zeichnencurs. Der Professor dieser Kunst wird durch den Concurß ernannt, vor dem im folgenden 9ten Art. wird gesprochen werden.

2. Ein Curs der Naturgeschichte und Kräuterkunde. Zum Professor dieses Faches ist der Br. Stoll ernannt.

3. Ein Curs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Gall.

4. Ein Curs der fränkischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Antoine.

5. Ein Curs der mathematischen Anfangsgründe. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Kramp.

6. Ein Curs der Philosophie und der Moral. Der dazu ernannte Professor ist Br. Dhamen.

7. Ein Curs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Best.

8. Ein Curs der schönen Wissenschaften. Zu diesem Fache ist Br. Marchand als Professor ernannt.

9. Ein Curs der Geschichte. Zu diesem Fache ist Br. Wallraf als Professor ernannt.

10. Ein Curs der Gesetzgebung. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Keil.

11. Ein Curs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Haas.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Cogels bestellt.

Alle diese Professoren sollen sammt dem Bibliothekar die

nämliche Befoldung mit den Departements-Verwaltern zu genießen haben. Es sollen überdies einem jeden, der keine Wohnung im Schulgebäude erhalten kann, 500 Frs. statt der Wohnung gegeben werden.

Für die anatomischen Zergliederungen soll ein Professor mit einem Gehalte von ernannt werden. Diese Stelle wird dem Br. N. N.*) gegeben.

Der Universitäts-Castellan bekommt 500 Francs.

Anderer Kurse werden so lange keine geöffnet werden, bis für die Kosten, die sie veranlassen mögen, wird haben können gesorgt werden. **)

*) Diese Stelle erhielt Herr Zädel.

**) Das National-Institut hat am 1 Pluviose Jahr 9 der hiesigen Central-Schule das Programm der Preisfragen zugesendet, welche es für das 10. Jahr der Republik den Gelehrten aller Nationen zu beantworten vorgelegt; das Anschreiben enthielt die dringende Aufforderung, den Fragen die größtmögliche Publicität zu geben. Die Klasse der Moral und Politik stellte die schon bearbeitete, aber noch nicht nach dem Wunsch des Institutes gehörig aufgelösete Frage auf: Welches sollen in einer wohl eingerichteten Republik die Ausdehnung und die Grenzen der Gewalt des Familienvaters sein? Zweite Frage: Welches ist der wahre Charakter der Güte bei einem Manne, der sich dem öffentlichen Dienst widmet? (quel est le véritable caractère de la bonté dans l'homme public?) Dritte Frage: Welches sind die Mittel in Frankreich die Anstalt des Jury zu vervollkommenen? Der Preis für jede dieser Fragen bestand in einer goldenen Denkmünze von 5 Hectogrammen, (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und sollte in der öffentlichen Sitzung des Institutes am 15. Germin. des 10. Jahres ausgetheilt werden. Die Abhandlungen mußten vor dem 15. Niv. 10. Jahres eingesendet werden; später wurden sie nicht mehr angenommen. — Die Klasse der Literatur und schönen Künste hatte am 15.

VIII. Auf der Universität zu Mainz, im Departement des Donnersbergs, werden folgende Kurse stattfinden; nämlich:

1. Ein Zeichen-Curs. Der Professor dieser Kunst soll durch den Concurß ernannt werden, von dem im folgenden Artikel die Rede sein wird.

Germinal. 7. Jahres für den Preis in der Baukunst, welchen sie am 15 Niv. 9. Jahres austheilen sollte, folgende Frage aufgestellt: Welches waren von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage bei den verschiedenen Völkern die Fortschritte des Theils der Baukunst, welche man die Wissenschaft der Aufführung der Gebäude nennt? (la science de la construction des edifices.) In Rücksicht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, glaubte die Klasse den Termin zur Einsendung der Abhandlungen bis auf den 15. Germ. hinaussetzen zu müssen. Der Preis war eine goldene Denkmünze, von 5 Hectogrammen (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und er sollte in der öffentlichen Sitzung vom darauf folgenden 15. Messidor ertheilt werden. — Die allgemeinen Bedingungen waren: keine Arbeit, die eingesendet wird, darf den Namen des Verfassers enthalten, sondern bloß einen Wahlspruch oder Devise; man kann, wenn man will, ein abgesondertes und versiegeltes Billet hinzufügen, welches außer dem Wahlspruch, den Namen und die Adresse des Verfassers enthält; dieses Billet wird nur in dem Fall von dem Institut eröffnet, wenn die Abhandlung den Preis erhalten hat. Die Pakete der Abhandlungen, welche an das Institut eingesendet werden, müssen frankirt sein; auch kann man sie portofrei nach Paris an einen der Secrétaire von der Klasse, die den Preis vorschlug, senden. Das Institut gibt keine der eingeschickten Arbeiten, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, zurück. Die Verfasser können aber immer Kopieen von den Abhandlungen und Zeichnungen von den Kunstwerken nehmen lassen. Die Kommission der Fonds des Instituts liefert die Denkmünze ab. (Siehe das Journal: der Beobachter vom 2. Pluv. Jahr 9.)

2. Ein Kurs der Naturgeschichte und der Kräuterkunde. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Fischer.

3. Ein Kurs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mathias.

4. Ein Kurs der fränkischen Sprache. Zu diesem Fache wird der Br. Pierre als Professor ernannt.

5. Ein Kurs der Philosophie und der Moral. Zu diesem Fache wird der Br. Neel als Professor ernannt.

6. Ein Kurs der Mathematik. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Westhoven.

7. Ein Kurs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Ansel.

8. Ein Kurs der schönen Wissenschaften. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mulet.

9. Ein Kurs der Geschichte. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Bogt ernannt.

10. Ein Kurs der Gesetzgebung. Zum Professor dieses Faches wird der Bürger Bodmann ernannt.

11. Ein Kurs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Weidmann.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Blau bestellt.

13. Zum Gehülfen des Bibliothekars wird der Br. Reichenbach mit seinem bisherigen Gehalte von 500 Gulden ernannt.

14. Ein Kurs der Anatomie und Physiologie. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Ackermann bestellt.

15. Ein Kurs der theoretischen und praktischen Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Molitor.

16. Ein Kurs der allgemeinen Pathologie und Therapeutik. Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Metternich.

17. Ein Kurs der besonderen Therapeutik und Klinik.

Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Webedind.

18. Ein Cours der Vieh-Arzneikunde. Zu diesem Fache wird der Br. Megele als Professor ernannt.

19. Ein Cours der Land-Oekonomie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Habel.

20. Der Br. Thiel, bisheriger Professor, behält seine Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte von 1000 Frs.

21. Der Wärter des botanischen Gartens, der Br. N. N. behält seine Stelle mit seiner bisherigen Befoldung von 1090 Francs. Er darf sich, wenn man es für nöthig findet, einen Gesellen halten, dem jedoch nicht mehr als 444 Francs, wie es bisher üblich war, gegeben werden sollen.

Das Gehalt der sämtlichen Professoren wird dem Gehalte der Departements-Verwalter gleich gesetzt. Statt der Wohnung bekommt jeder noch eine Zulage von 500 Francs.

Einstweilen sollen die Schulen im sogenannten Seminarium gehalten werden.

IX. Auf jeder der 4 Universitäten soll für die Stelle des Professors der Zeichenkunst ein Concurß eröffnet werden. Das Departement soll den Tag dazu bestimmen und feyerlich ankündigen lassen. Die Concurrenten müssen sich sodann in das ihnen angezeigte Lokal begeben, und daselbst verfertigen, erstens, ein Blatt Anfangsgründe, die verschiedenen Theile des Kopfes vorstellend; 2tens ein ähnliches Blatt, das Hände und Füße vorstellt; 3tens, einen Ausdruckopf; 4tens, ein Akademiestück.

Zu wünschen wäre es, daß der Kopf und das Akademiestück nach der Natur gezeichnet würden. Jeder der Concurrenten soll, statt der Unterschrift, einen von ihm gewählten Denkspruch unter seine Zeichnungen setzen; dann

seinen Namen auf ein besonderes versiegeltes Papier schreiben, auf welches er auswendig den nämlichen Denkspruch setzt. Dieses alles muß sodann dem Regierungs-Kommissär nach Mainz geschickt werden, der durch geschickte Zeichenmeister wird entscheiden lassen, wem die Plätze gegeben werden sollen.

X. In jedem Departemente sollen mehrere, höchstens sechs, Unterrichts Jury errichtet werden, deren jedes aus drei, von den Central-Verwaltungen ernannten, Mitgliedern bestehen soll. Jedem dieser Jury's soll von der Central-Verwaltung sein besonderer Bezirk*) angewiesen werden. Die Berrichtungen dieser Jury's bestehen darin, die Primärlehrer zu examiniren, um zu sehen, ob sie im Stande sind, im Lesen und Schreiben der fränkischen und der deutschen Sprache, in den Anfangsgründen der Decimal-Rechnung, in den Rechten und Pflichten des Menschen und in den Grundsätzen der republikanischen Moral Unterricht zu geben. Die Primär-Lehrer werden auf den Vorschlag der Municipal-Verwaltungen von den Departements-Verwaltungen ernannt; und können hernach nicht anders, als auf das Begehren der Municipal-Verwaltungen, das Gutachten des Unterrichts-Jury's, und nachdem sie selbst zuerst angehört worden sind, von der Departements-Verwaltung ihrer Stelle wieder entsetzt werden.

XI. So lange bis die Primär-Schulen werden organisiert sein, sollen die Schulen bleiben, so wie sie gegenwärtig bestehen. Jedoch sollen die Municipalitäten darüber wachen, daß in denselben die Kinder in den republikanischen Grundsätzen unterrichtet werden.

Der Regierungs-Kommissär, Kudler.

*) Der Unterrichts Jury für den Bezirk von Köln bestand aus den Herren: d'Hame Med. Dr., Kudler Einregistrirungs-Empfänger und Zur Hoven Mitglied des Civil-Gerichts dahier.

XVII.

5. Bureau. Liberté.

Egalité.

2. Division.

N.º 324.

Aix-la-Chapelle, le 14. Frimaire
an 9 de la république française.

LE PRÉFET du département de la Roër,

Nota. Relatez dans
les réponses le nu-
méro ci-dessus et
le Bureau.

A la commission administrative établie
près l'école centrale du département.

Je vous fais passer, citoyens, une expédition de l'arrêté que je viens de prendre, pour écarter dorénavant tout sujet de division entre vous et l'assemblée des professeurs, sur les limites des attributions.

Le désir que j'ai d'opérer le bien, et en particulier de rendre à l'école centrale de ce département la considération qui lui convient, m'engage à vous recommander de vivre en bonne intelligence avec ceux qui sont chargés, comme vous, d'assurer le succès de cette restauration. Attachez-vous par tous les moyens que la prudence inspire, à cimenter cette union mutuelle qui doit faire le plus sur appui de vos efforts communs.

Je vous salue

SIMON.

5. Bureau. Liberté.

Egalité.

2 Division.

N.º 59.

EXTRAIT du registre des arrêtés du
Préfet du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 12. Frimaire
an 9 de la république française.

LE PRÉFET du département de la Roër,

Nota. On est invité
d'accuser réception
du présent arrêté
en relatant de N.º
ci dessus.

Vû l'arrêté du commissaire général du gouverne-

ment Shée, en date du 1. Thermidor an 8,*) créant des commissions près les écoles centrales des quatre nouveaux départements, pour l'administration des biens et revenus affectés aux dites écoles;

Revû son arrêté du 28. Thermidor suivant, par le-

*) Beschluß des General-Regierungs-Kommissärs, verordnend die Errichtung einer Kommission zur Verwaltung und Aufsicht der Einkünfte und Gelder, die der Unterhaltung der Centralschulen und Gymnasien der vier neuen Departemente, gewidmet sind.

May: den 1. Thermidor, 8. Jahr: der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der General-Regierungs-Kommissär, in der Absicht, den öffentlichen Unterricht von den Hindernissen zu befreien, die demselben in den vier neuen Departementen bisher im Wege gestanden, und die Professoren der Centralschulen und Gymnasien der Sorge zu entledigen, die Güter und Einkünfte dieser Anstalten zu verwalten; eine Sorge, die ihnen um beschwerlicher fällt, als sie ihrem Amte völlig fremd ist, und ihnen eine kostbare Zeit raubt, welche sie nützlicher anwenden könnten;

In Betracht der Nothwendigkeit, den Stiftern der noch bestehenden Stipendien, den Eltern der jungen Zöglinge und den Lehrern selbst, zugleich eine Sicherheit für die reife und gewissenhafte Verwaltung der sämtlichen für den Unterhalt dieser Schulen oder Gymnasien bestimmten Einkünfte dadurch zu geben, daß diese Verwaltung Bürgern übertragen werde, welche wegen ihrer Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit, und Einsichten, das öffentliche Vertrauen und Achtung besitzen:

Beschließt:

Erster Artikel.

Von Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses an, soll bei jeder Centralschule oder Gymnasium in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers, eine Verwaltungs-Kommission, gleich jener welche die Einkünfte der Civil-Postpizien zu verwalten hat, beisehen.

quel une commission administrative a été nommée pour l'Ecole centrale du département de la Roër;

Considérant que l'institution de ces commissions a eu essentiellement pour but de décharger les professeurs d'un soin entièrement étranger à leurs fonctions et par cela même de dégager l'instruction publique des entraves qui l'avaient jusqu'alors embarrassée;

Considérant que le motif implicite de la représentation des assemblées des professeurs dans les com-

II.

Diese Kommission soll aus fünf Verwaltern bestehen, die an dem Orte, wo die Centralschulen oder Gymnasien errichtet sind, wohnhaft und ansässig sein müssen.

Bier dieser Verwalter sollen ausserhalb der Centralschule oder des Gymnasiums, und der fünfte unter den Professoren genommen werden.

III.

Diese Verwalter sollen von dem Departements-Präfekten ausgewählt werden. Ihre Verwaltung soll unentgeltlich und seiner Gewalt unmittelbar untergeordnet sein.

IV.

Die Einnehmer gedachter Schulen oder Gymnasien, sollen unter Autorität der Verwalter, das Eingehen und die Verwendung der für diese Anstalten bestimmten Einkünfte und Gelder, besorgen.

Diese Einnehmer sollen von ihnen ernannt werden, und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen; sie sollen, ohne ihre Bewilligung, über keine Fonds verfügen dürfen, und ihnen so oft es verlangt wird, Rechenschaft ablegen.

V.

Gegenwärtiger Beschluß soll im Bulletin der Verordnungen gedruckt werden.

Der General-Regierungs-Kommissär in den vier neuen
Departementen des linken Rheinufers,

S c h e e.

missions administratives, par le moyen d'un membre d'icelles pris parmi les professeurs, a été de prévenir les inconvéniens que l'on appréhendoit du défaut de concours des vues réciproques dans l'administration, dont il s'agit, et de faciliter en conséquence aux unes et aux autres l'accomplissement des obligations solidaires contractées envers leurs concitoyens;

Voulant empêcher que des mésintelligences entre l'assemblée des professeurs et la commission administrative des biens et de l'école centrale du département de la Roër, sur les limites des attributions qui leur sont déferées, ne nuisent au bien de l'instruction;

Arrête ce qui suit:

Art. 1.

Les fonctions de l'assemblée des professeurs de l'école centrale à Cologne seront restreintes à la direction de l'enseignement dans les différentes classes qui composent cette école.

En conséquence, la police intérieure de l'école, et tous les détails d'ordre qui y ont rapport, lui appartiennent exclusivement.

Elle délibérera sur ces objets du service courant deux fois par décade au moins, suivant la forme prescrite par l'instruction du préfet du 29. Brum. dernier.

Art. 2.

L'assemblée des professeurs siègera dans l'enceinte de l'école centrale, et dans le même corps de bâtiment qu'occupe la commission administrative. Celle-ci lui assignera pour cet effet un appartement de deux pièces au moins, meublées convenablement, et dont l'une sera destinée aux séances, et l'autre au travail des expéditions.

Professoren zur Zahlung befehligt werden, welche zu dem Ende, so oft sie es für nöthig erachten, jedoch nicht weniger als einmal in jeder Dekade, zusammentreten sollen. Das Präsidium bei diesen Versammlungen soll in fränkischer Sprache geführt, und in eben der Sprache sollen auch die Berathschlagungen derselben abgefaßt werden. Ihren Präsidenten und ihren Sekretair sollen sie durch Stimmzettel nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählen.

Der Präsident und der Sekretair sollen drei Monate lang im Amte bleiben. Will man sie länger darin lassen; so müssen sie durch neue Wahlen darin bestätigt werden. Die Minuten der Berathschlagungen sollen von allen gegenwärtigen Mitgliedern, die Ausfertigungen derselben aber von dem Präsidenten und dem Sekretair unterschrieben werden. Scheinen neue Ausgaben nöthig zu werden; so sollen die Professoren die Uebersicht derselben dem Departement vorlegen, welches dieselbe nach Gutdünken genehmigen oder verweigern kann, im letzteren Falle aber die Gründe seiner Weigerung angeben muß. Jeden Monat soll der Schaffner den versammelten Professoren einen Etat über den Zustand, in dem sich seine Kasse befindet, überreichen; und jedes Vierteljahr sollen die Professoren der Central-Verwaltung die Rechnung über das verflossene Vierteljahr vorlegen. Die erste Rechnung soll in den ersten acht Tagen des Monats Germinal für die, alsdann verflossenen, vier Monate abgelegt werden; die zweite Rechnung drei Monate nachher, u. s. w.

V. Auf der Universität zu Bonn, im Departement des Rheins und der Mosel, sollen, ihrer sehr mäßigen Einkünfte wegen, provisorisch bloß folgende Course eröffnet werden:

Nämlich:

1. Ein Kurs der fränkischen Sprache. Der Bürger Trisbolet ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalt von 1200 Frs.

2. Ein Kurs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Wurzer, soll aber zu gleicher Zeit auch Unterricht in der Naturgeschichte und der Kräuterkunde geben. Sein Gehalt soll auf 1500 Francs sich belaufen.

3. Ein Kurs über die Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Rougemont, soll auch die Anatomie lehren, und dafür einen Gehalt von 1500 Francs beziehen.

4. Ein Kurs der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor, der Hr. Odenkirchen, bezieht einen Gehalt von 1200 Francs.

5. Ein Kurs der mathematischen Anfangsgründe. Der Hr. Christ ist als Professor dazu ernannt, mit einem Gehalte von 1200 Francs.

Dem Professor der Anatomie wird als Gehülfe ein Professor beigelegt. Diese Stelle soll dem Hr. Tils mit einem Gehalte von 500 Francs übertragen werden.

Dem Hr. Lenné wird die Aufsicht über den botanischen Garten und die Wartung desselben, mit einem Gehalt von 500 Francs, übergeben.

Der Universitäts-Castellan Schmitz behält seinen Gehalt von 310 Francs, sammt der Wohnung.

Der Schaffner soll einen Gehalt von 1200 Frs. zu genießen haben.

Die Zahl der zu gebenden Kurse und die Besoldungen sind nur provisorisch so festgesetzt; so lange nämlich, bis man wird Mittel gefunden haben, die gegenwärtigen geringen Einkünfte der Universität zu vermehren.

VI. Auf der Universität zu Trier werden nur erst dann Kurse eröffnet werden, wann der Regierungs-Kommissair mit dem Justizminister die nöthige Abrede wird genommen haben, wie man die fast gar nicht in Anschlag kommenden Einkünfte derselben ersetzen könne.

VII. Auf der Universität zu Köln, im Departement der Roer, werden folgende Kurse eröffnet werden:

1. Ein Zeichnencurs. Der Professor dieser Kunst wird durch den Concurß ernannt, vor dem im folgenden 9ten Art. wird gesprochen werden.

2. Ein Curs der Naturgeschichte und Kräuterkunde. Zum Professor dieses Faches ist der Br. Stoll ernannt.

3. Ein Curs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Gall.

4. Ein Curs der fränkischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Antoine.

5. Ein Curs der mathematischen Anfangsgründe. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Kramp.

6. Ein Curs der Philosophie und der Moral. Der dazu ernannte Professor ist Br. Dhamen.

7. Ein Curs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Best.

8. Ein Curs der schönen Wissenschaften. Zu diesem Fache ist Br. Marchand als Professor ernannt.

9. Ein Curs der Geschichte. Zu diesem Fache ist Br. Wallraf als Professor ernannt.

10. Ein Curs der Gesetzgebung. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Keil.

11. Ein Curs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Haas.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Cogels bestellt.

Alle diese Professoren sollen sammt dem Bibliothekar die

nämliche Besoldung mit den Departements-Verwaltern zu genießen haben. Es sollen überdies einem jeden, der keine Wohnung im Schulgebäude erhalten kann, 500 Frs. statt der Wohnung gegeben werden.

Für die anatomischen Zergliederungen soll ein Professor mit einem Gehalte von ernannt werden. Diese Stelle wird dem Br. N. N.*) gegeben.

Der Universitäts-Castellan bekommt 500 Francs.

Anderer Curse werden so lange keine geöffnet werden, bis für die Kosten, die sie veranlassen mögen, wird haben können gesorgt werden. **)

*) Diese Stelle erhielt Herr Säckel.

**) Das National-Institut hat am 1 Pluviose Jahr 9 der hiesigen Central-Schule das Programm der Preisfragen zugesendet, welche es für das 10. Jahr der Republik den Gelehrten aller Nationen zu beantworten vorgelegt; das Anschreiben enthielt die dringende Aufforderung, den Fragen die größtmögliche Publicität zu geben. Die Klasse der Moral und Politik stellte die schon bearbeitete, aber noch nicht nach dem Wunsch des Institutes gehörig aufgelösete Frage auf: Welches sollen in einer wohl eingerichteten Republik die Ausdehnung und die Grenzen der Gewalt des Familienvaters sein? Zweite Frage: Welches ist der wahre Charakter der Güte bei einem Manne, der sich dem öffentlichen Dienst widmet? (quel est le véritable caractère de la bonté dans l'homme public?) Dritte Frage: Welches sind die Mittel in Frankreich die Anstalt des Jury zu vervollkommenen? Der Preis für jede dieser Fragen bestand in einer goldenen Denkmünze von 5 Hectogrammen, (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und sollte in der öffentlichen Sitzung des Institutes am 15. Germin. des 10. Jahres ausgetheilt werden. Die Abhandlungen mußten vor dem 15. Niv. 10. Jahres eingesendet werden; später wurden sie nicht mehr angenommen. — Die Klasse der Literatur und schönen Künste hatte am 15.

VIII. Auf der Universität zu Mainz, im Departement des Donnersbergs, werden folgende Kurse stattfinden; nämlich:

1. Ein Zeichen-Kurs. Der Professor dieser Kunst soll durch den Conkurs ernannt werden, von dem im folgenden Artikel die Rede sein wird.

Germinal. 7. Jahres für den Preis in der Baukunst, welchen sie am 15 Niv. 9. Jahres austheilen sollte, folgende Frage aufgestellt: Welches waren von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage bei den verschiedenen Völkern die Fortschritte des Theils der Baukunst, welche man die Wissenschaft der Ausführung der Gebäude nennt? (la science de la construction des edifices.) In Rücksicht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, glaubte die Klasse den Termin zur Einsendung der Abhandlungen bis auf den 15. Germ. hinaussetzen zu müssen. Der Preis war eine goldene Denkmünze, von 5 Hectogrammen (34 Loth 1 Quentchen kölnisch Gewicht) und er sollte in der öffentlichen Sitzung vom darauf folgenden 15. Messidor ertheilt werden. — Die allgemeinen Bedingungen waren: keine Arbeit, die eingesendet wird, darf den Namen des Verfassers enthalten, sondern bloß einen Wahlspruch oder Devise; man kann, wenn man will, ein abgesondertes und versiegeltes Billet hinzufügen, welches außer dem Wahlspruch, den Namen und die Adresse des Verfassers enthält; dieses Billet wird nur in dem Fall von dem Institut eröffnet, wenn die Abhandlung den Preis erhalten hat. Die Pakete der Abhandlungen, welche an das Institut eingesendet werden, müssen frankirt sein; auch kann man sie portofrei nach Paris an einen der Secrétaire von der Klasse, die den Preis vorschlug, senden. Das Institut giebt keine der eingeschickten Arbeiten, von welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, zurück. Die Verfasser können aber immer Kopieen von den Abhandlungen und Zeichnungen von den Kunstwerken nehmen lassen. Die Kommission der Fonds des Instituts liefert die Denkmünze ab. (Siehe das Journal: der Beobachter vom 2. Pluv. Jahr 9.)

2. Ein Kurs der Naturgeschichte und der Kräuterkunde. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Fischer.

3. Ein Kurs der alten Sprachen, nämlich der lateinischen und griechischen Sprache. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mathias.

4. Ein Kurs der fränkischen Sprache. Zu diesem Fache wird der Br. Pierre als Professor ernannt.

5. Ein Kurs der Philosophie und der Moral. Zu diesem Fache wird der Br. Keel als Professor ernannt.

6. Ein Kurs der Mathematik. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Westhoven.

7. Ein Kurs der Experimental-Physik und Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Ansel.

8. Ein Kurs der schönen Wissenschaften. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Mulet.

9. Ein Kurs der Geschichte. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Bogt ernannt.

10. Ein Kurs der Gesetzgebung. Zum Professor dieses Faches wird der Bürger Bodmann ernannt.

11. Ein Kurs der Entbindungskunst. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Weidmann.

12. Zum Bibliothekar wird der Br. Blau bestellt.

13. Zum Gehülfen des Bibliothekars wird der Br. Reichenbach mit seinem bisherigen Gehalte von 500 Gulden ernannt.

14. Ein Kurs der Anatomie und Physiologie. Zum Professor dieses Faches wird der Br. Ackermann bestellt.

15. Ein Kurs der theoretischen und praktischen Chemie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Molitor.

16. Ein Kurs der allgemeinen Pathologie und Therapeutik. Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Metternich.

17. Ein Kurs der besonderen Therapeutik und Klinik.

Der zu diesem Fache ernannte Professor ist der Br. Wedekind.

18. Ein Cours der Vieh-Arzneikunde. Zu diesem Fache wird der Br. Megele als Professor ernannt.

19. Ein Cours der Land-Oekonomie. Der dazu ernannte Professor ist der Br. Habel.

20. Der Br. Thiel, bisheriger Professor, behält seine Stelle mit dem damit verbundenen Gehalte von 1000 Frs.

21. Der Wärter des botanischen Gartens, der Br. N. N. behält seine Stelle mit seiner bisherigen Befoldung von 1090 Francs. Er darf sich, wenn man es für nöthig findet, einen Gesellen halten, dem jedoch nicht mehr als 444 Francs, wie es bisher üblich war, gegeben werden sollen.

Das Gehalt der sämtlichen Professoren wird dem Gehalte der Departements-Verwalter gleich gesetzt. Statt der Wohnung bekommt jeder noch eine Zulage von 500 Francs.

Einstweilen sollen die Schulen im sogenannten Seminarium gehalten werden.

IX. Auf jeder der 4 Universitäten soll für die Stelle des Professors der Zeichenkunst ein Concurß eröffnet werden. Das Departement soll den Tag dazu bestimmen und feyerlich ankündigen lassen. Die Concurrenten müssen sich sodann in das ihnen angezeigte Lokal begeben, und daselbst verfertigen, erstens, ein Blatt Anfangsgründe, die verschiedenen Theile des Kopfes vorstellend; 2tens ein ähnliches Blatt, das Hände und Füße vorstellt; 3tens, einen Ausdruckskopf; 4tens, ein Akademiestück.

Zu wünschen wäre es, daß der Kopf und das Akademiestück nach der Natur gezeichnet würden. Jeder der Concurrenten soll, statt der Unterschrift, einen von ihm gewählten Denkspruch unter seine Zeichnungen setzen; dann

seinen Namen auf ein besonderes versiegeltes Papier schreiben, auf welches er auswendig den nämlichen Denkspruch setzt. Dieses alles muß sodann dem Regierungs-Kommissär nach Mainz geschickt werden, der durch geschickte Zeichenmeister wird entscheiden lassen, wem die Plätze gegeben werden sollen.

X. In jedem Departemente sollen mehrere, höchstens sechs, Unterrichts Jury errichtet werden, deren jedes aus drei, von den Central-Verwaltungen ernannten, Mitgliedern bestehen soll. Jedem dieser Jury's soll von der Central-Verwaltung sein besonderer Bezirk*) angewiesen werden. Die Berrichtungen dieser Jury's bestehen darin, die Primärlehrer zu examiniren, um zu sehen, ob sie im Stande sind, im Lesen und Schreiben der fränkischen und der deutschen Sprache, in den Anfangsgründen der Decimal-Rechnung, in den Rechten und Pflichten des Menschen und in den Grundsätzen der republikanischen Moral Unterricht zu geben. Die Primär-Lehrer werden auf den Vorschlag der Municipal-Verwaltungen von den Departements-Verwaltungen ernannt; und können hernach nicht anders, als auf das Begehren der Municipal-Verwaltungen, das Gutachten des Unterrichts-Jury's, und nachdem sie selbst zuerst angehört worden sind, von der Departements-Verwaltung ihrer Stelle wieder entsetzt werden.

XI. So lange bis die Primär-Schulen werden organisiert sein, sollen die Schulen bleiben, so wie sie gegenwärtig bestehen. Jedoch sollen die Municipalitäten darüber wachen, daß in denselben die Kinder in den republikanischen Grundsätzen unterrichtet werden.

Der Regierungs-Kommissär, Kudler.

*) Der Unterrichts Jury für den Bezirk von Köln bestand aus den Herren: d'Hame Med. Dr., Kudler Einregistrirungs-Empfänger und Zur Hoven Mitglied des Civil-Gerichts dahier.

handlung der Krankheiten der See- und Landtruppen bestimmt ist.

3. Für die Naturgeschichte, Physik und Chemie, soll es vier Schulen, jede mit vier Lehrer geben.

4. Die mechanischen und chemischen Künste werden in zwei Spezialschulen gelehrt, deren jede drei Lehrer hat.

5. Eine Schule der transzendenten Mathematik soll drei Professoren haben.

6. Eine Schule der Erdbeschreibung, der Geschichte und Staatswirthschaft besteht aus vier Lehrern.

7. Außer den Zeichnungsschulen, welche gegenwärtig in Paris, Dijon und Toulouse bestehen, wird noch eine vierte mit vier Lehrern errichtet.

8. Von den Observatorien, welche gegenwärtig in Thätigkeit sind, erhält jede einen Lehrer der Astronomie.

9. Bei mehreren Lycäen werden Lehrer der lebendigen Sprachen angestellt.

10. Es sollen acht Lehrer zum Unterricht in der Musik und Tonsetzung ernannt werden.

XVI. Die erste Ernennung der Lehrer bei diesen neuen Spezialschulen, geschieht auf folgende Art: die Klassen des Instituts, welche dem Fache entsprechen, in welchem die Lehrer angestellt werden sollen, schlagen der Regierung ein Subjekt vor; die drei Generalinspektoren der Studien schlagen ein anderes vor; der erste Konsul wählt eines von beiden.

Nach der Organisation der neuen Spezialschulen ernennt der erste Konsul aus den Subjekten die ihm nach der, im 24. Artikel angegebenen Art vorgeschlagen werden, eines zu den erledigten Stellen.

XXVII. Jede, oder mehrere der neuen Spezialschulen werden bei den Lycäen errichtet, und durch denselben Verwaltungsrath administriert.

Titel VI.

Militär-Spezialschule.

XXVIII. In einem der befestigten Plätze der Republik soll eine Militär-Spezialschule errichtet werden, in welcher einem Theile der aus den Lycäen getretenen Zöglinge Unterricht in den Anfangsgründen der Kriegskunst ertheilt wird.

XXIX. Sie soll aus fünf hundert Zöglingen bestehen, die ein Bataillon bilden, und an die Militärdisziplin gewöhnt werden; sie hat wenigstens zehn Lehrer, welche in allen theoretischen, praktischen und administrativen Theilen der Kriegskunst, wie auch in der Geschichte des Kriegs und großer Feldherrn Unterricht ertheilen.

XXX. Von den fünf hundert Zöglingen der Militär-Spezialschule, werden zwei hundert aus den Nationalzöglingen der Lycäen, im Verhältnisse ihrer Anzahl in jeder dieser Schulen, und drei hundert aus den Pensionären und den Ausländern nach der Prüfung, die sie am Ende ihrer Studien bestehen müssen, gewählt. Jedes Jahr werden hundert von den ersten und hundert fünfzig von der andern in dieselbe aufgenommen; sie werden zwei Jahr lang auf Kosten der Republik in der Militär-Spezialschule unterhalten.

Die Regierung kann, nach dem Zeugnisse, welches sie über das Betragen und die Fähigkeiten der Zöglinge der Militärschulen erhält, eine gewisse Anzahl derselben bei der Armee in Dienste anstellen, welche von ihr besetzt werden.

XXXI. Die Militär-Spezialschule wird auf eine Art, welche sich von den Lycäen und übrigen Spezialschulen unterscheidet, und von einer besondern Administration verwaltet: sie ist dem Kriegsminister untergeordnet. Die Lehrer derselben werden unmittelbar von dem ersten Konsul ernannt.

Titel VII.

National-Zöglinge.

XXXII. Es werden auf Kosten der Republik sechs taus

send vier hundert Zöglinge in den Lycäen und den Spezialschulen unterhalten.

XXXIII. Von diesen sechs tausend vier hundert Pensionären werden zwei tausend vier hundert von der Regierung unter den Söhnen der Militäre, der Civil-Justiz-administrativen, oder Municipalbeamten, welche sich um die Republik verdient gemacht haben, und während zehn Jahren unter den Kindern der Bürger der mit Frankreich vereinigten Departemente, ausgewählt, obgleich sie weder Militäre noch öffentliche Beamten gewesen sind.

Diese zwei tausend vier hundert Zöglinge müssen wenigstens neun Jahre alt sein, und lesen und schreiben können.

XXXIV. Die übrigen vier tausend werden unter einer doppelten Anzahl von Zöglingen aus den Sekundärschulen ausgewählt, welche der Regierung nach einer Prüfung und einem Konkurse vorgeschlagen werden.

Jedes Departement liefert eine Anzahl von diesen letztern Zöglingen, welche mit seiner Bevölkerung im Verhältnisse steht.

XXXV. Die in Lycäen unterhaltenen Zöglinge, können in denselben nicht über sechs Jahre auf Unkosten der Nation bleiben. Am Ende ihrer Studien werden sie geprüft und ein Fünftheil unter ihnen, nach den Anlagen der Zöglinge in die verschiedenen Spezialschulen versetzt, wo sie auf Kosten der Republik von zwei bis vier Jahren unterhalten werden.

XXXVI. Die Anzahl der Nationalzöglinge, welche in die Lycäen versetzt werden, können von der Regierung ungleich in diese Schulen vertheilt werden, je nachdem es den Lokalitäten angemessen ist.

Titel VIII.

Nationalpensionen und ihre Vertheilung.

XXXVII. Der Mittelpreis der Pensionen ist 700 Franks. Sie werden von der Regierung für jedes Lycäum festgesetzt,

und dienen, sowohl die Ausgaben der Verköstigung und Unterhaltung der Nationalzöglinge, als auch den Gehalt der Beamten und Lehrer, und die übrigen Ausgaben der Lycäen zu bestreiten.

XXXVIII. Der Preis der Pensionen, den die Eltern bezahlen, welche ihre Kinder nach den Lycäen schicken, kann den nicht übersteigen, welchen die Regierung für jede Schule festgesetzt hat.

Die auswärtigen Zöglinge der Lycäen und Spezialschulen bezahlen noch eine gewisse Summe, welche für jedes Lycäum von dem Verwaltungsamte desselben vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird.

XXXIX. Die Regierung bestimmt, nach der Anzahl der Nationalzöglinge, welche sie in jedes Lycäum thut, und nach dem Ansätze ihrer Pensionen, den firen Theil des Gehaltes der Beamten und Lehrer, welcher von dem Ertrage dieser Pensionen abgehoben wird. Dasselbe geschieht auch mit der Zulage des Gehaltes, welche von der Regierung, nach der Anzahl der Pensionäre, und der auswärtigen Zöglinge bei einem jeden Lycäum, festgesetzt wird.

Die Provisoren der Lycäen, sind von der letzten Verfügung ausgenommen; diese erhalten eine jährliche Zulage, welche ihrem Gehalte, und den Diensten die sie dem Unterrichte geleistet haben, angemessen ist.

Titel IX.

Allgemeine Verfügungen.

XL Die Gebäude der Lycäen werden auf Kosten der Städte unterhalten in denen sie errichtet werden.

XLI. Keine Anstalt kann in Zukunft den Namen Lycäum oder Institut annehmen. Nur das Nationalinstitut der Künste und Wissenschaften soll den letzten Namen führen.

XLII. Von dem Gehalte der Beamten und Professoren der Lycäen und Spezialschulen wird eine Summe zurück-

gelegt, welche den zwanzigsten Theil ihres Gehaltes nicht übersteigen kann. Der daraus entstehende Fond ist zu Ruhegehalten bestimmt, die nach einem 20jährigen Dienste ertheilt, und nach dem Dienstalter regulirt werden. Auch, ohne zwanzig Jahre gedient zu haben, können Ruhegehälter Gebrechlichkeithalber ertheilt werden.

XLIII. Die Regierung autorisirt die Annahme von Geschenken und Stiftungen, welche Privatleute zu Gunsten der Schulen, oder jeder andern öffentlichen Unterrichtsanstalt machen. Der Name der Schenkgeber soll immerwährend an den Orten aufgezeichnet bleiben, denen ihre Schenkungen zu Theil geworden sind.

XLIV. Alle Verfügungen des Gesetzes vom 3ten Brümair 4ten Jahres, welche denen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Mit der Urschrift verglichen, von uns dem Präsidenten und den Secretären des gesetzgebenden Corps. Zu Paris, den 11. Floreal, 9. Jahres der fränkischen Republik. Unterschreiben Robjon Präsident; Lhevenin, Delpierre, Sauret, Secretäre.

Werde gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatsinsiegel bekleidet, ins Gesetzregister gerückt, auf die Register der Gerichts- und Verwaltungsgewalten eingeschrieben, und der Minister der Gerechtigkeitspflege beauftragt, auf die Verkündigung desselben Acht zu haben. Zu Paris, den 21. Floreal, 10. Jahres der Republik.

Unterschrieben Bonaparte. Gegenüber, der Staatssecretair, Hugo B. Maret. Und mit dem Staatsinsiegel besiegelt. Gegeben, der Justizminister, unterschrieben Abrial.

XIX.

Präfektur der Roer.

Errichtung der Primar- und Sekundar- Schulen.

Rom 12. Fructidor 11. Jahrs.

Der Präfekt des Roer-Departements, ladet alle diejenigen, welche Französisch und Deutsch sprechen und verstehen, und sich dem öffentlichen Unterrichte widmen wollen, ein, sich vor Ende dieses Monats auf den Sekretariaten der Unter-Präfecturen einschreiben zu lassen.

Um über ihre Fähigkeit und in diesem Fache zu leistende Dienste urtheilen zu können, müssen sie dem Unter-Präfecten ihres Bezirkes ein Schreiben in beiden Sprachen, zu fertigen, welches die Darstellung ihrer Dienste, ihrer Studien, die guten Zeugnisse, worauf sie sich beziehen mögen, und die Bestimmung, welche sie verlangen, enthalte.

Die Primar-Schullehrer müssen beide Sprachen vollkommen reden, lesen und schreiben können, und im Stande sein die Dezimal-Rechenkunst zu lehren.

Die Sekundar-Schullehrer müssen mit der Kenntniß beider Sprachen jene der Lateinischen verbinden, und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Mathematik zu lehren verstehen.

Die Einen und Andern müssen, auf die erste Anfrage, Zeugnisse von gutem Wandel und Sitten anweisen.

Jede Meyerci muß eine Primar-Schule haben.

Sekundar-Schulen*) werden überall errichtet, wo man

*) Gemäß dem Konsular-Beschluß vom 4. Messidor Jahres X. (Gesetz-Bulletin XCIV.) sollen allein die in den von der Regierung genehmigten Listen einbegriffenen Schulen den Titel:

eine besondere Anstalt würdig hält, an den im Gesetze vom 11. Floreal J. X. bestimmten Vorzügen Antheil zu nehmen, und in den Gemeinden, die darum anstehen, und zugleich nachweisen, daß sie Mittel haben, die Gehälter der Professoren, die Unterhaltung und Reparatur der Gebäude, falls das Schulgeld nicht hinreichte, zu bestreiten.

Pensionate mögen bei den Sekundar-Schulen angelegt werden, und die Verwaltung verspricht denselben einen besondern Schutz.

Sie nimmt die Anträge der Privaten und Gemeinden an, welche zu diesen Anstalten, die einzig den Fortgang der Studien befördern können, die ersten Kosten hergeben wollen.

Wer nach der Stelle eines Direktors von Pensionaten trachtet, soll beweisen:

- 1) Daß er Zahlungs-Vermögen,
 - 2) Gute Sitten und Fähigkeit,
 - 3) Die von den Professoren geforderten Kenntnisse habe;
- der Direktor des Pensionats muß zugleich Direktor der Klassen sein.

Für die Besoldung der Primar-Schullehrer wird auf eine schickliche Art gesorgt werden.

von Sekundar-Schulen tragen und allein zugelassen sein, an den Aufmunterungen und Belohnungen Theil zu nehmen, welche das Gesetz vom 11. Floreal Jahres X. im Artikel 7 bemeldet. Außer den Besuchen die mehrmals im Jahre für die Sekundar-Schulen statt finden können, sollen die Präfekten und Unterpräfekten jährlich im Monat Messidor den Besuch der Schulen ihres Bezirks vornehmen, die Zahl der darin befindlichen Professoren und Zöglinge, auch andere Umstände, wodurch der Zustand derselben ermittelt wird, protokolliren. Diese Protokolle sollen dem mit Dirigirung und Aufsicht des öffentlichen Unterrichts beauftragten Gliede des Staatsrathes übersendet werden.

Die Errichtung der Sekundar-Schulen wird durch Verleihung eines National-Gebäudes sowohl für die Haltung der Klassen als für das Pensionat begünstigt. Außerdem sind die Lehrlinge der Sekundar-Schulen fähig zu den von dem Gesetze angeordneten unentgeltlichen Plätzen in den Lycäen angenommen zu werden.

Der Präfekt hofft, daß die Vortheile, welche den Gemeinden, die so lange über den Verfall des durch die Zeitumstände zerrüttet gebliebenen Schulwesens seufzen, und den Privaten, die in einem ehrvollen Stande ihr Auskommen wieder finden können, von den Einem und Andern geschätzt werden.

Er sieht mit Ungeduld dem Zeitpunkte entgegen, wo die Vereinigung aller zur Entwicklung des neuen Lehrsystems erforderlichen Bestandtheile ihm erlauben wird, die Wohlthaten davon seinen Untergebenen angedeihen zu lassen. In diesem Umstande rechnet er stark auf den Eifer und die Mitwirkung aller rechtschaffenen Menschen.

Der Präfekt des Roer-Departements,
M. Mechin.

XX.

Plan für die Unterrichts-Anstalt und das Pensionat,

im ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium

binnen Köln am Rheine.

Im 12ten Jahre der Republik (1803.)

I.

Erster Titel.

Anlage der Unterrichtsanstalt.

1. Art. Es ist eine Gemeindeschule in Köln, und zwar in dem ehemaligen Laurenzianer-Lehrhause, unter dem Namen Gymnasium.

2. Diese Schule steht unter der Verwaltung der Administrations-Kommission der Fonds des öffentlichen Unterrichts.

3. Die Schule bezieht ihren Unterhalt von den Fonds des öffentlichen Unterrichts, vermittelt der dazu bestimmten Stiftungen und Einkünfte, mit Inbegriff der von den Kandidaten zu entrichtenden Lehrgelder.

Zweiter Titel.

Lozal.

1. Art. Der Unterricht wird gegeben in vier abgesonderten Sälen, die durch seine neue Einrichtung besonders erhellet, geräumig, von Feuchtigkeit frei, und der gesunden Luft ausgesetzt sind.

2. Die Kandidaten sitzen auf Bänken, die mit Pultern versehen sind, daß sie bequem schreiben können.

3. Die Kommission besorgt die Einheizung, das Licht und die Reinigung der Säle.

Dritter Titel.

Lehrfächer.

1. Art. Der Unterricht geht stufenweise, und ist getheilt in vier Klassen.

2. Die erste Klasse hat zu Lehrgegenständen die Grundregeln der lateinischen, deutschen und französischen Sprache; Anfangsgründe der Rechenkunst; Grundrisse der Geschichte und Erdkunde.

Die zweite Klasse. Die Fortsetzung der drei benannten Sprachen, der Rechenkunst, Geschichte und Erdkunde; die Elemente der Naturgeschichte.

Die dritte Klasse. Die Tonlehre und Versekunst in den dreien Sprachen; Mythologie; Anfangsgründe der griechischen Sprache; Fortsetzung der Rechenkunst; Geschichte; Erdkunde und Naturgeschichte. Die vierte Klasse. Pectif

und Rhetorik in den dreien Sprachen; Fortsetzung der Griechischen, mit Gebrauche der Klassiker; Algebra; Schluß der Geschichte, Erdkunde und Naturgeschichte; Kosmographie und Botanik.

Vierter Titel.

Lehrer.

1. Art. Der Unterricht wird gegeben von sechs Professoren unter der Leitung eines Direktors.

2. Direktor ist: Wilhelm Heinrich Overbach, ehemals Professor der Philosophie und Präses des Institutes für Kathedisten im Laurenzianer-Lehrhause.

3. Professoren sind: Für Geschichte, Erdkunde und Kosmographie, Wilhelm Lehmann, ehemals Professor der Philosophie im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die griechische Sprache, Adolph Rud. Jos. Heuser, ehemals Professor der Rhetorik und der griechischen Sprache im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die französische und deutsche Sprache, Johann Baptist Eugino, ehemals Professor der deutschen und französischen Sprache, und der Dichtkunst im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die Mathematik, Johann Desant, ehemals Professor der Poesie und Geschichte im Laurenzianer-Lehrhause.

Für die Naturgeschichte, Peter Lilmann Stemmeler, ehemals Professor der Poesie und Geschichte im Montaner-Lehrhause.

Für die lateinische Sprache, Mathias Tüttel, ehemals Professor der Philosophie im dreigekrönten Lehrhause.

4. Diese sechs Professoren theilen den Unterricht auf folgende Art: Der Professor der deutschen und französischen Sprache hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der zweiten von 9 bis 10. — In der dritten Klasse Nachmittags von 2 bis 3; in der vierten von 3 bis 4.

Der Professor der lateinischen Sprache hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Nachmittags von 3 bis 4; in der zweiten von 2 bis 3. — In der dritten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der vierten von 10 bis 11.

Der Professor der Geschichte, Erdkunde und Kosmographie hat 4 Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 9 bis 10; in der zweiten von 10 bis 11. — In der dritten Klasse Nachmittags von 3 bis 4; in der 4ten von 2 bis 3.

Der Professor der Rechenkunst (Mathematik) hat drei Stunden: in der ersten Klasse Morgens von 10 bis 11; in der zweiten Nachmittags von 3 bis 4. — In der dritten und vierten Klasse abwechselnd Morgens von 9 bis 10.

Der Professor der Naturgeschichte und Botanik hat 2 Stunden: in der zweiten Klasse Morgens von 8 bis 9; in der dritten und vierten abwechselnd mit dem Professor der Mathematik, von 9 bis 10.

Der Professor der griechischen Sprache hat 3 Stunden: in der dritten Klasse Morgens von 10 bis 11; in der vierten Klasse von 8 bis 9. Dieser Professor behandelt auch von 2 bis 3 Nachmittags, einen Theil der lateinischen Sprache in der ersten Klasse.

5. Die Professoren der griechischen Sprache und der Mathematik, geben an Sonntagen und an den Ruhetagen Unterricht in der Moral und der Religionslehre, so, daß bei dem einen die erste und zweite, bei dem andern die dritte und vierte Klasse vereinigt sind. Diese Professoren führen auch die Kandidaten an besagten Tagen in Doppelreihen zur Kirche.

6. Der Professor der Naturgeschichte und Botanik ist zugleich Sekretair der Schule; er ist auch Supplent in besondern Fällen.

7. Nebsthin wird ein Lehrer der Schönschreibekunst, Privatunterricht auf Kosten der Eleven geben.

Fünfter Titel.

Zeit des Unterrichtes.

Der Unterricht fängt Morgens an um 8 Uhr und dauert bis 11 Uhr; Nachmittags um 2 Uhr und währet bis 4 Uhr.

Sechster Titel.

Kandidaten.

1. Art. Die Kandidaten müssen wenigstens zehn Jahre alt sein, um in die ersten Klassen zu treten, sie müssen Latein und Deutsch lesen und schreiben können.

2. Alle Kandidaten, welche durch Familienstiftungen ehemals eines der drei Lehrhäuser, das Montaner-, Laurenzianer- und Jesuiten-Gymnasium in Köln (ab Infima usque ad Philosophiam) zu besuchen gehalten waren, müssen, um ihre Stiftungen zu genießen, die Klassen besuchen.

Siebenter Titel.

Lehrgelder.

1. Art. Das Lehrgeld der Kandidaten ist einstufig für die erste und zweite Klasse auf 24 Frs.; für die dritte und vierte Klasse auf 48 Frs. bestimmt.

2. Die Kandidaten bezahlen die Hälfte des Lehrgeldes jedes halbe Jahr voraus.

3. Es wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Kandidaten aufgenommen, welche ein Zeugniß der Dürftigkeit von dem Maire ihres Bezirkes beibringen, das zugleich von der Verwaltungskommission visirt ist. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich.

4. Kandidaten, die nebst dem bemeldeten Dürftigkeitszeugnisse auch Beweise von ihrem ausgezeichneten Wohlverhalten darlegen, bekommen von der Verwaltungskommission Papier, Federn, Dinte und Bücher.

Achter Titel.

Gehalt des Direktors und der Professoren.

1. Art. Der Direktor und die Professoren haben einen bestimmten Gehalt, und einen Antheil an den von den Kandidaten bezahlten Lehrgeldern.

Der Direktor bezieht ein Drittel mehr des bestimmten Gehalts, und ein Fünftel mehr von den Lehrgeldern, als die Professoren.

3. Der bestimmte Gehalt wird alle drei Monate bezahlt, und der Antheil an den Lehrgeldern alle halbe Jahre.

Neunter Titel.

Verwaltung des Gymnasiums.

1. Art. Die Verwaltung des Gymnasiums umfasst a) die dem Gymnasium angewiesenen Fonds, und den Ertrag des Lehrgeldes der Eleven.

b) Das Wissenschaftliche und alles, was auf die Lehrart und die Unterweisung Bezug hat.

2. Die Verwaltung der Fonds überhaupt geschieht durch die angestellte Kommission. Die Einkünfte der Stiftungen werden von ihrem Empfänger gehoben. Der Betrag des Lehrgeldes, das der Direktor von den Kandidaten voraus bezahlen läßt, fällt in die nämliche Kasse.

3. Die Verwaltungskommission hält eine besondere Kasse und Rechnung für das Gymnasium; sie weist dem Direktor aus besagter Kasse sowohl die Gehälter an, als alle Ausgaben, welche zur Unterhaltung des Gymnasiums und des Unterrichtes für nöthig anerkannt werden.

4. Jährlich wird hierüber Rechnung der Behörde abgelegt; der Direktor und sein Sekretair tragen zur Ablegung dieser Rechnung das Ihrige bei.

5. Alles, was auf die Unterweisung und die Lehrart Bezug hat, wird vom Direktor und den Professoren verabredet. Es darf aber keine Neuerung, ohne Genehmigung der Verwaltungskommission, vorgenommen werden.

6. Es hat ein Rath der Professoren Statt; dieser hält ein Protokoll über seine Berathschlagungen. Der Rath schlägt der Verwaltungskommission die Elementarbücher vor, die beim Unterrichte gebraucht werden sollen.

7. Eine jährlich zu bestimmende Summe wird dem Direktor übergeben zum Ankaufe der Elementarbücher, des Papiers, der Dinte und der Federn für die dürftigen Elenden. Der Direktor legt der Kommission von der Anwendung dieser Summe Rechnung ab.

Zehnter Titel.

Direktor und Professoren.

1. Art. Die Kommission stellt in der Folge der obern Behörde den Direktor und die Professoren zur Ernennung vor.

2. Der Direktor wird unter den Professoren genommen.

3. Der Direktor ist mit der Polizei der Schule beauftragt; er lenket den Gang des Unterrichtes, und verwaltet im Namen der Kommission, welcher er über diesen Gegenstand sowohl, als über die innere Polizei Rechenschaft abstatet.

4. Er wird in allen seinen administrativen Berichtigungen von dem Sekretär der Schule unterstützt.

6. Der Direktor so wie die Professoren sind auf Lebenszeit.

6. Der Direktor kann nicht abwesend sein ohne Ermächtigung von Seite der Kommission; in seiner Abwesenheit tritt der Aeltere der Professoren an seine Stelle.

7. Ohne Vorwissen des Direktors darf kein Professor abwesend sein. Er wählt oder bestimmt den Stellvertreter des abwesenden Professors.

8. Der Direktor so wie die Professoren haben die freie Wohnung im Gymnasium.

Elfte Titel.

Öffentliche Uebungen und Preise.

1. Art. Es haben zwei öffentliche Uebungen statt: die erste im Monat Germinal: die zweite im Fructidor.*)

*) In der Anlage Aub a ist das Programm über die am Schlusse des Schuljahres 1806 abgehaltene öffentliche Prüfung beigefügt.

2. Die konstituirten Autoritäten werden eingeladen, diesen Uebungen beizuhohnen, und haben einen ausgezeichneten Platz bei der Versammlung.

3. Die Vertheilung der Preise ist am ersten Vendemiair.

Zwölfter Titel.

Ruhezeit.

1. Art. Es ist nebst den Sonn- und Festtagen ein wöchentliches Ruhetag, nämlich der Donnerstag, an welchem, so wie an den Sonn- und Festtagen die Moral und Religionslehre Vormittags von 8 bis 9 Uhr gegeben wird, und nachher der Kirchenbesuch für den Gottesdienst Statt hat.

2. Die Professoren und Eleven haben Vakanz zweimal im Jahre, nämlich vom 1. bis zum 14. Germinal, und vom 1. bis zum 30. Vendemiair.

Allgemeine Verfügungen.

1. Art. Alles, was auf die Ausübung des Gottesdienstes Bezug hat, ist der Leitung des Rathes der Professoren anvertraut. Die Religionsfreiheit bleibt ungekränkt.

2. Die Strafen, die Zensur und die Polizei werden durch besondere Ordnungs-Borschriften bestimmt

3. Bei der Eröffnung jedes Lehrkursus werden die eingetretenen Eleven von dem Direktor eingeschrieben; die Veränderungen werden in einem doppelten Register bemerkt, wovon ein Exemplar der Kommission eingehändigt wird.

4. Kandidaten, welche sich in den Konkursen hervorthun, werden mit einer ehrenvollen Erwähnung in einem Register aufgezeichnet; und der obern Auctorität vorzüglich empfohlen.

II.

Entwurf des Pensionats.

1. Art. Es hat ein Pensionat Statt im Laurenzianer-Gymnasium, unter der allgemeinen Aufsicht der Verwal-

tungskommission der Studienfonds, und unter der besondern Einrichtung des Direktors Wilhelm Heinr. Overbach.

2. Der Direktor als Unternehmer des Pensionats macht sich anheischig, Morgens zum Frühstücke Kaffee und Thee abwechselnd, nebst Butterbrod; zum Mittagessen täglich frische Suppe, Gemüse nebst Beilage; dazu Rindfleisch, Braten, oder Ragout (abwechselnd) sammt Bier, Früchte gemäß der Jahreszeit; um vier Uhr Nachmittags Bier und Butterbrod; zum Abendessen Salat oder Suppe, kaltes Rindfleisch oder Braten, nebst Butterbrod und Bier anzuschaffen.

3. Der Direktor wird, auf seine Kosten die Zimmer der Pensionäre reinigen, die Bette machen, die Stube putzen lassen, dazu wird eine ehrbare Person beauftragt sein, für die Reinlichkeit des Kopfes bei jedem Pensionair zu sorgen; jeder Pensionair hat sich mit 2 Kämmen, nebst einer Kleider- und Schuhbürste zu versehen.

4. Im besondern ist jeder Pensionair gehalten, gehöriges Bettzeug, sechs Servietten, sechs Handtücher und ein Besteck mitzubringen, welche Sachen ihm bei dem Austritte aus der Pension zurückerstattet werden.

5. Der Preis der Pension ist für das Schuljahr 130 Rthlr., (390 Franken) überdieß werden für die Aufwärter der Zimmer 4 Rthlr. (12 Franken) bezahlet; auch hat der Pensionair für das Licht seines Zimmers zu sorgen.

6. Der Direktor wird, im Falle der Krankheit oder Schwächlichkeit eines Pensionairs für Aerzte, Arzneien und Aufwartung Sorge tragen, jedoch auf Kosten des Pensionairs.

7. Die Verwaltungskommission hat für diesen Fall ein Krankenzimmer besonders einrichten lassen.

8. Der Betrag der Pension wird jedesmal für 3 Monate voraus bezahlet.

9. Der Pensionair, der im ersten Vierteljahre freiwillig weggeht, bekommt nichts von seinem Vorschusse zurück; der Pensionair, der aus Ursachen, die bei der innern Beschaffenheit des Pensionats vorhergesehen sind, zu seiner Familie zurückgeschickt wird, verliert nur die Pension des laufenden Monats; der Ueberschuß seines Vierteljahres wird ihm zurückgegeben.

10. Die Pensionairs, welche angenommen werden, sind gehalten, die Klassen des Laurenzianer-Lehrhauses nach ihren Fähigkeiten zu besuchen.

Ordnung an gewöhnlichen Tagen.

1. Art. Die Pensionair stehen auf, an gewöhnlichen Tagen, im Winter um 6 Uhr, im Sommer um halb sechs.

2. Im Winter um halb sieben Gebet und Frühstück bis halb acht, hierauf Studieren bis zum Anfange der Klassen. (Im Sommer um sechs Uhr Gebet, Frühstück und Studieren bis acht.) Von 11 bis 12 Erholung, Studieren bis 12.

3. Mittagessen von 12 bis 1 Uhr, in Beisein des Direktors am nämlichen Tische. Von 1 bis halb 2 Erholung, dann Studieren bis 2. Um 4 Uhr Vesperbrod mit Trank, nebst Erholung bis 5 Uhr.

4. Von 5 bis 7 Uhr nach Belieben Privatunterricht im Schönschreiben, im Zeichnen, in der Musik, in lebenden Sprachen, im Italienischen, Englischen, auf Kosten des Pensionairs.

5. Pensionaire, welche dergleichen Nebenunterricht nicht benutzen, üben sich auf die Schulvorlesungen, wobei sie unter Aufsicht sein werden.

6. Um 7 Uhr Abendessen bis 8. Um 8 Uhr bis halb 9. Studieren und Gebet bis 9. Um 9 Uhr Schlafengehen. Ein Viertel nach 9 Uhr müssen die Lichter erloschen sein.

7. Es wird besonders darauf gesehen, daß jeder Pensionair auf seinem eigenen Zimmer und in seinem eigenen Bette allein schlafe.

8. Es ist dem Pensionair nicht erlaubt, einen Auswärtigen ohne Vorwissen des Direktors, auf sein Zimmer zu nehmen. Zur nöthigen Ansprache ist ein Zimmer an der Pforte vorbereitet.

Ordnung an Ruhetagen.

1. Art. An Sonn-, Fest- und Ruhetagen stehen die Pensionair auf, im Winter um 7 Uhr. Im Sommer um halb sieben.

2. Nach dem Mittagessen ist Erlaubniß auszugehen, an bestimmt vorher angegebene Plätze, zu Eltern oder nahen Verwandten, wobei besondere Nachfrage Statt haben wird.

3. Rückkunft im Winter um 4, im Sommer um 5 Uhr. Studieren bis 6, Erholung bis 7 Uhr.

4. Gewöhnlich an Sonn- und Festtagen, wird der Direktor oder ein von ihm dazu ersuchter Professor, die Pensionairs zum Besuche einer Kirche führen, an Ruhetagen beim Spaziergange in die Stadt, in Gärten oder vor die Stadt begleiten.

Vorstehender Plan, welcher den Beifall des Maire und des Unterpräfekten, welche die desfallige Diliberation mit ihrer Gegenwart beehrt haben, erhalten hat, soll sofort der Departemental = Autorität zur Genehmigung vorgelegt werden.

Köln den 21. Fructidor Jahr XI. der Republik.

Die Verwaltungs-Kommission der Central-Schule.
unterz. Klespé, Präsident.

Kempis, Thiriart, Rückel, Verwalter.

Beschluss des Präfekten des Ruhrdepartementes vom 20. Vendemiair 12. Jahrs, durch welchen obiger Plan angenommen ist.

Der Präfekt des Ruhrdepartementes, nach Einsehung des Entwurfes, welchen die Verwaltungskommission der Centralschule, in Bezug der Errichtung einer Sekundarschule in der Stadt Köln, vorgelegt hat, beschließt:

Art. 1. Die im oben angegebenen Plan enthaltenen Verfügungen sind provisorisch genehmigt, und sollen bei der nächsten Eröffnung der Schulen ihre Vollziehung erhalten.

Art. 2. Die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird an den Unterpräfekten des kölnischen Bezirkes mit dem Auftrag ergehen, die Vollziehung davon zu besorgen.

Gegeben im Präfekturpallaste in Aachen Tag, Monat und Jahr wie oben;

Unterzeichnet: A. Mehin.

Zur gleichförmigen Ausfertigung:

Für den abwesenden Generalsekretair,

der Partikulär-Sekretair, unterz.: Berdely.

Zur gleichförmigen Ausfertigung:

Der Unterpräfekt des kölnischen Bezirkes,

unterz.: A. Syberz.

Zur Beglaubigung:

Die Verwaltungskommission der Centralschule:

unterz.: Klespe, Präsident.

Kempis, Thiriart, Nüchel, Verwalter.

a) Programme

des exercices publics de l'école secondaire communale de premier degré, établie à Cologne, qui auront lieu les 23. et 24. Septembre 1806, à l'ancienne école de droit, près les Mineurs Nro. 4377.

OBJETS D'ENSEIGNEMENT.

Quatrième Classe.

Langue latine. Analyse détaillée des parties du discours; fixation de la syntaxe; application de ses principes dans des thêmes journaliers; appréciation des règles dans les dialogues, fables et contes latins.

Elémens de grammaire générale appliqués à la langue française. Système de tems des cinq modes: indicatif, subjonctif, conditionnel, infinitif et participe; conjugaison des verbes irréguliers; adverbess et phrases adverbiales; noms dont le genre varie; place de l'adjectif dans la proposition; tableau de quelques homonymes français.

Langue allemande. Les dix différentes espèces des verbes; le véritable usage des participes; la ponctuation; méthode de bien lire à l'égard du sujet, de l'expression et des affections. Lettres et fables de Gellert.

Langue grecque. Exercice de lecture et d'écriture; déclinaison de l'article et des simples substantifs.

Géographie. L'empire français, ses principaux fleuves et ses villes capitales. Les dénominations usitées sur les cartes.

Histoire sainte. Biographies des personnes les plus remarquables; descriptions abrégées des plus grands événemens.

Histoire naturelle. (Règne animal.) Les perles, les coraux, polypes, papillons, vers à soie, abeilles, serpens à sonnette, tortues.

Arithmétique. Les nombres complexes; rapports des nombres en général; les fractions; extraction de la racine quarrée et de la racine cubique.

Réligion. L'existence de Dieu; ses perfections et ses ouvrages; la réligion naturelle et la révélée; la religion chrétienne d'après le contenu du symbole de la foi.

Troisième Classe.

Langue latine. Développement des règles grammaticales; exposition amplifiée des fables et des contes du premier livre de Phédre, des caractères et des biographies, surtout des deux généraux: Epaminondas et Annibal de Cornelius Nepos; explication du genre épistolaire; exemples de Cicéron, et de Pline.

Langue française. Opérations pratiques; exercice à écrire en français sous la dictée allemande; à s'expliquer sur différens sujets de vive voix; à traduire des fables de Fénelon, de Lafontaine, de Florian etc.

Langue allemande. Origine et signification des mots; moyens de former la bonne expression: la lecture, la narration, l'imitation et la composition; retranchement des phrases vicieuses, des locutions obscures et surannées; règles de traduction.

Langue grecque. Genre, déclinaison et comparaison des adjectifs; conjugaisons des verbes réguliers; version des pièces instructives.

Histoire ancienne. Les Grecs et les Romains; principalement les beaux esprits des deux nations.

Géographie. Les gouvernemens de l'Europe, surtout l'étendue territoriale et la préminence de la France sous son Empereur Napoléon; la connaissance entière

des cartes; distinctions principales des habitans de la terre.

Histoire naturelle. (Règne animal.) L'éléphant, l'hippopotame et le rhinocéros; la baleine, les singes.

Arithmétique. Rapports des nombres en général; règle de trois simple (directe et inverse); de trois composée; de société; règle conjointe; d'alliage (directe et inverse); les progressions arithmétiques; la règle de fausse position.

Réligion. Objet et motif de l'espérance; l'oraison dominicale, le double objet de la charité: Dieu et l'homme; manifestation de la charité par l'observation des commandemens de Dieu; les commandemens de l'église.

Deuxième Classe.

Langue latine. Sa pureté, sa propriété, son élégance, ses classiques: Cicéron, Tite-Live.

Versification latine. Prosodie; élégances poétiques résultant des substantifs, adjectifs, verbes et tropes partie de l'épigramme; ses qualités, la nature de l'épigramme; interprétation des élégies d'Ovide.

Versification française. Différentes espèces de vers français; la césure; la rime; mots qui sont exclus des ouvrages en vers; combinaison des vers entre eux; les stances; la nature du sonnet expliquée par Boileau et éclaircie par des exemples de Desbarreaux, Scaron etc.; les dix premiers livres de Télémaque.

Versification allemande. Valeur prosodique des monosyllabes et des polysyllabes suivant le système de Moritz; désignations de tous les pieds métriques; traité sur la rime; perfectionnement du distique; l'âge d'or de la nouvelle littérature poétique sous les classiques modernes: Denis, Klopstock, Utz, Voss, Schiller, Mathisson etc.

Mythologie. Mars, Mercure, Vulcain, Diane, Cérès, Flore; les Graces; les Parques, les travaux d'Hercule.

Langue grecque. Conjugaison des verbes actif, moyen et passif; des verbes terminés en *mi*; conjonctions, interjections, prépositions qui ne régissent que certains cas; prépositions changeant de cas d'après la différence de la signification; principes généraux sur l'usage des cas et du mode infinitif; régime des verbes; sentences puisées dans plusieurs classiques.

Histoire universelle. Parmi les périodes des derniers tems, la France et l'Angleterre jusqu'à l'époque de Napoléon.

Géographie. Division des pays des cinq parties du monde; cercles; climats; longueur des jours; problèmes communs aux globes et aux cartes.

Partie physique. Le brouillard, la rosée, la pluie etc.; le flux et le reflux; le baromètre; le ballon aërostatique; méthode de secourir les noyés et les asphyxiés.

Algèbre. Les quatre opérations; les fractions; les équations du premier degré à une seule inconnue; celles du premier degré à plusieurs inconnues; celles du second degré; la formation des puissances et l'extraction de leurs racines.

Réligion. Les sacremens en général; leur auteur; cause de leur institution; leurs divisions; les parties essentielles, les ministres, opérations, cérémonies de chaque sacrement en particulier; le péché; la vertu.

Première Classe.

Rhétorique. Les différens genres de prose; le style épistolaire; le dialogique; le dogmatique et l'historique (caractères, biographies, l'histoire proprement dite, fables, romans); le style oratoire (les parties d'oraison); les fonctions de l'orateur dans toute leur étendue.

due (invention, disposition, expression, mémoire, action et déclamation.)

Poésie latine. Qualité, division et règles du poème lyrique d'après la méthode de Joachim Eschenburg, sous le rapport particulier aux différens assortimens de vers d'Horace (vers iambiques, saphiques, alcaïques etc.) Vers de Sénèque et de Boethius.

Poésie française. Matière et style du poème pastoral; poètes bucolistes; les trois églogues de Virgile: Tityre, Daphnis et Silène traduites; idylles de Madame Deshouillères; le poème dramatique en général; la mort d'Hyppolite par Racine; règles pour le poème didactique; le quatrième livre des géorgiques de Virgile sur l'éducation des abeilles avec la traduction de Delille.

Poésie allemande. Règles de l'hexamètre d'après Klopstock et Voss; l'art poétique d'Horace en hexamètres allemands; discours adressé par Caïphe au Sanhédrin (Messiade chant IV.) Hymnes par E. C. de Kleist, etc.

Langue grecque. La syntaxe. Application des cas, des modes, du verbe, des participes, des adverbes, des prépositions, des conjonctions; exemples des principes dans Appollodore, Lucien, Herodote.

Histoire universelle. Règne de Napoléon par rapport à la France, à l'Europe et aux autres parties du monde.

Géographie. Représentation réitérée de toute chose remarquable dans la géographie physique et politique; problèmes expliqués sur la sphère et les cartes.

Technologie. Manufacture de porcelaine et l'art de la verrerie; le raffinage du sucre et la saunerie; la fabrication du tabac etc.

Géométrie. Les principes, les triangles équilatéraux; les parallèles; le cercle; la mesure des surfaces; les

triangles semblables; le théorème de Pythagore; les cercles inscrits au triangle; les polygones réguliers.

Réligion. Aperçu de la révélation; son développement successif; son contenu principal et ses sources; l'authenticité, la vérité historique et la divinité de ces sources; nécessité, objets et utilité de la révélation etc.

XXI.

Extrait

des registres des délibérations du Gouvernement de la république, datée de St. Cloud le 27. Floréal an XII. de la république.

Vû la loi du 11. Floréal an X., les arrêtés du 20. Frimaire, an XI., et du 19. Vendémiaire an XII.

Sur le rapport du Ministre de l'intérieur arrêté ce qui suit:

Art. 1.

L'école établie dans le bâtiment de l'ancien gymnase Laurentien à Cologne, département de la Roër, est érigée en école secondaire communale à la charge par la dite commune de remplir les conditions prescrites par les arrêtés du 30. Frimaire an 11. et du 19. Vendémiaire an 12.

Art. 2.

Le Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inseré au bulletin des lois.

Le premier Consul signé BONAPARTE.

Par le premier Consul,

le Secrétaire d'État signé HUGUES B. MARET.

Pour copie conforme,

le Ministre de l'intérieur signé CHAPTAL.

Pour ampliation,

le Conseiller d'État chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique s. FOURCROY.

Souspréfecture de Cologne.

Copie de la lettre du Conseiller d'État, chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique, datée de Paris le 26. Prairial an 12. au Préfet du département de la Roër.

Je vous transmets ci-joint, Monsieur, ampliation de l'arrêté du Gouvernement qui érigé en école secondaire communale, l'école établie dans le bâtiment de l'ancien gymnase Laurentien à Cologne.

Je vous invite en conséquence à m'adresser conformément à l'art. 4. de l'arrêté du 19. Vendémiaire dernier la liste des sujets parmi lesquels le Ministre de l'intérieur doit nommer le directeur et les professeurs.*)

Vous devrez suivre pour cette présentation la marche indiquée par ma circulaire du 20. Brumaire.

J'ai l'honneur de vous saluer

signé FOURCROY.

Pour copie conforme,

le Secrétaire général de la Préfecture s. POCHOLLE.

Pour copie conforme,

le Souspréfet de l'arrondissement de Cologne

signé SYBERTZ.

XXII.

Souspréfecture de Cologne.

Arrêté du Ministre de l'intérieur en date du 30. Prairial an 12. portant que l'art de natation fera partie de l'éducation dans les lycées et les écoles secondaires.

Le Ministre de l'intérieur arrête ce qui suit:

***) Eid des Direktors und der Professoren: Je jure fidélité à l'Empereur, aux Constitutions de l'Empire et de remplir avec zèle et exactitude les devoirs qui me sont confiés.**

Art. 1.

L'art de la natation fera partie de l'éducation de la jeunesse dans les lycées et les écoles secondaires.

Art. 2.

Les leçons de natation seront décernées aux élèves par des maîtres nageurs connus, sous les yeux des maîtres d'étude et des garçons de salle.

Art. 3.

Il sera choisi à cet effet dans les rivières ou pièces d'eau qui paraîtront convénables un emplacement, dont le fonds sera reconnu chaque année et hors des limites duquel les élèves ne pourront s'écarter sous aucun prétexte.

Art. 4.

Les élèves dans leurs exercices de natation seront vêtus d'un caleçon de bain.

Le Ministre de l'intérieur signé CHAPTAL*)

Pour copie conforme,

le Conseiller d'État, chargé de la direction et de la surveillance de l'instruction publique

signé FOURCROY.

XXIII.

Extrait

des minutes de la Secrétairerie d'état.

Au quartier impérial de St.-Pölten, le 22. Brum an. 14

NAPOLEON, Empereur des Français et Roi d'Italie;

Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Dispositions générales.

Art. 1. L'école existante dans le local du ci-devant, gymnase Laurentien à Cologne, département de la

*) S. Präfektur-Wien des Koer-Departements von. 1807.

Roër, prendra à l'avenir le titre d'*école secondaire communale de premier degré*.

2. Indépendamment de cette école, il en sera établie une autre sous le nom d'*école secondaire communale de second degré*.

Les bâtimens et dépendances du collège dex ex-Jé- et du ci-devant couvent de St. Maximin sont concédés à la ville de Cologne pour l'usage de cette école.

3. Tous les biens capitaux et revenus des fondations et bourses d'étude des ci-devant gymnases, et tous les biens capitaux et revenus provenant des Jésuites supprimés, spécialement et originairement affectés aux établissemens d'instruction publique de Cologne, sont destinés à l'entretien des écoles des premier et second degrés de cette ville.

Administration.

4. L'administration de ces écoles est confiée à un bureau d'administration organisé conformément à l'article 1. de l'arrêté du 19. Vendémiaire an 12, portant règlement pour les écoles secondaires communales.

5. Il y aura près de ce bureau un procureur-gérant qui sera en même tems caissier, et dont les fonctions sont déterminées par un règlement particulier.

6. Le procureur-gérant aura voix consultative dans le bureau.

7. Il sera chargé, sous la surveillance et l'inspection du bureau d'administration, de la regie des biens et capitaux affectés à l'entretien des écoles, ainsi que de la perception des revenus que ces biens et capitaux produisent.

8. A la fin de chaque année, le bureau d'administration présentera au Préfet du département un compte général de la situation des écoles, pour être transmis

par celui-ci avec son avis motivé, au Conseiller d'État directeur général de l'instruction publique.

9. Les dépenses générales des écoles seront fixées, chaque année, par le Ministre de l'intérieur, sur la proposition du bureau d'administration.

Nulle dépense ne pourra être faite sans l'approbation du Ministre de l'intérieur.

10. Le bureau d'administration prononcera sur les droits d'admission des candidats et titulaires des fondations; il ordonnancera les payemens des bourses et toutes les dépenses des écoles.

11. Il veillera à ce que les fonds appartenant de droit aux familles propriétaires des fondations, ne soient pas confondus avec les fonds disponibles pour l'entretien des écoles.

Enseignement.

12. On enseignera dans l'école de premier degré,

1. Les élémens des langues latine, française et allemande, et les quatre règles de l'arithmétique.

2. La syntaxe, la composition et la version de ces trois langues l'une par l'autre.

3. La prosodie, la mythologie, la versification dans les trois langues, les élémens de la langue grecque et les mathématiques.

4. La poésie et la rhétorique dans les trois langues l'explication des auteurs classiques, la continuation de la langue grecque et des mathématiques jusqu'aux sections côniques.

13. L'enseignement sera partagé entre six professeurs, dont l'un remplira les fonctions de directeur; quatre seront pour les langues grecque, latine, française et allemande, et deux pour les mathématiques.

14. L'école de second degré embrassera, 1. les belles lettres comprenant l'éloquence et la poésie, et l'explication des auteurs classiques, grecs, latins, français et allemands.

2. La logique, les règles du raisonnement, et l'histoire des différens systèmes philosophiques.

3. Les mathématiques commençant aux sections côniques où se termine l'enseignement de l'école de premier degré: l'analyse et son application à la géométrie; le calcul différentiel et intégral, l'application de ce calcul à la statique, à la dynamique, à l'hydrodynamique, et aux différentes parties qui en sont susceptibles.

4. La physique expérimentale, la chimie et son application aux arts, à la teinture et aux manufactures.

5. L'histoire naturelle s'étendant à la botanique et à la pharmacologie.

15. L'enseignement aura lieu dans les quatre langues grecque, latine française et allemande pour les belles lettres: il se fera en français dans les classes où l'instruction de langues anciennes n'est point admise.

16. Cette école sera composée d'un directeur et de six professeurs, dont deux pour les belles lettres, un pour la logique, deux pour les mathématiques et un pour l'histoire naturelle.

17. Il sera rédigé par le bureau d'administration un règlement particulier pour fixer la marche de l'enseignement, ainsi que les classes dont chaque professeur des deux écoles sera chargé.

Ce règlement sera soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur.

Directeurs et professeurs.

18. Les deux directeurs seront membres du bureau d'administration, ils seront nommés, ainsi que les professeurs des deux écoles, conformément à l'arrêté du 19. Vendémiaire an 12.

19. Leurs fonctions seront les mêmes que celles déterminées par l'article précité.

20. Chaque directeur établira à ses frais, et pour son propre compte, un pensionnat dans les bâtimens de son école.

Élèves.

21. Il y aura dans chaque école trois sortes d'élèves

Les boursiers,

Les internes,

Les externes.

22. Pour être admis à l'école de second degré, il faudra avoir suivi tous les cours de l'école de premier degré, ou savoir le grec, le latin, le français, l'allemand et les mathématiques jusqu'à la géométrie.

23. Aucun élève ne pourra être reçu dans l'une des écoles qu'après avoir été préalablement examiné par le directeur, qui jugera s'il est en état d'être admis.

24. Les élèves de l'école de premier degré payeront une rétribution annuelle de vingt-cinq francs.

Celle payée par les élèves de l'école de second degré sera de cinquante francs.

Traitement et retraites.

25. Les traitements des directeurs, des professeurs et du procureur-gérant seront payés sur les fonds affectés aux écoles. Il seront fixés par le Ministre de l'intérieur, sur la proposition du bureau d'administration, et d'après l'avis du Préfet du département.

26. Chaque professeur des deux écoles touchera un cinquième de la rétribution payée par des élèves de sa classe, et le reste sera versé dans la caisse de l'administration, pour être partagé par portions égales entre tous les professeurs de chaque école.

27. Les directeurs, les professeurs et le procureur-gérant auront droit à une pension de retraite, après vingt ans de service effectifs; à cet effet, il sera retenu un dixième sur le traitement de chacun d'eux.

28. Le montant de la pension sera déterminé par le Ministre de l'intérieur sur la proposition du bureau d'administration.

Fondations.

28. Tout titulaire d'une fondation qui voudra faire jouir son enfant d'une bourse, s'adressera au bureau d'administration, et joindra à l'appui de sa demande les pièces justificatives.

30. Le bureau d'administration, après avoir reconnu les droits du titulaire, inscrira son enfant sur le tableau des boursiers.

Ce tableau sera arrêté tous les ans par le préfet du département.

31. Les candidats admis aux fondations devront, pour en jouir, fréquenter l'une ou l'autre de ces écoles, et remplir toutes les obligations imposées par les fondateurs.

32. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret. signé NAPOLEON.

Par l'Empereur,

le Secrétaire-d'État signé HUGUES B. MARET.

Pour copie conforme,

le Ministre de l'intérieur signé CHAMPAGNY.

Pour ampliation,

le Conseiller d'État à vie directeur général de l'instruction publique signé FOURCROY.

XXIV.

Schluf

enthaltend Verordnungen für die Gemeinde- Sekundarschulen.

Saint-Cloud, den 19. Vendemiaire, Jahr XII. der Republik.

Die Regierung der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsraths, Beschließt was folgt:

Verwaltung.

Erster Artikel. Es soll in jeder Stadt, wo eine Gemeinde-Sekundarschule errichtet ist, eine Verwaltungskammer dieser Schule errichtet werden.

Die Kammer soll aus dem Unterpräfekt, dem Maire, dem Kommissarius der Regierung, bei dem Bezirksgericht, wenn eines da ist, aus zwei Mitgliedern des Municipalraths, dem Friedensrichter des Bezirks, und dem Direktor bestehen.

2. Diese Kammer soll diese Berrichtungen unentgeltlich versehen.

Sie soll sich alle Monate, und öfters wenn sie es für dienlich erachtet, versammeln.

4. Die erste Ernennung des Direktors und der Professoren der Schulen, welche anzustellen, geschieht auf folgende Weise:

Die Kammer schlägt dem Minister des Innern zwei Subjekte für jede Stelle vor.

Dieser Vorschlag soll vom Unterpräfekt, mit seinem Gutachten dem Präfekt des Departements übersandt werden, der zugleich sein Erachten über die beiden Subjekte einbringt, und der Minister ernennt den einen von ihnen.

5. Sind die Schulen einmal eingerichtet, so schlägt die Verwaltungskammer, wann eine Direktors-, oder Profes-

vorstelle. ledig wird, zwei Subjekte vor; und der Minister des Innern, auf Gutachten des Unterpräfekts und des Präfekts, ernennt einen von beiden Kandidaten.

6. Der Unterpräfekt, und in seiner Ermangelung, der Maire soll der Präsident der Verwaltungskammer sein; die andern Mitglieder sollen nacheinander die Amtsverrichtungen von Vice-Präsident und Sekretarius, von drei zu drei Monaten, übernehmen.

7. Es soll ein vom Präsidenten cotirtes und paraphirtes Register gehalten werden, worauf alle Berathschlagnungen der Kammer einzutragen.

Falls die Meinungen getheilt sind, giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Allgemeine Verfügungen.

8. Der Unterricht in den Gemeinde-Sekundarschulen, wird Pensionarien und auswärtigen Zöglingen ertheilt.

9. Demnach kann bei jeder Sekundarschule ein Pensionnat errichtet werden, welches man in die Gebäude der Schule verlegt.

Dieses Pensionat ist auf Rechnung des Direktors, mit welchem die Verwaltungsstube Uebereinkunft trifft.

10. Der Preis der Pension der Zöglinge wird von der Verwaltung festgesetzt, so auch das Lehrgeld, welches von den Auswärtigen zu bezahlen ist.

11. Es sollen in den Gemeinde-Sekundarschulen auch unbezahlende Plätze sein.

12. Die jungen Leute, welche dieser Plätze theilhaft werden, unterhält man auf Kosten des Direktors, von dem Gewinnst der Pensions-Anstalten.

13. Es ist je ein Platz auf fünf und zwanzig Pensions-Zöglinge frei. Diese Plätze giebt man Zöglingen, welche die besten Fortschritte gemacht, und die sich durch eine gute Aufführung ausgezeichnet, oder auch Söhnen

von Kriegsteuten oder von öffentlichen Beamten im Civil-Justiz-Verwaltungs- oder Municipalwesen, Einwohnern der Gemeinden wo die Schulen errichtet sind.

14. Die nicht bezahlenden Zöglinge werden vom Minister des Innern, auf einen von der Verwaltungskammer gemachten doppelten Vorschlag, den der Präfekt des Departements mit seinem Gutachten und dem Gutachten des Unterpräfekts übersendet, ernannt.

15. Die Klassen feiern einen Tag in jeder Woche, und kann derselbe auf einen Schluß der Verwaltungskammer in zwei halbe Tage getheilt werden.

16. Die Vacanzen sollen vom 15. Fructidor bis zum 15. Vendemiaire zu halten sein.

17. Die Professoren der Gemeinde- und Sekundarschulen sollen in ihren Unterrichtsrichtungen und in öffentlichen Ceremonien, ein französisches Kleid vollständig schwarz, einen französischen Hut tragen.

Der Direktor trägt nebstdem eine schwarzseidene Stickerei auf dem Kragen.

Direktor und Professoren.

18. Der Direktor ist das Haupt der Schule.

Er hat das Aug auf alle Theile der Unterweisung und sichert die Beobachtungen der Verordnungen.

19. Er legt alle Monate, der Verwaltungsstube, vom Zustande der Schule Rechnung ab.

20. Die Professoren sind mit dem Unterricht der Zöglinge während den Klassen schaftet.

21. Sie geben das Beispiel der Pünktlichkeit sich zu den vorgeschriebenen Stunden in die Klassen zu begeben.

Sie können ihre Stelle nur in Krankheitsfällen vertreten lassen, und zwar nachdem sie den Direktor davon benachrichtiget, der die Wahl des Stellvertreters genehmigt oder selbst trifft.

22. Sie geben Unterricht in den Lehrtheilen womit sie befaßt sind, gegenwärtiger Verordnung gemäß.

23. Sie liefern ihren Zöglingen die für die Lycäen angenommenen Werke in die Hände.

Demnach soll die Arbeit der beiden Commissionen, welche den Auftrag haben, die klassischen Bücher zum Gebrauche der Lycäen anzugeben, am Ende dieser Verordnung beige druckt werden.

Unterricht.

24. Laut dem Artikel 6 des G.gesetzes vom 11. Floreal Jahr 10 muß der Unterricht in den von Gemeinden errichteten Sekundar-Schulen, die lateinische und französische Sprache, die Erdbeschreibung, die G. schichte und die Mathematik zum Gegenstande haben.

25. Der Unterricht in der lateinischen und der französischen Sprache, in der Erdbeschreibung und Geschichte, zertheilt sich in sechs Klassen, benannt wie folgt: 6., 5., 4., 3., 2. und 1.

Ein Gleiches hat statt für die Mathematik.

26. Die Zöglinge gehen des Jahrs zwei Klassen durch.

27. Demnach werden jedes Jahr zwei Prüfungen angestellt, die eine den 15. Fructidor und die zweite den 1. Germinal.

Die Zöglinge die nicht hinlängliche Kenntnisse haben um in eine höhere Classe überzugehen, bleiben in der neulichen Klasse.

Die Prüfungen sollen von dem Direktor und dem Professor der Klasse, für welche sich die Zöglinge darstellen, vorgenommen werden.

Wird der Direktor zu gleicher Zeit Professor, so gesellt er sich einen andern Professor für die Prüfung der Zöglinge zu welche sich in seiner Klasse darstellen.

28. Jeder Professor macht zwei Klassen, täglich, eine des Morgens, und eine des Abends.

29. In den Schulen wo, dem Artikel 7 des Schlusses vom 30. Frimaire Jahr XI. gemäß, nur drei Professoren sind, sollen zwei für die lateinische und französische Sprachen, die Geographie und Geschichte, und der dritte für die Mathematik sein.

Der erste Professor macht die 6. und 5. Klasse.

In der sechsten lehrt man die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Grammatik; man fängt an, die leichtesten lateinischen Schriftsteller zu erklären, und man unterweist in den Ziffern.

In der fünften fährt man fort in Erklärung der lateinischen und französischen Schriftsteller, man fügt die Lesung einiger französischen Schriftsteller hinzu, welche dem Verstand der jungen Leute angemessen und mit den lateinischen Autoren die man in ihre Hände giebt, zu vergleichen sind: man läßt sie die interessantesten Stellen auswendig lernen: man übt die Jünger in der Anwendung der vier arithmetischen Regeln, einzig mit den völligen Zahlen.

Der zweite Professor macht die 4. und 3. Klasse.

In der vierten setzt man das Studium der lateinischen und französischen Sprache und der Arithmetik fort, und man lehrt die Anfangsgründe der Erdbeschreibung.

In der dritten erklärt man die lateinischen Dichter die am leichtesten zu übersetzen, und man liest oder lehrt allein die französischen Dichter nämlicher Art; man gibt überdies die Anfangsgründe der Zeitrechnung und Geschichte.

Der dritte Professor macht die sechste und fünfte Klassen der Mathematik.

In der sechsten lehrt man die Arithmetik bis zu den Decimalbrüchen ausschließlich, und die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

In der fünften, das übrige der Arithmetik, die ersten Anfangsgründe der Physik und einige Propositionen der Meßkunde, welche nöthig um die leichtesten Operationen der Körper- und Feldmessung zu bewerkstelligen.

In den Schulen wo vier Professoren sind:

Setzt der vierte den Unterricht des Lateins und des Französischen fort; er macht demnach die zweite und die erste Klasse.

In der zweiten verfolgt man die Erlernung der lateinischen und französischen Sprache; man entwickelt die Geographie; man lehrt die Geschichte ausführlicher, bis zur Gründung des fränkischen Reichs; man behandelt die Fabellehre und den Glauben der unterschiedlichen Völker in den verschiedenen Altern der Welt.

In der ersten wird das Studium des Lateins und der Erdbeschreibung vollständig; man lehrt die Geschichte Frankreichs, man fügt einen kurzgefaßten Begriff der verschiedenen Gattungen literarischer Aufsätze hinzu.

In den Schulen wo fünf Professoren sind, macht der fünfte die vierte und dritte Klasse der Mathematik.

In der vierten lehrt man den ersten Theil der Anfangsgründe von Geometrie und Sternkunde; man fügt die ersten Grundsätze der Statik, und die kurzgefaßte Beschreibung der einfachen Maschinen hinzu.

In den Schulen wo sich sechs Professoren befinden, soll ein Lehrer der lateinischen und französischen Literatur sein, welcher täglich zwei Klassen macht.

Jede Klasse dauert ein Jahr, dergestalt daß in zwei Jahren der Kurs lateinischer und französischer Sprache geendiget sei.

Wo sieben Professoren sind, macht der siebente die 2te und die 1ste Klasse der Mathematik.

In der zweiten lehrt man die Anfangsgründe der Algebra wie auch der Chemie.

In der ersten, die Trigonometrie, die Anwendung der Algebra auf die Geometrie, die Anfangsgründe von Mineralogie; man fügt die gemeinen Grundsätze von der Physik, von dem Gleichgewicht der Flüssigkeiten, auch einige Begriffe der Electricität und des Magnetismus bei.

Sind acht Professoren, so ist die Unterweisung völlig wie in den Lycäen.*)

30. Um das Gedächtniß der Zöglinge zu üben, läßt man sie die schönsten Stellen der lateinischen und französischen Schriftsteller die sie lesen oder erklärt, auswendig lernen.

31. Es können, wann es die Verwaltungsstube für ersprießlich und möglich erachtet, in den Gemeinde-Sekundarschulen auch Lehrer fremder Sprachen, der Zeichnung und unterhaltenden Künste angestellt werden.

Pensions-Zöglinge.

32. Die Pensions-Zöglinge sollen ein grünes Kleid oder Oberkleid tragen, von nämlicher Farbe gefütert, Kragen und Umschläge dunkelroth, runder Hut bis zu vierzehn Jahren, französischer Hut nach diesem Alter, weiße Knöpfe ganz von Metall, in der Mitte die Worte: Secundarschule, und zur Umschrift den Namen der Schule führend.

Umgang der Zöglinge mit den Auswärtigen.

33. Kein Pensions-Zögling darf, unter irgend einem Vorwand, ohne Erlaubniß des Direktors, aus dem Schulhaus gehen.

34. Die Zöglinge sollen mit niemand als mit ihren El-

*) Durch Beschluß des Großmeisters der Universität vom 16. Februar 1810 wurde in allen Lycäen ein eigener Lehrstuhl für die Philosophie errichtet.

tern oder den Personen an Eltern statt, im Briefwechsel stehen.

35. Die von der Post anlangenden oder von Kommissionsleuten gebrachten Briefe müssen vom Pörtner dem Direktor zugestellt werden, der sie den Zöglingen zurichten läßt.

Allgemeine Ordnung der Uebungen.

36. Um die Unordnung und Verwirrung zu meiden, sollen die Zöglinge, in allen Bewegungen die während dem Tage vorgehen, auf zwei Reihen marschiren.

37. Die Uebungen des Tags sind folgendermaßen vertheilt:

Um halb sechs Uhr, Aufstehen für die gewöhnlichen Tage, und um sechs Uhr, für die Urlaubtäge, Sonn- und Festtäge.

Gewöhnliche Tage.

Um sechs Uhr, Gebet und Lernen bis halb acht Uhr;
Um halb acht Uhr, Frühstück bis acht;
Um acht Uhr, Klasse bis zehn;
Um zehn Uhr, Studiren bis halb zwölf;
Um halb zwölf Uhr, Schreib- und Zeichnungs-Lektionen bis halb eins;
Um halb ein Uhr, Mittagessen bis eins und ein Viertel;
Ein Uhr und ein Viertel, Erholung bis zwei Uhr;
Um zwei Uhr, Studium bis drei Uhr;
Um drei Uhr, Klasse bis fünf Uhr weniger ein Viertel;
Um fünf Uhr weniger ein Viertel, Abendbrod;
Um fünf Uhr, Studium bis sieben Uhr;
Um sieben Uhr, Erholung bis halb acht;
Um halb acht Uhr, Abendessen und Erholung;
Um neun Uhr weniger ein Viertel, gemeinschaftliches Gebet;

Um neun Uhr, zu Bette gehen;
Um neun Uhr und ein Viertel, werden alle Lichter aus-
gelöscht.

Urlaubtäge.

Gebet und Studium von halb sieben Uhr bis acht Uhr;
Um acht Uhr, Frühstück und Erholung bis halb zehn
Uhr, hernach Studium bis elf Uhr;
Um elf Uhr, Erholung bis halb eins;
Um halb ein, Mittagessen; gleich nach dem Mittagessen
Abmarsch zum Spaziergang, im Winter bis fünf; im
Sommer bis sieben Uhr;
Im Winter, von fünf bis halb acht Uhr studieren;
Die andern Uebungen wie gewöhnlich.

Sonntäge und Festtäge.

Die Zöglinge gehen gleich nach dem Frühstück, nemlich,
um halb neun Uhr, in die Kirche.

Nach der Kirche, Erholung bis halb elf Uhr;
Um halb elf Uhr bis Mittag Studium; um zwölf Uhr,
Mittagessen und Erholung bis ein Uhr;
Um ein Uhr Kirche; gleich nach der Kirche, Abzug zum
Spaziergang.

38. Alle Tage, während den Mahlen im Speisesaal,
wird eine Vorlesung gehalten, wobei die Zöglinge das
größte Stillschweigen beobachten müssen.

Auswärtige Zöglinge.

39. Die auswärtigen Zöglinge werden dem Direktor
von ihren Eltern oder Gewährleistern vorgestellt.

40. Es wird ihnen eine Eingangskarte gegeben, ohne
welche sie nicht in die Klasse eingelassen werden.

41. Sie sind zu einem reinlichen Anzug gehalten; allein
sie dürfen nicht die Uniform der Pensions-Zöglinge tragen,
auch nicht den Erholungsstunden beiwohnen noch Theil
daran nehmen.

42. Sie sind der Absicht des Direktors untergeben.

43. Wenn sich ein Zögling schlecht aufführt, statet der Direktor Bericht davon der Verwaltungs-Kammer ab, welche entscheidet, ob er auszustoßen ist oder nicht.

44. Die Zöglinge haben ihr Lehrgeld dreimonatlich und zum voraus zu bezahlen.

45. Denjenigen die man im Lauf eines Vierteljahrs wegen übelm Verhalten austoßen mußte, wird nichts zurückbezahlt.

Gotteßdienstliche Uebungen.

46. Es soll, wo möglich, eine Kapelle im Innern der Schule, für die Kirchenfeirungen an den Sonn- und Festtagen, angelegt werden.

47. In diesem Fall soll einer der Priester von der Pfarrei, wo die Schule befindlich, das Amt des Geistlichen versehen.

48. Sind keine Kapellen da, so werden die Zöglinge zur Kirche der Pfarrei geführt.

49. Sie gehen in der Ordnung die der Artikel 36 vorschreibt, und beobachten auf dem Weg und in der Kirche den größten Anstand.

50. Befinden sich in der Stadt wo eine Gemeinde-Schularschule ist, ein oder mehrere Gebäude die verschiedenen Gottesdiensten gewidmet sind, so werden die Zöglinge die diesen Religionen zugethan, in der nemlichen Ordnung dahin geführt.

51. Sind dergleichen Gebäude nicht vorhanden, so giebt man den nicht römisch-katholischen Zöglingen während der Dauer der römisch-katholischen Kirchenfeier, eine Unterweisung über die Sittenlehre des Evangeliums.

52. Der Direktor muß Sorge tragen, daß die Zöglinge, nach dem Verlangen ihrer Eltern, in ihrer Religion unterrichtet werden.

Öffentliche Uebungen und Preise.

53. Zu Ende jeglichen Jahrs soll man allgemeine Aufsätze für den Preis aller Klassen, und Uebungen über alle Theile des Unterrichts vornehmen.

54. Die Gegenstände der Aufsätze giebt der Direktor mit Zuziehung der Professoren; die Preise werden von der Verwaltungskammer zuerkannt, welche sich nach Belieben gewisse Examinatoren beigesellen kann.

Die Uebungen geschehen öffentlich und in Beseyn der Glieder der Verwaltungskammer.

55. Es giebt für jede Klasse einen ersten und zweiten Preis, und niemals mehr als vier Accessiten.

56. Die feierliche Austheilung der Preise wird den 4ten Fructidor jedes Jahrs vorgenommen.

Züchtigungen und Belohnungen.

57. Die Strafen bestehen in Zuwachs von Arbeiten, in Beraubungen von Erholung und Spaziergang, in Verhaft und in Gefängniß.

58. Die leichten Züchtigungen, als Zuwachs von Arbeit, Arrest und Beraubung des Spiels und des Spaziergangs dürfen von den Professoren anbefohlen werden.

Die des Gefängnisses erkennt allein der Direktor.

59. Es giebt, nebst den Preisen die der Artikel 53 bedeutet, auch Preise für gutes Betragen, und Genauigkeit in Erfüllung der Pflichten.

60. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister eingerückt werden soll, beauftragt.

Der erste Consul, unterschrieben Bonaparte. An Befehl des ersten Consuls: der Staats-Sekretair, unterschrieben Hugues B. Maret. Der Minister des Innern, unterschrieben Chaptal.

S c h l u ß

die Erziehungshäuser und die Schulen betreffend,
welche zu Sekundarschulen erhoben werden können.

Saints-Cloub, den 19 Vendemiaire Jahr, XII.

Die Regierung der Republik, gesehen den Bericht des
Ministers vom Innern; nach Anhörung des Staatsraths;
Beschließt:

Erster Artikel. In Folge der Artikel 6 und 8 des Schluf-
ses vom 4. Messidor Jahr X, sollen die Unterpräfekten,
in ihrem Bezirk, die von Privatleuten gehaltenen Erzie-
hungshäuser besuchen, wo man dem Artikel 6 des Geset-
zes vom 11. Floreal desselben Jahrs gemäß, die lateini-
sche und französische Sprache, die Geographie, die Ge-
schichte und die Mathematik lehrt, und die folglich zu Sek-
undarschulen erhoben werden können.

2. Diese Besuche sollen, für das Jahr XII allein, im
ersten, und künftig im letzten Viertel jedes Jahrs, vorge-
nommen werden.

3. Die Erziehungshäuser die bereits den Titel von Sek-
undarschulen erlangt, sollen gleichfalls besucht werden.

4. Keine Particularschule darf künftig unter die Sekun-
darschule aufgenommen werden, sie habe denn wenigstens
drei Lehrer, mit Inbegriff des Obern, und fünfzig Zög-
linge sowohl Pensionarien als auswärtige.

5. Jeder Präfekt soll demnach ein Hauptverzeichnis der
Schulen seines Departements fertigen, welche hieroben
vorgeschriebene Bedingnisse erfüllen. Dasselbe ist der Re-
gierung zur Billigung vorzulegen.

6. Die besondern Schulen, welche zu Sekundarschulen erho-
ben sind, befolgen die Lehrweise die für die Gemeinde-Sekun-
darschulen vorgeschrieben ist, unbeschadet der Abände-
rungen welche die Orts- und Zeitumstände erhei-
schen mögen; als welche von den Direktoren den Unter-

präfekten, und von diesen den Präfekten vorgeschlagen werden: Letztere stellen dem Staatsrath Hauptdirektor des öffentlichen Unterrichts Bericht davon ab.

7. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzregister gerückt werden soll, beauftragt.

Der erste Consul, unterschrieben Bonaparte. Auf Befehl des ersten Consuls: der Staats-Secretair, unterschrieben Hugues B. Maret. Der Minister der Gerechtigkeitspflege, unterschrieben Chatelet.

XXV.

Erziehungs- und Unterrichts-Plan
für die beiden im ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium und im Kollegium der Ex-Jesuiten in Gemäßheit des Dekrets vom 22. Brum. 14 errichteten Gemeinde-Secundair-Schulen zu Köln.



Schule des ersten Grades.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I.

Der Unterricht in der Schule ersten Grades ist in vier Klassen getheilt. ¹⁾

¹⁾ Bedenkt man die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die Vorschrift und Zeitgeist in der Schule ersten Grades zu lehren zur Pflicht machen, überlegt man wie viel Zeit der Unterricht in den alten und neuen Sprachen allein, soll er anders gründlich sein, erfordert, so möchte man auf den ersten Blick vielleicht eine Eintheilung in fünf oder sechs Klassen vorziehen; allein, die im kaiserlichen Dekrete festgesetzte Zahl der Klassen

Von den sechs im kaiserlichen Dekrete bestimmten Lehrern werden zwei die alten Sprachen, zwei die französische Sprache, und zwei die mathematischen Wissenschaften lehren.

Der Direktor ist Vorsteher der Schule; auſſer der Aufsicht über den Unterricht und die Pensions-Anstalt, versieht er noch die Stelle eines zweiten Lehrers der alten Sprachen; er hat über strenge Befolgung der Vorschriften zu wachen, und der Verwaltung alle Monate Rechenschaft von dem Zustande der Schule abzulegen. (Art. 18. und 19 des Dekrets vom 19. Vendemiaire Jahres 12.)

Art. II.

Sowohl die auswärtigen Schüler, als die Pensionnaire müssen dem Unterrichte in jedem Fache, mithin allen Lehrstunden beiwohnen.²⁾

und Lehrer, welche letztere zu vermehren ohnehin der gegenwärtige Zustand des Schulfonds nicht gestatten würde, wird bei dem bekannten rühmlichen Eifer der Lehrer, und bei genauer Befolgung der Vorschriften um so leichter ausreichen, da man für die Schule zweiten Grades noch drei Klassen bildete, und in der untersten dieser Klassen täglich noch einige Stunden dem Fache anwies, worauf in der Schule ersten Grades, verhältnißmäßig am wenigsten Zeit konnte verwandt werden, den Uebungen in den alten Sprachen. (Siehe Artikel 15.) Auf diese Art glaubt man werden die Schüler bei dem Eintritte in die beiden höhern Klassen zu den wichtigen Vorlesungen über schöne Künste und Wissenschaften, und über die besten griechischen und römischen Klassiker hinreichend vorbereitet sein.

²⁾ So genau ist der Zusammenhang der Gegenstände des Wissens, so berechnet die Folge des Unterrichts in den Klassen, daß der Schüler, der nur einer oder andern Lehrstunde, beiwohnen wollte, auch in dem Fache, worin er Unterricht genöſſe, verlieren würde; es ist wahr, es gibt einige Lehrfächer, worauf

Art. III.

Es sollen in verschiedenen Bezirken der Stadt Repetitorien für die Schüler, die nicht in dem Pensionate wohnen, errichtet werden. Ihrer dürfen nicht weniger als vier für alle Klassen dieser Schule sein. Jedes Repetitorium hat wenigstens einen Lehrer (Repetenten), einen Schreibmeister und einen Zeichenmeister; Einer dieser beiden

in den untern Klassen, der Zeit und Lokalverhältnisse wegen, deswegen vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist, weil viele Schüler, die nicht zur gelehrten Laufbahn bestimmt sind, nach Vollendung der ersten zwei Klassen ihre Studien beschließen. Im Plane selbst ist dafür gesorgt (siehe Art. 11), daß diese wenigstens das, was für jetzt das unentbehrlichste ist, aus der Schule mitnehmen können, Deutsch und Französisch nämlich und — rechnen. Es würde überdies in einer öffentlichen Anstalt zur Unordnung führen, und ganz dem Geiste der über den öffentlichen Unterricht bekanntgemachten Regierungs-Beschlüsse zuwider sein, wenn man Schüler bloß zu einzelnen Lehrstunden zulassen wollte.

Wenn es übrigens wahr ist, daß bei dem künftigen Künstler und Handwerker der gewöhnlich nur kurze Zeitraum, der auf seine Geistesbildung kann verwandt werden, zum Unterricht im Nothwendigsten muß benutzt werden, so handeln doch Eltern, die nur irgend im Stande sind Zeit und Vermögen daran zu wenden, äusserst unweise, wenn sie einseitig ihr Kind zu einem Stande, zum Geistlichen z. B. oder zum Handelsstande bestimmend, es nun ausschließlich zum bloßen Lateiner, oder zum bloßen Rechenmeister wollen gebildet sehen. Wie glücklich hätte mancher Kaufmann seine oft nicht zum besten ausgefüllten Nebenstunden verwandt, wenn er Geschmack und moralisches Gefühl durch genußreiches Lesen römischer und griechischer Klassiker hätte ausbilden können, und wie gut wäre es für den Gelehrten in der weitesten Bedeutung des Worts, oft auch für den Staat gewesen, hätte jener etwas mehr gewußt; als — Latein.

Meister muß immer mit dem Repetenten in dem Repetitorium gegenwärtig sein.³⁾

³⁾ An Repetitorien — Silentien — möchte man Mangel an Verbindung mit der Hauptanstalt, folglich an Zusammenhang mit dem Unterricht in der Klasse, beisammenseyn einer zu großen Anzahl der Kinder in dem nämlichen Zimmer, und manche nachtheilige Seite aufzufinden glauben, gewiß aber keine, der sich nicht durch eine zweckmäßige Einrichtung abhelfen ließe. — Bleiben die Zöglinge den ganzen Tag über in dem nämlichen Lokale, der Klasse selbst, beisammen; so hat dieses für Eltern, vorzüglich jene, die in den entferntesten Gegenden der Stadt wohnen, manches Unangenehme, und noch im Winter besonders das Lästige ihre Kinder Abends spät weit her zurück holen lassen zu müssen; Veränderung des Lokals mag auch zur Erhaltung der Aufmerksamkeit beitragen, die kleine Bewegung des Hin und Hergehens zwischen den Lehrstunden der Gesundheit der Schüler zuträglich, und endlich die im Ausdruck zufällig verschiedene Erklärung verschiedener Lehrer zuweilen nützlich sein. Alles also genau erwogen, glaubte die Verwaltung die Erfüllung des von vielen Seiten her angekündigten Wunsches nach Wiederherstellung einer alten Lokalgewohnheit mit dem wesentlichen Besten des Unterrichts glücklich vereinigen zu können.

Das allgemeine Bedürfniß einer guten leserlichen Hand zum Schreiben, der große Nutzen, den in jeder Künstler-Beschäftigung, in jedem Gewerbe, fast in jedem Stande des Lebens, einige Bekanntschaft mit der Zeichenkunst gewährt, bestimmen ganz natürlich zu Ansetzung einer Schreib- und Zeichenstunde, die beide bei der für die Klassenstunden selbst beschränkten Zeit in die Repetitorien mußten verlegt werden; wobei auch das noch gewonnen wird, daß ein Theil der Schüler abwechselnd immer bei einem der beiden Meister dieser Künste beschäftigt, und so durch Theilung der Aufsicht unter diese und den Repetenten, und durch Beschränkung der Anzahl der Repetitorien (Art. 3) schon einem der oben erwähnten Hauptfehler, dem Beisammenseyn einer nicht zu übersehenden Menge Kinder un-

Art. IV.

Die Verwaltung wird durch die öffentlichen Blätter diejenigen, welche die Stelle eines Repetenten zu übernehmen wünschen, einladen, ihre Erklärung darüber auf dem Bureau der Verwaltung abzugeben, und so wohl das Lokale, als die Schreib- und Zeichenmeister, deren sie sich zu bedienen gedenken, anzuzeigen. Die Verwaltung wird das Lokal so wie die Fähigkeiten der Kandidaten untersuchen, und — wählen.

Die ernannten Repetenten müssen schriftlich geloben, in

ter einem Lehrer vorgebeugt wird. Sicherstellung wider unpassendes Lokal, wider Lehrer und Unterlehrer ohne Sitten und Kenntnisse, wider Mangel am Zusammenhange zwischen dem Unterrichte in den Hauptlehrstunden, und jenem in den Silentien hoffte man glücklich zu bewirken durch den Art. 4; durch Art 7. bezweckte man, den Lehrer wider die erniedrigende und mit allen guten Erziehungs-Grundsätzen durchaus im Widerspruch stehende Sitte zu schützen, seinen Gehalt aus den Händen der Schüler zu erhalten, oder aber von Thüre zu Thüre einholen zu müssen. . . Wiederholung und zum Theil auswendig lernen dessen, was in den Klassen gelehrt ward, Ausarbeitung der Aufgaben, und Verbesserung derselben, wird außer der Lehr- und Schreibstunde der Gegenstand der Beschäftigung in den Repetitorien sein; und dadurch: daß die Repetenten den Klassenlehrern die Fehler, die am häufigsten vorkommen, anzeigen müssen, wird dieser in den Stand gesetzt werden seine nächsten Lehrstunden darnach einzurichten.

Nothwendig ist's endlich sich Gewißheit zu verschaffen, wie die Schüler außer den Hauptstunden ihre Zeit zubringen; daher, und weil zwischen dem Unterrichte in den Klassen, und jenem in den Repetitorien ein nothwendiger Zusammenhang sein muß, der Schüler also, der nur jene und nicht diese besucht, nicht gleichen Schrittes fortgehen kann mit seinen übrigen Mitschülern, entstand der Art. 5.

allen die Vorschriften, welche die Verwaltung über die Direktoren ihnen geben werden, genau zu befolgen.

Art. V.

Jeder Schüler, der Auswärtige so wie der Pensionnaire, und der, welcher eine Stiftung genießt, ist gehalten, eines oder das andere der von der Verwaltung bestellten Repetitorien zu besuchen. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, und nur dann, wenn es bekannt ist, daß die Eltern im Stande sind, ihren Kindern einen sorgfältigeren Privatunterricht geben zu lassen, werden hiervon Ausnahmen zugestanden werden.

Art. VI.

Die Zahl der Schüler in einem Repetitorium darf nicht über vierzig gehen. Würden ihrer weniger als zwanzig sein, so darf der Repetent fremde Schüler bis zur Ergänzung dieser Zahl aufnehmen.

Art. VII.

Jeder Schüler zahlt für das Repetitorium besonders, in die Hände des Empfängers der Verwaltung, halbjährig zum Voraus neun Franken. Die Verwaltung wird dem Repetenten am Ende des halben Jahres für jeden Schüler ohne Unterschied die nämliche Summe ausbezahlen lassen.⁴⁾

Art. VIII.

Sämmtliche Lehrer und Repetenten dieser Schule versammeln sich am ersten freien Tage jedes Monates, und öfter wenn's nöthig ist, bei ihrem Direktor, um sich über die Charaktere und Fortschritte der Zöglinge, so wie über Erziehung und Gang des Unterrichts im allgemeinen zu besprechen.⁵⁾

⁴⁾ Feuer und Licht, Schreib- und Zeichenmeister sind nicht hierunter begriffen.

⁵⁾ Klassenlehrer und Repetenten müssen sich vereinigen, um den Charakter des Zöglings, und seine Talente genau kennen zu

Gang des Unterrichts und Klassen-Ordnung in der Schule des ersten Grades.

Art. IX.

Für die katholischen Zöglinge ist im Winter alle Sonn-Feier, und freie Tage, im Sommer aber täglich Messe.

Art. X.

Alle Sonn- und Feiertage vor der Messe hält der Director eine Stunde lang in der vierten Klasse Christenlehre, und Moral-Vorlesung; in der der dritten Klasse hält beide der zweite, und in der zweiten der erste Lehrer der französischen Sprache, in der ersten endlich hält sie der erste Lehrer der alten Sprachen. 9)

lernen. Mangel dieser Kenntniß veranlasset oft Mißgriffe, so wohl in dem wissenschaftlichen Theile der Erziehung, als in dem moralischen. In öffentlichen Anstalten geschieht leider für letzteren gewöhnlich viel zu wenig.

Das Auswechseln der Ideen, das Besprechen der Lehrer untereinander über Gegenstände von dieser Wichtigkeit, (Art. 8) die Nothwendigkeit zuweilen vor einer Versammlung von Kennern seine Gedanken darüber vorzutragen (Art. 19) also doch auch sich von Zeit zu Zeit umzusehen nach dem, was andere darüber gedacht und geschrieben haben, dies scheinen die einzigen wirksamen Mittel zu sein, wider das träge Zurückbleiben hinter dem Geiste der Zeit, wider das allmähliche Verschaffen des ersten Eifers, das Ausarten der besten Vorschriften in bloßen Mechanismus, und wider alle die traurigen Wirkungen einer stolzen Zuversicht, verbunden mit lässiger Unwissenheit, eigenthümliche Kennzeichen so mancher alten Institute, von denen der Geist längst gewichen ist, und die, nur noch Schatten und Andenken ihres vorigen Namens, sich selbst überleben.

9) Der Religions-Vortrag ist in drei Klassen, Lehrern geistlichen Standes anvertraut, und überhaupt dafür gesorgt, daß in diesem wichtigsten Theile der Erziehung, dem Vertrauen des Publikums vorzüglich entsprochen werde.

Vierte Klasse.

Art. XI.

Der zweite Lehrer der mathematischen Wissenschaften giebt in dieser Klasse Unterricht in der Rechenkunst bis zu den Dezimalbrüchen; im Winter, Morgens von acht Uhr bis neun; im Sommer, von sieben Uhr bis acht.

Im Sommer von acht Uhr bis neun lautes Lesen in französischer Sprache, zur Bildung der Aussprache unter Anleitung des zweiten Lehrers dieser Sprache. Derselbe lehrt von neun bis zehn Uhr die ersten Anfangsgründe der verschiedenen Sprachen. Die Zöglinge verlassen die Schule um zehn Uhr, und gehen in die Repetitorien, die um halb elf Uhr anfangen, und bis Mittag dauern.

Nachmittags von zwei bis drei Uhr wird der Direktor zweimal die Woche Geschichte, und dreimal die Woche Naturgeschichte; der zweite Lehrer der französischen Sprache aber von drei bis vier Uhr die Anfangsgründe der Sprachen lehren.

Die Schule wird geschlossen um vier Uhr. Die Repetitorien fangen um halb fünf Uhr an, und dauern bis sechs; im Sommer bis halb sieben Uhr.

Dritte Klasse.

Der Direktor lehrt in dieser Klasse im Sommer, Morgens von sieben bis acht Uhr die lateinische Grammatik, und im Sommer und Winter von acht Uhr bis neun zweimal die Woche Naturgeschichte, und dreimal die Woche Geschichte.

Von neun Uhr bis zehn wird der zweite Lehrer der mathematischen Wissenschaften, die Lehre von den Brüchen, von den Kubik- und Quadratwurzeln, die Regel von dreien, die Ketten- und Gesellschaftsregeln u. s. w. vortragen.

Klassenschluß und Repetitorium ist wie in der vorigen Klasse.

Der zweite Lehrer der Mathematik wird seinen Unterricht Nachmittags von zwei bis drei Uhr fortsetzen.

Von drei bis vier Uhr wird der erste Lehrer der französischen Sprache ausgesuchte Bruchstücke aus den besten französischen Schriftstellern hersagen lassen.

Von vier bis fünf Uhr wird der zweite Lehrer dieser Sprache in der französischen und deutschen Syntaxe Unterricht geben.

Von halb sechs bis halb sieben Uhr, im Sommer bis sieben Uhr Repetitorien.

Zweite Klasse.

Im Sommer von sieben bis acht Uhr Morgens, wird der erste Lehrer der alten Sprachen in den Anfangsgründen der Griechischen unterrichten.

Von acht bis neun Uhr giebt der erste Lehrer der französischen Sprache die Regeln der Dichtkunst mit Anwendung auf die deutsche und französische Sprache. Derselbe giebt von neun bis zehn Uhr lateinische Prosodie (zweimal die Woche Mythologie).

Repetitorium wie in der vorigen Klasse.

Der erste Lehrer der alten Sprachen unterrichtet Nachmittags von zwei bis drei Uhr in der lateinischen Sprache.

Von drei bis vier Uhr erklärt der erste Lehrer der Mathematik die Lehren vom falschen Satz, die Potenzen und die Logarithmen.

Von vier bis fünf Uhr giebt der zweite Lehrer der Mathematik Unterricht in der Erdbeschreibung (zweimal die Woche in der Geschichte).

Repetitorium wie in der vorigen Klasse.

Erste Klasse.

Morgens um acht Uhr im Winter, und um sieben Uhr im Sommer wird der erste Lehrer der Mathematik in der Geometrie, Stereometrie, u. s. w. bis zu den Regelschnitten Unterricht geben.

Von neun bis zehn Uhr abwechselnd griechische Sprachlehre, und Erklärung lateinischer Schriftsteller, unter Anleitung des ersten Lehrers der alten Sprachen.

Dann Repetitorium, wie in den vorhergehenden Klassen.

Nachmittags von zwei bis drei Uhr, lehrt der erste Lehrer der französischen Sprache Dicht- und Redekunst, angewandt auf die französische, und von drei bis vier Uhr giebt der erste Lehrer der alten Sprachen, Dicht- und Redekunst in ihrer Anwendung auf die lateinische Sprache, von vier bis fünf Uhr lehrt der erste Lehrer der mathematischen Wissenschaften abwechselnd Erdbeschreibung und Geschichte.

Repetitorium endlich, wie in der vorigen Klasse ¹⁾



Schule des zweiten Grades.

Allgemeine Verfügungen.

Art. XII.

In dieser Schule ist der Unterricht in drei Klassen getheilt.

Zufolge des 16. Art. des kais. Dekrets, hat diese Schule einen Lehrer der Logik, zwei Lehrer der schönen Wissenschaften, zwei Lehrer der Mathematik, und einen Lehrer der Naturgeschichte.

¹⁾ Den Grund, warum in der vierten Klasse gar nicht, und in der dritten bloß im Sommer-Halbjahre alte Sprachen besonders gelehrt werden, findet man in der Anmerk. 2. entwickelt. Man denke sich noch hiezu, daß gründlicher Unterricht in den Anfangs-Gründen der Sprachen durch Beispiele, erläuterte lichtvolle Erklärungen von dem, was Nomen, Verbum, Casus, Modus und Tempus ist, da diese mit wenigen Modificationen in allen Sprachen anwendbar sind, auch zur Erlern-

Der Direktor ist Vorsteher der Schule, er führt die Aufsicht über alle Theile des Unterrichts und über genaue Befolgung der Vorschriften. Er hat alle Monate der Verwaltung über den Zustand der Schule Bericht abzustatten, die Verbesserungen und die sich auf ihre Einrichtung beziehenden Verfügungen vorzuschlagen, die er für dienlich und anwendbar halten wird.

Art. XIII.

Liebhavern, die über das gewöhnliche Schüleralter hinaus sind, ist gestattet den Vorlesungen über Chemie, Botanik, Physik und über die ökonomischen Wissenschaften beizuwohnen; sie entrichten dann für den Besuch mehrerer der eben benannten Course zusammen, oder der Physik allein fünfzig, für den Besuch aber jeder einzelnen der übrigen

nung der Alten den Weg bahnen, und daß endlich erst in der höhern Anstalt dieses Studium vollendet wird. Die Zeit, die auf lautes Vorlesen und Deklamation in dieser Schule verwandt wird, rechtfertigt sich hinreichend durch die Nothwendigkeit einer reinen Aussprache, eines gefälligen Tones, eines leichten und geläufigen Ausdruckes; Eigenschaften, deren Bedürfnis allgemeiner und dringender ist, als selbst die Rechenkunst und Schreibkunst, und deren Mangel die herrlichsten Talente großer Gelehrten in so manchen Fällen unnütz und unbrauchbar gemacht hat.

Unter Geschichte versteht man in den beiden untern Klassen keinen systematischen Vortrag der eigentlichen Geschichte, sondern bloß Geschichten aus der Geschichte, gewählt mit Rücksicht auf das Lehrreiche und Sittliche des Stoffes, den Kindern erzählt zu nützlicher Unterhaltung, als Erholung von anstrengender Beschäftigung. Nur in den beiden oberen Klassen wird eine zusammenhängende Uebersicht der Geschichte des Vaterlandes, verbunden mit den nothwendigsten politisch-geographischen Einteilungen, und in der höhern Anstalt endlich eine vollständiger systematische Uebersicht der eigentlichen Geschichte sowohl, als

Vorlesungen nur fünf und zwanzig Franken. *) Jeder andere Schüler, dem nicht in irgend einem außerordentlichen Falle diese Verbindlichkeit besonders erlassen ist, muß alle Lehrstunden besuchen.

Art. XIV.

Für die Schüler der ersten und zweiten Klasse dieser Schule, wird ein Musäum errichtet werden, versehen mit den wohlgewählten Büchern zum Behuf des stillen Studiums der Schüler vor und nach den Lehrstunden. *) Die

der Erdbeschreibung gegeben, und so den Schülern die nöthige Anweisung zur Vollendung dieser Studien durch Privatfleiß erteilt.

Eben so wird unter Naturgeschichte, die in der höhern Anstalt erst vollständig und wissenschaftlich behandelt wird, in den untern Klassen nichts anders verstanden, als Unterhaltung durch Erzählung des brauchbarsten, und dem kindlichen Alter angemessensten, und faßliche Belehrungen über die gewöhnlichsten Natur-Erscheinungen, die noch häufig Veranlassung zu abergläubischen, oft höchst nachtheiligen Vorurtheilen unter dem Volke sind.

*) Die hier von der in der Anm. 2. gerechtfertigten Regel gemachte Ausnahme gründet sich auf den allgemeinen Nutzen, der die benannten Wissenschaften für viele Künste und Gewerbszweige haben, und der die Hauptveranlassung zu manchen kostbaren Einrichtungen und Anschaffungen war. Auch ist es in der höhern Schule, des gesettern Alters der Schüler wegen, schon leichter, Unordnungen, die aus der Zulassung zu einzelnen Lehrstunden entstehen könnten, vorzubeugen.

*) In der Schule können nicht alle Wissenschaften vollständig gelehrt werden. Auf das Nothwendigste muß sich der Lehrer einschränken, von dem Uebrigen die Anfangs-Gründe, von Manchem bloß die Definition geben und mithin sehr Vieles dem künftigen eigenen Studium des Schülers überlassen; allein auch dazu gehört sich eine Anleitung; studieren, lesen in der wahren Bedeutung des Wortes, das können Wenige, lernen

Verwaltung ernennt einen Lehrer (Repetenten), der über die Studierenden die Aufsicht führen, ihnen die nöthigen Erläuterungen geben, und ihre Studien leiten wird.

Jeder Pensionnair und jeder, der eine Stiftung bei dieser Schule genießt, muß das Musäum besuchen, und deshalb halbjährig zum Voraus fünf Franken entrichten. Die Verwaltung wird eine gleiche Summe dem Repetenten für jeden Schüler, der das Musäum besucht, ausbezahlen lassen. Der Repetent hat freie Wohnung in dem Schulgebäude. Man wird einen zweiten Repetenten ernennen, sobald die Zahl der Schüler, die dieses Musäum besuchen, über vierzig gestiegen ist.

Gang des Unterrichts in der Schule des zweiten Grades.

Dritte Klasse.

Art. XV.

Morgens von acht bis neun Uhr hält der Lehrer der Logik Vorlesungen über diese Wissenschaft. Seinem Cursus läßt er eine encyclopädische Uebersicht aller Wissenschaften

die Meisten erst spät, und mit vielem Zeitverluste. In dem Musäum nun sollen die Schüler Gelegenheit finden, sich hierin zu üben. Es werden Bücher da sein aus allen Zweigen der Wissenschaften, und bei den Vorkenntnissen, die man bei den Schülern aus den zwei obern Klassen der höhern Anstalt voraussetzen muß, kann man ihnen die Wahl des wissenschaftlichen Gegenstandes, worauf sie ihren Privatfleiß verwenden wollen, überlassen; so wird man den, der vorzügliche Fähigkeiten für irgend eine Wissenschaft hat, nicht hindern es weit darin zu bringen, nicht nöthigen seine Zeit zu verwenden zu einem andern Fache, worin er vielleicht nie über das Mittelmäßige hinaus könnte. Den Schülern zu rathen, ihnen Erläuterungen, ihrem Fleiße die wahre Richtung zu geben, dazu ist im Mus-

vorangehen ¹⁰⁾ und schließt ihn mit der Geschichte der philosophischen Systeme.

Von neun bis zehn Uhr Unterricht in der Mathematik, von dem zweiten Lehrer dieser Wissenschaft.

Von zehn bis elf Uhr Erklärung klassischer deutscher und französischer Schriftsteller, und der Uebung des Stils in beiden Sprachen, unter Anleitung des zweiten Lehrers der schönen Wissenschaften.

Von elf Uhr bis Mittag Uebungen in lateinischer Sprache unter der Anleitung des Lehrers der Logik. Nachmittags von zwei bis drei Uhr Erdbeschreibung und Geschichte abwechselnd vortragen von dem zweiten Lehrer der mathematischen Wissenschaften.

Von drei bis vier Uhr Fortsetzung der Erklärung der französischen und deutschen Klassiker, unter der Leitung des zweiten Lehrers der schönen Wissenschaften.

Von vier bis sechs Uhr Unterricht in der griechischen Sprache von dem Lehrer der Logik.

säum ein eigener erfahrener Lehrer bestellt. — Die Schüler der dritten Klasse sind während der Musäums-Stunden noch in der Klasse selbst mit den alten Sprachen beschäftigt, sie können folglich das Musäum nicht besuchen, und zahlen also auch nicht dafür.

¹⁰⁾ Der Gang des Unterrichts in der höhern Anstalt ist eigentlich auf Bildung des Gelehrten berechnet; aber zu dieser Bildung gehört sich vor allem Kenntniß der nöthigen Hülfsmittel. Junge Leute verlassen häufig die unteren Schulen ohne zu wissen, was sie mit dem Erlernten anfangen, und was und wie sie weiter studieren sollen. Daher die Nothwendigkeit ihnen vor allem eine gute Definition von den verschiedenen Zweigen des Wissens zu geben, ihnen von dem Zweck und den Mitteln, von den Hilfswissenschaften und gegenseitigen Beziehungen derselben einen kurzen aber deutlichen Begriff, kurz das, was im Plane encyclopädische Uebersicht genannt wird, mitzutheilen.

Zweite Klasse.

In der günstigen Jahreszeit wird ein Cursus der Botanik von dem Lehrer der Naturgeschichte eröffnet ¹¹⁾, und täglich Morgens von sieben bis acht Uhr fortgesetzt.

Von acht bis neun Uhr wird Mathematik von dem zweiten Lehrer dieser Wissenschaft gegeben.

Von neun bis zehn Uhr giebt der erste Lehrer der schönen Wissenschaften einen Cursus der schönen Künste und Wissenschaften.

Von zehn Uhr bis Mittag Musäum.

Von zwei bis drei Uhr Nachmittags wird der zweite Lehrer der schönen Wissenschaften griechische und römische Klassiker erklären.

Von drei bis vier Uhr hält der Lehrer der Naturgeschichte seinen Cursus.

Von vier bis sechs Uhr Musäum.

Erste Klasse.

Der erste Lehrer der Mathematik giebt Morgens von sieben bis acht Uhr einen Cursus der Chemie.

Von acht bis neun Uhr setzt der erste Lehrer der schönen Wissenschaften seinen Cursus der schönen Künste und Wissenschaften fort.

Von neun bis zehn Uhr giebt der Lehrer der Naturgeschichte einen Cursus der ökonomischen Wissenschaften. ¹²⁾

¹¹⁾ Botanik ist ein Theil der Natur-Geschichte, und daher schon in den Vorlesungen über diese Wissenschaft enthalten. Allein sie wird hier auch noch besonders gelehrt, um den botanischen Garten auch denen, die sich der Arznei-Bereitung widmen, durch anschauliche Kräuter-Kenntniß nützlich zu machen.

¹²⁾ Nichts ist gewöhnlicher als Gelehrte zu sehen, die in den gemeinsten Kenntnissen des gesellschaftlichen Lebens vollkommen unwissend, sich nicht zu finden wissen in eine Welt voller Täuschungen und Zweideutigkeiten. So kommen sie oft zu Scha-

Nachmittags von zwei bis drei Uhr wird der erste Lehrer der Mathematik ¹³⁾ den Unterricht in dieser Wissenschaft fortsetzen, und derselbe wird von drei bis vier Uhr einen Coursus der Physik geben.

Morgens und Nachmittags Musäum, wie in der zweiten Klasse.

Art. XVI.

Jeden Sonn- und Feiertag werden die katholischen Schüler, der Schule zweiten Grades, von einem ihrer Lehrer zur Messe und zur Predigt geführt.

- den und Verdruß, und — was weit schlimmer ist, machen zuweilen grobe Mißgriffe in Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Nur spät kommen sie auf ihre Kosten, mitunter auf Kosten des Staats, zu den gemetnsten Begriffen über die Dinge, die doch die Grundlage der menschlichen Gesellschaft ausmachen, über Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. Wer über diese Gegenstände, die hier unter dem Namen ökonomische Wissenschaften begriffen sind, erschöpfende Belehrung sucht, den muß man freilich auf größere Universitäten verweisen; aber es ist doch gewiß nicht überflüssig eine kurze systematische Uebersicht davon in der Schule zweiten Grades geben zu lassen, um so mehr, da gerade auf Kenntnisse der Art eine lange vernachlässigte, seit kurzem von der Regierung aus dem Staube wieder hervorgezogene Wissenschaft — die Statistik, sich gründet.
- ¹⁴⁾ Daß in beiden Schulen auf die mathematischen Wissenschaften verhältnißmäßig mehr Zeit verwandt wird, als auf irgend eine andere, rechtfertigt sich durch ihren fast in allen Geschäften des Lebens sich offenbarenden Nutzen, und durch das große Gewicht, welches die Regierung selbst darauf legt. — Die Gegenstände des mathematischen Unterrichts in dieser Schule sind: die Buchstabenrechnung mit ihrer Anwendung auf Geometrie, die Analysis; die Differenzial- und Integral-Rechnungen mit ihrer Anwendung auf Geometrie, krumme Linien, Mechanik, und die Theorie der Flüssigkeiten. In der ersten Klasse endlich wird sich der Unterricht in der Astronomie daran reihen.

Verfügungen, die beiden Schulen gemein sind.

Art. XVII.

Das Winterhalbjahr wird anfangen am 3ten November und sich enden acht Tage vor Ostern. Das Sommerhalbjahr fängt an acht Tage nach Ostern und dauert bis zum 30sten November.

Art. XVIII.

Den Lehrern ist verboten, außer der Schule besonderen Unterricht zu übernehmen, oder Privatcurse zu geben in den Wissenschaften, die in der Schule gelehrt werden. Kein Lehrer kann ohne Genehmigung des Direktors sich von einem andern vertreten lassen. ¹⁴⁾

Art. XIX.

Am ersten freien Tage eines jeden Vierteljahres soll ein Lehrer, abwechselnd aus einer der beiden Schulen, eine Rede über irgend einen Gegenstand, der Bezug auf Erziehungs- und Unterrichts-Kunst hat, in lateinischer, französischer und deutscher Sprache halten.

Alle Lehrer und Repetenten beider Schulen müssen dabei Zuhörer sein; sonst wird aber, außer den Mitgliedern

¹⁴⁾ Privatkurse, die von denen, die sie besuchen, dem Lehrer besonders bezahlt werden, haben — das liegt in der Natur der Dinge — für diesen ein wesentlicheres Interesse als die öffentlichen. Es wäre also kein Wunder, wenn sie in jenen vorzüglich ihren Ruhm suchten, wenn viel Zeit und Mühe auf jene verwandt, für diese verloren gingen, wenn die zum Lehren so nothwendige Geistes-Munterkeit der Lehrer erlage unter der Menge der theils öffentlichen, theils Privatstunden, zum Nachtheil der ersteren, wenn endlich die Zahl der Kandidaten zu den öffentlichen Vorlesungen sich täglich minderte, und so die Anstalt selbst bald in tiefen Verfall gerieth. Daher die Versagung einer Freiheit, die wohl auf größern Universitäten, unter ganz andern Verhältnissen, aber nicht auf Gemeindegemeinschaften Schulen statt haben kann.

der Verwaltung, Niemand zugelassen werden. Die Verwaltung wird den Lehrer, an welchem die Reihe ist, bestimmen, und ihm die Anzeige davon vierzehn Tage zum Voraus machen.

Art. XX.

Die Lehrer müssen immer die ersten in den Klassen sein. Sie werden sorgen, daß die Schüler, wie sie nach und nach hereinkommen, so Platz nehmen, daß sie alle von dem Lehrer leicht können übersehen werden, und daß einer den andern nicht deckt. Nach der Lehrstunde wird der Lehrer sie an die Thüre begleiten, und so lange dort bleiben, als es nöthig ist, um Unordnung und Zusammenlaufen in den Straßen zu verhüten. ¹⁵⁾

Art. XXI.

Die Handbücher werden gemäß dem von der Regierung bekannt gemachten Verzeichnisse, auf Bericht der Direktoren, von der Verwaltung gewählt werden. Das Verzeichniß der gewählten Bücher wird mit beigefügten Preisen gedruckt werden, damit die Schüler sie sich bequem anschaffen können. ¹⁶⁾

Art. XXII.

Am Ende jedes halben Jahres wird eine öffentliche Prüfung für jede Klasse besonders Statt haben; eine Privatprüfung aber alle drei Monate, und öfter, wenn es die Verwaltung für gut halten wird. (In der Anlage sub b

¹⁵⁾ Die moralischen Beweggründe der Art. 20 und 26 sind zu sehr in die Augen fallend, als daß es hierüber näherer Erläuterung bedürfte. Vieles von den Klagen über ungeftittetes Betragen der Schüler in den Schulen und auf den Straßen wird hoffentlich in Zukunft wegfallen.

¹⁶⁾ Vor der Hand werden deutsche Handbücher noch unentbehrlich sein.*)

*) Hinsichtlich der Handbücher wird zunächst auf die in den Anlagen sub a. et b. beigefügte Prüfungs-Programme

ist das Programm über die öffentliche Prüfung der Kandidaten des Collegiums II. Grades am Schlusse des Schuljahres 1812—1813 beigefügt.)

verwiesen; außer den griechischen und römischen Klassikern: **Laecian, Herodot, Homer, Cornelius Nepos, Curtius Rufus, Julius Caesar, Sallustius, Plinius, Cicero, Titus Livius, Tacitus, Phaedrus, Virgilius, Horatius, Ovidius, Claudianus Persius, Juvenalis, Lucanus, Catullus, Tibullus, Propertius** etc. waren empfohlen und dienten unter andern zum Leitfaden: **Historischer Katechismus von Fleury, Baz. Katechismus des franz. Reichs. Abelung's große Sprachlehre. Trendelenburg's griechische Sprachlehre. Scriverius griechisches Lexikon. Bröder's lat. Sprachlehre. Bröder's prakt. Grammatik der lat. Sprache. Gesner thesaurus lat. linguae. Wideburg praecepta Rhetoricae. Grammaire de l'Homond, Wailly; Mozin, Doberten franz. Sprachlehre. Dictionnaire des deux Nations. Les Synonymes français par Girard. La Prosodie française par d'Olivet. Oeuvres de Florian, Boileau, Labruyère, Racine, Delille. Mythologie de Tressan. Mythologie von Ramler. Die deutsche Prosodie von Moris. Die Zeitmessung nach Klopstock und Voss. Die deutschen Klassiker: **Pageborn, Klopstock, Ramler, Selert, Lichtwer, Uß, Denis, v. Kleist, Wieland, Bürger, Voss, Göthe, Schiller, Mathisson** etc. **Gaspari** Erdbeschreibung. **Bredow** Weltgeschichte. Lehrbuch allgemeiner Weltgeschichte von Müller. **Arithmétique par Kramp. Elémens de l'Arithmétique par Lacroix. Elémens de l'Algèbre par Lacroix. Algèbre par Lambert. Géométrie par Kramp. Résolutions des équations numériques de Lagrange. Domairon principes généraux des belles Lettres. Eschenburg Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Kerkünste. Ramler's Einleitung in die schönen Wissenschaften nach Batteux. Sulzers Theorie der schönen Künste. Oraisons funèbres de Bossuet et de Fléchier. Discours sur l'histoire universelle par Bossuet. Rollin histoire romaine. Histoire des révolutions de la République romaine par l'abbé Vertot. Montesquieu Consi-****

Die Einladungs-Schriften zu den öffentlichen Prüfungen werden die Gegenstände, worüber die Schüler von jedem Zuhörer können befragt werden, genau angeben.

In der Schule des ersten Grades wird am Ende des Jahres eine Ausarbeitung um Preise Statt haben; diese Preise werden nach einem von den Lehrern, unter dem Vorsitz des Direktors, gefertigten, und von der Verwaltung genehmigten Namens-Verzeichnisse feierlich vertheilt werden. Die Namen der Schüler, die sich in der Schule des zweiten Grades ausgezeichnet haben, werden bei dieser Feierlichkeit gleichfalls abgerufen werden. ¹⁷⁾

dérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. — Schözers, Eichhorn, Weltgeschichte. Geschichte der Römer und Griechen von Goldschmidt. Grundsätze der Kritik von Home, aus dem Englischen von Meinhard. Gaeng Aesthetik. Die Dialogen des Plato. Die Analytica des Aristoteles, die philosophischen Abhandlungen des Cicero. Les nouveaux essais sur l'entendement humain de Leibnitz; sa Théodicée; de l'existence de Dieu par Fénelon. Heuser Logica, nach Krug. Campe Seelenlehre. Geist der spekulativen Philosophie von Thales bis Sokrates durch Dietrich Tiedemann. Blumenbach's Naturgeschichte. Les éléments de l'histoire naturelle de Dumeril. Abregé de l'histoire naturelle de Buffon. Buffon spectacle de la nature. Le tableau élémentaire des animaux de Cuvier. Genera Plantarum de Jussien. La Chimie de Lavoisier. La Philosophie chimique de Fourcroy. La physique d'Hauy. La physique mécanique de Fischer, publiée par Biot. Analyse des refractions astronomiques et terrestres par Kramp etc.

¹⁷⁾ Das Publikum muß sich überzeugen können von dem Grade des Vertrauens, den eine öffentliche Anstalt verdient; die Verwaltung selbst muß von Zeit zu Zeit aus den Fortschritten der Schüler den Eifer der Lehrer beurtheilen können; daher die Nothwendigkeit öfterer Prüfungen. Bei den Schülern der

Art. XXIII.

Kein Schüler kann aus einer niedern Klasse in eine höhere übergehen, ohne die Genehmigung des Direktors und aller Lehrer derjenigen Klasse, aus welcher er austreten will. ¹⁹⁾

Art. XXIV.

Sonn- und Feiertage, auch Donnerstage (wenn kein Feiertag in der Woche ist), sind freie Tage für beide Schulen.

Ueber die Pensions-Anstalt.

Art. XXV.

Die Pensions-Anstalt der Schule des ersten Grades ist für Rechnung des Direktors. Er hat alle Jahre der Verwaltung die sich auf Kost, Kleidung und alle Bedürfnisse beziehenden Bedingnisse dieser Anstalt, und den Preis der Pension für das nächste Jahr vorzulegen. Diese Bedingnisse, von der Verwaltung genehmigt, werden auf Kosten des Direktors gedruckt werden. ¹⁹⁾

Schule zweiten Grades wird schon mehr Bildung, folglich ein höherer Antrieb zum Fleiße vorausgesetzt, mithin kann hier die, bei den Kleinern, als mitwirkender Antrieb gebräuchliche Preisvertheilung unterbleiben, so wie sie auch in ältern Zeiten bei den höhern Schulen für überflüssig gehalten wurde.

¹⁸⁾ Kindischer Eigendünkel, unweises Vertrauen auf die Geisteskräfte fähigerer Subjekte, oft auch übel verstandene Eitelkeit der Verwandten treibt die Schüler zuweilen vorschnell aus einer Klasse in die andere, ehe sie sich in der ersten die Vorkenntnisse gehörig eigen gemacht haben, die zum Verstehen des Unterrichtes in der zweiten unentbehrlich sind. So werden schnell alle Klassen durchlaufen, und am Ende der Laufbahn weiß der Schüler manches oberflächlich, nichts — gründlich. Wider diesen oft auf die ganze Lebenszeit eines jungen Menschen entscheidenden Zeitverlust war es Pflicht zu warnen und zu schützen.

¹⁹⁾ Bis die zur Pensionsanstalt der Schule zweiten Grades bestimmten Gebäude in Stand gesetzt sind, wird jene der Schule ersten Grades für beide aushelfen.

Art. XXVI.

Der Direktor hat für gesunde Nahrung der Pensionaire, für reine Luft in ihrem Schlafzimmer Sorge zu tragen, vorzüglich aber soll er über ihre Aufführung wachen. Nie dürfen die Zöglinge allein gelassen werden; und wenn der Direktor nicht selbst im nämlichen Zimmer mit ihnen schläft, so soll er einen Unterlehrer dazu bestellen, auf den er Vertrauen hat, und der die Zöglinge, selbst in ihren Spielen zu leiten weiß.

Die Pensionnaire dürfen nie allein ausgehen, noch Besuch annehmen ohne Vorwissen des Direktors. Dem Pförtner ist verboten, ohne Anfrage, Aufträge für sie auszurichten. Wenn das Wetter es erlaubt, wird der Direktor oder einer der Lehrer sie an freien Tagen oder Stunden spazieren führen.

Art. XXVII.

Die Pensionnaire stehen um halb sechs Uhr im Sommer, um halb sieben im Winter auf. Dann folgt: Gebet, Frühstück und Vorbereitung zur Lehrstunde.

Um Mittag wird gespeiset; nach Tische eine halbe Freistunde, dann Vorbereitung zur Lehrstunde.

Wenn Abends Schule und Repetitorium geendigt sind, dann ist Freistunde, in welcher aber Unterricht in Musik und andern angenehmen Künsten nach Wunsch und auf Kosten der Eltern gegeben werden kann.

Um halb acht Uhr Abendessen, dann Gebet; um neun Uhr Schlafengehen.

Verfügungen, die sich auf's Ganze beziehen.

Art. XXVIII.

Jeder, der zu einer erledigten Lehrer-Stelle den höhern Gewalten vorgeschlagen zu werden wünscht, muß sich vor-

läufig prüfen lassen, in Gegenwart der Verwaltung, oder derjenigen, welche von ihr dazu den Auftrag erhalten werden. ²⁰⁾

Art. XXIX.

Jedes Mitglied der Verwaltung hat von Rechtswegen eine allgemeine Ueberaufsicht über alles, was die Erziehung und den Unterricht in beiden Schulen betrifft; jedes kann, wenn es ihm gutdünkt, die Pensions-Anstalt und Schule in Augenschein nehmen, und sich überzeugen, ob die gegebenen Vorschriften befolgt werden.

Die Verwaltung läßt jedem Lehrer beider Schulen eine besondere umständliche Weisung über den ihm anvertrauten Theil des Unterrichts ausfertigen; sie erneuert nach Maassgabe der vorkommenden Fälle und Umstände die über Erziehung und Unterricht bestehenden Verordnungen, oder ertheilt neue den Gesetzen entsprechende Vorschriften.

Beschlossen von dem Verwaltungs-Büreau der Gemeinde-Secundär-Schulen zu Köln den 17. Oktober 1806.

Unterz. Klespé, Unterpräfekt und Präsident; Wittgenstein, Maire; Reil, kaiserlicher Procureur; Bertram, Friedensrichter; Heinsberg, Direktor der Schule des zweiten Grades; Herwegh und Geyr, Munizipalräthe; Dverbach, Direktor der Schule des ersten Grades; und Thiriart, Procureur-gerant.

Gesehen und genehmigt Paris den 25. November 1806
der Minister des Innern gez.: Champagny.

²⁰⁾ Betrachtet man die große Zahl der Lehrer in so manchen Städten und Städtchen, die sich dem Unterrichte, wie einem schlechten Nahrungszweige widmen, ohne Talent und ohne Beruf, dann wird man gewiß die Vorsicht nicht überflüssig finden, die hier gebraucht wird, wider die Wirkungen des Zufalls, der mißverstandenen Achtung für ehemaligen oft ganz ungegründeten Ruf, und wider blindes Vertrauen auf scheinbar unverdächtige Empfehlungen.

Extrait

du règlement arrêté le 4. Novembre. 1809.

Exercices.

Les professeurs exerceront de tems en tems leurs candidats à faire de vive voix et sans préparation des exposés des objets traités dans leurs leçons.

A la fin de chaque mois, chaque professeur fera faire par ses candidats un résumé succinct des matières traitées. Ce résumé doit s'écrire aux heures et à l'endroit de la classe ordinaire en présence du professeur, et sans consulter les livres et les mensules. Le professeur peut substituer à cet exposé une seule question relative aux objets traités; mais, en tout cas le tems employé à ces compositions ne doit pas excéder l'heure ordinaire de la leçon.

Le premier de chaque mois, chaque professeur affichera dans la salle de ses leçons a) l'objet de l'exposé ou de la composition; b) les noms des candidats, rangés selon le mérite de leur travail; c) les noms de ceux, qui ont mérité censure particulière, soit par désobéissance, ou inconduite, soit pour défaut d'assiduité ou d'application; le professeur communiquera au directeur une copie de cette affiche signée de sa main.

Le professeur fera lire dans la classe le travail de deux ou trois candidats qui auront obtenu les premiers rangs; il accompagnera cette lecture de ses observations.

Pour extrait conforme,

le Directeur de l'école de second degré,
HEINSBERG.

b) COLLEGE DE COLOGNE

Exercices publics des Élèves, *)

A la cloture de l'années cholaire 1812—1813.

ECOLE SUPÉRIEURE.

Les 9. et 10. Août de dix heures à midi et de 3 à 5 heures du soir.

RHÉTORIQUE.

Thèmes.

Oratio. Optimum esse Rempublicam non a pluribus quam ab uno principe gubernari. *Lib. I. politicorum.*

Discours français. De l'amitié. Du choix d'un ami.

Thème. amicitia majus nihil dedit natura, nec rarius. *Manilius lib. 2 astron.*

Poësie. Prosopopoeia Caesaris ad Pompeji caput. *Locus non secundum Lucanum Lib. 9, sed secundum Appianum tractandus.*

POÉSIE ET RHÉTORIQUE.

Thèses.

De Personis carminis dramatici, de moribus aetati cuilibet ac personae idoneis. *Horat. ad Pisones a versu 119 ad 189. Expositio analyt crit.*

Expositio hist. analyt: Orationis Ciceronis pro Sextio. De versionibus horatianis et expositio. *Od. Lib. I. 10 ad Licinium.* De Onomatopoeia et stylo harmonico.

De inventione, dispositione et caeteris partibus Rhetoricae primariis.

LOGIQUE.

Thème.

Dissertatio de cognitionibus empiricis: de prima earundem imperfectione et paucitate; de quaerenda illarum multitudine et perfectione; de modis, quibus augeri et perfici possint.

*) Die Zahl der Schüler beider Collegien I. und II. Grades belief sich gewöhnlich auf 230—250.

Thèses.

Ex Logica pura. Cogitandi leges tam generales sunt (*principia ideitatis absolutae et relativae, theses, antitheses et syntheses*); tam speciales, pertinentes ad elementa (*nationes, judicia, ratiocinia*), e quibus omnis nascitur cogitationum series.

Cogitationum recta constructio vult certam methodum (*analyticam vel syntheticam*), ac methodicam pertractationem cujus tres conditiones: *declaratio, divisio, argumentatio*.

Ex Logica applicata. A conditionibus empiricis frequens species logica, sive ansa errorum; quibus prohibendis ac sanandis apta remedia sunt.

Eaedem conditiones empiricae, remediis diligenter adhibitis, quam maxime prodesse solent ad perficiendas ampliandasque cognitiones.

LANGUE GRÉCQUE.

Thème.

Analysis grammatica blandae orationis per Telemachum ad Minervam habitae: *Τὴν δ' αὖ Τηλέμαχος πεπνυμένος — δια φίλοι ζείνοι ζείνοισι διδάσει. Odysse. L. 1. v. 306—314.*

Thèses.

Syntaxis exposita versionem Odysseae adjunctam habuit *ex Lib. I.*

Jupiter in concilio Deorum meminit Aegisthi: *Τόισι δὲ μύθων ἤρχε πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε — νῦν δ' ἀθρόα πάντ' ἀπέτισε. V. 28—44.*

Minerva Ulysssem miserans colloquitur eum Jove: *ἀλλὰ μοι ἀμφ' Ὀδυσῆϊ δαΐφρονι δαίεται ἦτορ — χόσπον Ὀδυσῆος ταλασιφρονος ὣς κε νέηται. V. 48—88.*

Minerva Ithacam ingresa sub specie Mentae à Telemacho benignitas excipitur: *στη δ' Ἰθάκης ἐνὶ δήμῳ, ἐπὶ προθύροις Ὀδυσῆος — παρὰ δὲ σφί τιθεὶ χρύσεια κύνελλα, V. 103—143.*

LITTÉRATURE GRECQUE.

Thème.

Analysis poetica orationis, quam nuncia Iris ad Priamum habuit: *Τρωσὶν ἄγγελος ἦλθε ποδὴνεμος — προσέφη πόδας ὠκεία Ἴρις. et: ὦ γέρον αἰεὶ τοι μῦθοι — Κοσμησάμενος πολίητας. Illiad Lib. II. v. 786—791 et 796—807.*

Thèses.

Jupiter Agamemnoni somnium immittit forma indutum Nestoris: *Βάσκι' ἴθι οὐλὲ Ὀνειρε θεοῖς ἐπὶ νῆας Ἀχαιῶν — ἐντ' ἄν σε μελίφρων ὕπνος ἀνήη. Illiad L II V. 8—35.*

Thersites increpat Agamemnonem, sed reprehenditur ab Ulysse: *Ἀτρεΐδῃ, τέο δ' αὐτ' ἐπεμέμφραι, ἦδ' ἰδί χατίζεις — ἀλγῆσας δ' ἀλρεΐον ἰδῶν ἀπομόρξατο δάκρυ. V 225—270.*

Auctore Nestore Graeci ad pugnam egredientur: *Ἀτρεΐδῃ κῦδιστε ἀναξ ἀνδρῶν Ἀγάμεμνον — ἐκπρεπὲ ἐν πολλοῖσι καὶ ἔξοχον ἠρώεσσιν. V. 434—484.*

BELLES LETTRES.

Littérature Romaine.

In hujus iterum literaturae studio omnigenae aetatis ac materiae Poetas amplexi sumus: ne, uti olim, tam foret muta et manca vel ipsorum nominum, futuris inter nos eruditis notitia. Novimus autem quid usui cauta manus committeret.

Thema compositionis.

Diatribes de poetis romanorum satiricis: quo in labore de iis qui sive sub hoc lemmate affatim noti

sint, sive qui ad eandem indolem quavis ratione reponeantur, deque eorum characteribus ac fatibus sua sensa pandendi latus alumnis *campus erat*.

Theses I. Ex *Virgilio*: Georgica. Ex *Horatio*: Hymnos, carmen saeculare; Epodon: *Beatus ille* et ex eiusdem sermonibus atque epistolis potiores; eam vero *ad Pisones*, potissimum, velut quandam omni pro aevo artis Aisthesin ex *Ovidii* metamorphosis et fastis pulciora. *Catulli*, *Tibullii* et *Propertii* quaedam selecta, eam praepremis ultimi elegiam, quam omnium reginam multi compellant: *Desine Paule meam adsumpsimus etc.*

II. Juvenalis et Persii satyras, quoad licuit, Horatianis in bilancem objectas, *Laberii* ex Macrobio reliquias damus. *Lucilii*, *Ennii*, *Pacuvii* fragmenta et *Sulpitiae* satiram tetigimus tantum.

III. *Martialis* epigrammata caste parceque deprompta. *Claudiani* in Eutropium et Rufinum diras; de Stilichone laudes; eiusdem vatis de raptu Proserpinae carmen et quae Claudiano adjunguntur nitida quaedam epigrammata.

IV. Super Pervigilium Veneris: bellum delicatumque poema, cuius deliciis, praeter alios emunctae naris viros, *Sanadonius* Jesuita Gallos suas lucubrationes addixit, erit inter nostros qui flores nativique aevi et characteris crisis sparget.

MATHEMATIQUES.

Arithmétique universelle.

Thème.

Exposer le polynome défini.

Thèses.

Solution générale des équations du 1er degré renfermant un nombre quelconque d'inconnues.

Solution générale des équations du 2^e degré à une et à deux inconnues.

Résolution des équations numériques d'un degré quelconque.

La théorie des nombres figurés, des permutations et des combinaisons.

La théorie des progressions.

La formule du binôme réel ou imaginaire, à exposant positif ou négatif.

Les éliminations.

Mathématiques Transcendantes.

Thème.

Donner une formule pour déterminer les racines égales d'une équation, et en faire l'application à l'équation numérique

$$x^9 + 3x^8 + 6x^7 + 10x^6 + 12x^5 + 12x^4 + 10x^3 + 6x^2 + 3x + 1 = 0.$$

Thèses.

Démonstration de la formule du binôme de Newton et de celle du polynôme indéfini pour un exposant quelconque.

Equations du troisième et du quatrième degré.

Termes généraux des séries qui expriment les valeurs des lignes trigonométriques de l'arc $\lambda\varphi$, en fonction des lignes trigonométriques correspondantes de l'arc φ .

Physique.

Thème.

Faire un examen critique de diverses hypothèses d'après lesquelles on explique les phénomènes des tubes capillaires.

Thèses.

Loi que suivent les actions électriques à raison de distance, servant à démontrer que le fluide électrique libre est répandu autour de la surface des corps.

Description et usage des instrumens électriques les plus remarquables.

Galvanisme; son rapport avec l'électricité.

Chimie.

Thème.

Exposer les propriétés les plus remarquables du calorique; son influence sur le jeu des affinités des principes constitutifs, dans la décomposition des matières végétales et animales.

Thèses.

Phénomènes de la combustion; formation des acides, des oxides métalliques, des sels neutres à une seule base. Décomposition des oxides végétaux par les fermentations.

Histoire naturelle.

Thèmes.

1. Histoire et description de solanées. 2. Histoire naturelle du Quartz.

Thèses.

Théorie de la cristallisation. Exposé de la méthode de Mr. de Jussieu. Physiologie végétale. Classification des animaux d'après la méthode, de Mr. Duméril.

XXVI.

Extrait

des minutes de la Secrétairerie d'Etat. *)

A Baïonne, le 2. Juillet 1808.

**NAPOLEON, Empereur des Français, Roi d'Italie,
et Protecteur de la Confédération du Rhin;**

***) G. Präfektur-Akten des Roon-Departements von 1808.**

Sur le rapport de notre **Ministre Directeur de l'administration de la guerre,**

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. A compter du jour de la publication du présent décret, il ne sera plus confectionné pour les élèves des lycées, des collèges, institutions, pensions, et en général de tous les établissemens qui dépendent de l'université impériale, des vêtemens en drap bleu foncé. Cette couleur sera remplacée par d'autres, dans la composition desquelles il n'entre point de drogues teinturales provenant des Colonies.

II. Notre **Ministre de l'intérieur** est chargé de l'exécution du présent arrêté.

signé **NAPOLÉON.**

Par l'Empereur:

le **Ministre, Secrétaire d'Etat, s. HUGUES B. MARET.**

Par ampliation:

le **Ministre de l'intérieur,** signé **CRETET.**

Ministère de l'intérieur.

Paris, le 6. Septembre 1809.

Le Ministre de l'intérieur.

Sur le rapport de **Mr. le Conseiller d'état à vie, Directeur général de l'instruction publique,** concernant le mode d'exécution du décret impérial du 2. Juillet 1808, portant qu'il ne sera plus confectionné pour les élèves des lycées, collèges et tous autres établissemens dépendans de l'université impériale, de vêtemens en drap bleu, et que cette couleur sera remplacée par d'autres, où il n'entre aucune production des colonies;

Arrête ce qui suit:

Art. En exécution du décret impérial du 2. Juillet 1808, l'uniforme des élèves des lycées se composera d'un habit de drap gris de fer, veste et culotte pareilles; collet, revers et paremens couleur ponceau, et taillé droit sans aucune découpure, comme pour l'infanterie de ligne, doublure de serge même couleur que les revers, poches dans les plis de l'habit.

II. Celui des élèves des écoles secondaires communales, sera aussi de drap gris de fer, collet couleur ponceau, revers et paremens couleur de l'habit avec un liséré de la couleur du collet, doublure de serge gris de fer, poches dans les plis de l'habit.

III. Il ne sera rien changé quant aux chapeaux et boutons adoptés par l'arrêté du Gouvernement du 5. Frimaire an 11. pour les lycées, et par celui du 19. Vendémiaire an 12. pour les écoles secondaires.

IV. Les préfets, présidens des bureaux d'administration des lycées, sont chargés du présent arrêté.

Le Ministre de l'intérieur, Comte de l'Empire
signé CRETET.

XXVII.

Ministère de L'intérieur.

Paris, le 29. Thermidor an. II. de la République.

Le Ministre de l'intérieur arrête ce qui suit:

Art. 1. Les dispositions, tant de l'article 7, titre 3 du règlement du Prytanée, que de l'article 141, titre 3 du règlement des lycées, qui interdisent à toute personne du sexe l'entrée dans l'intérieur de ces établissemens, sont applicables aux femmes, parentes et domestiques femelles des directeurs et chefs d'enseignement, proviseurs, censeurs, professeurs et autres

employés du Prytanée, des lycées, des écoles secondaires communales, et autres maisons d'éducation nationales.

En conséquence, il est expressément défendu aux femmes desdits employés, et à toutes autres, de résider dans les bâtimens affectés à ces diverses écoles, et d'y entrer, sous quelque prétexte que ce puisse être.

2. La buanderie, la lingerie et l'infirmerie, si elles sont confiées à des femmes, seront placées dans des corps-de-logis isolés, dont l'entrée et la sortie n'auront aucune communication avec l'intérieur de l'établissement.

Le Ministre de l'intérieur,

signé CHAPTAL.

Pour copie conforme:

Le Conseiller d'état chargé de la direction et de la surveillance de l'Instruction publique,

signé FOUCROY.

XXVIII.

Circulaire

Du Préfet du département de la Roër, membre de la Légion d'honneur, aux maires de département.

Du 17. mars 1807.

Je vous prévien, Messieurs, que Sa Majesté l'Empereur et Roi, par décision rendue à Varsovie le 6 janvier 1807, a déclaré que MM. les évêques avaient le droit de faire, par intervalle, des visites pastorales dans les établissemens consacrés dans leur diocèse à l'instruction publique, pour s'assurer 1.^o si les

chapelles ouvertes dans ces établissemens, pour l'exercice du culte, sont dans un état décent et convenable; 2.^o si le culte y est exercé conformément aux règles établies; 3.^o si les aumôniers, qui les desservent, remplissent exactement leurs devoirs et leurs fonctions; 4.^o enfin; si on a soin d'instruire les élèves dans les principes de la religion, et de leur enseigner le catéchisme publié dans le diocèse.

Je vous invite, Messieurs, à concourir en ce qui vous concerne à l'exécution de la décision de Sa Majesté.

J'ai l'honneur de vous saluer,

ALEX. LAMETH.

XXIX.

DÉCRET IMPÉRIAL

Portant concession gratuite aux départemens, arrondissemens et communes, de la pleine propriété des édifices et bâtimens nationaux actuellement occupés pour le service de l'administration des cours et des tribunaux, et de l'instruction publique.

Au palais des Tuileries, le 9 Avril 1811.

NAPOLEON, Empereur des Français, etc.

Sur le rapport de notre Ministre des finances, relatif aux bâtimens nationaux occupés par les corps administratifs et judiciaires, duquel il résulte que l'état ne reçoit aucun loyer de la plus grande partie de ces bâtimens; que néanmoins notre trésor impérial a déjà avancé des sommes considérables pour leurs réparations; que l'intérêt particulier de chaque département, autant que celui de notre trésor, serait que les départemens, arrondissemens et communes fussent pro-

priétaire desdits édifices, au moyen de la vente qui leur en serait faite par l'état, et dont le prix capital serait converti en rente remboursable par dixièmes ;

Vu les lois des 23. Octobre 1790, 7. Février et 6. Août 1791, l'article 11 de la loi du 24. Août 1793, et l'avis de notre conseil d'état, approuvé par nous le 3 nivôse an 13, la loi du 11. frimaire an 7, ensemble les arrêtées du gouvernement des 26. Ventôse et 27. Floréal an 8, et du 25. Vendémiaire an 10, et notre décret du 26. Mars 1806 ;

Considérant que les bâtimens dont il s'agit n'ont pas cessé d'être la propriété de l'état ;

Voulant néanmoins donner une nouvelle marque de notre munificence impériale à nos sujets de ces départemens, en leur épargnant les dépenses qu'occasionneraient tant l'acquisition desdits édifices que le remboursement des sommes avancées par notre trésor impérial pour réparations ;

Notre conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit :

Art. 1. Nous concédons gratuitement aux départemens, arrondissementens ou communes, la pleine propriété des édifices et bâtimens nationaux actuellement occupés pour le service de l'administration des cours et tribunaux, et de l'instruction publique.

2. La remise de la propriété desdits bâtimens sera faite par l'administration de l'enregistrement et des domaines aux préfets, sous-préfets ou maires, chacun pour les établissemens qui le concernent.

3. Cette concession est faite à la charge par lesdits départemens, arrondissementens ou communes, chacun en ce qui le concerne, d'acquitter à l'avenir la contribution foncière, et de supporter aussi à l'avenir

les grosses et menues réparations suivant les règles et dans les proportions établies pour chaque local, par la loi du 11. Frimaire an 7, sur les dépenses départementales, municipales et communales, et par l'arrête du 27. Floréal an 8 pour le paiement des dépenses judiciaires.

4. Il ne pourra, à l'avenir, être disposé d'aucun édifice national, en faveur d'un établissement public, qu'en vertu d'un décret impérial.

5. Notre grand-juge Ministre de la justice, nos Ministres des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

Signé NAPOLEON.

Par l'Empereur,

Le ministre secrétaire d'état,

Signé H.-B. DUC DE BASSANO.

XXX.

Aix-la-Chapelle, le 30. Septembre 1809.

Le Directeur de l'enregistrement et des domaines, au département de la Roër, par interim
à Mr. Schirmer Récéveur à Cologne.

Pour satisfaire à ma circulaire Nro. 1127. relative aux biens provenant des anciennes universités, académies et collèges susceptibles d'être réunis à l'université impériale, vous m'avez adressé, Monsieur, par votre lettre du 24. Avril 1809 un certificat négatif; mais je dois observer *que quoique les biens qui ont été cédés à l'école secondaire de Cologne ne soient pas non plus dans le cas d'être réunis à l'université impériale, comme provenant de l'ancien collège, par ce qu'ils*

lui ont été affectés par décret spécial du 22. Brumaire an 14, j'ai besoin d'en connaître la quantité et la nature. Je vous prie en conséquence d'en former un État détaillé dans lequel vous désignerez la situation de ces biens, leur contenance et le revenu annuel, pour lequel ils ont été cédés; Vous m'adresserez cet état par le retour du courrier.

signé VIGOUREUX.

XXXI.

Empire Français.

Cologne, le 17. Novembre 1813.

Le Sous-Préfet de l'arrondissement
de Cologne,

A Messieurs les membres du bureau de
l'administration du collège à Cologne.

Enregistrement
de l'arrivée

Nro.
du départ.

Nro.

Nota. Relatez les
Numéros ci-dessus
dans les Reponses
à faire.

Messieurs.

Je vous envoie copie d'une lettre de S. E. le Ministre de l'intérieur relative au lycée érigé dans la ville de Cologne par le décret Impérial du 29. Août.

Veillez vous mettre de suite en mesure de pourvoir très prochainement à l'organisation du lycée. J'ai l'honneur de vous saluer avec parfaite considération

KLESPE.

Paris, le 6. Novembre 1813.

Le Ministre de l'intérieur

A Monsieur le Baron Ladoucette, Préfet du département de la Roër à Aix-la-Chapelle.

Monsieur le Baron, le collège de Cologne est compris au nombre de ceux qui sont érigés en lycées par le décret impérial du 29. Août dernier.

L'article trois du décret porte qu'il sera statué par des décrets spéciaux sur les moyens de pourvoir à

l'organisation de ces établissemens; Celle du lycée de Cologne pourra avoir lieu très prochainement.

Il m'est paru que cet établissement serait convenablement placé dans les bâtimens de l'ancien collège des Jésuites dont la distribution n'exigerait que peu de changements.

Suivant les plans et devis, qui mont été adressés et que je vais faire examiner, la totalité des frais du premier établissement s'éleverait à 38,000 Francs; Savoir 8000 pour réparations et constructions nouvelles et 30,000 Frs. pour le mobilier.

A la vérité, ce dernier article n'est parté dans le devis qu'à 15,000 Francs, mais on ne l'a calculé qu'à raison de 100 pensionnaires tandis qu'il doit être pourvu au placement de 200 conformément à l'art. 5. du décret du 15 Novembre 1811. Le mobilier ne saurait donc être évalué à moins de 30,000 Francs.

Ces dépenses pourront être acquittées savoir. 1.^o 23,292 Francs sur les révenus spéciaux du collège et notamment sur les produits des arrérages

antérieurs à 1811;

que le bureau d'administration du collège annoncé être sans destination.

2.^o 14,708 Francs sur les révenus de la ville en 1814; le budget de 1813 présentant un excédent de 168,128 Francs; l'acquittement de cette partie de la dépense peut-être considéré comme assuré.

C'est en ce sens, que je vais faire à S. M. des propositions en exécution de l'art. 2. du décret du 23. Août dernier.

Vous recevrez les plans et devis accompagnés de mes observations, dès qu'il m'aura été rendu compte d'après l'examen que je viens d'en ordonner:

Récévez Monsieur le Baron, l'assurance de ma parfaite considération

signé MONTALIVET.

Pour copie conforme,

Pour le Secrétaire général

Le Conseiller de Préfecture

signé DUMONT.

Pour copie conforme

Le Sous-Préfet de l'arrondissement de Cologne

KLESPEL.

XXXII.

Dienst = Instruktion

für den Verwaltungs-Rath des Schulens und Stiftungsfonds zu Köln, und dessen Unterangestellte.

Geschäfts-Reglement im Allgemeinen.

Organisation und allgemeines Geschäfts-Reglement.

§. 1. Der Verwaltungs-Rath besteht aus 10 Mitgliedern, die mit Ausschluß eines derselben, welches von dem Gemeinderath gewählt wird, von dem General-Gouvernement ernannt werden.

Ihre Stelle ist als Ehrenamt, unentgeltlich.

§. 2. Das General-Gouvernement ernennt einen aus ihrer Mitte zum Dirigenten, die Stelle desselben ist so wie die der andern Mitgliedern lebenslänglich.

§. 3. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Sekretair des Schulens und einen Sekretair des Stiftungsfonds, einen Archivar und einen Schatzmeister. Diese Aemter sind nur auf ein Jahr, dann muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 4. Zwei Jahre hintereinander ist kein Mitglied der Verwaltung verpflichtet, eines dieser Aemter anzunehmen.

§. 5. Der Verwaltungsrath wählt unter sich zu Decernenten,

- a) ein Mitglied zur speciellen Aufsicht über die Kasse des Schul- und Stiftungsfonds;
- b) über die ländlichen Grundstücke und Grundrenten des Schulfonds;
- c) über die städtischen Grundstücke und Kapitalien des Schulfonds;
- d) über die Gebäulichkeiten und über die Sammlungen und Utensilien der öffentlichen Unterrichts-Anstalten.
- e) über die ländlichen Grundstücke und Grundrenten des Stiftungsfonds;
- f) über die Kapitalien und städtischen Grundstücke des Stiftungsfonds;
- g) einen Decernenten zur Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten.

§. 6. Der Dirigent und die beiden Sekretaire sind von der speziellen Bearbeitung eines solchen Faches frei, die andern aber werden jährlich, und zwar so, daß mehrere Decernate auch in einer Person vereinigt sein können, nach der Stimmenmehrheit zu den beziehenden Geschäften gewählt.

Geschäftsgang.

§. 7. Der Verwaltungsrath versammelt sich wöchentlich einmal gewöhnlich, in außerordentlichen Fällen auf Zusammenberufen des Dirigenten; die Sitzungen sind nur gültig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder exclusiv des Dirigenten, anwesend ist.

§. 8. Der Dirigent erbricht alle eingegangene Schreiben, und präsentiert sie, verfügt in schleunigen Fällen sogleich, oder schickt sie dem beständigen Decernenten der Sache, oder einem neu zu ernennenden zur Verfügung.

§. 9. In gewöhnlichen Fällen bemerkt der Dirigent nur, ob die Sache zum Schul- oder zum Stiftungsfonds gehöre, worauf die Piecen sogleich wieder zur Registratur kommen.

§. 10. Jeder der beiden Secretairs hat ein besonderes Fach in der Registratur, worin diese präsentirten Sachen gelegt werden; drei Tage vor der Sitzung schicken die betreffenden Secretairs durch den Kassendiener jedem der beständigen Decernenten, oder dem neu von dem Dirigenten ernannten, die für ihn gehörigen Sachen, mit Beifügung der Akten, nachdem sie dieselben in das Journal des Schulens- oder Stiftungsfonds summarisch eingetragen haben.

§. 11. In den Sitzungen muß jedes Mitglied des Verwaltungsraths die ihm zugeschriebenen Sachen oder die sein Decernat betreffenden ex officio zu erlassenden Verfügungen zum Vortrag bringen, und den Beschluß der Verwaltung zu den Akten verzeichnen.

§. 12. In den Sitzungsprotokollen werden nur diejenigen Beschlüsse erwähnt, welche Ordonanzen bei veränderlichen Ausgaben des Budgets über 50 Frs., Annahme von Stipendiaten, Kapital-Veränderungen und Haupt-Reparaturen und sonstige wichtigere Gegenstände nach dem Ermessen des Dirigenten enthalten.

§. 13. In jeder Sitzung werden zuerst die Angelegenheiten des Schulensfonds, zuletzt aber die des Stiftungsfonds vorgenommen. Wenn von Ertheilung einer Fundation die Rede ist, muß die Sache in der folgenden Sitzung abermals, und zwar durch einen zweiten Referenten zum Vortrag gebracht werden.

§. 14. Alle Verfügungen werden von den Decernenten sogleich in extenso abgefaßt, in den Akten von dem Dirigenten oder in dessen Abwesenheit von dem Aeltesten der

Mitglieder, welchem überhaupt dann auch das Präsidium zusteht, und von dem Decernenten unterzeichnet.

§. 15. Die Reinschriften erhält der Secretair, um sie zu contresigniren, dann der Decernent, der Dirigent und noch wenigstens ein Mitglied der Verwaltung zur Unterschrift. Bei allen Ordonnanzen sind 3 Unterschriften wenigstens außer der des Secretairs nothwendig.

§. 16. In allen Fällen, wo der Dirigent es für nothwendig erachtet, kann er einen Conferenten bestellen, die Stiftungs-Angelegenheiten aber nach Gefallen, jedoch mit Rücksicht auf die sonstigen bleibenden Decernate zuschreiben.

§. 17. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat das Recht jeden beliebigen Gegenstand ex officio zum Vortrag zu bringen. Alle Stimmen sind gleich, nur wenn sie getheilt sind, ist die Stimme des Dirigenten entscheidend.

§. 18. Das Journal wird nach dem Schema sub Lit. a geführt, es enthält zugleich die Controlle über die aus der Registratur weggegebenen Akten, und so lange der Tag der Verfügung noch nicht beigesetzt ist, ergiebt sich, daß der Decernent noch im Rückstande ist.

§. 19. Der Schatzmeister bewahrt den einen Schlüssel zu dem im Archiv befindlichen Kasten der Kapitals-Kasse, den andern der Empfänger. Die Schlüssel des Archivs werden zwischen dem Archivar und dem Schatzmeister getheilt.

§. 20. Die Revenüen-Kasse ist in den Händen des Empfängers; ein Buchhalter besorgt die Eintragungen, und ein Kassenschreiber die Abschriften, so wie die Ordnung der Registratur, und trägt im Journal alle Tage die erlassenen Verfügungen, und die zurückkommenden Akten nach. Da die Verfügungen zu den Akten gleich in extenso concipirt werden, und die Copierbücher wegfallen, so wird die bisherige Arbeit sehr vereinfacht.

§. 21. Der Kassendiener ist zugleich Aktenhefter.

Bürgschaft des Empfängers.

§. 22. Der Empfänger erhält für seine Geschäftsführung eine verhältnißmäßige auf den Schul- und Stiftungsfond radizirte Besoldung. Er muß eine Bürgschaft leisten, die dem zwölften Theil der jährlichen Brutto-Einnahme gleich kommt. Auf den Vorschlag des Verwaltungsraths wird der Betrag derselben bei jeder neuen Besetzung der Empfängerstelle von dem General-Gouvernements-Commissair bestimmt.

§. 23. Sie kann in unbeweglichen Gütern gestellt werden, wobei alles das zu beobachten steht, was bei hypothekirten Obligationen Vorschrift ist. Sie kann auch durch die Verbürgung eines Dritten geschehen, dessen Zahlungsfähigkeit anerkannt und von der Ortsobrigkeit bescheinigt ist. Diese Bescheinigung muß jedes Jahr erneuert werden, ohne welche Erneuerung die Verbürgung zwischen Verwaltung und Empfänger als erloschen angesehen, und letzterer zu einer neuen Bürgstellung angehalten werden kann. Doch bleibt der erstere Bürge bis zur Losgebung verhaftet.

§. 24. Jede Bürgleistung muß durch eine öffentliche Urkunde geschehen, die in das Archiv niedergelegt, eine Abschrift auf frei Papier aber dem General-Gouvernements-Commissair zugesandt wird.

§. 25. Die Verwaltung zerfällt ihrem Wesen nach in folgende Haupttheile:

- I. Erhaltung des Fonds.
- II. Eintreibung der Gefälle.
- III. Rechnungswesen.

§. 26. Der Empfänger muß jährlich im Laufe des Monats Dezember ein Verzeichniß von allen Pachtungen und Miethen, welche im künftigen Jahr ablaufen werden, entwerfen, und zum Vortrag befördern.

§. 27. Die Decernenten über die ländlichen und städtischen Grundstücke sollen dies Verzeichniß genau prüfen, um dem Verwaltungsrath davon Vortrag zu machen, auch ihm eine Skizze der besondern Bedingnisse entwerfen. Die allgemeinen Bedingnisse bleiben wie bisher, so lange die französische Gesetze bestehen, sollten diese dereinst einmal außer Kraft treten, so wird über diesen Punkt auf Antrag des Verwaltungsraths eine neue und besondere Vorschrift erfolgen.

§. 28. Alle Verpachtungen geschehen der Regel nach durch öffentliche Versteigerungen, welche voraus durch die Ortsobrigkeit und wo es sich thun läßt, durch die öffentlichen Blätter angekündigt werden, gedruckte Anschlagzettel sollen nur bei wichtigern Artikeln angewendet werden.

§. 29. Die Versteigerung geschieht durch einen zu diesen Verpachtungen oder Vermiethungen vom Verwaltungsrath kommittirten, in der Nähe wohnenden Notar, und wo möglich in Gegenwart eines Mitgliedes des Verwaltungsraths oder eines Stellvertreters desselben; bei Verpachtungen über 1000 Frs. jährlich, muß ein Mitglied der Verwaltung nothwendig dabei sein.

§. 30. Alle Pachtungen über 500 Frs. jährlich sind um ihre Gültigkeit zu erlangen, der Bestätigung des General-Gouvernements-Commissarius unterworfen, alle andern aber werden von dem Verwaltungsrath allein gültig vollzogen.

§. 31. Die Verpachtung oder Vermiethung geschieht in der Regel auf höchstens neun Jahre. Soll sie auf längere Zeit geschehen, so muß mit Anführung der besondern Gründe dem General-Gouvernements-Commissair davon Vortrag gemacht, und seine Bestätigung erwartet werden.

§. 32. Der Empfänger hat die Nebenkosten, wozu die Verpachtung Anlaß giebt, von den Pächtern zu erheben,

ihnen zu verrechnen und zu quittiren. Es wird in diesen Kosten immer eine Ausfertigung des Steigerungsprotokolls oder Pacht-Contrakts begreifen, welche ins Archiv niedergelegt wird.

§. 33. Die Decernenten über die Kapitalien sollen Sorge tragen, daß dieselben gehörig hypothefirt und eingeschrieben sind, auch die zehnjährige Erneuerung der Eintragung unter ihrer Verantwortlichkeit veranlassen.

§. 34. Zu dem Ende muß der Empfänger alle Jahre im Lauf des Monats Dezember ein Verzeichniß aller Kapitalien machen, welche im künftigen Jahr in den Fall der nothwendigen Eintragungs-Erneuerung kommen.

§. 35. Bei der neuen Anlegung von Kapitalien muß der Decernent in Rechtsangelegenheiten die Sicherheit prüfen, und der Verwaltungsrath berichtet auf seinen Vorschlag an den General-Gouvernements-Commissair zur Entscheidung.

§. 36. Solche Kapitalien, welche schlecht stehen oder gar nicht durch Pfandschaft in liegenden Gründen gesichert sind, sollen, nach vorher eingeholten Ermächtigung beim General-Gouvernements-Commissair, aufgekündigt und eingetrieben werden, wenn die Schuldner sich nicht dazu verstehen, gehörige Sicherheit zu leisten.

§. 37. In der Regel muß das Unterpfund wenigstens einen Werth von dem doppelten Betrag des Kapitals haben, und übrigens nicht schon versetzt sein; um dieses zu bewahrheiten, wird der Decernent jeder neuen Hypothek sowohl das Zeugniß des Hypothekenbewahrers, daß das zu verpfändende Gut frei sei, als auch ein von dem Ortsbürgermeister beglaubigtes Zeugniß des Werths der Obligation beilegen.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat diese Papiere zu untersuchen, und sich zu überzeugen, ob sie die nöthige Sicherheit gewähren.

§. 39. Es steht jedem Schuldner frei, sein Kapital abzulegen, doch muß er, wenn nichts besonders darüber in der Obligation stipulirt, oder durch den Ortsgebrauch festgesetzt ist, drei Monate vorher den Verwaltungs-Rath davon benachrichtigen, damit dieser Zeit gewinne, die Wiederanlage einzuleiten.

§. 40. Jede Anlage von Kapitalien geschieht, wenn nichts besonders verfügt wird, nach den oben vorgeschriebenen Sicherheits-Maafregeln, durch öffentliche hypothekarisch eingeschriebene Akte, wovon jedesmal eine Ausfertigung in das Archiv niedergelegt wird.

§. 41. Sie wird in die bisherigen Etats eingetragen.

§. 42. Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die Urkundenregister u. s. w., welche Eigenthum und Rechte der Anstalt begründen, wohl zu sammeln, zu verwahren und zu ordnen; er soll sich über alle Güter und Gefälle genaue Auszüge aus den Gemeinde Lagerbüchern, Gerichtsarchiven, Weisthümern, Steuer-Registern u. s. w., und überhaupt gültige Rechtstitel zu verschaffen suchen. Nöthigenfalls wird der General-Gouvernements-Commissair zu Vermessungen ermächtigen, wo ohne sie keine genaue Kenntniß des Eigenthums erlangt werden kann.

§. 43. Die Erneuerung der Erbpachten und Zinsen geschieht durch öffentliche Akte nach den gesetzlichen Vorschriften auf Betreiben des Verwaltungs-Raths, der sich durch eines seiner Mitglieder vorstellen lassen kann, und in Gegenwart des Empfängers, welche beide die Protokolle unterschreiben.

§. 44. Der Empfänger soll auch in Betreff dieser Erneuerungen mit Rücksicht auf den in dem Artikel 2263 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Zeitraum von 28 Jahren, und auf allenfallsige Partikular-Verträge alle Jahr im Monat Dezember ein Verzeichniß aller dergleichen Erb-

pachten entwerfen, für welche im künftigen Jahre der Fall einer nothwendigen Erneuerung eintreten wird.

§. 45. Die betreffenden Decernenten referiren hiernach dem Verwaltungs-Rathe, und tragen auf alle zur Erneuerung nothwendigen Maaßregeln au.

§. 46. Es ist Pflicht des Empfängers: und der betreffenden Decernenten die Quellen zu eröffnen, welche nicht aus periodischen Pachtungen oder aus ständigen Titeln entspringen, und ihren Ertrag flüßig zu machen. Hierhin gehören — die Angabe der Holzschläge, der Verkauf der Naturalien, wenn deren sich unter den Einkünften befinden, welcher auf die nemliche Art, wie die Pachtungen betrieben wird u. s. w.

§. 47. Der Verwaltungs-Rath hat mit Rücksicht auf die Forstgesetze, und besonders auf das Forstregulativ vom 28. Mai 1814 die Waldschläge mit der Forstverwaltung zu verabreden, und dafür zu sorgen, daß sie auf die Hauungslisten gesetzt werden.

§. 48. Damit diejenigen, welche sich dem Lehrfache widmen, sich mit nichts zu befassen brauchen, was demselben fremd ist, sondern ihm mit voller Muse obliegen können, so sollen auch alle Schulgelder durch den Empfänger eingehoben und verrechnet werden; der Direktor der Schulen wird ihm Vierteljährig das Verzeichniß der Lehrlinge geben, auf welche die Lare zu erheben ist.

§. 49. Dem betreffenden Decernenten liegt es zunächst ob, auf die Erhaltung alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums zu wachen. Auf seinen Antrag wird der Verwaltungsrath Inventaire verfertigen lassen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

§. 50. Derselbe Decernent wird gemeinschaftlich mit dem Empfänger acht haben, daß die Grenzen der Grundgüter nicht geschmälert, nöthige Grenzberichtigungen veranstal-

tet, und überhaupt keine Eingriffe in das Eigenthum und die Rechte der Anstalt geduldet werden, ohne sogleich dem Verwaltungsrathe davon die Anzeige zu machen.

§. 51. Auch sollen die betreffenden Decernenten und der Empfänger in Fällen, die zu seiner Kenntniß kommen, die Pächter, die Miethsleute und Gutsverwalter wohl im Auge halten, daß sie nichts verderben, noch zu Grunde gehen lassen, und die ihnen zu Last fallende Unterhaltungen gut und zeitig besorgen.

§. 52. Auch größere Reparaturen, welche nach den Gesetzen oder Verträgen den Lehranstalten zu Last fallen, sollen die betreffenden Decernenten bei Zeiten beantragen, damit weiterm Verderben durch schnelle Hülfe vorgebeugt werde.

§. 53. Ein gleiches haben dieselben bei Gegenständen zu beobachten, welche nicht verpachtet, oder sonst zum unmittelbarem Gebrauche der Anstalt bestimmt sind.

§. 54. Alle Reparaturen, welche innerhalb des Budget gemacht werden, und nicht 300 Frs. übersteigen, kann der Verwaltungsrath vornehmen lassen, und die Kosten auf die Kasse anweisen, größere werden von dem Verwaltungsrathe dem General-Gouvernements-Kommissair vorgelegt, damit er die Art ihrer Ausführung bestimme.

§. 55. Endlich soll der Empfänger, besonders aber die betreffenden Decernenten alle Vorschläge zu Erweiterungen oder Verbesserungen der Anstalt dem Verwaltungsrathe machen, der darüber nach vorgängiger Prüfung entweder selbst entscheidet, oder in wichtigern Fällen an den General-Gouvernements-Kommissair berichtet.

§. 56. Rechtshändel können nur begonnen werden, wenn auf den Bericht des Decernenten in rechtlichen Angelegenheiten der Verwaltungsrath von dem Advokat der Verwaltung ein Gutachten erfordert, und darnach einen Beschluß ge-

faßt hat; beträgt das Object mehr als 500 Frs., so ist bei dem General-Gouvernements-Commissair anzufragen.

§. 57. Die Beitreibung der mehr als zweijährigen Rückstände aber, bedarf keiner weitem Formalität, sondern geschieht durch den Advokaten des Verwaltungsrathes.

§. 58. Die bisherige Buchführung bleibt einstweilen bestehen, der Decernent in den Kassen-Angelegenheiten aber prüft dieselben, macht der Verwaltung darüber Bericht und Vortrag. Wird eine Abänderung für nothwendig befunden, so ist darüber an den General-Gouvernements-Commissair zu berichten.

§. 59. Der Dirigent des Verwaltungsrathes, oder ein von ihm kommittirtes Mitglied schließt das Tagebuch und das Kassenbuch der Einnahme und Ausgabe, den letzten jeden Monats, und läßt den Uebertrag auf den folgenden Monat in seiner Gegenwart machen; hiermit wird jedesmal eine Revision der Kasse verbunden.

§. 60. Uebrigens muß der Dirigent wenigstens Vierteljährig eine außerordentliche unerwartete Kassen-Revision vornehmen, wobei einer der Secretaire zuzuziehen.

§. 61. Wenn der Empfänger aber dem Verwaltungsrath angezeigt hat, daß ein Debent auf 3 an ihn erlassene Mahnungen nicht Zahlungen geleistet habe, oder daß der Rückstand über zwei Jahr alt sei, so ist er von aller Verantwortlichkeit frei, und die Verwaltung muß einen Beschluß über die zu ergreifenden Maßregeln treffen, alle Säumniß hierbei fällt dann dem Verwaltungsrath zu Last.

§. 62. Der Verwaltungsrath muß daher auf eine solche Anzeige des Empfängers ohne allen Vorzug die gesetzlichen Zwangsmittel anwenden.

§. 63. Verfolgungen auf Außpfändung unbeweglicher Güter, wo die Unterrichts-Anstalt in dem Falle sein kann, das verpfändete Gut an sich zu steigern, geschehen aber

nur nach eingesandtem Gutachten des Verwaltungsraths an den General-Gouvernements-Commissair.

§. 64. Da die Revenüen des Schulfonds meist erst im November eingehen, aber schon früher nothwendige Auszahlungen zu machen sind, so kann der Beitrag der Stiftungen zum Schulfonds, der sich eigentlich am Jahres-Schluß mit Gewißheit berechnen läßt, auf den Betrag von drei Viertel des muthmaßlich eintretenden Beitrages aus der Stiftungskasse vorgeschossen werden.

§. 65. Der Empfänger trägt zu dem Ende, sobald der Schulfond erschöpft ist, und eine Zahlung nothwendig wird, auf Bewilligung eines solchen Vorschusses an, mit der Bemerkung, in wie weit der nachgesuchte Vorschuß noch innerhalb der bewilligten drei Viertel des Beitrages geleistet werden kann; er ist verantwortlich für alle Gelder, welche er aus der Stiftungskasse, ohne Genehmigung auf diesem Wege zum Besten des Schulfonds verausgab.

§. 66. Alle Monate legt er der Verwaltung von der Einnahme und Ausgabe jeder Kasse eine Bilanz vor; Vierteljährig wird dieselbe an den General-Gouvernements-Commissair und Direktor des öffentlichen Unterrichts eingesandt.

§. 67. Sobald die Stiftungskasse im Vorschuß ist, wird sich bei der Schulfonds-Kasse ein Deficit ergeben; dies wird immer genau nachweisen, in wie weit der entnommene Vorschuß noch innerhalb des bewilligten ist, und eine Vermischung der beiden Kassen bei der Ausgabe nicht mehr zu befürchten sein.

§. 68. Der Empfänger darf keinen Zahlungsbefehl befolgen, der den im Budget festgesetzten Kredit übersteigt, vielmehr wird er einen solchen der Verwaltung, mit der Bemerkung, daß der Kredit erschöpft, oder wie viel da

von noch offen sei, zurückgeben; zu dem Ende muß er sich bei eigener Verantwortung, die auf jede Rubrik des Budgets gemachte Zahlung besonders notiren.

§. 69. Drei Budgets für den Schul- und Stiftungsfonds werden nach der gewöhnlichen Art im Monat März jeden Jahres für das folgende Jahr von dem Verwaltungsrath verfertigt, und dem Gouvernements-Commissair und dem Director des öffentlichen Unterrichts zur Kommunikation mit dem ersteren im Monate April nebst den Belegstücken, die nöthigenfalls die Vorschläge rechtfertigen, zum Abschlusse eingereicht.

§. 70. Sie werden dreifach aufgesetzt, ein Exemplar wird dem Verwaltungsrath zurückgesendet, dient als Beleg der Rechnung und kommt mit letzterer in das Archiv.

§. 71. Außer den Budgets werden keine Ausgaben genehmigt.

§. 72. Die fixen Ausgaben werden auf Ordomanzen des Verwaltungsraths, so wie das Budget sie enthält, von dem Empfänger monatlich oder vierteljährig nach dem Bedarf der Umstände, und ohne daß es hiezu einer besondern Ermächtigung bedürfe, bestritten.

§. 73. Die veränderlichen müssen, sobald sie 300 Frs. betragen, auch innerhalb des Credits des Budgets von dem General-Gouvernements-Commissair genehmigt werden.

§. 74. Mit Ende Jenner legt der Empfänger seine Rechnung für das verflossene Jahr dem Verwaltungsrath vor, der sie untersucht, und mit seinem Gutachten begleitet sammt dem Budget des folgenden Jahres dem General-Gouvernements-Commissair zum Abschlusse einschickt.

§. 75. Die Rechnung wird genau nach dem Handbuch für Kirchmeister von Classen Köln 1808 abgedruckten Formular angefertigt, zerfällt in drei Haupttheile: Einnahme, Ausgabe, Rückstände.

§. 76. Die Einnahme in Reste der vorigen Jahre, und Einnahme des laufenden Jahres, und endlich letztere in so viel Kapitel, als das Budget Haupt-Rubriken der Einnahme hat.

§. 77. Die nämliche Eintheilung in Kapitel hat auch bei der Ausgabe statt.

78. Die Rückstände, welche nach §. 62. justificirt sein müssen, werden nach den Rubriken der Einnahme geordnet und bei jedem Schuldner die verschiedenen rückständigen Jahrgänge *intra plicam* besonders angesetzt und *in summa* ausgeworfen.

§. 79. Die Ausgabe-Rückstände machen den Beschluß, und muß die Kolonne für die im Budget genehmigte Summe statt deren enthalten, wieviel noch Kredit auf dieselbe übrig geblieben ist.

§. 80. Jeder Haupttheil hat eine Wiederholung der Kapitel, und am Ende wird die Bilanz gezogen.

§. 81. Die Rechnung enthält eine weiße Spalte, links für die Monita des Revisors, und rechts für die von ihm genehmigten Summen.

§. 82. Die Artikel der Rechnung so wie die Beläge werden in fortlaufender Reihe nummerirt.

§. 83. Die gelegte Rechnung wird von dem Empfänger unterschrieben und von dem Verwaltungs-Rath montirt, und nach Erledigung der gemachten Einwürfe von demselben genehmigt und unterzeichnet.

§. 84. Jede Rechnung wird dreifach abgefaßt, und von dem Empfänger unterschrieben. Eine erhält der General-Gouvernements-Kommissair, die andere wird mit den Belägen in das Archiv niedergelegt, die dritte wird dem Direktor des öffentlichen Unterrichts zugesertigt. Beides aber geschieht erst, nachdem die Rechnung von dem General-Gouvernements-Kommissair genehmigt worden.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 85. Der Empfänger, die beständigen Dezerenten jeder Sache, und von dem Verwaltungsrath überhaupt jedes Mitglied ohne Unterschied, ob es mit den angegebenen Zweigen des Fonds in näherer oder entfernterer Berechnung steht, soll besonders sich bemühen, von allem die genaueste Lokal-Kenntnisse zu erwerben, und sich dadurch in Stand zu stellen, alle Anfragen über die Gegenstände seines Geschäftskreises befriedigend zu beantworten.

§. 86. Dem Empfänger können so wie jedem Mitglied des Verwaltungsraths zum Besten der Verwaltung alle Urkunden aus dem Archiv durch die Archivarien verabsolgt werden, allein nur gegen Quittung, worin der Zweck der Aushändigung ausgedrückt ist.

§. 87. Alle Vierteljahre muß der Verwaltungsrath dem Direktor des öffentlichen Unterrichts ein summarisches Verzeichniß sämmtlicher an den General-Gouvernements-Kommissär erlassenen Gesuche um die in den vorgeschriebenen Fällen nöthige Bestätigung nebst der Bemerkung, was darauf verfügt worden, oder ob die Verfügung noch im Rückstand ist, einsenden.

§. 88. Auch muß der Verwaltungsrath in allen solchen Fällen, wo das wissenschaftliche Interesse mit in's Spiel kommt, ein Duplikat des Berichts an den Direktor des öffentlichen Unterrichts senden, um ihn in Stand zu setzen, seine Einleitungen gehörig zu machen.

§. 89. Die für den Stiftungsrath gefertigte Instruktion ist auch für den Verwaltungsrath, in so weit sie denselben betrifft, verbindlich.

Aachen den 28. Januar 1815.

Der General-Gouverneur vdm Nieder- und Mittel-Rhein,

S a d.

Fort- lau- fende Nro.	Datum und Monat des Ein- gangs.	Gegenstand des Schreibens.	Numbrum der Akten wozu haußbe- gehört.	Namen der Deje- nenten und Tag der Ber- fügung.	Ob die Akten ihm ver- adfolgt.	Ob sie wieder zurück- gekome- nen.

XXXIII.

Dienst-Instruktion

für den zur Vertretung der einzelnen Foundationen des
Kölner Schulfonds neu eingesetzten Stiftungsrath.

Organisation.

1. Es wird ein bleibender Stiftungsrath aus 10 Mit-
gliedern ernannt, wovon 9 von dem hohen General-Gou-
vernement bestimmt, und eins von dem Kommunal-Rath
gewählt wird.

2. Aus ihrer Mitte ernennt das hohe General-Gouver-
nement einen Dirigenten. Ihre Stelle ist als Ehrenamt
unentgeltlich. Die Stimmen sind gleich, nur wenn sie
getheilt sind, entscheidet die des Dirigenten.

3. Auswärtige Mitglieder dieses Stiftungsraths sind alle,
sich gehörig legitimirenden Familien-Inspektoren, nach dem

Stiftungs-Urkunden. Sie werden zur Theilnahme an den Sitzungen aufgefordert, sobald die Jahres-Rechnung über ihre Stiftung durchgegangen wird.

4. Die bleibenden Mitglieder versammeln sich alle Woche einmal im Sitzungs-Saale der Verwaltung, an dazu bestimmten mit letzterer zu verabredenden Tagen.

5. Zur Gültigkeit einer Sitzung gehört, daß wenigstens und exclusive des Dirigenten, $\frac{1}{3}$ der wirklichen Mitglieder des Stiftungsrathes anwesend sein müssen.

6. Die wirklichen Mitglieder wählen unter sich auf ein Jahr zwei Secretaire, welche sich wöchentlich im Dienste abwechseln. Sie führen die Sitzungs-Protokolle und arbeiten den Sitzungen vor.

Geschäfts-Kreis.

7. Der Stiftungsrath läßt sich von dem Empfänger über jede Stiftung Rechnung legen und giebt ihm und der Verwaltung, wenn keine Einwendungen zu machen sind, die Decharge.

8. Sind Einwendungen dagegen zu machen, so werden sie zu den Akten registrirt und dem Verwaltungsrathe br. m. abgegeben. Dieser giebt die nothwendigen Aufklärungen ebenfalls br. m.

9. Beruhigt sich der Stiftungsrath nicht dabei, so wird von dem Verwaltungsrath nöthigenfalls mit Einsendung der Akten an den General-Gouvernements-Kommissair berichtet.

10. Alle Verfügungen werden zu den Akten in extenso concipirt und die etwanigen Abschriften von dem Kassenschreiber des Verwaltungsrathes b. sorge.

11. Das Geschäft der Rechnungs-Revision wird auf folgende Art unter die wirklichen Mitglieder des Stiftungsrathes vertheilt.

a) In der ersten Sitzung legt der Secretaire das ihm

von dem Empfänger hr. m. zuzustellende Verzeichniß aller Stiftungen dem Stiftungsrath vor.

b) Jedes Mitglied mit Einschluß der Secretairs wählt sich nach dem Alter diejenigen aus, wovon es, als Familien-Inspektor oder Mitglied der Familien, oder sonst das meiste Interesse hat.

c) Die Secretairs verzeichnen für jedes wirkliche Mitglied des Stiftungsraths, die von ihm selbst ausgewählten Stiftungen auf einem ihm zuzustellenden Bogen, und in das Protokoll.

d) Die sodann übrig gebliebenen Stiftungen werden auf einzelnen Blättern verzeichnet, zusammen gerollt, und nach der Reihe eins davon heraus gegriffen.

e) Sobald ein Mitglied 27 Stiftungen hat, scheidet es aus, und die andern loosen weiter.

12. Auf diese Weise wird jedes wirkliche Mitglied in 26—27 Stiftungen beständiger Decernent, welches der Secretair ebenfalls aufzeichnet.

13. Sollten auf einen zu weitläufige Stiftungen gekommen sein, so kann er dies zum Vortrag bringen, um nach der Stimmen-Mehrheit mit andern zu tauschen.

14. Jedes Mitglied hat das Recht, sich die ihm zugeheilten Stiftungs-Acten, so oft es will, in der Registratur vorlegen zu lassen, um sich daraus zu informiren.

15. Die Secretairs fertigen einen Termin-Kalender nach den wöchentlichen Sitzungen, worin für jede derselben 5, bis 6 Stiftungen bezeichnet werden.

16. Die Vertheilung geschieht folgendergestalt: In der zweiten Sitzung, bis wohin sich jedes Mitglied einigermaßen von dem Umfang seiner Stiftungen unterrichtet haben wird, bestimmen die wirklichen Mitglieder nach ihrem Alter:

a) In welcher Woche des Jahres sich jeder, über die ihm zugetheilten Stiftungen will Rechnung legen lassen;

b) Fallen mehrere als 6 Rechnungen in eine Woche, so wird die nächste leere Woche genommen.

c) Bei denen, wo es den Mitgliedern gleich ist, erfolgt die Vertheilung mit Zuziehung des Empfängers, der dem Umfang einer jeden am besten kennt.

17. Wird in dem festgesetzten Termin eine Stiftungs-Rechnung aus irgend einem Grunde nicht abgenommen, so wird sie aufs neue, auf Verabredung des Stiftungsraths, im Termin-Kalender eingetragen, welches jedoch wenigstens auf einen Zeitraum von 6 Wochen nach dem frustirten Termin anberaunt werden muß.

18. Nach diesem Termin-Kalender weiß jeder, wenn die ihn betreffende Stiftung verhandelt wird, er hat sich darauf vorzubereiten, und die Akten in der Registratur oder gegen Quittung zu Hause zu inspizieren,

19. Jedes Mitglied muß sich erkundigen, ob die zu seinem Decernat gehörige Stiftung einen Familien-Inspektor hat oder nicht.

20. In letztem Fall muß er denselben privatim mündlich oder schriftlich, einmal 4 Wochen und einmal 14 Tage vor dem Termin einladen, bei der Rechnungs-Ablage zu erscheinen, wobei der erscheinende Carreferent ist.

21. Die Familien-Inspektoren haben das Recht, so oft sie wollen 14 Tage vor dem dem zur Rechnungs-Abnahme bestimmten Termin die Akten ihrer Fundation auf der Registratur zu inspizieren; dürfen aber nicht demselben nach Hause verabsolgt werden.

22. Erscheint der Familien-Inspektor nicht, so wird dennoch mit der Rechnungs-Abnahme vorgegangen. Doch kann der Ausgebliebene binnen 6 Monaten auf seine Kosten eine anderweitige Rechnungs-Ablage fordern.

23. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so wird die dem Empfänger und der Verwaltung ertheilte, zu den Akten zu registrirende Decharge gültig; indem es dann jede Familie sich selbst zuzuschreiben hat, wenn sie nicht auf ihr Familien-Eigenthum aufmerktsamer ist.

Allgemeine Verhältnisse.

24. Nur die Familien-Inspektoren haben das Präsentations-Recht bei Verleihung von Stipendien; dies haben die wirklichen Mitglieder des Stiftungs-Rathes nicht, wenn sie nicht durch Familien-Verhältnisse dazu berechtigt sind.

25. Das Präsentations-Recht haben hauptsächlich die Lehrer der Lehranstalten zu Köln, zur Belohnung der Fleißigen und zur Unterstützung der Dürftigen, und der Direktor des Gymnasii, zur Ertheilung von Freistellen in Betreff des Schulgeldes.

26. Das Collationsrecht hat die Verwaltung, wenn nicht besondere Familien-Curatoren ernannt sind.

27. Allein der Beschluß wodurch einem Individuum eine Stiftung zugesprochen wird, muß dem Stiftungs-Rath vorgelegt werden, um ein Gutachten darüber zu den Akten zu enregistriren, ob diese Kollation etwa den Familien-Rechten oder den Intentionen des Stifteres entgegen sei.

28. Die Bestätigung geschieht durch den General-Gouverneur, auf den Vorschlag des Direktors des öffentlichen Unterrichts, welchem deshalb Bericht erstattet wird.

29. Zwischen beiden Behörden, dem Verwaltungs-Rath und dem Stiftungs-Rath findet überhaupt keine Korrespondenz statt; sondern alles wird durch bloße Mittheilung der Original-Piecen hr. m. oder mündlich abgemacht. So daß es keines Subalternen bedarf; nur in den äußerst seltenen Fällen eines Berichtes an die Behörde wird der Kassenschreiber füglich die Abschriften besorgen können.

30. Angelegenheiten welche nicht die einzelnen Stiftungen betreffen (in welchen die Referenten ein für allemal bestimmt sind) werden von dem Dirigenten gleichmäßig zum Vortrag unter die wirklichen Mitglieder vertheilt.

31. Alle, nach gemachtem Vortrag, gefaßten und niedergeschriebenen Beschlüsse werden außer dem Referenten von dem Dirigenten und wenigstens noch einem Mitgliede unterzeichnet.

32. Gegebene Dechargen aber müssen alle anwesende Mitglieder unterzeichnen. Die Unterschrift der zugezogenen wirklichen Familien-Inspektoren als Correferenten folgt unmittelbar auf die des Dirigenten.

33. Am letzten Dezember jeden Jahres erstattet der Stiftungsrath an den General-Gouvernements-Kommissair und an den Direktor des öffentlichen Unterrichts einen General-Bericht über die von ihm bewirkte Geschäftsführung im Laufe des Jahres, und macht nöthigenfalls Vorschläge zur bessern Verwendung oder Verwaltung der Stiftungen.

34. Sind Prozesse von dem Verwaltungsrath über Stiftungen anzufangen, so ist beim Stiftungsrath zuvörderst ein Gutachten einzuholen.

35. Sind die Stiftungen Verklagte, so wird die von der Verwaltung für den Advokaten derselben entworfene Instruktion, oder wenigstens die Akten dem Stiftungsrath vorzulegen sein, um die für nützlich erachteten Data noch beizufügen.

36. Werden Kapitalien der Stiftungen ausgethan, so ist der Stiftungsrath ebenfalls um sein Gutachten zu requiriren.

37. Diese Instruktion der Stiftungs-Revision ist dem

Verwaltungs-Rath zuzufertigen, um sich in den bitreffenden Fällen darnach zu richten.

Aachen den 28. Januar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein
Sad.

XXXIV.

Vorläufige Instruktion

für die Direktoren und Prinzipale der Gymnasien, Collegien und anderer gelehrten Schulen im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins.

Zwar sind die Vorarbeiten noch nicht beendigt, welche der beschlossenen vollständigen Reorganisation des Gelehrten-Schulwesens im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins zur Basis dienen müssen. Nichts desto weniger wird es thunlich und nützlich sein, den Vorstehern und Lehrern solcher Anstalten vorläufig einige Winke über den allgemeinen Geist zu ertheilen, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugend-Bildung künftig geführt werden soll, und von dem es wünschenswerth ist, daß er wenigstens theilweise schon in dem neuen, für den bald wieder zu eröffnenden Lehrkursus, anzufertigenden Lectiions-plane sich ausdrücken möge. Ich habe daher diese Angelegenheit mit den beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts sorgfältig berathen, und das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathung wird in nachstehenden Bestimmungen, sämmtlichen Vorstehern der Collegien, Gymnasien und anderer Schulen hiedurch zur Beherzigung und Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die bisher so fehlerhaft bestandene Vermischung der für den Schul-Unterricht und für die akademische Bildung

gehörenden Lehrgegenstände muß in der Folge ganz aufhören, und es kann dies um so füglicher schon jetzt geschehen, da der künftige Landesherr dieser Provinzen die Errichtung einer eignen Universität für dieselben, ohne Zweifel, eine der ersten ihnen zu ereignenden Wohlthaten sein lassen wird. In den Gymnasien und Collegien sind Grammatik und Mathematik die beiden Grundpfeiler, auf denen der ganze Unterricht ruhen, und, durch jene zur Bildung des innern Lebens, durch diese zur Disciplinirung der äußern Anschauung fortgeführt werden muß. Denn die Grammatik leitet im Fortgange des Unterrichts zur Geschichte, deren Quellen sie aufschließt. Die Mathematik zu den Naturwissenschaften, deren Seele sie ist.

Hier aber stehen wir an der Grenze dessen, was ein Gymnasium zu leisten hat, insofern es nur als Vorschule der Universität betrachtet werden kann, und soll die Philosophie, insofern sie die Resultate der Geschichte und der Naturwissenschaften unter dem höhern Gesichtspunkte der Speculation auffaßt, vollends aber in so fern sie solche als Wissenschaftslehre kritisch behandelt, ja selbst insofern sie nur die Natur des menschlichen Geistes zergliedert und die Gesetze seines Wirkens erforscht; mit einem Worte: Metaphysik sowohl als Psychologie und Logik gehört schon eigenthümlich der akademischen Bildung an. Der noch unreife jugendliche Geist wird durch ihre Spitzfindigkeiten nur verwirrt, durch ihr Formelwesen nur gelähmt, und vorzüglich durch die Bodenlosigkeit metaphysischer Speculation leicht auf Abwege der Phantasie verleitet. Logik und Metaphysik bleiben daher künftig von dem öffentlichen Unterrichte in allen Gymnasien und Collegien gänzlich ausgeschlossen. Hingegen können in der ersten Klasse wöchentlich einige Stunden einem gedrängten und lichtvollen Vortrage der Geschichte der Philosophie ge-

widmet, und die Zöglinge sogar dadurch zu den akademischen Studien unmittelbar am zweckmäßigsten vorbereitet werden.

§. 2.

Die beiden obern Klassen der Gymnasien und Collegien mögen immerhin den Namen der Poetik und Rhetorik behalten. Nur muß ihr Hauptzweck und ihre Hauptbeschäftigung in dieser Form schlechterdings das Leben und die Erklärung klassischer Schriftsteller des Alterthums und des Vaterlandes sein. Einige Stunden wöchentlich können allerdings vorbehalten bleiben, um die Regeln der Schreibart sowohl in gebundener als ungebundener Rede theoretisch vorzutragen. Aber es bestehe dieser Unterricht nicht in einem fortlaufenden Diktiren und Auswendiglernen. Nur ein freier lebendiger Vortrag ergreift den Geist und das Gemüth des Lernenden, und verhütet die Ausartung des Unterrichtswerks in einem maschinenmäßigen Schlenndrian. Man lasse sodann an den Musterwerken der Griechen und Römer und an den klassischen Schriften des Vaterlandes den Lehrling selbst, unter der Anleitung des Lehrers, die Regeln der Theorie entwickeln. Man lasse, durch Anwendung derselben in eigenen häufigen Arbeiten, sowohl in der lateinischen als in der Muttersprache, seine Selbstthätigkeit sich üben und seinen Styl sich bilden.

§. 3.

Wenn aber das Lesen der klassischen Schriftsteller des Alterthums und des Vaterlands dem Geiste des Jünglings eine solide Nahrung verschaffen, und ihn zu einer gründlichen Würdigung der alten und neuen Zeit anleiten soll, so darf es, in den obern Klassen, wo der eigentlich grammatische Unterricht als beendigt vorauszusetzen ist, schlechterdings nicht mehr fragmentarisch geschehen. Der Geist klassischer Schriftsteller, welchen richtig aufzufassen hier

die Aufgabe ist, äussert sich nicht in abgerissenen Stücken sondern in einem fortlaufenden Zusammenhange ihrer Ideen und der Verbindung aller Theile ihres Werks zu einem Ganzen. Das fragmentarische Lesen bildet auch nur fragmentarische Köpfe, die von einem Gegenstande zum andern überspringen und keinen Faden festzuhalten vermögen. Darum sei aus den obern Klassen eines Gymnasiums alles verbannt, was unter dem Titel: Chrestomathieen, Analecten, Sammlungen u. s. w. die klassischen Schriftsteller des Alterthums, wie der neuern Zeit, zerfleischt, und sie Stückweise in fremdartigem unverbäulichem Gemenge dem Jünglinge, der an ihnen zu eigener Kraft und Selbstständigkeit reifen soll, zur Nahrung verwirft. Nur in den wenigen der Theorie einer Poetik und Rhetorik wöchentlich zu widmenden Stunden, darf einem Lehrer der obern Klasse gestattet sein, Bruchstücke der alten oder deutschen Klassiker nach eigener zweckmäßiger Auswahl zum Belage der von ihm vorgetragenen Sätze und Lehren zu gebrauchen.

Hingegen können in den untern Klassen, wo die Grammatik noch der vorherrschende Zweck ist, chrestomatische Schulbücher mit Nutzen gebraucht werden, um den hier zweckmäßigen Uebergang vom Leichtern zum Schwerern zu gewähren. Doch ist auch hier darauf zu sehen, daß die zu brauchenden Sammlungen wirklich Auszüge aus den Alten und nicht etwa neu-lateinische Compositionen enthalten, wie solches bei dem Epitome historiae sacrae und namentlich auch bei den meisten aus der Jesuiten-Periode herrührenden chrestomatischen Sammlungen der Fall ist.

§. 4.

Eine Gleichförmigkeit der Lehrbücher in allen Schultaugt nichts; sie schadet der Freiheit in der Methode des Lehrers, und beschränkt oder verhindert das Fortschreiten

zum Bessern; daher wird die einseitige Verordnung der französischen Universität, welche überall einerlei Lehrbücher vorschreibt, hiemit aufgehoben, und es bleibt der Einsicht des Vorstehers überlassen, die Wahl dem Bedürfnisse seiner Anstalt gemäß zu treffen. Doch darf dies nur in einer Konferenz mit seinen Kollegen, nach gemeinschaftlicher Berathung, geschehen, und die getroffene Auswahl muß dem Direktor des öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung vorgelegt werden. Französische Lehrbücher für deutsche Schulen sind ganz zu verwerfen. Da übrigens die Kenntniß der deutsch-klassischen Schul-Literatur aus den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren, in Folge der von der gestürzten Regierung angeordnet o. wesenen Geistes-Experre, vor der Hand noch nicht bei allen Vorstehern der gelehrten Schulen in gleichem Grade und unbedingt vorausgesetzt werden kann, so sind die beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts hiedurch beauftragt, ein Verzeichniß der vorzüglichsten für den Gymnasial-Unterricht, seit zwanzig Jahren in Deutschland erschienenen Schulbücher anzufertigen und an die Gymnasien-Vorsteher ihrer resp. Wirkungskreise, zu einer darunter zu treffenden Auswahl zu übersenden.

§. 5.

Soll der Unterricht auf den Gymnasien streng systematisch sein, soll alle unnütze Wiederholung, alle Zeitverschwendung und Kraft-Zersplitterung vermieden werden, so müssen die verschiedenen Klassen einer und derselben Anstalt ineinander eingreifen, die Grenzen einer jeden möglichst genau bestimmt, doch eher zu eng als zu weit gesteckt, aber dann auch mit eiserner Strenge darauf gehalten werden, daß kein Lehrling eine Klasse verlasse, bevor er nicht für alle Lehrgegenstände der nächstfolgenden möglichst gleichmäßig vorbereitet sei, wobei vorzüglich die Kennt-

nisse in den alten Sprachen, der Muttersprache, der Mathematik und Geschichte als Norm der Befähigung angesehen werden müssen.

Um dieses Eingreifen der Klassen einer und derselben Anstalt ineinander und die Vorbereitung der einen für die andere in voller Strenge zu erhalten, ist es unumgänglich nothwendig, daß eine Anstalt, in einem und demselben Gegenstande, für alle Klassen einerlei Grundsätze, einerlei System befolge. Deswegen muß

a) für den Sprachunterricht, durch alle Klassen des einzelnen Gymnasiums, eine und dieselbe Grammatik, so wie für den mathematischen Unterricht ein und dasselbe Lehrbuch zum Grunde gelegt.

b) der Vortrag sämtlicher Lehrgegenstände unter das Lehrer-Personale möglichst so vertheilt werden, daß jede alte Sprache, so wie die Muttersprache und die Geschichte durch einen und denselben Lehrer alle Klassen hindurch vorgetragen, und wenn dies hinsichtlich der übrigen Disziplin nicht möglich ist, einer daraus hervorgehenden Störung der so wünschenswerthen Einheit durch einen zweckmäßigen Gebrauch der, in jeder Hinsicht, so empfehlenswerthen Schul-Conferenzen vorgebeugt werde. Ein wichtiger Gegenstand, dessen ausführliche Erörterung einer, von den beiden Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts an sämtliche gelehrte Schulen ihrer resp. Wirkungskreise besonders zu erlassenden Instruktion vorbehalten bleibt.

§. 6.

Hinsichtlich der Wahl und Vertheilung der Lehr-Gegenstände haben die Vorsteher der gelehrten Schulen vorläufig noch auf folgende Punkte besonders zu achten:

a) Der Unterricht in der Morals- und Religions-Lehre kann aus dem Cyclus der gelehrten Schulen nicht ausge-

geschlossen werden. Er ist vielmehr ein so wesentlicher Theil der höhern Bildung, daß man in der darauf zu verwendenden Kraft, wie in der Wahl des Lehrers nicht gewissenhaft genug sein kann, und wird diese gewissenhafte Sorgfalt für den Religions-Unterricht der Zöglinge aller Confessionen den Vorstehern hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Nur sei keine Religions-Lehre weder bloß trockene Darstellung der Dogmen, noch einschläfernde Ablefung irgend eines Heftes oder Lehrbuches. Hier spreche das lebendige Gemüth des Lehrers zu dem jugendlichen offenen Gemüthe des Schülers, und erwecke in diesem das göttliche Feuer, das ihn erwärmen soll, für sein ganzes Leben, das ihn schützen soll im Sturm der Leidenschaften, ihn trösten soll im Drange des Unglücks.

b) Als reinsten Abdruck des liberalen Geistes, zu dem der deutsche Jüngling durch das Lesen der Alten sich selbst erheben soll, also aus demselben Grunde, welcher die Bonapartistische Regierung veranlaßte, auf ihre Unterdrückung hinzuarbeiten, auch wegen der Schönheit und Analogie mit unsrer deutschen, verdient die Griechische Sprache bei uns eine größere Auszeichnung und einen größern Umfang auf allen gelehrten Schulen. Es wird daher hiemit festgesetzt, daß jedes Institut dieser Art, wo möglich vier, und wenigstens drei, nach den oben entwickelten Prinzipien ineinander greifende Griechische Klassen habe. Auch soll künftig von einem jeden Jünglinge, der irgend einem gelehrten Fache sich widmen will, als unerläßliche Bedingung gefordert werden, daß er auf der Schule diesen Course gemacht und zum ungehinderten Verständniß wenigstens der leichtern Griechischen Prosaischer und Dichter sich hinaufgearbeitet habe. Ich empfehle daher den Vorstehern der Gymnasien, daß sie den Jünglingen, welche dem Uebertritt zur akademischen Laufbahn jetzt schon nahe sind, Gelegen-

heit verschaffen, durch anhaltendes Studium dieser Sprache in kürzerer Zeit, zu der geforderten Fertigkeit zu gelangen.

c) Die Mathematik behauptet für die intellectueller Bildung ungefähr denselben Werth, als die Griechische Sprache für die ästhetisch-moralische Geistes-Entwicklung. Auch ihr muß daher ein weiteres Feld als bisher eingeräumt werden. Die Geometrie kann wenigstens schon in der vierten Klasse von oben herab, anfangen, so wie auch hier schon das bloß mechanische Rechnen in eine Kenntniß der Regeln und in einen systematischen Vortrag der Arithmetik übergehen muß. Die ganze reine niedere Mathematik ist auf der Schule zu beenden, und hinsichtlich der Methode dem Lehrer vorzüglich die synthetische zu empfehlen, als welche dem deutschen Charakter und der deutschen Geistes-Individualität mehr zusagt, während die analytische, eine gewisse technische Fertigkeit voraussetzende Methode vielleicht den Franzosen angemessener sein kann. Vorzüglich aber muß der Lehrer dahin sehen, daß die Schüler den Bau ihrer mathematischen Wissenschaft aus sich selbst heraus, nach Platonischer Weise construiren und den Beweis jedes Satzes neu erfinden, gleichsam als ob er noch nicht vorhanden wäre. Freilich ist dieses nicht möglich, wenn man nicht einer sehr strengen Stufenfolge und einer sehr systematischen Gründlichkeit in diesem Unterricht sich befleißigt. Aber so unterrichtete Knaben, werden dann auch zu einem sichern Geistes-Eigenthum der Wahrheiten gelangen, von welchen für andere nur ein zweifelhafter Gedächtniß-Besitz existirt.

d) Die Geschichte gehört mehr in die oberen, als unteren Klassen, dagegen die Geographie, wenigstens die neuere, in den unteren beendet sein und für die beiden oberen nur noch die alte Geographie, unter den zum Verständniß der Alten gehörigen Hülfskenntnissen, vorgetragen werden

muß. Es set aber auch der Vortrag der Geschichte in diesen oberen Klassen ein freier, ein lebendiger. Die Thaten der großen Vorzeit sollen hier zum Gemüthe des Jünglings reden, ihn ermuntern, ihn aufzuwecken; das aber freilich kann nicht durch das Behikel eines abgelesenen Compendiums oder auf Universitäten nachgeschriebenen Hefts geschehen. In den unteren Klassen hingegen wird es allerdings zweckmäßig sein, die Geschichte erst als Memoriens-Werk zu behandeln, ihre merkwürdigsten Begebenheiten, nach Ort und Zeit, streng dem Gedächtniß einzuprägen und hier das Gemälde zu skizziren, zu welchem nachher der lebendige Vortrag des Lehrers oder eigenes Lesen die Farben auftragen soll.

e) Ein vorzüglich ehrenvoller Platz im Lektions-Plané jeder Gelehrten-Schule gebührt der Muttersprache und ganz vorzüglich in den Provinzen deutscher Zunge, welche unter französischer Tyrannei dieses Kleinod sämmtlich zu verlieren, in Gefahr standen. Es ist daher nicht darauf zu sehen, daß sie grammatisch erlernt, daß sie rein gesprochen und geschrieben werde, sondern sie muß auch in den höhern Klassen, hinsichtlich ihrer classischen Schriftsteller, eben so, wie die alten Sprachen, einen Gegenstand der Poetik und Rhetorik ausmachen. Sie muß überdem, in besondern Vorträgen, historisch behandelt, und keine Gelegenheit verabsäumt werden, den Jüngling die reichen, heiligen Quellen ächt deutschen Geistes wenigstens ahnen zu lassen, welche namentlich ihr Mittelalter in seinem Schooße birgt. Uebrigens versteht es sich, daß der französischen Sprache, in den Theilen des General-Gouvernements, wo sie wirklich Muttersprache ist, auch die Rechte der Muttersprache vorbehalten bleiben. Denn fern sei es von uns, dem Beispiel des gestürzten Tyrannen folgen und das wahrhaft Volksthümliche irgendwo verdrängen zu wollen.

Es hingegen sollen künftig alle neueren Sprachen, außer der Muttersprache, von dem Cyclus des öffentlichen Unterrichts gänzlich ausgeschlossen sein, und dem Privat-Unterricht oder dem Selbststudium lediglich anheim gestellt bleiben. Die einzige Ausnahme hiervon soll in den Provinzen, wo Französisch die Muttersprache ist, hinsichtlich der deutschen Sprache Statt finden können, deren Kenntniß schon deswegen, weil sie Sprache der Regierung ist, von dem Unterthan nicht füglich entbehrt werden kann.

§. 7.

Die fast in allen höhern Schulen der hiesigen Gegend von Alters her eingeführten Silenzien oder Repetitorien haben den großen Nachtheil, daß sie den reisenden Jüngling, indem er ewig am Gängelbände geführt wird, vor eigener Regsamkeit, Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit zurückhalten und so einen Hauptzweck der Erziehung ganz aufheben. Sie sind daher, in den beiden oberen Klassen gar nicht, in den unteren nur insofern zugelassen, als dafür, außer dem öffentlichen Schulgelde, noch ein besonderes Silentiums-Geld bezahlt wird, für welches die Lehrer abwechselnd oder einer besonders, die Aufsicht übernehmen. Verschiedene Klassen aber in ein Lehrzimmer zu diesem Zweck zusammen zu sperren, kann zu nichts führen, als zu Unordnungen. Man suche die Eltern von der Nothwendigkeit zu überzeugen, zu Hause über den Fleiß ihrer Kinder selbst zu wachen und durch Umgang und Beispiel den schönen Theil der Charakter-Bildung zu vollenden, den nur der trauliche Umgang eines glücklichen Familienlebens für das ganze künftige Leben des Jünglings gewähren kann; man gebe den Kindern eine hinreichende Beschäftigung für ihren häuslichen Fleiß, man halte streng auf die Ablieferung der aufgegebenen Arbeiten, und prüfe sie sorgfältig, so werden die Silentien nicht nothwendig

sein, es müßte denn Eltern geben, die nur froh sind, den ganzen Tag über ihre Kinder nicht vor ihren Augen zu sehen und unnatürlich genug sich ihrer ganz zu entrathen:

§. 8.

Was die Vertheilung der Lehrgegenstände, der Zeit nach, betrifft, so ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die die meiste Anstrengung erfordern, in die Frühzeit fallen; und überhaupt des Nachmittags so wenig als möglich Unterricht gegeben werde. Darum sind für die Zeit des öffentlichen Unterrichts die Vormittags-Stunden von 7—11 oder im Winter von 8—12, die Nachmittags-Stunden von 3—5, oder im Winter von 2—4 Uhr die passendsten. Es ist dagegen gar nicht zu dulden, daß, wie wohl hie und da geschieht, der öffentliche Unterricht des Morgens nur bis 9 Uhr dauere, des Nachmittags aber bis 6 Uhr verlängert werde.

Dagegen möge des Vormittags, wo vier Unterrichtsstunden hinter einander gegeben werden, am Ende der zweiten eine Viertelstunde den Schülern zur Erholung dienen, wo sie, wie am Abend, nach geschlossenem Unterricht jedoch unter Aufsicht eines Lehrers für die obern, und eines andern für die untern Klassen, auf einem freien Platze vor dem Schulgebäude, sich bewegen können. Es wird gut sein, schon vorläufig die Einleitung zu treffen, diesen Bewegungen der Jugend, für die Zukunft, eine bestimmte gymnastische Tendenz zu geben; weshalb künftig eine besondere und nähere Vorschrift erfolgen soll. Uebrigens ist, bei allen andern Lehrstunden, auf einen pünktlichen Anfang derselben streng zu halten und der Vorsteher, der, nach vergeblichen Versuchen, diese Ordnung zu erhalten, darüber bei dem Direktor des öffentlichen Unterrichts nicht sogleich Anzeige macht, wird selbst darüber zur Verantwortung gezogen werden:

§. 9.

In Hinsicht des Umfanges, den ein jeder Lehrgegenstand in den Gelehrten-Schulen einnehmen soll, läßt sich im Allgemeinen zwar kein ganz festes Maaß bestimmen, indessen wird als Norm, mit Vorbehalt geringer, durch besondere Lokal- oder Personal-Verhältnisse hie und da etwa dringend zu motivirender Abweichungen, Folgendes festgesetzt:

a) Der Religions-Unterricht im strengern Sinne soll an den beiden freien Tagen, des Donnerstags und Sonntags Statt finden, und an diesen Tagen, nach vorausgegangener Messe, die Jugend zu diesem Zwecke in zwei oder drei Klassen versammelt werden.

b) Mit Ausnahme dieses Religions-Unterrichts soll der Sonntag ganz frei sein. Hingegen bleibt den Vorstehern überlassen, einige Nachmittags-Stunden des Donnerstags auch noch für andere Unterrichts-Zwecke, den Umständen nach, zu verwenden.

c) Die dreißig Stunden, welche außerdem jede Gelehrten-Schule dem öffentlichen Unterrichte in der Regel etwa widmen wird, sind dergestalt zu vertheilen, daß:

aa) in den obern Klassen

8 Stunden für das Lateinische,

5 für das Griechische,

3 für das Deutsche,

5 für Geschichte und die zum Verständniß der Alten gehörigen Hülfskennnisse,

4 für Mathematik und die noch übrigen für die Theorie der Poetik, und Rhetorik, die Physik und die Deklamations-Übungen.

bb) In den untern Klassen

8 Stunden für das Lateinische,

4 für das Deutsche,

4 für Calligraphie,

8 für Rechnen und Mathematik, und die übrigen 6 Stunden für Geographie, Natur-Beschreibung und Deklamations-Übungen

verwendet werden.

Jede von diesem Normal-Verhältniß hie und da etwa nöthige Abweichung muß bei Einreichung des Lektions-Plans, dem betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts angezeigt, und mit hinreichenden Gründen unterstützt werden.

§. 10.

Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule sendet den mit Zuziehung seiner Collegen entworfenen, und von ihnen allen unterzeichneten Lektions-Plan jedesmal sechs Wochen vor dem Schluß des Schuljahres an den Direktor des Unterrichts zur Prüfung und Genehmigung ein. Desmal jedoch wird, wegen Verspätung dieser Instruktion, der Termin bis zur Mitte Oktobers hinausgesetzt, und es ist daher um so mehr darauf zu rechnen, daß alle oben ausgegebenen Vorschriften darin befolgt seien, damit keine bedeutende Abänderungen, nach dem bereits gemachten Anfange des neuen Schuljahres, für denselben nothwendig werden.

§. 11.

Ueber die, bei Wiederbesetzung eröffneten Lehrerstellen an den Gymnasien und Collegien, zu beobachtende Form soll zwar das Nähere in der, den Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts über ihre Amts-Rechte und Pflichten ausführlich zu ertheilenden Instruktion bestimmt werden, jedoch wird vorläufig Folgendes festgesetzt:

a) Die sowohl von den Orts-Bürgermeistern als den Vorstehern der Gelehrten-Schulen selbst hin und wieder sich angemaaßte Befugniß, irgend eine eröffnete Lehrer-Stelle einseitig zu besetzen, ist hiedurch für mißbräuchlich erklärt, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

... durch anhaltendes Studium dieser Sprache
... Zeit, zu der geforderten Fertigkeit zu gelangen.
Die Mathematik behauptet für die intellectuelle Bil-
dung ungefähr denselben Werth, als die Griechische Sprache
für die ästhetisch-moralische Geistes-Entwicklung. Auch
sie muß daher ein weiteres Feld als bisher eingeräumt
werden. Die Geometrie kann wenigstens schon in der
untersten Klasse von oben herab, anfangen, so wie auch hier
von dem bloß mechanischen Rechnen in eine Kenntniß der
Regeln und in einen systematischen Vortrag der Arithme-
tik übergehen muß. Die ganze reine niedere Mathematik
ist auf der Schule zu beenden, und hinsichtlich der Methode
dem Lehrer vorzüglich die synthetische zu empfehlen, als
welche dem deutschen Charakter und der deutschen Geistes-
Individualität mehr zusagt, während die analytische, eine
gewisse technische Fertigkeit voraussetzende Methode viel-
leicht den Franzosen angemessener sein kann. Vorzüglich
aber muß der Lehrer dahin sehen, daß die Schüler den
Bau ihrer mathematischen Wissenschaft aus sich selbst her-
aus, nach Platonischer Weise construiren und den Beweis
jedes Satzes neu erfinden, gleichsam als ob er noch nicht
vorhanden wäre. Freilich ist dieses nicht möglich, wenn
man nicht einer sehr strengen Stufenfolge und einer sehr
systematischen Gründlichkeit in diesem Unterricht sich belei-
digt. Aber so unterrichtete Knaben, werden dann auch
zu einem sichern Geistes-Eigenthum der Wahrheiten gelan-
gen, von welchen für andere nur ein zweifelhafter Gedäch-
niß-Besitz existirt.

d) Die Geschichte gehört mehr in die oberen, als unteren
Klassen, dagegen die Geographie, wenigstens die neuere,
in den unteren beendet sein und für die beiden oberen
nur noch die alte Geographie, unter den zum Verständniß
der Alten gehörigen Hülfskenntnissen, vorgetragen werden

ren Wirkungsbereich alsdann die nähere Bestimmung erfolgen soll.

f) Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule wird sogleich Anzeige an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts machen, ob sich an seiner Anstalt Lehrer befinden, die von der vorigen oder jetzigen Regierung noch nicht als solche bestätigt sind, wobei er zugleich sein Urtheil über dieselben in Hinsicht ihrer Kenntnisse, ihrer Lehrmethode und ihrer Moralität einzureichen hat.

§. 12.

Auf eine gute Disziplin ist in allen Schulen ganz besonders zu wachen. Die schon unter der vorigen Regierung verbotenen körperlichen Züchtigungen bleiben auch jetzt für die Gelehrten-Schulen und namentlich für die höhern Klassen derselben, gänzlich untersagt. Jedoch ist das dafür eingeführte Nachsitzen und Nacharbeiten darum weniger anzurathen, weil es die Arbeit, welche dem Lehrling zur Pflicht werden soll, zur Strafe herabwürdigt. Das bloße Einsperren — jedoch nicht in einem ungesunden finstern Loch, auch nicht mit mehreren zusammen; auch nicht an solchen Orten, wo der Muthwille der Eingesperrten Nahrung anderer Art findet — ist nur zur Warnung für die anzuwenden, welche noch nicht wiederholt eines Vergehens sich schuldig gemacht haben. Ein guter Lehrer muß Fehler zu verhüten wissen; sein Ernst und seine Liebe müssen die Schüler in Ordnung erhalten. Wo diese nicht fruchten, wo wiederholte Ermahnungen und leichte Bestrafungen vergeblich sind, da bleibt kein anderes Mittel, als den Ungehorsamen, den Pflichtvergessenen, wie einen epidemisch Kranken zu behandeln, ihn aus der Gemeinschaft mit den übrigen Schülern auszuschließen, und seinen Eltern zurückzugehen. Dadurch werden diese um so mehr aufgefordert, wie nothwendig es sei, die häusliche Erzie-

hung mit der öffentlichen in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens werde ich dafür Sorge tragen, daß die Subsistenz der Lehrer mehr von ihrem eignen Fleiße, und der Treue in ihrem Berufe, als von der bloßen Zahl ihrer Schüler abhänge.

Vielen Unordnungen kann schon dadurch vorgebeugt werden, wenn die Lehrer es sich zur strengen Pflicht machen, stets die ersten und die letzten jeder in seiner Klasse zu sein und auch in den Momenten des Unterrichts-Wechsels die Schüler niemals ganz ohne Aufsicht zu lassen, worüber sorgfältig zu halten, den Vorstehern ausdrücklich empfohlen wird.

Ich schließe diese vorläufige Instruktion mit dem Ausdruck des, durch ein vielfach schon unter den Schulmännern dieser Provinzen wahrgenommenes rühmliches Streben zum Bessern, wohlbegründeten Vertrauens, daß sämtliche Vorsteher und Lehrer der Gelehrten-Schulen den Geist, in welchem diese Vorschriften ertheilt sind, zu würdigen wissen, und deshalb zur Ausführung derselben, nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, ihre Kräfte gern vereinigen werden.

Aachen, den 14. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
S a d.

Bekanntmachung

das höhere Schulwesen dieses Gouvernements betreffend.

Als ich unterm 18. September v. J. eine vorläufige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher von Gelehrten-Schulen des Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein erließ, war es gleich meine Absicht, derselben, mit näherer Beziehung auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse, eine größere Vollständigkeit zu geben, und sie dann besonders

abgedruckt in die Hände aller Lehrer der Gymnasien und Kollegien dieser Provinzen zu liefern, damit sie, allgemein gekannt, auch zur allgemeinen Achtung dienen könne.

Durch die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, und mehr noch durch die von dem königl. Ministerio des Innern über diesen Gegenstand erhaltenen Mittheilungen, ist es nun möglich geworden, diese ausführliche Instruktion zu beenden; und indem ich solche als Beilage dieses Stückes des offiziellen Journals abdrucken lasse, welche sobald sie vollendet sein wird, demselben nachfolgen wird, mache ich das Publikum im Voraus darauf aufmerksam, und rechne auf die lebendige Theilnahme und die kräftige Mitwirkung aller der Männer, in den ganzen mir zur Verwaltung anvertrauten Provinzen, die bei der Ausführung der in dieser Instruktion geäußerten heilsamen Absichten mehr oder weniger betheiligte sind.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der königl. preussischen Rhein-Provinzen,

S a d.

Nähere Bestimmungen

der unterm 18. September v. J. gegebenen, und in No. 42 und 43 des offiziellen Journals vom Jahr 1814 abgedruckten, vorläufigen Instruktion für die Direktoren und Prinzipale der Gymnasien, Kollegien und andern Gelehrten-Schulen im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins.

Nachdem die Vorarbeiten zur Reorganisation des gesammten Schulwesens in den königl. preuß. Provinzen am Rhein größtentheils beendet sind, und das Werk begonnen werden muß, ist es, in Beziehung auf das gelehrte Schulwesen, nothig, die in der, unterm 18. September v.

Es hingegen sollen künftig alle neueren Sprachen, außer der Muttersprache, von dem Cyclus des öffentlichen Unterrichts gänzlich ausgeschlossen sein, und dem Privat-Unterricht oder dem Selbststudium lediglich anheim gestellt bleiben. Die einzige Ausnahme hiervon soll in den Provinzen, wo Französisch die Muttersprache ist, hinsichtlich der deutschen Sprache Statt finden können, deren Kenntniß schon deswegen, weil sie Sprache der Regierung ist, von dem Unterthan nicht füglich entbehrt werden kann.

§. 7.

Die fast in allen höhern Schulen der hiesigen Gegend von Alters her eingeführten Silenzien oder Repetitorien haben den großen Nachtheil, daß sie den reisenden Jüngling, indem er ewig am Gängelbände geführt wird, vor eigener Regsamkeit, Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit zurückhalten und so einen Hauptzweck der Erziehung ganz aufheben. Sie sind daher, in den beiden oberen Klassen gar nicht, in den unteren nur insofern zugelassen, als dafür, außer dem öffentlichen Schulgelde, noch ein besonderes Silentiums-Geld bezahlt wird, für welches die Lehrer abwechselnd oder einer besonders, die Aufsicht übernehmen. Verschiedene Klassen aber in ein Lehrzimmer zu diesem Zweck zusammen zu sperren, kann zu nichts führen, als zu Unordnungen. Man suche die Eltern von der Nothwendigkeit zu überzeugen, zu Hause über den Fleiß ihrer Kinder selbst zu wachen und durch Umgang und Beispiel den schönen Theil der Charakter-Bildung zu vollenden, den nur der trauliche Umgang eines glücklichen Familienlebens für das ganze künftige Leben des Jünglings gewähren kann; man gebe den Kindern eine hinreichende Beschäftigung für ihren häuslichen Fleiß, man halte streng auf die Ablieferung der aufgegebenen Arbeiten, und prüfe sie sorgfältig, so werden die Silenzien nicht nothwendig

sein, es müßte denn Eltern geben, die nur froh sind, den ganzen Tag über ihre Kinder nicht vor ihren Augen zu sehen und unnatürlich genug sich ihrer ganz zu entziehen:

§. 8.

Was die Vertheilung der Lehrgegenstände, der Zeit nach, betrifft, so ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die die meist: Anstrengung erfordern, in die Frühzeit fallen; und überhaupt des Nachmittags so wenig als möglich Unterricht gegeben werde. Darum sind für die Zeit des öffentlichen Unterrichts die Vormittags-Stunden von 7—11 oder im Winter von 8—12, die Nachmittags-Stunden von 3—5, oder im Winter von 2—4 Uhr die passendsten. Es ist dagegen gar nicht zu dulden, daß, wie wohl hie und da geschieht, der öffentliche Unterricht des Morgens nur bis 9 Uhr dauere, des Nachmittags aber bis 6 Uhr verlängert werde.

Dagegen möge des Vormittags, wo vier Unterrichts-Stunden hinter einander gegeben werden, am Ende der zweiten eine Viertelstunde den Schülern zur Erholung dienen, wo sie, wie am Abend, nach geschlossenem Unterricht jedoch unter Aufsicht eines Lehrers für die obern, und eines andern für die untern Klassen, auf einem freien Platze vor dem Schulgebäude, sich bewegen können. Es wird gut sein, schon vorläufig die Einleitung zu treffen, diesen Bewegungen der Jugend, für die Zukunft, eine bestimmte gymnastische Tendenz zu geben; weshalb künftig eine besondere und nähere Vorschrift erfolgen soll. Uebrigens ist, bei allen andern Lehrstunden, auf einen pünktlichen Anfang derselben streng zu halten und der Vorsteher, der, nach vergeblichen Versuchen, diese Ordnung zu erhalten, darüber bei dem Direktor des öffentlichen Unterrichts nicht sogleich Anzeige macht, wird selbst darüber zur Verantwortung gezogen werden:

§. 9.

In Hinsicht des Umfanges, den ein jeder Lehrgegenstand in den Gelehrten-Schulen einnehmen soll, läßt sich im Allgemeinen zwar kein ganz festes Maaß bestimmen, indessen wird als Norm, mit Vorbehalt geringer, durch besondere Lokal- oder Personal-Verhältnisse hier und da etwa dringend zu motivirender Abweichungen, Folgendes festgesetzt:

a) Der Religions-Unterricht im strengern Sinne soll an den beiden freien Tagen, des Donnerstags und Sonntags Statt finden, und an diesen Tagen, nach vorausgegangener Messe, die Jugend zu diesem Zwecke in zwei oder drei Klassen versammelt werden.

b) Mit Ausnahme dieses Religions-Unterrichts soll der Sonntag ganz frei sein. Hingegen bleibt den Verstehern überlassen, einige Nachmittags-Stunden des Donnerstags auch noch für andere Unterrichts-Zwecke, den Umständen nach, zu verwenden.

c) Die dreißig Stunden, welche außerdem jede Gelehrten-Schule dem öffentlichen Unterrichte in der Regel etwa widmen wird, sind dergestalt zu vertheilen, daß:

aa) in den obern Klassen

8 Stunden für das Lateinische,

5 für das Griechische,

3 für das Deutsche,

5 für Geschichte und die zum Verständniß der Alten gehörigen Hülfswissenschaften,

4 für Mathematik und die noch übrigen für die Theorie der Poetik, und Rhetorik, die Physik und die Declamations-Übungen.

bb) In den untern Klassen

8 Stunden für das Lateinische,

4 für das Deutsche,

4 für Calligraphie,

8 für Rechnen und Mathematik, und die übrigen 6 Stunden für Geographie, Natur-Beschreibung und Deklamations-Übungen

verwendet werden.

Jede von diesem Normal-Verhältniß hie und da etwa nöthige Abweichung muß bei Einreichung des Lections-Plans, dem betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts angezeigt, und mit hinreichenden Gründen unterstützt werden.

§. 10.

Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule sendet den mit Zuziehung seiner Collegen entworfenen, und von ihnen allen unterzeichneten Lections-Plan jedesmal sechs Wochen vor dem Schluß des Schuljahres an den Direktor des Unterrichts zur Prüfung und Genehmigung ein. Derselbe wird jedoch wegen Verspätung dieser Instruktion, der Termin bis zur Mitte Oktobers hinausgesetzt, und es ist daher um so mehr darauf zu rechnen, daß alle oben angegebenen Vorschriften darin befolgt seien, damit keine bedeutende Abänderungen, nach dem bereits gemachten Anfange des neuen Schuljahres, für denselben nothwendig werden.

§. 11.

Ueber die, bei Wiederbesetzung eröffneten Lehrerstellen an den Gymnasien und Collegien, zu beobachtende Form soll zwar das Nähere in der, den Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts über ihre Amts-Rechte und Pflichten ausführlich zu ertheilenden Instruktion bestimmt werden, jedoch wird vorläufig Folgendes festgesetzt:

a) Die sowohl von den Orts-Bürgermeistern als den Vorstehern der Gelehrten-Schulen selbst hin und wieder sich angemaaßte Befugniß, irgend eine eröffnete Lehrer-Stelle einseitig zu besetzen, ist hiedurch für mißbräuchlich erklärt, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

b) Sobald irgend eine Lehrer-Stelle eröffnet wird, hat der Vorsteher der Anstalt darüber an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts zu berichten, und allenfalls unter Beifügung seiner Vorschläge zur Wiederbesetzung, dessen Verfügung zu erwarten.

c) Der Direktor des öffentlichen Unterrichts kann die Hilfslehrer-Stellen der untern Klassen, insofern sie auf den Etat der Anstalt begründet sind, und nicht über 1000 Franken Besoldung tragen, ohne weitere Anfrage besetzen. Wegen aller übrigen aber ist derselbe verbunden, seine Vorschläge einzureichen und die Bestätigung zu erwarten.

d) Die Remotion irgend eines bei einer Gelehrten-Schule öffentlich angestellten und besoldeten Lehrers kann nur, auf den Antrag des betreffenden Direktors des öffentlichen Unterrichts von mir selbst verhängt werden. Dagegen ist jeder der Herren Direktoren des öffentlichen Unterrichts und, in äußerst dringenden Fällen, auch der Vorsteher einer Gelehrten-Schule befugt, einen Lehrer, welcher dazu gegründete Veranlassung geben möchte, unter eigener Verantwortlichkeit einstweilen von seiner Amtsverrichtung zu suspendiren, wovon jedoch alsdann resp. an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts, oder von diesem an mich die ungesäumte Anzeige gemacht werden muß.

e) Lehrer, welche nicht selbst eine höhere wissenschaftliche Bildung auf einer Universität genossen haben, können, für die obern Klassen eines Gymnasiums, in Zukunft nicht zugelassen werden, und haben also diejenigen, welche diese Zeugnisse nicht für sich aufweisen können, auf den Eintritt in dergleichen Stellen, wo sie erledigt sind, keinen Anspruch zu machen.

Zur Prüfung neu angetretener Lehrer werden künftig in den Hauptorten des General-Gouvernements, besonders Examinations-Commissionen, niedergesetzt werden, über de-

ren Wirkungsbereich alsdann die nähere Bestimmung erfolgen soll.

f) Jeder Vorsteher einer Gelehrten-Schule wird sogleich Anzeige an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts machen, ob sich an seiner Anstalt Lehrer befinden, die von der vorigen oder jetzigen Regierung noch nicht als solche bestätigt sind, wobei er zugleich sein Urtheil über dieselben in Hinsicht ihrer Kenntnisse, ihrer Lehrmethode und ihrer Moralität einzureichen hat.

§. 12.

Auf eine gute Disziplin ist in allen Schulen ganz besonders zu wachen. Die schon unter der vorigen Regierung verbotenen körperlichen Züchtigungen bleiben auch jetzt für die Gelehrten-Schulen und namentlich für die höhern Klassen derselben, gänzlich untersagt. Jedoch ist das dafür eingeführte Nachsitzen und Nacharbeiten darum weniger anzurathen, weil es die Arbeit, welche dem Lehrling zur Pflicht werden soll, zur Strafe herabwürdigt. Das bloße Einsperren — jedoch nicht in einem ungesunden finstern Loch, auch nicht mit mehreren zusammen; auch nicht an solchen Orten, wo der Muthwille der Eingesperrten Nahrung anderer Art findet — ist nur zur Warnung für die anzuwenden, welche noch nicht wiederholt eines Vergehens sich schuldig gemacht haben. Ein guter Lehrer muß Fehler zu verhüten wissen; sein Ernst und seine Liebe müssen die Schüler in Ordnung erhalten. Wo diese nicht fruchten, wo wiederholte Ermahnungen und leichte Bestrafungen vergeblich sind, da bleibt kein anderes Mittel, als den Ungehorsamen, den Pflichtvergessenen, wie einen epidemisch Kranken zu behandeln, ihn aus der Gemeinschaft mit den übrigen Schülern auszuschließen, und seinen Eltern zurückzugehen. Dadurch werden diese um so mehr gereinigt werden, wie nothwendig es sei, die häusliche Erzie-

hung mit der öffentlichen in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens werde ich dafür Sorge tragen, daß die Substanz der Lehrer mehr von ihrem eignen Fleiße, und der Treue in ihrem Berufe, als von der bloßen Zahl ihrer Schüler abhänge.

Vielen Unordnungen kann schon dadurch vorgebeugt werden, wenn die Lehrer es sich zur strengen Pflicht machen, stets die ersten und die letzten jeder in seiner Klasse zu sein und auch in den Momenten des Unterrichts-Wechsels die Schüler niemals ganz ohne Aufsicht zu lassen, worüber sorgfältig zu halten, den Vorstehern ausdrücklich empfohlen wird.

Ich schließe diese vorläufige Instruktion mit dem Ausdruck des, durch ein vielfach schon unter den Schulmännern dieser Provinzen wahrgenommenes rühmliches Streben zum Bessern, wohlbegründeten Vertrauens, daß sämtliche Vorsteher und Lehrer der Gelehrten-Schulen den Geist, in welchem diese Vorschriften ertheilt sind, zu würdigen wissen, und deshalb zur Ausführung derselben, nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, ihre Kräfte gern vereinigen werden.

Aachen, den 14. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
S a d.

Bekanntmachung

das höhere Schulwesen dieses Gouvernements betreffend.

Als ich unterm 18. September v. J. eine vorläufige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher von Gelehrten-Schulen des Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein erließ, war es gleich meine Absicht, denselben, mit näherer Beziehung auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse, eine größere Vollständigkeit zu geben, und sie dann besonders

abgedruckt in die Hände aller Lehrer der Gymnasien und Kollegien dieser Provinzen zu liefern, damit sie, allgemein gekannt, auch zur allgemeinen Achtung dienen könne.

Durch die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, und mehr noch durch die von dem königl. Ministerio des Innern über diesen Gegenstand erhaltenen Mittheilungen, ist es nun möglich geworden, diese ausführliche Instruktion zu beenden; - und indem ich solche als Beilage dieses Stückes des offiziellen Journals abdrucken lasse, welche sobald sie vollendet sein wird, demselben nachfolgen wird, mache ich das Publikum im Voraus darauf aufmerksam, und rechne auf die lebendige Theilnahme und die kräftige Mitwirkung aller der Männer, in den ganzen mir zur Verwaltung anvertrauten Provinzen, die bei der Ausführung der in dieser Instruktion geäußerten heilsamen Absichten mehr oder weniger betheilig sind.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der geheime Staatsrath und Ober-Präsident der königl.
preussischen Rhein-Provinzen,

S a d.

Nähere Bestimmungen

der unterm 18. September v. J. gegebenen, und in No. 42 und 43 des offiziellen Journals vom Jahr 1814 abgedruckten, vorläufigen Instruktion für die Direktoren und Prinzipale der Gymnasien, Kollegien und andern Gelehrten-Schulen im General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins.

Nachdem die Vorarbeiten zur Reorganisation des gesammten Schulwesens in den königl. preuß. Provinzen am Rhein größtentheils beendet sind, und das Werk begonnen werden muß, ist es, in Beziehung auf das gelehrte Schulwesen, nothig, die in der, unterm 18. September v.

3. deshalb erlassenen, vorläufigen Instruktion re. enthaltenen zerstreuten Bemerkungen unter einen Gesichtspunkt zusammen zu fassen, sie zu ergänzen, zu erweitern, und die Hauptgrundsätze aufzustellen, nach denen die dieseitigen Anstalten höherer wissenschaftlicher Jugendbildung, denen des jenseitigen Deutschlands und namentlich denen des jenseitigen Preußens näher geführt werden können, damit die zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Einheit entstehe, die von Einseitigkeit, wie von Einförmigkeit gleichweit entfernt ist.

Dazu sollen die folgenden Erläuterungen dienen, die, in Verbindung mit der oben genannten Instruktion, für die Vorsteher und Pfleger aller derjenigen Schulen dieses General-Gouvernements, welche auf eine höhere Bildung berechnet sind, als sie die Volks- und Elementarschulen gewähren können, eine Norm abgeben, von der in den wesentlicheren Punkten gar nicht, in den minderwesentlicheren nur nach Maaßgabe der Orts- und Personen-Verhältnisse und nur mit Genehmigung der obern Schul-Behörde abgewichen werden kann.

A. Verschiedenheit und Umfang der allgemeinen Schulen nach der Verschiedenheit ihres Zweckes.

1. Mit Ausschluß aller Elementarschulen, in denen das Kind etwa vom 6ten bis einschließlich 9ten Jahrs für den eigentlich bildenden Unterricht mehr vorbereitet, als in denselben eingeführt wird, und die allen übrigen Schulen zum Grunde liegen müssen; ferner mit Ausschluß aller Spezialschulen, die für einen besondern Stand erziehend, sich an jene Elementarschulen nicht unmittelbar anschließen dürfen, sondern mehr oder weniger Mittelstufen der allgemeinen Bildung voraussetzen; endlich mit Ausschluß der die höhere weibliche Bildung bezweckenden Unterrichts-Anstalten, ist hier nur von den öffentlichen Schulen die Rede

die für die Bildung des männlichen Geschlechts einen allgemeinen und höhern Zweck haben, der durch das Eingreifen der bürgerlichen Verhältnisse in die allgemeynenschlichen nur verschieden modificirt werden kann, ohne jedoch je die Tendenz der Allgemeinheit zu verlieren.

2. Nachdem in den allgemeinen Elementarschulen der Knabe durch das Lernen des Lernens so weit gediehen ist, daß er sich eines höhern Unterrichts empfänglich zeigt, giebt es bis zu seinem Eintritt in's Leben oder in eine für ein besonderes Fach zunächst vorbereitende Spezialschule, noch verschiedene Stufen der allgemeinen Bildung zu durchgehen, bei denen wir drei Hauptabtheilungen mit verschiedenen Unterabtheilungen unterscheiden können. Jene drei Hauptstufen sind: die niedere, mittlere und höhere Bildungsstufe.

3. Die niedere Bildungsstufe allein kann nur für die beschränkteren Zwecke des bürgerlichen Lebens die allgemeine Vorbereitung gewähren, und umfaßt alsdann, wenn sie isolirt dasteht, und nach obenhin geschlossen erscheint, etwa den Zeitraum von 3 Jahren in dem Umfange zweier Klassen. Am besten wird sie nach untenhin mit der allgemeinen Elementarschule zu einem zusammenhängenden Ganzen vereinigt, und heißt alsdann, insofern sie sich auf dem Lande wohl nicht leicht finden mögte, für die Bedürfnisse einer jeden Stadt aber durchaus nothwendig ist, allgemeine Stadtschule überhaupt. In dieser Verbindung muß sie wenigstens vier Klassen mit vier Hauptlehrern, einem Schreib- und Zeichenlehrer und einem Gesanglehrer, wo möglich auch mit einem Lehrer zur Leitung der stufenmäßigen körperlichen Uebungen haben, und führt ihre Zöglinge so weit, daß sie mit dem Ende des 12. oder 13. Jahres im Stande sind, ein Handwerk, eine Kunst oder ein anderes Fach der bürgerlichen Thätigkeit niederer Art

mit einer freieren und selbst höhern Ansicht zu ergreifen, die es ihnen nicht erlaubt, in dem Schlamm des bloß praktischen Lebens zu Grunde zu gehen.

4. Die niedere und mittlere Bildungsstufe, fest zusammenhängend und in einander greifend, geben eine entweder auch nach untenhin von der Elementarschule gesonderte, wiewohl dieselbe voraussetzende, oder eine mit dieser verbundene allgemeine Bildungsanstalt, die, indem sie dem Menschen als Menschen einen freieren Spielraum für seine geistigen Kräfte gewährt, auch zugleich für die minder beschränkten, und selbst höhern Zwecke des bürgerlichen Lebens vorbereitet, insofern diese nicht ein gründlicheres Studium der alten Sprachen als nothwendig voraussetzen. Es heißt diese Anstalt, sie bestehe für sich allein, oder in Verbindung mit der Elementarschule, eine allgemeine höhere Stadtschule; und wird in diesen Provinzen ungefähr dem Begriff eines Collegiums entsprechen. Sie umfaßt, wenn sie isolirt steht, etwa den Zeitraum von 6 Jahren, und erfordert für die Vollendung ihres Zwecks 4 Klassen mit 5 Hauptlehrern, und den oben angegebenen Nebenlehrern, wozu noch ein oder zwei Hülfsllehrer nach Beschaffenheit der Umstände genommen werden können. Ist sie mit der Elementarschule vereinigt, so bedarf sie 6 Klassen und 7 Hauptlehrer ohne die erforderlichen Hülfsl- und Nebenlehrer. In beiden Fällen entläßt sie ihre Zöglinge etwa im 14ten oder 15ten Jahre unmittelbar ins praktische Leben, oder in eine Spezialschule, oder in die obern Klassen eines Gymnasiums.

5. Gesellt sich zu jenen beiden Bildungsstufen noch die höhere, so entsteht daraus eine allgemeine Vorbereitungs- schule für den Gelehrten, die sich nach obenhin an die Universität, nach untenhin an die Elementarschule anschließt, von beiden aber als eine für sich bestehende Anstalt ge-

trennt ist. Sie erhält nur ihren eigenthümlichen Charakter durch das Vorherrschende der alten Sprachen, die sie schon in ihren untersten Abtheilungen fest in's Auge faßt, indem sie eine Vollendung am Ende einer jeden Bildungsstufe für die niedern Zwecke des praktischen Lebens und zum Uebergange in dasselbe nur als einen Nebenzweck betrachtet, auf den sie nur da einige Hinsicht zu nehmen hat, wo ausser ihr an demselben Orte keine der beiden vorher erwähnten allgemeinen Schulen bestehen kann. Diese Anstalt heißt ein Gymnasium, umfaßt für ihre Zöglinge einen Zeitraum von etwa 10 Jahren, nämlich 2 in der untern, 3 in der mittlern, und 5 in der obern Bildungsstufe, und erfordert für jede derselben zwei, also im Ganzen 6 Klassen, mit einem Direktor, dreien Oberlehrern, eben so vielen Unterlehrern, und einer gleichen Anzahl von Hilfslehrern, zu denen dann noch die in den vorerwähnten Schulen nöthigen Nebenlehrer kommen.

6. Nach der Zahl der Klassen und Lehrer deren Fundirung in dieser oder jener Stadt zweckmäßig erscheint, wird es sich nun bestimmen, auf welchen Zweck die daselbst eingerichtete Schule Anspruch zu machen hat, den sie dann auch schon durch ihren Namen aussprechen muß. Abweichungen von der aufgestellten Norm werden als beständige Formen nicht geduldet, und können nur einstweilen erlaubt sein, um zu dem Uebergange aus der mangelhaftesten Form in die vollkommnere die nöthige Zeit und die nöthigen Kräfte zu gewinnen.

7. Mit Bezug auf die Bedürfnisse dieser Provinzen, für welche die Kenntnisse der lateinischen Sprache bis zu einem gewissen Grade auch in den mittleren Ständen ihren Werth hat, und um auch in kleineren Städten den Eltern, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben wollen, Gelegenheit zu verschaffen, wenigstens die ersten Grade

derselben unter ihren Augen und mit geringern Kosten zu erwerben, soll es den allgemeinen Stadtschulen der beiden untern Grade (S. 3 und 4) erlaubt sein, von den an den fünf wöchentlichen Unterrichtstagen täglich bestimmten sechs öffentlichen Lehrstunden eine der lateinischen Sprache zu widmen; jedoch so, daß dieser Unterricht in einer allgemeinen Stadtschule nie die Grenzen der beiden untern Klassen eines Gymnasiums, in einer allgemeinen höhern Stadtschule (einem Collegium) nie die Grenzen der vier untern Klassen derselben überschreite. — Dagegen bleibt der lateinische Unterricht aus den Elementarschulen ganz und gar verwiesen, und gilt dieses Gesetz von jetzt an allgemein, so wie dagegen das Griechische in den allgemeinen Stadtschulen des untersten Grades gar nicht, in denen des zweiten Grades nur außer den öffentlichen Lehrstunden gelehrt werden darf. Ein Uebergang zur Universität, auf welcher allein die nächste Vorbereitung für ein bestimmtes Gelehrtenfach gewonnen werden kann, und von welcher allein künftig junge Männer in die praktische Laufbahn eines solchen Faches aufgenommen werden, findet nur aus der obersten Klasse eines Gymnasiums Statt; und es bleiben bei der nahe bevorstehenden Errichtung einer rheinischen Universität die näheren Bestimmungen darüber einer besondern Instruktion vorbehalten. Wenn also in einer Stadt nur ein Collegium fundirt worden, so müssen die für ein Gelehrtenfach bestimmten Zöglinge desselben, ehe sie zur Universität übergehen können, noch die beiden obern Klassen eines Gymnasiums absolviren:

8. Um indessen vorzügliche Talente auch aus der Klasse der weniger Begüterten an solchen Orten, wo kein Gymnasium ist, für die Wissenschaften fortdauernd zu erhalten; wird die Regierung Sorge tragen, daß an jedem ihren Anforderungen entsprechenden Gymnasium, für die beiden

obern Klassen desselben, besondere Stiftungen gegründet werden, durch welche dergleichen Individuen nicht nur freien Unterricht, sondern auch eine angemessene Unterstützung für ihre übrigen Bedürfnisse genießen.

B. Lehrobjecte der allgemeinen Stadtschulen und Gymnasien.

9. Die Gegenstände des Unterrichts an einer jeden Schule sind entweder Sprachen oder Wissenschaften, oder technische Fertigkeiten und körperliche Übungen. Den Ersteren gebührt in der Regel der größere Umfang, und sie nehmen daher in den obern Klassen des Gymnasiums etwa fünf Achel, in den untern etwa die Hälfte der öffentlichen Lehrstunden ein. Für die allgemeinen, höhern und niedern Stadtschulen leidet diese Vertheilung eine nach Umständen verschiedene Modification, indem daselbst der lateinischen Sprache nur ein geringerer Umfang eingeräumt werden kann, und die deutsche Sprache allein mit dem vollen Gewichte ihrer gerechten Ansprüche auftritt.

10. Alle neuern Sprachen, außer der Muttersprache, bleiben aus dem Lektionsplan der allgemeinen Stadtschulen und der Gymnasien ausgeschlossen, wie dies schon im §. 6. der Instruktion vom 18. Sept. v. J. bestimmt ist. Daß sie daher auch in den Elementarschulen um so mehr wegfallen müssen, versteht sich von selbst.

11. In der obersten Klasse eines Gymnasiums kommt, nachdem für die beiden alten klassischen Sprachen und für die Muttersprache ein vollkommen fester und umfassender Grund gelegt ist, noch zur Vorbereitung künftiger Theologen die hebräische Sprache dazu, und es können die Primaner, während ihres dreijährigen Kursus, in zwei hebräische Coetus getheilt werden, von denen der eine die Anfänger, der andere die Vereiskern begreift. Jedoch fällt der hebräische Unterricht außer der Zeit der öffentlichen

Vehrstunden, und hat für jeden Coetus wöchentlich nur zwei Lektionen.

12. Der deutsche wie der lateinische Sprachunterricht geht durch alle 6 Klassen des Gymnasiums, eben so durch alle Klassen der beiden, allgemeinen Stadtschulen, jedoch mit der in §. 7 bemerkten Beschränkung für die lateinische Sprache. Wer in dieser auf einer der genannten Schulen nicht genug glaubt fortschreiten zu können, um für die 2. Klasse eines Gymnasiums reif zu werden, muß sich durch Privatlektionen helfen, doch wird er bei angestrenzter Selbstthätigkeit auch ohne diese zum Ziele zu gelangen im Stande sein.

13. Die griechische Sprache wird an einem Gymnasium in vier Klassen gelehrt, und in Quarta, der untersten Klasse der mittleren Bildungsstufe, damit der Anfang gemacht. Im Umfange muß sie in den obern Klassen der lateinischen Sprache wenigstens gleich, in der dritten und vierten Klasse ihr nicht bedeutend nachstehen. Uebrigens wird, was über diesen Gegenstand in der Instruktion §. 6. b. gesagt ist, wiederum dringend in Erinnerung gebracht. Daß das Griechische nicht in den Lektionsplan einer mittleren und niedern allgemeinen Stadtschule gehöre, ist schon oben §. 7 gesagt worden.

14. Die Wissenschaften, welche in den öffentlichen Unterricht der allgemeinen Schulen und Gymnasien gehören, sind: Mathematik, Naturlehre und Naturbeschreibung, Geschichte, Geographie und Religion, jedoch alle diese nur, insofern sie zu einer höhern philosophischen Ansicht der Wissenschaft im Allgemeinen, wie jeder insbesondere, und zu schwierigen Operationen des Verstandes vorbereiten, nicht insofern sie dieselbe erfordern oder voraussetzen. Darum sind alle höhern Wissenschaften, als Philosophie, Logik, Aesthetik, Rhetorik, spekulative Physik u. s. w. eben

so eine Encyclopädie der Wissenschaften im Allgemeinen sowohl als der Alterthumswissenschaften insbesondere aus der Schule auf die Universität verweisen, die allein erst den Jüngling auf den dazu gehörigen Standpunkt zu stellen vermag. Indem hierbei auf das in S. 1 der Instruction Gesagte zurückverwiesen wird, ist nur das noch zu bemerken, daß der Vortrag einer Geschichte der Philosophie, insofern dieselbe einen faßlichen Ueberblick der Philosophie und eine Vorbereitung auf die einzelnen Theile derselben gewähren soll, nur für die erste Klasse unsrer höhern Gymnasien, und auch hier nur in Ermangelung eines akademischen Cursus Statt finden soll, so daß nach Errichtung einer rheinischen Universität diese Ausdehnung der Gymnasien wegfällt, und jene Lektionen wieder in die Reihe der geschichtlichen überhaupt zurücktreten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den in das Verständniß der Alten einführenden Hülfswissenschaften, welche als ein besondrer und ausführlicher Cyclus von Alterthumswissenschaften nur für die Universität gehören, die, nachdem die Schule durch Beseitigung aller durch die Sprachen selbst gegebenen Hindernisse das Verständniß der alten Klassiker geöffnet hat, nun durch die Benutzung der Quellen in die volle Welt des Alterthums einführt, und ein eben so deutliches als tiefergreifendes Bild desselben aufzustellen vermag. Jetzt ist in Ermangelung einer rheinischen Universität nur ein Umriß dieser Wissenschaften in der obersten Klasse der eigentlichen Gymnasien zu gestatten, und mit den geschichtlichen Lektionen zu verbinden, in deren Kreis aber auch künftig die alte Geschichte, wie die alte Geographie für die Gymnasien aufzunehmen ist.

Wie dann auch durch das Obengesagte die Rhetorik, und mit ihr die Poetik als ein Eigenthum der Schule abgesprochen, und schon in der mehrerwähnten Instruction

durch die in §. 2. derselben gegebenen Erklärungen mehr der Name, als die Sache geblieben ist: so sollen nun, nachdem die Scheidewand zwischen der Universität und der Schule, bereits strenger gezogen werden kann, und nachdem diese Instruktion nur allein auf deutsche Schulen noch anwendbar ist, mit dem Namen einer Klasse der Poetik und Rhetorik auch diese Wissenschaften selbst aus den Gymnasien wegfallen, dagegen eine reine, wie eine allgemeine angewandte Sprachlehre, wie sie im ersten Bande von Reinbeck's Handbuch der Sprachwissenschaft entworfen ist, den obern Klassen der Gymnasien eingeräumt, die Poetik und Rhetorik aber, welche der 2te Band liefern soll, der Universität vorbehalten bleiben.

15. Eben so wie die höhern Ansichten der Wissenschaft und alle reine Spekulation der Universität anheimfällt, so müssen auch die bloß technischen Zwecke derselben den Spezialschulen überlassen sein, insofern sich dieselben mit strengwissenschaftlicher Darstellung in den allgemeinen Schulen etwa nicht vereinigen lassen. Diese Bemerkungen werden namentlich auf die Naturbeschreibung, Naturlehre und Mathematik anwendbar sein, und dürfen durchaus nicht übersehen werden, wenn die Schule nicht in jenen todten Mechanismus zurückverfallen soll, der das Wesen aller französischen Schulen war und ist.

16. Die Mathematik, insofern auch das praktische Rechnen darunter begriffen wird, gehört für alle drei genannte allgemeine Unterrichts-Anstalten, geht durch alle Klassen derselben, und gewinnt, ohne irgendwo das wissenschaftliche Gewand ganz auszuziehen, an strengwissenschaftlicher Form, je nachdem sie mehrere Bildungsstufen umfaßt. Die Zahl der dieser Wissenschaft zu widmenden Lektionen beträgt etwa den 5ten Theil des öffentlichen Unterrichts überhaupt, und bleibt sich in allen Klassen ziemlich gleich.

17. Die Naturbeschreibung wird auf einem Gymnasium in den drei untern Klassen gelehrt, und reihet sich auf der mittleren Bildungsstufe an die Naturlehre an, welche die drei obern Klassen in Anspruch nimmt, und in der obersten der Mathematik sich enger anschließt. Jede von beiden Naturwissenschaften erfordert für ihre Klasse zwei wöchentliche Lehrstunden. Da indessen in einer allgemeinen Stadtschule das, was von diesen Wissenschaften an einem Gymnasium in die mittlere Bildungsstufe verlegt wird, noch in die untere gezogen werden muß, so ist hier die Zahl der dazu gewidmeten Lehrstunden zu verdoppeln; wie denn auch an einem Kollegium, wo der Unterricht in der Naturlehre mehr zu erweitern ist, als dies in den mittlern Klassen eines Gymnasiums geschehen kann, für diese Wissenschaft in den beiden obern Klassen wöchentlich eine Stunde mehr angesetzt werden muß.

18. Geschichte und Geographie als zwei unzertrennliche Wissenschaften, die überall einander bedingen und ergänzen, gehen in den beiden erstern Bildungsstufen durch alle Klassen hindurch immer nebeneinander, doch muß in der untern Klasse jeder Stufe die Geographie, in der obern die Geschichte vorwaltend sein. Auf der obersten Bildungsstufe treten sie zu einer einzigen Lektion zusammen, in welcher jedoch die Geographie mehr in den Hintergrund tritt, oder den dunkeln Grund ausfüllt, auf welchem die handelnden Personen in mehr oder weniger hellem Lichte hervortreten. Beide Wissenschaften in Vereinigung erfordern für jede Klasse drei wöchentliche Lehrstunden. Jede Bildungsstufe bildet dabei ein für sich abgeschlossenes Ganze, welches die nächst obere nur darum wieder aufnimmt, um dasselbe zu erweitern, wodurch denn das Prinzip gegeben ist, nach welchem dieser Unterricht für jede der drei genannten allgemeinen Schulen geordnet werden muß. Auch auf den

Gymnasien kann dieselbe Ordnung beibehalten, und dahin, was in der Instruktion S. 6. d. darüber gesagt ist, abgeändert werden, wiewohl die übrigen darauf sich beziehenden Bemerkungen ihre volle Kraft behalten. Die alte Geographie ist natürlich mit der alten Geschichte, in der angegebenen Art, zu verbinden.

19. Der Religionsunterricht, der von der untern Bildungsstufe an das religiöse Gefühl in Anspruch nimmt, und nach obenhin mit immer größerer Kraft auf die Gesinnung wirkt, erfordert ebenfalls auf jeder Bildungsstufe ein geschlossenes Ganze, wobei die beiden dazu gehörigen Klassen, wenn sie nicht zu zahlreich sind, in einem Coetus vereinigt werden können. Wöchentlich 2 Stunden, die eine des Donnerstags, die andere des Sonntags sind für die katholischen Glaubensgenossen dazu gewidmet, und wird jedesmal der Besuch der kirchlichen Feier, und eine daselbst zu haltende Rede des für die Schule bestimmten Seelsorgers entweder vorangehen oder darauf folgen. Für die protestantischen Zöglinge ist darauf zu halten, daß auch für sie des Donnerstags der Religionsunterricht von ihrem Pfarrer, wo möglich in zwei aufeinander folgenden Stunden, gegeben werde.

20. Die Theile des technischen Unterrichts, die mit einer allgemeinen Bildung in unmittelbarer Verbindung stehen, und daher auch auf keiner allgemeinen Schule fehlen sollten, sind: Kalligraphie, Zeichnen und Gesang. Außerdem machen auch die körperlichen oder gymnastischen Uebungen einen sehr wesentlichen Theil der Erziehung aus, und sind als ein vorzüglich wichtiges Hülfsmittel zu einer Nationalerziehung zu benutzen. Es können diese, wo sich ein dazu geeigneter Lehrer befindet, auf die freien Nachmittage verlegt, auch theilweise in einzelnen freien Stunden vorgenommen werden. Die Kalligraphie

muß auf der untersten Bildungsstufe in vier wöchentlichen Lehrstunden so weit gediehen sein, daß es auf der mittlern und obern keiner weitem öffentlichen Unterweisung in derselben bedarf, sondern nur höchstens einer außer den öffentlichen Lehrstunden fallenden, und von den Schülern besonders zu bezahlenden Nachhilfe. — Das Zeichnen geht dagegen als öffentliche Unterweisung in 2 bis 3 wöchentlichen Lehrstunden durch alle Klassen hindurch, so daß 2 und 2 zu einer Bildungsstufe gehörige Klassen dabei vereinigt sein können. — Der Gesang, der hier nach einer der neueren Methoden strengsystematisch zu betreiben ist, wird in den drei untern Klassen eines Gymnasiums oder in den drei obern einer allgemeinen Stadtschule (3) durch die 4 Pflanzschulischen Elementarkursus hindurch geführt. Dagegen bilden die 3 obern Klassen eines Gymnasiums, wie die beiden obern Klassen eines Kollegiums (4) eine allgemeine Singerschule, welche für jedes Register schon hinreichend geübte und vorbereitete Stimmen aufzuweisen hat, die im Stande sind, selbst größere und schwierigere Sachen mit Sicherheit auszuführen. Die Zeit des Gesangunterrichts fällt außer den öffentlichen Lehrstunden, und es hat jede Abtheilung wöchentlich drei Lektionen.

C. Umfang der Lehrobjekte für jede Bildungsstufe.

21. Was schon in der angeführten Instruktion S. 5 über das Ineinandergreifen der verschiedenen Klassen derselben Schule und über die strenge Begrenzung einer jeden, nach dem Inhalt und dem Umfange ihrer Lehrgegenstände gesagt ist, kann hier nicht dringend genug wiederholt werden, wobei allerdings auf die Lokal- und Personal-Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Da diese in den Schulen der rheinisch-preussischen Provinzen mehr als irgendwo verschieden und überdieß von Seiten der obersten Landes-

Schulbehörde in Hinsicht der Lektionspläne besondere Instruktionen zu erwarten sind; so sollen hier die Grenzen für eine jede Klasse und eine jede Lektion noch nicht als eine allgemeine Norm aufgestellt, wohl aber angedeutet werden, was nach dem Sinn der preussischen Schulverfassung und der darüber uns im Auszuge zugetommenen Anweisung der obersten Behörde, am Ende einer jeden - Bildungsstufe zur Versetzung in eine höhere als unumgänglich nothwendig erfordert wird.

22. Zur Aufnahme in die unterste Bildungsstufe des fortschreitenden Unterrichts wird hinreichende Uebung im zusammenhängenden richtigen Lesen, so wie im Schreiben des Deutschen, sowohl mit deutschen als lateinischen Charakteren, ein richtiges und fertiges Lesen einer Zahl von wenigstens 4 Ziffern, und ein deutliches Schreiben der Zahlzeichen als durchaus nothwendig erachtet. Ist in dem einen oder dem andern Gegenstande schon etwas mehr gethan, so kann dies zu einer Versetzung in die nächstobere Klasse, insofern dadurch nicht die Bildungsstufe verändert wird, nur gerade für diese Gegenstände, nicht aber für alle Veranlassung geben. Für die Aufnahme in die untere Klasse ist es zu einem systematischen Unterricht im Lateinischen zu wünschen, daß der aufzunehmende Knabe noch gar keinen Unterricht in dieser Sprache genossen habe, daher dieser für die Schüler der Elementarschulen auch nicht einmal ausser den öffentlichen Lehrstunden derselben geduldet werden darf.

23. Zum Uebergange aus der untern Bildungsstufe in die mittlere wird erfordert, daß

a) In Hinsicht des Sprachunterrichts die Formenlehre sowohl der deutschen als lateinischen Grammatik völlig beendet sei, auch eine Bekanntschaft mit den leichtern und

gewöhnlichern Wortfügungen der lateinischen und deutschen Sprache in so weit durchblicke, daß in der erstern Sprache die Lesung leichter, abgerissener Sätze, in der letztern ein mündlicher und schriftlicher Ausdruck ohne Provinzialismen und Sprachfehler keine Schwierigkeiten finde;

b. In Hinsicht des wissenschaftlichen Unterrichts das ganze angewandte Rechnen, mit Inbegriff der ersten Elemente der Buchstabenrechnung und die geometrischen Elementarkenntnisse, beendet, eine Bekanntschaft mit den vorzüglichsten inländischen Naturprodukten, eine Totalanschauung der Erdoberfläche, sowohl ihrer physischen als politischen Eintheilung nach und eine genauere Kenntniß des Vaterlandes, eine sichere Topik für die Geschichte, durch Kenntniß ihrer Hauptperioden und innern Zusammenhang, eine Umsicht in der Geschichte des Vaterlandes und endlich ein Verständniß ausgewählter Stellen der heiligen Schrift mit einem dabei durchblickenden religiösen Gefühle gewonnen sei;

c. In Hinsicht der technischen Fertigkeiten aber die Handschrift zur Deutlichkeit und Schönheit, das Zeichnen zur Fertigkeit in der Entwerfung von allerlei Umrissen und regelmäßigen Figuren, der Gesang bis zur Beendigung der drei ersten Elementarcursus gediehen sei.

24. Aus der mittlern Bildungsstufe in die obere findet der Uebergang nur dann Statt, wenn

a) in der deutschen und lateinischen Sprache die ganze Wortfügung beendet, die Bekanntschaft mit den leichtern lateinischen und den minderleichten deutschen klassischen Schriftstellern vertrauter, die deutschen Aufsätze zusammenhängender und fließender, die lateinischen Darstellungen von Sprachfehlern ganz frei geworden sind, auch dabei die griechische Formenlehre mit Ausschluß der seltenen

Formen nebst einem bedeutenden Vorrath von Wörtern dem Gedächtniß fest eingeprägt erscheint;

b) wenn die ganze reine niedere Größenlehre mit Inbegriff der Gleichungen bis zum 2. Grade incl. im Zusammenhange begriffen, eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche, und der HAUPTERSCHEINUNGEN in der Körperwelt, wie auch eine genauere Kenntniß der einzelnen Völker und Staaten, nebst einer zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung ihrer Hauptveränderungen und endlich eine vertrautere Bekanntschaft mit den Quellen der christlichen Religion gewonnen ist;

c. wenn im Zeichnen mehr Selbstständigkeit, im Gesang völlige Sicherheit, in allen Elementarübungen sich sichtbar zeigt, wiewohl ein Mangel an technischen Fertigkeiten die sonst verdiente Beförderung zu einer höhern Bildungsstufe nicht hindern soll und deren Uebung in besondern Lektionen ausser der Zeit des öffentlichen Unterrichts von dem eigentlich wissenschaftlichen und Sprachunterricht unabhängig sind.

25. Der Uebergang aus der höhern Bildungsstufe zur Universität wird bedingt:

a. durch eine Fertigkeit und Sicherheit, sich in den beiden alten Sprachen so gut, wie in der Muttersprache, mit Beobachtung der Eigenthümlichkeit einer jeden schriftlich und — etwa mit Ausnahme der griechischen — auch mündlich auszudrücken, welches dann ein Verständniß ihrer vorzüglichsten Klassiker ohne Vorbereitung — etwa die Tragiker ausgenommen — von selbst voraussetzt. Von dem künftigen Theologen wird überdies eine genaue Bekanntschaft mit der hebräischen Formenlehre gefordert.

b. durch eine Vertrautheit mit der Theorie der Gleichungen und Reihen im Allgemeinen, mit den Apollonischen Kegelschnitten, mit den wichtigsten Lehrsätzen der ange-

wandten Mathematik; durch eine allgemeine Uebersicht der Physik, die als Grundlage für höhere Ansichten dienen kann, durch tiefere Blicke in die Erscheinungen der sittlichen Welt, wie sie die Gegenüberstellung alter und neuer Geschichte gewährt; durch eine tiefere Einsicht in das Wesen und die Lehren der christlichen Religion, und eine in allen Verhältnissen des Jünglings sich bewährende ächtchristliche Gesinnung.

D. Lektionspläne.

26. Durch die obige Darstellung wird es einem jeden Direktor eines Gymnasiums, wie überhaupt den Vorstehern höherer Schulen möglich werden, einen mit den aufgestellten Grundsätzen übereinstimmenden Lektionsplan für jede Klasse ihrer Schule zu entwerfen, und mit Berücksichtigung der ihnen zu Gebot stehenden Mittel die Grenzen derselben genau zu bestimmen.

27. Ein strenger Parallelismus der Lektionen durch alle Klassen ist dabei nicht nothwendig, auch nicht einmal zu wünschen, wohl aber für je zwei und zwei zu einer Bildungsstufe gehörige Klassen.

28. Derselbe Lehrgegenstand wird für dieselbe Klasse, wo möglich, nur von einem Lehrer gelehrt; jedoch ist es übrigens zu wünschen, daß jeder Lehrer in mehreren Klassen unterrichte, und keiner der obern und ältern Lehrer sich scheue, oder eine Zurücksetzung darin finde, wenn ihm auch in den untern Klassen Lektionen übertragen werden. Gerade für diese Klassen sind die erfahrensten Lehrer, gerade für sie ist die gereifteste Methode nothwendig.

29. Für einen Lehrgegenstand, der nur einen geringen Umfang von Zeit erfordert, wird ein und derselbe Lehrer, wenn auch nicht in allen Klassen (27), doch in allen Bildungsstufen angestellt werden können, woraus sich der in

der Instruktion §. 5. b. eingeschlichene Druckfehler, die alten Sprachen betreffend, von selbst berichtigt.

30. Die in §. 8. der Instruktion gegebenen Vorschriften über die Vertheilung der Lehrgegenstände in Hinsicht der Zeit behalten ihre volle Gültigkeit.

31. Das in §. 10. derselben Instruktion gegebene Gesetz wird hierbei aufs Neue in Erinnerung gebracht; und um darin die mögliche Vollständigkeit und Gleichförmigkeit der Darstellung zu erreichen, wodurch den obern Behörden die Vergleichung und Prüfung erleichtert wird, sind diesen näheren Bestimmungen drei Schemata angehängt, nach welchen die Schulvorsteher diese Tabellen einzureichen haben, nämlich:

a) sub Lit. A. ein Verzeichniß sämtlicher Lehrgegenstände in Hinsicht des einem jeden, für jede Klasse eingeräumten Umfanges an Zeit, durch Bestimmung der demselben wöchentlich gewidmeten Zahl der Lehrstunden. Die hincingesezten Zahlen sollen nur die Norm abgeben, welche nach den verschiedenen Verhältnissen zu modifiziren sein wird, wie dies schon bei der Zahl der Klassen der Fall ist, welche durch die Bestimmung der Schule (§. 3. 4. 5.) und zum Theil auch durch äußere Verhältnisse bedingt sind. Das Zeichen x zwischen zweien Klassen deutet auf ihre Vereinigung.

b) sub Lit. B. Tabellen über die Vertheilung der Lehrgegenstände einer jeden Klasse nach der Tageszeit und den Lehrern. Die Letztern sind hier durch Buchstaben angezeigt, in der Ordnung, wie sie oben §. 5 am Ende angegeben sind. Auch die in diesen Tabellen angegebene Norm wird sich verschiedentlich modifiziren.

c) sub Lit. C. Die in Lit. B. vereinigten Klassen in 6 Tabellen, jede einzeln in einem größern Umfange, um in einem jedem Felde das Pensum der Klasse und das

Lehrbuch bemerken zu können. In dem Schema ist die 3. Klasse herausgehoben, weil diese ziemlich in der Mitte steht, und die untere Bildungsstufe mit der obern vereinigt.

32. Diese von dem Direktor, oder bei den allgemeinen Stadtschulen von dem Rektor, mit Zuziehung der sachverständigen Schulaufscher, in jedem Falle aber mit Zustimmung aller Kollegen entworfenen Tabellen, welche den vollständigen Lektionsplan für das folgende Schuljahr enthalten, werden spätestens 6 Wochen vor dem Schluß des laufenden an die Direktion des öffentlichen Unterrichts, künftig an die mit dem Oberpräsidium verbundene obere Provinzial-Schulbehörde eingesandt und nach erhaltener Bestätigung einem jeden Kollegen zur Abschrift mitgetheilt, der für die genaue Befolgung des Inhalts in den ihm anvertrauten Lektionen verantwortlich ist.

E. Hülfsmittel des Unterrichts und Methode.

33. Eine Bibliothek, welche vorzüglich solche den Lehrern zum Behuf ihres Unterrichts nothwendige und nützliche Bücher enthält, welche dieselben sich nicht gut selbst anschaffen können, eine Sammlung der nöthigsten mathematischen und physikalischen Instrumente, der zweckmäßigsten Erd- und Himmelfarten, Globen u. s. w., auch eine Auswahl naturhistorischer Gegenstände, eine hinreichende Anzahl Vorlegeblätter zum Schreiben und Zeichnen und eine Sammlung mehrstimmiger, größerer Gesangstücke sollten keiner höheren Schule fehlen, und wo sich dieselben noch nicht vorfinden, ist von Seiten der Vorsther und Pfleger auf deren allmähliche Anschaffung ernstlich zu denken. Auch für die Einrichtung eines Turnplatzes mit den dazu gehörigen Geräthschaften wird überall, wo ein Turnlehrer sich findet, Sorge getragen werden müssen.

34. Die Lehrbücher bleiben, wie schon in §. 4 der Instruktion erwähnt ist, der Wahl der Vorsther und Lehrer überlassen, und muß diese Wahl allemal das Resultat gemeinschaftlicher Berathungen in den Schulkonferenzen sein, die jedoch die Bestätigung der obern Schulbehörde erfordert. Wenn das dort versprochene Verzeichniß brauchbarer Lehrbücher noch nicht erschienen ist, so hat man darauf gerechnet, daß die Lehrer der diesseit des Rheins befindlichen Schulen in der Zwischenzeit Gelegenheit genug gehabt haben, mit den Fortschritten der neuern deutschen Literatur bekannt zu werden; theils hat man auch die nähere Bestimmung der Grundsätze vorausschicken wollen, nach welchen diese Lehrbücher zu wählen, oder, wenn dergleichen passende noch nicht vorhanden sein sollten, anzufertigen sind. Ueberall gelte bei der Auswahl der Lehrbücher für Schulen und Gymnasien der Grundsatz, den Schülern nur Leitfäden in die Hand zu geben, welche dem Lehrer eine freiere Anwendung gestatten und den Lernenden zur eignen Thätigkeit auffordern. An diese Eigenschaft eines Lehrbuchs ist denn auch die einer größeren Wohlfeilheit schon von selbst geknüpft.

35. Auch für die Bestimmung der Methode gelten fortbauend die in verschiedenen Paragraphen der gedachten Instruktion gegebenen Winke, wiewohl im Ganzen die einem jeden Lehrer eigenthümliche, von ihm als zweckmäßig und bewährt gefundene Methode nicht beschränkt werden soll. Es ist zu erwarten, daß zur Bildung einer guten Methode für die höheren Schulen Seminarien eingerichtet, und mit der zu errichtenden rheinischen Universität verbunden werden. Bis dahin wird, was auch nachher fortbauend seine Kraft behält, das Beispiel und der Rath der ältern Lehrer für die jüngeren bildend sein. — Nur auf zwei, die Methode betreffende, Bemerkungen

führt die an mehreren Schulen dieser Provinzen gemachte Erfahrung, und es wird hierüber in den beiden folgenden Paragraphen das Nöthige zur allgemeinen Berücksichtigung aufgestellt.

36. Der Vortrag auf Schulen weicht wesentlich von dem akademischen Vortrage darin ab, daß dieser sei; r Natur und seinem Zwecke nach rein akromatisch, jener aber erotematisch ist. Auf Schulen wird der minderjährige Geist durch strenge Vormünder geleitet, die zarte Pflanze durch äußere Wärme gepflegt und getrieben, bis sie, gereifter sich selbst überlassen, aus jedem, ihre Wurzeln umschließenden, Boden, aus jeder, ihre Blätter durchrauschenden, Luft den nährenden Tropfen zu ziehen und zu verarbeiten vermag. Indem der Lehrer auf Schulen mehr mit, als vor seinen Schülern redet, indem er dem Erfolge seines Vortrages Schritt vor Schritt folgt, und wo er einen Stillstand bemerkt, sorgsam verweilt, bis das Hinderniß gehoben ist, pflanzt der akademische Lehrer seine Wissenschaft als einen vollendeten Stamm hinüber in einen fremden Boden, völlig vertrauend de zweckmäßigen Schulvorbereitung, daß er dort gutes Erdreich finde, und mit seinem Wurzeln um sich greife. Das darf nicht auf Schulen der Fall sein, wo nirgends noch ein vorbereiteter Boden zu erwarten ist. Darum ist der hin und wieder noch vorkommende prunkende akademische Lehrton mancher Schulprofessoren durchaus unzweckmäßig; er verhallt an den leeren Wänden des Hörsaals. Wer dem unmündigen Zöglinge nur sein Wissen, seine Einfälle, seine Ueberzeugung, seine Grundsätze aufdringen will, der erzieht nicht; denn Erziehen setzt ein Entwickeln, ein Ueben der Selbstthätigkeit voraus. Sein Unterrichten ist ein bloßes Abrichten, und überdies ein unverantwortlicher Eingriff in die heiligen Rechte der Individualität. Wer

nicht, auch ohne den Schein, als wolle er belehren, zu belehren versteht; wer es nicht ahnet, daß das Kind unter der Leitung des Lehrers sein Wissen sich selbst schaffen könne und müsse, der wolle nicht Lehrer, der wolle nicht Erzieher sein. Wer da nicht versteht, seinem Unterrichte die Kraft zu geben, daß er über alle Zweige der menschlichen geistigen Thätigkeit, Leben und Wirksamkeit verbreite, daß er in ihnen allen als ein leitender, ordnender Geist wehe und walte, damit die heilige Pflanze der Menschheit gedeihe, auch da wo tödtendes Unkraut den zarten Halm umschattet, der bleibe fern von einem Geschäft, in welchem er nur Automaten schaffen würde nach seinem eignen Vorbilde.

37. Um bei allen Schülern des guten Erfolgs gewiß zu sein, und nicht bloß dem einzelnen guten Kopfe zu müssen, während die übrigen nur hier und da dem Vortrage folgen, ist eine häufige Wiederholung des Vorgetragenen nach kleineren und größeren Abschnitten durchaus nothwendig. Repetitio est mater studiorum sagten schon die Alten, aber auch sie darf, setzen wir hinzu, nicht willkürlich und zufällig, auch sie muß streng systematisch sein, wenn sie eine völlige Sicherheit gewähren und die Schüler zu jeder Zeit in den Stand setzen soll, mit gutem Erfolge auch unvorbereitet sich der strengsten Prüfung zu unterwerfen. Die Vorbereitung zu einer Prüfung liegt eben in der Wiederholung. Darum dienen allen Schulen folgende Anordnungen zur allgemeinen Norm, und es sei Pflicht der Vorsteher, auf ihre Befolgung überall zu wachen:

a) Wo Silentien gehalten werden, müssen diese hauptsächlich der Wiederholung der Tageslektion gewidmet sein, wobei sowohl von jedem einzelnen Schüler, jedoch immer mit Aufmerksamkeit der ganzen Klasse, Rechenschaft zu fordern, als auch öfters der ganze Coetus zu befragen

ist, um dadurch die vorzüglich Aufmerksamen herauszufinden. Zu diesem Zweck und zugleich als Uebung der Selbstthätigkeit im Auffinden eigener Beispiele für die Regeln der Tageslektion, wie auch als Vorbereitung auf den folgenden Tag benutzt, werden die sogenannten Silentien für die untern Klassen von großem Nutzen sein. Zu neuen besondern Lektionen sollen sie nirgends angewandt werden.

b) Bei Lehrgegenständen, denen wöchentlich vier oder mehr Stunden gewidmet sind, soll allemal die letzte Stunde oder halbe Stunde der Woche zu einer übersichtlichen Wiederholung dessen dienen, was in den erstern vorgetragen ist, und der Lehrer Sorge tragen, daß dies immer einen geschlossenen Theil des Ganzen umfasse.

c) Bei Lehrgegenständen von geringerem Zeitumfange kann diese Wiederholung nur monatlich, vorzüglich aber muß sie da Statt finden, wo ein gewisser größerer oder kleinerer Abschnitt beendet ist.

d) Auch bei den Gegenständen von größerem Umfange ist eine Wiederholung am Ende eines jeden Monats, vorzüglich wenn die Beendigung eines größeren Abschnitts damit zusammen fällt, für das ganze Monatspensum durchaus nothwendig, und es kann diese auf zwei oder mehr Stunden ausgedehnt werden, je nachdem der Umfang des Gegenstandes es erfordert.

e) Eine gleiche Hauptwiederholung tritt am Ende eines jeden Vierteljahres ein, mit derselben Bemerkung, wie oben, und es gilt dasselbe für die halbjährigen und jährlichen Pensa, wobei der Wiederholung auch immer um so mehr Stunden gewidmet sind, je größer das zu wiederholende Pensum ist.

f) Bei allen Wiederholungen am Ende kleinerer oder größerer Abschnitte ist es nur hauptsächlich die Selbstthätigkeit der Schüler, welche in Anspruch genommen werden

fall. Nur wo ein Stillstand eintritt, nur wo Abwege zu befürchten sind, nur wo Mißgriffe Statt finden, nur da darf der Lehrer eingreifen, und auch nur da in so weit, als erforderlich ist, den Stillstand zu hemmen, oder wieder in das rechte Geleis einzuleiten. Die Schulvorsteher werden es sich besonders angelegen sein lassen, auf die Beobachtung dieser Regel bei allen ihren Kollegen streng zu halten, damit nicht länger der Vorwurf unsere Schulen, oder auch nur einige Klassen treffe, als lasse in ihnen ein todter Mechanismus auf dem Lehrer, wie auf dem Schüler.

g) Eben so ist es bei allen Wiederholungen unerläßliche Regel, daß sie über das ganze zu wiederholende Pensum sich erstrecken, und nicht eher in das Einzelne desselben eingehen, ehe nicht eine übersichtliche Darstellung des Ganzen, zuvörderst der Haupttheile, dann der Unterabtheilungen von mehreren Schülern gegeben ist. Denn nur durch dieses wiederholte und beständige Auseinanderreihen der Theile zu einem Ganzen, wird ein zusammenhängendes Denken, und mit ihm ein gründliches Wissen befördert.

Indem nun die in der vorgeschriebenen Art gehaltenen Wiederholungen zugleich Prüfungen und unzweideutige Prüfungen sind, bei denen der Lehrer, unter dessen Leitung allein sie geschehen, durch keine Schüchternheit seiner Schüler gehindert wird, ein richtiges Urtheil über jeden Einzelnen zu fällen, bereiten sie zugleich zu den allgemeinen Prüfungen vor, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein wird.

F. Schulprüfungen.

38. Außer den besondern Prüfungen, die jeder Lehrer für seine Lektion und für seine Klasse, sowohl mit dem Vortrage seines Lehrgegenstandes überhaupt, als insbesondere mit den Wiederholungen verbindet, und denen der

Direktor oder Rektor der Schule bei seinen Schulbesuchen öfters beivohnt, ist es für Lehrer und Schüler sehr ersprießlich, am Ende gewisser Zeitabschnitte, die am Besten auch zugleich Sachabschnitte sind, allgemeine Prüfungen zu halten, die wiederum theils öffentliche, theils Privatprüfungen sein können.

39. Die allgemeinen Privatprüfungen erstrecken sich zwar über die ganze Schule und über alle Lektionen, und heißen eben darum allgemeine, aber es ist dabei das größere Publikum ausgeschlossen; sie finden nur im Beisein des sämmtlichen Lehrer-Collegiums, wozu, bei den allgemeinen Stadtschulen, auch die Mitglieder der Schul-Commission gezogen werden, am Ende eines jeden Vierteljahres Statt. Sie folgen unmittelbar auf die vierteljährlichen Wiederholungen (S. 37. e.) und sind für die inneren Zwecke der Schule eigentlich die Hauptprüfungen, bei denen durchaus alle äußeren Rücksichten, die von den öffentlichen Prüfungen nicht überall zu entfernen sind, wegfällen. Der Direktor oder Rektor tritt hier überall als der Prüfende auf, und überträgt dieses Geschäft, abwechselnd auch dem Einen oder dem Andern seiner Kollegen, ohne sich gerade an den Klassenlehrer zu binden, für den der gute Erfolg einer so ganz unparteiischen Prüfung um so mehr genugthuend sein muß.

40. Ueber den Erfolg dieser Prüfungen hat der Direktor oder bei allgemeinen Stadtschulen, die Schul-Commission vierteljährig an die obengenannte obere Behörde zu berichten, wobei sowohl der Fortschritte von Seiten der Schüler, als des dabei zum Grunde liegenden Eifers von Seiten der Lehrer Erwähnung zu thun ist. Daß zur Erreichung des dabei obwaltenden Zweckes ein völlig unbefangenes und freimüthiges Urtheil erfordert wird, liegt in der Natur der Sache.

41. Auch das Publikum im Allgemeinen, und besonders die Eltern der die Schule besuchenden Kinder verlangen Beweise von den Fortschritten derselben, und für diese sind daher die am Ende eines jeden Schuljahrs zu haltenden öffentlichen Prüfungen, welche durch jene Privat-Prüfungen, wie durch die unausgesetzt fortgehenden Wiederholungen, schon während des ganzen Schuljahrs vorbereitet werden. Sie erst kurz vor der Prüfungszeit durch Einüben einzelner Prüfungsgegenstände vorbereiten zu wollen, ist für Lehrer und Schüler gleich entehrend, und darf von keinem rechtlichen Direktor und Vorsteher fernert geduldet werden. Wenn das vorausgehende Programm für jede Lektion und jede Klasse die Abschnitte angibt, welche in dem verflossenen Schuljahre gelesen und beendet sind: so muß es bei der Prüfung jedem, besonders aus den obern Landes- und städtischen Behörden und aus der Klasse der kompetenten Richter, anwesenden Zuhörer frei stehen, daraus einen beliebigen Abschnitt als Prüfungsgegenstand zu wählen. Zur richtigen Beurtheilung der Schüler ist dies unerläßlich, und ohne diese Freiheit ist alle Prüfung überflüssig, und bloßes Blendwerk; Dem Lehrer aber, dem das Ziel, für dessen Erreichung eben die öffentlichen Prüfungen ein öffentliches Zeugniß ablegen sollen, vom Anfange des Schuljahrs an bis zu Ende unverrückt vor Augen gestanden hat, wird diese Einrichtung nicht nur nicht lästig, sondern erwünscht sein.

42. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen auch die bei diesen Gelegenheiten von den Direktoren und Vorstehern der Schulen gewöhnlich angefertigten Programme. In ihrer bisherigen Form erfüllen sie nicht allein nicht ihren Zweck, sondern wirken ihm geradezu entgegen. In dem sie nämlich die Gegenstände, über welche geprüft werden soll, sogar bis ins kleinste Detail verfolgen und

darstellen, ja fast jede Frage, welche vorkommen wird, dem zu Prüfenden im Voraus angeben, verwandeln sie die Prüfung in ein leeres Spiel, durch welches weder der Werth der Schule, noch der Grad der Fortschritte bei den Schülern erkannt werden kann.

Der Zweck der Schulprogramme ist ein dreifacher: entweder soll darin irgend eine Materie aus dem Felde der Gelehrsamkeit, jedoch von geringerem Umfange, auf eine gelehrte Weise durchgeführt werden;

oder es soll das Programm einen pädagogischen Gegenstand, mit Beziehung auf Local-Verhältnisse, öffentlich zur Sprache bringen, und namentlich den Eltern die Mitwirkung zur Erziehung ihrer Kinder mit Ernst und Wärme an's Herz legen;

oder es soll über den Zustand der Schule, über ihre Vor- und Rückschritte im Allgemeinen sowohl, als besonders über Alles, was sie in dem verflossenen Schuljahr geleistet hat, dem Publikum Rechenschaft ablegen;

Die gewöhnlich lateinischen Programme der erstern Art hat man oft für Schulfuchserci erklärt; allein sie haben ihren sehr großen Nutzen gehabt, und manche gründlich gelehrte Abhandlung wäre ohne sie nicht geschrieben worden. Es ist zu wünschen, daß sie auch auf den hiesigen Gymnasien eingeführt werden, ohne jedoch den beiden letztern Zwecken, die allerdings die wichtigsten sind, hinderlich zu sein. Wenigstens müssen in den Programmen alle drei Zwecke miteinander abwechseln, insofern nicht zwei derselben können vereinigt sein. Die Angabe der bei den Prüfungen aufzustellenden Fragen wird hiermit streng untersagt.

G. Verseßungen.

43. Was zu dem Uebergange aus einer Bildungsstufe in die andere erforderlich ist, darüber sind schon im All-

gemeinen in §. 23, 24 und 25 die Grundzüge angegeben worden, worauf daher auch hier zurückgewiesen wird, wie auf die in §. 5 der Instruktion enthaltene Verfügung, vermöge welcher streng darauf gehalten werden soll, daß kein Zögling eine Klasse verlasse, bevor er nicht für alle Lehrgegenstände der folgenden Klasse möglichst gleichmäßig vorbereitet sei.

44. Partielle Versetzungen können nur auf derselben Bildungsstufe Statt finden, und es gehört dazu außer der Uebereinkunft der beiden Lehrer, von denen der eine den Schüler angiebt, der andere ihn empfängt, nur noch die Zustimmung des Direktors oder Vorstehers.

45. Zwischen den Bildungsstufen selbst aber ist die Scheidewand allgemeiner und strenger gezogen, so daß hier eine partielle Versetzung gar nicht Statt finden kann, die allgemeine aber durch eine auf den obigen Grundsätzen beruhende Prüfung begründet sein muß, an welcher unter dem Vorsitz des Direktors alle Lehrer der beiden in Frage stehenden Klassen Theil nehmen.

46. Für den Uebergang zur Universität wird auf eine von Einem hohen Ministerium des Innern durch die Abtheilung für den öffentlichen Unterricht unterm 12. Juni 1812 erlassene Instruktion verwiesen, welche, sobald die Umstände es erfordern, auch hier öffentlich bekannt gemacht werden soll.

47. Wenn nun auch bei der zum Theil unvollständigen, zum Theil ungleichförmigen Bildung, worin die jetzigen obern Klassen unsrer Gymnasien sich noch befinden, hier der Uebergang aus der alten Oberflächlichkeit und Einseitigkeit in die neue Gründlichkeit und Vielseitigkeit sich nicht durch einen Zauberspruch hervorrufen läßt: so ist doch wenigstens von unten herauf mit allem Ernst und Nachdruck dahin zu wirken, daß die neue Generation, die ihre Bil-

dung auf diesen Anstalten beginnt, dem Umfange, wie dem Inhalte nach in sich aufnehme, was die Schule giebt, und nach den obigen Grundsätzen §§. 9 bis 20 geben muß. Es ist daher nicht genug, daß die Schule die dort angegebenen Lehrgegenstände in ihrem Lektionsplane bloß zur Schau stelle, sondern sie wirklich auch mit Absonderung alles der Schule fremdartigen systematisch und gründlich treibe, und den Zögling dahin führe, daß er in allen diesen Gegenständen durch Selbstthätigkeit zu der Selbstständigkeit gelange, in welcher die Universität ihn aufsuchen und weiter führen soll.

48. Es wird daher auch bei dieser Gelegenheit besonders bemerkt, und als unerläßliches Gesetz aufgestellt; daß jeder Schüler gehalten sei, allen Lektionen beizuwohnen, welche in den Cyklus seiner Klasse oder seiner Bildungsstufe gehören, und daß eine Dispensation von diesem oder jenem Gegenstande durchaus nicht Statt finde. Es ist durch die obere Behörde dafür gesorgt, daß der Lektionsplan nur das Wesentliche enthalte, welches aber seinen Charakter durch keine Individualität verlieren kann. Nur in Hinsicht des Religionsunterrichts versteht sich von selbst die durch die Natur der Sache gebotene Ausnahme.

49. Alle allgemeinen Versetzungen können nur am Ende des Schuljahres, also zu Michaelis, Statt finden; wie denn auch in der Regel nur um diese Zeit neue Schüler aufgenommen werden sollten. Das Bedürfniß des Publikums macht indessen auch um Ostern eine Aufnahme nothwendig, wobei denn aber immer die Lokation um eine Klasse tiefer sein muß, als sie beim Anfange eines neuen allgemeinen Coursus sein würde. Außer dieser Zeit können neue Schüler ohne Nachtheil für sie selbst aufgenommen werden.

50. Das Certiren um die Plätze, oder die Versetzungen innerhalb der Klasse, kann man in den untern Klassen, als ein be-

währtes Mittel zur Erregung und Erhaltung des Wett-
eifers unter den Schülern beibehalten und es sind zu dem
Ende schriftliche Docimastica in der Klasse selbst, unter
den Augen des Lehrers ausgearbeitet, zu empfehlen. Doch
dürfen diese sogenannten Compositionen nie den einer Lek-
tion gewidmeten Zeitraum überschreiten, und die Ordnung
der übrigen Lektionen stören; sie müssen nur kurze Sätze
und Aufgaben enthalten, in einer Stunde beendigt wer-
den; und erlauben den Gebrauch von Hülfsmitteln, als
Wörterbüchern, Sprachlehren u. s. w. gar nicht. Der
Lehrer wird seine Aufgaben so wählen, daß es einer sol-
chen Hülfe nicht bedarf. Das Freigeben der Nachmittags-
lektionen nach dergleichen Compositionen ist ein Mißbrauch,
der nirgends weiter gebuldet werden soll.

H. Disciplin.

51. Jede Schule erfordert ihre eigene Disciplinarord-
nung, die nach andern guten Mustern entworfen, aber
jedemal durch gemeinschaftliche Berathung aller Lehrer
den Lokal- und Personal-Verhältnissen angepaßt werden
muß. Sie kann nur das Resultat einer längeren reiflichen
Ueberlegung sein, und muß vor allen Dingen den Fehler
vermeiden, Gesetze zu geben, die nicht befolgt werden kön-
nen, oder gar hinterdrein widerrufen werden müssen.

52. Wo eine solche Disciplinarordnung bereits besteht,
ist dieselbe durch den Direktor, mit Zuziehung seiner Kol-
legen, oder bei den Schulen eines niedern Grades von
dem Schulaufseher oder der Schul-Kommission, in Gemein-
schaft mit den Lehrern, zu revidiren, zu berichtigen, zu
ergänzen, dem Geiste der Zeit anzupassen, und in dieser
Umgestaltung der Provinzialbehörde zur Bestätigung vor-
zulegen.

53. Wo sie noch nicht besteht, ist auf demselben Wege
eine ganz neue zu entwerfen, und an dieselbe Behörd-
binnen Jahresfrist einzusenden.

54. Zur Erhaltung einer guten äußern und innern Disciplin in ihrem ganze Umfange, insofern diese allemal von den Lehrern ausgehen muß, sind die monatlichen Conferenzen der Lehrer eine unerläßliche Bedingung, welche hier mit allen Direktoren und Schulvorstehern wiederholt zur Pflicht gemacht werden, und worüber die in §. 5 der Instruction verheißene nähere Anweisung unmittelbar nach der Organisation oder Reorganisation der hier in Frage stehenden Schulen erfolgen soll.

55. In die allgemeine Disciplinarordnung gehört auch die Bezeichnung eines sichern Weges, auf welchem die Controlle über den Fleiß, die Fortschritte und die Aufführung der Schüler geführt werden kann. Massenjournale, in welche unter den Augen des Lehrers oder von ihm selbst täglich und stündlich eingetragen wird, was zu diesem Zwecke dient, sind den Direktoren und Schulvorstehern an gelegentlichst zu empfehlen, und werden diese hauptsächlich als Belege dienen, worauf die vierteljährlich den Schülern zu ertheilenden Zeugnisse beruhen.

56. Diese schriftlichen Zeugnisse gehören zu einer guten Disciplin als ein sehr wesentliches Hülfsmittel, um sowohl den Schüler in beständiger Aufmerksamkeit auf sich selbst, als auch um die häusliche Erziehung in möglichster Uebereinstimmung mit der Schule zu erhalten. Daher müssen sie den Grad der Bildung, geistiger und sittlicher, die Fortschritte in jeder einzelnen Lektion, die sichtbaren Lücken in dem einen oder dem andern Gegenstande u. s. w. zwar kurz aber genau angeben, damit durch sie der Schüler sich selbst kennen lerne, und auch den Eltern ein treues Bild von seinem innern Leben auf der Schule gegeben werde. Die bloß allgemeinen Bezeichnungen sagen wenig oder nichts, und werden nie einen Jüngling auf sich selbst aufmerksam machen, werden nie einen kräftigen Sporn

ihm geben, werden nur zu oft die Eltern entweder einschläfern, oder auf der andern Seite sie wohl gar zur Ungerechtigkeit verleiten.

57. Die mündlichen Censuren können mit den Privatprüfungen (S. 39.), wobei allenfalls nur die zu derselben Bildungsstufe gehörigen Klassen vereinigt sind, am zweckmäßigsten verbunden werden. Von den öffentlichen Prüfungen sind sie ganz auszuschließen, insofern öffentliche Rüge der Fehler nur verstockte Sünder voraussetzt oder sie bildet, öffentliches Lob aber nur zu leicht einen Dünkel erzeugt, der nicht minder gefährlich ist, als die durch anhaltenden Tadel entstandene Gleichgültigkeit.

58. Schon aus diesem Grunde sind alle Ehren- und Schandzeichen, wie in den niedern, so um so mehr in den höhern Schulen durchaus verwerflich, und werden diese, wo sie ja noch bestehen, hiermit für abgeschafft erklärt. Die silbernen Kettchen und Sternchen, die noch als ein Ueberbleibsel der französischen Vorbildungsperiode hie und da in den Knopflöchern oder auf der Brust der Schüler prangen, sollen in unsern Schulen der Vergessenheit übergeben werden. Mögte es eben so leicht sein, die Spuren, welche sie im Innern zurück gelassen haben, zu vertilgen! Alle positive Belohnungsmittel, vorzüglich die, welche zur allgemeinen Publicität gelangen und überall zur Schau getragen werden, sind mehr nachtheilig, als nützlich, erwecken ein falsches Ehrgefühl, erregen Neid, Haß, Zwietracht, geben Veranlassung zu Partheilichkeit und Ungerechtigkeit, und wo sie ja auf der einen Seite für den Ausgezeichneten eine Aufmunterung, für dessen Eltern eine Freude gewähren, da bringen sie auf der andern Seite bei dem übrigen Theil der Klasse gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor: Unzufriedenheit, Muthlosigkeit, Abneigung. Und was ja Anfangs den Reiz der

Neuheit haben und dadurch auf den Wettseifer vortheilhaft einwirken konnte, verliert durch Gewohnheit und die Länge der Zeit auch diesen Einfluß und bleibt am Ende nichts, als eine leere Spielerei, die freilich bei den Franzosen nicht so ganz leer war, indem sie ihnen zu andern Zwecken diente, die wir durch edlere Mittel erreichen.

59. Die jährlichen Preisvertheilungen an Büchern, wenn auch weniger schädlich, als jene Ehrenzeichen, sind doch zur Erhaltung des Fleißes und des Wettseifers unter den Schülern nicht gerade nothwendig. Wenn indessen an den Schulen, wo sie einmal eingerichtet sind, und ihre Beibehaltung gewünscht werden mögte, sie an sich nicht untersagt werden sollen, so dürfen sie doch wenigstens in der durch den Geist der vorigen französischen Regierung ihnen gegebenen Form nicht weiter bestehen, weder mit dem Aufwand an Büchern, noch mit dem Gepränge der Vertheilung, noch in der Allgemeinheit der Belohnung, durch welche sie aufhörte, Belohnung des wahren Verdienstes zu sein. Es wird daher darüber Folgendes als allgemeine Norm festgesetzt:

a) Die Preisvertheilungen finden nicht an besondern Tagen, und unter besondern Feierlichkeiten Statt, sondern werden mit den öffentlichen Prüfungen verbunden.

b) Nicht für jede Lektion in jeder Klasse wird ein besonderer Preis ausgesetzt, noch weniger derselbe auch dann ertheilt, wenn kein wirklich Preiswürdiger sich findet; vielmehr wird ein solcher Preis nur denen zugestanden, die sich in all'n Gegenständen des Unterrichts ziemlich gleich durch Fleiß und Erfolg ihres Fleißes ausgezeichnet haben. Preise für einzelne Lektionen, durch welche nur jene elende, von uns verbannte Einseitigkeit der ältern Schuleinrichtung absichtlich befördert würde, finden nicht weiter Statt; eben so wie auch nicht das Talent allein, sondern der durch anhaltenden Fleiß bedingte Erfolg belohnt werden darf;

c) Durch die Kosten der Preisvertheilungen darf der Schulfonds nicht unnöthiger und unnützer Weise geschwächt und die Erledigung wichtigerer Bedürfnisse dadurch gehindert werden. Sie richten sich nach den Kräften dieses Fonds ;

d) In den Büchern selbst, welche als Preise gegeben werden, muß eine sorgfältige Auswahl herrschen. Nicht die Kostbarkeit, sondern die Nützlichkeit des Buches, mit besonderer Rücksicht auf die Individualität des zu Belohnenden, muß als Maßstab der Auswahl gelten. Makulatur und verlegene Antiquarien-Waare in einen neuen goldenen Einband gefaßt, und als Preis vertheilt, machen diese Vertheilungen durch ihre glänzende Armuth lächerlich ;

e) Von dem zu Preisen ausgesetzten Fonds, muß der größere Theil für theure Schulbücher, als: Wörterbücher, größere Handbücher u. s. w. verwandt werden, durch welche der ärmere, aber fleißige Schüler auch außer der Zeit der Preisvertheilungen im Stillen zu belohnen und zu unterstützen ist.

I. Schulferien.

60. Schulferien zur Erholung der Lehrer und Schüler, sind an einer jeden Schule nothwendig; doch bedürfen sie einer größeren Ausdehnung nur für die erstern, auch vorzüglich nur an den Gymnasien und deren obern Klassen; weniger in den Schulen eines niedern Grades. Es sollen darüber folgende gesetzmäßige Bestimmungen gelten.

61. An einem Gymnasium fällt mit dem Ende eines jeden Semesters, welches überall in die Zeit von Ostern und Michaelis zu verlegen ist, eine Unterbrechung des Unterrichts zusammen, deren Dauer zu Ostern auf 8 Tage, zu Michaelis aber darum auf längere Zeit auszudehnen ist, weil die in den Monat Oktober fallende Weinlese, in den meisten Schulen dieser Provinzen eine Verlegung der in andern Gegenden gewöhnlichen Hundstagsferien in diese Zeit nothwendig macht. Es werden daher die Michaelis-Ferien, vor deren Anfang zu

gleich die öffentliche Prüfung fällt, auf die Dauer von 4 Wochen bestimmt, und kann dazu in den nördlichen Provinzen der halbe September und Oktober, in den südlichen der ganze Oktober genommen werden. Außer diesen Hauptferien werden nur zur Weihnachtszeit 10 Tage, in welche immer der Neujahrstag zu begreifen ist, frei gegeben, zu Pfingsten nur die beiden eigentlichen Feiertage, außerdem die größeren in dem Concordat. beibehaltene religiösen Festtage der Katholiken, wozu die Fastnachtsstage nebst dem Aschermittwoch, der Allerheiligentag u. s. w. zu rechnen sind. Endlich sind folgende 4 Tage: der 25. Januar, als der Festtag Karls des Großen, — der 15. Mai, als Huldigungstag dieser Provinzen, wodurch sie auf immer wieder mit einem deutschen Staate vereinigt wurden, — der 3. August, als der Geburtstag des Königs, — der 18. Oktober als Feiertag des Sieges bei Leipzig, als deutsche und vaterländische Festtage von dem eigentlichen Unterrichte frei, werden aber vorzüglich für die obere Klasse zu höhern Anregungen benutzt, indem sowohl von Lehrern als Schülern deutsche Reden, aus deutschem Herzen gesprochen, diese Tage verherrlichen. Den Direktoren bleibt es überlassen, die Feiern dieser Tage anzuordnen, wie es die Verhältnisse ihrer Gymnasien erlauben.

62. In einer höhern Stadtschule sind die Osterferien auf 5 Tage, die Michaelisferien auf 3 Wochen beschränkt; die übrigen bleiben denen des Gymnasiums gleich. Ob die vier zuletzt genannten Tage auch hier zu Redrübungen benutzt werden können, bleibt der Beurtheilung der Schulkommissionen und Direktoren überlassen.

63. In einer niederen allgemeinen Stadtschule sind zu Ostern 5 Tage, vom grünen Donnerstage an gerechnet, zu Michaelis 14 Tage Ferien, zwischen Weihnachten und Neujahr fallen 3 bis 4 Schultage, die religiösen Festtage werden gefeiert, von den vier übrigen oben genannten Tagen, ist nur der 3. August ein Spieltag.

Indem nun hiermit diese nachträglichen Erläuterungen geschlossen werden, entsteht für alle Direktoren und Vorsteher der hier genannten Schulen die unerläßliche Pflicht, sich mit dem Inhalte derselben sorgfältig bekannt zu machen, den darin wehenden Geist in ihrem Wirkungskreise zu verbreiten, und den an sie unmittelbar gerichteten Anforderungen in möglichst kurzer Frist zu genügen. Die Einsendung der in §. 31 aufgegebenen Lektionspläne, nach dem beigefügten Schema, und zwar für jetzt an den betreffenden Direktor des öffentlichen Unterrichts, künftig an das Oberpräsidium unmittelbar, wird sogleich erwartet, und an die Anfertigung einer Disciplinarordnung ist ohne Verzug Hand anzulegen. Die in §. 40 bemerkten Prüfungs-Protokolle, müssen am Ende eines jeden Vierteljahres eingereicht werden; die Anfertigung der Schulprogramme bleibt den Direktoren und Rektoren nach den in §. 42 enthaltenen Bemerkungen überlassen, ohne daß sie dieselbe zur Censur einreichen dürfen, wohl aber sind unmittelbar nach dem Abdruck derselben drei Exemplare davon an die vorgesetzte Schulbehörde einzureichen, welche, bei der bevorstehenden Disinitiv-Organisation der Verwaltung hiesiger Provinzen, für die spezielle Leitung des öffentlichen Unterrichts, in jeder Provinz errichtet, und über deren Wirkungskreis das Nähere zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Aachen, den 6. Dezember 1815.

Der Schöne Staats-Rath und Oberpräsident der königl.
preussischen Provinzen am Rhein,

S a d.

Ort: R. R.

A.

Schule: Gymnasium
(Collegium u. s. w.)

Verzeichniss der Lehrgegenstände nach der ihnen gewidmeten wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstände.	Zahl der Klassen.						Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Latein	8	8	8	8	6	6	
Griechisch	7	7	5	5	
Deutsch	4	4	4	4	6	6	
Mathematik	5	5	5	0	6	6	
Naturbeschreibung	2	2	2	
Naturlehre	2	2	2	
Geographie	4	4	4	3	3	3	
Geschichte	4	4	4	3	3	3	
Religion	2 × 2	2 × 2	2 × 2	2 × 2	2 × 2	2 × 2	Donnerstage und Sonntage von 9 — 10.
Kalligraphie	4	4	
Zeichnen	2 × 2	3	4	4	
Summa der öffentlichen Lehrstunden .	32	32	32	32	32	32	
	Außer der Zeit des öffentlichen Unterrichts						
Hebräisch	2	2	Die Nichtbedürftigen zeichnen.
Gefang	2 × 2	3 × 3	3 × 3	3 × 3	3 × 3	3 × 3	
Turnübungen	Unbestimmt.						Donnerstage Nachmittage
Zeichnen und Kalligraphie	2 × 2	2 × 2	
Neuere fremde Sprachen	Unbestimmt.						

B.

Allgemeiner Lektionsplan für das Gymnasium

		Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	
Prima.	7-8	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	1
	8-9	Griechisch. Dicht. E.	Griechisch. Dicht. E.	Griechisch. Prof. E.	Griechisch. Schreib. E.	2
	9-10	Lat. Prof. B.	Lat. Styl. B.	Griechisch. Dicht. E.	Lat. Styl. B.	3
	10-11	Lat. Dicht. B.	Lat. Prof. B.	Lat. Dicht. B.	Lat. Prof. E.	4
	2-3	Deutsch. H.	Deutsch. H.	Naturlehre.	Deutsch. H.	5
	3-4	Geschichte. B.	Geschichte. B.		Geschichte. B.	6
Secunda.	7-8	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	1
	8-9	Griechisch. Prof. D.	Griechisch. Schreib. D.	Griechisch. Prof. D.	Griechisch. Schreib. D.	2
	9-10	Lat. Prof. E.	Lat. Styl. E.	Griechisch. Dicht. D.	Lat. Styl. E.	3
	10-11	Lat. Prof. E.	Lat. Dicht. E.	Lat. Prof. E.	Lat. Dicht. E.	4
	2-3	Deutsch. G.	Naturlehre.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	5
	3-4	Geschichte. R.		Geschichte. R.	Geschichte. R.	6
Tertia.	7-8	Griechisch. E.	Griechisch. E.	Griechisch. Gram. u. Schr. E.	Griechisch. E.	1
	8-9	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	2
	9-10	Lat. Prof. G.	Lat. Prof. G.	Lat. Dicht. G.	Lat. Prof. G.	3
	10-11	Lat. Gram. G.	Naturlehre. H.	Lat. Einl. G.	Naturlehre. H.	4
	2-3	Geschichte. E.	Zeichnen. L.	Geschichte. E.	Geographie. E.	5
	3-4	Deutsch. H.	Geographie. E.	Deutsch. H.	Deutsch. H.	6

N.B. Der Director H. giebt noch zwei Stunden Religions-Unterricht für L. u. II in III. und IV., und E. in V. und VI.

B.

Allegium u. s. w. zu N. N. in dem Schuljahre 18¹⁰/₁₀.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	Samstag.
7-8	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.	Griechisch. K.
8-9	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.	Mathematik. J.
9-10	Latein. H.	Latein. H.	Latein. H.	Latein. H. Mam.	Latein. H.
10-11	Latein. Gram. H.	Naturbeschr. B.	Latein. Schreib. H.	Naturbeschr. B.	Latein. Schr. H.
11-12	Geographie. K.	Zeichnen. L.	Mathematik. J.	Geographie. K.	Zeichnen. L.
12-13	Deutsch. G.	Geschichte. K.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.
14-15	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.	Latein. D.
15-16	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.	Deutsch. E.
16-17	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.
17-18	Naturbeschr. D.	Geschichte. D.	Naturbeschr. D.	Geschichte. D.	Geographie. D.
18-19	Mathematik. K.	Deutsch. E.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Latein. D.
19-20	Zeichnen. L.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.
21-22	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.	Latein. E.
22-23	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.	Deutsch. G.
23-24	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.	Mathematik. F.
24-25	Naturbeschr. K.	Geographie. K.	Naturbeschr. K.	Geographie. K.	Geschichte. K.
25-26	Mathematik. K.	Deutsch. G.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.	Kalligraphie. M.
26-27	Kalligraphie. M.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Zeichnen. L.	Latein. E.

den bebräujden Unse. richt in eben diesen Klassen. B. giebt zwei Stunden Religions-Unt-

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Freitag.	Samstag.
7 — 8 (im Winter 8. — 9.)	Grichifch. Jacobs Elementarbuch, erster Curfus, Abschnitt X — XII und der ganze zweite Curfus.	Grichifch. Burrhanns Schulgram- matik §. 7—11. 56. 106 — 111. Die Eulerer 9 n §. 112 am mit Rußwahl.	Grichifch. Griechifch.	Grichifch. Griechifch.	Grichifch. Griechifch. Exercit von der 31. Uebung an; und eigenhändig mit der auf das Verfaßten der Grammatik.
8 — 9 (im Winter 9 — 10.)	Mathematif. Mathias Leitfaden zc. zc. Mathematische Grundlehre §. 197 — 198 240 — 252. 253 — 276. Algebra §. 19 — 29.	Mathematif. Mathematische Grundlehre §. 137 — 150. 184 — 193	Mathematif. Mathematische Grundlehre §. 137 — 150. 184 — 193	Mathematif. Mathematische Grundlehre zc. zc. 207 — 241. 242 — 272.	Mathematif. Mathematische Grundlehre §. 137 — 150. 242 — 272.
9 — 10 (im Winter 10 — 11.)	Lattein. Julius Cäsar de bello Gallico.	Lattein. Cicero de bello Gallico.	Lattein. Cicero de bello Gallico mit Rußwahl.	Lattein. Cicero de bello Gallico mit Rußwahl.	Lattein. Cicero de bello Gallico mit Rußwahl.
10 — 11 (im Winter 11 — 12.)	Lattein. Brens lateinische Gram- matik 7te Auflage. — Ergänzung des gram- matischen.	Naturlehre. Fries Naturlehre zc. zc. Allgemeine Naturlehre.	Naturlehre. Fries Naturlehre zc. zc. Allgemeine Naturlehre.	Naturlehre. Fries Naturlehre zc. zc. Allgemeine Naturlehre.	Naturlehre. Fries Naturlehre zc. zc. Allgemeine Naturlehre.
2 — 3.	Grichifch. Robinsons Tabellen.	Zeichnen. Zerria und Quarta ver- bunden.	Grichifch. Zeichnen. Zerria und Quarta ver- bunden.	Grichifch. Zeichnen. Zerria und Quarta ver- bunden.	Grichifch. Zeichnen. Zerria und Quarta ver- bunden.
3 — 4.	Deutfch. Lefung einiger Schriften von Engel, Lessing u. s. w.	Geographie. In Verbindung mit der Geschichte.	Deutfch. Geographie. In Verbindung mit der Geschichte.	Deutfch. Geographie. In Verbindung mit der Geschichte.	Deutfch. Geographie. In Verbindung mit der Geschichte.

XXXV.

Reglement

für die Benutzung der Bibliothek des Königl. Jesuiten-
Gymnasiums zu Köln.

(Auszug aus dem allgemeinen, von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten, Reglement für die Beaufsichtigung, Verwaltung und Benutzung dieser Bibliothek.)

§. 1.

Die bei dem Königl. Jesuiten-Gymnasium befindliche Bibliothek ist zwar zunächst als Gymnasial-Bibliothek zu betrachten, da sie aus den Einkünften dieser Anstalt unterhalten und vermehrt wird; jedoch kann sie auch als eine öffentliche, von den unten näher bezeichneten Personen und nach den angegebenen Bestimmungen benutzt werden.

§. 2.

Die obere und allgemeine Aufsicht über diese führt der Direktor des Gymnasiums im Namen und als Kommissarius des Verwaltungsrathes der Schul- und Stiftungsfonds.

§. 3.

Die spezielle Aufsicht ist dem Gymnasiallehrer, Herrn Fr. Fr. Pape, als Bibliothekar, übertragen, welcher über die Erhaltung und Benutzung der Bibliothek zunächst zu wachen, und an welchen man sich zu wenden hat, um Bücher aus derselben zu erhalten.

§. 4.

Der Bibliothekar ist daher verpflichtet, täglich 2 Stunden, und zwar: Montag, Freitag und Sonnabend von

3—5 (vom 1. November bis 1. März von 2—4), Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 11—1 das zu diesem Behufe eingerichtete, an die Bibliothek stoßende Lesezimmer geöffnet zu halten, um die Benutzung an Ort und Stelle möglich zu machen, und die Verleihung nach Hause an die berechtigten Personen wahrzunehmen.

§. 5.

Der Eintritt in die Büchersäle ohne Begleitung des Direktors, oder des Bibliothekars ist unzulässig, und kann von ganz Unbekannten, oder von zahlreichen Gesellschaften gar nicht verlangt werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht einmal das Lesezimmer betreten.

§. 6.

Störungen der in dem dazu bestimmten Zimmer lesenden Personen, von welcher Art sie seien, hat der Bibliothekar augenblicklich zu rügen.

§. 7.

Die Benutzung der Bibliothek an Ort und Stelle, in der dazu anberaumten Zeit, ist jedem Gebildeten ohne weitere Obliegenheit vergönnt, außer, daß er für etwa angerichtete Beschädigungen einzustehen hat: Daher werden die Bücher, Kupferwerke &c. &c. bei der Zurücknahme, in Gegenwart des Leihers, von dem Bibliothekar sorgfältig durchgesehen.

§. 8.

Nach Hause können Bücher aus der Bibliothek verlangt, und gegen Ausstellung von Empfangscheinen, die den Titel des Buches, das Datum des Empfangs, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers enthalten, verabsolgt werden:

- 1) An alle hier wohnende, öffentliche Beamte,
- 2) An Alle, die durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach sich dazu qualificiren, oder den hö-

heren Verkehrständen angehören und in dieser Eigenschaft gekannt sind.

§. 9.

Außerhalb der Stadt werden Bücher nur an öffentliche Beamte und Gelehrte vom Fache verliehen, welche sich deshalb an einen einheimischen, zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten zu wenden haben, der das Verlangte für sie in Empfang nimmt und den Empfangschein unterzeichnet.

§. 10.

Zur Verleihung von Büchern in das Ausland ist die Genehmigung der vorgesetzten Behörde, des Königl. Rheinischen Provinzial = Schul = Collegiums zu Koblenz, einzuholen.

§. 11.

Schüler der beiden hier bestehenden Gymnasien können, da für ihre Bedürfnisse eigene Schüler-Bibliotheken bestehen, nur in außerordentlichen Fällen, die der betreffende Klassen-Ordinarius zu begutachten hat, und nur aus den höchsten Klassen, Bücher unter Caution ihrer Eltern oder deren Stellvertreter erhalten. Vom Lesezimmer bleiben sie ausgeschlossen.

§. 12.

Die Empfangscheine werden in der Regel auf 4 Wochen ausgestellt; nach Verlauf dieser Zeit muß das geliehene Buch zurückgegeben, oder der Empfangschein erneuert werden. Doch hat der Bibliothekar, unter eigener Verantwortlichkeit, die Befugniß, die Frist zur Benutzung eines verlangten Werkes, nach Maaßgabe der Umstände, gleich von vorne herein zu verlängern.

§. 13.

Zu dem Ende führt der Bibliothekar ein Register der ausgeliehenen Bücher, nach dem Datum des Empfanges,

und legt jeden Monat die Liste der Restanten dem Director vor, um die Säumigen mahnen, nöthigen Falls die geeigneten Maaßregeln zur Beitreibung des Ausgeliehenen durch den Verwaltungsrath veranlassen zu können.

§. 14.

Die Mahnung geschieht drei Tage nach verflößerer Frist und auf Kosten der Säumigen durch den Schuldiener.

§. 15.

Zur Kenntnißnahme des Vorhandenen legt der Bibliothekar die Real-Kataloge vor, giebt dieselben aber unter keiner Bedingung aus den Händen.

§. 16.

Kupferwerke und Lithographika, Manuscripte, Incunabeln und Prachtausgaben, so wie alle anderen seltenen Bücher, desgleichen Wörterbücher und Compendien, die man in Jedermanns Händen voraussetzen darf, und dem Bibliothekar unentbehrliche Repertorien, werden zum häuslichen Gebrauche nicht verliehen.

§. 17.

Mehrere Bücher auf einmal können nur an eigentliche Gelehrte zu wissenschaftlichen Untersuchungen, deren Apparat sie ausmachen, auf besonderes Verlangen, abgegeben werden.

§. 18.

Von bändereichen Werken werden nur einzelne Bände, und die Fortsetzungen nur nach Rückgabe der früheren Bände verliehen, außer, wo die Benutzung des Einzelnen ohne das Ganze nicht angeht und der §. 17. Anwendung findet.

§. 19.

Für jede Beschädigung und jeden Verlust haftet der Empfänger und leistet auch, bei nur theilweiser Beschädigung, Ersatz für das Ganze.

§. 20.

Diesen Schadenersatz kann Niemand, bei etwaiger Weiterverleihung der entnommenen Bücher, auf einen Dritten devolviren, sondern Jeder bleibt persönlich verantwortlich, der den Empfangschein ausstellt.

§. 21.

Während den Sonn- und Festtagen und den gesetzlichen Ferien bleibt die Bibliothek und das Lesezimmer geschlossen, und nur ausgezeichnete durchreisende Fremde können zu dieser Zeit die Oeffnung verlangen.

§. 22.

Daher können wegen des Eintrittes der großen Ferien von dem 1. September ab keine Bücher aus der Bibliothek genommen werden, oder es ist darüber eigene Genehmigung einzuholen (besonders bei §. 9—10). Dagegen wird die Zurückgabe aller ausgeliehenen Bücher, auch wenn die Frist von 4 Wochen noch nicht verstrichen ist, im Verlaufe der ersten Septemberwoche unfehlbar erwartet, und treten im Unterlassungsfalle die Bestimmungen der §. §. 13 und 14 ein.

Köln, im Januar 1827.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Direktor des Königl. Jesuiten-Gymnasiums,
Birnbäum.

XXXVI.

Liberté.

Egalité.

5ème Bureau.

Extrait

2. Division.

des registres des arrêtés du Préfet
du département de la Roër.

Nro. 92.

Aix-la-Chapelle, le 1. Pluviose an 9. de la République française.

Le Préfet du département de la Roër.

Vu le rapport de la commission administrative près
l'école centrale du 13. Frimaire dernier, constatant

qu'il n'existe aucun règlement de police pour la bibliothèque de cette école.

Vû le rapport présenté dans ces vues par la commission administrative ensemble celui transmis par l'assemblée des professeurs le 1. Nivose suivant.

Considérant qu'il importe pour la conservation des richesses littéraires que renferme la bibliothèque de l'école centrale, ainsi que pour le maintien de l'ordre dans ce sanctuaire des sciences d'établir des règles constatées propres à assurer aux citoyens particulièrement aux élèves toutes les facultés convenables à l'effet d'y cultiver l'esprit et former le coeur à la vertu.

Arrête ce qui suit:

Art. 1.

La bibliothèque de l'école centrale sera ouverte tous les jours excepté le decadi, pendant le 1. semestre de l'année depuis neuf heures du matin jusqu'à midi et pendant l'autre semestre outre les mêmes heures de la matinée encore depuis deux jusqu'à cinq heures du soir.

Art. 2.

L'on n'y entrera jamais avec de la lumière et ni les salles de la bibliothèque ni les pièces attenantes ne seront chauffées dans aucune saison de l'année.

Art. 3.

Il sera placé au milieu des salles de la bibliothèque des tables avec un nombre proportionné de chaises ou chacun sera libre de s'asseoir pour se livrer à la lecture ou pour prendre des extraits par écrit. La bibliothèque ne fournira cependant que l'encre et de pulvérin; chaque amateur devra pourvoir lui-même aux plumes, papier et cauf, dont il aura besoin.

Art. 4.

Le bureau du bibliothécaire (et de son adjoint toutes les fois que le besoin de service exigera d'en nommer un) sera placé de façon qu'il puisse surveiller toute l'étendue de l'intérieur de la bibliothèque; il se fera aider dans cette surveillance et dans son travail en général, s'il juge nécessaire par un des élèves les plus intelligens qui sera choisi alternativement dans les différentes classes sur la présentation des professeurs respectifs.

Art. 5.

Le bibliothécaire déposera sur son bureau à l'ouverture de chaque séance, le catalogue général de la bibliothèque rédigé par ordre de matières et divisé en plusieurs cahiers, où chacun peut faire le choix de deux volumes au plus à la fois, qui lui seront délivrés pour son usage durant la séance, à charge de signer par émargement à l'indication des dits volumes dans un registre ouvert à cet effet

Ces indications et signatures seront hissées en présence de celui qui remettra les livres dont il aura fait usage.

Art. 6.

En cas de concours de plusieurs personnes, demandant le même livre les professeurs et administrateurs de l'école centrale auront la préférence.

Art. 7.

Il est défendu au bibliothécaire (et à son adjoint) sous sa responsabilité de laisser sortir aucun livre de la bibliothèque à qui que ce puisse être, excepté aux professeurs et administrateurs sur les conditions ci-après.

Art. 8.

Tout professeur ou membre de la commission administrative qui voudra emporter hors de la bibliothèque un volume ou trois au plus, sera tenu d'en donner son reçu au bibliothécaire de la manière prescrite par l'art 5.; mais dans un cahier particulier. Cette annotation sera biffée au moment de rentrée des livres en présence de qui les remettra au bibliothécaire.

Aucun de ces fonctionnaires ne pourra garder par devers lui au delà de quinze jours de suite les livres qui lui auront été confiés et il n'aura le droit de reprendre les mêmes qu'après l'intervalle d'une quinzaine, si toute fois il n'en a pas été formé la demande pour un autre professeur ou administrateur.

Art. 9.

Il ne sera délivré aux élèves de l'école centrale aucun livre hors du local de la bibliothèque que sur demande et par l'entremise des professeurs ou administrateurs sous les réserves déterminées par l'article précédent. Chacun de ces fonctionnaires sera responsable envers le bibliothécaire de tout dommage déperil ou perte des ouvrages; qu'il aura emportés de hors, soit pour les études, soit pour celle des élèves.

Art. 10.

Tous les trois mois, la commission administrative assistée de deux professeurs fera l'inspection spéciale de la bibliothèque pour s'assurer de l'intégrité et de la bonne tenue de ce précieux dépôt dans tous les détails.

Elle fera au Préfet son rapport sur cette inspection lequel sera signé par les deux professeurs qui y auront assisté.

Art. 11.

Les manuscrits existans dans la bibliothèque resteront sous la clef dans une armoire particulière et ne peuvent être déplacés par personne.

Art. 12.

Le présent règlement sera expédié à la commission administrative près l'école centrale à l'assemblée des professeurs et au bibliothécaire pour chacun s'y conformer en ce qui le concerne.

Une ampliation en sera affichée à l'entrée de la bibliothèque à la diligence de de la commission administrative.

signé SIMON.

Le Secrétaire général de la Préfecture pour Expédition conforme
signé AIMÉ JOURDAN.

XXXVII.

Liberté.

Egalité.

5ème Bureau.

2ème Division.

Nro. 106.

Nota. On est invité d'accuser réception du présent arrêté en relatant le Nro. ci-dessus.

Extrait

du registre des arrêtés du Préfet
du département de la Roër.

Aix-la-Chapelle, le 1. Ventôse, an 9. de la
République française.

Le Préfet du département de la Roër.

Revû son arrêté du 8. Frimaire dernier, portant règlement sur l'administration du fonds des bourses affectées aux études dans les ci-devant gymnases et collèges de Cologne, qui se trouvent remplacés aujourd'hui par l'école centrale de ce département;

Considérant qu'il importe de statuer, d'après l'art. 5. du dit arrêté, et conformément aux principes posés par les loix des 5. Mai 1793, et 25. Messidor an 5, sur le mode de nomination aux bourses actuellement vacantes ou qui vaqueront par la suite à la même école.

Arrête.

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou collèges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé, selon la forme et teneur des titres de fondations, par celui ou ceux des descendants des fondateurs, que les titres désignent.

Art. 2.

Les attributions données par les mêmes titres soit aux anciens régens ou recteurs des collèges et gymnases soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés, bourguemâtres, échevins, etc. comme administrateurs, visitateurs, ou inspecteurs des fondations, sont désormais, dévolus à la commission administrative, près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrêté du 8. Frimaire dernier.

Les frais d'administration, alloués sur ce fonds des bourses formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à des dépenses générales.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité départementale; elle se fera sur la présentation des candidats qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant, l'âge le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Art. 4.

Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction qui ne sont plus suivies au-

jourd'hui à l'école centrale seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de même fondation qui s'appliquent à d'autres études faisant l'objet de l'enseignement à la dite école.

Art. 5.

Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres de fondations à la jouissance du revenu des biens dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires qui auront atteint l'âge à ce requis de se conformer aux art. 2. et 3. de l'arrêté du 8. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inférieur, il sera pris à leur égard par le Préfet, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale tel parti qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élevées.

Art. 6.

Le présent arrêté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs chargés l'une et l'autre de veiller à son exécution.

signé SIMON.

Pour expédition conforme,

le Secrétaire général de la Préfecture

signé AIMÉ JOURDAN.

Arrêté.

Art. 1.

Le droit de présentation pour faire admettre de nouveaux titulaires à la jouissance des bourses fondées sur les anciens gymnases ou collèges de Cologne remplacés par l'école centrale qui y est établie, continuera d'être exercé, selon la forme et teneur des titres de fondations, par celui ou ceux des descendants des fondateurs, que les titres désignent.

Art. 2.

Les attributions données par les mêmes titres soit aux anciens régens ou recteurs des collèges et gymnases soit à des doyens de chapitres, chanoines, curés, bourguemâîtres, échevins, etc. comme administrateurs, visitateurs, ou inspecteurs des fondations, sont désormais, dévolus à la commission administrative, près l'école centrale, en tout ce qui n'est pas contraire aux dispositions de l'arrêté du 8. Frimaire dernier.

Les frais d'administration, alloués sur ce fonds des bourses formeront un chapitre de recettes de la commission, dont le produit sera employé à des dépenses générales.

Art. 3.

La nomination aux bourses vacantes appartiendra à l'autorité départementale; elle se fera sur la présentation des candidats qui lui sera soumise par la prédite commission. Sera produit à cette fin avec une copie authentique du titre de la fondation un certificat constatant, l'âge le lieu de naissance et le dernier domicile de chaque aspirant.

Art. 4.

Les portions des bourses assignées nommément à des parties d'instruction qui ne sont plus suivies au-

jourd'hui à l'école centrale seront cumulées avec celles destinées aux boursiers de même fondation qui s'appliquent à d'autres études faisant l'objet de l'enseignement à la dite école.

Art. 5.

Quant à l'âge où les boursiers doivent être admis d'après les titres de fondations à la jouissance du revenu des biens dont ils sont dotés, les dispositions de ces titres seront invariablement observés, à charge par les titulaires qui auront atteint l'âge à ce requis de se conformer aux art. 2. et 3. de l'arrêté du 8. Frimaire.

S'ils sont d'un âge inférieur, il sera pris à leur égard par le Préfet, de l'avis de la commission administrative près l'école centrale tel parti qui sera jugé convenable pour préparer ces élèves par une instruction primaire à des études plus élevées.

Art. 6.

Le présent arrêté sera adressé à la commission administrative près l'école centrale et à l'assemblée de ses professeurs chargés l'une et l'autre de veiller à son exécution.

49

signé SIMON.

Pour expédition conforme,

le Secrétaire général de la Préfecture

signé AIMÉ JOURDAN.

XXXVIII.

Durch einen Beschluß vom 1. Ventose, Jahr IX, das Präsentationsrecht zu den für die ehemaligen Kölnischen Gymnasien gestifteten Bursen betreffend, hatte der ehemalige Präsekt des Roer-Departements zwar die Fortdauer dieses Rechtes für die Personen der dazu stiftungsmäßig berufenen Dezenten der Stifter anerkannt, und für die Zukunft gesichert; dagegen aber in Art. 2 des nämlichen Beschlusses die in den Stiftungsbriefen den Regenten oder Vorstehern dieser Gymnasien oder Kollegien, den Dechanten von Kapiteln, Kanonichen, Pfarrern, Bürgermeistern oder Scheffen und andern, als Verwaltern, Visitatoren oder Inspektoren solcher Stiftungen etwa zugesprochenen Präsentationsrechte für erloschen erklärt, und dieselben mit Bezug auf den frühern Beschluß vom 8. Frimaire, J. IX, der ehemaligen Verwaltungs-Kommission dieser Centralschule übertragen.

Das Königl. Konsistorium dahier hat nunmehr durch eine Verfügung vom 9. November 1819 den eben angeführten Art. 2 des erwähnten Beschlusses in so fern für aufgehoben erklärt, als er verschiedene, außer dem Verwaltungsrecht mit gewissen Aemtern und Würden, die noch fortbestehen oder in andern von gleichem Wirkungsbereich umgeschaffen worden sind, verknüpfte Rechte in Beziehung auf Stiftungen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß rechtmäßig von dem Verwaltungsrath verwaltet werden, nicht anerkennen will.

Zu Benachrichtigung aller Betheiligten und um die Inhaber und Nachfolger solcher Würden und Aemter, womit dergleichen Rechte verknüpft waren, in den Stand zu setzen, ihre stiftungsmäßigen Rechte geltend zu machen,

wird der Inhalt obiger Consistorial-Befugung hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Köln, den 22. Januar 1820.

Der Verwaltungs-Rath der Schul- und
Stiftungs-Fonds.

XXXIX.

Den Ihrer Vorstellung urschriftlich beigefügt gewesenen Bescheid des Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungs-fonds zu Köln vom 8. März d. J. erhalten Sie hierbei mit dem Bemerkten zurück, daß es bei demselben lediglich sein Bewenden behalten muß. Die Gertmannsche Stiftung ist nach Ihrem eigenen Anführen von dem Stifter an den Besuch des ehemaligen Laurenzianer-Gymnasii in Köln geknüpft und wenn gleich dieses gegenwärtig nicht mehr besteht, so sind doch dessen Rechte in Folge des kaiserlich französischen Dekrets vom 22. Brumaire XIV. auf die damals bestehenden höhern Unterrichts-Anstalten der Stadt Köln übergegangen und von dem Verwaltungsrath ohne Unterbrechung stiftungsmäßig verwaltet worden. Das Gertmannsche Stipendium kann Ihrem Sohne Adolph daher auch nur bei dem Besuche der von dem Stifter begünstigten Lehranstalten zu Theil werden und haben Sie hiernach Ihre Erklärung an den Verwaltungs-Rath zu Köln abzugeben.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-
zinal-Angelegenheiten Unterrichts-Abtheilung,

gez.: von Kampß.

An die verwittwete Frau Doktorinn
Gertmann in Uttenborn.

Abchrift vorstehenden Bescheides zur Nachricht auf den Bericht vom 14. v. M.

Berlin, den 8. Juli 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Unterrichts-Abtheilung,
gez.: von Rämpf.

An das Königl. Consistorium
in Köln.

10847.

Abchrift des Obigen an den Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds hier zur Nachricht auf den Bericht vom 6. Juni c.

Köln, den 4. August 1825.

Das Königliche Consistorium,
gez.: Bruch. J. v. Groot. Schmitz.

K. 1359.

XLI.

ir nachbeschriebene Freund und Verwandten an Stadt:
 bey unßerem Gewissen Seelen Heil und Seligkeit
 :en und expurgiren uns auß der rechte Bluts Linie
 Verwandtschaft zu sein von Weilandt des Ehrwürdis
 Herrn Reinern Pels gewesenem Priesterß und Offician
 zu St. Columben in Kölln gefundirter Portionen;
 wir gezielß von Heinrich Quimkarts Aigtgen Eheleute,
 Itgen Küpers, Merten deren Ehemann folgens dar
 gegebener Attestation und offenen Schein von selbiger
 wandtschaft und Bluts Linie zu sein; Urkund der
 rheit haben wir unsern Christlichen Taufnahmen und
 ahmen hierunter geseßß Kobbrich den achtzehnten Tag
 ß tausend sechshundert neunzig ein. Rießgen Quimkarts,
 gen mein Hausfrau damit gezielß zwei Kinder Jas
 und Alghata. Thönes Kremerß Neesßen mein Haus
 v die Tochter von Itgen Küpers gezielß damit vier
 er als nemlich Drißß, Heinrich, Trinke und Jan.
 ittdarß grietgen mein Hausfrau damit gezielß drey
 r, Merten, Heinrich, Jan.
 rrich Beckß Euten mein Hausfrau damit gezielß
 Kinder als nemlich Peter und Maria, Neesßen.

rinen
ia

Catha
a.

Heer
m val
dese
t ena

ibro

Co

Con

β Cr

in t

1031
[unt
[aus

delheidis à Schwolgen,
nae nupsit Euerhardo Leo-
is à Couffeldia, Notario et
rocuratori Curiae Archi-
Episcopalis Coloniensis.

Filia.

Filia.

n obiit

N. Hohstem.

obiit Coe-

Petrus Rabanus Hertzig
qui obiit Coelebs

Peter Constantinus Hertzig,
Augustinianus.

5to natus.
Arnold ab Alhaus obiit
Coelebs

Daniel ab Alhaus obiit Coe-
lebs.

X.
imta Stift

imii Denis à Schw
in Spi Illustrissimi
19. 1764, et Dom

matrieta in lmo
do tho Lichtevelt
hori, 2

Petronella mannes Her-
trimonio junctus Josephus
Gisbert Hermatrimonio
steres. ietus Mar-
ittae Ver-
voer.

Gerardus Mattheus Janssen alias Switten matri-
junctus Aldegundi Bosch 2di thori nata in
Grubbenvorst.

Petronella.

Gertrudis ja-
comina matri-
monio juncta
Joanni Cleever.

Marin Ca-
rina.

Proles Joannes: Henri-
baptiz Maria. Gerardus,
Grubb Her-haeus bap-
Gertrud baptizai in Grub-
lenn. bben-envorst.
Gerst.

Proles baptiza-
tae in Broeck-
hnysevorst
Hendrina. Joan-
na Gertrudis.

Fran
Christ
studion
datione
tendei
Maria
Joa

Gertru respectum Regist
sterma; et l ea nominal
fata mi; et l ea nominal
juncti, et d corroborat
Gerad
rum

benvorst attestereen cracht desens, dat den Kerw: l
envorst, ende dat don bovengemelte, Familie-Boon
ttestereen wy ondergheschr:, dat alle persoonen in

rubber

In teecken van waerheydt hebben wy desen met
t tot Grubbenvorst den 28. October 1784.

Bapt
Grubl
Henric
trus
Maria

Gysbert Verhaegh.

Jacobus Bos.

Gerardus van Aertz Parek

Fernerß deduzirte gemelter Gerardus Rutenbach senior: Es weren von obbesagten Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre Ehelich gezeichnet nachfolgende Kinder:

Imo Bernardus Thyer, der als solcher Fundation in wolgemeltem Gymnasio Lauaentiano gaudirt, nachher Ingolstadt verreyset und aldar in Statu libero gestorben;

2do Theodorus Thyer, welcher nach Nießung solcher Portion zwar geheyrahet, aber keine Leibeserben gezeugt noch hinterlassen und in der Statt Ewist gestorben, alwo Er Custor im Thumb gewesen;

3tio Henricus Thyer, welcher auch auf diese Fundation studirt und folgens zu Staden im Stift Bremen in Et Benedikti-Kloster gangen, ein Mönch worden und Profet gethan:

Hiue omne genus Thyrianorum masculinum cessat.

Nun seint übrig verplieben von vorgemeltem Joanne Thyer Dni. Fundatoris fratre, zwo Döchter.

Nemblich Anna Thyers die älteste genannt Rutenbachs durch gethane Heyrath mit obgedachtem Gerardo Rutenbach seniore und ist in diesen matrimonio Anna Thyers mit Rutenbach Ehelich gezeichnet worden ein Sohn auch genandt Gerardus Rutenbach, welcher nemlich ex linea materna Annae Thyers auf diese Fundation studirt und den Cursum Studiorum absolvirt hat; Nachgehendts ist Er ahn die tugendsambe Fraw Agnes Hensch genannt Rutenbachs geheyrahet worden und in diese Ehe gezeugt, Maria Catharina Rutenbachs, Balthasar Rutenbach, so auch als Ein gerechter Successor et proximior obgedachter Fundation darauf in wolgemeltem Gymnasio Laurentiano als portionista studiret;

Nun schreitet hinzu Catharina Thyers des mehrbesagten Joannis Thyers jüngere Tochter genannt Baumanns, durch Heyrath mit Arnolde Bauman zu Münster in Westphalen.

ad XLIII.

Die Familien-Berechtigten zur Stiftung Thyerana betreffend.

In Gottes Nahmen Amen. Kund und zu wissen sey hiermitten Jedermänniglichen, daß heut dato den 9ten Tags Monats Augusti 1696, vor mir unterschriebenen Notario und nachbemelten Gezeugen persönlich kommen und erschienen der Ehrenvest und Wolbeschidener Hr. Gerardus Rutenbach Bürger und Eines Ehrsamten hochweisen Rathes dieser des R. Reichs freyer Statt Köllen vereydeter Weinröder, mit dienstlicher Pitt, ich Notarius mögte Ihme Nachricht vor die Gebühr mittheilen über dasjenige was sein Vatter Seel: dhomals im Leben auch Gerardus Rutenbach genandt Senior, Anno 1688 den 24. January vor mir Notario und gezeugen, benanntlich Joanne Schlohn und Sebastiano Fischer erkläret und bekant habe.

Darauff sage und beurfunde, daß obgedachter Senior Gerardus Rutenbach, bei Exhibition einer gleichlautender Copey Thyrianam fundationem betreffend, von Weyl. dem WohlEhrwürdigen Herrn Theodoro Thyer gewesenen Canonico Bonnensi, in Gymnasio Laurentiano Coloniae Anno 1614 5. July vigore literarum Fundatorialium erigirt zu Behuf der Thyrianischen Negsten Anverwandten in liuea proximiore, So in wolgemelten Gymnasio studiren würden, folgende Deduction gethan:

Hr. Fundator Theodorus Thyer hette im Leben gehabt zwei gerechte Brüder:

Einen Bernardum Thyer Canonicum im alten Thumb zur Münster in Westphalen warvon keine Erben: Zweyten Bruder Joannem Thyer Bürgeren der Statt Münster in Westphalen in platea salina Kirßpels St. Lamberti wohnhaft.

Penes cujus porocciae (ut habent Literae ordinationis) Dominum Pastorem et seniozem utriusque Sexus de Familia Stabit jus praesentandi portionistam amplissimo Dno. Regenti d. Gymnasii Laurentiani. 47

Et consequenter die Haeredes und Nachkomblinge von Gerardo Rutenbach dessen Tochter Maria Catharina Rutenbach genannt Fringst durch Heyraht mit dem Achtpahren Hrn. Antonio Frings Ehelich geziht Ein Söhngen Gerardum Scbastianum Frings und noch mehr Kinder x. Sein Sohn Balthasar Rutenbach annoch loßledigen Standts.

pleibt also die Linea proximioritatis penes Rutenbach und den seinigen, penes Eken und den seinigen. Quae omnia bene notanda et observanda sunt pro posteritate.

XLIV.

Urtheil

des I. Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom 19. Juli 1830. *)

Der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln — Stadt Köln.

J. E. was den vorläufigen Antrag der Appellantin, welcher dahin gerichtet ist, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des §. 8. des Friedens von Cüneville einzuholen, betrifft;

J. E., daß gedachter Artikel, der die Bestimmung enthält, wie die auf den bis daran dem deutschen Reiche angehörten und nunmehr an Frankreich gelangten Ländern und Staaten verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände kontrahirten Schulden dem franz. Staate zu Last fallen und von diesem übernommen werden sollten, der Frage ganz fremd ist: welche von den auf der damals ebenfalls an Frankreich übergangenen Reichsstadt Köln haftenden Schulden dieser als Gemeinde zur Last bleiben und welche derselben von dem Staate übernommen werden sollten?

*) Hinsichtlich der Qualitäten dieses Urtheils wird auf Seite 379—383 hinvewiesen.

Daß diese Frage nach abgeschlossenem Rüneviller Frieden sich lediglich zwischen dem Staate Frankreich und der Stadt Köln, welche nunmehr ein Theil desselben und zwar als bloße Gemeinde geworden, verhielt, und auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. (1. Oktober 1803) entschieden worden ist.

Daß es in dem gegenwärtigen Rechtsstreite sich von der Auslegung dieses Dekrets handelt, und daß darauf die Auslegung des §. 8. jenes Friedens nicht von Einfluß seyn, und zur Entscheidung der Sache nichts beitragen kann, indem in dem ersten der Wille des damaligen Staatsoberhauptes von Frankreich bezüglich auf eine diesen Staat und eine dazu gehörende und dem Staatsoberhaupt eben so unbedingt unterworfenen Gemeinde betreffende Angelegenheit ausgesprochen ist; daß folglich die Verordnung vom 25. Januar 1823 hier keine Anwendung findet und mithin jener vorläufige Antrag der Appellantin unberücksichtigt bleiben muß.

J. E. zur Hauptsache, daß die Stadt Köln, bevor sich in ihr die Landeshoheit ausgebildet hatte, und sie als deutscher Reichsstand erschien, als eine bloße deutsche Municipalstadt, die ihre Gemeindegüter verwaltete und ihre Gemeinde-Bedürfnisse zu bestreiten hatte, betrachtet wurde, und daß selbe auch nach errungener Landeshoheit und Reichsstandschafft und den damit verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortfuhr, für ihren Gemeindehaushalt Sorge tragen zu müssen; daß in derselben die Verwaltung der Landeshoheit von der Verwaltung der Gemeinde ungetrennt bestand, und daß von dieser Verwaltung alle Schulden, nachdem solche zu ihren Bedürfnissen als Reichsstand oder Gemeinde erfordert wurden, auf gleiche verfassungsmäßige Weise kontrahirt wurden, und daß sich somit diejenigen städtischen Schulden, welche mit Zuziehung und Zustimmung der 44 Zunftdeputirten aufgenommen worden, dadurch allein

Et consequenter die Haeredes und Nachkomblinge von Gerardo Rutenbach dessen Tochter Maria Catharina Rutenbach genannt Fringst durch Heyraht mit dem Achtpahren Hrn. Antonio Frings Ehelich gezihlt Ein Söhngen Gerardum Sebastianum Frings und noch mehr Kinder x. Sein Sohn Balthasar Rutenbach annoch loßlebigen Standts.

pleibt also die Linea proximioritatis penes Rutenbach und den seinigen, penes Eken und den seinigen. Quo omnia bene notanda et observanda sunt pro posteritate.

XLIV.

Urtheil

des I. Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes vom 19. Juli 1830. *)

Der Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln — Stadt Köln.

J. E. was den vorläufigen Antrag der Appellantin, welcher dahin gerichtet ist, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über den Sinn des S. 8. des Friedens von Cüneville einzuholen, betrifft;

J. E., daß gedachter Artikel, der die Bestimmung enthält, wie die auf den bis daran dem deutschen Reiche angehörten und nunmehr an Frankreich gelangten Ländern und Staaten verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände kontrahirten Schulden dem franz. Staate zu Last fallen und von diesem übernommen werden sollten, der Frage ganz fremd ist: welche von den auf der damals ebenfalls an Frankreich übergangenen Reichsstadt Köln haftenden Schulden dieser als Gemeinde zur Last bleiben und welche derselben von dem Staate übernommen werden sollten?

*) Hinsichtlich der Qualitäten dieses Urtheils wird auf Seite 379—383 hinvewiesen.

Daß diese Frage nach abgeschlossenem Rüneviller Frieden sich lediglich zwischen dem Staate Frankreich und der Stadt Köln, welche nunmehr ein Theil desselben und zwar als bloße Gemeinde geworden, verhielt, und auch durch das Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. (1. Oktober 1803) entschieden worden ist.

Daß es in dem gegenwärtigen Rechtsstreite sich von der Auslegung dieses Dekrets handelt, und daß darauf die Auslegung des §. 8. jenes Friedens nicht von Einfluß seyn, und zur Entscheidung der Sache nichts beitragen kann, indem in dem ersten der Wille des damaligen Staatsoberhauptes von Frankreich bezüglich auf eine diesen Staat und eine dazu gehörende und dem Staatsoberhaupte eben so unbedingt unterworfenen Gemeinde betreffende Angelegenheit ausgesprochen ist; daß folglich die Verordnung vom 25. Januar 1823 hier keine Anwendung findet und mithin jener vorläufige Antrag der Appellantin unberücksichtigt bleiben muß.

J. E. zur Hauptsache, daß die Stadt Köln, bevor sich in ihr die Landeshoheit ausgebildet hatte, und sie als deutscher Reichsstand erschien, als eine bloße deutsche Municipalstadt, die ihre Gemeindegüter verwaltete und ihre Gemeinde-Bedürfnisse zu bestreiten hatte, betrachtet wurde, und daß selbe auch nach errungener Landeshoheit und Reichsstandschafft und den damit verbundenen Rechten und Obliegenheiten fortfuhr, für ihren Gemeindehaushalt Sorge tragen zu müssen; daß in derselben die Verwaltung der Landeshoheit von der Verwaltung der Gemeinde ungetrennt bestand, und daß von dieser Verwaltung alle Schulden, nachdem solche zu ihren Bedürfnissen als Reichsstand oder Gemeinde erfordert wurden, auf gleiche verfassungsmäßige Weise kontrahirt wurden, und daß sich somit diejenigen städtischen Schulden, welche mit Zuziehung und Zustimmung der 44 Zunftdeputirten aufgenommen worden, dadurch allein

nicht als Staatsschulden qualifiziren; daß hiernach schon eine Uebernahme sämmtlicher auf der Stadt Köln haftenden Schulden auf den Grund des §. 8. des Luneville Friedens von Seiten des französischen Staats nicht zu erwarten war; daß auch durch das Defret vom 9. Vendem. J. XIII. im Kap. 1. welches Kapitel durch das Gesetz v. 7. März 1822 nicht aufgehoben worden ist, die von dieser Stadt zur Zeit ihrer deutschen Reichsstandschaft kontrahirten oder sogenannten alten Schulden wirklich zwischen ihr und dem franz. Staate und zwar nach Verhältniß der Einkünfte, welche die Stadt Köln in jener Zeit gehabt, und derjenigen, welche ihr seit der Vereinigung mit Frankreich und folglich in ihrer Eigenschaft als Gemeinde verblieben, getheilt worden sind, und daß dabei somit der nämliche Grundsatz beobachtet ist, welcher späterhin in der Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Junij 1815 die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 §. 64. beobachtet wurde, woselbst die persönlichen oder Privatschulden des Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammer-Schulden diesen zur Last bleiben, und die eigentlichen Staats- oder Landes-schulden auf die Steuerklassen übernommen werden sollen; daß, falls die Stadt Köln bei jener Theilung in welcher der franz. Staat von den auf dieser lastenden alten Schulden, dasjenige, was davon Privatpersonen gebührte, im Betrage von 1,165,795 Fr. 11 St. übernahm, und davon der Stadt, was sie nach den vorgelegten Etats ihren Hospitälern, Pfarreien und Stiftungen verschuldete, im Betrage von 1,941,785 Fr. 98 St. überwiesen wurde, sey es durch Verletzung des angenommenen Theilungsprinzips oder auf irgend eine sonstige Art damals oder in folgender Zeit repar. i t erscheinen sollte, dieses wohl für die Appel-

lantin als eine Veranlassung zu einer Reclamation gegen den Staat, niemals aber als ein Grund zur Verweisung damals ihr zugetheilter Gläubiger an den Staat würde dienen können; daß, so viel die Frage angeht, ob die hier in Rede stehenden Renten und Schulden der Stadt damals wirklich zugetheilt, und sie damit belastet worden? in dem vorbezeichneten Dekrete Art. 11. §. 3. in Gemäßheit der vorgelegten Etats der Antheil der Schulden, welche bei zubehaltenden Stiftungen gehörten, wirklich der Stadt zugetheilt, und dieser Antheil auf 411,219 Fr. gebracht ist; daß Stiftungen oder Foundationen welche in wohlthätiger Absicht zum Vortheil einzelner Familien oder Personen zum Zwecke des Unterrichts errichtet worden, unbestritten auch nach der damaligen franz. Gesetzgebung zu den beizubehaltenden gehörten, und daß, wenn es in jenem Dekrete heißt: *la portion des créances des fondations à conserver, comme appartenant tant à l'instruction publique qu'aux pauvres*, die fraglichen Foundationen unbedenklich zu dieser Kategorie gezogen werden konnten, weil sie einmal zur Unterstützung von Studierenden aus einzelnen Familien, oder von einzelnen studierenden Individuen errichtet waren, und folglich zu den Wohlthätigkeits- oder Armenanstalten im ausgedehntesten Sinne des Wortes gezählt werden durften, und weil zweitens schon zur Zeit der Erlassung jenes Dekrets diese Foundationen von der mit dem öffentlichen Unterrichte und mit der Verwaltung des dazu gehörigen Vermögens beauftragten Kommission zugleich mitverwaltet, und sohin als dem öffentlichen Unterrichte angehörend betrachtet wurden; daß demgemäß diese Kommission, nachdem sie bereits unterm 6. Brumaire J. X. von dem Unterpräfekten von Köln aufgefordert war, die Schuldtitel über diese, ihr an der Stadt Köln zustehenden Forderungen zum Behuf Regulirung des Schulden-

wesens derselben einzureichen, und nachdem der Maire von Köln ihr in einem Schreiben vom 15. Fruct. J. XIII. von dem vor angeführten Dekrete vom 9. Vendem. s. J. mit der nähern Aufforderung Nachricht gegeben hatte, ihm einen vollständigen und detaillirten Etat, welcher den Betrag eines jeden Kapitals und der jährlichen Interessen, desgleichen die Akten und Titel über die Gegenstände, so den ihr angehörenden Antheil (la portion, qui vous appartient) ausmachen einzusenden, unter'm 7. Brüm. J. XIV. dem letzten einen detaillirten Etat der, der Stadt Köln zu Last stehenden Einkünfte, herrührend von vor dem Kriege kontrahirten Schulden zum Vortheil sowohl von Familienstiftungen und andern, als auch von frühern, den öffentlichen Unterricht betreffenden Anstalten, wornach in 131 Schuldposten der schuldige Kapitalbetrag 532,397 Fr. 16 Cent., und die jährlichen Interessen 18,390 Frs. 36 Ct. ausmachen, einreichte, um in Gemäßheit des kais. Dekrets vom 9. Vendem. J. XIII. ihre Befriedigung zu erhalten; daß der Maire unterm 22. Januar 1806 gedachter Kommission vorstehenden Etat einzig und allein mit der Bemerkung zurückgab, wie die darin angenommene Reduktion der alten Münzen in Franken der von andern Behörden beobachteten zuwider, und wie die Schätzung von 1 Thlr. kölnisch zu 3 Fr. 9 Cent. um so mehr von dem Gouvernement genehmigt sey, als daß mehrberührte kais. Dekret im Art. 11. für den Antheil ihrer Forderung nur die Summe von 411,219 Frs. zugbilligt, während sie dieselbe jetzt auf 532,397 Frs. gebracht habe. Ein untrüglicher Beweis, daß zur Zeit der geschenehen Theilung der städtischen Schulden zwischen Staat und Stadt auch der Etat der Forderungen der fraglichen Foundationen unter der Rubrik der Foundationen überhaupt mit vorgelegen; daß die Schul-Verwaltungs-Kommission einen veränderten Etat

unter der obengenannten Rubrik am 23. April 1806 einreichte, welcher nur in 145 Schuldposten bestand und nach Schätzung des kölnischen Thalers zu 3 Frs. 9 Sts. einen jährlichen Interessen- oder Renten-Betrag von 12,384 Fr. 82 St. nachwies; daß der Maire am 14. April 1808 der Kommission die Anzeige machte, der Kaiser habe auf das städtische Budget zum Vortheil der dasigen Secundair-Schule (mit welcher damals zugleich sämtliche den Unterricht angehende Stiftungen verwaltet wurden) einen Kredit von 12,384 Fr. 82 St., grade die vorstehende Summe, genehmigt; daß durch das Dekret vom 22. Brüm. J. XIV. Art. 11. der Schul-Verwaltungs-Kommission noch die Aufsicht über die Familien-Stiftungen anvertraut, und ihr insbesondere zur Pflicht gemacht ward, diese nicht mit dem zum Unterhalt der Schulen vorhandenen Fonds zu vermischen, und daß hieraus ferner zu entnehmen ist, wie es damals nicht unbekannt gewesen, daß zu dem für die beibehaltenen Fundationen im allgemeinen aufgestellten Forderungs-Etat auch die der Familien-Stiftungen gehörten; daß diesem allem nach unbestreitbar alles dasjenige, was die Stadt Köln den fraglichen Familien-Stiftungen vor dem Kriege verschuldete, unter der Portion, welche in dem oftberührten Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. Art. 11. Art. 3. den beizubehaltenden Fundationeu zugewiesen worden, mitbegriffen war, und daß bei einer solchen speziellen Uebernahme und Ueberweisung die Untersuchung der Frage: ob dergleichen Familien-Stiftungen zu den Privat-Personen oder zu den öffentlichen den Unterricht betreffenden Anstalten zu zählen, und ob der Staat nicht alle Schulden, die der Stadt nicht speziell und unbezweifelt überwiesen, nach vor zu zahlen verbunden? hier um so überflüssiger ist, als die Stadt Köln nicht einmal behauptet hat, daß der franz. Staat wirklich weniger als die sich von den alten städti-

schen Schulden zu Last gestellte Summe von Privat-Personen auf das große Buch übernommen, und daß ihr aus den beizubehaltenden Funktionen mit Einschluß der Familien-Stiftungen mehr als die ihr zugewiesene Portion von 411,219 Frs. zu Last geblieben sey; daß es auch auf das Schuld-Verhältniß der Stadt Köln zu den beibehaltenen Familien-Stiftungen theils als etwas diesen fremdes theils als etwas im privatrechtlichen Sinne Ungerechtes nicht von Einfluß seyn kann, wenn schon vor dem mehrerwähnten Dekret vom 9. Vendem. J. XIII. den Gemeinden durch landesherrliche Verordnungen die Pflicht auferlegt war, die zu dem öffentlichen Unterrichte erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, wenn ferner im vorstehenden Dekrete der Stadt Köln alle bis daran rückständige Zinsen und Renten in Beziehung auf alte Stiftungen ohne Ausnahme erlassen, und wenn der frühere Kredit für die Sekundair-Schule auf dem städtischen Budge durch das Dekret vom 1. Juli 1809 von 12,384 Frs. auf 11,000 Frs. herabgesetzt war, und dieses um so weniger, als auf die von der Appellatin schon unter der franz. Regierung gegen letzteres Dekret erhobene und unerledigt gebliebene, späterhin aber fortgesetzte Reklamation durch eine zwischen dem Verwaltungsrathe des Schul- und Stiftungsfonds und dem Stadtrathe am 25. Juli 1815 getroffene und am 1. Aug. f. J. von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinzen, als vorgesetzter Behörde genehmigten Ausgleichung der Stadtrath zur integralen Deckung des Schul- und Stiftungsfonds hinsichtlich der laufenden von der Stadt erigiblen Zinsen und Renten zu einer jährlichen Zahlung von überhaupt 15,052 Frs. 49 Cts. aus dem städtischen aerarium an den Schul- und Stiftungsfond sich neuerdings verpflichtet hat; daß durch die franz. Gesetze und Verordnungen welche die Gemeinden der Verpflichtung gegen solche An-

stalten, deren Unterhaltung ihnen obliegt, ihre früheren Schulden zu zahlen, enthoben haben, die hier zur Frage liegenden Familien-Stiftungen ~~mögen~~ dieselbe auch den öffentlichen moralischen und nicht zu den Privat-Personen gezählt werden, nicht berührt worden sind; indem deren Unterhaltung der Gemeinde in keiner Weise obliegt, und folglich bei ihnen nicht so wie bei den erwähnten Anstalten eine Konfusion der Rechte und der Verbindlichkeiten eingetreten ist, und indem eine Gemeinde, in dem gegebenen Falle die appellantische Stadt Köln, sich mit dem offenbarsten Schaden solcher Stiftungen bereichern würde, wenn sie die diesen schuldigen Renten einbehalten wollte, ohne die zu ihrem Fortbestehen erforderlichen Mittel herzugeben, oder hergeben zu müssen; daß solchen Familienstiftungen eben so wenig das Gesetz vom 7. März 1822 entgegensteht, da im §. 6 desselben die Gemeinden ausdrücklich nur von der Berichtigung derjenigen Schulden fernerhin entbunden erklärt sind, mit denen selbe entweder gegen die Domainen, oder gegen die aufgehobenen Körperschaften und aufgehobenen geistlichen Stiftungen, oder solche andere Wohlthätigkeitsanstalten, für deren Ausgaben sie aus ihrer eigenen Mitteln zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind, da diese Stiftungen unbestritten zu keiner der Kategorien gehören, da sie somit im allgemeinen schon für fortwährend berechtigt anzusehen sind, ihre Forderungen gegen die Stadt Köln als Gemeinde geltend zu machen, und da überdies in dem folgenden Abjaze des §. 6 noch ausdrücklich jene Befreiung nicht auf solche Forderungen ausgedehnt ist, welche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Unterhaltung der schuldenden Gemeinde nicht obliegt, und wozu derartige Familienstiftungen unbedenklich zu zählen sind, ausgedehnt worden ist: daß endlich der Einwand der Appellantin als seien einige Forderungen von auswär-

Anordnung ihres vormaligen Eigenthümers lediglich oder Familien verwendet werden sollen, sind so lange noch Mitglieder dieser Familien existiren, unbedenklich Privat-Eigenthum der gedachten Familien. Auf dieses Stiftungs-Vermögen kann nun aber nach der Ueberzeugung des Ministerii der §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom Jahr 1803 nicht angewendet werden. Derselbe nennt nur „Güter und Einkünfte, welche Spitalern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rhein-Seite gehören“ *ic. ic.* Wenn also auch der Genuß solcher Familien-Stiftungen an den Besuch einer Anstalt der andern Rheinseite gebunden war, so gehörten doch die Stiftungen nicht der Anstalt, sondern immer nur der Familie deren Mitglieder bei der Benutzung des Stiftungs-Vermögens lediglich an gewisse Bedingungen gebunden waren. Zur Vernichtung dieser Foundationen gab der allegirte Kezeß um so weniger Veranlassung, da der §. 65 ausdrücklich bestimmt: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privat-Vermögen zu konserviren; jedoch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung übergeben sind *ic.*“

Unter diesen Umständen ist es nothwendig sofort dasjenige Vermögen, welches nach vorstehendem einzelnen Stiftungen wieder gewährt werden muß, auszumitteln, und eine tabellarische Uebersicht unter Beifügung der Stiftungs-Urkunde und Angabe der vorhandenen Nachrichten über die fortdauernde Existenz der Familie einzureichen, um wenigstens von einem gewissen, etwa auf den 1. Januar 1832 anzunehmenden Zeitpunkte an die abgerissenen Parzellen mit dem Haupt-Vermögen wieder vereinigen zu können. Das Consistorium zu Köln wird sich dieser Arbeit unterziehen und dieselbe alsdann mit dem darüber an das Ministerium zu richtenden Vortrage der Königl. Regierung

doch zunächst zum Besten der Mitglieder bestimmter Familien mittheilen, welche bei der Ueberweisung dieser Verhandlungen ihre entwanigen Bemerkungen einzuberichten hat.

Berlin, den 29. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

An das K. Consistorium zu Köln. gez. v. Altenstein.

XLVI.

**Erklärung des K. Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten über die Auslegung des §. 37. des
Reichs-Deput.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803.**

In einer bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Hamm zwischen dem Verwaltungs-Rathe des Schul- und Stiftungsfonds zu Köln und dem Hrn. Grafen von Westerheldt wegen des Vermögens mehrerer bei dem vormaligen Laurenzianer-Gymnasium zu Köln befindlichen Privat-Stiftungen anhängigen Rechts-Sache hat das obgedachte Königl. Oberlandes-Gericht auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 mittels Berichts vom 14. Oktober v. J. den Herrn Justizminister ersucht.

Von dem unterzeichneten Ministerio eine Erklärung über die Auslegung des §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 einzuholen und zwar darüber ob

a) Familienstiftungen, aus denen Mitglieder der Familie des Fundators während ihrer Studienzeit unterstützt werden sollen,

b) oder doch Stiftungen aus denen nach eingetretener Aussterben der Familie des Fundators arme Schüler während ihrer Studienzeit unterstützt, oder welche überhaupt nur zur Unterstützung von armen Schülern während ihrer Studienzeit bestimmt sind,

zu den frommen Stiftungen, deren der obgedachte §. 37

gedenkt, gehören; auf den hiernach von dem Hr. Justizminister unterm 1. Dezember v. J. gemachten Antrag und in Gemäßheit der obgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 die Auslegung von Staats-Verträgen betreffend, nimmt das unterzeichnete Ministerium nicht Anstand die nachgesuchte Erklärung zu ertheilen.

Der §. 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, indem er die auf der einen Rheinseite liegenden Güter und Einkünfte, welche den auf der andern Rheinseite befindlichen Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen gehörten, davon trennt, und zur Disposition der resp. Regierungen stellt, redet ganz allgemein von frommen Stiftungen ohne den Charakter derselben besonders anzugeben.

Man kann daher nur annehmen, daß die Bezeichnung, der Absicht des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nach, in dem Sinne genommen werden sollte, welchen der allgemeine Sprachgebrauch jenem Ausdrucke beilegt.

Insofern nun die Familienstiftungen, welche das Königl. Oberlandes-Gericht nach der obigen Mittheilung sub a und b erwähnt, nach dem allgemeinen Sprach-Gebrauch zu den frommen Stiftungen gehören, wird es keinen Zweifel leiden, daß der §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses seiner allgemeinen Fassung nach darauf anwendbar sei.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß das Vermögen, welches eine auf der einen Seite befindliche Familienstiftung auf der entgegengesetzten Rheinseite besaß, dem Souverain des Landes, unter dessen Hoheit dieses Vermögen gelegen ist, zur völlig freien oder willkürlichen Disposition namentlich zur Einziehung für den Fiskus, anheim gefallen sei.

Der §. 37 bestimmt nur: (nach dem französischen Text)

Les Biens et Revenus situés sur l'autre Rive, doivent en demeurer distraits et sont mis à la Disposition des Gouvernements respectifs.

Indem hiernach die Güter der auf einer Rheinseite befindlichen Stiftung, welche auf der andern Rheinseite gelegen waren, getrennt, und den Regierungen zur Disposition gestellt sein sollten, war nicht zugleich eine Vernichtung der Rechte, welche Privatpersonen in Beziehung auf jene Stiftung hatten, ausgesprochen.

Die Regierungen bekamen die Güter mit diesen daran haftenden Rechten, die Güter hörten nicht auf eine Beziehung zu diesen Rechten zu haben, wie aber nun nach der Trennung derselben von dem andern Rheinufer, von ihrer bisherigen dortigen Verwaltung und öffentlichen Beaufsichtigung, die Disposition der Regierung, unter deren Hoheit sie vorgefunden wurden, auszuüben sei, insbesondere welche Rücksichten auf die dabei vorkommenden Privatrechte zu nehmen seien, diese Frage ließ der Reichs-Deputations-Schluß ganz offen zur Entscheidung der Regierung, welcher die Güter überwiesen worden waren, jedoch, wie sich bei dem Stillschweigen desselben von selbst versteht, nach denselben gesetzlichen Grundsätzen, welche von ihr in Abicht der Verordnung von dergleichen Stiftungs-Vermögen überhaupt zu beobachten waren. Diese gesetzlichen Grundsätze mögen bei allen Regierungen keine andern gewesen sein, als die, daß der Souverain des Landes verpflichtet sei, daß unter seiner Hoheit besessene Vermögen der Familien-Stiftungen zunächst seiner stiftungsmäßigen Bestimmung zu widmen, und insofern dies wegen der durch die Trennung des linken Rheinuferes veränderten Umständen nicht überall möglich sein sollte, dasselbe wenigstens zu einem der Stiftung möglichst analogem Zwecke zu verwenden. Daß man bei den im S. 37 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nicht beabsichtigte den resp. Regierungen die Befugniß zur fiskalischen Einziehung der den Familienstiftungen gehörigen Güter und Einkünfte zu ertheilen, geht insbesondere aus

dem von dem französischen Gouvernement (von welchem bekanntermaßen der Vorschlag des §. 37 herrührt) hinsichtlich solcher Güter und Einkünfte beobachteten Verfahren hervor; indem, so weit das unterzeichnete Ministerium hat ermitteln können, Frankreich das auf der linken Rheinseite gelegene Vermögen der auf der rechten Rheinseite befindlichen Familien-Stiftungen nicht eingezogen hat, wenn auch nicht überall die Privatberechtigten zum Genuß derselben gekommen sind, sondern die Verfügung über die Revenüen suspendirt geblieben ist. — Ganz in ähnlicher Art wurde von Seiten der Königl. Preuß. Regierung verfahren, welche nach Abschluß des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 den Grundsatz annahm.

Alle nicht eigentlich zu geistlichen sondern zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmten Privatstiftungen, sie mögen diesseits bestehen, oder aber jenseits Rheinischer Foundationen zugehören, bleiben als nicht durch die Bestimmungen des §. 37 des mehrgedachten Reichs-Hauptschlusses betroffen, von der allgemeinen verfügten Einziehung der diesseits gelegenen Güter jenseits Rheinischer Corporationen ausgenommen.

Auch von Seiten der Baiersch Bergischen Regierung ist eine Einziehung der im Bergischen gelegenen Güter und Einkünfte der auf der linken Rheinseite befindlichen Familienstiftungen für den Fiskus nicht erfolgt. Wenn dagegen andere Regierungen die in ihrem Gebiete belegenen Güter und Einkünfte der linksrheinischen Familienstiftungen für ihren Fiskus eingezogen, und das Recht zu einer solchen Einziehung auf den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses gegründet haben, so ist dieser nicht richtig ausgelegt und angewandt worden.

Mit dieser, durch den §. 37 des Reichs-Deputations-Schlusses nicht begründeter Disposition muß man jedoch nicht verwechseln, die in Folge der im fraglichen §. grundsätzlich ausgesprochenen Trennung der beiden Rheinseiten von einer oder der andern betreffenden Regierung in Abicht der, den Familien-Stiftungen der andern Rheinseite gebührenden Güter und Einkünfte getroffene Anordnung, wodurch letztere nicht allein einem der Stiftung analogen Zwecke gewidmet, sondern auch die Rechte der betheiligten Familien so weit als es den Umständen nach nur immer möglich war, aufrecht erhalten worden sind. Solche landesherrliche Verfügungen können an und für sich im Allgemeinen nicht als Nezeswidrig betrachtet werden. Die Frage aber ob und wie weit sie im einzelnen Falle gültig sind, kam nur nach den Gesetzen, oder den verfassungsmässigen Einrichtungen des betreffenden Staats, sofern sie sich auf die Disposition des Landesherrn über Familienstiftungen beziehen, erörtert und beantwortet werden und gehöret daher nicht hiehin.

Berlin, den 18. Juni 1829.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
gez. von Schöberg.

XLVII.

In Sachen des königlichen Verwaltungsraths der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln, Klägers, gegen den Grafen von Westerholt zu Oberhausen, Beklagten und Citisdenuncianten, und den Herzog von Aremberg, Citisdenuncianten:

erkennt das königliche Oberlandesgericht zu Hamm für Recht: daß

- I. quoad litisdenunciationem des Verklagten, derselbe mit seinen Ansprüchen gegen den Herzog von Arcmburg ad separatam zu verweisen;
- II. in der Hauptsache Verklagter schuldig, die seit dem 14. Februar 1817 rückständigen und bis zur wirklichen Zahlung fällig werdenden Zinsen
 - 1) zu jährlich 60 Reichsthälern in Species von dem Kapital der 1200 Rthlr. in Species ex documento den 12. April 1677,
 - 2) zu jährlich fünf Procent von dem Kapital der 3500 Reichsthäler, den Rthlr. zu 80 Albus kölnisch gerechnet, ex obligatione de 21. September 1740, und von dem Kapital der 1000 Reichsthäler, den Reichsthäler zu 80 Albus kölnisch gerechnet ex obligatione de 18. Oktober 1740.
 - 3) zu jährlich vier Procent von dem ex obligatione den 26. Mai 1746 herrührenden Kapital der 6000 Reichsthlr., den Reichsthäler zu 80 Albus kölnisch gerechnet, und von dem Kapital der 2000 Reichsthäler in gleicher Währung ex obligatione den 10. August 1748

an den Kläger bei Vermeidung der Exekution, binnen 4 Wochen zu zahlen;

- III. Kläget mit seiner Mehrforderung abzuweisen; und
- IV. die Kosten zu compensiren.

Von Rechtswegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Bei dem ehemaligen Laurenzianer-Gymnasium zu Köst befanden sich folgende zur Beförderung der Studien errichteten Stiftungen: die des Damian von der Leyen, des Zachaeus von Horrich, des Caspar Brinck, des Severin

Biny, des Joh. Wahlscharß, des Werner Cremer, des Caspar Uhlenberg, der Ottilia Curt, des Cornelius Sculen, des Johann Werner Scheiff, des Hermann Siersterß, des Heinrich Everwein und des Jacob Hütter. Die drei erstgenannten Stiftungen, die Lehensche, die Horrichsche und die Brincksche waren nur zum Besten der Mitglieder der Familien der Stifter errichtet, die neun folgende waren zwar gleichfalls Familienstiftungen, jedoch war auf den Fall des Aussterbens der Familien von den Stiftern bestimmt, daß andere arme Studierende zum Genusse der Stiftungseinkünfte gelangen sollten. Die letztgenannte Stiftung, die des Hütter, war keine Familienstiftung; aus ihr sollten vielmehr 6 Bürgerkinder aus Köln während ihrer Studien unterstützt werden. Von den Stiftern war der Genuß der Stiftungen an den Besuch des Laurenzianer-Gymnasiums zu Köln geknüpft, auch hatten dieselben den jedesmaligen Regenten dieses Gymnasiums zum Verwalter des Stiftungs-Vermögens ernannt.

Als durch das Decret des Kaisers Napoleon vom 24. Brumaire des Jahrs XIV das Laurenzianer-Gymnasium in eine école secondaire de premier et second degré verwandelt wurde, ging diese Verwaltung auf den jetzt königlichen Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds zu Köln über. Die Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums hatten aus dem Vermögen der genannten Stiftungen an die Verfahren des zu Berge in der Grafschaft Necklinghausen wohnenden Grafen von Westerholt die im tenor sententiae bezeichneten 5 Kapitalien zum Gesamtbetrage von 13,700 Rthlr. Darlehnsweise und gegen Zinsen ausgeliehen. Diese zu verschiedenen Säßen bei den verschiedenen Kapitalien stipulirten Zinsen wurden von den Schuldnern und zuletzt von dem jetzigen Verklagten, dem Grafen von Westerholt in Oberhausen, welcher die (Passiv) Kapitalien von sei-

nem Vater, dem Grafen von Westerholt zu Berge übernommen hatte, an die Regenten des Gymnasiums bis zum Jahre 1801 und resp. 1802 richtig abgeführt. Von dieser Zeit an erfolgte aber keine fernere Zahlung an die Gymnasial-Regenten und später an den jetzt klagenden Verwaltungsrath der Schul- und Stiftungsfonds.

Unter dem $\frac{1}{14}$ Februar 1827 legte daher Kläger gegen den Grafen von Westerholt zu Oberhausen Klage ein, berechnete den Zinsrückstand bis Martini 1826, auf 14,805 Rthlr., und trug darauf an:

den Verklagten cum expensis zu verurtheilen, diesen Zinsrückstand zu zahlen und auch die ferner laufenden Zinsen an ihn, den Kläger, und nicht an die herzoglich Aremberg'sche Domainen-Kammer zu entrichten.

Zu diesem letzteren Theile des Klageantrags fand sich Kläger durch die später vom Herzog von Aremberg bewahrheitete Behauptung des Verklagten veranlaßt, er habe sämtliche rückständige Zinsen an die Domainen-Kammer des Herzogs von Aremberg als die allein legitimirte Empfängerin gezahlt.

Der Verklagte stützt sich nämlich auf den §. 37 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses vom 25ten Februar 1803, welcher bestimmt:

„die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und
„Einkünfte, welche Spitalern, Fabriken, Universitäts-
„ten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie
„auch Gemeinden der andern Rheinseite gehören blei-
„ben davon getrennt und der Disposition der resp.
„Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte
„Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte,
„wo sie liegen oder erhoben werden.“

Der Herzog von Aremberg wurde durch den Reichsdeputations-Haupt-Schluß mit der ehemals churfürstlichen Grafschaft Necklinghausen für das Herzogthum Aremberg entschädigt, und Verklagter glaubt, daß, da die fraglichen Kapitalien von dem Grafen von Westerholt zu Berge in der Grafschaft Necklinghausen einer auf der andern Rheinseite belegenen frommen Stiftung verschuldet gewesen sein, sie durch den erwähnten §. 37 aus dem Eigenthume der bisherigen Gläubigerin in dasjenige des Herzogs von Aremberg als des Souverains der Grafschaft Necklinghausen übergegangen seien, woraus folge, daß auch nur der Herzog von Aremberg nicht aber der jetzige Kläger irgend einen Anspruch auf Kapital und Zinsen machen könne.

Als vom Verklagten dem Herzoge von Aremberg lidenancirt wurde, stellte dieser dieselbe Behauptung auf, erklärte, sämtliche fällig gewordene Zinsen von dem Verklagten ausgezahlt erhalten zu haben, erkannte seine Regreßverbindlichkeit an, und erklärte, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen.

Verklagter wurde indessen vom Kläger nicht ex nexu gelassen.

Außer diesem Haupteinwande setzten die Verklagten und der Litisdenunciat der Klage noch zwei Einwendungen entgegen. Einmal nemlich bestreiten sie die Aktiv- = Legitimation des Klägers, indem sie den Nachweis fordern, daß die Familien, für welche die qualifizirten Stiftungen errichtet sind, noch wirklich existiren, und sodann berufen sie sich auf die durch das allgemeine Landrecht bestimmte 10jährige Verjährung rückständig gebliebenen Zinsen, und glauben, daß Kläger keinesfalls mehr als 10jährige Zinsen fordern könne.

Was nun;

I. den Haupteinwand,

daß nämlich die Kapitalien, deren Zinsen gefordert werden durch den §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 Eigenthum des Herzogs von Aremberg geworden seien, betrifft, so ist dasselbe völlig unhaltbar. Verklagtischerseits wird behauptet, die fraglichen Kapitalien gehörten zu den Gütern frommer Stiftungen, welche als auf der andern Rheinseite belegen, der Disposition des betreffenden Landesherrn in casu des Herzogs von Aremberg überlassen und in das Eigenthum desselben übergegangen seien.

Da es hier auf den Sinn und die Auslegung eines Staatsvertrags ankommt, so wurde in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Januar 1823 die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten darüber nachgesucht, ob Familienstiftungen, wie diejenigen, aus deren Vermögen die quaest. Kapitalien hergeliehen sind, zu den frommen Stiftungen, deren der §. 37 des Hauptschlusses gedenkt, gehören, oder nicht. Diese Erklärung wurde von dem gedachten Ministerium in der sogleich näher anzugebenden Art ertheilt, und zugleich sprach sich diese Behörde näher über den Sinn des §. 37 aus. Diese ministerielle Erklärung muß aber nach dem angeführten Gesetze vom 25. Januar 1823 der Entscheidung, insofern diese aus den Bestimmungen des §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu entnehmen ist, zum Grunde gelegt werden.

Ob im Sinne des §. 37 des Reichs-Deputationshaupt-Schlusses, die quaest. Familienstiftungen zu den frommen Stiftungen gehören, darüber entscheidet die ministerielle Erklärung nur insofern, als sie auf den allgemeinen Sprachgebrauch hinweist, und die in Rede stehenden Familienstiftungen nur insofern zu den frommen Stiftungen deren §. 37 gedenkt, rechnet, als sie nach dem allge

meinen Sprachgebrauche zu den frommen Stiftungen zu rechnen sind.

Es muß hier also wieder das richterliche Ermessen darüber eintreten, ob die qu.: Familienstiftungen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zu den frommen Stiftungen gezählt werden müssen.

Wenn nun zwar auch anzunehmen ist, daß nach der Terminologie des kanonischen und des römischen Rechts, Stiftungen zu Beförderung der Wissenschaften und zu wohlthätigen Zwecken, fromme Stiftungen (*fundationes ad piam causam, piae rei negotia*) genannt werden,

J. Walters Kirchenrecht S. 210.

Const. 28. C. lib. I. tit. 3. (de episcop et cler.)

so kommt es hier doch nicht auf den Sprachgebrauch dieser Rechte, sondern nur auf den allgemeinen Sprachgebrauch an. Dieser bezeichnet aber mit dem Ausdruck: fromme Stiftungen, nur solche, welche zu eigentlich geistlichen und religiösen Zwecken bestimmt sind; wohlthätige und zu wissenschaftlichen Zwecken dienende Stiftungen nennt er wohl, milde, nicht aber auch fromme Stiftungen. Die qu.: Familienstiftungen, so wie auch die Hättersche Studien-Stiftung kann man daher nicht zu den frommen Stiftungen zählen, deren der §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses gedenkt. Diese Annahme erscheint um so unbedenklicher, als, wie das ministerielle Gutachten darthut, von der königl. preussischen Regierung immer der Grundsatz aufgestellt ist,

daß alle nicht eigentlich zu geistlichen, sondern zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Zwecken bestimmte Privatstiftungen, sie mögen für sich dießseits bestehen, oder aber jenseits rheinischen Fundationen angehören, für durch die Bestimmung des § 37 des

Reichsdeputations-Haupt-Schlusses nicht betroffen anzusehen seien.

Hieraus geht hervor, daß auch das königlich preussische Gouvernement die oben aufgestellte Unterscheidung zwischen frommen und milden Stiftungen für begründet annimmt.

Da nun nach Vorstehendem die qu. Stiftungen durch die Bestimmung des §. 37 nicht berührt werden, so kann auch der Verklagte aus dieser Bestimmung keinen Einwand herleiten. Wenn aber auch anzunehmen wäre, daß die qu.: Stiftungen zu den im §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses erwähnten frommen Stiftungen gehörten, so würde dennoch der verklagtische Einwand als unhaltbar erscheinen müssen. Zunächst entsteht nemlich alsdann das Bedenken, ob auch die fraglichen Kapitalien und Zinsen zu den Gütern und Einkünften (*les biens et revenus* sagt der franz. Text) gehören, von denen der §. 37 spricht. Die bejahende Entscheidung dieses Bedenkens erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Denn falls man auch annehmen kann, daß unter Gütern und Einkünften, nicht bloß unbewegliche Güter und auf solche befestigte Einkünfte haben verstanden werden sollen, so befindet sich doch bei einem ausgeliehenen Kapital das der Verpflichtung des Schuldners entsprechende Recht, das Gut, da, (wo der das Instrument in Händen habende) Gläubiger wohnt.

Man kann indessen von diesem Bedenken völlig astrahiren, und muß dennoch den Einwand des Verklagten für völlig unbegründet halten. Denn in der vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erteilten Interpretation des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses vom 25. Februar 1830 heißt es ausdrücklich:

Wenn auch der §. 37 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, so folge hieraus aber noch nicht, daß

das Vermögen, welches eine auf der einen Rheinseite besessen habe, dem Souverain des Landes, unter dessen Hoheit dieses Vermögen gelegen sei, zur völlig freien oder willkührlichen Disposition, namentlich zur Einziehung für den Fiscus, anheim gefallen ist.

Indem die Güter der auf einer Rheinseite gelegen gewesen, getrennt, und den Regierungen zur Disposition gestellt sein sollten; sei nicht zugleich eine Vernichtung der Rechte, welche Privatpersonen in Beziehung auf jene Stiftung gehabt, ausgesprochen. Die Güter hätten nicht angehört, eine Beziehung zu diesen Rechten zu haben. Wie aber nach ihrer Trennung von ihrer bisherigen Verwaltung und öffentlichen Beaufsichtigung, die Disposition der Regierung, unter deren Hoheit sie vorgefunden worden, auszuüben sei, diese Frage habe der Reichsdeputations-Haupt-Schluß der Entscheidung derjenigen Regierung überlassen, welcher die Güter überwiesen worden seien; jedoch nach denselben gesetzlichen Grundsätzen, welche von ihr in Absicht der Verwendungen dergleichen Stiftungsvermögen überhaupt zu beobachten gewesen seien. Diese gesetzlichen Grundsätze seien wohl überall keine andern gewesen, als daß der Souverain des Landes verpflichtet sei, das unter seiner Hoheit besessene Vermögen der Familienstiftungen zunächst seiner stiftungsmäßigen Bestimmung zu widmen, und insofern dies nicht überall möglich sein sollte, dasselbe wenigstens zu einem der Stiftung möglichst analogen Zwecke zu verwenden.

Wenn Regierungen die in ihrem Gebiete liegenden Güter und Einkünfte der linksrheinischen Familienstiftungen für ihren Fiscus eingezogen und das Recht zu einer solchen Einziehung auf den §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses gegründet hatten, so sei dieser nicht richtig ausgelegt.

Nach dieser authentischen Interpretation hatte der Herzog von Uremberg als Souverain der Grafschaft Recklinghausen keineswegs das Recht, die fraglichen Kapitalien für sich einzuziehen; dieses hat er auch nicht gethan, hat vielmehr über die Kapitalien gar nicht disponirt; wohl aber hat er sich die fällig werdenden Zinsen zahlen lassen, ohne sie zu einem stiftungsmäßigen oder einem solchen auch nur analogen Zwecke zu verwenden. Hierzu war er nach dem Vorstehenden nicht befugt; da ihm indessen (die Anwendbarkeit des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses vorausgesetzt) die Disposition über die Zinsen zustand, wenn er sie auch nicht willkürlich verwenden durfte, so war der Graf von Westerholt allerdings befugt, an ihn Zahlung zu leisten. So lange also der Beklagte an den Herzog von Uremberg als seinen Souverain die Zinsen gezahlt hat, befreite er sich von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen den Kläger. Als aber die Grafschaft Recklinghausen im Jahre 1811 mit dem damaligen Großherzogthum Berg vereinigt wurde, und also ein anderer Souverain an die Stelle des Herzogs von Uremberg trat, war auch nur dieser neue Souverain zur Empfangnahme der ferner laufenden Zinsen legitimirt. Dennoch zahlte der Beklagte fortwährend an den Herzog von Uremberg, und kann diese Zahlungen, weil sie an einen völlig unbefugten Empfänger geschehen, dem Kläger nicht entgegenseßen. Als später Köln und die Grafschaft Recklinghausen unter dem preußischen Zeypter einen Landesherrn bekamen und die Voraussetzung des §. 37 des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses dadurch wegfiel, mußte das uneingeschränkte Recht des Klägers als Nachfolgers des Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums die verfallenen Zinsen, so weit sie nicht an den Herzog von Uremberg gültig gezahlt waren, von dem Beklagten zu fordern, wieder in Kraft treten.

Der Beklagte kann sich daher, wenn auch der §. 37

des Reichsdeputations-Haupt-Schlusses, wie jedoch nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, mit den seit dem Jahre 1811 an den Herzog von Aremberg geleisteten Zahlungen nicht schützen, wird vielmehr jedenfalls für diesen Zeitraum die geforderten Zinsen an den Kläger entrichten müssen, in soweit diesem nicht der Einwand der fehlenden Aktiv-Legitimation oder der Verjährung entgegensteht.

Was

II. den Einwand der fehlenden Aktiv-Legitimation

betrifft, so behauptet Verklagter, Kläger erscheine so lange nicht als zur Sache legitimirt, als er nicht den Nachweis geführt hätte, daß noch Mitglieder der zu den qu.: Familienstiftungen berechtigten Familien existirten. Denn wenn auch die Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums in deren Rechte Kläger eingetreten, zur Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen berechtigt gewesen seien, so sei das Eigenthum doch bei den berechtigten Familien geblieben, und bei dem Erlöschen derselben sei es dem Fidei-cus anerfallen, womit die Verwaltung durch die Regenten des Gymnasiums resp. durch den Kläger nothwendig ihr Ende erreicht und Kläger alles Klagerrecht verloren haben müsse. Kläger wendet hiergegen mit Recht ein, daß da die Hüttersche Stiftung gar keine Familienstiftung und 9 von den 12 übrigen auf den Fall des Erlöschens der berechtigten Familie andere arme Studierende zum Genusse der Stiftungs-Revenüen gerufen hätten, es hinsichtlich dieser Stiftungen gar nicht darauf ankommen könne, ob noch Mitglieder der berechtigten Familien existirten. Hinsichtlich der 3 reinen Familienstiftungen: Leyana, Horrichiana und Brincciana aber glaubt Kläger, daß das Fortbestehen einer Familie vermuthet werden müsse, und behauptet, daß

Fiscus seinem eventuellen Rechte auf das Stiftungsvermögen entsagt habe. Letztere Behauptung ist offenbar irrig, da die in Bezug genommenen Ministerial-Rescripte vom 26. Januar 1804 und vom 29. Oktober 1821 von dem Falle des Aussterbens der berechtigten Familien eben so wenig handeln, als die vom königlichen Consistorium zur Klage ertheilte Authorisation, und überhaupt durchaus keine Verzichtleistung enthalten. Eben so dürfte sich die klägerische Behauptung, daß die Vermuthung für das Fortbestehen einer Familie spreche und daß daher die Existenz derselben so lange vorausgesetzt werden müsse, als nicht vom Gegentheile das Erlöschen bewiesen sei, rechtfertigen lassen, da das Nicht-Fortbestehen der Familie eine Reihe von Veränderungen voraussetzt, welche von demjenigen bewiesen werden müssen, der sie behauptet.

Kläger hat auch ohnerachtet seiner Behauptung, daß die Vermuthung für das Fortbestehen der Familien spreche, den Beweis dieses Fortbestehens angetreten, und wenn er auch denselben nicht erbracht hat, so hat er doch wenigstens durch die beigebrachten Präsentations-Schreiben des Fürsten von der Leyen und des Freiherrn von Broich, so wie hinsichtlich der Brinck'schen Familie durch das Attest des Oberbürgermeisters von Münstermann und das Schreiben des Bürgermeisters Schmolling und des Krey wahrscheinlich gemacht, daß noch Mitglieder der 3 berechtigten Familien existiren. Zu noch besserem Beweise hat sich Kläger erboten, die vorgeschlagenen Beweismittel sind indessen nicht aufgenommen, würden auch, da sie in Zeugenaussagen bestehen, schon deshalb zu keinem sichern Resultate geführt haben, da die Abstammung einer Person von einer andern vor vielleicht 200 Jahren verstorbenen, der Natur der Sache nach nicht durch Zeugenaussagen bewiesen werden kann.

Es kann indessen auf den strengern Beweis des Fortbestehens der berechtigten Familien nicht ankommen und der Verklagte kann sich überhaupt nicht darauf berufen, daß diese Familien nicht mehr existiren. Denn wenn auch wirklich die ursprünglich Berechtigten wegfallen und Fiscus an ihre Stelle getreten sein möchte, so würde dadurch der Schuldner des Verklagten nicht aufgehört, es würde sich vielmehr nur die Person des Gläubigers geändert haben. Eine solche Änderung der Person des Gläubigers kann aber Verklagter nicht vorschützen; denn er oder seine Vorfahren hat die fraglichen Darlehne von dem Regenten des Laurenzianer-Gymnasiums als den beständigen Bewaltern bestimmter Fonds erhalten, und kann und muß sie und die von ihnen fällig werdenden Zinsen an die Regenten oder deren gesetzlichen Nachfolger, den jetzigen Kläger, auch wieder zurückzahlen. Eine solche Zahlung kann Verklagter, so lange sich nicht ein neuer Erwerber der Kapitalien gemeldet und als solcher ausgewiesen hat, sicher leisten, und ist so wenig schuldig als berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß die Gymnasial-Regenten, als jetzt der Kläger, noch immer zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt seien. Ein desfalliger Einwand enthält offenbar eine unstatthafte *exceptio de jure tertii*.

Anlangend

III. den Einwand der theilweisen Verjährung der Zinsen,

so ist dieser allerdings nicht unbegründet.

Der §. 849 des allgemeinen Landrechts Th. I Tit. II disponirt;

„wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als 10 Jahre verabsäumt, der kann einen über 10 Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.“

Diese Gesetzesstelle ist auf den vorliegenden Fall anwendbar, und Kläger kann daher nur Zinsen fordern, für den Zeitraum 10 Jahre nach der Präsentation der Klage den 14. Februar 1827 zurückgerechnet.

Kläger behauptet zwar, auf die vor dem 1. Januar 1815 verfallenen Zinsen könne die allegirte Bestimmung des allgemeinen Landrechts nicht angewendet werden, weil dieses Gesetzbuch erst mit dem genannten Tage in der Grafschaft Necklinghausen Gesetzeskraft erlangt habe und daher auf die früher verfallenen Zinsen keine rückwirkende Kraft äußern könne.

Allein im §. 12 des Publikations-Patents zum allgemeinen Landrecht vom 9. September 1814 ist verordnet, daß in Fällen, in welchen die Verjährung bis zum 1sten Januar 1815 noch nicht vollendet sei, die landrechtlichen Vorschriften über die Verjährung zur Anwendung kommen sollten, daß jedoch, wenn das Landrecht eine kürzere Verjährungsfrist als die frühern Gesetze bestimme, diese Frist, wenn der Verjährende sich in der kürzern Verjährung gründen wolle, erst mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang nehmen könne. Da nun die 10jährige Zinsenverjährung seit der Einführung des Landrechts begonnen und vollendet ist, so kann es nach vorstehender Bestimmung des Publikations-Patents nicht darauf ankommen, ob die vor Einführung des Landrechts in der Grafschaft Necklinghausen bestandenen Gesetze eine längere oder kürzere Zinsenverjährung eintreten ließen; jedenfalls greifen die landesherrlichen Bestimmungen durch. Nach diesen kann aber Kläger die Zinsen nur so weit fordern, als sie nicht länger als 10 Jahre vor Einlegung der Klage rückständig sind.

Diese 10jährigen und ferner laufenden Zinsen muß aber der Beklagte zahlen und es ihm überlassen bleiben, seine Regressansprüche gegen den Herzog von Aremberg in dessen Gerichtsstande in separato auszuführen.

Eben so verhält es sich mit dem in der Deduction vorkommenden Antrage des Klägers,

jedenfalls dem Herzog von Uremberg zur Zahlung sämtlicher empfangener Zinsen zu verurtheilen.

Der Herzog von Uremberg ist nicht Mitverklagter, ihm ist vielmehr nur vom Verklagten lis denunciirt. Durch sein Auftreten im gegenwärtigen Prozesse können daher nur Rechtsverhältnisse begründet sein, die aus der Natur der Litisdenunciation entspringen. Diese beziehen sich aber nur auf den vom Verklagten gegen ihn zu nehmenden Regreß. In Bezug auf den Kläger ist das Auftreten des Herzogs von Uremberg etwas Zufälliges, was auf den Prozeß gegen den Grafen von Westerholt keinen Einfluß äußern kann.

Der Herzog von Uremberg ist nicht Mitverklagter und würde es auch gar nicht sein können, da er hier seinen Gerichtsstand gar nicht hat;

(conf. §. 24 A. G. D. I. 5.)

und da der Anspruch, den Kläger gegen ihn vielleicht geltend machen kann, gar nicht einmal aus demselben Fundamente entspringt, aus welchem der Klageanspruch gegen den Verklagten originirt. Dieser haftet nemlich ex obligatione; der Herzog von Uremberg steht aber zum Kläger in gar keinem obligatorischen Verhältnisse. Außerdem hat Kläger jedenfalls seinen Antrag gegen den Herzog von Uremberg zu spät formirt, da dieses erst in der Deduction geschehen ist,

conf. §. 22. A. G. D. I. 5.

so daß auf keinen Fall in diesem Prozesse gegen den Herzog von Uremberg erkannt werden kann, und dem Kläger lediglich überlassen bleiben muß, denselben in separato zu belangen.

Da Kläger weit mehr fordert, als ihm zuerkannt werden kann, so mußte nach — §. 3. Pro. 3. A. G. D. I.

23 — die Compensation der Kosten ausgesprochen werden, und es rechtfertigt sich also die gegebene Entscheidung in allen Punkten, wobei noch zu bemerken ist, daß auf die Verpflichtung des Beklagten, pro futuro die fällig werdenden Zinsen nicht an die herzoglich Treubergische Domainenkammer, sondern an den Kläger zu zahlen, nicht erkannt ist, weil Kläger hinsichtlich der noch nicht fälligen Zinsen kein Klagerrecht hat.

(L. S.)

Königlich preussisches Ober-Landesgericht,
v. Scheibler.

Boß.

Publ. Hamm, den 17. März 1832.





Nachtrag.

Verzeichniß der von dem Verwaltungsrathe der Schul- und Stiftungs-Fonds zu Köln administrierten Studien-Stiftungen, deren Urkunden das Präsentations-, Inspektions-, oder Collations-Recht den Familien der Stifter einräumen.

Namen der Stiftungen und ihrer jetzigen Präsentatoren, Inspektoren oder Collatoren.

1. Arelensis. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt, weil die Prätendenten ihre Anverwandtschaft an den Stifter nicht nachgewiesen haben.
2. Alartz. Das Präsentations-Recht ist bisherhin von Niemanden in Anspruch genommen, auch kein Berechtigter ermittelt.
3. Attendariensis. Desgleichen.
4. Beywegh (Cäcilia). Herr Everh. von Beywegh, Rentner in Köln.
5. Biniana. Herr Peter Theodor Schwann, Religionslehrer am katholischen Gymnasio, und Herr Heinrich Scheben, Rentner in Köln.
6. Bocholtana. Wie ad 2.
7. Brandt. Wie ad 1.
8. Bredana. Wie ad 2.
9. Breuer, Goswini. Desgl.
10. Brüys. Desgl.
11. Claesen. Herr Mathias Augustin Claesen, Königl. Notar zu Erlelenz.
12. Coltraeorum. Herr F. J. Verkrath zu Erlelenz, und Herr Heinrich Anton Dffermanns, Posthalter zu Bergheim.
13. Curtiana. R. Froisheim zu Fahrenhof.
14. Düsselana. Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
15. Erkeniana. Herr Heinrich Erkens, Pfarrer zu Pier.
16. Everwyniana. Die Inspektor- und Collator-Stelle ist unbesetzt.
17. Eyschen. Wie ad 2.
18. Fabritii Stralensis. Desgl.

19. Ferris. Herr Joh. Corn. Eürkens, Aelterer zu Eibern.
20. Fuchsiana. Herr Godfried Fuchsius zu Goslar.
21. Gansmald. Hr. J. G. Scherkens u. P. P. Bades zu Wankma.
22. Gergens. Herr J. Math. Feilner, Buchdrucker in Köln.
23. Gertmann. Hr. Joh. Anton Goebbels, nomine uxoris
Annæ Catharinæ Josephæ Gertmann zu Attendern.
24. Grammaya. Freifrau von Erp von d'Holt, geb. Freilin
von Borst tot Borst zu Barlen.
25. Gricrath. Herr Max Joesten, Königl. Justiz-Rath und
Friedens-Richter zu Glabbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
26. Groutarsica. Wie ad 2.
27. Haas. Herr Philipp Freiherr von Pilgers, Königl. Landrath
zu Neuwied und Herr Jac. von Groot, Gutbesitzer
auf dem Hause Pesch.
28. Dethmar ad Hagen. Wie ad 2.
29. Hasfurth. Desgl.
30. Henottica. Herr Medic. Dr. und Kreisphysikus de Blais
zu Bipperfürth
31. Horniana. Herr Godfried Mund, Aelterer zu Ringweiler.
32. Jansen. Herr Pfarrer Jenniskens zu Grubbenvorst.
33. Kastiana. Herr Franz Henden, Rentner in Maaßen.
34. Kelleriana. Die Präsentators-Stelle ist unbesetzt.
35. Klein, (Petri.) Herr Johann Wilhelm Klein, Kreis
schiffahrts-Beamter zu Bonn
36. Kochs (Arnoldi) und Herr Conrad Böcker in Köln
37. Kochs (Arnoldi et Petri.) } Inspektor.
38. Leendana. Ist nicht besetzt.
39. Lennep (Theodori.) Desgl.
40. Leuschiana. Herr Caspar Oßfermanns in Köln und Herr
Adam Brausen zu Nettesheim.
41. Leyana. Herr Erwin Fürst von der Leyen, auf der
Schloße Waal bei Augsburg.
42. Loviana. Herr Priester Thelen in Köln.
43. Luydana. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt
44. Manderscheid-Blankenheim. Herr Graf zu Sternberg
Manderscheid in Prag.
45. Manshoveu. Herr Kreisphysikus Dr. Jäger zu Neuf, und
Herr Peter Andreas Jäger, Juwelier zu Köln.
46. Mengwasser. Herr Hermann Joseph Haas, Königl.
Land-Gerichts-Rath in Köln
47. Meschedensis. Die Präsentators-Stelle ist nicht besetzt
48. Molanus. Die Inspektor-Stelle ist nicht besetzt

49. Mülhelm. Herr Franz Joseph Frhr. v. Siegenhoven, genannt Anstel, Rentant der Armen-Verwaltung in Köln.
50. Naeviana. Herr Joh. Franz Jos. Willmius in Köln.
51. Nettekoven. Die Herren Pet. Nettekoven zu Niederbachem und Stephan Nettekoven zu Gimmigen.
52. Offergeld. Hr. Johann Werner Offergeld zu Boschleiden in der Gemeinde Uebach
53. Otteniana. Die an den Stifter nicht verwandte Familie von Eierstorff, jetzt Hr. Arnold, Freih. von Eierstorpf, Rentner in Köln.
54. Paes. Frau Maria Cäcilia Witthoff, geb. Erven in Köln.
55. Pellionis. Hr. Med. Dr. Constantin d'Hame und Hr. Consistorial-Assessor Arnold Jos. Schmitz in Köln.
56. Pfingsthoru. Hr. v. Pfingsthorn zu Steuermald im Fürstenthum Hildesheim; die zweite Präsentatorsstelle ist durch das Ableben des Herrn General-Majors Freiherrn von Nylius zu Rauschenberg erledigt
57. Plären. Hr. Johann Heinrich Hülsen, sonst zu Gonsbed jetzt zu Cranenburg.
58. Puteana (Bernardi). Hr. Carl Caspar Joseph von Herrestorff, Königl. Appellations-Gerichts-Rath und Herr Regidius Schüller, Rentner, beide in Köln.
59. Puteana (Jois). Herr Johann Arnold Pütz, Mitglied der vormaligen Abtei Steinfeld zu Gürath.
60. Puteana (Sigmundi). 1) Hr. Johann Arnold Freiherr v. und zum Pütz, Kanonich der ehemaligen Abtei Hamborn.
2) Herr Franz von Herwegh, Stadtrath und Rentner in Köln.
3) Die 3te Präsentators-Stelle vacant durch den Tod des Herrn General-Majors Freiherrn von Nylius.
61. Rensing. Herr Joh. Arnold Freiherr von und zum Pütz, Kanonich der ehemaligen ablichen Abtei Hamborn und Herr Hofrath Carl Vincenz Johann Bieften zu Essen.
62. Rickeliana. Herr Johann Wilhelm Lauten, vormalig Notar in Köln.
63. Riphahn. Wie ad 1.
64. Rüdesheim. Hr. Johann Joseph Gabe, J. U. D. Königl. Justizrath und Advokat-Anwalt beim Königl. Rhein. Appellations-Gerichts-Hofe, und Hr. Johann Franz Hyacinth Rüttger, in Köln.
65. Rütteniana. Hr. Franz Ferdinand Joseph Kesseltal, zu Lennep.

66. Scheiffiana. Hr. Johann Nicolas Ferdinand Joseph von Gal, Königl. Notar in Köln, und Herr Johann Arnold Freiherr von und zum Pütz, Kanonik der ehemaligen adelichen Abtei Hambern.
 67. Schlüter. Wie ad 2.
 68. Schomann. Hr. Theodor Essingh, Kaufmann, und Herr Joseph Essingh, Rentner in Köln.
 69. Schudhering. Wie ad 2.
 70. Schulkeniana Hr. Johann Theodor Krahe, R. Gerichtsschreiber zu Wipperfürth.
 71. Seulen, Coloniensis. Herr Theodor Kleinermann, Gutsbesitzer zu Frauenrath.
 72. Seulen, Juliacensis. Derselbe.
 73. Sierstorff, (Henrici). Hr. Arnold Freiherr von Sierstorff, Rentner in Köln.
 73. Speana. Wie ad 2.
 74. Stranchiana. Desgleichen.
 75. Swolgen (Jois). Herr Wilhelm Theodor Joseph Hubert Maria Baumeister, Königl. Preuß. Landgerichtsrath zu Köln.
 76. Swolgen (Ligerii). Wie ad 2.
 77. Thierana. Desgleichen.
 78. Tilloux. Herr Mathieu de Tilloux, Gutsbesitzer zu Wandre, Provinz Lüttich.
 79. Triestana. Wie ad 2.
 80. Victoris. Herr Joseph Salcher zu Emken, und Herr Gerh. Ignaz Rißefeld zu Gereonsweiler.
 81. Wachtendonk. Herr Graf von Schäsberg zu Kridenbed
 82. Walenburg. Wie ad 2.
 83. Walscharz. Herr de Theux de Meyland, auf dem Schlosse Schabrouck bei St. Trond.
 84. Wellingiana. Wie ad 1.
 85. Westrum. Die Collator-Stelle ist unbesezt.
 86. Weyer, Laurentianorum. Herr Ludwig Rambau Pfarrer zu Drolshagen.
 87. Winnenthal Montanorum. Herr Carl Casimir Freiherr von Reichmeister auf dem Hause Winnenthal bei Xanten.
 88. Wolfiana. Die Colonen zc. Wolff, Leiberdink und W. Holt haus zu Billerbed in Westphalen.
-

Druckfehler und Berichtigungen.

S.	33.	14 v.	o.	lies: 1145 statt 1105.
	11	"	6 u.	gewissen Ruf st. großen.
	12	"	7 "	nach 1398 resp. 1399.
	13	"	2 o.	ersterer st. letzterer:
	33	"	3 u.	1794 st. 1749.
	38	"	3 "	3 Klassen st. 4 Klassen (in der Note.)
	40	"	33 "	nach Können: Vergl. Wenzel deutsche Literatur.
	49	"	10 "	Christina st. Christiana.
	"	"	11 "	Anna Klowens st. Anno Klowens.
	56	"	7 "	Hanson st. Hanser.
	57	"	5 o.	nach Berkenkamp: Parby.
	73	"	13 u.	8. März 1793 st. 10. März.
	79	"	14 "	15. Nivose st. 15. November.
	83	"	12 "	permettent st. promettent.
	95	"	15 "	Heister st. Heuter.
	96	"	33 "	Alexius, Finger, später auch Eoehr, st. Alexius und Eoehr.
	106	"	15 "	Friedrich v. Schlegel st. Schlegel.
	107	"	5 o.	XII. st. 1807.
	"	"	8 "	der Eintritt in die Lokalien der Sekundair-Schulen st. der Eintritt in die Sekundair-Schulen.
	110	"	6 "	lectissimi Candidati st. dilectissimi Candidati.
	115	"	11 "	einräumen st. zugestehen.
	133	"	2 u.	der jährlichen Rechnungs-Ablage st. in der jährlichen Rechnungs-Ablage.
	137	"	6 o.	berufenen st. berechtigten.
	171	"	2 u.	Peter Hof st. Gau.
	173	"	13 "	Erweiterung st. Erwartung.
	229	"	2 "	1820 st. 1819.
	238	"	14 "	nach gen. Cöts: im Laurentianer-Gymnasio.
	239	"	8 o.	nach 2½ Jahr: auch in einer höhern Fakultät noch 3 Jahre.
	242	"	5 u.	2½ Jahr st. 1½.
	253	"	33 "	nach et Darlac: zu Münsterereifel.
	254	"	7 "	n. Theologie: oder der Jurisprudenz.
	263	"	15 o.	nach Theologischen: oder juridischen.
	267	"	13 u.	nach Theologie: des Civil- oder Kanonischen.

270	3.	14	v. u.	Ues: des Stifters st. aus der Bern.
271	"	7	"	2 Portionen zu 9 fl 18 Sgr jede st. 3 Portionen zu 45 fl .
279	"	2	"	behielten sich vor st. hielten sich bereit.
280	"	15	"	f.m.gu: ist nur ein qualif. Subjekt vorhanden, so ist die Kumulirung der Portionen zulässig.
282	"	4	o.	geeignet st. vereinigt.
291	"	3	"	nach in Selbern'schen: und Umgegend.
302	"	2	u.	1624 st. 1824.
312	"	11	"	nach Studio: der Philosophie.
319	"	15	"	2½ Jahre st. 1½.
330	"	2	o.	nach Gymnasien und bei dem Studio der Theologie.
352	"	33	u.	<i>Juris canonici</i> st. <i>Jurisprudenz</i> .
362	"	6	o.	Eigeng st. Beziehung
377	"	14	u.	philosophischen Studien st. der theologischen.
390	"	2	"	Orts- und Familien-Stipendien st. Benefizien und Orts-Familien.
399	"	12	o.	nach <i>commissae</i> ; <i>speculationis apicem quantum</i> .
416	"	17	"	nach <i>honestiore: habitu et ampliori co- mitiva vel alias honestiore more</i> .
417	"	32	u.	<i>birelati</i> st. <i>biretat</i> .
421	"	1	o.	<i>facullas</i> st. <i>facultatas</i> .
422	"	4	"	<i>in manus</i> st. <i>in manibus</i> .
425	"	2	"	<i>secundum</i> st. <i>secsneum</i> .
427	"	5	"	<i>institerint</i> st. <i>insterint</i> .
432	"	9	"	<i>permansurus</i> st. <i>pumanserrus</i> .
"	"	11	u.	<i>praejudicium</i> st. <i>praejudium</i> .
435	"	14	"	<i>quam</i> st. <i>quod</i> .
445	"	14	"	<i>antequam</i> st. <i>antiquam</i> .
447	"	10	o.	<i>alias</i> st. <i>alius</i> .
473	"	10	"	<i>sciri</i> st. <i>stiri</i> .
512	"	6	o.	nach deren Anwendung: entstandene Weiterungen.
622	"	6	"	30. September st. 30. November.
624	"	8	u.	nach Boileau: J. B. Rousseau, la <i>Henriade de Voltaire</i> .
631	"	3	o.	<i>identitatis</i> st. <i>ideuttatis</i> .
"	"	5	"	<i>notiones</i> st. <i>nationes</i> .
"	"	8	"	<i>syntheticam</i> st. <i>syctheticam</i> .
680	"	10	u.	18. September st. 14. September.







